

dtv

Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße

Band 3



»Im Zusammenhang mit der Durchführung der letzten Etappe der Repatriierung der Deutschen aus Polen ist es notwendig, alle deutschen Kinder, die sich noch innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete in Kinderheimen, Heimen für Mutter und Kind, Anstalten aller Art oder bei Pflegefamilien befinden, zu verifizieren oder endgültig aus der polnischen Volksgemeinschaft zu eliminieren.«

Dokumentation der Vertreibung der
Deutschen aus Ost-Mitteleuropa

Im Text unveränderter Nachdruck der
Ausgabe von 1954–1961

ISBN 3-423-34185-8

3 Bände

Deutscher Taschenbuch Verlag

Das gesamte Werk enthält mehr als 1000 authentische Augenzeugenberichte und Dokumente über eine der grössten Katastrophen, die die deutsche Bevölkerung im Osten als Folge der NS-Politik und des von den Deutschen entfesselten Weltkrieges erleben musste. Es ist bis heute eine der beeindruckendsten Sammlungen über das Elend am Ende des Krieges.

Auf den Konferenzen von Teheran 1943 und Jalta 1945 hatten die USA, die Sowjetunion und Grossbritannien die Welt für die Zeit nach dem Sieg über Nazi-Deutschland in Einflussphären aufgeteilt und die Umsiedlung der deutschen Bevölkerung aus den deutschen Ostprovinzen vorgesehen. Diese Umsiedlung weitete sich ab 1944 zu einem brutalen Gewaltakt aus. Am Ende waren nach neuesten Zählungen ca. 14 Millionen Deutsche aus allen deutschen Siedlungsgebieten in Ost-Mitteleuropa davon betroffen. Vermutlich verloren zwei Millionen Menschen dabei ihr Leben.

Die deutsche Bundesregierung bat in den 50er Jahren renommierte Historiker, Aussagen, Berichte und Aufzeichnungen von direkt Betroffenen über Vorgeschichte, Verlauf und Folgen der Ereignisse zu sammeln. Aus der grossen Menge von Material wurde die vorliegende Auswahl veröffentlicht, reichhaltig kommentiert und um die wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Aufrufe ergänzt. «Bedenkt man, dass die Arbeit daran noch nicht einmal ein Jahrzehnt nach den Ereignissen begonnen wurde, dann ist das um Objektivität, Genauigkeit und quellenmässige Präzision bemühte Unternehmen noch mehr zu bewundern.» *Frankfurter Allgemeine Zeitung*

Das Gesamtwerk:

Band I (in drei Teilbänden) -

Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten östlich der Oder-Neisse

Band II -

Das Schicksal der Deutschen in Ungarn

Band III -

Das Schicksal der Deutschen in Rumänien

Band IV (in zwei Teilbänden) -

Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei

Band V -

Das Schicksal der Deutschen in Jugoslawien

Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten östlich der Oder-Neisse

Band 3

Polnische Gesetze und Verordnungen 1944-1955

Mit zwei Karten

Deutscher Taschenbuch Verlag

Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa

In Verbindung mit Adolf Diestelkamp, Rudolf Laun, Peter Rassow und
Hans Rothfels

bearbeitet von Theodor Schieder

Herausgegeben vom Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und
Kriegsgeschädigte 1954-1961

Band 1/3

Im Text unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1960.
Die Karten am Ende des Bandes wurden für diese Ausgabe
neu hinzugefügt.

>Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten östlich
der Oder-Neisse< liegt auch als Einzelausgabe in drei Teilbänden vor.

November 2004

Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG,
München

www.dtv.de

© 2003 Systema in der United Soft Media Verlag GmbH,
München

© für die Karten: Andreas Toscano del Banner, München

Umschlagkonzept: Balk & Brumshagen

Umschlagfoto: © DIZ, München

Gesamtherstellung: C. H. Beck, Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany • ISBN 3-423-59072-6 (Kassette)

ISBN 3-423-34185-8 (Einzelband 1/3)

Eingelesen mit ABBYY Fine Reader

VORBEMERKUNG

zu Band 1/3

Für die Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa war es von Anfang an leitender Grundsatz der wissenschaftlichen Bearbeitung, nicht einfach individuelle Erlebnisberichte anzuhäufen, sondern sie durch Gliederung, Kommentierung und zusammenfassende Darstellung historisch-objektiv zu ordnen. Es hat sich ausserdem bei den Bänden II (Ungarn), III (Rumänien), IV (Tschechoslowakei) als vorteilhaft herausgestellt, der Masse der jeweils vom Medium subjektiven Erlebnisses geprägten Zeugnisse einen Anhang beizufügen, der die wichtigsten amtlichen Texte zur Vertreibung, ihrer Genesis und der mit ihr verbundenen Massnahmen in den genannten Ländern enthält. Auch für den Band I, der das Schicksal der deutschen Bevölkerung im Reichsgebiet östlich der Oder und Neisse und in Polen seit den letzten Kriegsmonaten bis zum Abschluss der Ausweisung behandelt, war eine solche Zusammenstellung der wesentlichsten, die Vertreibung der reichs- und volksdeutschen Bevölkerung betreffenden polnischen Gesetze, Dekrete und Verordnungen geplant. Sie musste jedoch aus technischen Gründen zunächst unterbleiben, da sich die Beschaffung der vollständigen polnischen Quellenunterlagen, so z.B. des wichtigen Dziennik Urzędowy Ministerstwa Ziemi Odzyskanych (Amtsblatt des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete) verzögerte, ausserdem umfangreiche Übersetzungsarbeit zu leisten war, bei welcher es besonders auch auf eine korrekte Übertragung der polnischen juristischen Terminologie ins Deutsche ankam¹.

Mit der hier als dem dritten Teil des Bandes I der Gesamtdokumentation vorgelegten Publikation hoffen die Herausgeber dem bisherigen Mangel abgeholfen zu haben. Die besondere Bedeutung, die dem Vorgang der Vertreibung in den ostdeutschen Reichsgebieten und in Polen schon im Hinblick auf die Zahl der Vertriebenen, aber auch wegen der einschneidenden Umgestaltungen territorialer, politischer, kultureller und wirtschaftlich-sozialer Natur in diesem Raum zukommt, liess eine möglichst umfassende Auswahl polnischer Gesetze, Dekrete und Verordnungen seit 1944 geraten erscheinen. Die Edition stützt sich dabei ausschliesslich auf das Gesetzblatt der Republik Polen (Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej), das Amtsblatt des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete (Dziennik Urzędowy Ministerstwa Ziemi

¹ Als Beispiel dieser Schwierigkeiten sei u.a. angeführt: Das polnische Strafrecht kennt als Freiheitsstrafen «więzienie» und «areszt». Wie in den Übersetzungen des polnischen Strafgesetzbuches von 1932 werden diese beiden Bezeichnungen auch in den folgenden Übersetzungen mit den Ausdrücken «Gefängnis» und «Haft» wiedergegeben, obwohl die durch sie bezeichneten Strafarten dem deutschen «Zuchthaus» und «Gefängnis» entsprechen.

Odzyskanych) und das Amtsblatt des polnischen Justizministeriums (Dziennik Urzędowy Ministerstwa Sprawiedliwosci). Amtliche Verordnungen lokaler Behörden, etwa die Amtsblätter einzelner Wojewodschaften, waren den Herausgebern nicht zugänglich. Es kann jedoch angenommen werden, dass in den hier zugrunde gelegten Gesetzes- und Amtsblättern der polnischen Zentralinstanzen die wesentlichsten Massnahmen zur deutschen Frage, sofern diese überhaupt in Dekreten und Verordnungen Ausdruck fanden, erfasst sind. Wenn sich die Herausgeber auch völlig bewusst sind, wie wenig die öffentlich aufgestellten und verkündeten gesetzlichen Normen in revolutionären Zeiten und unter diktatorischen Machtverhältnissen über den substantiellen Kern des Geschehens auszusagen vermögen, so bleiben die diesbezüglichen Verordnungen und Gesetze doch für die Erkenntnis des Ganges der Dinge von unzweifelhafter Wichtigkeit, und zwar selbst da noch, wo sie weniger bestimmendes Moment gewesen sind als die nachträgliche Legalisierung und der verschleierte Reflex längst vollzogener Tatsachen. Es versteht sich von selbst, dass insbesondere Texte von Straf- und Ausnahmegesetzen, von Dekreten über das Verfahren der Vermögenseinziehung oder die Prozedur staatsbürgerlich-nationaler Rehabilitation als alleinige Erkenntnisgrundlage des tatsächlichen Geschehens sehr wenig zureichend sind und im Zusammenhang mit intimeren Quellen, zu welchen auch die schon vorliegenden Erlebnisberichte von Miterlebenden zählen, interpretiert werden müssen. Unzweideutiger in ihrer Geltung und in ihrem historischen Aussagewert sind demgegenüber Verfügungen, wie etwa die Dekrete und Verordnungen über die Wojewodschaftseinteilung der deutschen Gebiete östlich der Oder und Neisse oder über die Errichtung (1946) und Auflösung (1949) der Sonderverwaltung des Ministeriums für die «Wiedergewonnenen Gebiete»¹, Bestimmungen über Währungsumtausch, Personalausweise, desgleichen aber auch Rechtssetzungsakte, wie sie u.a. in der Verordnung über die Gültigkeit der deutschen gerichtlichen Entscheidungen in den Oder-Neisse-Gebieten (11.4.1946) oder in dem nach Abschluss der gesetzlichen Diskriminierung der Deutschen erlassenen Staatsbürgerschaftsgesetz vom 8.1.1951 vorliegen.

Aus den wenigen angeführten Beispielen wird schon andeutungsweise ersichtlich, dass die im Folgenden vorgelegte Auswahl von polnischen Nachkriegsgesetzen und -Verordnungen einen weiten Bogen des Geschehens umspannt. Es war das Prinzip der Auswahl, möglichst alle diejenigen Gesetze, Dekrete, Ministerratsbeschlüsse, Verordnungen oder Runderlasse in die Publikation aufzunehmen, die jenen Gesamtprozess betreffen, dessen Tendenz die «Liquidierung» der deutschen Frage im heutigen Polen gewesen ist. Diese Periode setzt ein mit dem Manifest des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 22. Juli 1944, als der ersten programmatischen Willenskundgebung des neuen Polens, die, beherrscht vom Willen nationaler Befreiung und sozialer

¹ s. hierzu *Nr. 29*, S. 95 f. und *Nr. 125*, S. 488; über die vorläufige Verwaltungseinteilung der deutschen Ostgebiete und der Freien Stadt Danzig 1945/46 und die Umgliederung 1950 s. *Nr. 15*, S. 49; *Nr. 26*, S. 90; *Nr. 60* und *61*, S. 225 ff. mit Anmerkung.

Umgestaltung, Rache und Vergeltung für die Verbrechen des nationalsozialistischen Gewaltregimes forderte und erste pauschale Massnahmen gegen das Deutschtum (Konfiskation des deutschen Eigentums) sowie die weitausgreifende territoriale Vorverlegung Polens nach Westen an die Oder und Ostsee ankündigte. Die hiermit eingeleitete Entwicklung fand erst 1950/51 – dies war auch für die Auswahl der Texte massgeblich – durch eine Reihe von Amnestie-Erlassen ihren formalen Abschluss. Das Gesetz vom 20.7.1950 zog post festum, d.h. nach der Austreibung, einen Schlussstrich unter die bisherigen Strafgesetze über «Volksverrat» und annullierte noch bestehende Rechtsbeschränkungen oder nicht abgebusste Strafen. Ein halbes Jahr später, am 31.12.1950, erlosch das Dekret vom 13.9.1946 über den «Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft», das vordem den Rechtstitel für die Ausweisung der Volksdeutschen im alten polnischen Staatsgebiet (Grenze von 1937) bilden sollte. Und am 8.1.1951 folgte schliesslich das Staatsbürgerschaftsgesetz, welches die gesetzliche Diskriminierung der noch im Lande befindlichen deutschen Bevölkerung der Oder-Neisse-Gebiete aufhob, sofern diese nicht schon vorher als polnisch-»autochthon« anerkannt worden war und dadurch polnische Staatsbürgerschaft und Gleichberechtigung erlangt hatte.

In die reichlich sechs Jahre zwischen dem Manifest des Lubliner Komitees vom 22. Juli 1944 – damals wurden die polnischen Gebiete westlich der Weichsel noch von Deutschen besetzt gehalten und beherrscht – und den Amnestiegesetzen von 1950/51, welche wohl auch als Höflichkeitsgeste «Volkspolens» gegenüber dem im gleichen politischen Lager stehenden Regime im benachbarten Mitteldeutschland zu werten sind¹, fallen die einzelnen Etappen der Ausweisungen der Deutschen und die wichtigsten jener anderen (freilich noch heute nicht abgeschlossenen) Massnahmen und Vorgänge, durch welche die faktische Verschmelzung der sog. «Wiedergewonnenen Gebiete» mit dem alten polnischen Staatsgebiet und die Tilgung der deutschen Vergangenheit in diesem Raum erzielt werden sollten. Soweit sie in offiziellen Gesetzen, Verfügungen und Verwaltungsanordnungen Ausdruck gefunden haben, sind sie in die folgende Edition aufgenommen worden.

Ausser dem historischen Interesse an einer möglichst vollständigen Zusammenstellung der Texte, in denen sich diese Entwicklung manifestiert, waren es auch praktische Erfordernisse, die eine solche umfassende Dokumentation empfahlen. Es sollte damit zugleich ein Nachschlagwerk für alle Stellen und Personen geschaffen werden, die sich im Zusammenhang von Staatsangehörigkeits-, Lastenausgleichs-, Entschädigungsfragen oder anderen Problemen mit diesem Teil der polnischen Nachkriegsgesetzgebung zu befassen haben. Aus diesem Grunde sind in der Sammlung auch eine ganze Reihe von Verfügungen enthalten, die historisch als z.T. irrelevant erscheinen mögen, aber von praktischer Wichtigkeit sein können, sofern sie die Regelung bestimmter Einzelfragen, z.B. der Vermögensentziehung und -Verteilung, der Führung von Grundbüchern u. ä.

¹ Im Warschauer Abkommen vom 6.6.1950 hatte dieses die Oder-Neisse-Linie als «Friedensgrenze» anerkannt.

betreffen oder sofern sie den polnischen Instanzenweg, das Verfahren bei der Neuansiedlung von Polen auf deutschem Besitz, der «Verifizierung» von sog. Autochthonen usw. erkennen lassen.

Da ausserdem diejenigen Gesetze und Dekrete, welche sich auf deutsches Eigentum oder deutsche Personen, Einrichtungen usw. auswirkten oder auswirken konnten, naturgemäss in engstem Zusammenhang mit bestimmten innenpolitischen Entwicklungen, mit Verwaltungsaufgaben und mit rechten, wirtschaftlichen und sozialen Problemen stehen, welchen sich das neuentstandene polnische Staatswesen gegenübergestellt sah, gibt die Gesetzesdokumentation über das Schicksal der deutschen Bevölkerung unter polnischer Verwaltung auf weite Strecken hin zugleich Zeugnis von wesentlichen Stadien der innerpolnischen Geschichte der Nachkriegszeit. Dies gilt im Besonderen z.B. für das noch vom Komitee der Nationalen Befreiung stammende Agrarreform-Dekret vom 6.9.1944 (*Nr. 10*) und das am 3.1.1946 von der polnischen Regierung erlassene Gesetz über die Verstaatlichung der Grundzweige der nationalen Wirtschaft (*Nr. 30*), welche neben der vollständigen Enteignung deutschen Grundbesitzes und deutscher Wirtschaftsunternehmen eine generelle Revolutionierung der agrarischen und gewerblichen Besitzverhältnisse in Polen herbeiführten. Ähnlich verhält es sich auch mit den verschiedenen in der vorliegenden Sammlung enthaltenen Anordnungen zur Wiederbesiedlung der «Wiedergewonnenen Gebiete». Hier stehen die polnischen Bevölkerungsumschichtungen, die sich aus dem Verlust Ostpolens und der gleichzeitigen Einverleibung Ostdeutschlands, aus Repatriierung und Remigration sowie der mit der raschen Industrialisierung verbundenen Landflucht ergaben¹, durchaus im Vordergrund. Die vorausgegangene Enteignung und Ausweisung der Deutschen ist in den einschlägigen Dekreten und Verordnungen vielfach nur noch erkennbar an den Anstrengungen, die man polnischerseits machte, um das geschaffene Menschenvakuum wieder zu füllen. Fast ausschliesslich innerpolnische Bedeutung hat auch das Dekret vom 13. Juni 1946 «über die während des staatlichen Aufbaus besonders gefährlichen Delikte» (*Nr. 63*). Erlassen von der bereits stark kommunistisch bestimmten polnischen «Regierung der Nationalen Einheit», diente es u.a. dazu, die Macht der regierenden prosovjetschen polnischen Kräfte zu stärken, ihre Gegner auszuschalten und die demokratische Verfassung auszuhöhlen. Ein Bezug zur deutschen Vergangenheit ist in diesem Dekret nur noch insofern gegeben, als der «Faschismus und seine Abarten», neben anderen Vorwänden, wie Geheimbündelei, Verstössen gegen die «Bündnissolidarität» des polnischen Staates usw. sich als Rechtstitel für drakonische Strafandrohungen gegen oppositionelle politische Kräfte eignete. – In den genannten wie in anderen einzelnen Fällen zeigt sich, dass diejenigen polnischen Verfügungen, die mit der «Liquidierung der deutschen Frage» zu tun haben, sich von anderen, primär die innerpolnischen Verhältnisse betreffenden Ge-

¹ vgl. hierzu Hans Joachim v. Koerber: Die Bevölkerung der deutschen Ostgebiete unter polnischer Verwaltung. Eine Untersuchung der Bevölkerungsvorgänge und -probleme seit 1945. Wirtschaftswiss. Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Bd. 6, Berlin 1958.

setzen und Verordnungen nicht immer ganz eindeutig scheiden lassen. Vom Gesamtzusammenhang der Dokumentation der Vertreibung der Deutschen her kommt innerhalb der Edition naturgemäss denjenigen Gesetzen und Verordnungen primäre Bedeutung zu, die das Schicksal der deutschen Bevölkerung unmittelbar betreffen. Diesem Komplex der polnischen Nachkriegsgesetzgebung ist deshalb ein besonderer einführender Kommentar gewidmet. Er beschränkt sich unter Ausserachtlassung aller anderen Aspekte, z.B. dem der territorialen Annexion der deutschen Ostgebiete, der u.a. durch die Verwaltungsneugliederung vorgearbeitet wurde, ausschliesslich auf die Zusammenfassung und Erläuterung nur derjenigen polnischen Verfügungen seit 1944, welche die strafrechtliche und vermögensrechtliche Behandlung der deutschen Bevölkerung und die Regelung ihrer Staatsangehörigkeit zum Gegenstand hatten.

Zum Methodischen der Edition ist noch zu bemerken: Die Anordnung der Texte folgt allein der Chronologie der Erlasse. Zur Vermeidung von Wiederholungen wurde nicht jedes einzelne Abänderungsdekret in vollem Wortlaut wiedergegeben, sondern es ist von der hauptsächlichen Fassung der Dekrete ausgegangen worden. Eine Gliederung nach formalen Kriterien (Verfassungsgesetzen, Verwaltungsanordnungen usw.) oder nach einzelnen Rechtsgebieten bzw. primären Gesetzes-Materien blieb schon deshalb ausser Betracht, weil dies eine nicht gerechtfertigte Schematisierung bedeutet hätte, zumal naturgemäss z.B. strafrechtliche Bestimmungen mit reinen Verwaltungsvorschriften häufig in einem Dekret verbunden sind. Um bei der chronologischen Gliederung dennoch die sachlich zusammengehörigen Anordnungen und Gesetze rasch auffinden zu lassen, ist dem Band ein Sachregister beigegeben worden; ausserdem finden sich bei den einzelnen Gesetzen, Dekreten und Verordnungen Verweise auf Abänderungen, Ausserkraftsetzungen usw.

Die Übersetzung der Gesetzestexte ins Deutsche wurde von Joachim Georg Gorys vorgenommen und von Priv.-Dozent Dr. Friedrich Korkisch wissenschaftlich und editions-technisch überarbeitet. Dr. Martin Broszat verfasste die Vorbemerkung. Die Gesamtleitung der Arbeiten an der Edition hatte Prof. Dr. Theodor Schieder.

Die polnische Nachkriegsgesetzgebung betreffend die deutsche Bevölkerung (1944–1951)¹

Bei der polnischen Gesetzgebung nach 1944 ist, soweit sie die deutsche Bevölkerung anging, grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Gebieten jenseits von Oder und Neisse und dem polnischen Staatsgebiet in den Grenzen von 1937. Die Reichsdeutschen, die 1945 in den deutschen Gebieten östlich der Oder und Neisse anwesend waren, wurden von Polen, sofern sie nicht polnischer Volkszugehörigkeit waren, wie lästige und unerwünschte Ausländer behandelt. Ihre Ausweisung wurde gefordert, weil sie dem erstrebten endgültigen Besitztitel dieser Gebiete im Wege standen und weil man ausserdem Platz brauchte, die eigenen Repatrianten aus dem an die Sowjetunion abgetretenen Ostpolen anzusiedeln, und das deutsche Vermögen als Wiedergutmachung für die Leiden der Besatzungszeit beanspruchte. Anders verhielt es sich bei den Volksdeutschen in Polen, die bis 1939 polnische Staatsangehörige gewesen waren. Sie, die während der deutschen Besetzung, als Polens staatliche Existenz durch das Dritte Reich vernichtet und auch seine völkische Substanz durch brutalste Eingriffe schwer verwundet war, auf Grund ihres Deutschtums die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hatten oder doch zumindest wegen der Erklärung ihrer deutschen Abstammung von der Besatzungsmacht begünstigt worden waren, galten nach der Befreiung Polens zunächst generell als Verräter und Kollaboranten, die durch entsprechende Bussen zur Rechenschaft gezogen werden sollten. Diese prinzipiell verschiedene Einstellung zu den Reichsdeutschen der Oder-Neisse-Gebiete und den Volksdeutschen in Polen ist die Hauptursache dafür, dass in der polnischen Nachkriegsgesetzgebung das volksdeutsche Problem eine erhebliche Rolle spielt, hingegen die viel zahlreichere deutsche Bevölkerung der Oder-Neisse-Gebiete in den offiziellen Gesetzen wenn überhaupt, so nur sehr peripher Erwähnung findet. Allerdings sprachen dabei auch rechtsformale Gründe mit.

Die Ausweisung der reichsdeutschen Bevölkerung aus den Oder-Neisse-Gebieten liess sich nicht mit innerpolitischen Rechts- oder Strafnormen begründen, ganz abgesehen davon, dass hier – mit der Ausnahme von Danzig – erst durch das Dekret vom 13. November 1945 «über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete» (Nr. 29) die Geltung polnischen Rechts verfügt wurde. Sofern die Vertreibung der ostdeutschen Bevölkerung nicht bereits vor dem August 1945 durch gelenkte und wohl bewusst zur Präjudizierung alliierter Beschlüsse unternommene Aktionen in die Wege geleitet

¹ vgl. hierzu auch die folgende deutsche Literatur mit entsprechenden Hinweisen auf polnisches Schrifttum: Georg Geilke: Die Lösung der «Deutschen Frage» im Lichte polnischer Gesetze (als Ms. vervielfältigt), Hamburg 1954; Rudolf Urban: Die Entwicklung des polnischen Justizrechts 1944–1951, in: Zs. f. Ostforschung 2 (1953), S. 107–137; ferner: Osteuropa-Handbuch Bd. Polen, hrsg. Werner Markert, Köln/Graz 1959. Eine Übersicht über die polnische juristische Literatur vom Jahre 1944 ab gibt: Bibliographie juridique polonaise 1944–1956. Red. collectif sous la direction de Witold Czachòrski de l'Institut des sciences juridiques de l'Academie polonaise des sciences, Warszawa 1958.

² Auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig wurde die Geltung polnischen Rechts bereits durch Dekret vom 30. 3. 1945 (Nr. 15) ausgedehnt.

«wurde¹, erhielt sie eine Legitimierung erst durch die völkerrechtliche Übereinkunft auf der Potsdamer Konferenz. Dennoch bleibt es bemerkenswert, dass diese so schwerwiegende Massnahme in den öffentlich bekanntgemachten polnischen Gesetzen und Verordnungen nirgendwo eigens fixiert ist und ausschliesslich auf dem Wege interner Verwaltungsanordnungen gehandhabt wurde. Nur ganz wenige in den amtlichen Verordnungsblättern publizierte Verfügungen werfen einiges Licht auf den Vorgang der Ausweisung oder seine Begleitumstände, so z.B. ein Runderlass vom 7. Juli 1947 (*Nr. 104*), welcher den lokalen polnischen Verwaltungsbehörden einschärfte, Reichsdeutsche deutscher Nationalität seien, auch im Falle ihres Antrags auf Erwerb polnischer Staatsangehörigkeit, keineswegs von der Ausweisung zurückzustellen, eine Ausstellung von Bescheinigungen über solche «vom Gesetz nicht vorgesehene» Anträge sei unzulässig, und ein Beamter, der sich dessen «schuldig» mache, habe disziplinarische Massregelungen zu gewärtigen. Dem hier zum Ausdruck kommenden kategorischen Willen zur Ausiedlung der deutschen Bevölkerung entsprachen auch die strengen Aufenthaltsbeschränkungen und Meldepflichten für die noch nicht abtransportierte deutsche Bevölkerung, wie sie das Dekret des Ministers für die «Wiedergewonnenen Gebiete» vom 16. 5. 1946 unter Berufung auf die «Sicherung eines ordnungsgemässen Verlaufs der Repatriierungsaktion der deutschen Bevölkerung» vorsah (*Nr. 52*). Abgesehen davon blieben es hauptsächlich nur zwei Fragenkomplexe, die gegenüber der ostdeutschen Bevölkerung gesetzlich in entsprechenden polnischen Dekreten und Verordnungen fixiert worden sind: einmal die Vermögenseinziehung der Auszusiedelnden und zum anderen die «Verifizierung» der von Ausweisung und Enteignung auszunehmenden Bevölkerungsgruppen, die als autochthon-polnisch galten.

Die Grundlage für die generelle Vermögensbeschlagnahme bildete (nach einem bereits am 2.3.1945 vorangegangenen Dekret) zunächst das Gesetz «über das verlassene und aufgegebene Vermögen» vom 6.5.1945 (*Nr. 20*), darin wurden alle unbeweglichen und beweglichen Vermögen des deutschen Staates, reichsdeutscher juristischer Personen und deutscher Staatsangehöriger, gleich ob die Eigentümer geflohen oder noch anwesend waren, als «aufgegeben» qualifiziert (Art. 2) und der Staatsverwaltung zum eigenen Nutzen resp. zur Weitergabe unterstellt. Das Gesetz vermied es, direkt von einer «Enteignung» oder «Konfiszierung» des betr. Vermögens zu sprechen, sondern hielt an der Konstruktion fest, als handelte es sich hierbei generell um die Frage der Verwaltung von herrenlosem Gut. Für die nach dem Polenfeldzug 1939 dem Deutschen Reich angegliederten polnischen Gebiete einschliesslich der Freien Stadt Danzig war die generelle Enteignung des Vermögens des Deutschen Reiches, reichsdeutscher juristischer und natürlicher Personen sowie deutscher Volkszugehöriger bereits durch das am gleichen Tage (6.5.1945) erlassene Gesetz «über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft» (*Nr. 19*) verfügt worden. Das besondere Gesetz über verlassene und aufgegebene Vermögen konnte folglich nur den Sinn haben, ausserdem

¹ vgl. hierzu die Einleitung von Bd. 1/1 dieser Dokumentation, S. 141 E f.

auch in den Oder-Neisse-Gebieten das deutsche Eigentum einzuziehen. Wenn im Text dies nicht deutlich ausgesprochen worden ist, vielmehr die Frage der räumlichen Geltung des Gesetzes ganz offenblieb, so wohl deshalb, weil erst durch die Potsdamer Beschlüsse (2.8.1945) Ostdeutschland offiziell polnischer Verwaltung unterstellt wurde.

Dass die tatsächliche Aneignung deutschen privaten und öffentlichen Vermögens jenseits von Oder und Neisse durch polnische Privatpersonen und Militär- und Zivilbehörden, zu der es auch schon vor dem Mai 1945 kam, grossenteils in wenig gesetzlich geregelten Bahnen verlief, ist unschwer noch aus relativ späten polnischen Verordnungen, wie z.B. dem Rundschreiben des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 21.7.1948 (*Nr. 123*) zu erkennen. Die Regellosigkeit weitgehend willkürlicher, auf jeden Fall aber uneinheitlicher und unübersichtlicher Besitzergreifung nachträglich zu ordnen, war sicherlich auch der primäre Zweck des Gesetzes über das verlassene und aufgegebene Vermögen. Bereits im Dekret «über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete» vom 13.11.1945 (*Nr. 29*) ist dann die (nach Potsdam nicht mehr nötige) Rechtskonstruktion der «aufgegebenen Vermögen» fallengelassen und klar von «ehemals deutschen Vermögen» die Rede. Dem schlossen sich dann auch die im Februar/März 1946 ergangenen Runderlasse «über die Sicherstellung des beweglichen und unbeweglichen Eigentums der repatriierten Deutschen» an (*Nr. 37*), bis schliesslich am 8.3.1946 das bisherige Vermögensgesetz vom 6.5.1945 auch offiziell durch ein Dekret über «verlassene und ehemals deutsche Vermögen» abgelöst wurde, welches sich ausdrücklich auch auf die deutschen Gebiete erstreckte. Erst dieses Dekret bestimmte auch die vom polnischen Staat zu konfiszierenden und von neuerrichteten Liquidationsämtern zu übernehmenden Vermögen etwas genauer, indem es «unerlässliche persönliche Gebrauchsgegenstände» ausnahm und gleichzeitig diejenigen Angehörigen des Deutschen Reiches und Danzigs von der Vermögensentziehung befreite, welche «polnischer oder einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität» waren. Letztere Bestimmung bezog sich auf die schon 1945 in den ostdeutschen Gebieten von den einzelnen damals gebildeten Wojewodschaftsbehörden eingeleiteten Schritte zur «Verifizierung» derjenigen altansässigen Bevölkerung, die ihre polnische Abstammung bzw. Verbundenheit mit dem Polentum nachweisen konnte¹.

Nach Einsetzung einer Sonderverwaltung für die «Wiedergewonnenen Gebiete» im November 1945 wurden diese verschiedenen Massnahmen vereinheitlicht durch die Verordnung vom 6.4.1946 «über das Verfahren zur Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit von Personen, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind» (*Nr. 42*) und das diesbezügliche Staatsbürgerschaftsgesetz vom 28.4.1946 (*Nr. 48*)². Die bei der Verifizierung der autochthonen polnischen Bevölkerung in den Oder-Neisse-Gebieten geübte weite Auslegung des Begriffs der polnischen Volkszugehörigkeit, durch welche man schliesslich insgesamt rund 1 Million deutscher Staatsbürger in

¹ vgl. hierzu u.a. Geilke, a. a. O., S. 41 ff.

² vgl. dazu auch die Durchführungsverordnung vom 11.5.1946 (*Nr. 50*) sowie das Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 4.9.1946 (*Nr. 71*).

Ostdeutschland als Polen deklarierte, wird in den einzelnen Bestimmungen der betreffenden Verordnungen ersichtlich. Wenn z.B. in der Verordnung vom 6.4.1946 ausser der polnischen Abstammung auch die «Verbundenheit mit dem polnischen Volke» als Nachweis der Zugehörigkeit zur polnischen Nation gewertet und als Voraussetzung für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit anerkannt wurde, so zielte dies offensichtlich darauf ab, die gesamte masurische und kaschubische Bevölkerung Ost- und Westpreussens sowie Pommerns, ferner die sog. Wasserpolen und Slonzaken in Oberschlesien allein auf Grund ihrer slawischen und dialekt-polnischen Haussprache zu Nationalpolen zu erklären. Auch die in derselben Verordnung enthaltenen Bestimmungen, wonach die polnische Abstammung u.a. «aus der Form des Namens» nachgewiesen werden (§ 4 a) und die Verbundenheit mit dem polnischen Volkstum z.B. auch «aus der inneren Haltung», «aus der Verbundenheit mit der polnischen Volkskultur und mit dem Leben der Polen» hervorgehen könne (§ 4 b), verdeutlichen, wie weit der Kreis der autochthonen polnischen Bevölkerung gezogen wurde.

Zugleich lassen die betreffenden Verordnungen aber auch etwas von den Schwierigkeiten erkennen, mit denen diese «Verifizierungsaktion» zu tun hatte, und von der passiven Resistenz grosser Teile der umworbenen autochthonen Bevölkerung, die offensichtlich nicht ohne Weiteres gewillt waren, die geforderte Treueerklärung gegenüber dem polnischen Volk abzugeben und polnische Staatsangehörigkeit zu beantragen. Darauf deutet vor allem der nach Auflösung der Verifizierungskommissionen am 4. 9. 1946 vom Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete herausgegebene Runderlass hin; er verfügte, dass auch künftig ohne zeitliche Begrenzung Anträge auf Feststellung der nationalen Zugehörigkeit zum polnischen Volk gestellt werden könnten und die bisherige Versäumnis solcher Anträge nicht generell als Böswilligkeit zu werten sei, sondern die hierbei mitwirkenden Umstände, so z.B. das örtliche «Vorhandensein einer feindlichen Atmosphäre gegenüber der Verifizierungsaktion», «Depressionen und moralische Erlebnisse des Antragstellers» u.a. m. zu berücksichtigen seien (*Nr.71*). Über fünf Jahre lang war es nur auf diesem Wege der Erklärung der Verbundenheit mit dem polnischen Volk für einen Teil der deutschen Bevölkerung der Oder-Neisse-Gebiete möglich, der Vermögensentziehung und Ausweisung zu entgehen. Erst das polnische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 8.1.1951 beseitigte diese Bedingung und ermöglichte, die polnische Staatsbürgerschaft der alteingesessenen Bevölkerung auch ohne Ansehung ihres Volkstums zuzuerkennen, die damit rechtliche Gleichstellung gewinnen konnte.

Im Unterschied zu den deutschen Gebieten östlich der Oder und Neisse beschränkten sich im polnischen Staatsgebiet in den Grenzen von 1937 die gesetzlich angeordneten Massnahmen gegen die deutsche Bevölkerung nicht allein auf Vermögensentziehung und Ausweisung. Hinzu kamen hier ausgedehnte Strafverfolgungen, welche in einem ganzen Kanon von Strafgesetzen und strafgesetzlichen Bestimmungen Ausdruck fanden.

Obwohl im formalen Sinne nicht eigentlich hierher gehörig, ist dabei wegen seiner Anwendung und Auswirkung schon das vom Polnischen Komitee der Nationalen Be-

freierung erlassene Dekret vom 31.8.1944 über «die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrechen» zu nennen (*Nr.* 2). Als Strafgesetz gehört es in die Kategorie der Kriegsverbrecher-Gesetzgebung, die im Prinzip von den Alliierten für alle Länder spätestens seit Jalta und Teheran vorgesehen war und die nach den unmenschlichen Exzessen der nationalsozialistischen Besatzungspolitik auf polnischem Gebiet ein weites Feld zur Ahndung krimineller Delikte vorfand. Aber ähnlich wie in anderen Ländern, z.B. in der CSR¹, ist der Begriff «faschistisch-hitleristische Verbrechen» dabei so weit gefasst worden, dass neben einem berechtigten Bedürfnis nach strafrechtlicher Verfolgung auch Willkürakten und politischer Kollektivbestrafung Vorschub geleistet wurde. So sah das Dekret vom 31.8.1944 in der abgeänderten Fassung vom 16.2.1945² nicht nur die Todesstrafe vor, sofern jemand in Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht selbst an der Tötung, Misshandlung und Verfolgung von Militär- oder Zivilpersonen beteiligt oder bei ihrer Festnahme behilflich gewesen war, gleich ob dies aus eigenem Antrieb oder unter Befehl oder Zwang geschah (§ 1), sondern ebenso eine Bestrafung aller derjenigen (mit Gefängnis von 3 Jahren bis zu lebenslänglichem oder mit Todesstrafe), die «in Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden auf eine andere als in § 1 umschriebene Art den polnischen Staat, Zivilpersonen oder Kriegsgefangene geschädigt haben». Auch gesetzliche Bestimmungen wie die, dass mit Gefängnis von 3 Jahren bis lebenslängliche Dauer bestraft werden kann, wer unter Ausnutzung der durch den Krieg entstandenen Verhältnisse «eine Verfolgung durch deutsche Behörden angedroht und dadurch Leistungen erpresst» habe³, waren zumindest sehr problematisch und von grosser Dehnbarkeit.

Das gilt auch, wenn man die Schwierigkeiten berücksichtigt, die sich bei der gesetzlichen Definition von Verbrechen ergaben, deren Massenhaftigkeit nur deshalb möglich wurde, weil sie sich auf eine weitverzweigte aktive und gefolgsame Mittäterschaft stützen oder doch wenigstens mit verbreiteter Erbötigkeit oder Willfähigkeit rechnen konnte. Nach gesetzlichen Abänderungen vom 10.12.1946 wurde am 11.12.1946 eine neue einheitliche Fassung des Dekrets bekanntgemacht (*Nr.* 87), die gewisse Strafmilderungen für Handlungen vorsah, die unter Drohung, Druck und Befehl erfolgten (Art. 5, §§ 2 u. 3). Wahrscheinlich nach dem Vorbild der inzwischen begonnenen Nürnberger Prozesse ist in dem Dekret in der Fassung vom 11.12.1946 auch die Zugehörigkeit zu bestimmten als verbrecherisch deklarierten Organisationen (SS, Gestapo, SD, NSDAP in leitenden Positionen) als ein an sich strafwürdiger Tatbestand definiert worden, der mit mindestens 3 Jahren Gefängnis zu bestrafen sei.

Die Aburteilung der «faschistisch-hitleristischen Verbrechen» unterlag zunächst den eigens dafür durch Dekret vom 12.9.1944 errichteten Sonderstrafgerichten (*Nr.* 3)⁴, von denen je eines im Bezirk eines polnischen Appellationsgerichtes errichtet wurde.

¹ vgl. Dokumentation der Vertreibung, Bd. IV.

² vgl. S. 350, Anm. 1.

³ Fassung des Gesetzes v. 11.12.1946 (*Nr.* 87), Art. 3.

⁴ dazu Durchführungsverordnung vom 3.10.1944 (*Nr.* 4).

Schon in der personellen Auswahl der Richter und Schöffen der Sondergerichte, welche von den neugebildeten Wojewodschaftsräten bzw. in letzter Instanz vom polnischen Landes-Nationalrat bestätigt werden mussten, lag die Tendenz zu einer politischen Justiz. Vor allem aber bedeutete das Verfahren der Sondergerichte eine erhebliche Rechtsverkürzung für den Angeklagten. Sie bestand darin, dass es gegen die Urteile der Sonderstrafgerichte keinerlei Revisionsmöglichkeit gab und dass im Hinblick auf das beabsichtigte Schnellverfahren eine Anklagebegründung nicht nötig war. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht auch die Bestimmung, dass die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen zwischen Festnahme und Anklageerhebung das Verfahren nicht verhindere, sondern lediglich eine «disziplinarische Verantwortung des Staatsanwalts» begründe (Nr. 3, Art. 12). Im Zusammenhang mit der sich seit Herbst 1946 allmählich normalisierenden Strafrechtswesen wurden die Sonderstrafgerichte durch Dekret vom 17.10.1946 aufgehoben (Nr. 75). Verfahren nach, dem Dekret über «faschistisch-hitleristische Verbrechen» gehörten seitdem zur Zuständigkeit der besonderen Strafabteilungen, welche bei den ordentlichen Bezirks- und Appellationsgerichten auf Grund des Dekrets vom 13.6.1946 (Nr. 63, Abschn. V) gebildet worden waren.

Schon das Dekret betr. faschistische Verbrechen, das hinsichtlich des polnischen Personenkreises seine Ergänzung fand in dem Dekret vom 22.1.1946 über die «Verantwortung für die Septemberrücklage und die Faschisierung des Staatslebens» (Nr. 31), hatte den Tatbestand der strafwürdigen Kollaboration mit der Besatzungsmacht sehr weit gefasst. Es wurde noch zusätzlich durch den Komplex jener Strafgesetze erweitert, die sich gegen diejenigen polnischen Staatsangehörigen richteten, die während der deutschen Besatzungszeit auf Grund von Deutschumserklärungen materielle und rechtliche Vorteile genossen hatten. Sowohl der Erwerb deutscher Staatsangehörigkeit durch das nach 1939 in den sog. «eingegliederten Ostgebieten» durchgeführte Verfahren der Deutschen Volksliste wie die Abgabe von Deutschstämmigkeitserklärungen (im Generalgouvernement und im Gebiet Bialystok) galten danach generell als «Vollverrat». Erst im Laufe der späteren polnischen Gesetzgebung wurde unterschieden, ob der Betroffene tatsächlich schon immer Volksdeutscher gewesen war, oder ob er sich nur opportunistisch während des Krieges als solcher ausgegeben hatte.

Bei der ersten Verfügung, die in diesem Zusammenhang zu nennen ist, dem noch vom Lubliner Komitee erlassenen Dekret betr. «Sicherungsmaßnahmen gegenüber Volksverrätern» vom 4.11.1944 (Nr. 6), fehlte eine solche Differenzierung noch ganz. Das Dekret wurde zu einem Zeitpunkt erlassen, als die Front noch mitten durch Polen ging, und bezog sich deshalb nur auf das Territorium des unter deutscher Besetzung gebildeten Generalgouvernements und das Gebiet der Wojewodschaft Bialystok, das unter Sonderverwaltung des Gauleiters und Oberpräsidenten von Ostpreussen Erich Koch gestanden hatte. Es verordnete die sofortige Festnahme aller polnischen Staatsbürger dieser Gebiete, die während der deutschen Besatzungszeit «ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität oder ihre deutsche Abstammung erklärten» oder die damit «verbundenen Rechte und Privilegien genossen». Alle zu diesem Personenkreis Gehörenden sollten

«für unbegrenzte Zeit in einen Internierungsort (Lager) eingewiesen und der Zwangsarbeit unterworfen» werden (Art. 1). Ausserdem wurden ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte «auf unbegrenzte Zeit» aberkannt und ihr Vermögen konfisziert (Art. 3 u. 4).

Es handelte sich bei diesem Dekret nicht um ein normales Strafgesetz mit klar definierter Strafnorm (dem widersprach schon die unbegrenzte Dauer der Festnahme), sondern um die Anordnung einer polizeilichen Strafverfolgung, bei der kein ordentliches Strafverfahren zur Anwendung kam, sondern lediglich eine gewisse richterliche Bestätigung polizeilicher Massnahmen vorgesehen war. Dies verdeutlicht schon der Vorbehalt in Art. 1, welcher ausdrücklich besagt, dass die angeordneten Sanktionen «unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortung» zu geschehen haben¹. Die in der Durchführungsverordnung vom 30.11.1944 (*Nr. 7*) enthaltene Verfahrensregelung sah vor, dass die «Behörden der öffentlichen Sicherheit» (d.h. Miliz und Polizei) von sich aus zur Festnahme aller Personen (ab 13. Lebensjahr) verpflichtet waren, die unter dem «begründeten Verdacht» standen, zum Kreis der in den Bestimmungen des Dekrets festgelegten «Volksverräter» zu gehören. Den Polizeiorganen oblag auch das Verhör der Festgenommenen, dessen Ergebnis sie zusammen mit der Anzeige der Festnahme binnen 14 Tagen dem Staatsanwalt des zuständigen Sonderstrafgerichts zuzuleiten hatten. Ihm war ferner durch das Dekret auch das Recht der Aufsicht über die Lager erteilt; diese Lager selbst unterstanden jedoch nicht der Justizverwaltung, sondern dem «Resort für öffentliche Sicherheit» (§§ 8, 9). Vorgenommene Verhaftungen waren auf Antrag des Staatsanwaltes vom zuständigen Sonderstrafgericht «in nichtöffentlicher Sitzung» entweder zu bestätigen oder aufzuheben. Kam der Staatsanwalt schon vorher zu der Überzeugung, dass die von der Polizei bzw. Miliz eingereichten Unterlagen zur Begründung der Festnahme nicht ausreichten, so konnte er entweder weitere Ermittlungen oder auch selbst die sofortige Entlassung des Festgenommenen anordnen.

Nach diesen Vorschriften ist es evident, dass die Strafverfolgung von Personen, die zwischen 1939 und 1944 im Generalgouvernement und im Gebiet Bialystok auf Grund ihrer Deutschumserklärung bevorzugt worden waren, in erster Linie vom Ermessen der Polizei- und Milizorgane bestimmt wurde. Die Sonderstrafgerichte bzw. die ihnen zugeordneten Staatsanwälte waren zwar auf Grund ihrer Aufsichtsbefugnis imstande, un gerechtfertigte Verhaftungen zu verhindern bzw. rückgängig zu machen. Da sie jedoch generell nur zu den Verhaftungsgründen und Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen hatten, welche die Polizeiorgane ihnen vorlegten, ohne selbst ein Verfahren einzuleiten, konnte dies schwerlich eine ausreichende Garantie eines rechtlich gesicherten Vorgehens bedeuten. Da insbesondere der Verhaftete selbst keinerlei Einspruchsrechte besass, bestand ein wirksamer Rechtsschutz für den als verdächtig Festgenommenen und Enteigneten nach dem Dekret nicht.

Obwohl im Art. 8 des Dekrets die Möglichkeit seiner späteren Anwendung «auch auf andere Gebiete des polnischen Staates» (die noch zu befreienden ehemaligen «ein-

¹ vgl. hierzu auch Geilke, a. a. O., S. 26 ff.

gegliederten Ostgebiete») offengelassen wurde, kam es dazu nicht. Für diese Gebiete, in denen das Problem der Zugehörigkeit zum Deutschtum vielfach anders gelagert, auch vor allem die Zahl der betroffenen Personen erheblich grösser war, wurde ein anderes Vorgehen als notwendig erachtet. Es wurde festgelegt durch das Dekret über den «Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft» vom 28.2.1945 (Nr. 12), welches am 6.5.1945 durch ein Gesetz gleichen Gegenstandes abgelöst und weiterhin durch Novellen vom 24.8. und 30.10.1945 modifiziert wurde (Nr. 19). Die hierdurch ergangenen Vorschriften basierten im Wesentlichen auf den Volkstums- und Staatsangehörigkeits-Einstufungen, die von deutscher Seite im Zusammenhang mit der erstrebten Eindeutschung dieser Gebiete vorgenommen worden waren (Deutsche Volksliste), wobei die hierüber ausgestellten deutschen Ausweise den polnischen Behörden als Beweismittel dienten. An den Sühne- und Strafmassnahmen für die als «Volksverrat» geltenden Fälle opportunistischer Deutschtumserklärungen während der deutschen Besatzungszeit wurde dabei festgehalten, jedoch war die vorgeschriebene Verfahrensweise sehr viel stärker differenziert als bei dem November-Dekret über «Sicherungsmassnahmen». Insbesondere war ein abgestuftes System der Rehabilitierungsmöglichkeiten für diejenigen Gruppen vorgesehen, von denen anzunehmen war, dass sie teilweise oder in der Mehrzahl nicht freiwillig in die Deutsche Volksliste (DVL) aufgenommen worden waren.

Grundsätzlich kam in dem Gesetz eine Unterscheidung von zwei unterschiedlich zu behandelnden Kategorien zum Ausdruck. Prinzipiell von jeder Rehabilitierungsmöglichkeit ausgeschlossen waren die Angehörigen der Abteilung 1 der DVL¹, welche den na-

¹ Für die Einstufungen in die vier verschiedenen Abteilungen der DVL hatte der nichtveröffentlichte Runderlass des Reichsministers des Innern vom 13. 3. 1941, der die Durchführung der Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4. 3. 1941 betraf, detaillierte Richtlinien gegeben (abgedruckt in: Der Menscheneinsatz. Grundsätze, Anordnungen und Richtlinien; f. d. Dienstgebr. hrsg. v. Stabshauptamt des Reichskommissars f. d. Festigung dt. Volkstums. 1. Nachtrag, Sept. 1941, S. 196 ff.). Dort heisst es: «In Abteilung 1 der Deutschen Volksliste werden diejenigen Volksdeutschen ... eingetragen, die sich vor dem 1. September 1939 im Volkstumskampf aktiv für das Deutschtum eingesetzt haben. Wer in der Polenzeit deutschen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Organisationen angehört hat, ist regelmässig in Abteilung 1 der Deutschen Volksliste einzutragen. Zu den deutschen politischen Organisationen im früheren Polen gehören dabei nicht nur die Deutsche Vereinigung, die Jungdeutsche Partei, der Deutsche Volksbund und der Deutsche Volksverband, sondern alle deutschen Parteien. Als solche Organisationen sind daher auch diejenigen einwandfrei deutschen Parteien anzusehen, die katholisch oder marxistisch eingestellt waren. Ebenso rechnen hierzu grundsätzlich auch die einwandfrei deutschen konfessionellen Vereine, gleichgültig ob es sich um evangelische oder katholische Vereine handelt. Als aktiver Einsatz ist aber ausser der Zugehörigkeit zu einer deutschen Organisation jedes sonstige bewusste Eintreten für das deutsche gegenüber dem polnischen Volkstum anzusehen. Eltern, die ihre Kinder in die deutsche Schule geschickt haben, haben sich damit offen zum Deutschtum bekannt. Dasselbe gilt z.B. für diejenigen, die bei Ableistung ihrer Wehrpflicht in der polnischen Armee die Eintragung ihrer deutschen Nationalität im Wehrpass veranlasst haben. Aber auch der ausschliessliche Verkehr in deutschen Kreisen, der ständige Gebrauch der deutschen Sprache in der Öffentlichkeit oder ähnliches Verhalten sind als aktiver Einsatz für das Deutschtum zu werten.»

tionalbewussten Kern der deutschen Minderheit in Polen umfasste¹. Ihnen gegenüber wie auch gegenüber den als Reichsdeutsche in Polen lebenden Personen sprach das Gesetz (*Nr. 19*, Art. 21) die generelle Vermögensbeschlagnahme aus. Es fanden aber auf sie – wohl auch im Hinblick auf ihre beabsichtigte Ausweisung – keine weiteren gesetzlichen Strafen Anwendung. Demgegenüber hatten die Angehörigen der Abteilungen 2, 3 und 4 der DVL, deren nationale Zugehörigkeit zum Deutschtum vielfach problematisch war und die zum beträchtlichen Teil (dies galt wenigstens für die Abteilungen 3 und 4 der DVL) nicht als Volksdeutsche, sondern nur als «Emdeutschungsfähige» in den Genuss rechtlicher und materieller Vorteile gelangt waren², zwar die Möglichkeit der Rehabilitierung, andererseits (bei abgelehnter Rehabilitierung) unterlagen sie jedoch ausser der Vermögensentziehung der Strafe der Zwangsarbeit in Lagern «für unbestimmte Zeit» (Art. 16). Dabei war jedoch nur bei den in die Abteilungen 3 und 4 der DVL Eingetragenen, welche während der deutschen Besatzungszeit nur eine Anwartschaft auf spätere Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit erlangt hatten³, sowie für die Gruppe der sog. «Leistungspolen» ein relativ leichtes, z.T. sogar pauschales Rehabilitierungsverfahren vorgesehen. Es bestand im Wesentlichen darin, dass die betreffenden Personen vor der zuständigen polnischen Verwaltungsbehörde I. Instanz eine Treueerklärung gegen-

¹ Nach den Angaben des im Januar 1944 vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums für den Dienstgebrauch herausgegebenen «Kleinen Umsiedlungsspiegels»⁴ (Nürnberger Dok. NO-3568) betrug die Gesamtzahl der damals in den «eingegliederten Ostgebieten» in die Abt. 1 der DVL eingetragenen Personen 340 000.

² Für die Aufnahme in die Abteilungen 2–4 der DVL galten nach dem (S. XVH, Anm. 1) zitierten Runderlass v. 13. 3.1941 folgende Richtlinien: Abteilung 2: «diejenigen Volksdeutschen, die sich in der polnischen Zeit zwar nicht aktiv für das Deutschtum eingesetzt haben, die sich aber gleichwohl ihr Deutschtum nachweislich bewahrt haben.» Abteilung 3: «deutschstämmige Personen, die im Laufe der Jahre Bindungen zum Polentum eingegangen sind, nach deren Verhalten aber die Voraussetzung gegeben erscheint, dass sie wieder vollwertige Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft werden», ferner «Personen nichtdeutscher Abstammung, die in völkischer Mischehe mit einem deutschen Volkszugehörigen leben, in der sich das deutsche Teil durchgesetzt hat»; und vor allem «die Angehörigen der völkisch nicht klar einzuordnenden, blutmässig und kulturell zum Deutschtum hinneigenden Bevölkerungsgruppen mit slawischer Haussprache» (Kaschuben, Masuren, Wasserpolen, Slonzaken). Abteilung 4: «diejenigen deutschstämmigen Personen, die politisch im Polentum aufgegangen sind», wozu alle diejenigen gerechnet wurden, «die ausgesprochen deutschfeindlichen Organisationen oder polnischen politischen Parteien angehört oder sich sonst deutschfeindlich betätigt haben».

³ Im Unterschied zu den in die Abt. 1 oder 2 der DVL aufgenommenen Personen, die damit die volle deutsche Staatsbürgerschaft erhielten, konnten die in die Abt. 3 Eingetragenen die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch Einzeleinbürgerung je nach ihrer «Bewährung» erlangen. Demgegenüber war für Angehörige der Abt. 4 der DVL lediglich der ebenfalls durch Einzeleinbürgerung zu erreichende Erwerb einer «deutschen Staatsangehörigkeit auf Widerruf» vorgesehen gewesen. Das gleiche galt für diejenigen Personen nichtdeutscher Abstammung, die ausserhalb des Verfahrens der DVL auf Grund der Richtlinien des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums als «Träger germanischen Blutes» qualifiziert und einem sogenannten «Wiedereindeutschungsverfahren» unterworfen worden waren.

über dem polnischen Volk und Staat abzugeben hatten, die öffentlich bekannt gemacht wurde. Erfolgte innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Bekanntgabe keine Anzeige, die hiergegen Einspruch erhob, galt die Rehabilitierung als vollzogen. Nur im Falle einer Anzeige war ein Ermittlungsverfahren vor dem Burgrichter (Amtsgericht) vorgesehen, das entweder die Rehabilitierung oder bei Ablehnung Vermögensbeschlagnahme und Zwangsarbeit im Lager als Strafe auszusprechen hatte. Für die sog. Wasserpolen sowie die Slonzaken in Oberschlesien und die Kaschuben in Pommereilen, die deutscherseits vielfach ohne Antrag in die Abteilung 3 der DVL aufgenommen worden waren, ist diese Prozedur durch die Gesetzesnovelle vom 24.8.1945 noch dahingehend vereinfacht worden, dass die Abgabe einer Treuerklärung für die endgültige Rehabilitierung genügte. Strengere Massstäbe wandte das Gesetz über den «Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft» gegenüber den Angehörigen der Abteilung 2 der DVL an, welche volle deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatten und bei denen der polnische Gesetzgeber den Tatbestand des «Volksverrats» am klarsten erfüllt sah¹. Die Personen dieser Gruppe hatten generell mit der Enteignung und der Internierung in Zwangsarbeitslagern zu rechnen, wenn sie keinen Rehabilitierungsantrag an das zuständige Burgrichter stellten, auf Grund dessen das Burgrichter zu der Überzeugung kam, dass der Antragsteller gegen seinen Willen in die DVL aufgenommen worden war. Dieses Erfordernis eines besonderen öffentlichen Gerichtsverfahrens und die Bestimmung, wonach das Unterlassen eines Rehabilitierungsantrages dieselbe strafrechtliche Folge nach sich ziehe wie ein abgelehnter Antrag (Art. 20), lassen erkennen, dass hier von vornherein der Umfang der Rehabilitierungen geringgehalten werden sollte. Überhaupt sind die strengen Strafmassnahmen gegen die vor 1939 nationalpolitisch weitgehend indifferenten Personen deutscher Herkunft, welche während der deutschen Besatzungszeit in die Abteilung 2 der DVL aufgenommen wurden, ein besonders auffälliges Merkmal des polnischen Gesetzes vom 6.5.1945. Augenscheinlich ging der polnische Gesetzgeber zu dieser Zeit (1945) von der Voraussetzung aus, nur die Angehörigen der Abteilung 1 der DVL seien «wirklich» Deutsche (und als solche auszusiedeln), die der Gruppe 2 dagegen im Grunde Polen, die man nicht aussiedeln, aber dafür als «Volksverräter» besonders dakronisch bestrafen müsse. Eine nationalpolitische Wunschvorstellung resp. die bevölkerungspolitische Absicht, den Kreis der als Polen anzusehenden Personen möglichst weit zu ziehen, hat hier zweifellos zu einer Verzerrung der Strafbemessung geführt.

Doch nicht allein darin lagen die Schwächen des Gesetzes über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft. In dem Bemühen, eine trotz der vorausgegangenen Flucht noch immer mehrere Hunderttausende zählende Bevölkerungsgruppe einem ausgedehnten Buss- und Rehabilitierungsverfahren zu unterwerfen, hat das Gesetz mit seinem komplizierten Verfahrenssystem, welches die Kon-

¹ Nach dem (oben S. XVIII, Anm. 1) zitierten «Kleinen Umsiedlungsspiegel» waren im Januar 1944 in den «eingegliederten Ostgebieten» 131 500 Personen in die Abt. 2 der DVL eingetragten.

trolle und den Umtausch der alten deutschen Personalausweise zugleich mit der Rehabilitierungsprozedur bzw. den andernfalls einzuleitenden Strafsanktionen zu verbinden suchte (was aber zusätzlich eine Fülle detaillierter Vorschriften über Ausgabe von vorläufigen Personalausweisen, endgültigen und Zwischen-Bescheinigungen usw. nötig machte), das Vermögen des noch wenig funktionsfähigen polnischen Behördenapparates entschieden überfordert. Die in den späteren Abänderungsdekreten bis 1946 mehrfach vorgenommene Verlängerung ursprünglich für die Ausgabe vorläufiger Personalausweise oder die Abgabe von Treueerklärungen festgelegter Fristen lässt dies deutlich erkennen. Je weniger aber der Verwaltungsapparat sowie die Gerichte imstande waren, das Gesetz zu realisieren, umso leichter war es den Sicherheitsbehörden, die präventiven Massnahmen auszuweiten. Hierin sowie auch in dem allgemeinen Bedürfnis nach Wiederherstellung eines grösseren Masses an Rechtssicherheit lagen vermutlich die Gründe, welche die polnische Regierung veranlassten, die Gesetzgebung betr. «Volksverräter» und «feindliche Elemente» im Herbst 1946 auf eine neue Basis zu stellen.

Anstelle des Dekrets über «Sicherungsmassnahmen» vom 4.11.1944 und des Gesetzes über den «Ausschluss feindlicher Elemente» vom 6.5.1945, die beide durch Dekret vom 17.10.1946 (Nr. 75, Art. 8) endgültig ausser Kraft gesetzt wurden, traten Mitte September 1946 zwei neue Dekrete, die einen ausdrücklichen gesetzlichen Unterschied zwischen strafrechtlich zu verfolgendem Nationalitätswechsel während des Krieges und auszusiedelnden Deutschen schufen. Es handelt sich hierbei um das am 28.6.1946 (Nr. 64) bereits für Oberschlesien erlassene, aber erst auf Grund einer Verordnung des Ministerrats vom 19.9.1946 (Nr. 74) auf das übrige polnische Staatsgebiet ausgedehnte Dekret «über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges» und – ergänzend hierzu – das Dekret vom 13.9.1946 «über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft» (Nr. 73).

Durch das erstgenannte Dekret wurden die bisher in Gang gesetzten polizeilich-präventiven Massnahmen wegen opportunistischer Deutschtumserklärungen durch die feste Norm einer Gefängnisstrafe bis zu 10 Jahren (unter Anrechnung des Lageraufenthaltes) ersetzt. Ein Volkslistenangehöriger oder «Deutschstämmiger», der «bereits vor dem 1.9.1939 ständig seine Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität bekundet hat», sollte straffrei bleiben; ebenso auch, wer nach dem 1. 9.1939 unter Druck bzw. zur Vermeidung schwerer Verfolgung seine Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität erklärt hat oder trotz dieser Erklärung an den Befreiungskämpfen teilnahm oder aktive Hilfe leistete (Nr. 64, Art. 4). Eine wesentliche Neuerung war ausserdem die vorgesehene Strafmilderung in den Fällen, wo die Deutschtumserklärung «aus Unwissenheit oder aus ei-

¹ Insofern bedarf auch die in Bd. I/L S. 128 E f. gegebene Darstellung, die den Unterschied in der polnischen Gesetzgebung betr. «Volksverräter» und Volksdeutsche vor und nach dem Sept. 1946 nicht genügend herausarbeitet, der Korrektur. Vor allem muss darauf hingewiesen werden, dass das Dekret betr. «Ausschluss von Personen deutscher Nationalität» ein neues, von veränderten Voraussetzungen ausgehendes Gesetz und nicht nur eine Neufassung des Gesetzes vom 6.5.1945 darstellt.

nem unter den gegebenen Umständen verständlichen Mangel an staatsbürgerlicher Bildung» erfolgt war (Art. 1, § 3). Vorher schon vollzogene Rehabilitierungen erkannte das Dekret an, zugleich verordnete es die Niederschlagung der noch laufenden Verfahren und die Übergabe der betr. Akten an die zuständigen Sonderstrafgerichte (ab 17.10.1946: die ordentlichen Bezirks- bzw. Appellationsgerichte) zur schleunigen Einleitung eines Verfahrens in allen Fällen, wo begründete Beweise des Volksverrats vorlagen.

Die bisher z.T. generell angeordnete Lagerhaft wurde grundsätzlich aufgehoben und die Entlassung derjenigen angeordnet, gegen die nach den Bestimmungen des Dekrets kein Strafverfahren einzuleiten war (z.B. auch bei mangelnden Beweisen). Das Dekret schrieb ausserdem die automatische Entlassung aus dem Lager vor, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Erlass des Dekrets keine Anklage erhoben worden war – eine Frist, die jedoch zweimal, durch die Dekrete vom 27.3. und 23.10.1947, verlängert und schliesslich bis zum 31.3.1948 (dem somit endgültigen Termin der Lagerauflösung) hinausgeschoben wurde. Der Sinn des Dekrets war aufs Ganze gesehen eine weitgehende Einstellung aller Sanktionen gegen die (in der Mehrzahl zum polnischen Volkstum zu rechnenden) Angehörigen der Volkslistengruppen 3 und 4, unter Beschränkung auf die gesetzlich wirklich eindeutigen Fälle opportunistischen Nationalitätswechsels. Zum anderen bezweckte es die Ersetzung der bisherigen Strafverfolgung von Personen, die erwiesenermassen der deutschen Minderheit angehörten, durch deren Ausweisung.

Das Dekret fand daher konsequenterweise seine Ergänzung durch die Bestimmungen des um die gleiche Zeit erlassenen Dekrets über den «Ausschluss von Personen deutscher Nationalität» vom 13.9.1946 (*Nr. 73*). Diese sahen die Aberkennung der polnischen Staatsbürgerschaft, die Vermögensentziehung und Aussiedlung von allen Personen vor, welche nach vollendetem 18. Lebensjahr «ihre deutsche nationale Besonderheit bekundet haben». Die Entscheidung über die Festlegung dieses Personenkreises war nach den Vorschriften des Dekrets auf Antrag der Organe der öffentlichen Sicherheit von den Verwaltungsbehörden I. Instanz zu fällen, konnte von den Betroffenen aber gerichtlich angefochten werden. Das Dekret ordnete u.a. an, dass die bisher wegen Volksverrats einem obligatorischen Rehabilitierungsverfahren bzw. der Strafverfolgung unterworfenen Personen, bei denen es sich herausstellte, dass sie sich schon vor dem 1.9.1939 erwiesenermassen ständig als Volksdeutsche zu erkennen gegeben haben, nunmehr von jeder weiteren Strafverfolgung auszunehmen und die Betreffenden stattdessen auszusiedeln seien. Daraus wird ersichtlich, dass die bisher bestehende Verquickung von Strafverfolgung und Ausweisung aus dem gleichen Grunde (der Abgabe von Deutschtumserklärungen) nunmehr gesetzlich ausgeschlossen wurde. Als eine gewisse Hintertür für die Praxis erwies sich allerdings die in dem Dekret vom 13.9.1946 enthaltene Bestimmung, dass gegenüber den auszusiedelnden Personen durch die Behörden der öffentlichen Sicherheit bei begründetem Fluchtverdacht «für die Zeit von höchstens drei Monaten» eine vorläufige Festnahme durchgeführt werden könne, die «aus wichti-

gen Gründen» durch Gerichtsbeschluss verlängert werden konnte (Art. 9). Dass hiervon offenbar nicht selten Gebrauch gemacht wurde, ergibt sich aus dem Runderlass des polnischen Ministeriums für Justiz an die Vorsitzenden der Appellations- und Bezirksgerichte vom 28.2.1947 (*Nr. 92*), Mit der Begründung, die Haftentlassung von Volksdeutschen nach dem Dekret vom 28. 6. 1946 erschwere oder verhindere deren Behandlung, wie sie das Dekret vom 13. 9. 1946 vorsehe (Vermögensentziehung, Aberkennung der Staatsbürgerschaft, Aussiedlung), ordnete dieser Erlass an, dass die von den Gerichten ausgesprochenen Entlassungsverfügungen, bevor sie zur Durchführung an die Verwaltung der Lager und Gefängnisse übersandt würden, den Sicherheitsämtern zugeleitet werden müssten, damit diese evtl. «vorläufige Haft» nach Art. 9 des Dekrets vom 13. 9.1946 anordnen könnten. – So mag sich in der Praxis oft nicht sehr viel geändert und ein erheblicher Teil der schon 1944/45 festgenommenen Volksdeutschen seine Entlassung tatsächlich erst mit der Ausweisung erlangt haben¹.

Die endgültige gesetzliche Aufhebung sowohl der strafrechtlichen Verfolgung von Deutschtumserklärungen als auch der Ausweisung geschah erst durch die bereits genannten Amnestiegesetze von 1950/51². Sie betraf allerdings nur noch eine minimale Minderheit von Volksdeutschen, und da überdies viele von ihnen, die oft von ihren Familienangehörigen getrennt waren, in der Ausweisung nur noch das «kleinere Übel» erblickten, konnte sie als effektive Massnahme der Normalisierung und Milderung kaum noch wirksam werden.

¹ Beispiele des Zwangs'aufenthalts in polnischen Internierungslagern noch über die Jahre 1946/47 hinaus enthalten u.a. die in Bd. 1/2 der Dokumentation unter Nr. 270, 271 u. 280 abgedruckten Erlebnisberichte.

² s. oben, S. VII.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	V
Nr. 1 Manifest des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 22. Juli 1944	1
Nr. 2 Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 31. August 1944 über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher, die der Tötung und der Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes	8
Nr. 3 Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 12. September 1944 über die Errichtung von Sonderstrafgerichten für die Taten der faschistisch-hitleristischen Verbrecher.....	10
Nr. 4 Verordnung der Leiter des Ressorts für Justiz und des Ressorts für öffentliche Sicherheit vom 3. Oktober 1944 zur Ausführung des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 12. September 1944 über die Errichtung von Sonderstrafgerichten für die Taten der faschistisch-hitleristischen Verbrecher	13
Nr. 5 Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 23. Oktober 1944 über die Ausserkurssetzung der deutschen Mark auf dem Gebiet der Wojewodschaft Bialystok	15
Nr. 6 Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 4. November 1944 über die Sicherungsmassnahmen gegenüber Volksverrätern	17
Nr. 7 Verordnung der Leiter der Ressorts: für Justiz, für öffentliche Sicherheit sowie für Nationalwirtschaft und Finanzen vom 30. November 1944 über die Durchführung des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 4. November 1944 über die Sicherungsmassnahmen gegenüber Volksverrätern	19
Nr. 8 Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 1. Dezember 1944 über die Volks- und Landwirtschaftszählung in den befreiten Gebieten der Republik Polen	22
Nr. 9 Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 12. Dezember 1944 betreffend die Übernahme einiger Forstgebiete in das Eigentum des Staates	24
Nr. 10 Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen vom 18. Januar 1945 betreffend die Veröffentlichung des einheitlichen Textes des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform.....	26

	Seite
Nr. 11 Dekret vom 5. Februar 1945 betreffend die Hinterlegung und den Umtausch deutscher Mark in den nach dem 6. Januar 1945 von der Okkupation befreiten Gebieten der Republik Polen	32
Nr. 12 Dekret vom 28. Februar 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft	34
Nr. 13 Verordnung des Ministers für Finanzen vom 28. Februar 1945 über die Ausdehnung der Geltungskraft des Dekrets vom 5. Februar 1945 betreffend die Hinterlegung und den Umtausch deutscher Mark in den nach dem 6. Januar 1945 von der Okkupation befreiten Gebieten der Republik Polen auf Gebiete, die nach dem 6. Februar 1945 befreit wurden	40
Nr. 14 Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen vom 1. März 1945 über die Ausführung des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform	41
Nr. 15 Dekret vom 30. März 1945 über die Bildung der Wojewodschaft Danzig	49
Nr. 16 Verordnung des Ministers für Justiz vom 14. April 1945 über die Bedingungen und die Form der Rehabilitierung von Personen, die in die zweite Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragen waren oder zu einer vom Okkupanten privilegierten Gruppe gerechnet wurden sowie der diesen gleichgestellten Personen	50
Nr. 17 Verordnung des Ministers für öffentliche Sicherheit vom 14. April 1945 zur Durchführung des Dekrets vom 28. Februar 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft – in der Frage der Ersatz-Personalausweise	53
Nr. 18 Verfassungsgesetz vom 6. Mai 1945 über die Aufhebung des Organisationsstatuts der Wojewodschaft Schlesien	55
Nr. 19 Gesetz vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft	57
Nr. 20 Gesetz vom 6. Mai 1945 über das verlassene und aufgegebene Vermögen	65
Nr. 21 Verordnung des Ministers für öffentliche Verwaltung vom 25. Mai 1945 über die Rehabilitierung von Personen, die in die dritte und vierte Gruppe der Deutschen Volksliste oder in die Gruppe der sogenannten «Leistungs Polen» eingetragen waren	74
Nr. 22 Verordnung des Ministers, für öffentliche Sicherheit vom 26. Mai 1945 zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft in der Frage der Ersatz-Personalausweise	79
Nr. 23 Verordnung des Ministers für Justiz vom 26. Mai 1945 über die Rehabilitierung von Personen, die in die zweite, dritte und vierte Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragen waren oder zu einer der vom Okkupanten privilegierten Gruppen gerechnet wurden	81
Nr. 24 Dekret vom 6. Juni 1945 betreffend die Gerichtskosten des im Gesetz vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft vorgesehenen Gerichtsverfahrens	84
Nr. 25 Dekret vom 6. Juni 1945 über die Geltungskraft der gerichtlichen Entscheidungen, die während der deutschen Okkupation im Gebiet der Republik Polen ergangen sind	85

	Seite	
Nr. 26	Beschluss des Ministerrats vom 7. Juli 1945 über die Abtrennung einiger Kreise von den Bezirken Westpommereilen [Pommern], Masurenland [Ostproussen] und Niederschlesien und die Zuerkennung der Rechte von Bezirks-Regierungsbevollmächtigten für die Gebiete dieser Kreise an die Wojewoden von Danzig, Bialystok, Pommereilen und Posen.....	90
Nr. 27	Bekanntmachung des Ministers für öffentliche Verwaltung vom 17. Juli 1945 über die Bekanntgabe des einheitlichen Textes des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 7. Oktober 1944 über die Errichtung des Staatlichen Repatriierungsamtes	91
Nr. 28	Verordnung des Ministers für Versorgung und Handel vom 6. Oktober 1945 über die Verteilung ehemals deutscher Warenbestände 93	
Nr. 29	Dekret vom 13. November 1945 über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete	95
Nr. 30	Gesetz vom 3. Januar 1946 betreffend die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates	97
Nr. 31	Dekret vom 22. Januar 1946 über die Verantwortung für die Septemberriederlage und für die Faschisierung des Staatslebens	104
Nr. 32	Runderlass Nr. 4 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Liquidations-Departement, L. Nr. 2359/376/IV/46 vom 5. Februar 1946 betreffend die Übernahme von verlassenen und ehemals deutschen Vermögen durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung	106
Nr. 33	Runderlass Nr. 5 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Liquidations-Departement, L. Nr. 2489/425/IV/46 vom 14. Februar 1946 betreffend die Sicherstellung des ehemals deutschen Vermögens	111
Nr. 34	Runderlass Nr. 14 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Liquidations-Departement, L. Nr. 2746/H/322/W.G./46 vom 19. Februar 1946 betreffend Massnahmen gegen die Verwüstungen von Arbeitsstätten innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete	113
Nr. 35	Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 27. Februar 1946 betreffend die Zusammenarbeit der militärischen und zivilen Behörden sowie der Bevölkerung zwecks Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Wiedergewonnenen Gebieten	115
Nr. 36	Dekret vom 1. März 1946 über die Bürgerwehr innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete.....	119
Nr. 37	Runderlass Nr. 25 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, L. Nr. 4161/1000/IV/46 vom 7. März 1946 in Ergänzung des Runderlasses Nr. 5 vom 14. Februar 1946 über die Sicherstellung des beweglichen und unbeweglichen Eigentums der repatriierten Deutschen	122
Nr. 38	Dekret vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen	126
Nr. 39	Runderlass Nr. 30 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, L. Nr. 5412/L/1092/46, vom 21. März 1946 betreffend die Bildung und Organisation der Städtischen Liegenschaftsverwaltungen 139	
Nr. 40	Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 24. März 1946 über die Durchführung einer Erfassung des ehemals deutschen beweglichen Eigentums	142

	Seite
Nr. 41	Instruktion des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, L. Nr. 6361/1700/TV/R/46, vom 28. März 1946 betreffend die Erteilung von Ausfuhr- genehmigungen aus den Wiedergewonnenen Gebieten 155
Nr. 42	Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 6. April 1946 über das Verfahren zur Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit von Personen, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind 158
Nr. 43	Verordnung des Ministerrates vom 11. April 1946 über das Verfahren bei der Über- nahme von Unternehmen in das Eigentum des Staates 169
Nr. 44	Verordnung des Ministerrates vom 11. April 1946 betreffend die Rechtskraft der innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete ergangenen gerichtlichen Entschei- dungen..... 185
Nr. 45	Verordnung des Ministers für Justiz vom 11. April 1946 erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Verwaltung, für öffentliche Sicherheit, für Finanzen, für Landwirtschaft und Agrarreformen, für Forstwirtschaft, für Industrie, für Schiff- fahrt und Aussenhandel, für Versorgung und Handel, für das Verkehrswesen, für das Post- und Telegraphenwesen sowie für die Wiedergewonnenen Gebiete über die Benennung der Personen, deren Unternehmen in das Eigentum des Staates über- gehen..... 188
Nr. 46	Verordnung des Ministers für Justiz vom 11. April 1946 erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, für Industrie, für Versorgung und Handel, für Schiff- fahrt und Aussenhandel sowie für das Verkehrswesen über die Art, in welcher in den Hypothekenbüchern, Handelsregistern und in anderen öffentlichen Registern der Übergang von Unternehmen, Liegenschaften und Hypothekenrechten in das Eigen- tum des Staates und juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu vermerken ist 192
Nr. 47	Runderlass Nr. 38 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Ge- biete, L. Nr. 7460/H/1402/46, vom 13. April. 1946 betreffend die Befugnisse der Distriktsbevollmächtigten der Regierung als obrigkeit- liche Behörden in den Distrikten der Wiedergewonnenen Gebiete .. 194
Nr. 48	Gesetz vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Ge- bieten wohnhaft sind 197
Nr. 49	Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 4. Mai 1946 erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für öffent- liche Sicherheit über die Organisation, den Dienst, die Schulung sowie die Disziplinarvorschriften der Bürgerwehr 198
Nr. 50	Runderlass Nr. 46 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Ge- biete, Departement für öffentliche Verwaltung, L. Nr. 10 030/11/ 1874/46, vom 11. Mai 1946 betreffend die Durchführung des Ge- setzes vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Ge- bieten wohnhaft sind 200
Nr. 51	Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 16. Mai 1946 über die Mitwirkung dritter Personen bei der Erfül- lung der Melde- und Registrierpflicht durch Ausländer 204
Nr. 52	Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 16. Mai 1946 über die Kontrolle der Bewegungen der deutschen Be- völkerung 206

	Seite	
Nr. 53	Runderlass Nr. 48 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, L. Nr. 11656/11/1946/46, vom 17. Mai 1946 betreffend das Vermögen der ehemals deutschen territorialen Selbstverwaltungskörperschaften 208	208
Nr. 54	Runderlass Nr. 56, L. Nr. 4001/V/46, vom 18. Mai 1946 betreffend die Übertragung des Vermögens der ehemals deutschen und verlassenen Kreditinstitute auf das Ministerium für Finanzen..... 210	210
Nr. 55	Runderlass Nr. 57, L. Nr. 4323/V/46, vom 18. Mai 1946 betreffend die Übertragung des ehemals deutschen Kraftfahrzeugvermögens in den Wiedergewonnenen Gebieten an die Zentralverwaltung für Motorisierung 211	211
Nr. 56	Runderlass Nr. 58, L. Nr. 4002/V/46, vom 18. Mai 1946 betreffend die Erlaubnis, einige ehemals deutsche bewegliche Sachen zu verkaufen und unentgeltlich zu übertragen 213	213
Nr. 57	Verordnung des Ministers für Justiz vom 21. Mai 1946, erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für Nationale Verteidigung, für öffentliche Verwaltung, für öffentliche Sicherheit, für Finanzen, für Volksbildung, für Landwirtschaft und Agrarreformen, für Forstwirtschaft, für Industrie, für Schifffahrt und Aussenhandel, für Versorgung und Handel, für das Verkehrswesen, für das Post- und Telegraphenwesen, für den Wiederaufbau und für die Wiedergewonnenen Gebiete über die Bestimmung des Kreises der Personen, deren Vermögen in das Eigentum des Staates übergeht 216	216
Nr. 58	Rundschreiben, L. Nr. 11 918/11/1769/46, vom 22. Mai 1946 betreffend die Anmeldung von Kunstwerken durch Behörden und staatliche Institutionen 221	221
Nr. 59	Rundschreiben, L. Nr. 13 138/11/2196/1946, vom 28. Mai 1946 betreffend die Berichterstattung über die Verifikationsaktion 223	223
Nr. 60	Verordnung des Ministerrates vom 29. Mai 1946 über die vorläufige Verwaltungseinteilung der Wiedergewonnenen Gebiete 225	225
Nr. 61	Verordnung des Ministerrates vom 29. Mai 1946 über Errichtung von Aussenstellen der Wojewodschaftsämter in den Wiedergewonnenen Gebieten 227	227
Nr. 62	Rundschreiben, L. Nr. 4672/V/R/46, vom 4. Juni 1946. Instruktion betreffend die Liquidation von verlassenen und ehemals deutschen Warenbeständen, die sich in den Magazinen des Wirtschaftsverbandes der Genossenschaften der Republik Polen «Spolem» und anderer Genossenschaften in den Wiedergewonnenen Gebieten befinden 230	230
Nr. 63	Dekret vom 13. Juni 1946 über die während des staatlichen Wiederaufbaus besonders gefährlichen Delikte 233	233
Nr. 64	Dekret vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939–1945 246	246
Nr. 65	Runderlass Nr. 81 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, L. Nr. 15 457/7100/V/46, vom 9. Juni 1946 betreffend die Verfügung über die ehemals deutschen und zurückgelassenen Musikinstrumente in den Wiedergewonnenen Gebieten..... 253	253
Nr. 66	Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 11. Juli 1946 erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete und dem Minister für Finanzen über die Veräusserung von einigen verlassenen und ehemals deutschen beweglichen Sachen 255	255

	Seite
Nr. 67	Runderlass Nr. 86 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, L. Nr. 16 615/11/2972/46, vom 16. Juli 1946 betreffend die Mitwirkung dritter Personen bei der Erfüllung der Melde- und Registrierungspflicht durch Ausländer 263
Nr. 68	Runderlass Nr. 96, L. Nr. 18 743/H/3681/W. W./46, vom 22. August 1946 betreffend die Aufteilung grösserer Landwirtschaften unter mehrere Ansiedler 265
Nr. 69	Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen vom 27. August 1946 über die Durchführung von Vorbereitungsmaßnahmen zur Regelung des Eigentumsrechtes in der landwirtschaftlichen Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten ... 269
Nr. 70	Runderlass Nr. 98 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, L. Nr. 19 911/12 084/V/N/46, vom 2. September 1946 betreffend die Übertragung der Verwaltung des touristischen Vermögens in den Wiedergewonnenen Gebieten auf das Ministerium für das Verkehrswesen, Abteilung für Touristik 277
Nr. 71	Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, L. Nr. 19 960/11/3950/46, vom 4. September 1946 betreffend die Feststellung der polnischen Nationalität von Personen, die nicht verifiziert worden sind..... 279
Nr. 72	Dekret vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig 282
Nr. 73	Dekret vom 13. September 1946 über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft 293
Nr. 74	Verordnung des Ministerrates vom 19. September 1946 über die Ausdehnung der Vorschriften des Dekrets vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939–1945 auf Handlungen, die ausserhalb des Gebietes der Wojewodschaft Schlesien-Dombrowa begangen wurden 297
Nr. 75	Dekret vom 17. Oktober 1946 über die Aufhebung der Sonderstrafgerichte 298
Nr. 76	Runderlass Nr. 112 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für Ansiedlung, L. Nr. 23 801/HI/5448/W. M./46, vom 20. Oktober 1946 betreffend die Aktion zur beruflichen Einarbeitung polnischer Arbeitnehmer anstelle reklamierter deutscher Arbeitnehmer 301
Nr. 77	Bekanntmachung des Ministers für Justiz vom 31. Oktober 1946 über die Bekanntgabe des einheitlichen Textes des Dekrets vom 22. Januar 1946 über das Oberste National-Tribunal..... 303
Nr. 78	Runderlass Nr. 114 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Liquidations-Departement, L. Nr. 23 984/15 820/V/N/46, vom 5. November 1946 betreffend die Übertragung ehemals deutscher und verlassener Bauunternehmen auf das Ministerium für den Wiederaufbau, Zentralverwaltung der Vereinigungen der Bauunternehmen 308
Nr. 79	Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 7. November 1946 erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete über die Organisation und den Zuständigkeitsbereich der Liquidationsämter 311

	Seite
Nr. 80	Dekret vom 15. November 1946 über die Beschlagnahme von Vermögen der S traten, welche sich in den Jahren 1939–1945 mit dem polnischen Staat im Kriegszustand befanden, und von Vermögen juristischer Personen und Angehöriger dieser Staaten sowie über die Zwangsverwaltung dieser Vermögen 314
Nr. 81	Runderlass Nr. 126 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Liquidations-Departement, Nr. 16 652/V/N/46, vom 15. November 1946 betreffend die Übertragung der Verwaltung des Vermögens der deutschen Sozialversicherungsanstalten in den Wiedergewonnenen Gebieten auf das Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge 317
Nr. 82	Instruktion des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 26. November 1946 zur Durchführung der Bestimmungen der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 11. Juli 1946 über die Veräußerung einiger verlassener und ehemals deutscher beweglicher Sachen sowie der Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 3. September 1946 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 9, Pos. 158) über das Verfahren bei der Veräußerung einiger verlassener und ehemals deutscher beweglicher Sachen 319
Nr. 83	Runderlass Nr. 131 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für Ansiedlung, L. Nr. 111/6446/WO/46, vom 28. November 1946 betreffend die Sicherstellung und Verfügung über bewegliche Sachen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Repatriierung deutscher Arbeiter, die in den von der Staatlichen Domänenverwaltung geleiteten Gutshöfen beschäftigt sind 328
Nr. 84	Verordnung des Ministers für Justiz vom 29. November 1946 über die Führung der bisherigen Hypotheken-(Grund-)Bücher nach dem 31. Dezember 1946 330
Nr. 85	Verordnung des Ministers für Justiz vom 29. November 1946 über die Errichtung und Führung der Urkundensammlungen sowie über das Verfahren bei der Hinterlegung der Urkunden 335
Nr. 86	Dekret vom 6. Dezember 1946 betreffend die Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete und der ehemaligen Freien Stadt Danzig durch den Staat 339
Nr. 87	Bekanntmachung des Ministers für Justiz vom 11. Dezember 1946 über die Bekanntgabe des einheitlichen Textes des Dekrets vom 31. August 1944 über die Strafzumessung für faschistisch-hiteristische Verbrecher, welche der Tötung und der Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes 349
Nr. 88	Verordnung der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete, für öffentliche Verwaltung sowie für Landwirtschaft und Agrarreformen vom 9. Januar 1947 erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen sowie für Schifffahrt und Aussenhandel betreffend die Kommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig 353
Nr. 89	Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, L. Nr. 703/11/47, vom 24. Januar 1947 betreffend die Statistik über die Rückkehr der autochthonen Bevölkerung 358

	Seite
Nr. 90	Verordnung der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete, für öffentliche Verwaltung, für Landwirtschaft und Agrarreformen, für Schifffahrt und Aussenhandel sowie für den Wiederaufbau vom 28. Januar 1947 über die Bildung von Seefischersiedlungen 359
Nr. 91	Runderlass Nr. 9 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Liquidations-Departement, L. Nr. 1542/V/N/47, betreffend die Übertragung von verlassenen und ehemals deutschen landwirtschaftlichen Geräten in den Wiedergewonnenen Gebieten auf die Industrie- und Landwirtschaftsabteilung des Verbandes «Spolem» in Warschau 361
Nr. 92	Runderlass Nr. 3 vom 28. Februar 1947 über die Verfügung der Entlassung von Personen aus Gefängnissen und Lagern, die durch Gerichtsurteile auf Grund des Art. 4 Buchst. c des Dekrets vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939–1945 freigesprochen wurden 364
Nr. 93	Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, Az. 1697/II/SP/ 21/47, vom 5. März 1947 betreffend die Verleihung der Staatsbürgerschaft in den Wiedergewonnenen Gebieten auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1946 366
Nr. 94	Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 13. März 1947 über das Verfahren bei dem Verkauf von ehemals deutschen beweglichen Sachen 367
Nr. 95	Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, L. Nr. 2117/II/SP/ 6-b/47, vom 22. März 1947 betreffend die Registrierung und Erfassung der deutschen Bevölkerung 370
Nr. 96	Verordnung des Ministers für Justiz vom 10. April 1947 erlasseu im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Sicherheit, für öffentliche Verwaltung, für die Wiedergewonnenen Gebiete, für Auswärtige Angelegenheiten sowie für Finanzen – über das Verfahren bei dem Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft 373
Nr. 97	Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für Ansiedlung, L. Nr. III/3301/Wo/47, vom 19. April 1947 betreffend die Regelung der Eigentumsverhältnisse der Autochthonen im Zusammenhang mit der augenblicklich stattfindenden Aktion zur Verleihung des Eigentums 378
Nr. 98	Runderlass Nr. 32 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. II S. 6 – b/32/47, vom 16. Mai 1947 betreffend die Aufteilung des Vermögens der ehemaligen deutschen Einzelgemeinden in den Wiedergewonnenen Gebieten 383
Nr. 99	Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 30. Mai 1947 zur Einführung einer einheitlichen Preisliste für Möbel- und Haushaltsgegenstände in den Wiedergewonnenen Gebieten 385
Nr. 100	Runderlass Nr. 39 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. II/Sp./22/47, vom 5. Juni 1947 betreffend die falsche Einstellung. in Fragen der Staatsbürgerschaft der in den Wiedergewonnenen Gebieten alteingesessenen Bevölkerung 387
Nr. 101	Runderlass Nr. 38 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. II/Sp/21/47,

	Seite	
	vom 6. Juni 1947 betreffend die Beschleunigung des Verfahrens in Sachen der Staatsbürgerschaft von Personen, die in den Wiedergewonnenen Gebieten ihren ständigen Wohnsitz haben.....	390
Nr. 102	Runderlass Nr. 43 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. II. S. 6-d/17/47, vom 17. Juni 1947. betreffend die Verwaltung und Organisation der Verwaltung von ehemals deutschen und verlassenen Liegenschaften	392
Nr. 103	Runderlass Nr. 45 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. II. A./1-225/47, vom 23. Juni 1947 betreffend die Aufhebung und Nichtigerklärung von Entscheidungen in Staatsbürgerschaftsfragen	398
Nr. 104	Runderlass Nr. 48 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. II. A./1-288/47, vom 7. Juli 1947 betreffend das Verbot, Bescheinigungen über die Einreichung von Anträgen in Staatsbürgerschaftsfragen zu erteilen	401
Nr. 105	Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 10. Juli 1947 betreffend die Verfügung über das bewegliche Vermögen durch Deutsche in den Wiedergewonnenen Gebieten.....	402
Nr. 106	Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 10. Juli 1947 betreffend die Anerkennung von Wohnungen, welche von den in staatlichen Betrieben beschäftigten Staatsangehörigen des ehemaligen deutschen Reiches deutscher Nationalität benutzt werden, als Dienstwohnungen der betreffenden Betriebe	405
Nr. 107	Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 15. Juli 1947 über die Bewirtschaftung von Materialien, welche durch den Abbruch von zerstörten Gebäuden in Städten und Siedlungen städtischen Charakters gewonnen wurden, sowie über die Ausfuhr dieser Materialien aus den Wiedergewonnenen Gebieten	407
Nr. 108	Runderlass Nr. 49 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. II. A./1-289/47, vom 7. August 1947 betreffend die Entziehung der polnischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher Nationalität (sog. Volksdeutsche)	410
Nr. 109	Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. II. A./1-361/47, vom 9. August 1947 betreffend das Gesetz vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind	415
Nr. 110	Dekret vom 5. September 1947 über die Ausserkurssetzung des deutschen Metallgeldes	419
Nr. 111	Runderlass Nr. 65 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, L. Nr. II/Sp. 6 b/289/47, vom 12. September 1947 betreffend die Repatriierung deutscher Kinder	420
Nr. 112	Instruktion der Minister für öffentliche Verwaltung und für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 12. September 1947 erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für Volksbildung, für Justiz, für öffentliche Sicherheit und für Sozialfürsorge über die Bildung von Kommissionen zur Repatriierung deutscher Kinder	421
Nr. 113	Verordnung der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete, für öffentliche Verwaltung, für Landwirtschaft und Agrarreformen, für Finanzen und für den Wiederaufbau vom 14. Oktober 1947 erlassen	421

	im Einvernehmen mit dem Minister , für Forstwirtschaft, über die Einbeziehung und die Aussonderung aus dem Bodenvorrat in den Wiedergewonnenen Gebieten und in der ehemaligen Freien Stadt Danzig	426
Nr. 114	Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Liquidations-Departement, L. Nr. 13.981/V/Og/47, vom 14. Oktober 1947	430
Nr. 115	Dekret vom 22. Oktober 1947 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig wohnhaft sind	434
Nr. 116	Dekret vom 22. Oktober 1947 über die Vermögenseinziehung	436
Nr. 117	Dekret vom 28. Oktober 1947 über die Rechtskraft der Grundbücher in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig	442
Nr. 118	Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für Ansiedlung, L. Nr. III/12 649/WO/47, vom 1. Dezember 1947 betreffend Richtlinien für die Regelung der Vermögensverhältnisse zwischen der einheimischen polnischen Bevölkerung und den Ansiedlern	446
Nr. 119	Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 31. Dezember 1947	449
Nr. 120	Gesetz vom 30. Januar 1948 betreffend die Veräußerung und Verpachtung sowie die Übertragung einiger Kategorien des staatlichen Vermögens in das Eigentum der territorialen Selbstverwaltungskörperschaften	454
Nr. 121	Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 17. Februar 1948 über das Verbot, bewegliches Vermögen aus den Wiedergewonnenen Gebieten auszuführen	471
Nr. 122	Runderlass Nr. 20 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für öffentliche Verwaltung, L. Nr. II/Sp./5-e/ 50/48, vom 3. Mai 1948 betreffend die Festsetzung der Kaufpreise von nichtlandwirtschaftlichem Besitz für verdiente Polen	478
Nr. 123	Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für Ansiedlung, L. Nr. III/DAR/a/5/220/48, vom 21. Juli 1948 betreffend das ehemals deutsche lebende Inventar	479
Nr. 124	Verordnung der Minister für Finanzen und für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 23. Dezember 1948 über den Tätigkeitsbereich und die Organisation der Liquidationsämter	481
Nr. 125	Gesetz vom 11. Januar 1949 über die Eingliederung der Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete in die allgemeine Staatsverwaltung	488
Nr. 126	Gesetz vom 27. April 1949 betreffend die Änderung der Vorschriften der Strafprozessordnung	490
Nr. 127	Gesetz vom 20. Juli 1950 über die Aufhebung der Sanktionen und Beschränkungen gegenüber Staatsbürgern, die ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität erklärt hatten	494
Nr. 128	Verordnung des Ministerrats vom 26. Juli 1950 zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der Sanktionen und Beschränkungen gegenüber Staatsbürgern, die ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität erklärt hatten	495
Nr. 129	Gesetz vom 8. Januar 1951 über die polnische Staatsbürgerschaft	497
Nr. 130	Dekret vom 18. April 1955 über die Eigentumsverleihung sowie über die Regelung anderer mit der Bodenreform und .mit der landwirtschaftlichen Ansiedlung verbundener Fragen	501
	Sachregister für Band 1/3	506
	Ortsregister für Band I, 1-3	530

Nr. 1

**Manifest des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung
vom 22. Juli 1944.**

Anl. zum Dz.U.R.P.¹ Nr. 1.

An das polnische Volk!

Polen in der Heimat und in der Emigration!

Polen in deutscher Gefangenschaft!

Brüder! Die Stunde der Befreiung hat geschlagen. Die Polnische Armee hat an der Seite der Roten Armee den Bug überschritten. Der polnische Soldat kämpft auf unserer Heimateerde. Über dem gequälten Polen wehen wieder weiss-rote Fahnen.

Das polnische Volk grüsst die Soldaten der Volksarmee, die sich mit den Soldaten der Polnischen Armee in der UdSSR vereint haben. Gemeinsam ist der Feind, gemeinsam der Kampf und gemeinsam sind die Fahnen.

Vereint zum Ruhme des Vaterlandes, unter einer gemeinsamen Führung marschieren alle polnischen Soldaten an der Seite der Roten Armee weiteren Kämpfen um die Befreiung der Heimat entgegen.

Durch ganz Polen geht ihr Marsch, um Rache an den Deutschen zu üben, solange bis die polnischen Fahnen in den Strassen der Hauptstadt des dreisten Preussentums, in den Strassen Berlins gehisst werden.

Brüder!

Die Nation hat bereits während des Kampfes mit dem deutschen Okkupanten um Freiheit und Unabhängigkeit ihre Repräsentation, ihr geheimes Parlament gebildet – den Landes-Nationalrat. Ihm gehören Vertreter der demokratischen Parteien an, Angehörige der Volkspartei, Demokraten, Sozialisten, Mitglieder der PPR (Polnische Arbeiter-Partei) und anderer Organisationen. Dem Landes-Nationalrat haben sich die Organisationen der Auslandspolen mit dem Verband Polnischer Patrioten und der von ihm gebildeten Armee an der Spitze untergeordnet.

Der vom kämpfenden Volk berufene Landes-Nationalrat ist die einzige legale Staatsgewalt in Polen.

Die «Regierung» der Emigration in London und ihre Delegatur in Polen sind usurpatorische, betrügerische Mächte und vollkommen illegal. Sie stützen sich auf die widerrechtliche faschistische Verfassung von April 1935. Diese «Regierung» hemmte den Kampf mit dem deutschen Okkupanten, mit ihrer abenteuerlichen Politik versuchte sie Polen in eine neue Katastrophe zu treiben.

¹ Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej (Gesetzblatt der Republik Polen).

Jetzt, im Zeitpunkt der Befreiung Polens, jetzt, da die Rote Armee und mit ihr das Polnische Heer den Okkupanten aus dem Lande treiben, in diesem Moment muss eine legale Staatsgewalt entstehen, die den Kampf des Volkes um die endgültige Befreiung führt.

Daher hat der Landes-Nationalrat in seiner Eigenschaft als vorläufiges Parlament des polnischen Volkes das

POLNISCHE KOMITEE DER NATIONALEN BEFREIUNG

als legale vorläufige ausführende Gewalt zur Führung des Befreiungskampfes, zur Eringung der Unabhängigkeit und zum Wiederaufbau des polnischen Staates berufen.

Der Landes-Nationalrat und das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung handeln auf Grund der Verfassung vom 17. März 1921, die allein legal und rechtlich beschlossen wurde und daher bindend ist. Die Grundsätze der Verfassung vom 17. März 1921 bleiben so lange in Kraft, bis der aus allgemeinen, direkten, gleichen, geheimen und proportionalen Wahlen hervorgegangene Gesetzgebende Sejm einberufen wird, der dann als Vertreter des Volkswillens eine neue Verfassung beschliessen wird.

Brüder!

Das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung hält es für seine Hauptaufgabe, den Anteil des polnischen Volkes am Kampf um die Vernichtung Hitler-Deutschlands zu steigern.

Die Stunde ist gekommen, um die Leiden und Qualen, die verbrannten Dörfer und vernichteten Städte, die zerstörten Kirchen und Schulen, die Treibjagden auf Menschen, die Lager und Erschiessungen, Auschwitz, Majdanek, Treblinka und die Vernichtung des Ghettos an den Deutschen zu vergelten.

Brüder!

Die verbündete Rote Armee hat heldenhaft und opferbereit Hitler-Deutschland vernichtende Schläge erteilt. Die Rote Armee ist als Befreiungsarmee in Polen einmarschiert.

Das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung fordert die ihm unterstellten Organe und die Bevölkerung auf, engstens mit der Roten Armee zusammenzuarbeiten und ihr weitgehende Hilfe zu erteilen. Je grösser der Anteil der Polen am Krieg, desto geringer werden die Qualen der Nation sein und desto schneller kann der Krieg beendet werden.

Ergreift die Waffen! Schlagt die Deutschen, wo immer Ihr sie trifft! Greift ihre Transporte an, erteilt den polnischen und sowjetischen Soldaten alle Auskünfte und helft ihnen! In den befreiten Gebieten erfüllt treu und gewissenhaft die Mobilisationsbefehle und eilt in die Reihen des Polnischen Heeres, das die Septemberrückzugslage rächen und vereint mit den Verbündeten Nationen den Deutschen ein neues Grunwald¹ bereiten wird!

Auf zum Kampf um die Freiheit Polens, um die Rückkehr des alten polnischen Pommerns und des Opolner Schlesiens zum Mutterland, um Ostpreussen und einen

¹ Bezugnahme auf die Schlacht von Tannenberg im Jahre 1410

Zugang zum Meer, um polnische Grenzpfähle an der Oder!

Auf zum Kampf um ein Polen, das nie wieder von einer germanischen Flut bedroht sein wird, um ein Polen, dem dauerhafter Frieden, die Möglichkeit schöpferischer Arbeit sowie ein Aufblühen des ganzen Landes gewiss sein werden!

Die Geschichte und die Erfahrungen des jetzigen Krieges beweisen, dass vor dem Drang des germanischen Imperialismus nur der Bau eines grossen slawischen Walls Schutz bieten kann, dessen Grundlage eine polnisch-sowjetisch-tschechoslowakische Verständigung sein wird.

400 Jahre dauerte die Zeit der ununterbrochenen Konflikte zwischen Polen und Ukrainern, Polen und Weissrussen, Polen und Russen, die beiden Seiten nur Schaden zufügten. In diesen Verhältnissen ist nun ein historischer Wendepunkt eingetreten. An die Stelle der Konflikte treten Freundschaft und Zusammenarbeit, die durch beiderseitige Lebensinteressen bedingt sind. Freundschaft und Kampfgenossenschaft, die als Waffenbrüderschaft des Polnischen Heeres mit der Roten Armee begonnen haben, werden sich in ein dauerhaftes Bündnis und in nachbarliche Zusammenarbeit nach dem Kriege wandeln.

Der Landes-Nationalrat und das von ihm berufene Polnische Komitee der Nationalen Befreiung erkennen an, dass die Regelung der polnisch-sowjetischen Grenze im Wege einer gemeinsamen Übereinkunft erfolgen muss. Die Ostgrenze soll eine Linie der freundschaftlichen Nachbarschaft und kein Hindernis zwischen uns und unseren Nachbarn sein; sie soll daher nach dem Grundsatz geregelt werden: polnische Gebiete zu Polen und ukrainische, weissrussische und litauische Gebiete zur Sowjet-Ukraine, Weissrussland und Litauen. Ein dauerhaftes Bündnis mit unseren unmittelbaren Nachbarn, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei, wird der wichtigste Grundsatz der vom Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung geführten polnischen Aussenpolitik sein.

Die Waffenbrüderschaft, die durch das gemeinsam im Kampf mit der deutschen Agression vergossene Blut begründet wurde, vertieft noch mehr die Freundschaft und stärkt das Bündnis mit Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Polen strebt zur Aufrechterhaltung der Freundschaft und des traditionellen Bündnisses mit dem wiedererstandenen Frankreich sowie zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Staaten der Welt.

Die polnische Aussenpolitik wird demokratisch sein und sich auf die Grundsätze der gemeinsamen Sicherheit stützen.

Das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung wird systematisch alle Verluste feststellen lassen, welche die polnische Nation durch die Deutschen erlitten hat, und wird alle Schritte unternehmen, um die Polen zustehenden Entschädigungen zu sichern.

Brüder!

Im Namen des Landes-Nationalrates ergreift das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung in den befreiten Gebieten Polens die Macht. Keinen Augenblick lang darf auf dem von dem deutschen Einfall befreiten polnischen Boden eine andere als die polni-

sche Verwaltung wirken. Das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung wird die Staatsgewalt durch die Wojewodschafts-, Kreis-, Stadt- und Gemeinde-Nationalräte und durch seine hierfür ermächtigten Vertreter ausüben. Dort, wo die Nationalräte noch nicht bestehen, sind die demokratischen Organisationen verpflichtet, sie sofort ins Leben zu rufen und zu ihnen polnische Patrioten, die sich des Vertrauens der Bevölkerung erfreuen, ohne Rücksicht auf ihre politischen Überzeugungen, zu entsenden.

Das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung befiehlt die sofortige Auflösung aller Verwaltungsorgane des Okkupanten.

Das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung befiehlt die sofortige Auflösung der sogenannten Blauen Polizei.

Die Nationalräte bilden unverzüglich die ihnen unterstehende Bürgermiliz, deren Aufgabe es ist, Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten.

Aufgabe der unabhängigen polnischen Gerichte wird es sein, eine rasche Rechtspflege zu garantieren. Kein deutscher Kriegsverbrecher, kein Volksverräter darf der Strafe entgehen!

Brüder!

Das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung verspricht zu Beginn des Wiederaufbaus des polnischen Staates die Wiedereinführung aller demokratischen Freiheiten, der Gleichheit aller Bürger ohne Rücksicht auf Rasse, Konfession und Nationalität, der Freiheit politischer und beruflicher Organisationen, der Presse und des Gewissens. Die demokratischen Freiheiten dürfen jedoch nicht den Feinden der Demokratie dienen. Faschistische und antinationale Organisationen werden daher mit der ganzen Schärfe des Rechts ausgerottet.

Brüder!

Das zerstörte und ausgehungerte Land wartet auf eine grosse schöpferische Anstrengung der ganzen Nation. Das Unrecht, welches der Okkupant zufügte, muss so schnell wie möglich wiedergutmacht werden. Das durch den Okkupanten den einzelnen Bürgern, Bauern, Kaufleuten, Handwerkern, kleinen und mittleren Industriellen, Institutionen und der Kirche geraubte Eigentum wird den rechtmässigen Eigentümern zurückerstattet werden. Die deutschen Vermögen werden konfisziert. Den bestialisch vom Okkupanten verfolgten Juden werden der Wiederaufbau ihrer Existenz sowie rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung zugesichert.

Das Nationalvermögen, das sich heute in der Hand des deutschen Staates und der einzelnen deutschen Kapitalisten konzentriert, d.h. grosse Industrie-, Handels-, Bank- und Transportunternehmen sowie Forstgebiete werden von der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung erfasst. Sowie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse regeln werden, erfolgt die Rückerstattung des Eigentums.

Brüder!

Um den Wiederaufbau des Landes zu beschleunigen und den uralten Drang der polnischen Landbevölkerung zum Eigentum an Grund und Boden zu befriedigen, wird das

Polnische Komitee der Nationalen Befreiung in den bereits befreiten Gebieten sofort mit der Durchführung einer umfassenden Bodenreform beginnen.

Zu diesem Zweck wird ein Bodenfonds gegründet, der dem Ressort für Landwirtschaft und Agrarreformen untersteht. Zu diesem Fonds gehören landwirtschaftliche Grundstücke von Deutschen und Volks Verrätern sowie von Grossgrundbesitzern, deren gesamtes Bodeneigentum 50 ha bzw. in den Gebieten, die dem Reich angegliedert waren, 100 ha übersteigt, einschliesslich des toten und des lebenden Inventars sowie der Gebäude. Die landwirtschaftlichen Grundstücke von Deutschen und Volksverrätern werden konfisziert. Das Eigentum der Grossgrundbesitzer wird vom Bodenfonds ohne Entschädigung übernommen, wobei jedoch eine Versorgung der ehemaligen Eigentümer vorgesehen ist. Grundbesitzer, die patriotische Verdienste im Kampf gegen die Deutschen nachweisen können, erhalten eine höhere Versorgung. Die im Bodenfonds vereinten landwirtschaftlichen Grundstücke werden, mit Ausnahme des für die Errichtung von Musterwirtschaften bestimmten Bodens, an Kleinbauern, mittlere familienreiche Bauern, kleine Pächter und landwirtschaftliche Arbeiter verteilt. Die durch den Bodenfonds gegen (geringes) Entgelt zugeteilten Grundstücke sind ebenso wie die schon vorher eigenen Grundstücke individuelles Eigentum. Der Bodenfonds wird neue Wirtschaften bilden oder kleine Wirtschaften auf füllen, wobei die Norm 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche mittlerer Qualität für jede zahlenmässig mittlere Familie grundlegend sein soll. Wirtschaften, für welche die Auffüllung bis zu dieser Norm an Ort und Stelle nicht möglich ist, haben das Recht, an der mit Hilfe des Staates stattfindenden Umsiedlung in Gebiete mit freiem Boden, insbesondere in die von Deutschland wiedererlangten Gebiete teilzunehmen.

Brüder!

Das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung sieht die Verbesserung der Lebensbedingungen der breiten Volksmassen als seine hauptsächlichste Aufgabe an.

Alle Zwangsablieferungen, welche dem Bauern die schwer verdienten Erträge seiner Arbeit raubten, sind ab sofort aufgehoben. Für die Bedürfnisse der Armee sowie für die Versorgung der Städte werden für die Zeit des Krieges auf Grund eines polnischen Gesetzes über die Kriegsleistungen genau festgesetzte Naturalabgaben erhoben, die die Dörfer im Verhältnis zu den deutschen Zwangsablieferungen wesentlich entlasten.

Die durch die Deutschen zwangsweise auf dem Vorkriegsniveau gehaltenen Arbeitslöhne werden auf eine das Existenzminimum sichernde Norm erhöht.

Der Wiederaufbau und Ausbau der Institutionen der Sozialversicherungen für den Fall der Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit sowie für die Altersversorgung wird sofort begonnen. Die Institutionen der Sozialversicherungen werden sich auf die Grundsätze der demokratischen Selbstverwaltung stützen. Eine neuzeitliche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes wird geschaffen und eine Milderung der Wohnungsnot eingeleitet werden.

Aufgehoben werden die verhassten deutschen Verbote, die jegliche wirtschaftliche Tätigkeit und den Handelsverkehr zwischen Land und Stadt hemmten. Der Staat wird eine umfassende Entwicklung des Genossenschaftswesens fördern. Die Privatinitiative, die den Puls des wirtschaftlichen Lebens stärkt, wird ebenfalls die Unterstützung des Staates finden. Die Sicherstellung der normalen Versorgung wird eine der grundsätzlichen Sorgen sein.

Brüder!

Eine der vernehmlichsten Aufgaben des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung werden der Wiederaufbau des Schulwesens und die Zusicherung des unentgeltlichen Unterrichts in allen Schulstufen sein. Der allgemeine Schulzwang wird gewissenhaft beobachtet werden. Die polnische, von den Deutschen dezimierte Intelligenz, insbesondere Vertreter der Kunst und Wissenschaft, wird mit besonderer Sorge umgeben werden. Der Wiederaufbau der Schulen wird unverzüglich beginnen.

Brüder!

Das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung wünscht die rasche Rückkehr der Emigration in die Heimat und wird alle Schritte unternehmen, um diese Rückkehr zu organisieren.

Lediglich für hitleristische Agenten und alle, die Polen im September 1939 verraten haben, bleiben die Grenzen der Republik gesperrt.

Brüder!

Gigantische Aufgaben liegen vor uns.

Unbeugsam und entschlossen werden wir sie realisieren. Wir werden alle Unruhestifter und Agenten der Reaktion abweisen, die durch die Erschütterung der nationalen Einheit und durch den Versuch, Kämpfe zwischen den Polen untereinander zu provozieren, dem Hitlerismus Vorschub leisten.

Die Befreiung Polens, der Wiederaufbau des Staates, die siegreiche Beendigung des Krieges, die Erringung eines für Polen würdigen Platzes in der Welt, der Beginn des Wiederaufbaus des zerstörten Landes – dies sind unsere Hauptaufgaben.

Diese Aufgaben können wir nicht ohne nationale Einheit meistern. Die Einheit aber wurde im schweren unterirdischen Kampf geschmiedet.

Die Berufung des Landes-Nationalrates war der Ausdruck ihrer Verwirklichung. Die Berufung des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung ist ein weiterer Schritt auf diesem Wege.

Brüder!

Das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung ruft auf:

Alles für die schnellste Befreiung des Landes und die Vernichtung der Deutschen!

Brüder!

Auf zum Kampf! Ergreift die Waffen!

Es lebe das vereinte um Polens Freiheit kämpfende Polnische Heer!

Es lebe die Polen Befreiung bringende verbündete Rote Armee!
Es leben unsere grossen Verbündeten – die Sowjetunion, Grossbritannien und die
Vereinigten Staaten von Nordamerika!
Es lebe die nationale Einheit!
Es lebe der Landes-Nationalrat, der Repräsentant der kämpfenden Nation!
Es lebe das freie, starke, unabhängige, souveräne und demokratische Polen!

Das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung:

Der Vorsitzende und Leiter des Ressorts für Auswärtige Angelegenheiten:
Edward Osobka-Morawski

Der Vizevorsitzende und Leiter des Ressorts für Landwirtschaft und
Agrarreformen:

Andrzej Witos

Die Vizevorsitzende:

Wanda Wasilewska

Der Leiter des Ressorts für Nationale Verteidigung:

Michal Rola-Zymierski, General der Waffen

Der Stellvertreter des Leiters des Ressorts für Nationale Verteidigung:

Zygmunt Berling, Divisionsgeneral

Der Leiter des Ressorts für öffentliche Verwaltung:

Stanislaw Kotek-Agroszewski

Der Leiter des Ressorts für Nationalwirtschaft und Finanzen:

Jan Stefan Haneman

Der Leiter des Ressorts für Justiz:

Jan Czechowski

Der Leiter des Ressorts für öffentliche Sicherheit:

Stanislaw Radkiewicz

Der Leiter des Ressorts für Arbeit, Sozialfürsorge und Gesundheitswesen:

Dr. Boleslaw Drobner

Der Leiter des Ressorts für das Verkehrs-, Post- und Telegraphenwesen:

Iing, Jan Michal Grubecki

Der Leiter des Ressorts für Kriegsentschädigungen:

Dr. Emil Sommerstein

Der Leiter des Ressorts für Volksbildung:

Dr. Stanislaw Skrzyszewski

Der Leiter des Ressorts für Kultur und Kunst:

Wincenty Rzymowski

Der Leiter des Ressorts für Information und Propaganda:

Dr. Stefan Jędrychowski

Nr. 2

**Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung
vom 31. August 1944
über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher, die der
Tötung und der Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen
schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes.**

Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 16.

Auf Grund des Gesetzes des Landes-Nationalrates vom 15. August 1944 über die vorläufige Form der Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 3) wird Folgendes vom Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. Wer in Zusammenarbeit mit den deutschen Besatzungsbehörden:

- a) an der Tötung von Zivilpersonen oder Kriegsgefangenen, an ihrer Misshandlung oder ihrer Verfolgung teilgenommen hat oder teilnimmt,
- b) Personen, welche sich auf dem Gebiete des polnischen Staates aufhalten, geschädigt hat oder schädigt, insbesondere durch die Festnahme oder Auslieferung der Personen, die von den Besatzungsbehörden aus irgendwelchen Gründen (ausgenommen die Verfolgung wegen gewöhnlicher Delikte) gesucht oder verfolgt wurden,

wird mit dem Tode bestraft.

Art. 2. Wer von solchen oder ihnen nahestehenden Personen unter der Drohung, ihre Festnahme oder ihre Auslieferung an die Besatzungsbehörden zu bewirken, Leistungen erpresst hat oder erpresst,

wird mit Gefängnis bis zu 15 Jahren oder lebenslänglich bestraft.

Art. 3. Die Tatsache, dass die in Art. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen im Dienste der feindlichen Besatzungsmacht, auf ihre Anordnung oder unter Zwang erfolgten, befreit nicht von der strafrechtlichen Verantwortung.

Art. 4. Ebenso wie die in diesem Dekret aufgezählten Straftaten werden bestraft: Versuch, Anstiftung und Beihilfe.

Art. 5. § 1. Im Falle der Verurteilung wegen einer in den Art. 1, 2 und 4 dieses Dekrets bezeichneten Straftat spricht das Gericht noch aus:

- a) den Verlust der öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte,
- b) die Konfiskation des gesamten Vermögens des Verurteilten; darüber hinaus kann auch die Konfiskation des Vermögens des Ehegatten des Verurteilten und seiner Kinder ausgesprochen werden, mit Ausnahme des Vermögens dieser Personen,

das aus deren selbständigem Erwerb oder einer Erbschaft bzw. Schenkung stammt, falls der Erblasser oder Schenkende keine Tat, die der Bestrafung nach diesem Dekret unterliegt, begangen hat.

§ 2. Über die Zulässigkeit der Konfiskation im Sinne des § 1 Pkt. b entscheiden die allgemeinen Zivilgerichte auf Grund der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Befreiung von der Zwangsvollstreckung (Art. 567 ff. ZPO).

Art. 6. Auf die in diesem Dekret angeführten Straftaten finden die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches Anwendung.

Art. 7. Die in diesem Dekret angeführten Straftaten unterliegen der Zuständigkeit der Sonderstrafgerichte.

Art. 8. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Leiter des Ressorts für Justiz übertragen.

Art. 9. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹ und ist auf alle nach dem 31. August 1939 begangenen und in diesem Dekret angeführten Straftaten anzuwenden.

Der Vorsitzende des Landes-Nationalrates:
Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung:
Edward Osobka-Morawski

Der Leiter des Ressorts für Justiz:
Jan Czechowski

¹ Veröffentlicht am 13. September 1944.

Nr. 3

**Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung
vom 12. September 1944
über die Errichtung von Sonderstrafgerichten für die Taten
der faschistisch-hitleristischen Verbrecher.**

Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 21.

Auf Grund des Gesetzes des Landes-Nationalrates vom 15. August 1944 über die vorläufige Form der Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 3) wird Folgendes vom Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. Für die Aburteilung der Straftaten, welche in den Art. 1, 2, 3 und 4 des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher, die der Tötung und der Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 16) aufgezählt sind, werden Sonderstrafgerichte (specjalny sqd karny) errichtet.

Art. 2. Für jeden Sprengel eines Appellationsgerichts wird ein Sonderstrafgericht gebildet.

Art. 3. Das Sonderstrafgericht entscheidet in der Besetzung mit einem laut Art. 4 § 1 berufenen Richter und zwei nach Art. 4 § 2 berufenen Schöffen.

Art. 4. § 1. Das Präsidium des Landes-Nationalrates beruft auf Antrag des Leiters des Ressorts für Justiz aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Personen:

- § 1 inen Vorsitzenden und drei Richter der Sonderstrafgerichte für jedes Gericht, wobei die Anzahl der Richter notfalls vergrößert werden kann,
- § 2 taatsanwälte und eine geeignete Anzahl von Vizestaatsanwälten der Sonderstrafgerichte.

§ 3 Die Schöffensliste stellt das Präsidium des Landes-Nationalrates aus den von den Wojewodschafts-Nationalräten vorgeschlagenen Kandidaten zusammen. Die Kandidaten müssen die Bedingungen des Art. 7 des Gesetzes vom 11. September 1944 über die Organisation und den Tätigkeitsbereich der Nationalräte erfüllen.

Art. 5. Vorsitzende, Richter, Staatsanwälte und Vizestaatsanwälte der Sonderstrafgerichte sind in ihren Rechten und Pflichten den Präsidenten, Richtern, Staatsanwälten und Vizestaatsanwälten der Appellationsgerichte, die Schöffen dagegen den Geschwo-

renen gleichgestellt. Die Vorsitzenden der Sonderstrafgerichte unterstehen dienstlich direkt dem Leiter des Ressorts für Justiz des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung.

Art. 6. Das Verfahren vor den Sonderstrafgerichten findet, soweit die folgenden Vorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung statt.

Art. 7. Über jede Tat, welche die Merkmale einer die Zuständigkeit des Sonderstrafgerichtes begründenden strafbaren Handlung trägt, unterrichten die Sicherheitsbehörden unverzüglich den Staatsanwalt dieses Gerichts und lassen ihm die Ermittlungsergebnisse und Beweismittel zugehen. Der Verdächtige ist unverzüglich festzunehmen.

Art. 8. In Angelegenheiten, für die das Sonderstrafgericht zuständig ist, findet keine Untersuchung statt. Der Staatsanwalt kann die Voruntersuchung selbst oder durch die Organe der öffentlichen Sicherheit führen, er kann sich aber auch wegen der Vornahme einzelner richterlichen Handlungen an die Untersuchungsrichter oder an die Burgegerichte wenden.

Art. 9. Der Staatsanwalt ordnet unverzüglich die Verhaftung einer Person an, die unter dem Verdacht einer die Zuständigkeit der Sonderstrafgerichte begründenden strafbaren Handlung festgenommen wurde.

Art. 10. Der Staatsanwalt kann im Laufe der Voruntersuchung zwecks Sicherstellung die Beschlagnahme eines Teils oder des gesamten Vermögens des Verdächtigen, seines Ehegatten und seiner Kinder verlangen. Über die Beschlagnahme entscheidet das Sonderstrafgericht in geschlossener Sitzung.

Art. 11. Gegen den die Voruntersuchung einstellenden Beschluss des Staatsanwalts können die durch die Tat des Verdächtigen geschädigten Personen oder ihre Nachkommen Beschwerde an das Sonderstrafgericht einlegen, das endgültig entscheidet. Die Vorschriften (der Strafprozessordnung) über Kautions- und Anwaltszwang finden keine Anwendung.

Art. 12. Die Anklage bedarf keiner Begründung und muss innerhalb von 14 Tagen nach der Ergreifung des Verdächtigen erhoben werden. Eine Verletzung dieser Frist steht einer späteren Klageerhebung nicht entgegen, sondern begründet lediglich eine disziplinarische Verantwortung des Staatsanwalts.

Art. 13. Die Flucht des Verdächtigen steht weder der Erhebung der Anklage noch der Durchführung der Verhandlung in seiner Abwesenheit im Wege. Das gefällte Urteil gilt auch nicht als Kontumazurteil.

Art. 14. § 1. Der Vorsitzende des Sonderstrafgerichtes setzt den Termin der Hauptverhandlung innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Anklageschrift fest und ordnet die notwendigen Zustellungen und Ladungen an. Die Vorschrift des Art. 293 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.

§ 4 Das Sonderstrafgericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie über die Zulassung anderer vom Angeklagten herangezogener Beweise.

§ 5 Einspruch gegen die Anklageschrift ist nicht zulässig.

Art. 15. Die Mitwirkung eines Verteidigers bei der Hauptverhandlung ist erforderlich. Falls der Angeklagte keinen Wahlverteidiger besitzt, bestimmt der Vorsitzende einen Official-Verteidiger.

Art. 16. Das Verlesen aller Aufzeichnungen aus der Voruntersuchung sowie aller privaten und amtlichen Schriftstücke ist in der Verhandlung gestattet.

Art. 17. Das Urteil samt schriftlicher Begründung wird sofort nach der Beratung verkündet. Eine Vertagung der Urteilsverkündung ist nicht statthaft.

Art. 18. Die Urteile des Sonderstrafgerichts sind endgültig und rechtskräftig.

Art. 19. Einem zum Tode Verurteilten steht das Recht zu, ein Gnadengesuch an den Vorsitzenden des Landes-Nationalrates zu richten.

Art. 20. Die Durchführung dieses Dekrets wird den Leitern des Ressorts für Justiz und des Ressorts für öffentliche Sicherheit übertragen.

Art. 21. Das Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Vorsitzende des Landes-Nationalrates:
Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung:
Edward Osobka-Morawski

Der Leiter des Ressorts für Justiz:
Jan Czechowski

Der Leiter des Ressorts für öffentliche Sicherheit:
Stanislaw Radkiewicz

¹ Veröffentlicht am 13. September 1944.

Nr. 4

**Verordnung der Leiter des Ressorts für Justiz
und des Ressorts für öffentliche Sicherheit
vom 3. Oktober 1944
zur Ausführung des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen
Befreiung vom 12. September 1944 über die Errichtung von Sonderstraf-
gerichten für die Taten der faschistisch-hitleristischen Verbrecher.**

Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 35.

Auf Grund des Art. 20 des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 12. September 1944 (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 21) über die Errichtung von Sonderstrafgerichten wird Folgendes verordnet:

- § 1 Sonderstrafgerichte werden für die Bezirke der Appellationsgerichte
- a) Warschau – mit dem vorläufigen Sitz in Siedlce,
 - b) Krakau – mit dem vorläufigen Sitz in Rzeszow,
 - c) Lublin – mit dem Sitz in Lublin errichtet.

Durch Anordnung des Leiters des Ressorts für Justiz werden die Zeitpunkte für die Verlegung der unter a) und b) angeführten Sonderstrafgerichte an ihre ständigen Sitze bestimmt.

Sonderstrafgerichte für die Bezirke der übrigen Appellationsgerichte werden nach der Befreiung weiteren polnischen Staatsgebietes ins Leben gerufen.

§ 2 Die Amtsführung der Sonderstrafgerichte und der Staatsanwaltschaften dieser Gerichte wird geregelt durch:

- § 1 Die meinen Vorschriften über den inneren Dienst bei den Appellations-, Bezirks- und Burggerichten vom 1. Dezember 1932 (Dz.U.R.P. Nr. 110, Pos. 905 von 1932),
- § 2 Die Vorschriften über den inneren Dienst bei den Appellations-, Bezirks- und Burggerichten in Strafsachen vom 1. Dezember 1932 (Dz.U.R.P. Nr. 110, Pos. 909),
- § 3 Die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaften bei den Appellations- und Bezirksgerichten vom 20. Juli 1935 (Dz.U.R.P. Nr. 55, Pos. 357 von 1935 sowie Nr. 59, Pos. 386), wobei grundsätzlich, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, die Vorschriften über die Appellationsgerichte und die Staatsanwaltschaften bei den Appellationsgerichten angewandt werden.
- § 4 Die Sonderstrafgerichte führen folgende Repertorien (§ 208 der Vorschriften über den inneren Dienst bei den Appellations-, Bezirks- und Burggerichten in Strafsachen):

- «Kspec» – Repertorium für Strafsachen, in denen die Anklage beim Sonderstrafgericht erhoben wird,
- «Kzspec» – Repertorium für Beschwerden in den vor dem Sonderstrafgericht verhandelten Strafsachen,
- «Kospec» – allgemeines Strafrepertorium des Sonderstrafgerichts, in Welches u.a. die Anträge des Staatsanwalts auf Sicherstellung der bevorstehenden Konfiskation durch Beschlagnahme des Vermögens des Angeklagten, die Anträge auf Steckbriefe usw. eingetragen werden.

§ 5 Die Staatsanwaltschaft des Sonderstrafgerichts führt Bücher und Repertorien (§ 161 der Dienstvorschriften für Staatsanwaltschaften bei den Appellations-, Bezirksgerichten) mit der Aufschrift «spec» (z.B. Dspec).

§ 6 Der Vorsitzende des Sonderstrafgerichts ist der Leiter dieses Gerichts im Sinne des Art. 66 des Gesetzes über die Verfassung der allgemeinen Gerichte vom 6. Februar 1928 (Dz.U.R.P. Nr. 102, Pos. 863 von 1932).

§ 7 Falls die Amtsführung des Vorsitzenden des Sonderstrafgerichts unterbrochen wird, ernennt der Leite des Ressorts für Justiz einen der Richter desselben Gerichts zu seinem Stellvertreter.

§ 8 Sofern das Interesse der Rechtsprechung es erfordert, kann der Leitèr des Ressorts für Justiz auf Antrag des Vorsitzenden des Sonderstrafgerichts einen der Richter dieses Gerichts zum ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmen.

§ 9 Der Vorsitzende des Sonderstrafgerichts oder sein Stellvertreter bestimmt die Berufsrichter (Art. 4 § 1 des Dekrets), welche bei den Verhandlungen oder in den nicht-öffentlichen Sitzungen den Vorsitz führen. Referent der Strafsache ist grundsätzlich ein Berufsrichter, der Vorsitzende des Gerichts oder sein Stellvertreter ist jedoch berechtigt, auch einen der Schöffen mit der Berichterstattung zu betrauen.

§ 10 Die durch die Verordnung des Ministers für Justiz vom 15. September 1932 (Dz.U.R.P. Nr. 104, Pos. 872 von 1932) vorgeschriebene Amtstracht: Robe und Barett – wird nur von den gemäss Art. 4 § 1 des Dekrets über die Sonderstrafgerichte ernannten Berufsrichter benutzt.

§ 11 Mit Beginn der Tätigkeit der Sonderstrafgerichte in den Gebieten der einzelnen Bezirke müssen alle – in die Zuständigkeit der Sonderstrafgerichte gehörenden, bisher jedoch von anderen Gerichtsorganen geführten – Strafsachen sofort der Staatsanwaltschaft des Sonderstrafgerichts gemäss der territorialen Zuständigkeit überwiesen werden.

§ 12 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft¹.

Der Leiter des Ressorts für Justiz:

Jan Czechowski

Der Leiter des Ressorts für öffentliche Sicherheit: Stanislaw Radkiewicz

¹ Veröffentlicht am 12. Oktober 1944.

Nr. 5

**Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung
vom 23. Oktober 1944
über die Ausserkurssetzung der deutschen Mark auf dem Gebiet
der Wojewodschaft Bialystok**

Dz.U.R.P. Nr. 9, Pos. 43.

Auf Grund des Gesetzes des Landes-Nationalrates vom 15. August 1944 über die vorläufige Form der Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 3) wird Folgendes vom Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. Vom 28. Oktober 1944 an ist die deutsche Mark (Reichsmark, Rentenmark sowie andere Marksorten) in den befreiten zur Wojewodschaft Bialystok gehörenden Gebieten kein gültiges Zahlungsmittel.

Art. 2. Das deutsche Metallgeld bleibt bis auf Widerruf zum Kurs 1 Pfennig = 1 Groschen im Umlauf.

Art. 3. In der Zeit bis zum 20. November 1944 tauschen die Finanzämter sowie die Gemeindesparkassen deutsche Mark vom Typ Reichsmark in Zlotybanknoten, die auf Grund des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 24. August 1944 über die Emission von Banknoten (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 11) herausgegeben werden, zum Kurs 1 Mark = 1 Zloty um.

Art. 4. § 1. Das Recht zum Umtausch haben alle Personen, die am Umtauschtag das 18. Lebensjahr vollendet haben und bis zur Befreiung von der deutschen Okkupation in dem Gebiet der Wojewodschaft Bialystok wohnhaft waren.

§ 2 Personen, die einen Umtausch vornehmen wollen, müssen sich über ihre Person und ihren Wohnsitz mit einem während der Okkupation in diesem Gebiet gültigen Personalausweis sowie mit einer Wohnsitzbescheinigung ausweisen.

§ 3 Der Wojewode von Bialystok ist ermächtigt, in Ausnahmefällen den Umtausch auch solchen Personen zu gestatten, die infolge der Kriegsverhältnisse ihre Identität und ihren Wohnsitz nicht mit den in § 2 genannten Personalausweisen und Wohnsitzbescheinigungen nachweisen können.

Art. 5. § 1. Umgetauscht werden können Beträge bis 300 Mark für eine Person, die darüber hinausgehenden Beträge werden gegen Deponierungsquittung ins Depot genommen. Ins Depot werden Mark vom Typ Reichsmark und Rentenmark genommen.

Zum Umtausch und zur Deponierung darf nur Geld vorgelegt werden, das Eigentum des Anmeldenden ist, und zwar nur bei einem der in Art. 3 dieses Dekrets vorgesehenen Umtausch-Deponierungs-Institute (Finanzämter bzw. Gemeindesparkassen im Gebiet der Wojewodschaft Bialystok).

§ 2 Wer entgegen den Bestimmungen des § 1 deutsche Mark zum Umtausch und gegebenenfalls zur Deponierung vorlegt,

- a) obwohl sie nicht sein Eigentum sind oder
- b) sie mehreren Umtausch-Deponierungs-Instituten vorlegt,

wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. Darüber hinaus spricht das Gericht die Einziehung der zum Umtausch und gegebenenfalls zur Deponierung vorgelegten Beträge aus; falls der Täter die der Einziehung unterliegenden Beträge bereits abgehoben hat, ordnet das Gericht die Einziehung dieser Beträge vom Vermögen des Verurteilten an.

Art. 6. Der Leiter des Ressorts für Nationalwirtschaft und Finanzen kann unter besonderen von ihm erlassenen Bedingungen ausnahmsweise Selbstverwaltungskörperschaften sowie sozialen und kulturellen Institutionen den Umtausch von Mark in Zloty-banknoten bis zur vollen Höhe des zum Umtausch vorgewiesenen Betrages gestatten, wenn diese Beträge eigene Geldmittel dieser Institutionen sind.

Art. 7. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Leiter des Ressorts für Nationalwirtschaft und Finanzen übertragen.

Art. 8. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Vorsitzende des Landes-Nationalrates:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung:

Edward Osobka-Morawski

Der Leiter des Ressorts für Nationalwirtschaft und Finanzen:

Jan Stefan Haneman

¹ Veröffentlicht am 25. Oktober 1944.

Nr. 6

**Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung
vom 4. November 1944
über die Sicherungsmassnahmen gegenüber Volks Verrätern.**

Dz.U.R.P. Nr. 11, Pos. 54.

Auf Grund des Gesetzes des Landes-Nationalrates vom 15. August 1944 über die vorläufige Form der Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 3) wird Folgendes vom Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. Polnische Staatsangehörige, welche zur Zeit der deutschen Besetzung auf dem Gebiet des sog. Generalgouvernements und der Wojewodschaft Bialystok entweder ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität (deutsche Volkszugehörige) oder ihre deutsche Abstammung (Deutschstämmige) erklärten oder tatsächlich die mit der Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität oder mit der deutschen Abstammung verbundenen Rechte und Privilegien genossen, werden, unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortung, festgenommen, für unbegrenzte Zeit in einen Internierungsort (Lager) eingewiesen und der Zwangsarbeit unterworfen.

Art. 2. (1) Die Festnahme und Einweisung in einen Internierungsort ordnet der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts an. Seine Anordnung wird unverzüglich durch die Organe der Öffentlichen Sicherheit ausgeführt.

(2) Auf Grund eines mit einer Begründung versehenen Antrages des Staatsanwalts des Sonderstrafgerichts erlässt dieses Gericht in nichtöffentlicher Sitzung eine Verfügung, in der die Anordnung des Staatsanwalts über die zwangsweise Internierung entweder bestätigt oder aufgehoben wird.

(3) Das Gericht hebt die Anordnung des Staatsanwalts auf, wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen des Art. 1 dieses Dekrets fehlen oder dass die festgenommene Person die in Art. 1 bezeichneten Handlungen auf Befehl einer freitlichen, den deutschen Okkupanten bekämpfenden Untergrundorganisation vorgenommen hat.

(4) Gegen die Verfügungen des Sonderstrafgerichts gibt es kein Berufungsmittel.

(5) Der Vorsitzende des Sonderstrafgerichts kann von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts dieses Gerichts die Angelegenheit zur nochmaligen Verhandlung einem aus 5 Richtern (2 Berufsrichtern und 3 Schöffen) bestehenden Sonderstrafgericht überweisen.

Art. 3. Das Vermögen der in Art. 1 dieses Dekrets bezeichneten Volksverräter und ihrer in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen lebenden Familienangehörigen unterliegt der Konfiskation zugunsten der Staatskasse, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen an diesem Vermögen.

Art. 4. Die in Art. 1 genannten Volks verräter sowie ihre mit ihnen lebenden Familienangehörigen verlieren alle öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte sowie die Eltern- und Vormundschaftsrechte für unbegrenzte Zeit.

Art. 5. Die Verfügungen über die in Art. 3 und 4 dieses Dekrets genannten Fragen erlässt das Sonderstrafgericht auf Antrag des Staatsanwalts in nichtöffentlicher Sitzung. Die Absätze 4 und 5 des Art. 2 werden entsprechend angewandt.

Art. 6. Die gerichtliche Verfügung kann Familienangehörige der Volksverräter von dem in Art. 4 bezeichneten Ehrenverlust und der Vermögenskonfiskation ausnehmen, wenn sich aus den gesamten Lebensumständen ergibt, dass sie nicht in tatsächlicher Ehe- oder Familiengemeinschaft mit dem Volksverräter lebten, und wenn sie selbst nicht wegen der in Art. 1 dieses Dekrets bezeichneten Handlungen belangt werden können.

Art. 7. § 1. Wer

- a) aus der Haft oder der Internierung flüchtet oder das Vermögen oder einen Teil davon der Konfiskation entzieht,
- b) zu den in Punkt a) genannten strafbaren Handlungen anstiftet oder in Wort oder Tat Beihilfe leistet,
- c) einer unter die Bestimmungen des Art. 1 dieses Dekrets fallenden Person Hilfe leistet, insbesondere dadurch, dass er sie versteckt, ernährt oder mit Personal- und anderen Ausweisen versieht, wird mit lebenslanglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

d) 2. Das Gericht spricht ausserdem den Verlust der öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte aus.

e) 3. Zur Aufklärung der in § 1 genannten Vergehen sind die Sonderstrafgerichte zuständig.

Art. 8. Durch Verordnungen der Leiter der Ressorts: für Justiz, für öffentliche Sicherheit sowie für Nationalwirtschaft und Finanzen kann die Geltung dieses Dekrets auch auf andere Gebiete des polnischen Staates ausgedehnt werden.

Art. 9. Die Durchführung dieses Dekrets wird den Leitern der Ressorts: für Justiz, für öffentliche Sicherheit sowie für Nationalwirtschaft und Finanzen übertragen.

Art. 10. Das Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Vorsitzende des Landes-Nationalrates:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Polnischen Komitees. der Nationalen Befreiung:

Edward Osobka-Morawski

Der Leiter des Ressorts für Justiz:

Jan Czechowski

Der Leiter des Ressorts für öffentliche Sicherheit:

Stanislaw Radkiewicz

Der Leiter des Ressorts für Nationalwirtschaft und Finanzen: Jan Stefan

Haneman

¹ Veröffentlicht am 13. November 1944.

Nr. 7

**Verordnung der Leiter der Ressorts: für Justiz, für öffentliche
Sicherheit sowie für Nationalwirtschaft und Finanzen
vom 30. November 1944
über die Durchführung des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen
Befreiung vom 4. November 1944 über die Sicherungsmassnahmen
gegenüber Volks Verrätern.**

Dz.U.R.P. Nr. 14, Pos. 75.

Auf Grund des Art. 9 des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 4. November 1944 über die Sicherungsmassnahmen gegenüber Volksverrätern (Dz.U.R.P. Nr. 11, Pos. 54) wird Folgendes verordnet:

(1) (1) Die Behörden der öffentlichen Sicherheit sind verpflichtet, alle Personen festzunehmen, denen gegenüber der begründete Verdacht besteht, eine der im Art. 1 des Dekrets bezeichneten Taten begangen zu haben.

(2) Der Festnahme sind Minderjährige unter 13 Jahren nicht unterworfen.

(3) Die Behörden der öffentlichen Sicherheit stellen gleichzeitig mit der Festnahme das Vermögen des Festgenommenen und seiner mit ihm lebenden Familienangehörigen vorläufig sicher.

(4) Über die Ausführung dieser Massnahmen unterrichten die Behörden der öffentlichen Sicherheit den Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts.

(5) Der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts betraut mit der vorläufigen Aufsicht über die in Abs. 2 genannten Minderjährigen den örtlich zuständigen (Gemeinde- oder Stadt-) Nationalrat und fordert das zuständige Finanzamt auf, die protokollarische Beschlagnahme des Vermögens der in Abs. 3 genannten Personen vorzunehmen.

(2) 2. (1) Der vom zuständigen Finanzamt beauftragte Beamte fertigt in Anwesenheit von Vertretern der Behörden der öffentlichen Sicherheit sowie des örtlich zuständigen (Gemeinde- oder Stadt-) Nationalrates ein Protokoll über die Beschlagnahme des Vermögens des Festgenommenen und seiner mit ihm lebenden Familienangehörigen an.

(3) Abschriften des Protokolls über die Beschlagnahme sind den Behörden der öffentlichen Sicherheit auszuhändigen, welche sie den Akten des Festgenommenen beifügen.

(4) Das beschlagnahmte bewegliche Vermögen wird der Aufsicht des örtlich zuständigen Nationalrates oder einer von ihm bezeichneten Person unterstellt – falls dies

jedoch mit Rücksicht auf die Sicherheit dieses Vermögens nicht ratsam ist, wird es in die Magazine des Finanzamtes geschafft.

(5) Das unbewegliche Vermögen wie auch Handels- und Industrieunternehmen sind der vorläufigen Aufsicht des zuständigen Nationalrates zu unterstellen.

(6) Familienangehörige im Sinne des Abs. 2 § 1 sind Verwandte in gerader Linie, in der Seitenlinie, Ehegatten, Verschwägerte sowie Personen, welche mit der Person, die einer der in Art. 1 des Dekrets genannten Tat verdächtig ist, in tatsächlicher Ehe- oder Familiengemeinschaft lebten.

(3) Falls eine der in Art. 1 des Dekrets genannten Personen nicht ergriffen wird oder falls das von einer solchen Person versteckte Vermögen entdeckt wird, ist zur Sicherung und Beschlagnahme des Vermögens in der in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Weise vorzugehen.

(4) (1) Die Behörden der öffentlichen Sicherheit haben den Festgenommenen zu verhören und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Festnahme die Akten dem Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts zu überreichen, welcher gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 des Dekrets vorgeht.

(2) Falls der Staatsanwalt auf Grund der Akten zu der Überzeugung gelangt, dass ausreichende Anhaltspunkte für die Entscheidung, ob der Festgenommene eine der in Art. 1 des Dekrets bezeichneten Taten begangen hat, fehlen, ordnet er entweder weitere Ermittlungen oder die sofortige Entlassung des Festgenommenen an. Der Beschluss des Staatsanwalts in dieser Angelegenheit ist für die Organe der öffentlichen Sicherheit bindend.

(5) 5. (1) Der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts sendet eine Abschrift des gemäss Art. 5 des Dekrets gefassten Gerichtsbeschlusses dem zuständigen Finanzamt zwecks Ausführung der in Art. 3 des Dekrets vorgesehenen Konfiskation des Vermögens zu.

§ 2 Die Abschrift des in Abs. 1 erwähnten Beschlusses bildet einen Vollstreckungstitel, auf Grund dessen das beschlagnahmte Vermögen in das Eigentum des Staates übergeht; dies ist im Beschlagnahmeprotokoll zu vermerken.

§ 6 Im Fall der Rehabilitierung des Verurteilten (Art. 2 Abs. 5 des Dekrets) erfolgt die Rückgabe des Vermögens auf Grund eines in dieser Angelegenheit gleichzeitig gefassten Beschlusses des Sonderstrafgerichts.

§ 7 (1) Falls das Vermögen von Familienangehörigen gemäss Art. 6 des Dekrets von der Einziehung ausgenommen ist, sowie in dem in § 6 erwähnten Falle, – sendet der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts dem zuständigen Finanzamt zwecks Herausgabe des Vermögens, welches das Eigentum der betreffenden Person bildet, eine Abschrift des Gerichtsbeschlusses zu. Die Rückgabe des Vermögens ist im Protokoll über die Beschlagnahme und über die Durchführung der Konfiskation zu vermerken (§ 5 Abs. 2).

§ 2 Falls eine Rückgabe des konfiszierten Vermögens in den in Abs. 1 sowie in § 6 aufgeführten Fällen nicht mehr möglich ist, erhalten die beteiligten Personen den Gegenwert dieses Vermögens.

§ 8 Die Internierungsorte (Lager) unterstehen dem Leiter des Ressorts für öffentliche Sicherheit.

§ 9 Die Aufsicht über die Internierungsorte (Lager) führt der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts.

§ 10 Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Leiter des Ressorts für Justiz:

Jan Czechowski

Der Leiter des Ressorts für öffentliche Sicherheit:

Stanislaw Radkiewicz

Der Leiter des Ressorts für Nationalwirtschaft und Finanzen:

Jan Stefan Haneman

¹ Veröffentlicht am 11. Dezember 1944.

Nr. 8

**Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung
vom 1. Dezember 1944
über die Volks- und Landwirtschaftszählung in den befreiten Gebieten
der Republik Polen.**

Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 80.

Um eine planmässige Einflussnahme der Öffentlichkeit innerhalb der befreiten Gebiete der Republik auf die Wiederbelebung der wichtigsten Zweige des Wirtschaftslebens insbesondere auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Versorgung zu organisieren und um möglichst genaue Zahlenangaben über die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung zu erhalten, ist es notwendig, schon jetzt während der noch andauernden Kriegshandlungen eine Volks- und Landwirtschaftszählung durchzuführen; daher wird auf Grund des Gesetzes des Landes-Nationalrates vom 15. August 1944 über die vorläufige Form der Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 3) – Folgendes vom Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. In den befreiten Gebieten der Republik Polen wird eine Volks- und Landwirtschaftszählung angeordnet.

Art. 2. Die Zählung betrifft:

- a) alle anwesenden, gemeldeten oder nicht gemeldeten Personen, die tatsächlich in irgendeinem Haus, in Wagen, Fahrzeugen, Barken oder Booten oder anderen ähnlichen fahrbaren Wohneinrichtungen innerhalb des Zählungsbezirks wohnen;
- b) alle Personen, die gemeldet oder nicht gemeldet sich an einem vorläufigen Aufenthaltsort befinden und ihren tatsächlichen Wohnsitz in einer anderen Ortschaft haben;
- c) alle Einwohner, die aus vorübergehenden Gründen an ihrem tatsächlichen Wohnort zeitweilig nicht anwesend sind;
- d) landwirtschaftliche Höfe.

Art. 3. Zeitpunkt und Form der Zählung sowie die Wojewodschaften, Kreise oder Gemeinden, in denen unmittelbare Kampfhandlungen nicht mehr stattfinden und daher die Durchführung der Zählung möglich ist (oder sein wird), werden durch Verordnung des Leiters des Ressorts für öffentliche Verwaltung im Einvernehmen der Leiter der Ressorts für Nationale Verteidigung und für öffentliche Sicherheit bestimmt.

Art. 4. Alle Behörden, Ämter und öffentlichen Betriebe sind verpflichtet, bei der Durchführung der Zählung mitzuwirken.

Art. 5. Um eine vollkommene Gegenüberstellung des Bevölkerungsstandes aus der Vorkriegszeit mit den Ergebnissen der Zählung zu ermöglichen, kann der Leiter des Ressorts für öffentliche Verwaltung anordnen, dass jedermann verpflichtet ist, im Departement für Bevölkerungsstatistik des Ressorts für öffentliche Verwaltung Aussagen zu machen sowie Bücher und Dokumente vorzulegen.

Art. 6. Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) als Zählungskommissar oder Zählungskontrolleur die Ausführung auftragener Aufgaben verweigert;
 - b) die Vorlage von Dokumenten oder Büchern verweigert oder sie trotz Aufforderung nicht vorlegt;
 - c) falsche Aussagen macht, Aussagen oder das Ausfüllen von Formularen verweigert;
 - d) Zählungsorganen den Eintritt in die Wohnung oder das Haus verwehrt;
 - e) auf andere Weise die Zählungsorgane an der Ausführung ihrer Aufgaben hindert oder andere Personen zur Aussageverweigerung oder zu falschen oder gesetzwidrigen Aussagen anstiftet,
- wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 000,- ZI (fünfzigtausend Zloty) und falls diese nicht entrichtet werden kann, mit Haft bis zu 3 Monaten bestraft.

Zur Entscheidung über die oben angeführten Übertretungen sind die Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung auf Antrag der Zählungsorgane zuständig.

Art. 7. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Leiter des Ressorts für öffentliche Verwaltung sowie den Leitern der anderen Ressorts entsprechend ihrer Zuständigkeit übertragen.

Art. 8. Das Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Vorsitzende des Landes-Nationalrates:
Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung:
Edward Osóbka-Morawski

Der Leiter des Ressorts für öffentliche Verwaltung:
i. V. Msgr. Adam Ostrowski

¹ Veröffentlicht am 27. Dezember 1944.

Nr. 9

**Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung
vom 12. Dezember 1944
betreffend die Übernahme einiger Forstgebiete in das Eigentum
des Staates.**

Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 82.

Auf Grund des Gesetzes des Landes-Nationalrates vom 15. August 1944 über die vorläufige Form der Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 3) – wird Folgendes vom Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. (1) Wälder und Waldgebiete mit einer Fläche über 25 ha, die Eigentum oder Miteigentum von natürlichen und juristischen Personen sind, gehen in das Eigentum des Staates über.

(2) Zusammen mit den Wäldern und Waldgebieten gehen in das Eigentum des Staates über, soweit es sich um Eigentum oder Miteigentum derselben Personen handelt:

- a) alle im Walde gelegenen Grundstücke, Wiesen und Gewässer,
- b) die Deputatflächen der Forstverwaltung und Forstwacht,
- c) unabhängig von ihrer Bestimmung alle Liegenschaften und beweglichen Sachen, die sich auf dem Gelände des in das Eigentum des Staates übergehenden Waldobjektes befinden,
- d) alle Liegenschaften und beweglichen Sachen, die zur Führung der Forstwirtschaft gehören (Gebäude, technische Einrichtungen, Transport- und Verkehrsmittel u. ä.) unabhängig davon, wo sie sich befinden,
- e) alle Materialvorräte (Lagerbestände) sowohl im Wald wie auch in den in das Eigentum des Staates übergehenden Industriebetrieben.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 betreffen nicht Wälder und Waldgebiete:

- a) die Eigentum der territorialen Selbstverwaltung sind,
- b) die rechtlich oder tatsächlich vor dem 1. September 1939 in höchstens 25 ha grosse Parzellen aufgeteilt wurden und Eigentum von natürlichen Personen sind, deren Ländereien nicht von den Bestimmungen des Art. 2 Pkt. e des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 17) erfasst werden.

Art. 2. Wälder und Waldgebiete samt den mit ihnen wirtschaftlich verbundenen nicht forstwirtschaftlichen Ländereien und anderen Liegenschaften und beweglichen

Sachen, die Eigentum von Personen deutscher Nationalität sind, gehen unabhängig von der Grösse ihrer Fläche in das Eigentum des Staates über.

Art. 3. (1) Der Leiter des Ressorts für Landwirtschaft und Agrarreformen kann in wirtschaftlich oder sozial begründeten Sonderfällen den Zwangsverkauf zugunsten des Staates auch solcher Waldobjekte oder ihrer Teile anordnen, deren Fläche geringer als 25 ha ist.

(2) Die Richtlinien für die Entschädigung für zwangsweise aufgekaufte Waldgebiete erlässt der Leiter des Ressorts für Landwirtschaft und Agrarreformen.

Art. 4. (1) Alle Verträge, welche die Nutzung der in das Eigentum des Staates übergehenden Waldgebiete betreffen, sind kraft Gesetzes ungültig.

(2) Die Haftung des Staates für die bisherige hypothekarische Belastung wird durch ein besonderes Dekret geregelt.

Art. 5. (1) Die auf Grund des Art. 1 dieses Dekrets enteigneten natürlichen Personen erhalten, soweit sie nicht nach Art. 19 des Dekrets über die Durchführung der Bodenreform (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 17) bereits eine Rente empfangen, eine dem Wert des in das Eigentum des Staates übergegangenen Objektes entsprechende Monatsrente, die jedoch nicht höher als das Gehalt eines Staatsbeamten der VI. Gruppe sein darf.

(2) Die Höhe der Rente setzt der Leiter des Ressorts für Landwirtschaft und Agrarreformen fest.

Art. 6. (1) Die Umschreibung des Eigentumstitels in den Hypothekenbüchern erfolgt auf Antrag der zuständigen staatlichen Forstdirektion.

(2) Die Verwaltung der in das Eigentum des Staates übergegangenen Waldgebiete (Art. 1 bis 3) führt das Ressort für Landwirtschaft und Agrarreformen durch die Organe der Staatlichen Forstverwaltung aus.

Art. 7. Wer die Übernahme von Wäldern und Waldgebieten in das Eigentum des Staates verhindert oder erschwert, oder aber zum Widerstand gegen diese Übernahme auffordert oder einen solchen Widerstand öffentlich gutheisst, – wird mit Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

Art. 8. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Leiter des Ressorts für Landwirtschaft und Agrarreformen übertragen.

Art. 9. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Vorsitzende des Landes-Nationalrates:
Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung, zugleich Leiter des Ressorts für Landwirtschaft und Agrarreformen. Ej_{warj}
Osobka-Morawski

¹ Veröffentlicht am 27. Dezember 1944.

Nr. 10

**Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen
vom 18. Januar 1945
betreffend die Veröffentlichung des einheitlichen Textes des Dekrets
des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung
vom 6. September 1944
über die Durchführung der Bodenreform.**

Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 13.

Auf Grund des Art. 2 des Dekrets vom 17. Januar 1945 betr. die Änderung des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 9) gebe ich in der Anlage zu dieser Bekanntmachung den einheitlichen Text des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 17) mit allen Änderungen, die sich aus den bis zum heutigen Tage erschienenen Gesetzesvorschriften sowie aus dem Dekret vom 17. Januar 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 9) ergeben, bekannt.

Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen:

Edward Bertold

Anlage zur Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen vom 18. Januar 1945 (Pos. 13).

**Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung
vom 6. September 1944
über die Durchführung der Bodenreform.**

Auf Grund des Gesetzes des Landes-Nationalrates vom 15. August 1944 über die vorläufige Form der Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 3) wird Folgendes vom Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. (1) Die Bodenreform in Polen ist eine staatliche und wirtschaftliche Notwendigkeit und wird unter Mitwirkung von gesellschaftlichen Organen in Übereinstimmung mit den im Manifest des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung niedergelegten Grundsätzen durchgeführt.

Die Agrarverfassung in Polen wird sich auf lebenskräftige, gesunde und produktionsfähige Wirtschaften stützen, die Privateigentum ihrer Besitzer sind.

(2) Die Durchführung der Bodenreform umfasst:

- a) die Erweiterung von bereits bestehenden mittleren, kleinen und Zwergwirtschaften;
- b) die Bildung neuer selbständiger landwirtschaftlicher Höfe für Besitzlose, Arbeiter, Landarbeiter und Kleinpächter;
- c) die Bildung von Gartenbau- und Gemüseanbaubetrieben in der Nähe von Städten und Industriezentren;
- d) die Bereitstellung entsprechender Ländereien für Schulen und die unter Verwaltung des Staates oder der Selbstverwaltungskörperschaften stehenden Betriebe, die der Hebung der Bodenkultur, dem Samenbau, der Tierzucht oder der landwirtschaftlichen Industrie dienen;
- e) die Bereitstellung entsprechender Ländereien für den Ausbau von Städten, Wohnkolonien und Schrebergärten sowie von Ländereien für Militär-, Verkehrs- oder Meliorationszwecke.

Art. 2. (1) Für die Zwecke der Bodenreform werden ländliche Grundstücke bestimmt:

- a) die aus irgendeinem Rechtsgrund im Eigentum des Staates stehen;
- b) die Eigentum von Angehörigen des Deutschen Reiches nichtpolnischer Nationalität sowie von polnischen Staatsbürgern deutscher Nationalität sind;
- c) die Eigentum von Personen sind, welche wegen Hochverrat, Fahnenflucht, Wehrdienstverweigerung, wegen einer für den Staat oder die Ortsbevölkerung schädlichen Zusammenarbeit mit dem Okkupanten bzw. wegen einer anderen im Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 31. August 1944 (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 16) oder im Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 30. Oktober 1944 über den Schutz des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 10, Pos. 50) aufgeführten strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurden;
- d) die aus irgendwelchen anderen rechtlichen Gründen konfisziert wurden;
- e) die im Eigentum oder Miteigentum von natürlichen oder juristischen Personen stehen, wenn ihr Ausmass insgesamt entweder 100 ha Gesamtfläche oder 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und im Gebiet der Wojewodschaften Posen, Pommerellen und Schlesien ihr Umfang ohne Rücksicht auf die Grösse des landwirtschaftlich genutzten Bodens 100 ha Gesamtfläche überschreitet.

Über die Rechtslage des ländlichen Grundeigentums, das der Katholischen Kirche oder Kirchengemeinden anderer Bekenntnisse gehört, entscheidet der Gesetzgebende Sejm.

Alle landwirtschaftlichen Grundstücke, die in den Punkten b, c, d und e des ersten Absatzes dieses Artikels genannt sind, gehen unverzüglich und unentgeltlich in ihrer Gesamtheit in das Eigentum des Staates mit der in Art. 1 Abs. 2 genannten Zweckbestimmung über.

(2) Ungültig sind alle rechtlichen und tatsächlichen Aufteilungen der in Art. 2 Abs. 1 Pkt. e genannten ländlichen Grundstücke, soweit sie nach dem 1. September 1939 vorgenommen wurden.

Art. 3. (1) Für die Verwirklichung der Neuordnung der Agrarverfassung wird der Staatliche Bodenfonds gegründet, der dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen untersteht.

(3) Den Staatlichen Bodenfonds bilden:

- a) die Aktiva des durch das Gesetz vom 9. März 1932 (Dz.U.R.P. Nr. 40, Pos. 364 von 1934) gebildeten Betriebsfonds für die Bodenreform;
- b) die Gebühren und Einnahmen, die aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Neuordnung der Agrarverfassung fließen;
- c) ländliche Grundstücke, die für die Zwecke der Bodenreform übernommen wurden (Art. 2);
- d) Gebühren und Einnahmen aus der Verwaltung der Grundstücke (Pkt. c);
- e) Gebühren und Einnahmen aus der Veräusserung von Grundstücken (Art. 2), die für die Zwecke der Bodenreform übernommen wurden;
- f) die Zinsen des Barvermögens des Staatlichen Bodenfonds;
- g) Staatszuschüsse;
- h) andere Einnahmen.

Art. 4. (1) Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen kann die Verwaltung des Staatlichen Bodenfonds mit Ausnahme der direkten Grundstücksverwaltung (Art. 3 Abs. 2 Pkt. c) innerhalb und auf Grund der von ihm erlassenen Richtlinien der Staatlichen Landwirtschaftsbank übertragen.

(2) Der Geldverkehr des Staatlichen Bodenfonds erfolgt über die Staatliche Landwirtschaftsbank.

Art. 5. Alle Ausgaben, die mit der Durchführung der Bodenreform verbunden sind, und die Anleihen zur Einrichtung landwirtschaftlicher Höfe sowie die Investitionsanleihen werden aus dem Staatlichen Bodenfonds gedeckt.

Art. 6. Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen übernimmt unverzüglich die staatliche Verwaltung der in Art. 2 genannten ländlichen Grundstücke, einschliesslich der Gebäude, mit dem gesamten lebenden und toten Inventar sowie allen auf diesen Grundstücken befindlichen Unternehmen der landwirtschaftlichen Industrie.

Art. 7. Die vom Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen bestellten Bevollmächtigten fertigen nach Übernahme der Verwaltung (Art. 6) unter Mitwirkung der Gutshofskomitees eine genaue Aufstellung der übernommenen Grundstücke einschliesslich des Inventars an, stellen dieses sicher und entfernen innerhalb einer dreitägigen Frist die bisherigen Eigentümer.

Art. 8. (1) Um eine Zusammenarbeit mit den staatlichen und fachlichen Organen bei der Durchführung der Bodenreform zu gewährleisten, werden Wojewodschafts-, Kreis- und Gemeindebevollmächtigte, Gemeindegemeinschaften der Bodenreform sowie Bodenaufteilungskommissionen berufen.

(3) Die Wojewodschaftsbevollmächtigten und ihre Stellvertreter ernennt der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen.

(4) Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen bestimmt im Verordnungswege, auf welche Art die Kreis- und Gemeindebevollmächtigten, die Gemeindekommissionen der Bodenreform und die Bodenaufteilungskommissionen berufen werden sowie ihren Tätigkeitsbereich.

Art. 9. Die Gemeindekommissionen der Bodenreform fertigen unverzüglich nach ihrer Einsetzung Listen aller auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Pkt. a und b zur Teilnahme an den Begünstigungen der Bodenreform berechtigten Personen an.

Art. 10. (1) Nach Durchführung der in den Art. 7 und 9 vorgesehenen Massnahmen nimmt der Kreisbevollmächtigte für die Durchführung der Bodenreform unter Mitwirkung fachlicher, vom Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen bestellter Organe sowie der Gemeindebevollmächtigten für die Bodenreform die tatsächliche Aufteilung des Bodens vor.

(2) Ein Vorzugsrecht, an den Begünstigungen der Bodenreform teilzunehmen, geniessen unter den berechtigten Personen Soldaten des Polnischen Heeres, Invaliden des derzeitigen Krieges sowie Teilnehmer an den Partisanenkämpfen um ein demokratisches Polen.

(3) Ausgeschlossen von der Begünstigung durch die Bodenreform sind Personen, die wegen einer der strafbaren Handlungen, die in einem der in Art. 2 Abs. 1 Pkt. c erwähnten Dekrete aufgeführt sind, rechtskräftig verurteilt wurden.

(4) Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen bestimmt in einer Durchführungsverordnung, welche formalrechtlichen Handlungen bei der Durchführung der Bodenaufteilung vorgenommen werden müssen.

Art. 11. (1) Lebendes und totes Inventar, das mit den aufgeteilten Wirtschaften übernommen wurde, wird, nachdem vorher der Bedarf der nach Art. 15 ausgesonderten Landwirtschaften befriedigt wurde, auf die für die Besitzlosen neugebildeten Wirtschaften aufgeteilt. Zuchtvieh sowie der Teil des toten Inventars, der in den einzelnen neugebildeten Wirtschaften nicht rationell verwendet werden kann, werden nicht verteilt.

(2) Die Aufteilung führen die Gemeindekommissionen für die Bodenreform durch.

Art. 12. (1) Die Fläche der neugebildeten Wirtschaften sowie auch die Fläche, um welche die mittleren, kleinen und Zwergwirtschaften zu vergrössern sind, hängt von der Bodenbeschaffenheit und vom Verhältnis des örtlichen Bodenbedarfs zum verfügbaren Bodenvorrat ab.

(3) Diese Fläche darf bei neugebildeten Wirtschaften grundsätzlich nicht mehr als 5 ha Boden mittlerer Qualität betragen und bei Gemüse- und Gartenbetrieben 2 ha nicht übersteigen.

Art. 13. (1) Die auf Grund dieses Dekrets gebildeten Wirtschaften dürfen weder ganz noch teilweise aufgeteilt, verkauft, verpachtet und verpfändet werden.

(4) In besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilen die Gemeinde-Nationalräte eine Erlaubnis zur Vornahme der im Abs. 1 genannten Rechtsgeschäfte.

(5) Der, Beschluss des Gememde-Nationalrates in dieser Angelegenheit bedarf einer Bestätigung durch das Präsidium des Nationalrates höherer Instanz.

Art. 14. (1) Der Bodenpreis für die Erwerber wird in Höhe eines durchschnittlichen Jahresertrags aus der in Frage kommenden Bodenfläche festgesetzt. Als durchschnittlicher Ertrag gelten für Boden 3. Klasse (Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen vom 16. März 1935 betr. die Schätzung der zur Durchführung der Bodenreform zwangsweise aufgekauften landwirtschaftlichen Grundstücke – Dz.U.R.P. Nr. 19, Pos. 107 von 1935) 15 Doppelzentner Roggen. Die Erwerber können den Kaufpreis entweder in natura in Roggen oder bar entsprechend dem Roggenpreis auf dem freien Markt entrichten. Für das Wirtschaftsjahr 1944/45 wird ein Preis von 400,- Zl für 1 Zentner Roggen angenommen.

(2) Neuerwerber entrichten bar oder in Natur 10% des Kaufpreises. Die Zahlung des Restkaufpreises wird bei Kleinbauern und mittleren Bauern auf 10 und bei Bauern, die bisher keinen eigenen Boden besaßen, auf 20 Jahre aufgeteilt.

(3) Die Neuerwerber können in berücksichtigungswürdigen Fällen eine Stundung der ersten Rate für drei Jahre erlangen. Die Stundung gewährt das Kreisbodenamt.

Art. 15. Bei der Ausarbeitung des Aufteilungsplans bleibt ein bestimmter Teil des Bodens für die Errichtung von Musterwirtschaften, die der Hebung des Niveaus der Landwirtschaft dienen, für landwirtschaftliche und allgemeine Schulen, für den Ausbau der Städte und für andere wichtige Aufgaben des öffentlichen Wohls unverteilt.

Eine namentliche Aufstellung der Vermögen und Vermögensteile, die der Aufteilung nicht unterliegen, erlässt der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen nach Anbören der Wojewodschafts-Nationalräte durch Verordnung.

Art. 16. Polnische Staatsbürger, die Bauern sind und sich freiwillig oder unfreiwillig ausserhalb der Grenzen des Landes befinden, sowie Soldaten des Polnischen Heeres, deren Familien sich zur Zeit im Ausland aufhalten, werden nach ihrer Rückkehr in das Inland bzw. nach der Demobilisierung bei der Bodenverteilung berücksichtigt.

Art. 17. (1) Die enteigneten Eigentümer oder Miteigentümer der in Art. 2 Abs. 1 Pkt. e genannten landwirtschaftlichen Grundstücke können nach den Vorschriften dieses Dekrets eine selbständige Landwirtschaft ausserhalb des Kreises, in dem das enteignete Vermögen gelegen ist, erhalten; wenn sie von diesem Recht keinen Gebrauch machen, erhalten sie eine Monatsrente in Höhe der Versorgungsbezüge eines Staatsbeamten der VI. Gruppe.

(2) Die in Art. 17 Abs. 1 genannte Rente kann vom Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen für diejenigen Eigentümer oder Miteigentümer erhöht werden, die sich im Kampf um ein demokratisches Polen verdient gemacht haben.

Art. 18. Der Erwerber erhält das Land frei von Schulden und Lasten. Die Haftung des Staates für die bisherige hypothekarische Verschuldung der Grundstücke wird durch ein besonderes Dekret geregelt.

Art. 19. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 28. Dezember 1925 – über die Durchführung der Bodenreform (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1 von 1926) einschliesslich aller späteren Änderungen ausser Kraft.

Art. 20. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen übertragen.

¹ Veröffentlicht in obiger Fassung am 19. Januar 1945. Die ursprüngliche Fassung wurde am 13. September 1944 veröffentlicht.

Nr. 11

**Dekret vom 5. Februar 1945
betreffend die Hinterlegung und den Umtausch deutscher Mark in den
nach dem 6. Januar 1945 von der Okkupation befreiten Gebieten der
Republik Polen.**

Dz.U.R.P. Nr. 5, Pos. 17.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. (1) In den nach dem 6. Januar 1945 befreiten Gebieten der Republik Polen, in denen die Besatzungsbehörden die deutsche Mark als Zahlungsmittel eingeführt hatten, hört diese mit dem 28. Februar 1945 auf, Zahlungsmittel zu sein.

(2) Der Umtauschkurs der deutschen Mark wird im Verhältnis zu einem von der Polnischen Nationalbank ausgegebenen Zloty mit zwei deutschen Mark festgesetzt.

Art. 2. In der Zeit vom 10. bis zum 28. Februar 1945 ist in den in Art. 1 Abs. 1 genannten befreiten Gebieten jeder Besitzer von deutschen Mark (Reichsmark, Rentenmark usw.) verpflichtet, diese auf einmal und insgesamt beim Finanzamt oder bei einem vom Minister für Finanzen bestimmten Bankinstitut zu hinterlegen.

Art. 3. (1) Deutsche Scheidemünzen aus Metall bleiben in den in Art. 1 Abs. 1 genannten Gebieten bis auf Widerruf in dem in Art. 1 Abs. 2 aufgestellten Verhältnis im Umlauf.

(2) Den Zeitpunkt, zu dem die deutschen Scheidemünzen aus Metall aus dem Umlauf gezogen werden, setzt eine Verordnung des Ministers für Finanzen fest.

Art. 4. (1) Die deponierten deutschen Mark werden in Banknoten der Polnischen Nationalbank bis zu 500,- Mark für jede natürliche Person umgetauscht, jedoch nur polnischen Staatsbürgern und Angehörigen der verbündeten Staaten, die sich in den in Art. 1 bezeichneten Gebieten vor deren Befreiung aufhielten.

(2) Der Teil des in deutschen Mark deponierten Betrages, der nicht umgetauscht wird, verbleibt in Verwahrung.

Art. 5. Personen deutscher oder einer anderen von den deutschen Behörden privilegierten Nationalität dürfen am Umtausch nicht teilnehmen.

Art. 6. Das Recht zum Umtausch steht natürlichen Personen zu, die am Tage der Hinterlegung der Mark (Noten) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 7. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Dekrets oder gegen die Vorschriften der auf Grund dieses Dekrets erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstösst, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 1 000 000,- Zl.

(2) Darüber hinaus ordnet das Gericht die Einziehung der in Frage kommenden Mark zugunsten des Staates an.

(3) Zur Aburteilung der in Abs. 1 genannten Vergehen sind die Burggerichte zuständig.

Art. 8. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Minister für Finanzen im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Verwaltung und für Justiz übertragen.

Art. 9. Der Minister für Finanzen ist ermächtigt, die Geltungskraft dieses Dekrets auf die nach dem Inkrafttreten des Dekrets befreiten Gebiete auszudehnen und für sie den Umtauschtermin festzusetzen.

Art. 10. Dieses Dekret tritt am 10. Februar 1945 in Kraft.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für öffentliche Verwaltung: Jozef Maslanka

Der Minister für Finanzen:

Konstant? Dabrowski

Der Minister für Justiz:

Edmund Zalewski

Nr. 12

**Dekret vom 28. Februar 1945
über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen
Volksgemeinschaft¹.**

Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 30.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird – zwecks Ausschluss der dem polnischen Volk feindlichen Elemente aus der Volksgemeinschaft – Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Kapitel I.

Rehabilitierung der in die dritte und vierte Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen.

Art. 1. Bürger des polnischen Staates, die nach dem 31. August 1939 in den zwangsweise vom Okkupanten ins Deutsche Reich eingegliederten Gebieten der Republik Polen sowie in dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig in die dritte oder vierte Gruppe der Deutschen Volksliste oder in die Gruppe der sogenannten «Leistungspolen» eingetragen wurden, besitzen die vollen staatsbürgerlichen Rechte, wenn sie in diese Liste gegen ihren Willen oder unter Zwang eingetragen wurden und durch ihr Verhalten ihre polnische nationale Besonderheit bekundet haben.

Art. 2. (1) Die in Art. 1 bezeichneten Staatsbürger, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, vor der zuständigen Behörde der allgemeinen Verwaltung I. Instanz eine Treuerklärung der Nation und dem demokratischen polnischen Staate gegenüber abzugeben.

(2) Bei Entgegennahme der Erklärung stellt die Verwaltungsbehörde der die Erklärung leistenden Person eine entsprechende Bescheinigung aus.

(3) Der Minister für öffentliche Verwaltung setzt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern in einer Durchführungsverordnung den Inhalt der Erklärung, den Text der Bescheinigung, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und den Termin für die Abgabe der Erklärung in den einzelnen Gebieten des Staates fest.

Art. 3. (1) Wer die Erklärung (Art. 2) nicht abgibt, unterliegt den in Art. 13 vorgesehenen Folgen.

(2) Entscheidungen in diesen Angelegenheiten fällt das Burggericht auf Antrag der Organe der Behörden der öffentlichen Verwaltung oder der öffentlichen Sicherheit.

¹ Aufgehoben durch Bekanntmachung des Ministers für Justiz vom 7. Mai 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 95). Neuregelung durch Gesetz vom 6. Mai 1945 (abgedruckt unter *Nr. 19*).

Art. 4. Wer Angaben darüber machen kann, dass eine der in Art. 1 bezeichneten Personen aus freiem Willen in die dritte oder vierte Gruppe der Deutschen Volksliste aufgenommen wurde oder dass ihr Verhalten zur Zeit der Okkupation nicht mit ihrer polnischen nationalen Besonderheit zu vereinbaren war, ist verpflichtet, die Behörden der öffentlichen Sicherheit davon zu unterrichten.

Art. 5. Auf Grund einer solchen Anzeige leiten die Behörden der öffentlichen Sicherheit – nach Massgabe der Ergebnisse der Ermittlung – die Angelegenheit dem Burggericht zu (Art. 8), welches nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung einen den Vorschriften des Art. 13 entsprechenden Beschluss fasst.

Auf das Verfahren werden die Vorschriften der Art. 12-16 entsprechend angewandt.

Kapitel II.

Voraussetzungen und Form der Rehabilitierung der in die zweite Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen.

Art. 6. (1) Bürger des polnischen Staates, die nach dem 31. August 1939 in den vom Okkupanten zwangsweise in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten der Republik Polen sowie in dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig in die zweite Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragen oder zu einer der vom Okkupanten privilegierten Gruppen gerechnet wurden, können einen Antrag auf Rehabilitierung stellen.

(2) Den in Abs. 1 bezeichneten Personen sind alle in die dritte Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen gleichgestellt, denen gegenüber die deutsche Besatzungsbehörde auf den Widerruf ihrer deutschen Staatsangehörigkeit verzichtet hatte (Staatsangehörige auf Widerruf mit Verzicht auf den Widerruf).

Art. 7. (1) Als rehabilitiert kann anerkannt werden, wer nachweist, dass er in die zweite Gruppe der Deutschen Volksliste gegen seinen Willen oder unter Zwang eingetragen wurde und durch sein Verhalten seine polnische nationale Besonderheit bekundet hat.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch Anwendung auf die in die dritte Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen, bei denen die deutsche Besatzungsbehörde auf den Widerruf ihrer deutschen Staatsangehörigkeit verzichtet hatte (Staatsangehörige auf Widerruf mit Verzicht auf den Widerruf), sowie darüber hinaus auf Personen, welche zu einer vom Okkupanten privilegierten Gruppe gerechnet wurden.

Art. 8. (1) Der Antrag auf Rehabilitierung muss schriftlich bei dem Burggericht des Ortes eingereicht werden, in dem der Antragsteller am 1. Januar 1945 seinen Wohnsitz hatte.

(4) Der Minister für Justiz bestimmt in einer Durchführungsverordnung den Inhalt des Rehabilitierungsantrags sowie die für die einzelnen Gerichtsbezirke geltenden Antragsfristen.

Art. 9. (1) Das Burgergericht entscheidet über den Rehabilitierungsantrag in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei vom Präsidium des Stadt- oder Gemeindevationalrates benannten Schöffen.

(5) Die Form der Berufung der Schöffen für die Burgergerichte regelt der Minister für Justiz in einer Durchführungsverordnung.

Art. 10. (1) Nach Einreichung des Rehabilitierungsantrages ordnet das Burgergericht auf Kosten des Antragstellers die Bekanntgabe der Eröffnung des Rehabilitierungsverfahrens durch Aushang im Gebäude des Gerichts oder des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Nationalrates an. Das Burgergericht kann darüber hinaus die Öffentlichkeit auch durch Anzeigen in einer oder mehreren periodisch erscheinenden Zeitschriften unterrichten. In den Veröffentlichungen fordert das Gericht alle Personen, die Kenntnis von einer für das polnische Volk schädlichen Tätigkeit des Antragstellers haben, auf, das Gericht davon zu unterrichten.

(6) Das Gericht beraumt die Verhandlung nicht vor Ablauf von 30 Tagen an, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Art. 11. Die Verhandlung über den Rehabilitierungsantrag ist öffentlich. An der Verhandlung kann der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts oder ein Vertreter der Organe der Behörden der öffentlichen Sicherheit teilnehmen. Das Nichterscheinen des Staatsanwalts oder eines Vertreters der Organe der Behörden der öffentlichen Sicherheit steht der Durchführung der Verhandlung nicht im Wege.

Art. 12. Das Verfahren vor dem Burgergericht richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, soweit die Vorschriften dieses Dekrets keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. 13. Das Burgergericht entscheidet durch Beschluss, in welchem es, wenn dem Antrag stattgegeben wird, erklärt, dass der Antragsteller die vollen staatsbürgerlichen Rechte besitzt, und die Aufhebung der Beschlagnahme, Überwachung und Verwaltung seines Vermögens anordnet; im Falle der Ablehnung des Antrags dagegen beschliesst es die Zwangseinweisung des Antragstellers für unbestimmte Zeit in einen Internierungsort (Lager), seine Verpflichtung zur Zwangsarbeit, den dauernden Verlust der öffentlichen Rechte und der bürgerlichen Ehrenrechte sowie die Einziehung seines gesamten Vermögens. Darüber hinaus kann das Gericht auch die Einziehung des Vermögens der mit dem Antragsteller zusammenlebenden nahen Familienangehörigen anordnen.

Art. 14. (1) Der Gerichtsbeschluss, durch welchen dem Antrag stattgegeben wird, ist mit Gründen zu versehen.

(7) Eine Abschrift des Beschlusses samt der Begründung ist dem Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts zu übersenden.

(8) Gegen einen den Antrag abweisenden Beschluss ist eine Beschwerde nicht statthaft. Der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts kann gegen einen dem Antrag stattgegebenen Gerichtsbeschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Abschrift des mit einer Begründung versehenen Beschlusses Beschwerde beim Sonderstrafgericht einlegen.

Art. 15. Das Sonderstrafgericht entscheidet über die Beschwerde des Staatsanwalts in öffentlicher Sitzung in einer Besetzung mit drei Richtern entsprechend den Vorschrif-

ten des Dekrets vom 12. September 1944 über die Errichtung von Sonderstrafgerichten für die Taten der faschistisch-hitleristischen Verbrecher (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 21).

Art. 16. (1) Innerhalb von 10 Jahren nach Erlass des Rehabilitierungsbeschlusses kann der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts eine neue Entscheidung in der Angelegenheit verlangen, wenn Umstände zu Tage treten, die im vorhergehenden Verfahren nicht bekannt waren.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist das Sonderstrafgericht, in dessen Bezirk das Burggericht über den Rehabilitierungsantrag entschieden hat.

(3) Die Vorschrift des Art. 15 findet dabei entsprechend Anwendung.

Art. 17. Wer keinen Antrag auf Rehabilitierung gestellt hat, unterliegt den in Art. 13 für den Fall der Ablehnung des Antrags vorgesehenen Folgen.

Kapitel III.

Erfassung und Beschlagnahme des Vermögens.

Art. 18. (1) In den Gebieten der Republik Polen, welche vom Okkupanten zwangsweise in das Deutsche Reich eingegliedert wurden, sowie im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig unterliegt der Erfassung und Beschlagnahme das sich dort befindende Vermögen von:

- a) Angehörigen des Deutschen Reiches (Reichsbürger – Reichsdeutsche),
- b) Personen deutscher Nationalität ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme der in die dritte und vierte Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen.
- c) polnischen Staatsbürgern, die von den ehemaligen deutschen Besatzungsbehörden in die erste oder zweite Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragen worden waren,
- d) polnischen Staatsbürgern, die in dem Gebiet des sogenannten Generalgouvernements oder der Wojewodschaft Bialystok entweder ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität (deutsche Volkszugehörigkeit) oder ihre deutsche Abstammung (Deutschstämmigkeit) erklärt oder aber tatsächlich auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität oder ihrer deutschen Abstammung besondere Rechte und Privilegien genossen haben,
- e) polnischen Staatsbürgern, die in die dritte Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragen waren und denen gegenüber die deutschen Besatzungsbehörden auf den Widerruf ihrer deutschen Staatsangehörigkeit verzichtet hatten (Staatsangehörige auf Widerruf mit Verzicht auf den Widerruf).
- f)) Den in Abs. 1 genannten Personen sind alle Personen gleichgestellt, welche keinen von der deutschen Besatzungsbehörde ausgestellten Personalausweis oder keinen Ersatz-Personalausweis vorlegen können (Art. 24).
- g)) Eigentums- oder Besitzveränderungen, welche nach dem 31. August 1939 erfolgt sind, stehen der Erfassung und Beschlagnahme des Vermögens nicht im Wege.

Art. 19. Die Erfassung und Beschlagnahme des in Art. 18 bezeichneten Vermögens wird von den zuständigen Finanzämtern nach den vom Minister für Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern erlassenen Vorschriften durchgeführt.

Art. 20. Alle Verträge, welche die Übertragung des Eigentums, die Belastung und eine anderweitige Verfügung unter irgendeinem Titel über das der Erfassung und Beschlagnahme (Art. 18) unterliegende Vermögen betreffen, sind verboten und kraft Gesetzes ungültig.

Art. 21. Die Überwachung und Verwaltung des erfassten und beschlagnahmten Vermögens obliegt der Finanzbehörde, welche die Durchführung dieser Überwachung und Verwaltung anderen Organen der öffentlichen Verwaltung oder sozialen Einrichtungen oder auch Privatpersonen übertragen kann. Die Finanzbehörde kann die Überwachung und Verwaltung auch dem Eigentümer oder Besitzer belassen.

Art. 22. Die Vorschriften dieses Kapitels lassen die Bestimmungen des Dekrets vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform im Wortlaut der Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen vom 18. Januar 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 13) sowie des Dekrets vom 12. Dezember 1944 betr. die Übernahme einiger Forstgebiete in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 82) völlig unberührt.

Kapitel IV.

Ersatz-Personalausweise.

Art. 23. (1) Personen, die in den zwangsweise vom Okkupanten ins Deutsche Reich eingegliederten Gebieten der Republik Polen oder im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig wohnhaft sind und keine von den ehemaligen deutschen Besatzungsbehörden ausgestellten Personalausweise besitzen, haben sich bei den zuständigen Organen der Behörden der öffentlichen Sicherheit zwecks Empfang eines Ersatz-Personalausweises zu melden.

(2) Der Minister für öffentliche Sicherheit bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern das Verfahren bei der Ausgabe von Ersatz-Personalausweisen sowie die Frist, in der man sich in den einzelnen Gebieten des Staates deshalb zu melden hat.

Art. 24. Wer der in Art. 23 festgesetzten Pflicht nicht nachkommt, unterliegt den Folgen, die in den Vorschriften dieses Dekrets für alle von den deutschen Besatzungsbehörden in die zweite Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen vorgesehen sind.

Kapitel V.

Strafbestimmungen.

Art. 25. Wer Vermögen, das der Erfassung und Beschlagnahme unterliegt (Art. 18), beseitigt oder dazu Beihilfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder mit dem Tode bestraft.

Art. 26. Wer einer Person, die innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Antrag auf Rehabilitierung eingereicht hat (Art. 8) oder deren Rehabilitierungsantrag abgelehnt

wurde (Art. 13), Hilfe leistet, insbesondere dadurch, dass er sie verbirgt oder mit Nahrung oder Personalausweisen versorgt, wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder mit dem Tode bestraft.

Art. 27. Für die Aburteilung der in den Art. 25 und 26 genannten Straftaten sind die Sonderstrafgerichte zuständig.

Kapitel VI.

Schlussbestimmungen.

Art. 28. Die Vorschriften dieses Dekrets finden im Gebiet der Wojewodschaft Bi-
alystok keine Anwendung.

Art. 29. Die Durchführung dieses Dekrets wird den Ministern für Justiz, für öffentliche Sicherheit, für öffentliche Verwaltung sowie für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern übertragen.

Art. 30. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für Justiz:

Edmund Zaleski

Der Minister für öffentliche Sicherheit:

Stanislaw Radkiewicz

Der Minister für öffentliche Verwaltung: Jozef Maslanka

Der Minister für Finanzen:

Konstanty Dqbrowski

¹ Veröffentlicht am 10. März 1945.

Nr. 13

**Verordnung des Ministers für Finanzen
vom 28. Februar 1945
über die Ausdehnung der Geltungskraft des Dekrets vom 5. Februar 1945
betreffend die Hinterlegung und den Umtausch deutscher Mark in den
nach dem 6. Januar 1945 von der Okkupation befreiten Gebieten der
Republik Polen auf Gebiete, die nach dem 6. Februar 1945 befreit
wurden.**

Dz.U.R.P. Nr. 11, Pos. 61.

Auf Grund des Art. 9 des Dekrets vom 5. Februar 1945 betreffend die Hinterlegung und den Umtausch deutscher Mark in den nach dem 6. Januar 1945 von der Okkupation befreiten Gebieten der Republik Polen (Dz.U.R.P. Nr. 5, Pos. 17) wird Folgendes verordnet:

§ 1 Die Geltungskraft des Dekrets vom 5. Februar 1945 wird auf alle Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommereilen sowie der Kreise Saybusch und Rybnik ausgedehnt, die in der Zeit zwischen dem 6. Februar und 28. Februar 1945 befreit wurden.

§ 2 Der Umtausch der deutschen Mark innerhalb der im § 1 genannten Gebiete findet bis zum 10. April 1945 statt.

§ 3 Die Verordnung tritt am 1. März 1945 in Kraft.

Der Minister für Finanzen:

Konstanty Dąbrowski

Nr. 14

**Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen
vom 1. März 1945
über die Ausführung des Dekrets des Polnischen Komitees der
Nationalen Befreiung vom 6. September 1944 über die Durchführung
der Bodenreform.**

Dz.U.R.P. Nr. 10, Pos. 51.

Auf Grund der Art. 8 und 20 des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform im Wortlaut der Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen vom 18. Januar 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 13) ordne ich Folgendes an:

§ 1 Die in den Vorschriften dieser Verordnung angeführten Artikel beziehen sich auf das Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 13 von 1945), die Paragraphen dagegen betreffen diese Verordnung.

§ 2 Als Zwergwirtschaften gelten Wirtschaften, deren Fläche weniger als 2 ha beträgt; als Kleinwirtschaften Wirtschaften von 2-5 ha; als mittlere zur Beteiligung an der Bodenreform berechnete Wirtschaften gelten Wirtschaften mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 5 – 10 ha, deren Besitzer eine grosse Familie haben.

§ 3 Als grundbesitzlose Arbeiter und Landarbeiter sowie als Kleinpächter gelten Personen, die selbständig eine Wirtschaft führen und für die die Landarbeit Beruf und hauptsächlichliche Unterhaltsquelle darstellt.

§ 4 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten Äcker, Wiesen, Weiden, Gemüse- und Obstgärten.

§ 5 (1) Die Entscheidung darüber, ob ein Grundstück unter die Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Pkt. e fällt, obliegt in 1. Instanz der Zuständigkeit der Wojewodschafts-Bodenämter.

(2) Die Parteien haben das Recht, gegen die Entscheidung des Wojewodschafts-Bodenamtes innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zustellung der Entscheidung über das Wojewodschafts-Bodenamt Berufung an den Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen einzulegen.

§ 6 Parteien, welche sich um die Anerkennung bemühen, dass ein bestimmtes Grundstück der Wirkung der in Art. 2 Abs. 1 Pkt. e enthaltenen Vorschriften entzogen wird, haben dem Wojewodschafts-Bodenamt Nachweise zu erbringen, aus denen die genaue Grundstücksfläche mit einer ausführlichen Angabe der einzelnen Nutzungsarten hervorgeht; falls solche Unterlagen fehlen, können sie das Wojewodschafts-Bodenamt bitten, auf ihre Kosten Vermessungsurkunden herzustellen.

§ 7. Unter die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 Pkt. e fallen nicht die Grundstücke von

§ 1 andwirtschaftlichen Kleinpächtern, auf die das Gesetz vom 18. März 1932 über den Ankauf von Grundstücken nach dem Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kleinpächter (Dz.U.R.P. Nr. 30, Pos. 307) Anwendung findet,

§ 2 rwerber auf Grund der Bodenaufteilung, soweit die Gesamtfläche der ihr Eigentum bildenden Grundstücke nicht die im Art. 2 Abs. 1 Pkt. e auf geführten Richtsätze überschreitet.

§ 8 Die Vermögen werden mit allen Aktiven übernommen. Die nicht hypothekarisch gesicherten Schulden belasten die Staatskasse nicht, mit Ausnahme der Lohnforderungen für die zugunsten des Vermögens geleisteten Arbeiten.

§ 9 Die nach Art. 7 delegierten Bevollmächtigten beauftragen mit der vorläufigen Verwaltung der der Aufteilung unterliegenden Objekte landwirtschaftliche Fachkräfte, die mit Hilfe der Gutshofskomitees den gesamten Besitz übernehmen und sicherstellen.

§ 10 (1) Die Übernahme der Vermögen führen die vom Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen beauftragten Bevollmächtigten, die Wojewodschafts- oder die Kreis-Bodenämter durch.

(2) Die Übernahme erfolgt durch eine protokollarische Erfassung der übernommenen Liegenschaften samt dem Inventar.

(3) Das Protokoll ist in 4 gleichlautenden Exemplaren anzufertigen; es wird vom zuständigen übernehmenden Organ (Abs. 1), vom vorläufigen Verwalter und vom Vorsitzenden des Gutshofskomitees unterzeichnet.

(4) Nach Abschluss der in den Abs. 1 und 2 aufgeführten Massnahmen sind die Vermögensübernahmeprotokolle unverzüglich folgenden Organen zuzustellen:

1. der lokalen Gutsverwaltung,
2. dem Kreis-Bodenamt,
3. dem Wojewodschafts-Bodenamt,
4. dem Ministerium für Landwirtschaft und Agrarreformen.

11. 11. (1) Von der Übernahme sind folgende Sachen der Grundeigentümer ausgeschlossen:

- a) persönliche Gebrauchsgegenstände des Eigentümers des übernommenen Vermögens und seiner Familienangehörigen wie z. ss. Anzüge, Schuhe, Wäsche, Schmuck, Möbel, Küchengeräte usw., die in keinem Zusammenhang mit der Führung der Landwirtschaft stehen, falls sie keinen wissenschaftlichen, künstlerischen oder historischen Wert besitzen,
- b) Hausvorräte,
- c) Haustiere und Stubenvögel.

2) Von der Übernahme sind folgende Sachen der Pächter des Grundvermögens ausgeschlossen:

- a) alle Gegenstände, die persönliches Eigentum des Pächters und seiner Familie sind,

- b) lebendes und totes Inventar, das Eigentum des Pächters ist, ein Umstand, der durch Urkunden nachzuweisen ist,
- c) der Teil der Ernte des letzten Wirtschaftsjahres, der zur Befriedigung des Eigenbedarfs des Pächters und seiner Familie unentbehrlich ist, sowie der Arbeitsentgelt der landwirtschaftlichen Arbeiter.

3) In Abwesenheit der Grundeigentümer oder Pächter sind die zur Übernahme des Grundbesitzes berufenen Organe verpflichtet, den gesamten nicht von der Übernahme durch den Staat betroffenen Besitz der Gutsbesitzer und Pächter (Abs. 1 und 2) aufzuzeichnen und sicherzustellen.

12 12. Die Eintragung des Eigentumsrechtes an den in Art. 2 Abs. 1 aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücken zugunsten des Staates erfolgt auf Antrag des Wojewodschafts-Bodenamtes.

13 13. (1) Die Kreisbevollmächtigten für Angelegenheiten der Bodenreform und ihre Stellvertreter ernannt der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen auf Grund eines im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wojewodschafts-Nationalrates gestellten Antrages des Wojewodschaftsbevollmächtigten.

§ 2 Die Gemeindebevollmächtigten ernannt der Kreisbevollmächtigte im Einvernehmen des Vorsitzenden des Kreis-Nationalrates.

§ 3 Zu Bevollmächtigten oder ihren Stellvertretern (Wojewodschafts-, Kreis- und Gemeindebevollmächtigten) können nur Personen ernannt werden, die eingehende Kenntnisse über die Landwirtschaftsstruktur der betreffenden Gebiete besitzen.

§ 14 Zu den Aufgaben der Bevollmächtigten für Angelegenheiten der Bodenreform gehören die Sicherstellung der zu Zwecken der Bodenreform übernommenen Vermögen und die Sorge um eine rasche und ordnungsgemäße Durchführung der Bodenreform.

§ 15 Die Gemeindekommission für die Bodenreform besteht aus dem Gemeindebevollmächtigten für die Bodenreform als Vorsitzenden und Delegierten, die zu je 2 aus jeder Siedlung von allen zur Teilnahme an der Bodenreform berechtigten Personen nach den Vorschriften des Art. 1 Abs. 2 Pkt. a und b gewählt werden.

§ 16 Die Kreisbevollmächtigten unterziehen die Tätigkeit der Gemeindebevollmächtigten, der Gemeindekommissionen für die Bodenreform und der Bodenaufteilungskommissionen einer ständigen Kontrolle.

§ 17 Die Kreisbevollmächtigten fertigen unter Mitwirkung der Kreis-Bodenämter genaue Aufstellungen der übernommenen landwirtschaftlichen Vermögen unter Berücksichtigung von Umfang und Art der Nutzflächen an.

§ 18 Der Kreisbevollmächtigte gibt im Einvernehmen mit dem Kreis-Bodenamt in jeder Gemeinde eine Aufstellung des nach Art. 15 von der Aufteilung ausgenommenen Vermögens bekannt.

§ 19 Nach Ausführung der in den §§ 17 und 18 genannten Massnahmen stellt der Kreisbevollmächtigte im Einvernehmen mit den einzelnen Gemeindekommissionen für die Bodenreform den Plan für die Aufteilung des vorhandenen Bodenvorrats unter den einzelnen Siedlungen fest.

§ 20 (1) Nach Beendigung der in § 19 vorgesehenen Aufgabe führt der Gemeindebevollmächtigte auf einer allgemeinen Versammlung aller in der Siedlung zur Teil-

nahme an der Bodenreform berechtigten Personen die Wahl von Bodenaufteilungskommissionen gesondert für jedes aufzuteilendes Grundstück durch.

§ 2 Die Bodenaufteilungskommission besteht aus einem Vorsitzenden» seinem Stellvertreter sowie 5 Mitgliedern, darunter 2 Vertretern der Landarbeiter.

§ 21 Ausser der nach Art. 9 von der Gemeindekommission für die Bodenreform angefertigten Aufstellung stellt der Gemeindebevollmächtigte im Einvernehmen mit der Bodenaufteilungskommission eine Liste der zur Teilnahme an der Bodenaufteilung eines bestimmten Vermögens berechtigten Personen auf, mit der Angabe, wieviel Gesamtfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche sowie wieviel Familienangehörige jede von ihnen besitzt.

§ 22 (1) Den Entwurf für die Bodenaufteilung bearbeitet die Bodenaufteilungskommission, den Entwurf für die Aufteilung des Inventars dagegen die Gemeindekommission für die Bodenreform; beides hat unter fachlicher Mitarbeit von Landwirtschaftsinstrukteuren zu erfolgen.

§ 2 Witwen und Waisen, die Hinterbliebene nach gefallenen Soldaten des Polnischen Heeres sowie nach Teilnehmern an den Partisanenkämpfen um ein demokratisches Polen sind, sind bei der Teilnahme an den Begünstigungen der Bodenreform den in Art. 10 Abs. 2 genannten Personen gleichgestellt.

§ 23 Bei der Ausarbeitung des Entwurfes für die Bodenaufteilung lassen sich die Kommissionen von der Grösse des vorhandenen Bodenvorrats, von der Zahl der zur Teilnahme an der Aufteilung berechtigten Wirtschaften, sowie von dem Grundsatz leiten, dass alle Kategorien der berechtigten Personen, d.h. die Besitzlosen, die Eigentümer von Zwergwirtschaften sowie die Kleinlandwirte und die Besitzer mittlerer Höfe mit zahlreichen Familienangehörigen mit Boden bedacht werden.

§ 24 Bei der Aufteilung des lebenden Inventars darf den einzelnen Wirtschaften nicht mehr als je 1 Pferd oder 1 Kuh zugeteilt werden.

§ 25 (1) Der Aufteilung unterliegen nicht:

I. vom toten Inventar

- a) Schmiedeeinrichtungen, Tischlereiwerkstätten, Sattlereiwerkzeuge, Feuerlöscheinrichtungen usw.,
- b) landwirtschaftliche Maschinen, die in den bäuerlichen Einzelwirtschaften nicht rationell verwendet werden können, wie Traktoren, Dreschmaschinen, mehrreihige Sämaschinen usw.,
- c) Last- und Personen-Kraftwagen sowie alle Fahrzeuge;

II. vom lebenden Inventar

§ 1 uchtvieh, und zwar

- a) behördlich zugelassene Hengste, Bullen, Eber, Widder und Böcke,
- b) Stuten, die in die Herdbücher des Pferdezüchterverbandes eingetragen sind,
- c) Kühe, Schweine, Schafe und Ziegen, die in die Zuchtbücher eingetragen sind,

d) das gesamte Jungvieh aller Arten, dessen Vater- und Muttertiere in die Zucht- oder Herdbücher eingetragen sind;

§ 2 Besondere Züchtereien, wie Rassegeflügel, Bienen und Seidenraupen.

§ 3 Falls keine Unterlagen für den Zuchtwert der einzelnen Tiere vorhanden sind, ist der Kreisbevollmächtigte für die Bodenreform verpflichtet, ein Gutachten des Zuchtinstructors und bei Fehlen eines solchen des Kreis- oder Gemeindeagronomen einzuholen.

§ 4 Von der Verteilung sind auch alle Vorräte von landwirtschaftlichen Produkten ausgenommen.

§ 26 Für die Zusammenfassung und die Unversehrtheit des bei den aufgeteilten Vermögen verbliebenen nicht der Verteilung unterliegenden lebenden und toten Inventars sowie der Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (§ 25 Abs. 1 und 3) ist der Kreisbevollmächtigte für die Bodenreform verantwortlich.

§ 27 Der Entwurf für die Bodenaufteilung und für die Verteilung des Inventars ist auf einer allgemeinen Versammlung aller zur Teilnahme an der Bodenreform berechtigten Personen (§ 20 Abs. 1) bekanntzugeben und zu beraten.

§ 28 Falls es bei der Bodenaufteilung zu keiner Einigung kommt, entscheidet der Kreisbevollmächtigte endgültig.

§ 29 Der Entwurf für die Bodenaufteilung und für die Verteilung des Inventars wird vom Kreisbevollmächtigten nach Begutachtung durch den Boden- und Vermessungskommissar, der Fachberater bei der Ausarbeitung des Entwurfes für die Bodenaufteilung und für die Verteilung des Inventars ist, bestätigt.

§ 30 Der Entwurf für die Bodenaufteilung wird von den Mitgliedern der Bodenaufteilungskommission, vom Gemeindebevollmächtigten und vom Boden- und Vermessungskommissar unterzeichnet.

§ 31 (1) Die tatsächliche Bodenaufteilung nach dem genehmigten Aufteilungsentwurf (§ 29) nehmen vom Kreis-Bodenamt delegierte Vermessungsbeamten vor.

§ 2 Falls die zur Durchführung der Bodenaufteilung notwendige Anzahl von Vermessungsbeamten nicht vorhanden ist (Abs. 1), kann die tatsächliche Aufteilung provisorisch im Gelände von der Bodenaufteilungskommission unter der Aufsicht eines Vermessungsbeamten vorgenommen werden.

§ 32 Die tatsächlich im Gelände vorgenommene Bodenaufteilung (§ 31) kann von der Bodenaufteilungskommission nur mit Erlaubnis des Wojewodschafts-Bodenamtes im Einvernehmen mit dem Wojewodschaftsbevollmächtigten abgeändert werden.

§ 33 (1) Nach Bestätigung des Entwurfes gemäss § 29 und nach der Parzelleneinteilung im Gelände sowie nach Verteilung des Inventars führt der Kreisbevollmächtigte unter Mitwirkung des Boden- und Vermessungskommissars die Erwerber in den Besitz des Bodens ein und händigt ihnen eine vom Bevollmächtigten und vom Bodenkommissar unterzeichnete Urkunde über die Verleihung des Bodens und Inventars aus.

§ 2 Die Verleihungsurkunde bildet den Eigentunistitel für die verliehene Parzelle und gilt als Unterlage für die Eintragung des Eigentums in die Hypothekenbücher.

§ 34 Die Kreis-Bodenämter berufen zur Abschätzung der zugeteilten Parzellen und des Inventars für jede Gemeinde besondere Klassifizierungs- und Schätzungs-Kommissionen.

§ 35 (1) Die Klassifizierungs- und Schätzungs-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der eine landwirtschaftliche Ausbildung besitzen soll, und einem Vermessungsbeamten, beide vom Kreis-Bodenamt ernannt sowie aus zwei Delegierten der Gemeindekommission für die Bodenreform.

§ 2 Die vom Kreis-Bodenamt ernannten Kommissionsmitglieder können gleichzeitig mehreren Kommissionen angehören.

§ 36 Das für das zugeteilte lebende und tote Inventar nach den in der Instruktion des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen aufgestellten Preisen in Form einer Geldsumme errechnete Entgelt wird der betreffenden Wirtschaft als Darlehen zur Last geschrieben, wobei die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 und 3 entsprechend angewandt werden.

§ 37 (1) Die Klassifizierungs- und Schätzungs-Kommission fertigt nach der Klassifizierung und Abschätzung der Parzellen und des Inventars ein Protokoll über die vorgenommenen Massnahmen an.

§ 2 Das Protokoll soll folgende Angaben enthalten: ein Vermessungs- und Schätzungsverzeichnis, eine Aufstellung der Erwerber und des errechneten Entgelts für das lebende und tote Inventar sowie eine Skizze der aufgeteilten Grundstücke mit einer eingehenden Klassifizierung.

§ 38 Nach Abschluss der in § 37 genannten Massnahmen fällt das Kreis-Bodenamt seine Klassifizierungs- und Schätzungsentscheidungen und gibt sie durch Aushang an einer sichtbaren Stelle im Verwaltungsgebäude der Gemeinde oder der Gemeinden, auf deren Gebiet das auf geteilte Vermögen gelegen ist, sowie im zuständigen Kreis-Bodenamt bekannt.

§ 39 Der Aushang der Entscheidung (§ 38) erfolgt 7 Tage lang, nach deren Ablauf die Entscheidung allen Parteien und interessierten Personen gegenüber als zugestellt gilt.

Der Gemeindevorsteher gibt das Datum, an dem der Aushang erfolgte, unverzüglich dem Kreis-Bodenamt bekannt.

§ 40 Die Parteien und interessierten Personen sind berechtigt, innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der im § 39 genannten Frist gegen die Entscheidung des Kreis-Bodenamtes (§ 38) beim Wojewodschafts-Bodenamt über das Kreis-Bodenamt Berufung einzulegen.

§ 41 (1) Nach Ablauf dieser Beruungsfrist übersendet das Kreis-Bodenamt unverzüglich die gesamten Aufteilungsakten samt den eventuellen Berufungen dem Wojewodschafts-Bodenamt.

2) Das Wojewodschafts-Bodenamt fällt nach Begutachtung durch den Wojewodschaftsbevollmächtigten für Angelegenheiten der Bodenreform eine endgültige Entscheidung.

§42. Aussonderungsanträge im Sinne der Vorschrift des Art. 15 können von staatlichen Behörden, territorialen und wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften

sowie landwirtschaftlichen Verbänden gestellt werden. Diese Anträge legt das Wojewodschafts-Bodenamt nach Begutachtung durch den Wojewodschafts-Nationalrat dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen zur Entscheidung vor.

§ 43 Bei der Bearbeitung der Aussonderungsanträge im Sinne der Vorschrift des Art. 15 sind wesentliche Erfordernisse der Landwirtschaftskultur, insbesondere Erfordernisse der Saatgutwirtschaft, der Landwirtschaftsforschung, der Tierzucht und des Anbaus von Spezialkulturen sowie die Tatsache, ob das auszusondernde Vermögensobjekt günstige Verkehrs- und Bodenbedingungen sowie die notwendigen Gebäude und Wirtschaftseinrichtungen besitzt, zu berücksichtigen.

§ 44. Der Aufteilung unterliegen nicht:

1. Felder, die zur Errichtung von Forst-Enklaven oder Halb-Enklaven bis zu 50 ha bestimmt sind,
2. Sonderkulturen wie: Baumschulen, Obstbaumschulen, Gärten, Mistbeete, Treibhäuser, Parkanlagen, Weiden-, Arzneipflanzen- und Hopfenanlagen, Bienengärten, Pelztierfanggelände, offene und geschlossene Gewässer usw.,
3. Guts- und Industriegebäude,
4. historische und architektonische Denkmäler sowie Natur-Sehenswürdigkeiten,
5. Gelände, in denen sich Steinbrüche oder Bergwerke nutzbarer Mineralien befinden, wenn sie ausgebeutet werden oder wenn ihre Ausbeutung nur zeitweilig eingestellt ist,
6. Gelände, auf dem sich Mineralquellen befinden,
7. Liegenschaften, die Gegenstand bergrechtlicher und industrieller Nutzung sind,
8. a) Liegenschaften, die für den Bau von Gräben, Kanälen oder Deichen vorgesehen sind, einschliesslich eines 1 m breiten Streifens beiderseits dieser Anlagen,
b) ein jeweils 2 m breiter Randstreifen bei Fischteichen, gemessen von der Grenze des höchsten Wasserstandes,
c) jeweils 4 m breite Randstreifen von äusseren Teichdämmen,
d) Gelände, das Meliorationszwecken dient wie Schleusen, Pumpstationen usw. samt den technisch erforderlichen Nachbargeländen,
e) Meliorationsstationen für Versuchszwecke der Wiesen- und Torfwirtschaft usw.

§ 45. (1) Die Bevollmächtigten und die Bodenaufteilungskommissionen sind bei der Ausarbeitung der Aufteilungsentwürfe verpflichtet, entsprechende Anlagen für das Landwirtschaftsschulwesen auszusondern und sicherzustellen, und zwar:

für Gemeinde-Landwirtschaftsschulen 5–10 ha,

für Kreis-Landwirtschaftsschulen 30–50 ha,

für Lyzeen und Spezialschulen 50–80 ha.

(2) Falls in dem Gebiet der betreffenden Gemeinde keine aufzuteilende landwirtschaftliche Liegenschaft vorhanden ist, sind für die Gemeinde-Landwirtschaftsschule Parzellen mit Inventar in der Nachbargemeinde bereitzustellen.

§ 46. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft¹.

Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen:

Edward Bertold

¹ Veröffentlicht am 29. März 1945.

Nr. 15

**Dekret vom 30. März 1945
über die Bildung der Wojewodschaft Danzig.**

Dz.U.R.P. Nr. 11, Pos. 57.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. Es wird die Wojewodschaft Danzig gebildet.

Art. 2. Zur Wojewodschaft Danzig gehören das ganze Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig sowie der Stadtkreis Gdingen, der Seekreis, die Landkreise Karthaus, Pr. Stargard, Dirschau und Berent; diese Kreise werden gleichzeitig von der Wojewodschaft Pommerellen abgetrennt.

Art. 3. Auf dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Dekrets alle Vorschriften der bisher geltenden Gesetzgebung ihre Wirksamkeit, da sie der Verfassung des Demokratischen Polnischen Staates widersprechen.

Gleichzeitig wird auf dieses Gebiet die im übrigen Gebiet der Wojewodschaft Danzig geltende Gesetzgebung ausgedehnt.

Art. 4. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Vorsitzenden des Ministerrates, dem Minister für öffentliche Verwaltung, dem Minister für Justiz und den anderen beteiligten Ministern, jeder in seinem Zuständigkeitsbereich, übertragen.

Art. 5. Das Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für öffentliche Verwaltung: i. V. Edward Ochab

Der Minister für Justiz:

i. V. Leon Chajn

¹ Veröffentlicht am 7. April 1945.

Nr. 16

**Verordnung des Ministers für Justiz
vom 14. April 1945
über die Bedingungen und die Form der Rehabilitierung von Personen,
die in die zweite Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragen waren
oder zu einer vom Okkupanten privilegierten Gruppe gerechnet wurden
sowie der diesen gleichgestellten Personen¹.**

Dz.U.R.P. Nr. 12, Pos. 70.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 und des Art. 9 Abs. 2 des Dekrets vom 28. Februar 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 30) ordne ich Folgendes an:

§ 1 Die in dieser Verordnung nicht näher bezeichneten Artikel beziehen sich auf die Vorschriften des Dekrets vom 28. Februar 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 30), die nicht näher bezeichneten Paragraphen beziehen sich auf die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2 Die in den Art. 6 und 24 genannten Personen, die bis zum 1. Januar 1945 das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beim zuständigen Burgericht (Art. 8 Abs. 1) einen Antrag auf Rehabilitierung stellen, der genaue Personalangaben, die Wohnsitze am 1. Januar 1945, zur Zeit der Eintragung in die Deutsche Volksliste oder der Aufnahme in eine der vom Okkupanten privilegierten Gruppen und zur Zeit der Antragstellung sowie die Angabe von Umständen und Beweisen, welche den Antrag begründen, zu enthalten hat.

§ 3 Die in § 2 genannten Anträge können bis zum 1. August 1945 eingereicht werden.

Personen, die zwangsweise von den deutschen Besatzungsbehörden ins Ausland deportiert wurden, können die Anträge innerhalb eines Monats nach ihrer Rückkehr, jedoch nicht später als innerhalb eines Jahres nach/ Kriegsende stellen.

§ 4 Nach der Entgegennahme des Antrags stellt das Burgericht dem Antragsteller eine Bescheinigung aus, die der als Beilage Nr. 1 dieser Verordnung beigefügten Vorlage entspricht.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von zwei Monaten.

Falls innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden wurde, verlängert das Gericht die Gültigkeit der Bescheinigung um weitere Fristen, welche jeweils einen Monat nicht überschreiten dürfen.

¹ Aufgehoben durch die Bekanntmachung des Ministers für Justiz vom 7. Mai 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 95). Neueingeführt durch die Verordnung des Ministers für Justiz vom 26. Mai 1945 (abgedruckt unter Nr. 23).

§ 5 Das Burggericht führt nach der in der Beilage Nr. 2 zu dieser Verordnung enthaltenen Vorlage ein besonderes Repertorium «R», in das es alle Rehabilitierungsangelegenheiten einträgt.

§ 6 Das Burggericht benachrichtigt den Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts und das zuständige Stadt- oder Kreisamt für öffentliche Sicherheit vom Eingang des Rehabilitierungsantrags sowie vom Termin der Verhandlung.

§ 7 Die in Art. 10 vorgesehenen Bekanntmachungen werden an den Wohnsitzen, die der Antragsteller jeweils zum Zeitpunkt der Eintragung in die Deutsche Volksliste oder der Aufnahme in eine der vom Okkupanten privilegierten Gruppen, am 1. Januar 1945 sowie am Tage der Antragstellung innehatte, ausgehängt.

§ 8 Zur Ausübung des in Art. 9 bezeichneten Schöffenamtes werden Personen beiderlei Geschlechts berufen, die:

- a) die polnische Staatsbürgerschaft besitzen und im vollen Genuss der zivilen und staatsbürgerlichen Rechte sind,
- b) mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- c) polnisch lesen und schreiben können.

§ 9. Von der Berufung zum Schöffenamte sind ausgeschlossen Personen, die:

- a) gleichzeitig als Richter, Staatsanwälte, Beamte und Funktionäre der Gerichte und Staatsanwaltschaften tätig sind,
- b) Funktionäre der Bürgermiliz oder der Sicherheitsbehörden sind,
- c) aktiven Wehrdienst leisten,
- d) Geistliche oder Ordensleute sind.

§ 10 Weiter sind vom Schöffenamte Personen ausgeschlossen, die:

- a) unter dem Verdacht stehen, mit dem deutschen Okkupanten im Kampf gegen das polnische Volk zusammengearbeitet oder am Bruderkampf gegen die Organisationen des demokratischen Freiheitskampfes teilgenommen zu haben,
- b) in die Deutsche Volksliste eingetragen oder in eine der vom Okkupanten bevorzugten nationalen Gruppen oder in die Gruppe der sogenannten «Leistungs-polen» aufgenommen worden waren oder aber ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste oder ihre Aufnahme in eine der privilegierten Gruppen beantragt hatten,
- c) wegen eines gemeinen Verbrechens oder wegen anderer Vergehen, die sie um des materiellen Vorteils willen begangen haben, verurteilt wurden, wie auch alle Personen, gegen die ein gerichtliches Verfahren wegen einer solchen Tat anhängig ist,
- d) Freiheitsstrafen verbüßen oder sich auf Grund eines Gerichtsbeschlusses in Haft befinden,
- e) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen das Schöffenamte nicht ausüben können.

§ 11 Auf Antrag des Richters, welcher dem Burggericht leitend vorsteht, benennt das Präsidium jedes Stadt- oder Gemeinde-Nationalrates innerhalb einer in dem Antrag

bestimmten Frist eine dort ebenfalls angegebene Anzahl von Schöffen und übersendet dem Burgergericht eine Liste, welche Vor- und Zunamen, Wohnsitz, Alter, Beruf und Ausbildungsgrad der Schöffen enthält.

§ 12 Der dem Burgergericht leitend vorstehende Richter beruft zu den Gerichtsverhandlungen jeweils zwei Schöffen, soweit möglich, aus der Zahl der Kandidaten, die vom Präsidium des Gemeinde- (Stadt-) Nationalrates vorgeschlagen wurden, in dessen Sprengel der Antragsteller am 1. Januar 1945 seinen Wohnsitz hatte.

§ 13 Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Minister für Justiz:

1. V. Leon Chajn

Beilage Nr. 1 zur Verordnung des Ministers für Justiz vom 14. April 1945 (Pos. 70).

Vorlage zu § 4.

Burgergericht in.....

Bescheinigung

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Ministers für Justiz vom 14. April 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 12, Pos. 70) wird bescheinigt, dass« (Vor- und Zuname)

wohnhaft in..... am den Antrag auf Rehabilitierung unter Nr gestellt hat.

Die Bescheinigung ist gültig bis zum--

Siegel

Der Burgrichter

¹ Veröffentlicht am 14. April 1945.

Nr. 17

**Verordnung des Ministers für öffentliche Sicherheit
vom 14. April 1945
zur Durchführung des Dekrets vom 28. Februar 1945 über den Ausschluss
feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft – in der Frage
der Ersatz-Personalausweise¹.**

Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 77.

Auf Grund des Art. 23 Abs. 2 des Dekrets vom 28. Februar 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 30) ordne ich im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Verwaltung und dem Minister für Justiz Folgendes an:

§ 1 Zuständig für die Ausstellung der in Art. 23 des Dekrets vom 28. Februar 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 30) erwähnten Ersatz-Personalausweise sind die Wojewodschaftskommandanturen der Bürgermiliz.

§ 2 Der Antrag auf Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises ist über die Kreis- oder Stadtkommandantur der Bürgermiliz einzureichen, die für den Wohnsitz des Antragstellers im Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises durch die ehemaligen deutschen Besatzungsbehörden zuständig ist.

§ 3 Personen, die von den deutschen Besatzungsbehörden keinen Ausweis erhalten haben, reichen ihre Anträge auf Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises über die für ihren letzten Wohnsitz zuständige Kreis- oder Stadtkommandantur der Bürgermiliz ein.

§ 4 Anträge auf Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises können innerhalb 3 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.

§ 5 Die Wojewodschaftskommandanturen der Bürgermiliz geben die Ersatz-Personalausweise oder die ablehnenden Bescheide bis zum 15. Juli 1945 aus.

§ 6 Die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Fristen gelten nicht für Personen, die von den deutschen Besatzungsbehörden zwangsweise ins Ausland verschleppt wurden.

Diese Personen können den Antrag auf Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises innerhalb eines Monats nach ihrer Rückkehr in das Inland, jedoch nicht später als nach Ablauf eines Jahres nach Kriegsende stellen.

¹ Aufgehoben durch die Bekanntmachung des Ministers für Justiz vom 7. Mai 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 95). Neueingeführt durch die Verordnung des Ministers für öffentliche Sicherheit vom 26. Mai 1945 (abgedruckt unter Nr. 22).

In den in diesem Paragraphen vorgesehenen Fällen werden die Ersatz-Personalausweise oder die ablehnenden Bescheide innerhalb eines Monats nach Antragstellung ausgegeben.

§ 7 Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1945 in Kraft.

Der Minister für öffentliche Sicherheit:
Stanislaw Radkiewicz

Nr. 18

**Verfassungsgesetz vom 6. Mai 1945
über die Aufhebung des Organisationsstatuts
der Wojewodschaft Schlesien.**

Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 92.

Art. 1. Das Verfassungsgesetz vom 15. Juli 1920 über das Organisationsstatut der Wojewodschaft Schlesien (Dz.U.R.P. Nr. 73, Pos. 497), abgeändert durch die Gesetze vom 8. März 1921 (Dz.U.R.P. Nr. 26, Pos. 146), vom 30. Juli 1921 (Dz.U.R.P. Nr. 69, Pos. 449), vom 18. Oktober 1921 (Dz.U.R.P. Nr. 85, Pos. 608), vom 13. Februar 1924 (Dz.U.R.P. Nr. 21, Pos. 224) und vom 18. März 1925 (Dz.U.R.P. Nr. 36, Pos. 240) wird aufgehoben.

Art. 2. Der Staat übernimmt die Verwaltung des Vermögens der Wojewodschaft Schlesien.

Durch Verordnung des Ministerrates wird die Aufteilung des Vermögens der Wojewodschaft Schlesien zwischen dem Staat und den Selbstverwaltungskörperschaften der Wojewodschaft Schlesien vorgenommen.

Art. 3. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Vorsitzenden des Ministerrates sowie den Ministern: für öffentliche Verwaltung, für Arbeit und Sozialfürsorge, für das Gesundheitswesen, für öffentliche Sicherheit, für das Verkehrswesen, für Volksbildung, für Landwirtschaft und Agrarreformen, für Industrie, für Justiz, für Finanzen, für Nationale Verteidigung, für Versorgung und Handel übertragen.

Art. 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für öffentliche Verwaltung:

Edward Ochab

Der Minister für Arbeit und Sozialfürsorge:

Wiktór Trojanowski

Der Minister für das Gesundheitswesen:

Franciszek Litwin

Der Minister für öffentliche Sicherheit:

Stanislaw Radkiewicz

¹ Veröffentlicht am 7. Mai 1945.

Der Minister für das Verkehrswesen: Jan Rabanowski

Der Minister für Volksbildung: Stanislaw Skrzyszewski

Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen:
Edward Bertold

Der Minister für Industrie: Hilary Mine

Der Minister für Justiz:

i. A. Leon Chajn

Der Minister für Finanzen: Konstanty Dabrowski

Der Minister für Nationale Verteidigung:

Michal Zymierski Marschall Polens

Der Minister für Versorgung und Handel: Jerzy Sztachelski

Nr. 19

Gesetz vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft.

Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 96.

(in der durch die Novellen vom 24. August 1945, Dz.U.R.P. Nr. 34, Pos. 203, und vom 30. Oktober 1945, Dz.U.R.P. Nr. 55, Pos. 307, geänderten Fassung).

Kapitel I.

Rehabilitierung der in die dritte und vierte Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen.

Art. 1. Bürger des polnischen Staates, die nach dem» 31. August 1939 in den zwangsweise vom Okkupanten ins Deutsche Reich eingegliederten Gebieten der Republik Polen sowie auf dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig in die dritte oder vierte Gruppe der Deutschen Volksliste oder in die Gruppe der sogenannten «Leistungs-polen» eingetragen wurden, besitzen die vollen staatsbürgerlichen Rechte, wenn sie in diese Liste gegen ihren Willen oder unter Zwang eingetragen wurden und durch ihr Verhalten ihre polnische nationale Besonderheit bekundet haben.

Art. 2. (1) Die in Art. 1 bezeichneten Staatsbürger, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, vor der zuständigen Behörde der allgemeinen Verwaltung I. Instanz eine Treueerklärung der Nation und dem demokratischen polnischen Staate gegenüber abzugeben.

(2) Bei Entgegennahme der Erklärung stellt die Verwaltungsbehörde der die Erklärung leistenden Person eine für die Zeit von 6 Monaten gültige Bescheinigung aus und ordnet gleichzeitig die Bekanntmachung der Abgabe der Treueerklärung an.

(3) Diejenigen der in Art. 1 genannten Bürger, die im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien (Oberschlesien), in der Wojewodschaft Pommereilen (ausser in den Kreisen Wloclawek, Lipno, Rypin und Nieszawa) und in den Kreisen Karthaus, Pr. Stargard, Berent, Dirschau, Stadtkreis Gdingen und im Seekreis der Wojewodschaft Danzig wohnhaft sind, erhalten sofort nach Abgabe der Treueerklärung gegenüber der polnischen Nation und dem polnischen demokratischen Staate eine Dauerbescheinigung, welche sie als Angehörige des polnischen Staates polnischer Nationalität ausweist. Die Abgabe der Treueerklärung und die Erteilung der Bescheinigung gibt die Verwaltungsbehörde der Öffentlichkeit bekannt¹.

¹ Abs. 3 wurde durch die Novelle vom 24. August 1945 eingeführt.

Art. 3. Wer Angaben darüber machen kann, dass eine der in Art. 1 bezeichneten Personen aus freiem Willen in die dritte oder vierte Gruppe der Deutschen Volksliste aufgenommen wurde oder dass ihr Verhalten zur Zeit der Okkupation nicht mit ihrer polnischen nationalen Besonderheit zu vereinbaren war, ist verpflichtet, die Behörden der öffentlichen Sicherheit oder den Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts davon zu unterrichten.

Art. 4. Auf Grund einer solchen Anzeige leiten die Behörden der öffentlichen Sicherheit oder der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts – nach Massgabe der Ergebnisse der Ermittlung – die Angelegenheit dem Burggericht zu (Art. 11), welches nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung einen den Vorschriften des Art. 16 entsprechenden Beschluss fasst. Auf das Verfahren werden die Vorschriften der Art. 15–19 entsprechend angewandt.

Art. 5. (1) Falls innerhalb der in Art. 2 Abs. 2 genannten Frist kein Verfahren nach Art. 4 eröffnet wird, stellt die Verwaltungsbehörde der Person, welche die Treueerklärung abgegeben hat, eine Dauerbescheinigung aus.

(2) Die Ausstellung der in Abs. 1 und in Art. 2 Abs. 3 genannten Dauerbescheinigung schliesst die spätere Eröffnung eines Verfahrens nach Art. 4 nicht aus.

Art. 6. Der Minister für öffentliche Verwaltung bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern im Ordnungswege die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden sowie das Verfahren bei der Entgegennahme der Erklärungen und bei der Erteilung der Bescheinigungen.

Art. 7. Wer die Erklärung (Art. 2) nicht abgibt, unterliegt den in Art. 16 für den Fall der Ablehnung des Antrags auf Rehabilitierung vorgesehenen Folgen.

Art. 8. (1) In Gebieten, in denen bei der Eintragung in die Volksliste durch den Okkupanten kein allgemeiner Zwang ausgeübt wurde, sind die in Art. 1 erwähnten Personen ausser zur Ablegung der Treueerklärung der Nation und dem polnischen Staate gegenüber noch verpflichtet nachzuweisen, dass sie gegen ihren Willen und unter Zwang in die Deutsche Volksliste eingetragen wurden.

(3) Der Minister für öffentliche Verwaltung bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Sicherheit und dem Minister für Justiz, auf welche Gebiete der Absatz 1 dieses Artikels Anwendung findet.

Kapitel II.

Voraussetzungen und Form der Rehabilitierung der in die zweite Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen.

Art. 9. (1) Bürger des polnischen Staates, die nach dem 31. August 1939 in den vom Okkupanten zwangsweise in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten der Republik Polen sowie auf dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig in die zweite Gruppe

der Deutschen Volksliste eingetragen oder zu einer der vom Okkupanten privilegierten Gruppen gerechnet wurden, können einen Antrag auf Rehabilitierung stellen.

(2) Den in Abs. 1 bezeichneten Personen sind alle in die 3. Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen gleichgestellt, bei denen die deutsche Besatzungsbehörde auf Widerruf ihrer deutschen Staatsangehörigkeit verzichtet hatte (Staatsangehörige auf Widerruf mit Verzicht auf den Widerruf)

Art. 10. (1) Als rehabilitiert kann anerkannt werden, wer nachweist, dass er in die zweite Gruppe der Deutschen Volksliste gegen seinen Willen oder unter Zwang eingetragen wurde und durch sein Verhalten seine polnische nationale Besonderheit bekundet hat,

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch Anwendung auf die in die dritte Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen, bei denen die deutsche Besatzungsbehörde auf Widerruf ihrer deutschen Staatsangehörigkeit verzichtet hatte (Staatsangehörige auf Widerruf mit Verzicht auf den Widerruf), sowie darüber hinaus auf Personen, welche zu einer vom Okkupanten privilegierten Gruppe gerechnet wurden.

Art. 11. (1) Der Antrag auf Rehabilitierung muss schriftlich bei dem Burgergericht des Ortes eingereicht werden, in dem der Antragsteller am 1. Januar 1945 seinen Wohnsitz hatte.

(4) Der Minister für Justiz bestimmt in einer Durchführungsverordnung den Inhalt des Rehabilitierungsantrages sowie die für die einzelnen Gerichtsbezirke geltenden Antragsfristen.

Art. 12. (1) Das Burgergericht entscheidet über den Rehabilitierungsantrag in der Besetzung mit einem Richter und zwei vom Präsidium des Stadt- oder Gemeinde-Nationalrates benannten Schöffen.

(5) Die Form der Berufung der Schöffen für die Burgergerichte regelt der Minister für Justiz in einer Durchführungsverordnung.

Art. 13. (1) Nach Einreichung des Rehabilitierungsantrages ordnet das Burgergericht auf Kosten des Antragstellers die Bekanntgabe der Eröffnung des Rehabilitierungsverfahrens durch Aushang im Gebäude des Gerichts oder des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Nationalrates an. Das Burgergericht kann darüber hinaus die Öffentlichkeit auch durch Anzeigen in einer oder mehreren periodisch erscheinenden Zeitschriften unterrichten. In den Veröffentlichungen fordert das Gericht alle Personen, die Kenntnis von einer für das polnische Volk schädlichen Tätigkeit des Antragstellers haben, auf, das Gericht davon zu unterrichten.

(6) Das Gericht beraumt die Verhandlung nicht vor Ablauf von 30 Tagen an, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Art. 14. Die Verhandlung über den Rehabilitierungsantrag ist öffentlich. An der Verhandlung kann der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts oder ein Vertreter der Behörden der öffentlichen Sicherheit teilnehmen. Das Nichterscheinen des Staatsanwalts oder eines Vertreters der Behörden der öffentlichen Sicherheit steht der Durchführung der Verhandlung nicht im Wege.

Art. 15. Das Verfahren vor dem Burggericht richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, soweit die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. 16. Das Burggericht entscheidet durch Beschluss, in welchem es, wenn dem Antrag stattgegeben wird, erklärt, dass der Antragsteller die vollen staatsbürgerlichen Rechte besitzt, und die Aufhebung der Beschlagnahme, Überwachung, Verwaltung seines Vermögens anordnet; im Falle der Ablehnung des Antrags dagegen beschliesst es die Zwangseinweisung des Antragstellers für unbestimmte Zeit in einen Internierungsort (Lager), seine Verpflichtung zur Zwangsarbeit, den dauernden Verlust der öffentlichen Rechte und der bürgerlichen Ehrenrechte sowie die Einziehung seines gesamten Vermögens. Darüber hinaus kann das Gericht auch die Einziehung des Vermögens der mit dem Antragsteller zusammenlebenden nahen Familienangehörigen anordnen.

Art. 17. (1) Der Gerichtsbeschluss, durch welchen dem Antrag stattgegeben wird, ist mit Gründen zu versehen.

(7) Eine Abschrift des Beschlusses samt der Begründung ist dem Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts zu übersenden.

(8) Gegen einen den Antrag abweisenden Beschluss ist eine Beschwerde nicht statthaft. Der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts kann gegen einen dem Antrag stattgebenden Gerichtsbeschluss innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung der Abschrift des mit einer Begründung versehenen Beschlusses Beschwerde beim Sonderstrafgericht einlegen.

Art. 18. Das Sonderstrafgericht entscheidet über die Beschwerde des Staatsanwalts in öffentlicher Sitzung in einer Besetzung mit drei Richtern entsprechend den Vorschriften des Dekrets vom 12. September 1944 über die Errichtung von Sonderstrafgerichten für die Taten der faschistisch-hitleristischen Verbrecher (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 21).

Art. 19. (1) Innerhalb von 10 Jahren nach Erlass des Rehabilitierungsbeschlusses kann der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts eine neue Entscheidung über Angelegenheit verlangen, wenn Umstände zutage treten, die im vorhergehenden Verfahren nicht bekannt waren.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist das Sonderstrafgericht, in dessen Bezirk das Bürgergericht über den Rehabilitierungsantrag entschieden hat.

(3) Die Vorschrift des Art. 18 findet dabei entsprechend Anwendung.

Art. 20. Wer keinen Antrag auf Rehabilitierung gestellt hat, unterliegt den in Art. 16 für den Fall der Ablehnung des Antrags vorgesehenen Folgen.

Kapitel III.

Erfassung und Beschlagnahme des Vermögens.

Art. 21. (1) In den Gebieten der Republik Polen, welche vom Okkupanten zwangsweise in das Deutsche Reich eingegliedert wurden, sowie im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig unterliegt der Erfassung und Beschlagnahme das sich dort befindende Vermögen von:

a) Angehörigen des Deutschen Reiches (Reichsbürger – Reichsdeutsche),

- b) Personen deutscher Nationalität ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme der in die dritte und vierte Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen,
- c) polnischen Staatsbürgern, die von den ehemaligen deutschen Besatzungsbehörden in die erste oder zweite Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragen worden waren,
- d) polnischen Staatsbürgern, die in dem Gebiet des sogenannten Generalgouvernements oder der Wojewodschaft Bialystok entweder ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität (deutsche Volkszugehörigkeit) oder ihre deutsche Abstammung (Deutschstämmigkeit) erklärt oder tatsächlich auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität oder ihrer deutschen Abstammung besondere Rechte und Privilegien genossen haben,
- e) polnischen Staatsbürgern, die in die dritte Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragen waren und bei denen die deutschen Besatzungsbehörden auf den Widerruf ihrer deutschen Staatsangehörigkeit verzichtet hatten (Staatsangehörige auf Widerruf mit Verzicht auf den Widerruf).

(2) Den in Abs. 1 genannten Personen sind alle Personen gleichgestellt, welche keinen von der deutschen Besatzungsbehörde ausgestellten Personalausweis oder keinen Ersatz-Personalausweis vorlegen können (Art. 27).

(3) Eigentums- oder Besitzveränderungen, welche nach dem 31. August 1939 erfolgt sind, stehen der Erfassung und Beschlagnahme des Vermögens nicht im Wege.

Art. 22. Die Erfassung und Beschlagnahme des in Art. 21 bezeichneten Vermögens wird von den zuständigen Finanzämtern nach den vom Minister für Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern erlassenen Vorschriften durchgeführt.

Art. 23. Alle Verträge, welche die Übertragung des Eigentums, die Belastung und eine anderweitige Verfügung unter irgendeinem Titel über das nach Art. 21 der Erfassung und Beschlagnahme unterliegende Vermögen betreffen, sind verboten und kraft Gesetzes ungültig.

Art. 24. Die Überwachung und Verwaltung des erfassten und beschlagnahmten Vermögens obliegt der Finanzbehörde, welche die Durchführung dieser Überwachung und Verwaltung anderen Organen der öffentlichen Verwaltung oder sozialen Einrichtungen oder auch Privatpersonen übertragen kann. Die Finanzbehörde kann die Überwachung und Verwaltung auch dem Eigentümer oder Besitzer belassen.

Art. 25. Die Vorschriften dieses Kapitels lassen die Bestimmungen des Dekrets vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform im Wortlaut der Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen vom 18. Januar 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 13) sowie des Dekrets vom 12. Dezember 1944 betr. die Übernahme einiger Forstgebiete in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 82) völlig unberührt.

Art. 25¹ (1) Darüber hinaus kann zu Zwecken der Bodenreform und der Ansiedlungsaktion ausser demjenigen Vermögen, welches von den im vorherigen Artikel genannten Dekreten betroffen ist, auch alles übrige in Art. 16 genannte Vermögen übernommen werden, das durch Gerichtsurteil von der Beschlagnahme, Überwachung oder Zwangsverwaltung befreit wurde, sofern dieses Vermögen bis zum 1. August 1945 tatsächlich auf geteilt oder zu Ansiedlungszwecken bestimmt worden war.

(2) Wenn vor dem 1. August 1945 ein in Abs. 1 genanntes Vermögen verpachtet oder vermietet wurde, kann die Herausgabe dieses Vermögens an die im Sinne des Art. 16 rehabilitierte Person erst nach Ablauf der Pacht- oder Mietzeit erfolgen. Die rehabilitierte Person ist erst dann berechtigt, den Pacht- oder Mietzins zu erhalten, wenn der dem Antrag auf Rehabilitation stattgebende Beschluss rechtskräftig geworden ist.

Art. 25². Die Übernahme im Sinne des Art. 25¹ erfolgt für landwirtschaftliche Liegenschaften auf Anordnung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen, für städtische Liegenschaften auf Anordnung des Ministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Verwaltung, für Industrieunternehmen auf Anordnung des Ministers für Industrie, für Handelsunternehmen auf Anordnung des Ministers für Versorgung und Handel und für bewegliche Sachen auf Anordnung des Ministers für Finanzen.

Art. 25³. Das im Sinne der vorherigen Artikel übernommene Vermögen geht in das Eigentum des Staates über, wobei landwirtschaftliche Liegenschaften in den staatlichen Bodenfonds im Sinne der Vorschriften des Dekrets vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform, im Wortlaut der Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen vom 18. Januar 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 13), überwiesen werden.

Art. 25⁴. (1) Eigentümer, deren landwirtschaftliche oder städtische Liegenschaften nach Art. 25¹ übernommen wurden, sind berechtigt, als Ersatz landwirtschaftliche oder städtische Liegenschaften des gleichen Wertes und gleicher Qualität zu erhalten.

(3) Die Abschätzung der in Abs. 1 genannten Vermögen erfolgt auf Grund von Instruktionen, die für landwirtschaftliche Liegenschaften der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen und für städtische Liegenschaften der Minister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Verwaltung erlässt.

(4) Die in den Hypotheken-(Grund-)büchern eingetragenen Belastungen der nach Art. 25¹ übernommenen Liegenschaften werden mit hypothekarischem Vorrang auf die als Ersatz zuerkannten Liegenschaften übertragen.

Art. 25⁵. (1) Eigentümer, deren Industrie- oder Handelsunternehmen oder deren bewegliche Sachen im Sinne des Art. 25¹ übernommen wurden, sind berechtigt, als Entschädigung den Geldwert des übernommenen Vermögens zu erhalten.

(2) Die Grundsätze und die Form der Abschätzung der in Abs. 1 genannten Vermögensarten werden durch eine von den Ministern für Industrie, für Versorgung und Handel sowie für Finanzen erlassene Instruktion geregelt.¹

Kapitel IV.

Ersatz-Personalausweise.

Art. 26. (1) Personen, die in den zwangsweise vom Okkupanten ins Deutsche Reich eingegliederten Gebieten der Republik Polen oder im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig wohnhaft sind und keine von den ehemaligen deutschen Besatzungsbehörden ausgestellten Personalausweise besitzen, haben sich bei den zuständigen Organen der Behörden der öffentlichen Sicherheit zwecks Empfang eines Ersatz-Personalausweises zu melden.

(2) Der Minister für öffentliche Sicherheit bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern das Verfahren bei der Ausgabe von Ersatz-Personalausweisen sowie die Frist, in der man sich in den einzelnen Gebieten des Staates deshalb zu melden hat.

Art. 27. Wer der in Art. 26 festgesetzten Verpflichtung nicht nachkommt, unterliegt den Folgen, die in den Vorschriften dieses Dekrets für alle von den deutschen Besatzungsbehörden in die zweite Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen vorgesehen sind.

Kapitel V.

Strafbestimmungen.

Art. 28. Wer Vermögen, das der Erfassung und Beschlagnahme unterliegt (Art. 21), beseitigt oder dazu Beihilfe leistet,

wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder mit dem Tode bestraft.

Art. 29. Wer einer Person, die innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Antrag auf Rehabilitierung eingereicht hat (Art. 11) oder deren Rehabilitierungsantrag abgelehnt wurde (Art. 16), Hilfe leistet, insbesondere dadurch, dass er sie verbirgt oder mit Nahrung oder Personalausweisen versorgt,

wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder mit dem Tode bestraft.

Art. 30. Für die Aburteilung der in den Art. 28 und 29 genannten Straftaten sind die Sonderstrafgerichte zuständig.

Kapitel VI.

Schlussbestimmungen.

Art. 31. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden im Gebiet der Wojewodschaft Bialystok keine Anwendung.

¹ Art. 25¹–25⁵ wurden durch die Novelle vom 30. Oktober 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 55, Pos. 307) eingefügt.

Art. 32. Die Durchführung dieses Gesetzes wird den Ministern für Justiz, für öffentliche Sicherheit, für öffentliche Verwaltung sowie für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern übertragen.

Art. 33. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für Justiz:

i. V. Leon Chajn

Der Minister für öffentliche Sicherheit:

Stanislaw Radkiewicz

Der Minister für öffentliche Verwaltung:

Edward Ochab

Der Minister für Finanzen:

Konstanty Dabrowski

¹ Veröffentlicht am 7. Mai 1945.

Nr. 20

**Gesetz vom 6. Mai 1945
über das verlassene und aufgegebene Vermögen.**

Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 97.

Teil I.

Allgemeine Vorschriften

Art. 1. § 1. Verlassenes Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen, das sich infolge des am 1. September 1939 begonnenen Krieges nicht im Besitz des Eigentümers, seiner Rechtsnachfolger oder von Personen befindet, die seine Rechte vertreten.

§ 2 Als verlassen wird auch bewegliches und unbewegliches Vermögen angesehen, das sich auf Grund eines Vertrags, der mit dem Eigentümer, mit seinen Rechtsnachfolgern, mit Personen, die seine Rechte vertreten oder seine Interessen wahrnehmen, geschlossen wurde, im Besitz dritter Personen befindet, wenn dieser Vertrag den Zweck hatte, dieses Vermögen vor dem Verlust durch Krieg oder Besatzung zu bewahren.

§ 3 Die Vorschrift des § 2 findet auch in allen Fällen Anwendung, in denen der Besitzer des Vermögens seine Rechte von Personen herleitet, die ihre Rechte in ununterbrochener Reihenfolge auf einen ursprünglichen Vertrag stützen, wie er in § 2 dieses Artikels umschrieben ist.

Art. 2. § 1. Jegliches bewegliche und unbewegliche Vermögen, das im Eigentum oder Besitz des deutschen Staates stand und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht von Staats- oder Selbstverwaltungsorganen übernommen wurde, sowie das Vermögen deutscher Staatsangehöriger oder von Personen, die zum Feinde übergegangen sind, ist aufgegebenes Vermögen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2 Das in § 1 bezeichnete Vermögen wird auch dann als aufgegeben angesehen, wenn es sich im Besitz und in der Verwaltung dritter Personen befindet.

§ 3 Vermögen, das durch die ehemaligen Besatzungsbehörden beschlagnahmt oder konfisziert wurde, wird nicht als aufgegebenes, sondern als verlassenes Vermögen angesehen.

Art. 3. § 1. Ungültig sind alle Verträge, die verlassenes Vermögen betreffen, wenn sie entweder mit den ehemaligen Besatzungsbehörden oder mit Institutionen oder Personen geschlossen wurden, die in deren Interesse handelten, wie auch die in Art. 1 §§ 2 und 3 bezeichneten Verträge.

§ 2 Ungültig sind alle Rechtsgeschäfte, die auf gegebenes Vermögen betreffen und seine Übernahme durch die staatliche Verwaltung verhindern sollen.

Art. 4. § 1. Der Erwerber von verlassenen oder auf gegebenem Vermögen, auf das sich die Vorschrift des Art. 3 § 1 oder § 2 bezieht, ist bösgläubiger Besitzer und hat auch dann kein Recht, die Rückerstattung seiner Aufwendungen zu verlangen, wenn der Wert der Vermögenssubstanz dadurch gestiegen ist. Bösgläubiger Besitzer ist auch, wer seinen Erwerbstitel von einer in die Hypotheken-(Grund-)bücher eingetragenen Person ableitet, falls diese Person oder ihre Vorgänger Verträge oder Rechtsgeschäfte der in Art. 3 erwähnten Art geschlossen haben.

§ 3 Der Staat, öffentliche Institutionen und gemeinnützige Unternehmen sind nur berechtigt, die Rückerstattung der von ihnen aus eigenen Mitteln geleisteten Aufwendungen bis zur Höhe des Wertzuwachses des Vermögens zu fordern.

§ 4 Vom bösgläubigen Besitzer (§ 1) kann die Rückerstattung aller von ihm während der ganzen Zeit des Vermögensbesitzes erzielten Erträge gefordert werden.

Teil II.

Die Vorläufige Staatliche Verwaltung des verlassenen und aufgegebenen Vermögens.

Art. 5. Zur Durchführung der Verwaltung des verlassenen und aufgegebenen Vermögens wird beim Ministerium für Finanzen ein Hauptamt für die Vorläufige Staatliche Verwaltung gebildet, dessen Budget Teil des Budgets des Ministeriums für Finanzen ist.

Die Vorläufige Staatliche Verwaltung ist eine juristische Person.

Art. 6. § 1. Das Hauptamt für die Vorläufige Staatliche Verwaltung untersteht dem Minister für Finanzen.

§ 5 An der Spitze des Hauptamtes für die Vorläufige Staatliche Verwaltung steht ein Direktor, den der Minister für Finanzen ernannt und entlässt. Der Aufgabenbereich des Direktors des Hauptamtes für die Vorläufige Staatliche Verwaltung umfasst die allgemeine Leitung der Angelegenheiten dieses Amtes.

§ 3 Den Stellvertreter des Direktors des Hauptamtes für die Vorläufige Staatliche Verwaltung ernannt und entlässt der Minister für Finanzen auf Antrag des Direktors, die übrigen Beamten des Hauptamtes werden vom Direktor ernannt und entlassen.

Art. 7. Das Hauptamt für die Vorläufige Staatliche Verwaltung übt seine Funktionen mit Hilfe der aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliederten Wojewodschaftsabteilungen für die Vorläufige Staatliche Verwaltung aus, welche für die einzelnen verlassenen oder aufgegebenen Vermögen bzw. für mehrere zusammen besondere Verwalter bestellen.

Art. 8. Die innere Organisation des Hauptamtes für die Vorläufige Staatliche Verwaltung regelt der Minister für Finanzen, der auf Antrag des Direktors des Hauptamtes für die Vorläufige Staatliche Verwaltung auch besondere Vorschriften und Weisungen erlässt, die den Aufgabenbereich und das Vorgehen der Wojewodschaftsabteilungen der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung und der Verwalter regeln.

Art. 9. Das Hauptamt für die Vorläufige Staatliche Verwaltung stimmt seine Tätigkeit mit den einzelnen Ministerien, in den zum Zuständigkeitsbereich dieser Ministerien gehörenden Angelegenheiten ab.

Art. 10. Alle Staats- und Selbstverwaltungsbehörden sowie Privatpersonen, die Kenntnis von verlassenen oder aufgegebenen Vermögen erhalten, sind verpflichtet, unverzüglich die Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung davon zu unterrichten.

Art. 11. § 1. Alle Personen, die im Auftrag der ehemaligen Besatzungsbehörden als Zwangsverwalter, kommissarische Verwalter oder Treuhänder wirkten, sowie auch alle, die verlassenes oder aufgegebenes Vermögen im Sinne dieses Gesetzes besitzen oder tatsächlich verwalten, sind verpflichtet, dieses Vermögen einschliesslich aller Rechnungen, Unterlagen und in ihren Händen befindlichen Barmittel unverzüglich der Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung zu melden.

§ 2 Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und einer Geldstrafe bis zu 200 000 ZI bestraft. Zuständig für die Entscheidung in diesen Angelegenheiten sind die Bezirksgerichte am Sitz der Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung, in deren Bereich sich das verlassene oder aufgegebenes Vermögen befindet.

Art. 12. Wenn vor der Übernahme durch die Vorläufige Staatliche Verwaltung sofortige Massnahmen zum Schutz der den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Vermögenswerte notwendig sind, trifft die nächste Staatsoder Selbstverwaltungsbehörde alle erforderlichen Massnahmen und benachrichtigt davon unverzüglich die zuständige Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung.

Art. 13. § 1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, soziale Institutionen, Kultur- und Bildungsorganisationen sowie Hilfsorganisationen für die vom Okkupanten besonders verfolgten Volksgruppen können beim Hauptamt für die Vorläufige Staatliche Verwaltung beantragen, dass ihnen einzelne verlassene oder aufgegebenes Vermögen zur Verwaltung und Benutzung übergeben werden. Bei der Entscheidung in diesen Angelegenheiten sind das öffentliche Interesse, der soziale Nutzen und die sozialen Bedürfnisse wie auch der Zusammenhang des Eigentümers des aufgegebenen Vermögens mit den Zwecken und Zielen der Antragsteller massgebend.

§ 3 Gegen die Entscheidung des Hauptamtes für die Vorläufige Staatliche Verwaltung ist innerhalb von 14 Tagen Berufung an den Minister für Finanzen zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 4 Die Übergabe der Vermögen an die in § 1 genannten Personen und Institutionen zur Verwaltung und Nutzung berührt nicht die Rechte der Personen, die nach den

Vorschriften dieses Gesetzes in den Besitz dieser Vermögen wiedereingesetzt werden können.

Art. 14. § 1. Auf Antrag der beteiligten Minister überträgt das Hauptamt für die Vorläufige Staatliche Verwaltung dem betreffenden Minister die im Antrag erwähnten Industrie- und Handelsunternehmen zur Verwaltung.

§ 2 Die Übernahme der in § 1 genannten Unternehmen in die Verwaltung des betreffenden Ministeriums berührt in keiner Weise die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren bei der Wiedereinräumung des Besitzes, noch auch bei der Wiederherstellung der Rechte derjenigen Personen, welche berechtigt sind, die Wiedereinräumung des Besitzes zu fordern.

Art. 15. § 1. Die Verwaltung landwirtschaftlicher Höfe, die verlassenes oder aufgegebenes Vermögen sind, überträgt die Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung den Landwirtschaftsbehörden.

§ 3 Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen, auf welche Art diese landwirtschaftlichen Höfe verwaltet werden und insbesondere unter welchen Bedingungen sie verpachtet werden können.

Art. 16. Die Kosten der Verwaltung des verlassenen und aufgegebenen Vermögens belasten die Vermögen selbst.

Art. 17. § 1. Alle aus einem verwalteten verlassenen Vermögen erzielten Einnahmen überweisen die Organe der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung nach Abzug der laufenden Ausgaben auf ein Sonderkonto des betreffenden Vermögens bei einem durch Weisung (Art. 8) bezeichneten Bankinstitut.

§ 4 Alle aus dem verwalteten aufgegebenen Vermögen erzielten Einnahmen überweisen die Organe der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung nach Abzug der laufenden Ausgaben auf das Konto des Hauptamtes für die Vorläufige Staatliche Verwaltung bei der Finanzkasse oder bei einem durch Weisung (Art. 8) bezeichneten staatlichen Bankinstitut als Staatseinnahme.

Art. 18. § 1. Die bisher bestehende «Vorläufige Staatliche Grundstücksverwaltung» wird aufgelöst, und das von ihr verwaltete Vermögen geht in die Verwaltung des durch dieses Gesetz geschaffenen Hauptamtes für die Vorläufige Staatliche Verwaltung über.

§ 5 Die Auflösung und Übernahme der Agenden der bisherigen «Vorläufigen Staatlichen Grundstücksverwaltung» werden durch eine besondere Anordnung des Ministers für Finanzen geregelt.

Teil III.

Die Wiedereinräumung des Besitzes des verlassenen Vermögens.

Art. 19. Dem Eigentümer eines verlassenen Vermögens ist auf seinen Antrag der Besitz dieses Vermögens wieder einzuräumen, ohne Rücksicht darauf, in wessen Besitz sich das Vermögen befindet.

Art. 20. Wenn der Eigentümer abwesend ist, können seine Verwandten in gerader (auf- und absteigender) Linie (auch die unehelichen Kinder), seine Brüder und Schwestern sowie sein Ehegatte die Wiedereinräumung des Besitzes verlangen. Der Ehegatte kann die Wiedereinräumung des Besitzes ohne Rücksicht darauf verlangen, ob die Ehe in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen wurde.

Art. 21. Personen, die zu gemeinsamem Besitz berechtigt waren, ist der gemeinsame Besitz des verlassenen Vermögens wiedereinzuräumen.

Art. 22. Personen, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Besitz des Vermögens wiedereingeräumt wird, steht nur die Verwaltung und Benutzung dieses Vermögens zu.

Art. 23. § 1. Für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinräumung des Besitzes ist das Burgericht des Ortes zuständig, an dem sich das Vermögen befindet.

§ 6 Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. 24. § 1. Nach Eingang des Antrags auf Wiedereinräumung des Besitzes macht das Burgericht dies unverzüglich durch Aushang einer Anzeige im Gerichtsgebäude öffentlich bekannt und setzt gleichzeitig den Termin der mündlichen Verhandlung fest, spätestens auf den 21. Tag gerechnet vom Zeitpunkt, an dem der Antrag eingegangen ist.

§ 7 Zur Verhandlung sind die Antragsteller, die zuständige Abteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung und, soweit es sich um landwirtschaftliche Höfe handelt, die Kreis-Landwirtschaftsbehörde, der Kreisvorstand des Verbands der Bauernselbsthilfe, andere Behörden oder Institutionen, welche das Vermögen verwalten (Art. 13 und 14), sowie die Personen zu laden, welche Ansprüche auf dieses Vermögen erheben oder in deren Besitz es sich befindet.

Die Vorschrift des Art. 286 § 1 der Zivilprozessordnung wird nicht angewandt.

§ 8 Wenn der Antrag auf Wiedereinräumung des Besitzes von einer der in Art. 20 genannten Personen gestellt wird, kann der Einwand, dass der Eigentümer oder andere Personen leben, denen gleiche oder bessere Rechte an diesem Vermögen zustehen, ausschliesslich vom Eigentümer oder von den Personen erhoben werden, welche diese Rechte in Anspruch nehmen.

Art. 25. § 1. Die Wiedereinräumung des Besitzes eines Vermögens, welches für die Staatsinteressen von besonderer Bedeutung ist, ist nicht statthaft.

§ 2 Einen Antrag auf Aussonderung eines Vermögens im Sinne des § 1 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes können die Vorläufige Staatliche Verwaltung und in Bezug auf landwirtschaftliche Höfe das Wojewodschafts-Bodenamt vor Abschluss des Verfahrens in dieser Angelegenheit stellen. Ein solcher Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung versehen einzureichen.

§ 3 Innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe dieses Antrags kann die Partei Einspruch gegen den Antrag beim Minister für Finanzen bzw. beim Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen erheben, deren Entscheidungen endgültig, unanfechtbar und für das Gericht bindend sind. Falls ein Einspruch erhoben wird, lässt das Gericht das Verfahren bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen. Wird kein Einspruch erhoben, so ist der Aussonderungsantrag für das Gericht bindend.

Art. 26. § 1. Das Gericht ordnet das von ihm für notwendig erachtete Beweisverfahren an und erhebt von Amts wegen alle Beweise, die zur Sachaufklärung notwendig sind.

§ 2 Falls die nach den geltenden Vorschriften des Zivilrechts erforderlichen Urkunden nicht vorhanden sind, klärt das Gericht den Sachverhalt an Hand von anderen möglichen Beweisen, insbesondere durch Zeugen- und Parteienvernehmung.

§ 3 Das Gericht ist im Rahmen des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens durch Anträge und Erklärungen der Parteien, abgesehen von dem in Art. 25 vorgesehenen Fall, nicht gebunden.

Art. 27. § 1. Das Gericht entscheidet durch Beschluss, ob und wem der Besitz des verlassenen Vermögens wiedereingeräumt werden soll.

§ 2 Der Gerichtsbeschluss ist sofort vollstreckbar.

§ 3 Das Gericht erlässt seinen Beschluss spätestens 6 Wochen nach dem Eingang des Antrags. Falls der in Art. 25 § 3 vorgesehene Einspruch erhoben wurde, läuft diese Frist von dem Tage, an welchem dem Gericht die Entscheidung des Ministers zugestellt wird.

Art. 28. Über Beschwerden gegen die Gerichtsbeschlüsse entscheidet das Bezirksgericht in öffentlicher Sitzung in einer Besetzung mit drei Richtern.

Art. 29. In den diesem Verfahren unterworfenen Angelegenheiten ist eine Kassation nicht statthaft.

Art. 30. Gerichtsgebühren werden in diesem Verfahren nicht erhoben.

Art. 31. § 1. Auf Grund des Vollstreckungstitels räumt die zuständige Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung innerhalb von 7 Tagen nach Antragstellung der berechtigten Person den Besitz des Vermögens wieder ein und händigt ihr alle das Vermögen betreffenden Bücher, Rechnungen, Aufstellungen usw. sowie die ihr zustehenden Barmittel aus. Dasselbe gilt auch dann, wenn es sich um die Übertragung von Vermögen an andere Behörden oder Institutionen handelt, insbesondere in den in Art. 13, 14 und 15 vorgesehenen Fällen.

Eventuelle Abrechnungsstreitigkeiten werden in einem Gerichtsverfahren geklärt.

§ 2 Wenn das von der Entscheidung über die Wiedereinräumung des Besitzes betroffene Vermögen sich in Händen dritter Personen befindet, übernimmt die zuständige Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung unverzüglich auf Grund des in Art. 27 angeführten Beschlusses das betreffende Vermögen und räumt der berechtigten Person innerhalb der in § 1 dieses Artikels vorgesehenen Frist den Besitz

ein unter gleichzeitiger Entfernung aller Personen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zum Besitz dieses Vermögens berechtigt sind.

§ 3 In Bezug auf landwirtschaftliche Höfe erfüllt das Kreis-Bodenamt die Funktionen der Woiwodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung.

Art. 32. Die Wiedereinräumung des Besitzes auf Grund des Gerichtsbeschlusses erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Ansprüche des Staates, der Unternehmen, der Institutionen, die im Sinne der Vorschriften dieses Dekrets berechtigt sind, die ihnen zustehenden Forderungen geltend zu machen (Art. 4), vor Vollstreckung der Entscheidung erfüllt wurden.

Art. 33. § 1. Falls bezüglich der in Art. 32 genannten Forderungen zwischen den Beteiligten im Laufe des Gerichtsverfahrens ein Vergleich geschlossen wurde, wird im Beschluss über die Wiedereinräumung des Besitzes die Höhe und Tilgungsform dieser Forderungen nach den Bedingungen des geschlossenen Vergleichs festgesetzt.

§ 2 Falls der in § 1 vorgesehene Vergleich nicht zustande kommt, werden die Parteien zwecks Entscheidung ihrer gegenseitigen Forderungen nach den allgemeinen Grundsätzen auf den Gerichtsweg verwiesen.

§ 3 In dem in § 2 vorgesehenen Falle können die nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechtigten Personen ihre Forderungen (Art. 4) im Verfahren um Wiedereinräumung des Besitzes vor dem Bürgergericht anmelden. In diesem Falle haben sie ein Vorrecht vor allen anderen Verbindlichkeiten der in den Besitz des Vermögens wiedereingesetzten Person, mit Ausnahme der vor der Übernahme der Verwaltung durch die oben erwähnten Personen bzw. Institutionen hypothekarisch gesicherten Verbindlichkeiten. Dieses Vorrecht steht den gemeldeten Forderungen nur unter gleichrangigen Forderungen zu.

Art. 34. Ein rechtskräftiger Gerichtsbeschluss, durch den die Wiedereinräumung des Besitzes eines im Hypotheken- (Grund-)buch eingetragenen Grundstückes ausgesprochen wurde, ist in diesem Buch zu vermerken; ein rechtskräftiger Gerichtsbeschluss, durch den die Wiedereinräumung des Besitzes eines eingetragenen Unternehmens erfolgte, ist hingegen im zuständigen Handelsregister einzutragen.

Art. 35. § 1. Ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil über die Wiedereinräumung des Besitzes präjudiziert nicht die Entscheidung über das Eigentum an dem Vermögen.

§ 2 Bis zur Feststellung des Eigentumsrechts an dem Vermögen können andere Personen, die gleiche oder bessere Rechte besitzen, die Aufhebung oder Abänderung des Beschlusses über die Wiedereinräumung des Besitzes nach dem in diesem Gesetz geregelten Verfahren fordern.

Art. 36. § 1. Personen, denen der Besitz wiedereingeräumt wurde, erlangen das Eigentumsrecht an dem Vermögen nach 10 Jahren durch Verjährung (Ersitzung); die Verjährungsfrist läuft vom Tage, an dem der Beschluss über die Wiedereinräumung des Besitzes rechtskräftig wurde.

§ 3 Auf Antrag einer beteiligten Person bestätigt das für das Vermögen örtlich zuständige Bürgergericht den Erwerb des Eigentums im Verfahren der freiwilligen Gerichts-

barkeit. Die gerichtliche Entscheidung bildet den Titel für die Eintragung des Eigentums in das Hypotheken- (Grund-) buch.

Art. 37. Der Staat bzw. die in Art. 14 genannten Personen oder Institutionen erwerben das Eigentum an dem verlassenen Vermögen:

- a) hinsichtlich der Liegenschaften mit Ablauf von 20 Jahren,
- b) hinsichtlich beweglicher Sachen mit Ablauf von 10 Jahren, wobei die Frist vom Ende des Kalenderjahres, in dem der Krieg beendet wurde, gerechnet wird,
- c) hinsichtlich der Erträge mit Ablauf von 5 Jahren, wobei die Frist vom Ende des Jahres, in dem sie erzielt wurden, gerechnet wird.

Art. 38. Der Staat bzw. die in Art. 14 genannten Personen oder Institutionen erwerben das Eigentumsrecht an dem aufgegebenen Vermögen mit Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem der Krieg beendet wurde.

Teil IV.

Übergangsbestimmungen.

Art. 39. Rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, berühren in keiner Weise die Rechte von Personen, welche auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes die Wiedereinräumung des Besitzes ihres Vermögens verlangen können.

Art. 40. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf Angelegenheiten anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vor Gerichten oder Behörden anhängig, jedoch noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

Art. 41. Gerichtsverfahren um Wiedereinräumung des Besitzes des Vermögens, die auf Antrag von nicht in Art. 20 aufgeführten Verwandten des Eigentümers eröffnet wurden, werden von Amts wegen niedergeschlagen.

Teil V.

Schlussbestimmungen.

Art. 42. Die Vorschriften dieses Gesetzes berühren weder die Bestimmungen des Dekrets vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 13 von 1945), noch die des Dekrets vom 12. Dezember 1944¹ betreffend die Übernahme einiger Forstgebiete in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 82), noch auch andere Rechtsvorschriften, auf Grund welcher der Staat die Vermögensenteignung durchführen oder die Zwangsverwaltung oder andere Beschränkungen des Eigentums- oder Besitzrechts anordnen kann.

¹ Anm. des Übersetzers: Im Original «14. Dezember 1944» ist offensichtlich ein Druckfehler.

Art. 43. Die Durchführung dieses Gesetzes wird den Ministern für Finanzen, für Justiz, für Industrie, für Landwirtschaft und Agrarreformen sowie für Versorgung und Handel übertragen.

Art. 44. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:
Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:
Edward Osóbka-Morawski

Der Minister für Finanzen:
Konstanty Dąbrowski

Der Minister für Justiz:
i. V. Leon Chajm

Der Minister für Industrie:
Hilary Minc

Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen:
Edward Bertolt

Der Minister für Versorgung und Handel:
Jerzy Sztachelski

¹ Veröffentlicht am 7. Mai 1945. – Ohne die in Art. 15 enthaltenen Bestimmungen und die Bezugnahme hierauf in Art. 24 § 2, Art. 25 §§ 2 u. 3, Art. 27 § 3 und Art. 31 § 3 wurde der Wortlaut des Gesetzes bereits im Dekret vom 2. März 1945 über das verlassene und aufgegebene Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 9, Pos. 45) am 22. März 1945 veröffentlicht.

Nr. 21

**Verordnung des Ministers für öffentliche Verwaltung
vom 25. Mai 1945
über die Rehabilitierung von Personen, die in die dritte und vierte Gruppe der
Deutschen Volksliste oder in die Gruppe der sogenannten «Leistungspolen»
eingetragen waren.**

Dz.U.R.P. Nr. 21, Pos. 128.

Auf Grund der Art. 6, 8 Abs. 2 sowie des Art. 32 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 96) ordne ich im Einvernehmen mit den Ministern für Justiz und für öffentliche Sicherheit Folgendes an:

§ 1 Die in dieser Verordnung ohne nähere Bezeichnung erwähnten Artikel betreffen die Artikel des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 96), die Paragraphen dagegen betreffen die vorliegende Verordnung.

§ 2 Die in Art. 1 angeführten Bürger, welche bis zum 1. Januar 1945 das 14. Lebensjahr vollendet haben, geben vor der zuständigen allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz eine Treueerklärung (Art. 2) nach dem in der Beilage Nr. 1 zu dieser Verordnung enthaltenen Muster ab.

§ 3 Die zuständige allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz nimmt nach Feststellung der Identität der Person die Erklärung entgegen und stellt gleichzeitig eine vorläufige Bescheinigung nach dem in der Beilage Nr. 2 zu dieser Verordnung enthaltenen Muster aus.

§ 4 Zuständig für die Annahme der Erklärungen und für die Ausstellung der Bescheinigungen sind die Kreis-Starosten, für die Einwohner der kreisfreien Städte die Stadtpräsidenten, welche gleichzeitig die Funktionen der Kreis-Starosten ausüben.

Die Stadtpräsidenten nehmen die Erklärungen an ihrem Amtssitz entgegen, die Kreis-Starosten dagegen können diese Aufgabe ihnen unterstellten Beamten ausserhalb des Sitzes der Kreis-Staroste übertragen. Über Ort und Zeit der Annahme der Erklärungen unterrichten die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz die Öffentlichkeit in Form von Bekanntmachungen.

§ 5 Die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz führen in zwei Exemplaren ein Register der Treueerklärungen, das die laufende Nummer, Vor- und Zunamen (bei Ehefrauen auch den Mädchennamen), die Namen der Eltern und den Mädchennamen der Mutter, Zeit und Ort der Geburt, den Wohnsitz im Zeitpunkt der Eintragung in die Deutsche

Volkliste, den gegenwärtigen Wohnsitz der die Erklärung abgebenden Person, das Datum der Abgabe, das Datum der Ausstellung der Bescheinigung sowie Bemerkungen enthält.

Ein Exemplar des Registers behalten die allgemeinen Verwaltungsbehörden bei sich, das zweite übergeben sie jedoch nach Beendigung der Annahme der Erklärungen den zuständigen Kreisbehörden der öffentlichen Sicherheit.

§ 6 Nach Ablauf der für die Abgabe der Erklärungen vorgesehenen Frist übersenden die allgemeinen Verwaltungsbehörden, welche die Erklärungen entgegengenommen haben, einen Auszug aus dem Register der ausgegebenen Bescheinigungen der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz des Wohnsitzes, welchen der die Erklärung Leistende zur Zeit seiner Eintragung in die Deutsche Volksliste innehatte.

Die allgemeinen Verwaltungsbehörden, welche die Erklärung entgegengenommen haben, wie auch die für den Wohnsitz des die Erklärung Abgebenden im Zeitpunkt seiner Eintragung in die Deutsche Volksliste zuständigen Behörden veröffentlichen Listen, welche die Vor- und Zunamen, die Namen der Eltern und das Alter der die Erklärung abgebenden Person enthalten, und fordern auf, Einwände gemäss Art. 3 zu erheben.

Die Bekanntmachungen sind an den Gebäuden des Kreis-Nationalrates, der Starostei (der Stadtverwaltung) und des Bürgergerichts anzubringen.

§ 7 Die Treueerklärungen können innerhalb eines für jede Wojewodschaft vom Wojewoden (vom Präsidenten der Stadt Lodz) gesondert festgesetzten Zeitraumes, jedoch nicht später als bis zum 31. August 1945¹ abgegeben werden. Personen, welche von den deutschen Besatzungsbehörden zwangsweise ins Ausland deportiert wurden, können die Erklärung innerhalb eines Monats nach ihrer Rückkehr, jedoch nicht später als ein Jahr nach Kriegsende abgeben.

§ 8 Falls innerhalb von 6 Monaten vom Tage der Ausstellung der vorläufigen Bescheinigung (§ 3) an kein Verfahren nach Art. 4 eröffnet wird, erteilt die Behörde, welche die vorläufige Bescheinigung ausgestellt hat, der Person, welche die Erklärung abgegeben hat, an Stelle der vorläufigen Bescheinigung eine endgültige Bescheinigung nach dem in der Beilage Nr. 3 zu dieser Verordnung enthaltenen Muster.

§ 9 In den Gebieten, in denen vom Okkupanten kein allgemeiner Zwang zur Eintragung in die Deutsche Volksliste ausgeübt wurde, stellt die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz bei Entgegennahme der Treueerklärung (§ 2) dem sie Abgebenden eine vorläufige Bescheinigung nach dem in der Beilage Nr. 4 zu dieser Verordnung enthaltenen Muster aus. Darüber hinaus sind die die Erklärung Abgebenden, die in die dritte oder vierte Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragen worden waren, verpflichtet, nachzuweisen, dass sie gegen ihren Willen oder unter Zwang in die Deutsche Volksliste eingetragen worden waren, und haben daher beim zuständigen Bürgergericht den in Art. 11 vorgesehenen Antrag auf Rehabilitierung einzureichen.

In diesen Fällen werden keine endgültigen Bescheinigungen erteilt.

¹ Verlängert durch Verordnung des Ministers für öffentliche Verwaltung vom 7. Mai 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 22, Pos. 147) bis zum 31. Juli 1946.

§ 10 Die Gebiete, von denen im vorhergehenden Paragraphen die Rede war, werden der Öffentlichkeit durch Bekanntmachungen der zuständigen Wojewoden bekanntgegeben.

§ 11 Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Minister für öffentliche Verwaltung:
Edward Ochab

Der Minister für Justiz:
Henryk Ówiqtkowski

Der Minister für öffentliche Sicherheit:
Stanislaw Radkiewicz

Beilage Nr. 1 zur Verordnung des Ministers für
öffentliche Verwaltung vom 25. Mai 1945
(Pos. 128). Muster zu § 2.

Treuerklärung

Ich, der (die) Unterzeichnete (Vor- und Zuname, bei Ehefrauen auch Mädchenname), Sohn (Tochter) der (Vorname des Vaters und der Mutter sowie Mädchenname der Mutter), geboren am in (Ortschaft, Gemeinde, Kreis), wohnhaft jetzt in (genauer Wohnsitz), zur Zeit der Eintragung in die Deutsche Volksliste in erkläre, dass ich durch die deutschen Besatzungsbehörden in die dritte (vierte) Gruppe der Deutschen Volksliste (in die Gruppe der sogenannten «Leistungspolen») gegen meinen Willen (unter Zwang) eingetragen wurde.

Eingedenk meiner polnischen nationalen Zugehörigkeit verspreche ich feierlich, dem polnischen Volke und dem demokratischen polnischen Staate die Treue zu halten und alle meine bürgerlichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

....., den

Unterschrift der die Erklärung abgebenden Person

Unterzeichnet in meiner Gegenwart
Unterschrift des die Erklärung entgegennehmenden Beamten

.....

¹ Veröffentlicht am 11. Juni 1945.

Beilage Nr. 2 zur Verordnung des Ministers für öffentliche Verwaltung vom 25. Mai 1945 (Pos. 128) Bezeichnung der Muster zu § 3.
allgemeinen Verwaltungsbehörde

I. Instanz
Nr. des Registers

Vorläufige Bescheinigung

gültig für die Zeit von 6 Monaten vom Tage der Ausstellung an.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung des Ministers für die öffentliche Verwaltung vom 25. Mai 1945 über die Rehabilitierung von Personen, welche in die dritte (vierte) Gruppe der Deutschen Volksliste oder in die Gruppe der sogenannten «Leistungspolen» eingetragen worden waren (Dz.U.R.P. Nr. 21 Pos. 128), wird bescheinigt, dass der (die) Bürger(in)
(Vor- und Zuname), Sohn (Tochter) der
(Namen der Eltern und Mädchenname der Mutter), geboren am in
(Geburtsort) die
Treueerklärung dem polnischen Volk
und dem demokratischen polnischen Staate gegenüber abgelegt hat.

Diese Bescheinigung gilt nicht als Personalausweis.

Unterschrift und Siegel
der allgemeinen Verwaltungsbehörde
I. Instanz

Beilage Nr. 3
zur Verordnung des Ministers für öffentliche Verwaltung vom 25. Mai 1945 (Pos. 128) Bezeichnung der
Muster zu § 8.
allgemeinen Verwaltungsbehörde
I. Instanz
Nr. des Registers

Endgültige Bescheinigung

Auf Grund der §§ 2 und 8 der Verordnung des Ministers für öffentliche Verwaltung vom 25. Mai 1945 über die Rehabilitierung der Personen, die in die dritte und vierte Gruppe der Deutschen Volksliste oder in die Gruppe der sogenannten «Leistungspolen» eingetragen worden waren (Dz.U.R.P. Nr. 21, Pos. 128), wird bescheinigt, dass der (die) Bürger(in)
(Vor- und Zuname), Sohn (Tochter) der
(Namen der Eltern und Mädchenname der Mutter), geboren am
in (Geburtsort) die Treueerklärung dem polnischen Volk
und dem demokratischen polnischen Staate gegenüber abgelegt hat.

Diese Bescheinigung gilt nicht als Personalausweis.

Unterschrift und Siegel
der allgemeinen Verwaltungsbehörde
I. Instanz

Beilage Nr. 4 zur Verordnung des Ministers
für öffentliche Verwaltung vom 25. Mai
1945 (Pos. 128) Muster zu § 9.

Bezeichnung der
allgemeinen Verwaltungsbehörde
1. Instanz
Nr. des Registers

Ort, den

Vorläufige Bescheinigung

gültig für die Zeit von 6 Monaten vom Tage der Ausgabe an.

Auf Grund der §§ 2 und 9 der Verordnung des Ministers für öffentliche Verwaltung vom 25. Mai 1945 über die Rehabilitierung von Personen, die in die dritte und vierte Gruppe der Deutschen Volksliste oder in die Gruppe der sogenannten «Leistungspolen» eingetragen worden waren (Dz.U.R.P. Nr. 21, Pos. 128), wird bescheinigt, dass der (die) Bürger(in)
..... (Vor- und Zuname), Sohn Tochter) der - (Namen der Eltern und Mädchenname der Mutter), geboren am -
in-..... (Geburtsort) die Treueerklärung dem polnischen Volke und dem demokratischen polnischen Staate gegenüber abgelegt hat.

Der (die) Genannte hat nachzuweisen, dass er (sie) gegen seinen (ihren) Willen oder unter Zwang in die Deutsche Volksliste eingetragen wurde, und ist daher verpflichtet, vor Ablauf der Gültigkeit dieser Bescheinigung beim zuständigen Burgericht einen Antrag auf Rehabilitierung einzureichen.

Diese Bescheinigung gilt nicht als Personalausweis.

Unterschrift und Siegel
der allgemeinen Verwaltungsbehörde
I. Instanz

Nr. 22

**Verordnung des Ministers für öffentliche Sicherheit
vom 26. Mai 1945
zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss
feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft in der Frage der
Ersatz-Personalausweise.**

Dz.U.R.P. Nr. 21, Pos. 129.

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 96) ordne ich im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Verwaltung und dem Minister für Justiz Folgendes an:

§ 1 Zuständig für die Ausstellung der in Art. 26 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 96) erwähnten Ersatz-Personalausweise sind die Wojewodschaftskommandanturen der Bürgermiliz.

§ 2 Der Antrag auf Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises ist über die Kreis- oder Stadtkommandantur der Bürgermiliz einzureichen, die für den Wohnsitz des Antragstellers im Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises durch die ehemaligen deutschen Besatzungsbehörden zuständig ist.

§ 3 Personen, die von den deutschen Besatzungsbehörden keinen Ausweis erhalten haben, reichen ihre Anträge auf Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises über die für ihren letzten Wohnsitz zuständige Kreis- oder Stadtkommandantur der Bürgermiliz ein.

§ 4 Anträge auf Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises können bis zum 15. Juli 1945¹ eingereicht werden.

§ 5 Die Wojewodschaftskommandanturen der Bürgermiliz geben die Ersatz-Personalausweise oder die ablehnenden Bescheide bis zum 15. August 1945 aus.

§ 6 Die in § 4 und § 5 vorgesehenen Fristen gelten nicht für Personen, die zwangsweise von den deutschen Besatzungsbehörden ins Ausland verschleppt wurden.

Diese Personen können den Antrag auf Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises innerhalb eines Monats nach ihrer Rückkehr in das Inland, jedoch nicht später als nach Ablauf eines Jahres nach Kriegsende stellen.

¹ Die in den §§ 4 und 5 genannten Fristen wurden durch Verordnung des Ministers für öffentliche Sicherheit vom 10. September 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 33, Pos. 201) bis zum 10. Oktober 1945 (§ 4) bzw. bis zum 25. Oktober 1945 (§ 5) verlängert.

In den in diesen Paragraphen vorgesehenen Fällen werden die Ersatz-Personalausweise oder die ablehnenden Bescheide innerhalb eines Monats nach Antragstellung erteilt.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft¹.

Der Minister für öffentliche Sicherheit:
Stanislaw Radkiewicz

¹ Veröffentlicht am 11. Juni 1945.

Nr. 23

**Verordnung des Ministers für Justiz
vom 26. Mai 1945**

**über die Rehabilitierung von Personen, die in die zweite, dritte und vierte
Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragen waren oder zu einer der vom
Okkupanten privilegierten Gruppen gerechnet wurden.**

Dz.U.R.P. Nr. 21, Pos. 130.

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 und des Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 96) ordne ich Folgendes an:

§ 1 Die in dieser Verordnung nicht näher bezeichneten Artikel beziehen sich auf die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 96), die nicht näher bezeichneten Paragraphen beziehen sich auf die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2 Die in den Art. 8, 9 und 27 genannten Personen, die bis zum 1. Januar 1945 das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beim zuständigen Burgericht (Art. 10 Abs. 1) einen Antrag auf Rehabilitierung stellen, der genaue Personalangaben, die Wohnsitze am 1. Januar 1945, zur Zeit der Eintragung in die Deutsche Volksliste oder der Aufnahme in eine der vom Okkupanten privilegierten Gruppen und zur Zeit der Antragstellung sowie die Angabe von Umständen und Beweisen, welche den Antrag begründen, zu enthalten hat. Über die Zugehörigkeit zu einer der Gruppen der Deutschen Volksliste entscheidet die letzte Eintragung in diese Liste.

§ 3 Die in § 2 genannten Anträge können die in den Art. 9 und 27 genannten Personen bis zum 31. August 1945¹, die in Art. 8 genannten Personen dagegen innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der Treueerklärung (Art. 2) stellen.

Personen, die zwangsweise von den deutschen Besatzungsbehörden ins Ausland deportiert wurden, können die Anträge innerhalb eines Monats nach ihrer Rückkehr, jedoch nicht später als ein Jahr nach Kriegsende stellen.

§ 4 Nach der Entgegennahme des Antrags stellt das Burgericht dem Antragsteller eine Bescheinigung aus, die dem als Beilage Nr. 1 dieser Verordnung beigefügten Vorlage entspricht.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von zwei Monaten.

Falls innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden wurde, verlängert das Gericht die Gültigkeit der Bescheinigung um weitere Fristen, welche jeweils einen Monat nicht überschreiten dürfen.

¹ Verlängert durch Verordnung des Ministers für Justiz vom 13. April 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 18, Pos. 124) bis zum 31. Juli 1946.

§ 5 Das Burggericht führt nach der in der Beilage Nr. 2 zu dieser Verordnung enthaltenen Vorlage ein besonderes Repertorium «R», in das es alle Rehabilitierungsangelegenheiten einträgt.

§ 6 Das Burggericht benachrichtigt den Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts und das zuständige Stadt- oder Kreisamt für öffentliche Sicherheit vom Eingang des Rehabilitierungsantrages sowie vom Termin der Verhandlung.

§ 7 Die in Art. 13 vorgesehenen Bekanntmachungen werden an den Wohnsitzen ausgehängt, die der Antragsteller zum Zeitpunkt der Eintragung in die Deutsche Volksliste, der Aufnahme in eine der vom Okkupanten privilegierten Gruppen, am 1. Januar 1945 sowie am Tage der Antragstellung innehatte.

§ 8 Zur Ausübung des in Art. 12 bezeichneten Schöffenamtes werden Personen beiderlei Geschlechts berufen, welche:

- a) die polnische Staatsbürgerschaft besitzen und im vollen Genuss der zivilen und staatsbürgerlichen Rechte sind,
- b) mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- c) polnisch lesen und schreiben können.

§ 9. Von der Berufung zum Schöffenamte sind ausgeschlossen Personen, die:

- a) gleichzeitig als Richter, Staatsanwälte, Beamte und Funktionäre der Gerichte und Staatsanwaltschaften tätig sind,
- b) Funktionäre der Bürgermiliz oder der Sicherheitsbehörden sind,
- c) aktiven Wehrdienst leisten,
- d) Geistliche oder Ordensleute sind.

§ 10 Vom Schöffenamte sind weiter Personen ausgeschlossen, die:

- a) im Verdacht stehen, mit dem deutschen Okkupanten im Kampf gegen das polnische Volk zusammengearbeitet oder am Bruderkampf gegen die Organisationen des demokratischen Freiheitskampfes teilgenommen zu haben,
- b) in die Deutsche Volksliste eingetragen oder in eine der vom Okkupanten bevorzugten nationalen Gruppen oder in die Gruppe der sogenannten «Leistungs Polen» aufgenommen worden waren oder aber ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste oder ihre Aufnahme in eine der privilegierten Gruppen beantragt hatten,
- c) wegen eines gemeinen Verbrechens oder wegen anderer Vergehen, die sie um des materiellen Vorteils willen begangen haben, verurteilt wurden, wie auch alle Personen, gegen die ein gerichtliches Verfahren wegen einer solchen Tat anhängig ist.
- d) Freiheitsstrafen verbüßen oder sich auf Grund eines Gerichtsbeschlusses in Haft befinden,
- e) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen das Schöffenamte nicht ausüben können.

§ 11 Auf Antrag des Richters, der dem Burggericht leitend vorsteht, benennt das Präsidium jedes Stadt- oder Gemeinde-Nationalrates innerhalb einer in dem Antrag bestimmten Frist eine dort ebenfalls angegebene Anzahl von Schöffen und übersendet dem

Burggericht eine Liste, welche Vor- und Zunamen, Wohnsitz, Alter, Beruf und Ausbildungsgrad der Schöffen enthält.

§ 12 Der dem Burggericht leitend vorstehende Richter beruft zu den Gerichtsverhandlungen jeweils zwei Schöffen, soweit möglich aus der Zahl der Kandidaten, die vom Präsidium des Gemeinde- (Stadt-) Nationalrates vorgeschlagen wurden, in dessen Sprengel der Antragsteller am 1. Januar 1945 seinen Wohnsitz hatte.

§ 13 Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Minister für Justiz:

Henryk Swiqtkowski

Beilage Nr. 1 zur Verordnung des Ministers für Justiz vom 26. Mai 1945 (Pos. 130)

Vorlage zu § 4.

Burggericht in

Bescheinigung

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Ministers für Justiz vom 26. Mai 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 21, Pos. 130) wird bescheinigt, dass.....
(Vor- und Zuname), wohnhaft in am
den Antrag auf Rehabilitierung unter Nr..... gestellt hat.

Die Bescheinigung ist gültig bis zum

Siegel

Der Burgrichter

¹ Veröffentlicht am 11. Juni 1945.

Nr. 24

**Dekret vom 6. Juni 1945
betreffend die Gerichtskosten des im Gesetz vom 6. Mai 1945 über den
Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft
vorgesehenen Gerichtsverfahrens.**

Dz.U.R.P. Nr. 25, Pos. 150.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. Für den in Art. 11 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 96) vorgesehenen Antrag auf Rehabilitierung wird eine feste Einschreibgebühr von 500 ZI erhoben.

Art. 2. Wenn das Burggericht durch Beschluss das Vermögen des Antragstellers von der Beschlagnahme, Überwachung und Zwangsverwaltung befreit (Art. 16 des Gesetzes vom 6. Mai 1945), erhebt es vom Antragsteller unter Berücksichtigung des Wertes des befreiten Vermögens nach seinem Ermessen eine entsprechende Gebühr in Höhe von 100 bis 5000 ZI.

Art. 3. Auf die in den Art. 1 und 2 vorgesehenen Gerichtsgebühren finden die Vorschriften des Kapitels I der Vorschriften über die Gerichtskosten (Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 89 von 1945) entsprechende Anwendung.

Art. 4. Im Übrigen werden bei einem im Gesetz vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 96) vorgesehenen Gerichtsverfahren die Gerichtskosten nach den für den Strafprozess geltenden Bestimmungen erhoben, soweit die Vorschriften dieses Dekrets nichts anderes bestimmen.

Art. 5. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Minister für Justiz übertragen.

Art. 6. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft¹.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:
Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:
Edward Osóbka-Morawski

Der Minister für Justiz:
Henryk Kwiatkowski

¹ Veröffentlicht am 31. Juli 1945.

Nr. 25

**Dekret vom 6. Juni 1945
über die Geltungskraft der gerichtlichen Entscheidungen, die während
der deutschen Okkupation im Gebiet der Republik Polen ergangen sind.**

Dz.U.R.P. Nr. 25, Pos. 151.

(in der durch die Novelle vom 11. April 1947, Dz.U.R.P. Nr. 32, Pos. 144,
geänderten Fassung).

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. (1) Urteile und andere Entscheidungen, die während der Okkupation von deutschen Gerichten gefällt wurden, sind ungültig und ohne rechtliche Wirkung.

(2) Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes wird auf Urteile, durch welche im Grundbuch- und Registerverfahren Eintragungen in Grundbüchern, Handelsregistern und anderen öffentlichen Registern angeordnet wurden, nur dann angewandt, wenn diese Urteile sich auf Vorschriften stützten, die gegen den polnischen Staat oder seine Bürger gerichtet waren oder auf nichtige gerichtliche Entscheidungen oder auf andere der in Polen geltenden öffentlichen Ordnung widersprechende Entscheidungen oder Verfügungen zurückgingen.

(3) Entscheidungen hingegen, durch welche Eintragungen von Hypotheken auferlegt wurden, um Forderungen aus Aufwendungen für eine Liegenschaft oder aus Darlehen für solche Aufwendungen zu sichern, bleiben auch dann in Kraft, wenn die Aufwendungen oder die Darlehensgewährung und die Eintragung der Hypothek gegen den Willen des Grundstückseigentümers erfolgt waren.

(4) Im Geltungsbereich des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches gilt die Grundbucheintragung selbst als Entscheidung, durch welche die Eintragung ins Grundbuch angeordnet wurde¹.

Art. 2. (1) Eine vor einem deutschen Gericht eingereichte Klage gilt als vor Gericht erhoben, der Kläger kann jedoch, auch wenn eine Entscheidung in irgendeiner Instanz ge-

¹ In der ursprünglichen Fassung bestand der Art. 1 nur aus obenstehendem Abs. 1.

fällt wurde, die Klage ohne Einwilligung des Beklagten und ohne Verzicht auf seinen Anspruch zurückziehen, wodurch das Verfahren als eingestellt gilt.

(2) Gleichbedeutend mit der Zurückziehung eines vor einem deutschen Gericht eingeleiteten Verfahrens ist die Einleitung eines Verfahrens in derselben Sache vor einem polnischen Gericht; dies berechtigt nicht, die Einrede der Rechtshängigkeit der Sache zu erheben, das vor dem deutschen Gericht eingeleitete Verfahren wird vielmehr kraft Gesetzes eingestellt.

Art. 3. (1) Innerhalb von zwei Jahren seit der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Beendigung der Okkupation durch das für die Entscheidung in der betreffenden Sache zuständige polnische Gericht kann jede der Parteien eine Entscheidung des vor einem deutschen Gericht eingeleiteten Zivilverfahrens durch ein Gericht erster Instanz beantragen, auch wenn in dieser Sache bereits ein Urteil dieses Gerichts, gleichgültig in welcher Instanz, ergangen war. Der Kläger ist hierbei berechtigt, die tatsächliche und rechtliche Begründung der Klage abzuändern.

(2) Falls vor Ablauf dieser zweijährigen Frist ein solcher Antrag nicht gestellt wird, wird das Verfahren in der Sache kraft Gesetzes eingestellt.

Art. 4. (1) Alle Beweiserhebungen in Zivilprozessen, die vor deutschen Gerichten vorgenommen wurden, haben nur die Bedeutung der Beweissicherung; insbesondere wird hier die Vorschrift des Art. 337 der Zivilprozessordnung angewandt.

(2) Falls ein vor dem deutschen Gericht eröffnetes Verfahren vor einem polnischen Gericht weitergeführt wird, können von den Parteien alle vor dem deutschen Gericht abgegebenen Erklärungen der Parteien und ihrer Vertreter, die den Tatbestand, die Anerkennung oder den Verzicht des Anspruchs betreffen, widerrufen werden, ohne dass es nötig ist, die Umstände und Gründe anzuführen, unter denen sie abgegeben wurden.

Art. 5. Die Vorschriften der Art. 2 bis 4 werden auf das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie auf das Vollstreckungs- und Konkursverfahren entsprechend angewandt, soweit die nachstehenden Vorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten¹.

Art. 6. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts oder von Personen, die daran ein rechtliches Interesse haben, eine Angelegenheit, die Gegenstand eines Verfahrens vor einem deutschen Gericht war, aufnehmen und weiterführen.

Art. 7. Den Entscheidungen im Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Angelegenheiten der Trennung, Scheidung oder Ungültigkeit einer Ehe kann das Gericht rückwirkende Kraft beilegen, wenn es notwendig ist, den durch die hinfällige Entscheidung des deutschen Gerichts entstandenen Zustand zu erhalten.

¹ Ursprünglich lautete der Art. 5 wie folgt:

«Art. 5. Die genannten Vorschriften (Art. 1 bis 4) werden entsprechend auf das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie auf das Vollstreckungs-, Sicherungs- und Konkursverfahren angewandt».

Art. 8 (gestrichen)¹

Art. 9. (1) In Verfahren über die von Amts wegen oder auf Antrag verfolgten Straftaten, die vor deutschen Gerichten während der Okkupation verhandelt wurden, können der Geschädigte, die in den Art. 63–66 der Strafprozessordnung genannten Personen wie auch der Angeklagte die Einleitung eines Verfahrens verlangen. Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist ohne Rücksicht darauf, ob das Bezirksgericht oder das Burggericht zuständig ist, beim Staatsanwalt des örtlich zuständigen Bezirksgerichts zu stellen. Der Staatsanwalt setzt das Verfahren entweder nach den Vorschriften der Strafprozessordnung in Gang, oder er stellt das Verfahren in der Angelegenheit ein.

(2) Der Staatsanwalt eröffnet das Verfahren von Amts wegen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

(3) In den Verfahren über die durch Privatklage verfolgten Straftaten, über die vor deutschen Gerichten während der Okkupation verhandelt wurde, können der Geschädigte sowie die in den Art. 63–66 der Strafprozessordnung genannten Personen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Dekrets die Klageschrift unmittelbar bei dem zuständigen Gericht einreichen, wodurch kraft Gesetzes gleichzeitig das vor dem deutschen Gericht in der Angelegenheit geführte Verfahren eingestellt wird.

(4) Gerichtsprotokolle, die in den Akten des deutschen Gerichts vorhanden sind, werden unter den in Art. 339 der Strafprozessordnung aufgeführten Bedingungen in der Verhandlung verlesen; andere Aktenunterlagen des deutschen Gerichts können in gleicher Weise wie die Aufzeichnungen der Ermittlung behandelt werden.

¹ Der durch die Novelle vom 11. April 1947 gestrichene Art. 8 lautete:

«Art. 8. (1) Alle Grundbuch- und Registereintragungen zugunsten des deutschen Staates, seiner öffentlich-rechtlichen Verbände, von deutschen Staatsangehörigen und Personen deutscher Nationalität werden jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag berechtigter Personen gelöscht.

(2) Alle zugunsten anderer Personen erfolgten Grundbuch- und Registereintragungen können, soweit sie auf Grund einer gegen polnische Staatsbürger gerichteten Sondergesetzgebung erfolgt sind, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Übergang des Staates in den Friedenszustand auf Antrag der beteiligten Personen, nach dieser Frist dagegen nur im streitigen Verfahren gelöscht werden.

(3) Innerhalb dieser zweijährigen Frist werden in Bezug auf diese Eintragungen die Grundsätze der Öffentlichkeit und Richtigkeit der Eintragung sowie des guten Glaubens dritter Personen nicht angewandt.»

Zu beachten ist hierbei der Art. 2 der Novelle vom 11. April 1947, welcher wie folgt lautet:

«Art. 2. (1) Alle Eintragungen, die auf Grund des durch dieses Dekret aufgehobenen Art. 8 gelöscht wurden, werden auf Antrag interessierter Personen erneuert, wenn sie auf Grund des Art. 15¹ Abs. 1 nicht der Löschung unterliegen.

(2) Gleichzeitig mit der Erneuerung der Eintragung erfolgt die Löschung der Eintragungen, welche die Rechte aus dieser Eintragung verletzen und nach der erneuerten Eintragung erfolgt sind.

(3) Innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets werden auf Eintragungen, die nach den Vorschriften des vorhergehenden Absatzes zu löschen sind, die Grundsätze der Öffentlichkeit und Richtigkeit der Eintragung sowie des guten Glaubens dritter Personen nicht angewandt.»

(5) Freiheitsstrafen, die auf Grund eines deutschen Gerichtsurteils verbüßt wurden, wie auch die Zeit der Untersuchungshaft werden auf die im weiteren Verfahren wegen desselben Vergehens bemessenen Strafen angerechnet.

Art. 10. (1) Zivil- und Strafverfahren, die vor einem polnischen Gericht eröffnet und später einem deutschen Gericht übertragen wurden, werden vom polnischen Gericht von der letzten Prozesshandlung des polnischen Gerichts an weitergeführt. Auf das vom deutschen Gericht gesammelte Beweismaterial werden die Vorschriften der Art. 4 und 9 angewandt.

(2) Ein vor dem deutschen Gericht durchgeführtes Verfahren, das die Kontrolle eines polnischen Gerichtsurteils durch das deutsche Gericht zum Inhalt hatte, gilt als nicht erfolgt.

Art. 11. Die vor polnischen Gerichten während der Okkupation im Gebiet des Generalgouvernements durchgeführten Verfahren sowie die in diesen Verfahren ergangenen Entscheidungen sind gültig.

(2) Ungültig sind jedoch Entscheidungen, die im Grundbuch- und Registerverfahren ergangen sind, wenn sie sich auf Vorschriften stützen, die gegen den polnischen Staat oder seine Bürger gerichtet sind, oder aber auf nichtige Gerichtsentscheidungen oder auf sonstige Entscheidungen oder Verfügungen beruhen, die der in Polen herrschenden öffentlichen Ordnung widersprechen, mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 3 vorgesehenen Eintragungsverfügungen¹.

Art. 12. (1) Wenn die Entscheidung eines polnischen Gerichts in Ziviloder Strafsachen auf Vorschriften beruht, die vom Okkupanten erlassen wurden, oder wenn sie gegen polnische Vorschriften verstößt, oder aber wenn sie unter besonderen, durch Krieg und Okkupation hervorgerufenen Umständen ergangen ist, welche die Parteien ihrer Handlungsfreiheit beraubten, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden.

(2) Der Antrag oder die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Übergang des Staates in den Friedenszustand eingebracht werden.

Art. 13. Der in den vorherigen Artikeln erwähnte Zeitpunkt, von dem an der Staat als im Friedenszustand befindlich gilt, wird durch Verordnung des Ministers für Justiz bestimmt².

Art. 14. (1) Entscheidungen polnischer Gerichte zweiter Instanz, die vor der Okkupation ergangen sind und für welche die Frist für die Kassationsklage oder die Beschwerde an das Oberste Gericht noch nicht abgelaufen ist, sowie auch Entscheidungen polnischer Gerichte, die während der Okkupation oder nach Beendigung der Okkupation, jedoch vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch das Oberste Gericht ergangen sind, können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem vom Justizminister festgesetzten Zeitpunkt in der vorgeschriebenen Form bei dem Obersten Gericht angefochten werden.

(2) Der Minister für Justiz gibt diesen Zeitpunkt im «Monitor Polski» bekannt und bringt ihn den Appellations-, Bezirks-, Burg- und Arbeitsgerichten zur Kenntnis.

¹ In der ursprünglichen Fassung bestand der Art. 11 nur aus obenstehendem Abs. 1.

² Laut Verordnung des Min. f. Justiz vom 21. Januar 1916 (Dz.U.R.P. Nr. 6, Pos. 56) gilt als dieser Zeitpunkt der 17. Dezember 1945.

(3) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus Gründen, die durch Kriegsumstände hervorgerufen wurden, ist zulässig, jedoch muss der Antrag auf Wiedereinsetzung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach dem Übergang des Staates in den Friedenszustand erfolgen.

Art. 15. Wenn ein Verfahren um Rekonstruktion von verlorenen oder vernichteten Akten polnischer Gerichte eröffnet wurde, laufen die in den Art. 12-14 genannten Fristen erst vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Beendigung des der Rekonstruktion der Akten dienenden Verfahrens.

Art. 15¹. (1) Grundbuch- und Registerintragungen, die auf Grund von Entscheidungen erfolgt sind, welche nach den Vorschriften dieses Dekrets ungültig sind, werden von Amts wegen oder auf Antrag interessierter Personen gelöscht, während die widerrechtlich gelöschten Eintragungen erneuert werden.

(2) Eintragungen über die Löschung von Firmen im Handelsregister, die gegenwärtig tatsächlich nicht mehr bestehen, werden dagegen nur auf Antrag interessierter Personen getilgt.

(3) Die in Abs. 1 genannten Anträge auf Löschung und Erneuerung von Eintragungen unterliegen keinen Formerfordernissen.

(4) Die im vorhergehenden Absatz genannten Anträge sowie die Löschung von Eintragungen und die Erneuerung früherer Eintragungen, die von Amts wegen vorgenommen werden, sind frei von Gerichts- und Stempelgebühren.

(5) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Übergang des Staates in den Friedenszustand wird auf Eintragungen, die auf Grund des Abs. 1 zu löschen sind, die Vermutung, dass das aus dem Grundbuch ersichtliche Recht mit dem wirklichen Rechtszustand übereinstimmt, nicht angewandt, desgleichen gilt nicht die Sicherheit des öffentlichen Glaubens der Grundbücher.¹

Art. 16. In Bezug auf Zivil- und Strafsachen, die während der Okkupation vor polnischen Gerichten nicht verhandelt werden konnten, weil entweder für diese Sachen nach dem Okkupationsrecht deutsche Gerichte zuständig waren oder die betreffenden Personen vom Okkupanten verfolgt wurden, gilt die Zeit vom Beginn der Okkupation bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit durch die für die Eröffnung oder Weiterführung dieser Verfahren zuständigen polnischen Gerichte hinsichtlich der im materiellen und formellen Recht vorgesehenen Rechtsfolgen als Stillstand der Rechtspflege.

Art. 17. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Minister für Justiz übertragen.

Art. 18. Das Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft².

Der Präsident des Landes-Nationalrates:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für Justiz:

Henryk Swiqtowski

¹ Der Art. 15¹ wurde durch die Novelle vom 11. April 1947 eingeführt.

² Veröffentlicht am 19. Juli 1945.

**Beschluss des Ministerrats vom 7. Juli 1945
über die Abtrennung einiger Kreise von den Bezirken Westpommern
[Pommern], Masurenland [Ostpreussen] und Niederschlesien und die
Zuerkennung der Rechte von Bezirks-Regierungsbevollmächtigten für
die Gebiete dieser Kreise an die Wojewoden von Danzig, Bialystok,
Pommereilen und Posen.**

Monitor Polski Nr. 29, Pos. 77.

1. Von den Bezirken Masurenland und Westpommern werden folgende Kreise getrennt: Elbing, Marienburg, Stuhm, Marienwerder, Lauenburg, Bütow, Rummelsburg, Stolp und Schlawe.
2. Vom Bezirk Masurenland werden folgende Kreise getrennt: Goldap, Lyck und Treuburg.
3. Vom Bezirk Westpommern werden die Kreise Flatow und Schlochau getrennt.
4. Von den Bezirken Westpommern und Nieder-Schlesien werden folgende Kreise getrennt: Schneidemühl, Schönlanke, Friedeberg Nm., Landsberg, Schwerin, Reppen, Zielenzig, Meseritz, Bomst, Crossen, Züllichau, Fraustadt, Guben und Grünberg.
5. Mit der Verwaltung dieser Kreise werden für die unter Pkt. 1 genannten der Wojewode von Danzig, für die unter Pkt. 2 genannten der Wojewode von Bialystok, für die unter Pkt. 3 genannten der Wojewode von Pommern und für die unter Pkt. 4 genannten der Wojewode von Posen beauftragt.
6. Den Wojewoden von Danzig, Bialystok, Pommern und Posen stehen in Bezug auf die Kreise, mit deren Verwaltung sie im Sinne des Pkt. 5 beauftragt wurden, alle Rechte der Bezirks-Regierungsbevollmächtigten der Republik Polen zu.
7. Die Durchführung dieses Beschlusses wird dem Minister für öffentliche Verwaltung übertragen¹.

Der Vorsitzende des Ministerrates: Edward Osobka-Morawski

¹ Veröffentlicht am 9. Juli 1945. – Über die vorläufige Verwaltungsgliederung der «Wiedergewonnenen Gebiete» vom 29. Mai 1946 und die Umgliederung durch die Verwaltungsreform vom 6. Juli 1950 s. *Nr. 60* und *61* S. 225 ff.

Nr. 27

**Bekanntmachung des Ministers für öffentliche Verwaltung
vom 17. Juli 1945
über die Bekanntgabe des einheitlichen Textes des Dekrets des Polnischen
Komitees der Nationalen Befreiung vom 7. Oktober 1944 über die
Errichtung des Staatlichen Repatriierungsamtes.**

Dz.U.R.P. Nr. 24, Pos. 145.

Auf Grund des Art. 2 des Dekrets vom 7. Mai 1945 betr. die teilweise Abänderung des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 7. Oktober 1944 über die Errichtung des Staatlichen Repatriierungsamtes (Dz.U.R.P. Nr. 18, Pos. 101) gebe ich in der Anlage zu dieser Bekanntmachung den einheitlichen Text des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 7. Oktober 1944 über die Errichtung des Staatlichen Repatriierungsamtes (Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 32) unter Berücksichtigung der im Dekret vom 7. Mai 1945 vorgesehenen Änderungen bekannt.

Der Minister für öffentliche Verwaltung:

Wladyslaw Kiernik

Anlage zur Veröffentlichung des Ministers für öffentliche Verwaltung vom 17. Juli 1945 (Pos. 145)

**Dekret des Polnischen Komitees
der Nationalen Befreiung über die Errichtung des Staatlichen
Repatriierungsamtes.**

Auf Grund des Gesetzes des Landes-Nationalrates vom 15. August 1944 über die vorläufige Form für die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 3) wird Folgendes vom Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. Ein «Staatliches Repatriierungsamt» wird errichtet.

Art. 2. Zu den Aufgaben des Staatlichen Repatriierungsamtes gehören:

- a) die Organisation der Bevölkerungsrepatriierung aus den Gebieten anderer Staaten ins polnische Staatsgebiet;
- b) die Organisierung der Rückkehr der durch den deutschen Okkupanten Ausgesiedelten in ihre vorherigen Wohnsitze sowie die Organisierung der Bevölkerungs-

umsiedlung aus anderen Gebieten des polnischen Staates in die Wiedergewonnenen Gebiete;

- c) die Regulierung eines planmässigen Zustroms von Repatrianten und Umsiedlern;
- d) die Gesundheitsfürsorge und die Versorgung mit Lebensmitteln während der Durchführung der Repatriierung und Umsiedlung;
- e) die planmässige Verteilung der Repatrianten und Umsiedler sowie die Organisation ihrer Ansiedlung innerhalb der polnischen Gebiete;
- f) die Durchführung von Hilfsmassnahmen für Repatrianten im Bereich des wirtschaftlichen Wiederaufbaus von Arbeitsplätzen;
- g) die Unterstützung von Verbänden und sozialen Institutionen im In- und Ausland, soweit diese die Hilfeleistung und Fürsorge für Repatrianten und Umsiedler bezwecken.

Art. 3. Das Staatliche Repatriierungsamt stimmt seine Tätigkeit mit den einzelnen Ministerien ab, soweit gewisse Aufgaben in den Amtsbereich dieser Ministerien fallen.

Art. 4. An der Spitze des Staatlichen Repatriierungsamtes steht ein Direktor, den der Ministerrat auf Antrag des Ministers für öffentliche Verwaltung béruft und abberuft.

Art. 5. Zum Zuständigkeitsbereich des Direktors des Staatlichen Repatriierungsamtes gehört die allgemeine Leitung der Tätigkeit dieses Amtes.

Art. 6. Der Stellvertreter des Direktors des Staatlichen Repatriierungsamtes wird vom Minister für öffentliche Verwaltung auf Antrag des Direktors bestellt und abberufen, die übrigen Beamten werden vom Direktor ernannt und abberufen.

Art. 7. Das Staatliche Repatriierungsamt untersteht dem Minister für öffentliche Verwaltung. Der Haushalt des Amtes ist Teil des Haushaltes des Ministeriums für öffentliche Verwaltung.

Art. 8. Die innere Organisation des Staatlichen Repatriierungsamtes regelt der Ministerrat.

Art. 9. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Minister für öffentliche Verwaltung übertragen.

Art. 10. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

¹ Ursprünglicher Wortlaut veröffentlicht am 12. Oktober 1944, vorliegender einheitlicher Text veröffentlicht am 27. Juli 1945.

**Verordnung des Ministers für Versorgung und Handel
vom 6. Oktober 1945
über die Verteilung ehemals deutscher Warenbestände.**

Dz. U.M.Z.O.¹ Nr. 1, Pos. 22.

In Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1945 L. Nr. 10 Pa 2936 betr. die Übernahme aller ehemals deutschen Warenbestände durch die Staatliche Handelszentrale ordne ich an:

1. Aus den durch die Staatliche Handelszentrale von den Abteilungen für Versorgung und Handel der Wojewodschaftsämter und von der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung übernommenen Warenbeständen sind dem Ministerium – Departement für Verteilung von Industrieartikeln – zur Verfügung zu stellen die Vorräte an:

- a) Zucker, Kaffee, Salz,
- b) Seife, Waschpulver, Bleichmitteln, Zündhölzern, Petroleum, Kohle, Papier,
- c) Küchengeräten aller Art (Emaile, Aluminium, Eisen usw.), Haushaltsgeräten aus Glas, Fayencen sowie Besteck,
- d) Spiritus und Wodka,
- e) Handarbeiten, Schuhwerk, Leder, Schneeschuhen, Galoschen, Strümpfen, Socken,
- f) landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Hufeisen, Stollen, Radeisen, Wagenbeschlägen, Zaumzeug, Ketten sowie anderen Artikeln, die sich als landwirtschaftliche Prämien eignen,
- g) Bürsten aller Art, Strohsäcken, Säcken, Lappen usw.

2. Die in Pkt. 1 Buchst. a bis g aufgeführten Waren dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums zu festen Preisen verkauft werden (öfacher Preis von 1939 plus 20% Handelskosten plus nachweisliche Transportkosten).

3. Alle nicht in Pkt. 1 Buchst. a bis g aufgeführten Waren werden von der Staatlichen Handelszentrale zu kommerziellen Preisen verkauft. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Waren, deren Produktion noch nicht ausreichend entwickelt ist, für die lokalen Erfordernisse von Industrie, Handwerk, Amtsstellen usw. aufbewahrt werden.

Bei dem Verkauf dieser Art von Waren haben die Branchenverbände, die Zentralverwaltungen der Industrie usw. ein Vorrecht.

4. Abschriften der Bestandslisten der in Pkt. 1 Buchst. a bis g genannten übernommenen Waren sind unverzüglich dem Ministerium für Versorgung und Handel, Depar-

¹ Dziennik Urzędowy Ministerstwa Ziem Odzyskanych (Amtsblatt des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete).

tement für Verteilung von Industrieartikeln einzusenden.

5. Die Staatliche Handelszentrale behält 20% des Verkaufspreises als Handelskosten sowie die nachweislichen Transportkosten ein, den Rest überweist sie am 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat auf das Konto der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung.

6. Alle bisher erlassenen Verordnungen werden, soweit sie in Bezug auf die Verteilung von ehemals deutschen Warenbeständen mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, ausser Kraft gesetzt.

Der Minister für Versorgung und Handel:

Dr. J. Sztachelski

Nr. 29

**Dekret vom 13. November 1945
über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete.**

Dz.U.R.P. Nr. 51, Pos. 295.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. Solange es die ausserordentlichen Bedürfnisse erfordern, wird für eine Übergangszeit ein Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete gebildet.

Art. 2. Die Tätigkeit des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete erstreckt sich auf die westlich und nördlich der Staatsgrenzen von 1939 gelegenen Gebiete.

Zum Aufgabenbereich des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete gehören:

- a) die Ausarbeitung von Richtlinien für die Staatspolitik in den Wiedergewonnenen Gebieten sowie eines Planes für ihre Bewirtschaftung und die Überwachung seiner Ausführung,
- b) die Durchführung einer planmässigen Ansiedlungsaktion,
- c) die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern, die ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse befriedigen,
- d) die Verwaltung des ehemals deutschen Vermögens,
- e) die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete, wobei der Zuständigkeit des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete alle Angelegenheiten unterstehen, welche ausserhalb dieser Gebiete zur Zuständigkeit des Ministers für öffentliche Verwaltung gehören,
- f) die Koordinierung oder Anregung der Tätigkeit der anderen Minister und der ihnen in den Wiedergewonnenen Gebieten unterstellten Behörden, mit Ausnahme aller Angelegenheiten, welche in den Aufgabenbereich des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sowie des Ministeriums für Schifffahrt und Aussenhandel fallen.

Art. 3. In das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete wird das Staatliche Repatriierungsamt eingegliedert.

Die im Dekret über die Errichtung des Staatlichen Repatriierungsamtes (Dz.U.R.P. Nr. 24, Pos. 145 von 1945) vorgesehenen Kompetenzen des Ministers für öffentliche Verwaltung gehen auf den Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete über.

Art. 4. Die im Gebiet des Bezirksgerichts Posen geltende Gesetzgebung und für den Bereich des Arbeitsrechts die im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien geltende Gesetzgebung werden auf die Wiedergewonnenen Gebiete ausgedehnt.

Der Ministerrat kann im Zusammenhang mit der Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften auf die Wiedergewonnenen Gebiete im Verordnungswege Übergangs- und Angleichungsvorschriften erlassen.

Art. 5. Der Ministerrat führt auf Antrag der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete und für öffentliche Verwaltung im Verordnungswege eine vorläufige Einteilung der Wieder gewonnenen Gebiete in Wojewodschaften und Kreise durch und bestimmt gleichzeitig den Sitz der Wojewodschafts- und Kreisbehörden; dabei können einzelne Kreise in schon bestehende Wojewodschaften eingegliedert werden.

Verordnungen der zuständigen Minister bestimmen im Einvernehmen mit dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete die vorläufige Gerichts- und Verwaltungseinteilung im Bereich der zentralgelenkten Ämter (urzędy niezespolone) wie auch die Amtssitze der Gerichte, Behörden und Ämter.

Art. 6. Die Ernennung und Abberufung der Wojewoden vollzieht in den Wiedergewonnenen Gebieten der Ministerrat auf Antrag des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete.

Die Ernennung der Wojewoden, deren Amtsbereich sich nur teilweise auf die Wiedergewonnenen Gebiete erstreckt, erfolgt auf Antrag der Minister für öffentliche Verwaltung und für die Wiedergewonnenen Gebiete.

Die Starosten werden in den Wiedergewonnenen Gebieten auf Antrag der Wojewoden vom Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete ernannt und abberufen.

Art. 7. In den Wiedergewonnenen Gebieten üben die Wojewoden und Starosten – jeder in seinem Verwaltungsbereich – die oberste Leitung aller Zweige der staatlichen Verwaltung aus (Art. 2) und haben das Redit, in diesem Bereich allen Behörden, Ämtern und amtlichen Organen innerhalb des in Art. 2 bezeichneten Aufgabenbereichs des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete Dienstanweisungen zu erteilen.

Art. 8. Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete den Sitz der Garnisonen des Polnischen Heeres in den Wiedergewonnenen Gebieten und ihre Stärke.

Art. 9. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Vorsitzenden des Ministerrates und allen Ministern übertragen.

Art. 10. Das Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für öffentliche Verwaltung:

i. V. Aleksander Zaruk-Michalski

Der Minister für öffentliche Sicherheit:

Stanislaw Radkiewicz

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten:

l. V. Zygmunt Modzelewski

¹ Veröffentlicht am 27. November 1945.

Nr. 30

**Gesetz vom 3. Januar 1946
betreffend die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft
in das Eigentum des Staates.**

Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17.

Art. 1. Um die nationale Wirtschaft planmässig wiederaufzubauen, um dem Staat wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern und um den allgemeinen Wohlstand zu heben, werden Unternehmen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes in das Eigentum des Staates übernommen.

Art. 2. – 1. Ohne Entschädigung gehen in das Eigentum des Staates über Industrie-, Bergbau-, Verkehrs-, Bank-, Versicherungs- und Handelsunternehmen:

- a) des Deutschen Reiches und der ehemaligen Freien Stadt Danzig,
- b) von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und der ehemaligen Freien Stadt Danzig, es sei denn, sie sind polnischer oder einer anderen von den Deutschen verfolgter Nationalität,
- c) deutscher und Danziger juristischer Personen mit Ausnahme juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
- d) von Gesellschaften, die durch deutsche oder Danziger Staatsangehörige, durch die deutsche oder Danziger Verwaltung kontrolliert werden,
- e) von Personen, die zum Feinde übergelaufen sind.

2. Der Minister für Justiz setzt im Einvernehmen mit anderen interessierten Ministern durch Verordnung fest, welche Personen und Gesellschaften als unter die Vorschrift des Abs. 1 Pkt. b, c, d, e fallend gelten sollen sowie welches Verfahren hierbei anzuwenden ist.

3. Unternehmen deutscher und Danziger juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Abs. 1 Pkt. c) gehen in das Eigentum der entsprechenden polnischen juristischen Personen über. Falls eine solche nicht vorhanden ist oder falls mehrere Personen in Frage kommen, wird durch Beschluss des Ministerrates bestimmt, in das Eigentum welcher juristischen Person das Unternehmen übergehen soll.

4. Auf Grund der Vorschrift dieses Artikels geht in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts ein in Abs. 1 bezeichnetes Unternehmen nicht über:

1. wenn es durch die ehemaligen Besatzungsbehörden beschlagnahmt oder konfisziert worden war, es sei denn, dass es bereits vorher Eigentum des Staates oder einer der erwähnten juristischen Personen war oder dass es sich bei der Beschlagnahme bzw. Konfiskation um Unternehmen handelte, die Eigentum der in Abs. 1 und 3 genannten Personen und Gesellschaften waren,

2. wenn seine Veräußerung zugunsten einer der in Abs. 1 und 3 genannten Personen und Gesellschaften nach dem 1. September 1939 unter einer Drohung erfolgte, die den veräußernden Eigentümer des Unternehmens berechtigt, die rechtlichen Folgen seiner Willenserklärung anzufechten.

5. Der Minister für Justiz setzt im Einvernehmen mit anderen interessierten Ministern fest, auf welche Art die Übernahme von Unternehmen und der zu ihnen gehörenden Grundstücke sowie der zu ihren Gunsten bestehenden Rechte durch den Staat oder juristische Personen des öffentlichen Rechts in den Hypotheken-(Grund-)büchern, Handelsregistern bzw. anderen öffentlichen Registern vermerkt wird.

6. Nichtig sind alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die bezüglich der in Abs. 1 genannten Unternehmen nach dem 1. September 1939 zwecks Verhinderung ihrer Übernahme durch den Staat oder durch polnische juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen wurden.

7. Über den Übergang eines Unternehmens in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Abs. 3 Satz 1) entscheidet der mit Rücksicht auf die Art des Unternehmens zuständige Minister; seine Entscheidung ist endgültig und vor dem Obersten Verwaltungs-Tribunal nicht anfechtbar. Durch Verordnung des Ministerrates wird das Verfahren festgesetzt, nach dem der Übergang eines Unternehmens in das Eigentum des Staates erfolgt.

Art. 3 – 1. Gegen Entschädigung werden in das Eigentum des Staates übernommen:

A. Bergbau- und Industrieunternehmen in folgenden Zweigen der nationalen Wirtschaft:

- 1) Gruben sowie Bergbau-Konzessionen, die durch die Vorschriften des Bergrechts geregelt werden,
- 2) die Öl- und Erdgasindustrie mit den dazugehörenden Gruben, Raffinerien, Gasanstalten, Gasleitungen und anderen Verarbeitungsbetrieben, sowie die Industrie der synthetischen Brennstoffe,
- 3) Betriebe, die der Erzeugung, Umwandlung, Ableitung und Verteilung von elektrischer Energie zum Zweck der entgeltlichen Verwertung oder zum Zweck der Versorgung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit Starkstrom dienen,
- 4) Betriebe, die der Erzeugung, Verarbeitung oder Verteilung von Gas zum Industrie- oder Hausgebrauch dienen,
- 5) Wasserleitungsanlagen, die das Gebiet von mehr als einer Gemeinde umfassen (Bezirkswasserleitungs-Werke),
- 6) Eisen- und Buntmetallhütten,
- 7) Unternehmen der Rüstungs-, Flugzeug- und Sprengstoffindustrie,
- 8) Kokereien,
- 9) Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien,
- 10) Industriebrennereien, Destillationsbetriebe, Spiritusraffinerien sowie Wodka-fabriken,

- 11) Brauereien mit einer Produktionskapazität von über 15 000 hl jährlich,
- 12) Hefefabriken,
- 13) Getreidemühlen, deren tägliche, auf Grund der Länge der Walzen oder der Oberfläche der Mühlsteine errechnete Produktionskapazität mehr als 15 t beträgt,
- 14) ölfabriken mit einer jährlichen Produktionskapazität von mehr als 500 t sowie alle Speisefettraffinerien,
- 15) Kühlhäuser,
- 16) Unternehmen der grossen und mittleren Textilindustrie,
- 17) Unternehmen der polygraphischen Industrie sowie Druckereien.

Durch Verordnung des Ministerrates wird bezüglich der in Pkt. 16 und 17 genannten Unternehmen bestimmt, welche Kategorien dieser Betriebe in das Eigentum des Staates übergehen, und hinsichtlich der Druckereien, welche von ihnen den politischen und sozialen Organisationen, Verbänden oder Genossenschaften übereignet werden.

B. Alle nicht unter A aufgeführten Industrieunternehmen, soweit sie in der direkten Produktion pro Schicht mehr als 50 Personen beschäftigen können.

Unter diese Vorschrift fallen nicht Bau- und Installationsbetriebe, ohne Rücksicht darauf, wieviel Arbeiter sie beschäftigen können. Durch Verordnung des Ministerrates kann die untere Grenze von 50 Arbeitern in Betrieben, in denen Gegenstände nichtallgemeinen Gebrauchs erzeugt werden, in gering mechanisierten Betrieben oder in neuartigen oder saisonbedingten Industriezweigen erhöht werden.

- C. 1) Verkehrsunternehmen (Normal- und Schmalspureisenbahnen, elektrische Bahnen, Luftverkehrsmittel),
 2) Telekommunikationsbetriebe (Telephon, Telegraph, Rundfunk).

2. Die in Abs. 1 genannten Unternehmen unterliegen nicht der Übernahme durch den Staat, wenn sie Eigentum von Selbstverwaltungskörperschaften, Gemeindeverbänden, Genossenschaften oder Genossenschaftsverbänden sind. Wenn das Eigentumsrecht der genannten Verbände oder Genossenschaften nur einen Teil des Unternehmens oder nur eine Vermögensbeteiligung umfasst, geht nur der übrige Teil des Unternehmens in das Eigentum des Staates über.

3. Auf Antrag eines beteiligten Ministers können durch Ministerratsbeschluss einzelne Unternehmen oder aber einzelne Kategorien oder Gruppen von Unternehmen von der Vorschrift des Abs. 1 ausgenommen werden.

4. Einzelne Unternehmen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen und nicht unter die Vorschrift des Abs. 1 fallen, können auf Grund eines auf Antrag eines beteiligten Ministers gefassten Ministerratsbeschlusses in das Eigentum des Staates übernommen werden, wenn sie innerhalb eines wichtigen Zweiges der nationalen Wirtschaft die einzigen Produzenten bestimmter Erzeugnisse sind; nach demselben Verfahren können in das Eigentum des Staates Bankunternehmen und einzelne

Magazin-, Lager- oder Verladeeinrichtungen übernommen werden, insbesondere in Häfen sowie an Bahn- und Wasserwegen.

5. Die Vorschrift des Art. 2 Abs. 7 wird entsprechend auf Unternehmen angewandt, die auf Grund dieses Artikels übernommen werden.

6. Eine Entscheidung über die Übernahme in das Eigentum des Staates nach diesem Artikel kann nur bis zum 31. Dezember 1946 erfolgen.

Art. 4. Zur Errichtung von neuen Unternehmen innerhalb der in Art. 3 Abs. 1 Buchst. A und C genannten Industrie- und Verkehrszweige ist die vorherige Erlangung einer Konzession erforderlich, die vom zuständigen Minister mit Einverständnis des Präsidenten des Zentralen Planungsamtes erteilt wird.

Art. 5. – 1. Der Staat kann die in sein Eigentum übernommenen Unternehmen in eigener Verwaltung weiterführen oder den Körperschaften der territorialen Selbstverwaltung oder Genossenschaften oder aber deren Verbänden auf Grund eines auf Antrag des zuständigen Ministers oder des in Abs. 2 dieses Artikels genannten Komitees gefassten Ministerratsbeschlusses übergeben. Die in Art. 3 Abs. 1 A Pkt. 9–15 bezeichneten Unternehmen werden vom Staat den Körperschaften der territorialen Selbstverwaltung oder den Genossenschaften oder deren Verbänden auf Grund eines auf Antrag des zuständigen Ministers oder des in Abs. 2 dieses Artikels genannten Komitees gefassten Ministerratsbeschlusses übergeben.

2. Durch Beschluss des Ministerrates wird ein Komitee eingesetzt, das aus Vertretern des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums für Industrie, des Ministeriums für öffentliche Verwaltung, des Ministeriums für Versorgung und Handel, des Ministeriums für Landwirtschaft und Agrarreformen, des Ministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge, des Zentralen Planungsamtes, sowie aus Vertretern des Genossenschaftswesens, des Verbandes der «Bauernselbsthilfe», der Gewerkschaften und der territorialen Selbstverwaltung zusammengesetzt ist. Aufgabe des Komitees ist es, dem Ministerrat Anträge zur Verteilung der verstaatlichten Unternehmen an Genosschaftsorganisationen sowie an Körperschaften der territorialen Selbstverwaltung zu unterbreiten.

3. Der Ministerrat überweist auf Antrag des zuständigen Ministers oder des oben genannten Komitees den Genossenschaften oder ihren Verbänden in erster Linie Industrieunternehmen:

- a) die ausschliesslich oder hauptsächlich mit heimischen Rohstoffen arbeiten und hauptsächlich für den lokalen Markt produzieren,
- b) die die lokalen Interessen der Rohstoffproduzenten und Konsumenten erfüllen,
- c) die als Ganzes mit wirtschaftlichen Funktionen verbunden sind, die ausschliesslich oder hauptsächlich von den Genossenschaften erfüllt werden.

4. In allen anderen Fällen berücksichtigt der Ministerrat die wesentlichen Interessen der Genossenschaften als Konsumenten und Produzenten.

Art. 6. – 1. Die auf Grund der Art. 2 und 3 übernommenen Unternehmen gehen als Ganzes in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts

über mit allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen sowie allen Rechten (Firmen-, Patent-, Lizenz-, Warenzeichen-, Gebrauchsrechten usw.), jedoch frei von allen Lasten und Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Belastungen, der Verpflichtungen zugunsten polnischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, der Verbindlichkeiten zugunsten juristischer Personen, die Eigentum polnischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind, der Grunddienstbarkeiten sowie mit Ausnahme von Verpflichtungen, die auf einem Arbeitsverhältnis oder auf der Haftung für unerlaubte Handlungen beruhen.

2. Auf die Entschädigungen für Belastungen und Verbindlichkeiten, die auf Grund des Abs. 1 nicht mitübernommen werden, wird die Vorschrift des Art. 7 entsprechend angewandt.

3. Lasten und Verbindlichkeiten, die im Augenblick ihrer Entstehung wirtschaftlich unbegründet waren, werden dem Staate oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber ganz oder teilweise niedergeschlagen.

4. Die Grundsätze und das Verfahren in den in Abs. 3 bezeichneten Fällen werden durch Verordnung des Ministerrates geregelt.

5. Die Vorschrift des Art. 2 Abs. 5 wird entsprechend auf Unternehmen angewandt, die auf Grund des Art. 3 übernommen werden.

Art. 7. – 1. Für ein in das Eigentum des Staates übernommenes Unternehmen (Art. 3) erhält sein Eigentümer aus der Staatskasse innerhalb eines Jahres nach Zustellung des rechtskräftigen Bescheids über die Entschädigungshöhe eine Entschädigung ausgezahlt.

2. Die Entschädigung wird grundsätzlich in Wertpapieren entrichtet; in wirtschaftlich besonders begründeten Ausnahmefällen kann sie jedoch auch in Bargeld oder anderen Werten ausgezahlt werden.

3. Die Höhe der Entschädigung wird durch besondere Kommissionen festgesetzt. Alle interessierten Personen sind berechtigt, am Verfahren vor diesen Kommissionen teilzunehmen. Notwendigenfalls, jedoch immer wenn dies von interessierten Personen gewünscht wird, beruft die Kommission entsprechende Sachverständige.

4. Die personelle Zusammensetzung der Kommission, die Art der Berufung ihrer Mitglieder, die Anzahl der Mitglieder, die zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse erforderlich ist, das Verfahren vor der Kommission sowie die Berufungsmittel gegenüber ihren Entscheidungen werden durch Verordnung des Ministerrates geregelt.

5. Bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- a) die allgemeine Abwertung des Nationalvermögens,
- b) der reine Wert des Vermögens des Unternehmens am Tage seiner Übernahme durch den Staat,
- c) die Verringerung des Vermögens des Unternehmens infolge von Kriegsverlusten und Schäden, die durch Krieg und Besetzung vom 1. September 1939 an bis zum Augenblick der Übernahme durch den Staat entstanden sind,

d) die Höhe der nach dem 1. September 1939 geleisteten Aufwendungen, e) besondere Umstände, die auf den Wert des Unternehmens Einfluss haben (Konzessionsdauer, Lizenzen usw.).

6. Durch Verordnung des Ministerrates werden die für die Festsetzung der Entschädigungshöhe geltenden Grundsätze, die Art der Berücksichtigung der in Abs. 5 genannten Umstände, die Form der Auszahlung der Entschädigung (Abs. 2) sowie die Tilgungsart der Wertpapiere geregelt.

Art. 8. Gegenüber Unternehmen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in staatlicher Verwaltung befinden und nicht der Übernahme durch den Staat im Sinne dieses Gesetzes unterliegen, wird spätestens bis zum 31. Dezember 1946 die staatliche Verwaltung aufgehoben und ihr Besitz den nach den geltenden Vorschriften berechtigten Personen wieder eingeräumt.

Art. 9. – 1. Wer ein der Übernahme durch den Staat unterliegendes Vermögen beseitigt, verbirgt oder beschädigt bzw. andere Handlungen vornimmt, um die Übernahme des Vermögens durch den Staat zu vereiteln, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und einer Geldstrafe bis zu 10 000 000 ZI oder einer dieser beiden Strafen.

2. Darüber hinaus spricht das Gericht die Einziehung des Gegenstandes der strafbaren Handlung aus.

Art. 10. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Vorsitzenden des Ministerrates sowie den zuständigen Ministern übertragen.

Art. 11. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:
Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:
Edward Osobka-Morawski

Der Minister für Nationale Verteidigung: Michal Zymierski Marschall
Polens

Der Minister für öffentliche Sicherheit:
Stanislaw Radkiewicz

Der Minister für Finanzen:
Konstanty Dabrowski

Der Minister für öffentliche Verwaltung:
Wladyslaw Kiernik

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten:
Wincenty Rzymowski

Der Minister für Justiz:
Henryk äwiqtkowski

¹ Veröffentlicht am 5. Februar 1946.

Der Minister für Volksbildung:

1. V. Bronislaw Biedowicz

Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen: Stanislaw Mikolajczyk

Der Minister für Industrie:

Hilary Mine

Der Minister für Schifffahrt und Aussenhandel:

Stefan Jędrzychowski

Der Minister für das Verkehrswesen:

Jan Rabanowski

Der Minister für das Gesundheitswesen: Franciszek Litwin

Der Minister für Information und Propaganda: Stefan Matuszewski

Der Minister für Kultur und Kunst: i. V. Leon Kruczkowski

Der Minister für Forstwirtschaft: Stanislaw Tkaczow

Der Minister für Versorgung und Handel:

Jerzy Sztachelski

Der Minister für den Wiederaufbau:

Michal Kaczorowski

Der Minister für Arbeit und Sozialfürsorge: i. V. Edmund Giebartowski

Der Minister für das Post- und Telegraphenwesen: Tadeusz Kapelinski

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

Wladyslaw Gomulka

Nr. 31

**Dekret vom 22. Januar 1946
über die Verantwortung für die Septemberniederlage und für die
Faschisierung des Staatslebens.**

Dz.U.R.P. Nr. 5, Pos. 46.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. Wer zugunsten der faschistischen oder nationalsozialistischen Bewegung öffentlich oder als Beamter bzw. als Beauftragter der Staatsverwaltung oder als Repräsentant des polnischen Staates gegenüber Regierungen fremder Staaten oder gegenüber deren Beamten das polnische Volk oder den polnischen Staat durch:

- a) Schmälerung oder Schwächung der polnischen oder einer verbündeten Wehrmacht,
- b) Schwächung des Verteidigungswillens der Bevölkerung geschädigt hat, wird mit Gefängnis von 3 Jahren bis lebenslänglich oder mit dem Tode bestraft.

Art. 2. – 1. Wer in hoher leitender Position im Bereich der Organisation der Streitkräfte, des Wirtschafts- und Kriegspotentials des polnischen Staates oder in massgeblicher Funktion für die Vorbereitung und Durchführung der Verteidigung durch Nachlässigkeit oder falsche Erfüllung seiner Aufgaben dem Faschismus oder dem Nationalsozialismus Vorschub geleistet hat, wird mit einer Gefängnisstrafe oder mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft.

2. Wer, dazu ermächtigt, im Auftrag und Namen des polnischen Staates auf internationaler Ebene zu handeln, dem Faschismus, dem faschistischen Staat oder dessen internationaler Politik Vorschub geleistet hat,
wird mit einer Gefängnisstrafe oder mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft.

Art. 3. Wer zugunsten der faschistischen oder nationalsozialistischen Bewegung bei der Entscheidung von öffentlichen Angelegenheiten oder auf andere als der in Art. 1 und 2 vorgesehene Weise das polnische Volk oder den polnischen Staat geschädigt hat, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 4. Wer Schriften, Drucksachen oder Bilder, welche zu den in Art. 1 oder 3 genannten Vergehen aufforderten, verbreitet, hergestellt oder befördert hat,
wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 5. – 1. Wer an der Misshandlung von Personen teilgenommen hat, die wegen ihrer politischen oder gesellschaftlichen Tätigkeit verhaftet, verbannt oder in einer Straf-anstalt bzw. einem Lager untergebracht waren, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Derselben Strafe unterliegt, wer zur Ausführung der in Absatz 1 genannten Ver-gehen beigetragen oder sie ermöglicht hat.

Art. 6. Wer durch betrügerische Methoden, moralischen Zwang oder Bestechung:

- a) dem polnischen Volk eine antidemokratische Konstitution aufzudrängen Ver-suchte oder aufgedrängt hat,
- b) die rechtmässig geltende Staatsverfassung der Republik Polen im faschistischen Sinne zu ändern suchte oder änderte,
wird mit einer Gefängnisstrafe oder mit lebenslanglichem Gefängnis be-straft.

Art. 7. – 1. Auf die in diesem Dekret vorgesehenen Straftaten werden die Bestim-mungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches von 1932 angewandt, soweit dies-es Dekret nichts anderes bestimmt.

2. Die in Art. 86 Buchst. a und b des Strafgesetzbuches vorgesehene Frist beträgt 25 Jahre, und die in Art. 87 Buchst. a und b des Strafgesetzbuches vorgesehene Frist beträgt 30 Jahre.

3. Die Vorschrift des Art. 6 des Strafgesetzbuches wird auf die in diesem Dekret vorgesehenen Straftaten nicht angewandt.

Art. 8. Die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17. Juni 1934 betr. Per-sonen, welche die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden (Dz.U.R.P. Nr. 50, Pos. 473) wird aufgehoben.

Art. 9. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Minister für Justiz übertragen.

Art. 10. Das Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft¹ und wird auf alle in ihm vorgesehenen Straftaten angewandt, die vor dem 1. September 1939 began-gen wurden.

Der Präsident des Landes-Nationalrates: Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:
Edward Osobka-Morawski

Der Minister für Justiz:
Henryk Swiqtowski

**Runderlass Nr. 4 des Ministeriums
für die Wiedergewonnenen Gebiete, Liquidations-Departement,
L. Nr. 2359/376/IV/46 vom 5. Februar 1946
betreffend die Übernahme von verlassenen und ehemals deutschen
Vermögen durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 1, Pos. 9.

Auf Grund des Dekrets vom 13. November 1945 über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete obliegt die Verwaltung des verlassenen und ehemals deutschen Vermögens dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete.

Bisher fehlte es an Vorschriften, welche die Form dieser Verwaltung näher präzisiert hätten. Am 31. Januar 1946 beschloss der Ministerrat ein neues Dekret über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen, das (ausser Änderungen des materiellen Rechts) neue örtliche Verwaltungsorgane für dieses Vermögen (die Liquidationsämter) begründet, welche innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete unterstehen.

Dieses Dekret wird in den nächsten Tagen dem Präsidium des Landes-Nationalrates vorgelegt und danach im Gesetzblatt der Republik Polen veröffentlicht werden.

Um die Übernahme der Bewirtschaftung des verlassenen und ehemals deutschen Vermögens durch den Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete und durch die ihm unterstellten Behörden möglichst zu beschleunigen, ist vor der formellen Veröffentlichung dieses Dekrets mit der Übernahme der Geschäfte der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung (Tymczasowy Zarząd Państwowy) zu beginnen.

Das neu beschlossene Dekret führt als Verwaltungsorgane für die verlassenen und ehemals deutschen Vermögen ein: das Oberste Liquidationsamt, welches direkt dem Vorsitzenden des Ministerrates untersteht, sowie die Bezirks-Liquidationsämter, welche dem Obersten Liquidationsamt unterstehen. Dies betrifft nicht die Wiedergewonnenen Gebiete, in denen die Bezirks-Liquidationsämter nicht Organe des Obersten Liquidationsamtes sind, sondern dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete unterstehen.

Die Organisation und der Zuständigkeitsbereich der Liquidationsämter soll nach dem Dekret durch eine Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates geregelt werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete erlassen wird.

Bis zur Erlassung dieser Verordnung ordne ich Folgendes an:

Bis zur Errichtung der Bezirks-Liquidationsämter innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete nach den neuen Grundsätzen übernehmen die Bevollmächtigten der Regierung bzw. die Wojewoden von der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung die zur Zeit bestehende Organisation der Verwaltung des verlassenen und ehemals deutschen Vermögens unter ihre Oberaufsicht, ohne vorläufig in den Aufbau der Verwaltung oder ihre personelle Besetzung einzugreifen.

Unter Oberaufsicht sind weitgehendste Kompetenzen bezüglich der Verwaltung des verlassenen und ehemals deutschen Vermögens zu verstehen, sowohl in Hinsicht auf die rangmässige organisatorische und personelle Unterordnung der Liquidationsämter wie auch im Hinblick auf die Bewirtschaftung dieses Vermögens gemäss den geltenden Vorschriften und Richtlinien des Ministeriums für die Wieder gewonnenen Gebiete.

Der Wojewode, der vor dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete für die Gesamttätigkeit aller Liquidationsämter verantwortlich ist, kann sich – nach eigenem Ermessen – entweder auf seine Verantwortung für die allgemeine Oberaufsicht beschränken oder sich auch nach eigener Bestimmung weitgehende Kompetenzen vorbehalten.

Diese Stellung des Wojewoden hebe ich besonders hervor, obgleich die Bezirks-Liquidationsämter organisatorisch nicht in die Wojewodschaftsämter einbezogen werden. Sie sind als personell vereinte, jedoch mit Rücksicht auf die Besonderheit ihrer Aufgaben und die zeitliche Begrenzung ihrer Kompetenzen organisatorisch als gesonderte Behörden zu betrachten.

Analog sind die Kompetenzen der Starosten gegenüber den unteren Liquidationsämtern zu verstehen.

Bei einer so verstandenen Zuständigkeit des Wojewoden werden sich die Kompetenzen der Direktoren der Bezirks-Liquidationsämter auf die eigentliche operative Leitung der Bezirks-Liquidationsämter sowie der unteren Liquidationsämter gemäss den Bestimmungen des Dekrets über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen erstrecken.

Bei der Übernahme der bisherigen Organe der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung sowie bei der Errichtung des oben beschriebenen Organisationsaufbaues sind folgende Verfahrensgrundsätze zu beachten:

a) Der Wojewode bestellt den Direktor der Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung zu sich und teilt ihm den Inhalt dieses Runderlasses mit.

b) Der Wojewode setzt nach Befragung des Direktors der Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung die Form der Übernahme und eine möglichst kurze Frist fest, innerhalb welcher die Organe der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung übernommen werden; der Grundsatz der Oberaufsicht des Wojewoden ist jedoch sofort nach Bekanntgabe dieses Runderlasses vom Direktor der Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung zu beachten.

c) Über den Inhalt der Besprechung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Abschrift unverzüglich dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete vorzulegen ist.

d) Die vom Wojewoden festgesetzte Form und Frist der Übernahme werden vom Direktor der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung den unteren Organen durch einen Runderlass bekanntgegeben, der dem Wojewoden zur Genehmigung vorgelegt wird.

Der Runderlass muss enthalten:

1. den Inhalt dieses Runderlasses als Anlage,
2. die Bekanntmachung, dass von dem vom Wojewoden bestimmten Tage an die Oberaufsicht der Wojewode und die Starosten übernehmen,
3. die Anweisung an die unteren Organe der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung, sich bei den Starosten zu ähnlichen Besprechungen einzufinden,
4. die Anweisung, den Namen der Ämter der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung entsprechend dem Inhalt dieses Runderlasses innerhalb der vom Wojewoden festgesetzten Frist zu ändern.
5. die Anweisung, innerhalb der vom Wojewoden festgesetzten Frist die Amtssiegel der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung an die Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung einzusenden, welche sie als Bezirks-Liquidationsamt dem Obersten Liquidationsamt in Lodz durch Vermittlung des Wojewoden übersendet,
6. den Hinweis, dass fortan die Bezirks-Liquidationsämter mit der Zentrale der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung in Lodz (gegenwärtig Oberstes Liquidationsamt) nur zwecks Abwicklung bisher unerledigter Angelegenheiten und nur nach Abstimmung des Inhaltes der betreffenden Schreiben mit dem Wojewoden korrespondieren dürfen.

Eine Abschrift dieses Runderlasses hat der Wojewode zusammen mit dem Runderlass des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete und einem entsprechenden Schreiben an alle Starosten zu senden.

e) Die Tatsache der neuen Unterordnung und des neuen Verhältnisses der Organe der ehemaligen Vorläufigen Staatlichen Verwaltung zu den Behörden der allgemeinen Verwaltung ist den örtlichen zentralgelenkten Behörden bekanntzugeben.

f) Die neue Bezeichnung der ehemaligen Organe der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung sowie ihr Verhältnis zu den Behörden der allgemeinen Verwaltung sind durch die Presse der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Von diesem Zeitpunkt an sind der Wojewode und die Starosten verantwortlich für das ordnungsgemäße Funktionieren der Liquidationsämter, wodurch jedoch die Verantwortlichkeit der Direktoren und Leiter der Liquidationsämter (der ehemaligen Organe der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung) nicht eingeschränkt wird.

Für die auf diese Weise übernommenen Organe der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung sind folgende Bezeichnungen anzunehmen:

1. für die Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung – Bezirks-Liquidationsamt,
2. für die Kreisdelegaturen der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung – Kreis-Liquidationsamt,

3. für andere Delegaturen der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung – Delegatur des Kreis-Liquidationsamtes (welche mehrere Gemeinden umfassen kann), die dem Kreis-Liquidationsamt untersteht.

Vom 1. März 1946 an sind die Bezirks-Liquidationsämter und die ihnen unterstellten Organe in die Haushalte der Wojewodschafts- und Kreisämter einbezogen. Im Zusammenhang damit geben die Wojewoden dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete spätestens bis zum 20. Februar dieses Jahres ihren Bedarf an Sach- und Personalkrediten an, auf Grund dessen das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete die entsprechenden Summen zuteilt.

Dieser Runderlass betrifft alle nordwestlichen Wojewodschaften, d.h. sowohl diejenigen, welche ausschliesslich Wiedergewonnene Gebiete umfassen (Masuren, Pommern, Niederschlesien), wie auch diejenigen, welche nur zum Teil Wiedergewonnene Gebiete einschliessen, wie:

1. die Wojewodschaft Schlesien-Dombrowa, u. zw. die Kreise: Kreuzburg, Rosenberg, Guttentag, Stadt Oppeln, Landkreis Oppeln, Gross-Strehlitz, Gleiwitz, Hindenburg, Stadt Beuthen, Landkreis Beuthen, Stadt Ratibor, Landkreis Ratibor, Cosel, Leobschütz, Neustadt, Falkenberg, Stadt Neisse, Landkreis Neisse, Grottkau.
2. die Wojewodschaft Posen – das Land Lebus, u. zw. die Kreise: Schneidmühl, Schönlanke, Friedeberg Nm, Stadt Landsberg, Landkreis Landsberg, Meseritz, Schwerin, Zielenzig, Frankfurt¹, Schwiebus, Grünberg, Crossen a. O., Guben, Fraustadt.
3. die Wojewodschaft Danzig u. zw. die Kreise:
Stadt Elbing, Landkreis Elbing, Marienburg, Stuhm, Marienwerder, Lauenburg, Bütow, Stadt Stolp, Landkreis Stolp, Rummelsburg, Schlawe.
4. die Wojewodschaft Pommereilen, u. zw. die Kreise: Schlochau, Flatow.
5. die Wojewodschaft Bialystok, u. zw. die Kreise: Goldap, Treuburg, Lyck.

Ausser in den Wojewodschaften Pommerellen und Bialystok werden in diesen Wojewodschaften zwei Bezirks-Liquidationsämter tätig sein:

Eins – zuständig für die Wiedergewonnenen Gebiete, das über den Wojewoden dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete unterstehen und nach den in diesem Runderlass dargelegten Grundsätzen tätig sein wird;

das zweite – zuständig für die altpolnischen Gebiete, das über das Oberste Liquidationsamt dem Vorsitzenden des Ministerrates unterstehen und nach den vom Vorsitzenden des Ministerrates auf Antrag des Obersten Liquidationsamtes festgesetzten Grundsätzen tätig sein wird.

Diese Teilung der Kompetenzen, sowohl in territorialer wie in organisatorischer Hinsicht, legt dem Wojewoden die Pflicht auf, streng die Tätigkeit des ihm unterstellten Bezirks-Liquidationsamtes abzugrenzen. Besondere Aufmerksamkeit hat der Wojewode darauf zu richten, dass:

¹ Der rechts der Oder gelegene Teil des Stadtkreises (Anm. d. Übersetzers).

1. die Besetzung des dem Wojewoden unmittelbar unterstellten Bezirks-Liquidationsamtes mit dem bisherigen Personal der Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung erfolgt,
2. soweit es die Grösse des betreffenden Territoriums, der Wert des verwalteten Vermögens und die bisherigen Möglichkeiten der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung erlauben, das Bezirks-Liquidationsamt das notwendige Inventar und geeignete Räumlichkeiten erhält.

Die Kreise Goldap, Treuburg und Lyck werden dem Masurischen Bezirks-Liquidationsamt in Allenstein und die Kreise Flatow und Schlochau innerhalb der Wojewodschaft Pommerellen werden dem Pommerschen Bezirks-Liquidationsamt in Köslin unterstellt.

Ich bitte, mich laufend über den Verlauf der Übernahmeaktion der Organe der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung nach den Grundsätzen dieses Runderlasses zu informieren.

Ich teile mit, dass dieser Runderlass der Zentrale der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung in Lodz bekanntgegeben wurde, welche ihrerseits entsprechende Anordnungen an die Wojewodschaftsabteilungen der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung erlassen hat.

1. V. des Ministers:
Dr. Jan Wasilewski
Unterstaatssekretär

**Runderlass Nr. 5 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete
Liquidations-Departement, L.Nr. 2489/425/IV/46
vom 14. Februar 1946
betreffend die Sicherstellung des ehemals deutschen Vermögens.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 1, Pos. 10.

An alle Bezirks-Bevollmächtigten

der Regierung (Wojewoden) in den Wiedergewonnenen Gebieten.

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete hat begonnen, die Beschlüsse des Alliierten Kontrollrates in Berlin betr. die Ermöglichung der Rückkehr der deutschen Bevölkerung ins Reich zu verwirklichen.

Da es oftmals unmöglich sein wird, die von den Deutschen geräumten Höfe und Wohnungen sofort mit polnischen Ansiedlern zu besetzen, ist die entsprechende Sicherstellung des zurückgelassenen beweglichen wie auch unbeweglichen ehemals deutschen Vermögens von erstrangiger Bedeutung.

Zu diesem Zweck ordnet das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete Folgendes an:

1. Das zurückgelassene, ehemals deutsche bewegliche und unbewegliche Vermögen muss unverzüglich nach der Entfernung der Deutschen derart sichergestellt werden, dass eine auch noch so geringe Minderung durch Diebstahl oder Zerstörung unmöglich ist.

2. Um Wohnungseinrichtungen weitestgehend zu sichern, sind die in den Wohnungen befindlichen beweglichen Sachen in die Magazine der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung abzutransportieren; falls dies nicht möglich ist, sind diese Gegenstände mit Hilfe der Deutschen möglichst in ein von den Deutschen geräumtes Gebäude zusammenzutragen, das versiegelt und von einem ständigen Posten der Bürgermiliz bis zur Verteilung an Repatrianten oder bis zum Abtransport in die Magazine der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung bewacht werden soll.

3. Das zurückgelassene lebende Inventar ist in der Weise zu sichern, dass es der ansässigen polnischen Bevölkerung zur Beaufsichtigung und Benutzung übergeben oder planmässig an die bereits angesiedelten Repatrianten und Umsiedler, welche solches Inventar nicht besitzen, verteilt wird.

4. Über das ganze zurückgelassene ehemals deutsche bewegliche wie unbewegliche Vermögen hat eine genaue Bestandsaufnahme zu erfolgen.

5. Die Kreisbevollmächtigten benutzen den gesamten verfügbaren Angestellten- und Beamtenapparat zur Bestandsaufnahme und Sicherstellung des von den ausgesiedelten Deutschen zurückgelassenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens; sie

beauftragen damit die Angestellten und Beamten ihrer und anderer Behörden bzw. befreien diese notwendigenfalls für die Zeit dieser Arbeiten von den normalen Dienstpflichten.

6. Die von den Deutschen geräumten Wohnungen dürfen auf keinen Fall ohne Einverständnis der lokalen Ansiedlungsausschüsse bzw. Ansiedlungsreferate vermietet werden; diese setzen fest, welche Wohnungen in der betreffenden Ortschaft mit Rücksicht auf den Ansiedlungsplan frei bleiben müssen.

7. Um diese Aktion zur Sicherstellung des ehemals deutschen Vermögens erfolgreich durchzuführen, setzen sich die Kreisbevollmächtigten unverzüglich mit den Organen der Bürgermiliz und der öffentlichen Sicherheit in Verbindung.

8. Die Bezirksbevollmächtigten (Wojewoden) haben unverzüglich den Inhalt dieses Runderlasses den Kreisbevollmächtigten bekanntzugeben.

9. Die Bestimmungen dieses Runderlasses sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Instruktion für die Verwaltungsbehörden betr. die Repatriierung der deutschen Bevölkerung aus dem polnischen Staatsgebiet anzuwenden (unsere L. Nr. 2/II/TJ/46).

1. V. des Ministers:
Dr. Jan Wasilewski
Unterstaatssekretär

Nr. 34

**Runderlass Nr. 14 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Liquidations-Departement, L.Nr. 2746/H/322/W.G./46
vom 19. Februar 1946
betreffend Massnahmen gegen die Verwüstungen von Arbeitsstätten
innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 1, Pos. 17.

Es kommen zahlreiche Fälle vor, dass Ansiedler (vorwiegend Umsiedler aus Zentralpolen) nach kurzem Aufenthalt in den Wiedergewonnenen Gebieten an ihre alten Wohnorte zurückkehren, willkürlich die ihnen zur Benutzung überlassenen Wohnungen, landwirtschaftlichen Höfe und Werkstätten verlassen und dabei das übernommene oder ohne Schutz zurückgelassene staatliche Vermögen verwüsten, wegführen oder veräussern.

Wie in zahlreichen Fällen festgestellt wurde, kommt ein gewisser Teil der die bereits übernommenen Werkstätten später verlassenden Ansiedler schon mit dieser Absicht in die Wiedergewonnenen Gebiete in der Hoffnung, straflos auszugehen.

Um solche Fälle in Zukunft zu unterbinden, ordne ich Folgendes an:

Die Ansiedlungsorgane (die Wojewodschaftsabteilungen und Kreisreferate für Ansiedlung sowie die Kreisabteilungen des Staatlichen Repatriierungsamtes) sind verpflichtet, solche Fälle aufzudecken und sie unverzüglich den Delegaturen der Sonderkommission zur Bekämpfung von Missständen und Schädigungen der Wirtschaft oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Der Anzeige ist Beweismaterial beizufügen, wie: das Protokoll über die Überweisung der Werkstatt an den Ansiedler, die Namen von Zeugen, eine Aufstellung und Beschreibung des angeeigneten oder zerstörten Vermögens, die vorherige Anschrift des Ansiedlers usw.

Um derart schädlichen Vorfällen erfolgreich entgegenzuwirken, sind die Wojewodschafts- und Kreis-Bodenämter, die lokalen Organe der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung sowie andere Behörden und Amtsstellen zur Beteiligung an dieser Aktion heranzuziehen.

Die ortsansässige Bevölkerung ist für diese Aktion zu gewinnen, um durch besonders zu diesem Zweck berufene Kommissionen, denen Vertreter von Gewerkschaften, sozialen Verbänden und politischen Parteien angehören sollen, Vergehen dieser Art aufzudecken, festzustellen und zu vermeiden.

Mit Rücksicht auf die grosse erzieherische Bedeutung, welche eventuell in solchen Angelegenheiten gefällte Urteile für den weiteren Verlauf der Umsiedlungsaktion im Frühjahr und Sommer 1946 haben können, lege ich besonderen Wert darauf, dass die Anzeigen über solche schädlichen Vorfälle den Delegaturen der Sonderkommission zur

Bekämpfung von Missständen und Schädigungen der Wirtschaft und den Staatsanwaltschaften möglichst rasch erstattet werden.

In Monatsberichten ist die Anzahl der auf Grund dieser Verordnung bei den Staatsanwaltschaften oder bei den Delegaturen der Sonderkommission zur Bekämpfung von Missständen und Schädigungen der Wirtschaft erfolgten Anzeigen mitzuteilen.

**i. V. des Ministers:
Wł. Wolski
Unterstaatssekretär**

Nr. 35

**Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete
vom 27. Februar 1946
betreffend die Zusammenarbeit der militärischen und zivilen Behörden
sowie der Bevölkerung zwecks Aufrechterhaltung der Sicherheit in den
Wiedergewonnenen Gebieten.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 1, Pos. 4.

Um die zivilen Behörden und die Organe der Bürgermiliz und des Sicherheitsapparates bei der ihnen anbefohlenen Aufrechterhaltung der Sicherheit des Landes zu unterstützen, hat der Minister für Nationale Verteidigung durch Befehl vom 3. Dezember 1945 allen Militäreinheiten die sofortige aktive Beteiligung bei der Bekämpfung des Bandentums und bei der Wiederherstellung normaler Sicherheitsverhältnisse innerhalb des Landes befohlen.

Im Zusammenhang damit weise ich alle Bezirksbevollmächtigten der Regierung an:

1. sich sofort mit den zuständigen Kommandeuren der Wehrbezirke über die Grundsätze und Art der Zusammenarbeit bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit innerhalb der unterstellten Gebiete zu verständigen;
2. mit den zuständigen Kommandeuren der Wehrbezirke ständig Verbindung zu unterhalten und diese laufend über die aktuellen Sicherheitsverhältnisse zu informieren;
3. sofort den unterstellten territorialen Verwaltungs- und Selbstverwaltungsbehörden entsprechende Anweisungen zu geben, damit diese unverzüglich mit den örtlichen Garnisonskommandeuren sowie mit den nächsten Truppenkommandeuren Verbindung aufnehmen und diesen Kommandeuren alle für eine erfolgreiche Aktion innerhalb des unterstellten Gebietes notwendigen Angaben und Informationen erteilen können;
4. den Militärstreitkräften bei der betreffenden Aktion alle technische Hilfe, wie Begleitschutz, Stellung von Transportmitteln usw. zu gewähren;
5. alle Fälle von Trunksucht unerbittlich dadurch zu bekämpfen, dass bei jedem Alkoholmissbrauch auf öffentlichen Plätzen ohne Rücksicht auf die gesellschaftliche Stellung der betreffenden Person strenge Polizei- und Verwaltungsstrafsanktionen verhängt werden, bei Personen dagegen, die eine öffentliche Stellung bekleiden, sofortige Dienstenthebung erfolgt;

6. die geheimen Brennereien sowie den Schwarzhandel und den illegalen Ausschank von Branntwein durch eine einmalige Mobilisierung aller staatlichen Vollzugsorgane sowie aller politischen und gesellschaftlichen Amtswalter endgültig auszurotten;
7. mit allen Behörden und Amtsstellen sowie mit den Vertretern der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Organisationen ständigen Kontakt zu unterhalten, um die aktive Zusammenarbeit bei der Wiederherstellung sicherer Arbeitsbedingungen zu vertiefen;
8. gründlicher und wirksamer als bisher über die im Zusammenhang mit der Sicherheit des unterstellten Gebietes stehenden Erscheinungen zu wachen;
9. in jedem geeigneten Falle unbedingt die Vorschriften über das gerichtliche Schnellverfahren anzuwenden;
10. im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Wehrbezirke sowie der Bezirksorgane der Bürgermiliz und der öffentlichen Sicherheit mir unverzüglich eingehende Vorschläge für die Sicherheit in dem Gebiet zu unterbreiten, wobei auf die unmittelbaren Gründe und Ursachen für den gegenwärtigen Stand der Dinge Bedacht zu nehmen ist;
11. mich allwöchentlich über den Verlauf der angeordneten Aktion und über den aktuellen Sicherheitszustand des Gebietes zu informieren, in Fällen von besonderer Bedeutung mir aber sofort von den vorgefallenen Ereignissen Mitteilung zu machen;
12. alle Anordnungen und Aufrufe (der Wojewoden, Starosten, Präsidenten und Bürgermeister), welche sich auf das betreffende Verwaltungsgebiet beziehen, durch Anschlag zu veröffentlichen;
13. unabhängig davon, die Vorbereitungsarbeiten zur Organisation der Bürgerwehr einzuleiten, welche gemäss beiliegendem Dekret ein Hilfsorgan der Bürgermiliz ist.

Die in § 16 des Dekrets genannten Verordnungen werden bei Verkündung des Dekrets im Gesetzblatt zugestellt.

Anlagen: 1. Befehl Nr. 306 des Ministers für Nationale Verteidigung,

2. Dekret über die Bildung der Bürgerwehr innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete¹.

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

Wladyslaw Gomulka

Anlage 1

Befehl Nr. 306.

Warschau, den 3. Dezember 1945

Die Verbreitung des Bantentums im Land verringert sich nicht, sondern wächst sogar in einigen Landesteilen. Es wurde festgestellt, dass die Ursachen hierfür einerseits in den oft unzureichenden Kräften der Bürgermiliz und der Sicherheitsorgane und anderer-

¹ Abgedruckt unter *Nr. 36*,

seits in der nicht immer ausreichenden und oft nachlässigen Unterstützung durch das Heer zu suchen sind.

Wir müssen erreichen, dass jeder Bürger sichere und ruhige Arbeitsverhältnisse sowie die Garantie der persönlichen Sicherheit genießt, daher müssen die verbrecherischen Elemente im ganzen Land so schnell wie möglich ausgerottet werden. Ruhe und Ordnung sind die wichtigste Bedingung für die normale Entwicklung des Staates, daher muss das Militär sich aktiv und wirksam an ihrer Aufrechterhaltung beteiligen.

Zu diesem Zweck erteile ich folgenden Befehl:

1. Jeder Befehlshaber eines Wehrbezirks nimmt unverzüglich eine Abgrenzung der Gebietsteile vor, für welche die einzelnen Garnisons- und Abteilungskommandeure verantwortlich sind.

2. Jeder Garnisons- bzw. Abteilungskommandeur ist mit den zivilen Behörden für die Aufrechterhaltung der Sicherheit innerhalb seines Gebietes mitverantwortlich und nimmt aktiven Anteil an der Bekämpfung des Bandentums; hierbei arbeitet er mit den Vertretern der Bürgermiliz und des Sicherheitsapparates seines Gebietes eng zusammen.

3. Im Einvernehmen mit diesen Behörden sind oft, jedoch unerwartet Kontrollpatrouillen auf allen Wegen und Strassen zu unternehmen. Darüber hinaus sind gemeinsam mit der Bürgermiliz und mit den Organen der öffentlichen Sicherheit Kontrollpatrouillen zu organisieren. Verdächtige Personen sind festzunehmen und den Sicherheitsbehörden zu übergeben.

4. Auf Wunsch der Organe der Miliz und der Sicherheitsorgane ist jede Militäreinheit verpflichtet, sofortige und ausreichende Hilfe bei der Bekämpfung von Banditen zu leisten. Wenn der Kommandeur irgendeiner Militäreinheit Kenntnis vom Kampf mit Banditen erhält, ist er verpflichtet, aus eigener Initiative ohne Aufforderung oder Befehl zu Hilfe zu eilen.

5. Wenn sich Banden im Gebiet einer Garnison oder Abteilung zeigen sollten, sind die Banditen sofort aus eigener Initiative bis zur endgültigen Vernichtung oder Zersprengung zu verfolgen.

6. Der Garnisonskommandeur ist persönlich für die Disziplin der Truppen seiner Garnison verantwortlich. Dasselbe gilt für Kommandeure selbständiger Abteilungen. Ausser den normalen Mitteln zur Erhaltung der Disziplin sind in den Einheiten Nachtkontrollen durchzuführen, um festzustellen, ob die einzelnen Soldaten nicht nachts mit der Waffe auf Raub ausgehen; solche Fälle wurden nämlich festgestellt.

7. Die politische Erziehungsarbeit ist darauf auszurichten, dass die Soldaten die Wichtigkeit dieser Aktion begreifen und die Militäreinheiten mit den Einheiten der Miliz und des Sicherheitsapparates engeren Kontakt bekommen. Alle Missshelligkeiten zwischen dem Militär und der Miliz sowie dem Sicherheitsapparat sind so schnell wie möglich zu beseitigen.

8. Die Bezirkskommandeure erstatten dem Kabinettschef des Ministers für Nationale Verteidigung bis zum 10. eines jeden Monats unmittelbar Meldung über die Aktionen des Militärs gegen Banditen.

Die schriftliche Meldung für den Monat Dezember ist bis zum 10. Januar 1946 zu erstatten.

Dieser Befehl ist allen Offizieren vom Kompanieführer und diesen gleichgestellten Kommandeuren an aufwärts bekanntzugeben.

Der Minister für Nationale Verteidigung:
Michal Zymierski
Marschall Polens

Der Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung für politische Ausbildung:

Marian Spychalski
Div.-General

Der Generaistabschef des Polnischen Heeres:
Wladyslaw Korczyc
General der Waffen

Nr. 36

**Dekret vom 1. März 1946
über die Bürgerwehr innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete.**

Dz.U.R.P. Nr. 10, Pos. 71.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. Innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete wird in den ländlichen Gemeinden und kreisgebundenen Städten eine Bürgerwehr (Straz Obywatelska) gebildet.

Art. 2. Zu den Aufgaben der Bürgerwehr gehören:

- a) die Zusammenarbeit mit den Organen der Bürgermiliz zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz des öffentlichen Eigentums,
- b) die Hilfeleistung und Verteidigung bei einer Bedrohung der persönlichen Sicherheit der Mitbürger oder ihres Vermögens.

Art. 3. Die Bürgerwehr wird vom Starosten im Einvernehmen mit dem Kreiskommandanten der Bürgermiliz auf Antrag der Gemeinde- oder Stadtverwaltung einberufen.

Dieselbe Behörde bestimmt die Stärke der Bürgerwehr in den einzelnen Landgemeinden und den kreisgebundenen Städten.

Art. 4. Die Anwärter für den Dienst in der Bürgerwehr werden von der Gemeinde- oder Stadtverwaltung aus den Reihen der volljährigen, in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Männer mit gutem Leumund ausgewählt. Der Starost bestimmt nach Begutachtung des Kommandanten der Bürgermiliz unter den vorgeschlagenen Kandidaten die zum Dienst in der Bürgerwehr berufenen Personen. Negative Gutachten des Kreiskommandanten der Bürgermiliz sind bindend.

Art. 5. Der Dienst in der Bürgerwehr ist Pflicht, unentgeltlich und wird nur innerhalb des Gebietes der Gemeinde, in welcher die zum Dienst berufene Person ihren Wohnsitz hat, ausgeübt.

Art. 6. Vom Dienst in der Bürgerwehr sind befreit:

- a) Abgeordnete des Landes-Nationalrates,
- b) Angestellte des Staates, der Selbstverwaltung und Militärangestellte im aktiven Dienst,
- c) Geistliche und Ordensleute anerkannter Konfessionen,
- d) Funktionäre aller Schutzorganisationen, deren Statuten von den zuständigen Behörden der öffentlichen Sicherheit bestätigt sind,
- e) Männer über 60 Jahre.

Aus wichtigen Gründen kann der Starost Befreiung vom Dienst in der Bürgerwehr gewähren.

Art. 7. Die Bürgerwehr untersteht in ihrer Dienstausbübung den zuständigen Kommandanten der Bürgermiliz.

Art. 8. Der Dienst darf wöchentlich nicht mehr als 16 Stunden betragen.

Art. 9. Die Mitglieder der Bürgerwehr sind berechtigt, im Dienst Schusswaffen zu tragen.

Vor der Aushändigung der Waffe muss jedes Mitglied der Bürgerwehr einer entsprechenden Schulung unterzogen werden.

Art. 10. Die Mitglieder der Bürgerwehr sind im Dienst berechtigt, verdächtige Personen zur Ausweisleistung anzuhalten und festzunehmen.

Festgenommene Personen sind unverzüglich dem nächsten Posten der Bürgermiliz zuzuführen.

Art. 11. Die Mitglieder der Bürgerwehr sind berechtigt, in folgenden Fällen von der Waffe Gebrauch zu machen:

- a) zur Abwehr eines direkten, widerrechtlichen Anschlags auf das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit der eigenen Person oder anderer Bürger,
- b) zur Abwehr eines direkten, widerrechtlichen Anschlags auf öffentliches oder privates Eigentum,
- c) gegen Personen, die ihnen gegenüber zwecks Verhinderung der Dienstausbübung physische Gewalt anwenden.
- d) gegen Personen, welche Waffen oder andere für das menschliche Leben oder die Gesundheit gefährliche Gegenstände bei sich tragen, wenn sie trotz Aufforderung diese nicht ablegen oder nach Ablegung erneut zu ergreifen versuchen,
- e) während der Verfolgung eines gefährlichen Verbrechers, wenn dieser trotz Aufforderung nicht stehenbleibt oder nicht die Hände hochhebt,
- f) zur Verhinderung der Flucht von verhafteten oder festgenommenen Personen, wenn diese gewarnt wurden, dass im Falle eines Fluchtversuches von der Waffe Gebrauch gemacht wird,
- g) gegenüber einem verborgenen gefährlichen Verbrecher, wenn dieser trotz Aufforderung sein Versteck nicht verlässt,
- h) gegen Personen, die einer gesetzmässigen Aufforderung, welche von einem Mitglied der Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes als Hilfs-, Wach- oder Bedeckungsmannschaft erteilt wird, nicht nachkommen.

Art. 12. Von der Waffe darf nur in Fällen der offensichtlichen Notwendigkeit Gebrauch gemacht werden, wenn der beabsichtigte Zweck nicht mit anderen Mitteln zu erreichen ist.

Vor dem Gebrauch der Waffe hat immer eine Aufforderung zu ergehen, die betreffende Handlung zu unterlassen oder vorzunehmen, verbunden mit der Warnung, dass sonst von der Waffe Gebrauch gemacht wird; die Mitglieder der Bürgerwehr sind verpflichtet, sich als im Dienst befindlich zu kennzeichnen. Falls eine mündliche Warnung unzweckmässig sein würde, ist auf andere Art zu warnen.

Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes betrifft nicht die Fälle, in denen jede Verzögerung Gefahr für das Leben eines Mitgliedes der Bürgerwehr oder dritter Personen bedeuten oder die Verfolgung oder Festnahme des Verbrechers vereiteln oder auch menschliches Leben, Gesundheit oder Eigentum gefährden würde.

Art. 13. Für Vergehen, die im Dienst begangen wurden, unterliegen die Mitglieder der Bürgerwehr den gleichen Straf- und Disziplinarbestimmungen wie Funktionäre der Bürgermiliz.

Art. 14. Die Bürgerwehr wird vom Starosten im Einvernehmen mit dem Kreiskommandanten der Bürgermiliz auf Antrag der Gemeinde- oder Stadtverwaltung oder aus eigener Initiative des Starosten aufgelöst.

Art. 15. Die Mitglieder der Bürgerwehr genießen im Dienst denselben Rechtsschutz wie die Funktionäre der Bürgermiliz.

Art. 16. Durch eine im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Sicherheit erlassene Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete werden die Organisation, der Dienst sowie Umfang und Art der Schulung der Bürgerwehr näher geregelt und die Disziplinarvorschriften erlassen.

Durch eine im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Sicherheit und für Finanzen erlassene Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete, werden die Entschädigung und andere Ansprüche der Mitglieder der Bürgerwehr sowie ihrer Familien für im Dienst erlittene Unfälle geregelt.

Art. 17. Die Durchführung dieses Dekrets wird den Ministern für die Wiedergewonnenen Gebiete, für Finanzen, für öffentliche Sicherheit und für öffentliche Verwaltung übertragen.

Art. 18. Das Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:
Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:
Edward Osobka-Morawski

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:
Wladyslaw Gomulka

Der Minister für Finanzen:
i. V. Leon Kurowski

Der Minister für öffentliche Sicherheit:
Stanislaw Radkiewicz

Der Minister für öffentliche Verwaltung:
i. V. Aleksander Zaruk-Michalski

¹ Veröffentlicht am 30. März 1946.

Nr. 37

**Runderlass Nr. 25 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
L.Nr. 4161/1000/IV/46
vom 7. März 1946
in Ergänzung des Runderlasses Nr. 5 vom 14. Februar 1946
über die Sicherstellung des beweglichen und unbeweglichen
Eigentums der repatriierten Deutschen.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 35.

Es wird verordnet:

§1

Für die Zeit der Repatriierung der Deutschen aus den Wiedergewonnenen Gebieten wird in jeder (städtischen und ländlichen) Gemeinde eine Kommission zum Schutze des ehemals deutschen Vermögens gebildet, deren Aufgabe es ist, dieses Vermögen vor Verwüstung, Raub und Zerstörung zu bewahren.

§2

(1) Den Kommissionen zum Schutze des ehemals deutschen Vermögens gehören in städtischen Gemeinden an:

als Vorsitzender – ein Vertreter des Kreisamtes des Regierungsbevollmächtigten,
als Mitglieder:

- a) ein Vertreter des Kreis-Liquidationsamtes (Vorläufige Staatliche Verwaltung),
- b) ein Vertreter des Finanzamtes bzw. des Finanzschutzes,
- c) 5–15 Vertreter des gesellschaftlichen Elements, die auf einer Konferenz bei dem Kreisbevollmächtigten der Regierung unter den Mitgliedern der örtlichen gesellschaftlichen Organisationen gewählt werden.

(2) Den Kommissionen zum Schutze des Vermögens gehören in ländlichen Gemeinden an:

als Vorsitzender – der Gemeindevorsteher,

als Mitglieder:

- a) ein Vertreter des Kreis-Liquidationsamtes (Vorläufige Staatliche Verwaltung),
- b) der Leiter der örtlichen Schule,
- c) 3 Vertreter des Gemeinde-Nationalrates oder der Gemeindeverwaltung.

(3) Der Kreisbevollmächtigte der Regierung veranlasst die Bildung der Kommissionen zum Schutze des Vermögens in den städtischen und ländlichen Gemeinden innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt dieses Runderlasses.

§3

Nach Einreichung einer Namensliste der Mitglieder der Kommissionen zum Schutze des Vermögens durch die Gemeindeverwaltungen stellt ihnen der Kreisbevollmächtigte der Regierung amtliche Bescheinigungen aus, welche sie zur Vornahme aller die Sicherstellung des ehemals deutschen Vermögens bezweckenden Handlungen ermächtigen.

§4

Zu den Aufgaben der Kommissionen zum Schutze des Vermögens gehören:

- a) die Sicherstellung der von den Deutschen geräumten Wohnungen,
- b) die Sicherstellung aller beweglichen Gegenstände in diesen Wohnungen sowie des lebenden und toten Inventars in landwirtschaftlichen Höfen wie auch der Einrichtungen in Industrie-, Handels- und Handwerksbetrieben vor Diebstahl,
- c) die Entscheidung über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Abtransportes des beweglichen Vermögens in die Magazine des Kreis-Liquidationsamtes,
- d) die Bestellung einer Begleitmannschaft für den Transport der Gegenstände in die Magazine des Kreis-Liquidationsamtes,
- e) die Sicherung der Magazine und Aufbewahrungsräume, in denen die abtransportierten Sachen deponiert wurden,
- f) die Einrichtung von Tages- und Nachtposten an den einzelnen Objekten sowie die Kontrolle dieser Wachposten,
- g) die protokollierte Übergabe der Gegenstände zur Benutzung an Personen, die berechtigt sind, die ehemals deutschen Wohnungen in Besitz zu nehmen,
- h) Anordnungen zur Verhütung von Zerstörungen und Verwüstungen des Vermögens zu erlassen.

Gemäss der geltenden Gesetzgebung geht das von den repatriierten Deutschen zurückgelassene Vermögen kraft Gesetzes in das Eigentum des Staates über.

§5

(1) Die Kommission zum Schutze des Vermögens ist berechtigt, den Organen der Bürgermiliz und anderen öffentlichen Funktionären sowie den zur Zusammenarbeit mit der Kommission berufenen Privatpersonen Anordnungen und Befehle zu erteilen, soweit diese die Sicherstellung des Vermögens bezwecken.

(2) Personen, welche die Anordnungen und Befehle der Kommission oder einzelner ihrer Mitglieder nicht ausführen, kann auf Antrag der Kommission das Recht entzogen werden, ehemals deutsches Vermögen zu benutzen und zu erwerben.

(3) Ein Mitglied der Kommission zum Schutze des Vermögens, das vorsätzlich, fahrlässig oder leichtfertig Schaden an dem von den Deutschen übernommenen Vermögen verursacht, unterliegt den in Abs. 2 vorgesehenen Sanktionen und darüber hinaus,

soweit es sich um einen Staats- oder Selbstverwaltungsbeamten handelt, auch der strafrechtlichen Verantwortung gemäss Art. 286 des Strafgesetzbuches.

(4) Die Mitglieder der Kommissionen zum Schutze des Vermögens tragen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit am linken Arm eine weiss-rote Binde.

§6

Das Kreis-Liquidationsamt entscheidet über den Verlust des Redits auf Benutzung von ehemals deutschen Vermögen sowie über den Verlust der Berechtigung, es zu erwerben (§ 5 Abs. 2 und 3).

§7

(1) Die Beschlüsse der Sicherstellungs-Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern, darunter des Vertreters des Kreis-Liquidationsamtes, erforderlich.

(3) Die Kommission zum Schutze des Vermögens führt über ihre Sitzungen ein Protokoll.

§8

In eiligen Fällen kann jedes der Kommissionsmitglieder selbständig Entscheidungen zum Schutze des Vermögens treffen; die Kommission ist unverzüglich davon zu unterrichten.

§9

(1) Der Kreisbevollmächtigte der Regierung benachrichtigt drei Tage vor Beginn der Repatriierung der Deutschen aus der betreffenden Gemeinde die Kommission zum Schutze des Vermögens, wann die Repatriierung erfolgt, welche Deutschen der Repatriierung unterliegen und wo diese Personen wohnen.

(2) Wenn der Kreisbevollmächtigte der Regierung diese in Abs. 1 genannte Pflicht nicht erfüllt, geht die Verantwortung für die Sicherstellung des Vermögens auf ihn über.

§10

Der Kreisbevollmächtigte der Regierung ist Aufsichtsorgan der Kommissionen zum Schutze des Vermögens.

§11

Der Kreisbevollmächtigte der Regierung stellt für die Zeit der Aussiedlung der Deutschen aus der betreffenden Gemeinde der Kommission zum Schutze des Vermögens erforderlichenfalls zur Verfügung:

- a) 80 Prozent der ihm zur Verfügung stehenden Bürgermiliz, mit Ausnahme des Büropersonals,
- b) 50 Prozent der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung und Selbstverwaltung sowie der Angestellten von Unternehmen, die unter der Aufsicht des Kreisbevollmächtigten der Regierung und der Gemeindeverwaltungen stehen,

- c) alle Angestellten des Kreisamtes des Regierungsbevollmächtigten mit Ausnahme derjenigen Personen, die im Dienst sind oder an der Repatriierungsaktion der Deutschen teilnehmen.

§12

Die vom Kreisbevollmächtigten der Regierung zugewiesenen Personen (§ 11) führen die ihnen von der Kommission aufgetragenen Handlungen aus.

§13

Nach Abschluss der Repatriierung der Deutschen übergibt die Sicherstellungskommission protokollarisch das von den Deutschen übernommene Vermögen dem zuständigen Kreis-Liquidationsamt.

§14

Die Bezirks- und Kreisbevollmächtigten der Regierung sind verantwortlich für die genaue Durchführung dieses Runderlasses.

Der Minister:
I. V. Dr. Jan Wasilewski
Unterstaatssekretär

Nr. 38

**Dekret vom 8. März 1946
über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen.**

Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Teil I.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. 1. Verlassenes Vermögen (*majtek opuszczony*) im Sinne dieses Dekrets ist jedes Vermögen (bewegliches und unbewegliches), dessen Eigentümer im Zusammenhang mit dem am 1. September 1939 begonnenen Kriege den Besitz ihres Vermögens verloren und ihn später nicht wieder erlangt haben.

2. Als verlassen wird auch ein Vermögen (bewegliches und unbewegliches) angesehen, welches sich auf Grund eines Vertrags, der mit dem Eigentümer, mit seinen Rechtsnachfolgern, seinen Rechtsvertretern oder mit Personen geschlossen wurde, die seine Interessen wahrnehmen, im Besitz Dritter befindet, sofern dieser Vertrag den Zweck hatte, den Verlust dieses Vermögens durch Krieg oder Besetzung zu verhindern.

3. Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch in allen Fällen Anwendung, in denen der Besitzer des Vermögens seine Rechte von Personen herleitet, die ihre Rechte in ununterbrochener Reihenfolge auf einen ursprünglichen Vertrag stützen, wie er in Abs. 2 bezeichnet ist.

4. Mietrechte an Räumlichkeiten und Gebäuden gelten nicht als verlassenes Vermögen, es sei denn, sie bilden einen Bestandteil bestehender Industrie- oder Handelsunternehmen.

Art. 2. 1. Kraft Gesetzes geht in das Eigentum des Staates über jegliches Vermögen:

- a) des Deutschen Reiches und der ehemaligen Freien Stadt Danzig;
- b) von Angehörigen des Deutschen Reiches und der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme von Personen polnischer oder einer anderen, von den Deutschen verfolgten Nationalität;
- c) von deutschen und Danziger juristischen Personen mit Ausnahme von juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
- d) aller durch deutsche oder Danziger Staatsangehörige oder aber durch die deutsche oder Danziger Verwaltung kontrollierten Gesellschaften;
- e) aller zum Feinde übergelaufenen Personen.

2. Von den Vorschriften des vorigen Absatzes werden unerlässliche persönliche Gebrauchsgegenstände, die den unter den Buchst. b und e genannten Personen gehören, nicht betroffen.

3. Der Minister für Justiz bestimmt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern im Verordnungswege, welche Personen und Gesellschaften unter die Vorschrift des Abs. 1 Buchst. b, c, d und e fallen, sowie welches Verfahren hierbei angewandt werden soll.

4. Das Vermögen deutscher und Danziger juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Abs. 1 Buchst. c) geht kraft Gesetzes in das Eigentum der entsprechenden polnischen juristischen Personen über. Falls eine solche Person nicht vorhanden ist, oder falls mehrere interessierte Personen in Frage kommen, wird die juristische Person, in deren Eigentum das Vermögen übergeben soll, durch Beschluss des Ministerrates bestimmt.

5. Das in Abs. 1 bezeichnete Vermögen geht nach den Vorschriften dieses Artikels in das Eigentum des Staates oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts dann nicht über,

- a) wenn es von den Besatzungsbehörden beschlagnahmt oder konfisziert worden war, es sei denn, dass dieses Vermögen vorher Eigentum des Staates oder einer der erwähnten juristischen Personen war oder dass die Beschlagnahme oder Konfiskation Vermögen von Personen oder Gesellschaften betraf, welche in den Absätzen 1 und 4 aufgeführt sind,
- b) wenn seine Veräußerung an die in Abs. 1 und 4 erwähnten Personen und Gesellschaften erst nach dem 1. September 1939 unter einer Drohung erfolgt ist und der veräußernde Eigentümer daher berechtigt ist, seine damalige Willenserklärung anzufechten.

Das in diesem Absatz umschriebene Vermögen gilt als verlassen, wenn die Voraussetzungen des Art. 1 zutreffen. >

6. Der auf Grund der Vorschriften dieses Dekrets erfolgte Übergang von Liegenschaften und aller hypothekarischen Rechte in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts wird auf Antrag des zuständigen Bezirks-Liquidationsamtes in die Hypothekenbücher (Grundbücher) eingetragen.

7. Geldforderungen und andere Ansprüche von Personen und Gesellschaften, deren Vermögen auf Grund des Abs. 1 in das Eigentum des Staates oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts übergeht, werden kraft Gesetzes zugunsten des Staates oder der juristischen Personen des öffentlichen Rechts für beschlagnahmt erklärt.

Art. 3. 1. Alle ein verlassenes Vermögen betreffenden Rechtsgeschäfte, die entweder mit den Besatzungsbehörden oder mit Institutionen oder Personen geschlossen wurden, welche in deren Interesse oder im Einvernehmen mit ihnen handelten, wie auch die in Art. 1 Abs. 2 und 3 genannten Verträge sind ungültig.

2. Alle Rechtsgeschäfte, welche sich auf das in Art. 2 Abs. 1 und 4 umschriebene Vermögen sowie auf verlassenes Vermögen beziehen und dessen Übergang in das Eigentum des Staates bzw. in das Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts

oder dessen Übernahme durch das Bezirks-Liquidationsamt verhindern sollen, sind nichtig.

Art. 4. 1. Der Erwerber eines verlassenen oder eines auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und 4 in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts übergehenden Vermögens ist bösgläubiger Besitzer, wenn der Erwerb des Vermögens auf Grund eines in Art. 3 für nichtig erklärten Rechtsgeschäfts mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 2 oder 3 bezeichneten Verträge erfolgt ist. Bösgläubiger Besitzer ist er auch dann, wenn er seinen Erwerbstitel von einer in die Hypothekenbücher eingetragenen Person herleitet, welche ihrerseits das Vermögen auf Grund eines laut Art. 3 für ungültig erklärten Rechtsgeschäfts, mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Verträge, erworben hat.

2. Der bösgläubige Besitzer ist nicht berechtigt, die Rückerstattung der von ihm geleisteten Aufwendungen zu fordern, auch wenn der Wert des Vermögens durch diese gestiegen sein sollte; dagegen kann von ihm die Herausgabe aller die ganze Zeit des Besitzes über gewonnenen Erträge gefordert werden.

Art. 5. 1. Der Staat, staatliche Unternehmen und Institutionen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, gesellschaftliche und genossenschaftliche Institutionen, gemeinnützige Unternehmen sowie Besitzer, denen von staatlichen Behörden ein Vermögen übergeben wurde, können den Gegenwert der von ihnen geleisteten Aufwendungen fordern; der Staat, staatliche Unternehmen und Institutionen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts können darüber hinaus auch den Gegenwert der Aufwendungen zurückfordern, welche von den ehemaligen Besatzungsbehörden oder von den in Art. 2 Abs. 1 und 4 erwähnten Personen und Gesellschaften, deren Vermögen kraft Gesetzes in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts übergeht, geleistet wurden; in allen Fällen jedoch nur bis zur Höhe des im Augenblick der Rückerstattung vorhandenen Wertzuwachses. Vom Wert der Aufwendungen sind die während der Ausübung des Besitzes erlangten Erträge und Vorteile abzuziehen.

3. Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechend Anwendung auf alle Personen, welche das Vermögen auf Grund der in Art. 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Verträge besaßen, jedoch nur für die von ihnen gemachten Aufwendungen.

4. Zwecks Sicherstellung der durch die Aufwendungen entstandenen Ansprüche sind der Staat sowie die in Abs. 1 genannten Institutionen berechtigt, eine Vormerkung im Grundbuch in der Höhe der gemachten Aufwendungen zu beantragen. Die vom Bezirks-Liquidationsamt bescheinigte Aufstellung der Ansprüche für die Aufwendungen bildet den Titel für die Eintragung der Vormerkung (des Vermerks) in das Hypothekenbuch (Grundbuch).

Art. 6. 1. Die Aufwendungen, die an Liegenschaften oder an Industrie- und Handelsunternehmen von den ehemaligen Besatzungsbehörden und von den in Art. 2 Abs. 1 und 4 bezeichneten Personen und Gesellschaften geleistet wurden, deren Vermögen

kraft Gesetzes in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts übergeht, wie auch Aufwendungen, die von polnischen Behörden, Institutionen, staatlichen Unternehmen sowie von polnischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gesellschaftlichen Institutionen, gemeinnützigen Unternehmen und von Besitzern gemacht wurden, denen durch staatliche Behörden ein Vermögen übergeben wurde, werden den zur Wiedereinräumung des Besitzes an dem Hauptvermögen berechtigten Personen nicht ausgefolgt, sofern eine Trennung der Aufwendungen vom Hauptvermögen ohne Schädigung des Vermögens oder der Aufwendungen möglich ist.

2. Als Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere alle Vermögenssubstanzen einschliesslich Waren, die aus den Mitteln des Eigentümers des Unternehmens angekauft wurden, sowie alle Verbindungen und Verarbeitungen des Vermögens.

3. Wenn die Aufwendungen den Wert des Vermögens, welchen es zur Zeit des Besitzverlustes hatte, überschreiten, sind der Staat, Unternehmen und Institutionen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts berechtigt, statt der Forderung des Ersatzes für die geleisteten Aufwendungen das Grundvermögen vom Eigentümer zu kaufen. Falls über die Bedingungen des Kaufes keine Einigung erzielt werden kann, legt diese Bedingung eine Schätzungskommission fest; ihre Zusammensetzung, das vor ihr geltende Verfahren sowie die Richtlinien für die Schätzung und die übrigen Kaufbedingungen regelt der Vorsitzende des Ministerrates in einer im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen und für Justiz erlassenen Verordnung.

4. Die Entscheidung der Kommission über die Kaufbedingungen kann im Verwaltungswege nicht angefochten werden. Wenn eine der Parteien diese Bedingungen nicht anerkennen will, kann sie innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung eine gerichtliche Festsetzung der Kaufbedingungen durch das für das Vermögen örtlich zuständige Bürgergericht im ausserstreitigen Verfahren beantragen.

5. Die durch den Verlust des Besitzes entstandenen Einbussen können von den Aufwendungen nicht abgezogen werden.

Teil. II.

Die Liquidationsämter.

Art. 7. 1. Es werden das Oberste Liquidationsamt und die Bezirks-Liquidationsämter errichtet.

2. Die territoriale Zuständigkeit des Bezirks-Liquidationsamtes umfasst das Gebiet einer Wojewodschaft. Der Vorsitzende des Ministerrates kann im Verwaltungswege die Grenzen der territorialen Zuständigkeit der Bezirks-Liquidationsämter ändern.

3. Zum Aufgabenbereich der Liquidationsämter gehören:

- a) die Sicherstellung verlassenen Vermögens bis zu seiner Übernahme durch die mit Rücksicht auf die Art des Vermögens zuständigen Behörden;
- b) die Kontrolle und Inventuraufnahme des verlassenen Vermögens;

- c) die Vermietung oder Verpachtung verlassenen Vermögens, sofern es von den mit Rücksicht auf die Art des Vermögens zuständigen Behörden dazu bestimmt ist;
- d) die Vornahme der in den Buchst. a–c bezeichneten Handlungen in Bezug auf alle Vermögen, die in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts übergehen (Art. 2 Abs. 1 und 4);
- e) der Verkauf von beweglichen Sachen, wenn ihrer Substanz Vernichtung droht oder die Kosten ihrer Aufbewahrung im Verhältnis zu ihrem Wert zu hoch sind.

4. Die Liquidationsämter sind darüber hinaus zur Vornahme anderer Handlungen berufen, soweit sie durch die Vorschriften dieses Dekrets oder anderweitige auf Grund dieses Dekrets erlassene Verordnungen dazu berechtigt sind.

Art. 8. 1. Die Liquidationsämter unterstehen dem Vorsitzenden des Ministerrates. In den Wiedergewonnenen Gebieten unterstehen die Bezirks-Liquidationsämter dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete.

2. Das Oberste Liquidationsamt kann an den Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete mit Anträgen berantreten, die eine Koordinierung der Liquidationsarbeit im gesamten Staatsgebiet zum Zweck haben.

3. An der Spitze des Obersten Liquidationsamtes steht ein Präsident, der vom Vorsitzenden des Ministerrates ernannt wird. Die Vizepräsidenten ernennt der Vorsitzende des Ministerrates auf Antrag des Präsidenten des Obersten Liquidationsamtes.

4. Dem Bezirks-Liquidationsamt steht ein Direktor vor, der vom Vorsitzenden des Ministerrates auf Antrag des Präsidenten des Obersten Liquidationsamtes ernannt wird.

5. In den Wieder gewonnenen Gebieten werden die Direktoren der Bezirks-Liquidationsämter vom Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete ernannt.

Art. 9. Der Vorsitzende des Ministerrates bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete im Verordnungswege die Organisation der Liquidationsämter sowie ihre Befugnisse, insbesondere bezüglich der Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung (Art. 12) der Vermögen.

Art. 10. 1. Alle Staats- und Selbstverwaltungsbehörden sowie alle juristischen oder natürlichen Personen, welche Kenntnis von verlassenen Vermögen oder von Vermögen haben, das auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und 4 in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts übergeht, sind verpflichtet, unverzüglich das zuständige Bezirks- Liquidationsamt zu unterrichten.

2. Wenn vor der Übernahme der Aufsicht durch das Liquidationsamt sofortige Anordnungen zum Schutz des Vermögens notwendig sein sollten, unternimmt die nächste Staats- oder Selbstverwaltungsbehörde alle unerlässlichen Massnahmen und benachrichtigt davon unverzüglich das zuständige Liquidationsamt.

3. Nähere Einzelheiten sowie der Umfang der Pflichten, die zwecks Durchführung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 den einzelnen Staatsbehörden obliegen, werden vom Vorsitzenden des Ministerrates im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern im Verordnungswege geregelt.

Art. 11. 1. Alle Personen, die im Auftrag der ehemaligen Besatzungsbehörden als Zwangsverwalter, kommissarische Verwalter oder Treuhänder tätig waren, sowie alle, die ein verlassenes Vermögen oder ein Vermögen, das auf Grund der Vorschriften dieses Dekrets in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts übergeht, besitzen oder tatsächlich verwalten, sind verpflichtet, unverzüglich dieses Vermögen einschliesslich aller Rechnungen, Unterlagen und in ihren Händen befindlichen Barmittel dem zuständigen Bezirks-Liquidationsamt zu melden.

2. Wer den Vorschriften des Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu 5 Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 ZI oder mit einer dieser Strafen bestraft. Zuständig für die Aburteilung sind die Bezirksgerichte.

Art. 12. 1. Das Bezirks-Liquidationsamt übergibt die Vermögen, die nach Art. 2 Abs. 1 und 4 in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts übergehen, nach ihrer Überprüfung und Übernahme auf Grund eines Inventars und einer vom vorläufigen Verwalter aufgestellten Eröffnungsbilanz den mit Rücksicht auf die Art des Vermögens zuständigen Ministerien, territorialen Selbstverwaltungsbehörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwaltung, unter besonderer Berücksichtigung der Ansiedlungs- und Repatriierungsinteressen. Die zuständigen Ministerien können das Eigentum an diesen Vermögen Ansiedlern und Repatrianten übertragen, im Bereich der Wiedergewonnenen Gebiete jedoch nur im Einvernehmen mit dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete. Die Behörden, welche die vorläufige Verwaltung ausüben, sind verpflichtet, dem Bezirks-Liquidationsamt innerhalb 1 Monats nach Inkrafttreten dieses Dekrets eine Vermögensaufstellung und innerhalb von 4 Monaten eine Eröffnungsbilanz vorzulegen.

3. Verlassenes Vermögen wird den mit Rücksicht auf die Art des Vermögens zuständigen Ministerien oder Behörden der territorialen Selbstverwaltung zur Verwaltung übergeben. Mit Genehmigung des zuständigen Ministers kann Vermögen zur unmittelbaren Verwaltung und Benutzung auch gemeinnützigen Unternehmen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen, Kultur- und Bildungsorganisationen sowie Hilfsorganisationen für die von den Deutschen besonders verfolgten Bevölkerungsgruppen übergeben werden.

4. Der Vorsitzende des Ministerrates bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und den zuständigen Ministern im Verordnungswege die Form der Verwaltung des in Abs. 1 und 2 genannten Vermögens, setzt die Bedingungen fest, unter denen ein Vermögen im Sinne des Abs. 2 zur Verwaltung und Benutzung übergeben werden kann, die Art und Weise der Berücksichtigung von Ansiedlungs- und Repatriierungsinteressen, insbesondere die Übernahme des Eigentums durch Ansiedler und Repatrianten, die Bedingungen für die zu leistenden Zahlungen (Art. 14), die Voraussetzungen für eine

Veräußerung oder Liquidierung des Vermögens, oder für seine Vermietung und Verpachtung, wie auch den Kreis der Institutionen und Personen, die berechtigt sind, ein solches Vermögen zu übernehmen, zu mieten oder zu pachten.

5. Die Übernahme des in Abs. 2 genannten Vermögens durch das zuständige Ministerium oder ein Organ der territorialen Selbstverwaltung, seine Übergabe an die in demselben Absatz genannten Institutionen zur Verwaltung und Nutzung sowie seine Verpachtung oder Vermietung setzen die in Art. 15, 16 und 17 aufgeführten Rechte der zur Wiedereinräumung des Besitzes berechtigten Personen nicht ausser Kraft. Falls ein solches Vermögen bereits veräußert wurde, wird diesen Personen der erzielte Kaufpreis ausbezahlt.

Art. 13. 1. Die Kosten für die Aufsicht zwecks Sicherung und für die Verwaltung gehen zu Lasten des betreffenden verlassenen Vermögens.

2. Der Vorsitzende des Ministerrates bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und den zuständigen Ministern im Verordnungswege, wer die Kosten für die Aufsicht zwecks Sicherung und für die Verwaltung der Vermögen trägt, deren Erträge hierfür nicht ausreichen.

3. Die Tilgung der so entstandenen, in Abs. 2 umschriebenen Fehlbeträge erfolgt bei der Herausgabe des Vermögens an die berechtigten Personen oder aber beim Verkauf oder bei der Liquidation.

Art. 14. Sämtliche Erträge eines zur Verwaltung übergebenen verlassenen Vermögens sind nach Abzug der laufenden Ausgaben, der Kosten für die Aufsicht und Verwaltung sowie des Ersatzes für die Aufwendungen auf ein besonderes Konto des Obersten Liquidationsamtes bei einem staatlichen, vom Minister für Finanzen bestimmten Bankinstitut einzuzahlen.

Teil III.

Die Wiedereinräumung des Besitzes eines verlassenen Vermögens.

Art. 15. 1. Personen, die infolge des am 1. September 1939 begonnenen Krieges den Besitz ihres Vermögens verloren haben, ist auf Antrag der Besitz dieses Vermögens wieder einzuräumen, soweit dem nicht die in Art. 22 genannten Hindernisse entgegenstehen.

2. Die Anträge auf Wiedereinräumung des Besitzes nach dem in diesem Dekret vorgesehenen Verfahren können bis zum 31. Dezember 1947¹ gestellt werden.

Art. 16. 1. Falls eine in Art. 15 bezeichnete Person verstorben oder abwesend ist, können die Wiedereinräumung des Besitzes ihre Verwandten in gerader (auf- und absteigender) Linie (desgleichen uneheliche Kinder), Brüder und Schwestern sowie der Ehegatte verlangen. Der Ehegatte kann die Einräumung des Besitzes ohne Rücksicht darauf verlangen, ob die Ehe in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen wurde.

¹ Durch die Novelle vom 28. Oktober 1947 (Dz.U.R.P. Nr. 66, Pos. 402) wurde die Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1948 verlängert.

2. Im Falle eines Streites beim Zusammentreffen mehrerer zur Forderung der Wiedereinräumung des Besitzes berechtigter Personen werden die Vorschriften des Zivilrechts angewandt.

Art. 17. 1. Die Besitzergreifung eines nach Art. 12 vermieteten oder verpachteten Vermögens kann erst nach Ablauf der Miet- bzw. Pachtzeit erfolgen.

3. Pacht- oder Mietverträge, die für einen längeren Zeitraum als bis zum 31. Dezember 1948 geschlossen wurden, können von den in Art. 15 und 16 genannten Personen unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres, jedoch nicht eher als zum 31. Dezember 1948 gekündigt werden. Falls eine Kündigung nicht ausgesprochen wird, gelten die Pacht- und Mietverträge als für unbegrenzte Zeit zu den bisherigen Bedingungen verlängert, wobei die in Art. 15 und 16 genannten Personen in den Vertrag eintreten.

4. Der Pacht- bzw. Mietzins steht den berechtigten Personen zu (Art. 15 und 16).

Art. 18. Eine Person, welcher nach den Vorschriften dieses Dekrets der Besitz eines verlassenen Vermögens wiedereingeräumt wird ohne dass sie Eigentümer dieses Vermögens ist, steht lediglich die Verwaltung und der Niessbrauch des Vermögens zu.

Art. 19. Mit Genehmigung des Bezirks-Liquidationsamtes kann die zuständige Behörde, welche das Vermögen verwaltet, der berechtigten Person (Art. 15) auf Antrag den Besitz des Vermögens wiedereinräumen.

Art. 20. 1. Falls die Wiedereinräumung des Besitzes nicht nach Art. 19 erfolgt, ist zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinräumung das Burggericht zuständig, in dessen Bezirk sich das verlassene Vermögen befindet.

2. Falls die Vorschriften dieses Dekrets keine abweichende Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Art. 21. 1. Das Burggericht gibt sofort nach Eingang des Antrags auf Wiedereinräumung des Besitzes dies durch Aushang einer entsprechenden Anzeige im Gerichtsgebäude öffentlich bekannt und setzt gleichzeitig den Termin der mündlichen Verhandlung fest.

3. Das Gericht ladet zur Verhandlung: die Antragsteller, das zuständige Bezirks-Liquidationsamt, die Behörde oder Wirtschaftsorganisation, von der das Vermögen verwaltet wird, sowie alle Personen, die Ansprüche auf dieses Vermögen erheben oder in deren Besitz es sich befindet. In Angelegenheiten um Liegenschaften ist anstatt des Bezirks-Liquidationsamtes das Kreisbodenamt zu laden. Zur gerichtlichen Vertretung der Rechte und Interessen der Bezirks-Liquidationsämter sowie der Behörden, Ämter, staatlichen Unternehmen und Institutionen, welche das betreffende Vermögen verwalten, ist die Generalprokuratur der Republik Polen auf Grund der allgemein geltenden Vorschriften über die Tätigkeit der Generalprokuratur berufen.

4. Wenn der Antrag auf Wiedereinräumung des Besitzes von einer der in Art. 16 Abs. 1 genannten Personen gestellt wird, kann der Einwand, dass anderen Personen gleiche oder bessere Besitzrechte zustehen, ausschliesslich von Personen erhoben werden, welche für sich solche Rechte beanspruchen.

Art. 22. 1. Die Wiedereinräumung des Besitzes eines verlassenen Vermögens, welches nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Januar 1946 über die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17) in das Eigentum des Staates übergeht, ist nicht statthaft.

2. Bei Unternehmen, die nach den Vorschriften des in Abs. 1 genannten Gesetzes in das Eigentum des Staates übernommen werden können, ist die Behörde oder Institution, welche unmittelbar dem die Verwaltung des Unternehmens ausübenden Ministerium untersteht, berechtigt, bis spätestens zum 31. Dezember 1946 den Einwand zu erheben, dass das Unternehmen der Übernahme in das Eigentum des Staates unterliegt.

3. Falls ein solcher Einwand erhoben wird, setzt das Gericht das Verfahren aus.

4. Falls über die Übernahme des Unternehmens in das Eigentum des Staates entschieden ist oder falls bis zum 31. März 1947 ein Verfahren zur Übernahme dieses Unternehmens in das Eigentum des Staates nicht eröffnet wurde, nimmt das Gericht auf Verlangen des Antragstellers das weitere Verfahren auf¹.

Art. 23. 1. Das Gericht ordnet das von ihm für notwendig erachtete Beweisverfahren an und erhebt von Amts wegen alle Beweise, die zur Sachaufklärung notwendig sind.

2. Falls die nach den geltenden Vorschriften des Zivilrechts erforderlichen schriftlichen Unterlagen nicht vorhanden sind, klärt das Gericht den Sachverhalt an Hand von anderen möglichen Beweisen, insbesondere durch Zeugen- und Parteienvernehmung.

3. Das Gericht ist im Rahmen des in diesem Artikel geregelten Verfahrens nicht durch Anträge und Erklärungen der Parteien gebunden.

Art. 24. 1. In dem das Verfahren beendenden Beschluss entscheidet das Gericht, ob, wem und über welches Vermögen der Besitz wiedereingräumt werden soll.

2. Ein Gerichtsbeschluss, der sich auf ein unter staatlicher Verwaltung oder unter der Verwaltung juristischer Personen des öffentlichen Rechts befindliches Vermögen bezieht, ist nicht sofort vollstreckbar.

Art. 25. Das Bezirksgericht entscheidet auf Grund einer Verhandlung über Beschwerden gegen Beschlüsse, durch welche Anträge auf Wiedereinräumung des Besitz-

¹ Obiger Wortlaut des Art. 22 Abs. 4 wurde durch die Novelle vom 20. Dezember 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 72, Pos. 395) eingeführt. Ursprünglich lautete diese Vorschrift: «Falls über die Übernahme des Unternehmens in das Eigentum des Staates entschieden ist oder die Übernahme in das Eigentum des Staates bis zum 31. Dezember 1946 nicht erfolgt ist, nimmt das Gericht auf Verlangen des Antragstellers das weitere Verfahren auf.»

zes abgewiesen wurden oder soldien Anträgen stattgegeben wurde.

Art. 26. Wiedereinr umungssachen sind als dringend zu behandeln, und die Verhandlungstermine in diesen Angelegenheiten sind ausserhalb der gew ohnlichen Reihenfolge anzusetzen.

Art. 27. In Sachen um Wiedereinr umung des Besitzes ist eine Kassation nicht statthaft.

Art. 28. 1. Von Antr agen auf Wiedereinr umung des Besitzes sowie von Beschwerden gegen einen die Sache dem Grunde nach entscheidenden Beschluss wird Vio der Grundgeb uhr erhoben, die dem Werte des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Verm ogens entspricht. Von Beschwerden gegen andere Beschl usse wird V20 der entsprechenden Geb uhr erhoben. Im  brigen werden die Vorschriften  ber die Gerichtskosten entsprechend angewandt.

2. Die Vorschriften  ber die Verg utung f ur die Prozessf uhrung werden nicht angewandt.

Art. 29. Auf die Vollstreckung der Gerichtsbeschl usse in Sachen, die Gegenstand dieses Dekrets sind, finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung.

Art. 30. 1. Falls w ahrend des Verfahrens Anspr uche auf Grund von Aufwendungen angemeldet werden, entscheidet das Gericht  ber die Wiedereinr umung des Besitzes und setzt die H ohe dieser Anspr uche und die Art ihrer Bezahlung entweder auf Grund der in einem Vergleich getroffenen Vereinbarungen fest oder es verweist, wenn ein solcher Vergleich nicht zustande kommt, die Parteien auf den Prozessweg.

2. Gegen uber dem Staat, staatlichen Unternehmen und Institutionen sowie juristischen Personen des  ffentlichen Rechts kann eine Wiedereinr umung des Besitzes erst dann stattfinden, wenn eine gen ugende Sicherheitsleistung f ur die Aufwendungsanspr uche erfolgt ist. Gegen uber anderen Personen ordnet das Gericht eine Sicherheitsleistung an, wenn dies zum Schutze der Partei vor der Gefahr eines Verlustes dieser Anspr uche notwendig ist.

Art. 31. Rechtskr aftige Gerichtsbeschl usse  ber die Wiedereinr umung des Besitzes einer Liegenschaft, f ur welche ein eigenes Hypotheken-(Grund-) Buch eingerichtet ist, oder anderer hypothekarischer Rechte, sind zu ver offentlichen, wenn die Person, zu deren Gunsten auf die Wiedereinr umung des Besitzes erkannt wurde, nicht als Eigent umer der Liegenschaft eingetragen ist, und falls es sich um andere hypothekarische Rechte handelt, wenn diese Rechte in diesen B uchern nicht zu ihren Gunsten eingetragen sind. Rechtskr aftige Gerichtsbeschl usse  ber die Wiedereinr umung des Besitzes eines eingetragenen Unternehmens sind im zust andigen Handelsregister einzutragen.

Art. 32. 1. Rechtskr aftige Gerichtsbeschl usse  ber die Wiedereinr umung des Besitzes pr ajudizieren nicht die Eigentumsrechte an dem Verm ogen.

2. Bis zur Feststellung des Eigentumsrechts an dem Verm ogen k onnen andere Personen, die gleiche oder bessere Rechte besitzen, die Ab anderung des Gerichtsbeschlusses

ses über die Wiedereinräumung des Besitzes nach dem im Art. 20 geregelten Verfahren fordern.

Art. 33. 1. Personen, denen der Besitz wiedereingeräumt wurde, erlangen das Eigentumsrecht an dem Vermögen nach 10 Jahren durch Verjährung (Ersitzung), falls sie dieses Recht nicht bereits vorher besaßen oder in der Zwischenzeit erwerben.

2. Die Verjährungsfrist läuft vom Tage, an dem der Gerichtsbeschluss über die Wiedereinräumung des Besitzes rechtskräftig wird.

3. Auf Verlangen einer beteiligten Person bestätigt das für das Vermögen örtlich zuständige Burgericht den Erwerb des Eigentums im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Gerichtsbeschluss bildet den Titel zur Eintragung des Eigentumsrechtes oder anderer hypothekarischer Rechte in das Hypothekenbuch (Grundbuch).

Art. 34. 1. Der Staat und die Verbände der territorialen Selbstverwaltung erwerben das Eigentum an dem verlassenen Vermögen durch Verjährung (Ersitzung):

- a) hinsichtlich der Liegenschaften nach Ablauf von 10 Jahren,
- b) hinsichtlich beweglicher Sachen nach Ablauf von 5 Jahren, wobei in beiden Fällen die Frist vom Ende des Kalenderjahres an, in dem der Krieg beendet wurde, gerechnet wird.

2. Ansprüche auf Rückerstattung der aus dem verlassenen Vermögen erzielten Erträge verjähren nach Ablauf von 5 Jahren vom Ende des Kalenderjahres an gerechnet, in dem sie erzielt wurden.

3. Das verlassene Vermögen, das den in Art. 12 Abs. 2 genannten Institutionen und Organisationen zur Verwaltung und Nutzung übergeben wurde, geht in ihr Eigentum durch Verjährung (Ersitzung) über, wenn es sich unmittelbar vor Ablauf der in Abs. 1 bezeichneten Verjährungs-(Ersitzungs-) fristen 8 Jahre, soweit es sich um Liegenschaften handelt, oder 3 Jahre, soweit es um bewegliche Sachen geht, in ihrem Besitz befunden hat.

Teil IV.

Übergangsbestimmungen.

Art. 35. Ein die Wiedereinräumung des Besitzes abweisender Gerichtsbeschluss, der auf Grund des Art. 25 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über das verlassene und aufgegebene Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 97) und des Art. 24 des Dekrets vom 2. März 1945 über das verlassene und aufgegebene Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 9, Pos. 45) ergangen ist, steht der Wiedereinräumung des Besitzes auf Grund der Vorschriften dieses Dekrets nach Art. 20 nicht entgegen.

Art. 36. Die Vorschriften dieses Dekrets werden auch auf Verfahren angewandt, die bereits vor Gerichten oder Behörden anhängig sind, jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht entschieden sind, sowie auf die Vollstreckung der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets ergangenen Beschlüsse.

Art. 37. 1. Der Minister für Finanzen bestimmt, auf welche Art die Behörden der «Vorläufigen Staatlichen Verwaltung» liquidiert werden.

2. Die Liquidationsämter übernehmen alle Rechte und Pflichten der Behörden der «Vorläufigen Staatlichen Verwaltung» im Rahmen ihres durch die Vorschriften dieses Dekrets umschriebenen Aufgabenbereiches.

Art. 38. 1. Die auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Dekrets vom 6. Juni 1945 über die Geltungskraft der gerichtlichen Entscheidungen, die während der deutschen Okkupation im Gebiet der Republik Polen ergangen sind (Dz.U.R.P. Nr. 25, Pos. 151), gelöschten Eintragungen in den Hypotheken- (Grund-)büchern und Handelsregistern, welche die auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und 4 dieses Dekrets in das Eigentum des Staates und juristischer Personen des öffentlichen Rechts übergegangenen Vermögen betreffen, werden wieder eingetragen; bisher nicht vollzogene Löschungen unterbleiben.

2. Die Rechte des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, auf die sich die in Abs. 1 erwähnten Eintragungen beziehen, werden auf Antrag des zuständigen Bezirks-Liquidationsamtes im Hypotheken- (Grund-)buch bzw. Handelsregister eingetragen.

Teil V.

Schlussbestimmungen.

Art. 39. Die Vorschriften dieses Dekrets berühren weder die Bestimmungen des Dekrets vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform im Wortlaut der Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen vom 18. Januar 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 13), noch die des Dekrets vom 12. Dezember 1944 betreffend die Übernahme einiger Forstgebiete in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 82), noch die des Gesetzes vom 3. Januar 1946 betreffend die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17) noch anderer Rechtsvorschriften, auf Grund welcher der Staat eine Vermögensenteignung, eine Zwangsverwaltung oder andere Einschränkungen des Eigentums- oder Besitzrechts anordnen kann.

Art. 40. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Vorsitzenden des Ministerrates sowie den zuständigen Ministern, jedem in seinem Amtsbereich, übertragen.

Art. 41. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹. Gleichzeitig verliert das Gesetz vom 6. Mai 1945 über das verlassene und aufgegebene Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 97), abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 30, Pos. 179) seine Geltungskraft.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Edward Osobka-Morawski

¹ Veröffentlicht am 19. April 1946.

Der Minister für Nationale Verteidigung: Michal Zymierski Marschall Polens

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten:
i. V. Zygmunt Modzelewski

Der Minister für öffentliche Verwaltung:
i. V. Aleksander Zaruk-Michalski

Der Minister für Finanzen:
Konstanty Dqbrowski

Der Minister für öffentliche Sicherheit: Stanislaw Radkiewicz

Der Minister für Volksbildung: Czeslaw Wycech

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete: i. V. Jan Wasilewski

Der Minister für Arbeit und Sozialfürsorge: Jan Stanczyk

Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen: Stanislaw Mikolajczyk

Der Minister für Gesundheitswesen:
i. V. Jerzy Morzycki

Der Minister für Industrie:
Hilary Mine

Der Minister für Versorgung und Handel: Jerzy Sztachelski

Der Minister für das Post- und Telegrafwesen: Tadeusz Kapelinski

Der Minister für das Verkehrswesen:
i. V. Zygmunt Balicki

Der Minister für Kultur und Kunst:
i. V. Leon Kruczkowski

Der Minister für Justiz:
Henryk Swiqtkowski

Der Minister für den Wiederaufbau: i. V. Juliusz Zakowski

Der Minister für Information und Propaganda: Stefan Matuszewski

Der Minister für Schifffahrt und Auslandshandel: Stefan Jędrychowski

Der Minister für das Forstwesen: Stanislaw Tkaczow

Nr. 39

**Runderlass Nr. 30 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
L.Nr. 5412/I./1092/46,
vom 21. März 1946
betreffend die Bildung und Organisation der Städtischen
Liegenschaftsverwaltungen.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 40.

Durch Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete L. Nr. 3885/703/1 vom 25. Februar 1946 wurde die Übertragung der Verwaltung der verlassenen und ehemals deutschen Liegenschaften an die Stadt- und Landgemeinden angeordnet.

Im Zusammenhang mit dieser Verordnung ersuche ich die Bezirksbevollmächtigten der Regierung, die einzelnen Selbstverwaltungskörperschaften anzuhalten, zur Erfüllung dieser Aufgaben Kommunalunternehmen unter dem Namen «Städtische Liegenschaftsverwaltung» auf Grund der nachstehenden Organisationsrichtlinien zu bilden:

1. Zum Aufgabenbereich dieser Unternehmen gehört die Verwaltung:
 - a) der Wohngrundstücke, die Eigentum der Gemeinde sind und dem Unternehmen von der Gemeinde übertragen wurden,
 - b) von ehemals deutschen Liegenschaften, die gemäss der oben erwähnten Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete den Gemeinden zur Verwaltung übertragen wurden,
 - c) von verlassenen Vermögen, die wie oben übertragen wurden,
 - d) daneben obliegt ihnen die Durchführung der Aufgaben, die ihnen durch das Dekret vom 31. Januar 1946 und durch die Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 25. Februar 1946 sowie durch andere Anordnungen der vorgesetzten Behörden übertragen wurden.

2. Die Unternehmen sind juristische Personen und werden nach allgemeinen Geschäftsgrundsätzen der Kommunalunternehmen unter Berücksichtigung der Gemeindeinteressen und sozialen Belange geführt. Die Unternehmen decken ihre Ausgaben aus eigenen Fonds und Einnahmen. Die Unternehmen wirtschaften auf Grund von Jahreshaushaltsplänen und Finanz-Wirtschaftsplänen, die zusammen mit dem Gemeindehaushaltsplan genehmigt werden.

3. An der Spitze des Unternehmens steht ein Direktor, der von der Stadtverwaltung berufen wird. In der vorläufigen Satzung der Unternehmen sind die Kompetenzen des Direktors wie folgt zu umschreiben:

«Der Direktor handelt auf Grund einer von der Stadtverwaltung erteilten schriftlichen Vollmacht, durch welche er zur Verwaltung der Grundstücke und zur Vertretung

allen Behörden, Amtsstellen, Gerichten und dritten Personen gegenüber ermächtigt ist, sowie dazu:

- a) alles zu unternehmen, um die Häuser in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten,
- b) Versicherungsverträge abzuschliessen und zu ändern,
- c) Mietzinsen einzukassieren,
- d) Pacht- und Mietverträge abzuschliessen und zu ändern,
- e) im Rahmen von Beschlüssen des Nationalrates Darlehen aufzunehmen,
- f) Vergleiche einzugehen und in mit der Verwaltung der Liegenschaften verbundenen Angelegenheiten Klage zu erheben,
- g) im Auftrag der vorgesetzten Behörden andere Handlungen vorzunehmen, welche die normale Verwaltung überschreiten.

Der Direktor kann ermächtigt werden, seine Vollmachten ganz oder teilweise an Angestellte des Unternehmens zu übertragen.»

4. Zur Überwachung der Tätigkeit der Unternehmen werden Aufsichtsräte berufen, denen der Gemeindevorsteher als Vorsitzender und 2 bis 4 vom Nationalrat gewählte Personen als Mitglieder angehören. Die Kontrolle der ordnungsgemässen Finanzwirtschaft des Unternehmens obliegt dem Nationalrat. Die innere Organisation und der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Organe des Unternehmens werden durch eine vom Nationalrat beschlossene Satzung geregelt.

5. Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete erlässt allgemeine Richtlinien für die Bewirtschaftung der von den neugebildeten Unternehmen verwalteten Liegenschaften:

Das Unternehmen hat gesondert Rechnung für Liegenschaften, die Gemeindegut sind, für ehemals deutsche sowie für verlassene Liegenschaften zu führen.

Jede verlassene Liegenschaft hat autark zu sein. Die aus verlassenen Liegenschaften erzielten Überschüsse sind zu hinterlegen. Der Haushaltsplan des Unternehmens bildet einen Bestandteil des Haushaltsplanes der Gemeinde.

Die Städtische Liegenschaftsverwaltung darf selbst nur solche Liegenschaften verwalten, die vollkommen rentabel sind.

Alle Einfamilienhäuser, kleinen Mehrfamilienhäuser sowie die Wirtschaftsgebäude und Gärten sind zu verpachten.

Bei der Verpachtung sind alle Pflichten des Liegenschaftseigentümers auf den Pächter zu übertragen.

Bei der Verpachtung ist der Vorrang einzuräumen:

- a) Personen, die einen Entschädigungsbescheid des Staatlichen Repatriierungsamtes besitzen,
- b) Teilnehmern der Unabhängigkeitskämpfe und ehemaligen Insassen von deutschen Konzentrationslagern und politischen Gefängnissen, c) Personen, die Entschädigungsbescheide besitzen, aus welchen hervorgeht, dass ihre Häuser in der Hauptstadt Warschau völlig zerstört wurden.

In Mehrfamilienhäusern empfiehlt es sich, die einzelnen Wohnungen zu verpachten und die Pflichten des Liegenschaftseigentümers auf die gesamte Mietergemeinschaft zu übertragen. Bei der Festsetzung der Höhe des Mietzinses für zerstörte Häuser sind die Wiederaufbaukosten zu berücksichtigen, welche jedoch höchstens 10 Jahre lang verrechnet werden dürfen.

Liegenschaften dürfen nur an Personen verpachtet werden, die durch behördliche Bescheinigungen ihre Eigenschaft als ständiger Ansiedler bzw. ihre ständige Beschäftigung am Pachtort glaubhaft nachweisen.

Die in wirtschaftlicher Hinsicht für die Städte bedeutsamen Elemente wie Handwerk, Kleinindustrie und ähnl. sind zu berücksichtigen.

In den Pachtverträgen ist durch eine Sonderklausel das Rücktrittsrecht vom Vertrag vorzubehalten für den Fall, dass der Pächter für ein Verbrechen gegen den Staat und für ein im Dekret über das Schnellstrafverfahren vorgesehenes Verbrechen bestraft wird sowie für den Fall der Verwüstung des Pachtgegenstandes.

Das Unternehmen kann die Verwaltung der Liegenschaften direkt oder durch einen Verwalter ausüben. Auf einen Verwalter können bis zu 30 Liegenschaften entfallen. Da es möglicherweise an Hausmeistern mangeln wird, kann die Wartung der Häuser gegen eine Ermässigung des Mietzinses auf die Mieter übertragen werden, wobei die betreffende Mietzinsermässigung nicht 10% des Mietzinses überschreiten darf.

In Stadtgemeinden und kleineren kreisgebundenen Städten, in denen die Errichtung des Unternehmens mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der Liegenschaften nicht zweckmässig erscheint, fällt die Liegenschaftsverwaltung in den Zuständigkeitsbereich der Referate für Finanzen und Wirtschaft.

Der Minister:
i. V. gez. Wl. Czajkowski
Unterstaatssekretär

Nr. 40

**Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete
vom 24. März 1946
über die Durchführung einer Erfassung des ehemals
deutschen beweglichen Eigentums.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 3, Pos. 25.

Um den Besitzern von ehemals deutschem beweglichem Vermögen den Erwerb des Eigentums zu ermöglichen – ordne ich eine Erfassung dieses beweglichen Vermögens innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete gemäss nachstehenden Grundsätzen an:

§1

Gegenstand der Erfassung ist das ehemals deutsche bewegliche Vermögen, das sich befindet:

- a) in privaten Wohnräumen,
- b) in Dienstwohnungen, welche von Behörden und Ämtern des Staates, der Selbstverwaltung und der Wirtschaft ihren Angestellten als Privatwohnungen überlassen wurden,
- c) in Handels-, Handwerks- und Gewerbeunternehmen, sofern diese von Privatpersonen betrieben werden,
- d) in Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Zahn Technikern, in Arbeitsräumen von Laboratorien, Forschungsanstalten usw., die von Privatpersonen betrieben werden,
- e) in Gutshöfen sowie in Land- und Forstwirtschaften, soweit es sich um totes Inventar handelt, das nicht unmittelbar der Produktion dient,
- f) in Genossenschaften («Spolem», Verband der Bauernselbsthilfe u.a.) soweit es sich um totes Inventar oder um Warenbestände handelt.

Ehemals deutsches bewegliches Vermögen, das sich in Fabrikgebäuden von Betrieben und Unternehmen der Staats- und Selbstverwaltung befindet, unterliegt nur dann der Erfassung, wenn es im Inventar der betreffenden Betriebe oder Unternehmen nicht enthalten ist.

In noch von Deutschen benutzten Wohnungen erfolgt die Erfassung des beweglichen Vermögens durch die Liquidationsämter erst nach der Aussiedlung der Deutschen.

Sobald ein neuer Besitzer eine Wohnung übernimmt, ist er verpflichtet, ein Erfassungsformular auszufüllen, unabhängig von der durch das Liquidationsamt vorgenommenen Erfassung des beweglichen Vermögens.

In Wohnungen, die noch gemeinsam von Deutschen und Polen benutzt werden, gilt der Pole als Besitzer allen beweglichen Vermögens, er ist auch verpflichtet, das Erfassungsformular auszufüllen.

§2

Ausgenommen von der Erfassung ist ehemals deutsches bewegliches Vermögen, das sich befindet:

- a) in Amtssitzen (Büros und Anstalten) von Behörden der Staats- und Selbstverwaltung und deren Betrieben, von Gewerkschaften, politischen Parteien, polnischen Jugendorganisationen, soweit die Sachen in das Inventar dieser Institutionen aufgenommen sind,
- b) in Land- und Forstwirtschaften, soweit es sich um lebendes Inventar handelt oder um den Teil des toten Inventars, der unmittelbar der landwirtschaftlichen Produktion dient (Maschinen, landwirtschaftliche Geräte, Getreide sowie dessen Verarbeitungsprodukte).

Die Durchführung der Erfassung von beweglichem Vermögen dieser Art wird durch eine besondere Verordnung geregelt.

§3

Besitzer von Vermögen, das der Erfassung unterliegt, weisen dieses aus:

- a) für die in § 1 Pkt. a, b, d, e genannten Räumlichkeiten auf dem als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten Formular,
- b) für die in § 1 Pkt. c, f genannten Betriebe und Institutionen auf dem als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügten Formular.

§4

Die Besitzer sind verpflichtet, sich mit Erfassungsformularen zu versehen; die Behörde, welche die Erfassungsaktion durchführt, ist verpflichtet, durch Aushang und durch Presseanzeigen zum Erwerb von Erfassungsformularen und zur Einreichung der ausgefüllten Formulare bei einer der folgenden Institutionen aufzufordern:

- a) beim nächsten Liquidationsamt,
- b) bei der Stadtverwaltung,
- c) bei der Gemeindeverwaltung,
- d) beim Liegenschaftsverwalter in Ortschaften, in denen die Liegenschaften von solchen verwaltet werden. In diesem Falle sind die Verwalter verpflichtet, sich mit einer entsprechenden Anzahl von Formularen zu versehen, um damit alle Mieter und Institutionen, die zur Anmeldung von ehemals deutschem beweglichem Vermögen verpflichtet sind, zu versorgen; sie haben auch die ausgefüllten Formulare bei einer von den zuständigen Verwaltungsorganen bezeichneten Behörde einzureichen.

Der Wojewode und Starost können besonders in grösseren Städten im Einvernehmen mit den örtlichen Liquidationsämtern bzw. auf deren Antrag zusätzliche Dienststel-

len einrichten, bei denen die Formulare erworben und vor allem die ausgefüllten Formulare eingereicht werden können.

§5

Das Bezirks-Liquidationsamt bewirkt unter Berücksichtigung der in der betreffenden Ortschaft herrschenden lokalen Verhältnisse die Anordnung des Wojewoden, durch welche die in § 4 genannten Institutionen verpflichtet werden, sich mit einer notwendigen Anzahl von Formularen zu versehen, diese an alle nachfragenden Personen zu verkaufen und die ausgefüllten Formulare anzunehmen.

Für die Dauer der Erfassungsaktion bestimmt jede der in § 4 genannten Institutionen besondere Angestellte, deren Aufgabe es ist:

- a) die Erfassungsformulare zu verkaufen,
- b) alle interessierten Personen zu belehren, wie die Formulare auszufüllen und einzureichen sind,
- c) über den Zweck und die Bedeutung der Erfassungsaktion (Festsetzung des Eigentumstitels) zu belehren,
- d) über die Folgen der Nichtausfüllung der Formulare bzw. über die Folgen unrichtiger Angaben zu belehren,
- e) die ausgefüllten Formulare anzunehmen und ihre Einreichung auf der Abschrift des Formulars gemäss § 8 zu bestätigen,
- f) die ausgefüllten Erfassungsformulare gemäss § 8 an das nächste Liquidationsamt weiterzureichen.

§6

Der Preis für zwei Exemplare der Erfassungsformulare (Original und Kopie) beträgt 5 Zloty.

§7

Zu Beginn der Erfassungsaktion unterrichten die Liquidationsämter gemäss der vom Wojewoden über den Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes erhaltenen Instruktion die Öffentlichkeit durch öffentlichen Anschlag über den Beginn der Erfassungsaktion und veranlassen entsprechende Bekanntmachungen in der örtlichen Presse.

Die Bekanntmachungen über die Erfassung haben einmal zu Beginn der Erfassungsaktion und zum zweiten Male eine Woche vor Ablauf der zur Einreichung der ausgefüllten Erfassungsformulare gestellten Frist zu erfolgen. Der Inhalt der Bekanntmachung hat mit der Anlage Nr. 3 dieser Verordnung übereinzustimmen.

§8

Der Besitzer von ehemals deutschem beweglichem Vermögen ist verpflichtet, das Formular gemäss der ihm beiliegenden Belehrung auszufüllen und es innerhalb der vom Bezirks-Liquidationsamt festgesetzten Frist bei einer der in § 4 genannten Institutionen

einzureichen. Der das Formular annehmende Angestellte vergleicht das Original mit der Kopie und bestätigt die Annahme des Originals auf der Kopie durch Aufdruck des Amtssiegels, die eigenhändige Unterschrift und das Datum der Einreichung.

Die angenommenen Originale der Erfassungsformulare sind täglich dem Vorgesetzten des betreffenden Beamten vorzulegen, damit sie mitsamt einer ziffernmässigen Aufstellung dem nächsten Liquidationsamt zugestellt werden können.

Die angenommenen Formulare sind als Urkunden, welche die Grundlagen für Kontrollen und für die Regelung des Eigentumsrechtes bilden, unter Verschluss aufzubewahren.

§9

Als ehemals deutsches bewegliches Vermögen gelten grundsätzlich alle beweglichen Sachen, die sich gegenwärtig innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete befinden.

Nicht als ehemals deutsches bewegliches Vermögen gelten die beweglichen Sachen, die:

- a) in die Wiedergewonnenen Gebiete von Repatrianten eingeführt worden sind, welche sich durch Evakuierungskarten legitimieren, in denen eingetragen ist, was vom Repatrianten eingeführt wurde,
- b) Eigentum von Personen sind, deren Zugehörigkeit zur polnischen Nationalität verifiziert ist und die darüber entsprechende von polnischen Behörden ausgestellte Urkunden besitzen.

§10

Im Erfassungsformular (Muster Nr. 1) ist grundsätzlich alles in der betreffenden Wohnung vorhandene bewegliche Vermögen aufzuführen.

Insbesondere sind im Formular aufzuführen:

1. ausnahmslos alle Möbel, sowohl ganze Einrichtungen wie einzelne Stücke,
2. Wand- und Standuhren,
3. Decken- und Tischlampen,
4. Flügel, Klaviere und andere Musikinstrumente,
5. Teppiche, Gobelins und Wandteppiche,
6. Bilder und Plastiken (mit Ausnahme von Massenreproduktionen),
7. wertvolle Hausratsgegenstände (elektrische und Gas-Kühlschränke, Heizöfen, Staubsauger, Nähmaschinen, komplette Sätze von Küchengeschirr),
8. Schreib- und Rechenmaschinen,
9. Präzisionsgeräte und Präzisionswerkzeuge,
10. Kristall und Service,
11. Fahrräder,
12. Betten, Kissen, Decken, Vorhänge und Gardinen,

13. andere Wertgegenstände, die unzweifelhaft aus ehemals deutschem Besitz stammen.

In den Formularen brauchen nicht aufgeführt zu werden:

1. Tisch- und Bettwäsche, wenn sie das notwendige Minimum der benutzenden Familie nicht überschreiten,
2. Küchen- und Tischgeschirr, wenn es nicht komplett ist,
3. kleinere Hausratsgegenstände ohne grösseren Wert,
4. kleinere Dekorationsstücke auf Tischen, in Schränken und an den Wänden,
5. andere Gegenstände, deren Gebrauchswert so unbedeutend ist, dass es unzweckmässig ist, sie aufzuführen oder in die Magazine der Liquidationsämter zu überführen.

§12

In Erfassungsformularen für Unternehmen des Handwerks oder anderer in § 1 Pkt. c genannter Gewerbe sind aufzuführen:

- a) die gesamte Einrichtung der Arbeitsstätte,
- b) vorhandene Warenbestände mit genauer Bezeichnung, Art, Gewicht oder Massen der Waren.

§13

Die Besitzer von ehemals deutschem Vermögen sind darüber zu belehren, dass ausser den im Formular aufgeführten Bezeichnungen auch eine solche Beschreibung der Gegenstände beizufügen ist, nach welcher sie unzweifelhaft identifiziert werden können.

§14

Als Schätzwert der einzelnen Gegenstände (bzw. vollständigen Sammlungen) hat der Besitzer denjenigen Preis anzugeben, den der betreffende Gegenstand in seinem jetzigen Zustand am 1. August 1939 gehabt hätte.

Die Angabe dieses Preises durch den Besitzer bindet das hierfür berufene Organ bei der Festsetzung eines anderen Schätzpreises nicht.

§15

Das ausgefüllte Erfassungsformular reicht der Besitzer gemäss den Bestimmungen des § 8 ein. Die das Erfassungsformular annehmende Behörde quittiert seinen Empfang auf der Kopie. Die Kopie des Formulars ist für den Besitzer der Beweis für die Erfüllung der Erfassungspflicht. Diese Kopie ist sorgfältig aufzubewahren und den Kontrollbehörden auf Aufforderung jederzeit vorzuweisen bis zum Empfang einer Rechnung des Liquidationsamtes, die als Eigentumsnachweis für die betreffenden Gegenstände gilt.

§16

Ehemals deutsches bewegliches Vermögen, das bereits von den Organen der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung erfasst worden ist, unterliegt ebenfalls der in dieser Verordnung vorgesehenen Erfassung. In diesem Falle ist die bisherige Erfassungsurkunde als Anlage dem Erfassungsformular beizufügen, das der in § 4 genannten Behörde vorzulegen ist.

§17

Um festzustellen, ob die Besitzer von ehemals deutschem beweglichem Vermögen die Formulare dem tatsächlichen Stande entsprechend ausgefüllt haben, führen die Liquidationsämter überraschende Kontrollen durch und stellen dabei fest:

- a) ob alle in der betreffenden Wohnung vorhandenen Gegenstände im Formular aufgeführt sind,
- b) ob der Schätzwert entsprechend den geltenden Richtlinien angegeben wurde,
- c) ob der Besitzer nicht wissentlich erfassungspflichtige Gegenstände verheimlicht hat.

Die überraschenden Kontrollen müssen von einem verantwortlichen Beamten des Liquidationsamtes im Beisein von zwei Vertretern des öffentlichen Lebens (des Nationalrates, einer überparteilichen Kommission, der Gewerkschaften, einer Institution der wirtschaftlichen Selbstverwaltung usw.) durchgeführt und ausser auf die Wohnung selbst auch auf den Dachboden und Keller ausgedehnt werden.

§ 18

Wenn durch eine überraschende Kontrolle festgestellt wird, dass der Besitzer wissentlich ganz oder teilweise der Erfassung unterliegende Gegenstände verheimlicht hat, fertigt die Kommission darüber ein Protokoll an, spricht die Entziehung aller nichtgemeldeten Gegenstände aus und setzt für die gemeldeten Gegenstände die höchsten vom Besitzer beim Kauf zu entrichtenden Preise fest.

In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn die Verpflichtung zur Anmeldung innerhalb der bestimmten Frist überhaupt nicht erfüllt worden ist, kann die Kommission dem Besitzer alle ehemals deutschen beweglichen Sachen entziehen, die sich in seiner Benutzung befinden.

Diese Entscheidung hat das Liquidationsamt unverzüglich auszuführen.

§ 19

Diese strengen Massnahmen sind bereits in den ersten Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist der Formulare anzuwenden, um nachlässige Personen zur unverzüglichen Erfüllung der versäumten Anmeldungspflicht zu veranlassen.

Die Anwendung dieser strengen Massnahmen ist ungeachtet der im Dekret über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen vorgesehenen strafrechtlichen Verantwortung der breiten Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§20

1. Nach Empfang der Erfassungsformulare haben die Liquidationsämter:
 - a) sie nach Ortschaften, Strassen und Hausnummern zu ordnen,
 - b) den Inhalt eines jeden Formulars einer kritischen Analyse zu unterziehen, um die Gegenstände zu bestimmen, die im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Besitzers unter Berücksichtigung des von ihm ausgeübten Berufes und der Grösse der auf seinen Unterhalt angewiesenen Familie überflüssig sind,
 - c) die Gegenstände zu bestimmen, die vom Liquidationsamt einzuziehen sind, da sie das notwendige Minimum des Besitzers überschreiten. Gegenstände, die vom Liquidationsamt dem bisherigen Besitzer zu entziehen sind, sind mit roter Tinte in der entsprechenden Rubrik des Formulars zu kennzeichnen,
 - d) die Anträge an die Kommission bezüglich der in Pkt. b und c dieses Paragraphen genannten Fälle sowie in Bezug auf die Festsetzung des Kaufpreises auszuarbeiten.
2. Bei der Festsetzung des Minimums der für den Besitzer unentbehrlichen Hausratsgegenstände sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - a) die Notwendigkeit, die in Zukunft in das betreffende Gebiet einströmenden Repatrianten und Ansiedler aus den bei den bisherigen Besitzern befindlichen überschüssigen Gegenständen zu versorgen sowie
 - b) der Familienstand des Besitzers bzw. die Anzahl von Personen, die mit ihm zusammenwohnen und von ihm unterhalten werden.

§21

Um die vom Besitzer angegebenen Preise zu überprüfen und eventuell zu berichtigen, berufen die Liquidationsämter im Einvernehmen mit dem Starosten Kommissionen (Komisje Spoleczne), die gemäss den Instruktionen des Ministeriums für die Wiedererworbenen Gebiete den endgültigen Kaufpreis festsetzen und in den in § 20 Pkt. 1 Buchst. d genannten Fällen endgültig entscheiden.

Notwendigenfalls kann die Kommission Sachverständige berufen oder die Besichtigung des Vermögens an Ort und Stelle vornehmen.

Die Entscheidungen der Kommission über den Schätz- und Kaufpreis sowie über die vom Liquidationsamt einzuziehenden Überschüsse sind endgültig und unanfechtbar.

§22

Nach der Feststellung, welche Gegenstände zu einem Minimalpreis zu verkaufen bzw. unentgeltlich in das Eigentum des bisherigen Besitzers zu übertragen und welche als Überschüsse einzuziehen sind, benachrichtigt das Liquidationsamt die interessierten Personen darüber, welche Gegenstände als überschüssig anerkannt wurden. Diese Gegenstände sind Eigentum des Liquidationsamtes und können vom Besitzer nur zu einem

von der Kommission besonders für diese Kategorie von Gegenständen entsprechend den Instruktionen des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete festgesetzten Preis erworben werden.

§23

Die Abzahlungsbedingungen für die als unentbehrliches Minimum des Besitzers und seiner Familie anerkannten Gegenstände, die zu ermäßigten Preisen eingeschätzt wurden, werden durch eine besondere Verordnung geregelt werden.

§24

Ehemals deutsches bewegliches Vermögen, das als überschüssig zur Einziehung bestimmt wurde, wird in die Magazine des Liquidationsamtes abtransportiert. Falls der Abtransport des für überschüssig erklärten Vermögens unmöglich ist, verbleibt es solange unter der Aufsicht des bisherigen Besitzers, bis es einer anderen Person zugeteilt wird, die es in Anwesenheit von Beamten des Liquidationsamtes mit eigenen Mitteln abholt.

§25

Die unmittelbare Leitung der Erfassungsaktion obliegt dem Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes, der seine Aufgaben mit Hilfe der ihm unterstehenden Liquidationsämter sowie mit Hilfe der ihm vom Wojewoden zur Verfügung gestellten Organe ausübt.

Die Gesamtaufsicht über die Erfassungsaktion übt der Wojewode mit Hilfe aller ihm zur Verfügung stehenden Organe aus.

Der Wojewode ist dafür verantwortlich, dass die Liquidationsämter günstige Arbeitsbedingungen für die Durchführung der Erfassungsaktion vorfinden.

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:
gez. Wladyslaw Gomulka

Anlage Nr. 1

Auszufüllen in 2 Exemplaren
(Siehe Belehrung S. . . .)

ERFASSUNGSFORMULAR

- A. 1. Adresse**
- | | | | | |
|-------|--------------|-----------------|-------------------|-----------------------|
| | Stadt | Straße | Hausnummer | Wohnungsnummer |
| | Dorf | Gemeinde | Kreis | Wojewodschaft |
- 2. Zuname** **Vorname**
- Geburtsjahr** **Familienstand**
- 3. Wohnort und Adresse vor dem Zuzug in die Wiedergew. Gebiete**
..... **Nr. d. Evakuierungskarte**
- Datum der Ankunft in den Wiedergew. Geb.:**

4. Zahl der Zimmer in der Wohnung (einschl. Küche)
 5. Zahl der in der Wohnung gemeldeten Einwohner
 6. Vorheriger Beruf des Besitzers
 Jetziger Beruf des Besitzers, Unterhaltsquelle
 7. Arbeitsort des Besitzers
 Adresse, Name der Institution oder der Anstalt
 Art der Beschäftigung
 8. Durchschnittlicher Monatslohn des Besitzers (einschliesslich Zuschläge)
 Zloty.
 9. Wieviel Angehörige der Familie arbeiten?
 Durchschnittliche Höhe des Monatslohns der Familienmitglieder
 Zloty.
 10. Haben die Organe der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung bereits die vom Be-
 sitzer benutzten Gegenstände aufgenommen?
 Datum der Aufnahme
 ja nein
 Nr. des Zählungsbogens

B. Erklärung des Besitzers

Ich erkläre, dass sich gegenwärtig nachstehend aufgeführte, ehemals deutsche bewegliche Sachen in meinem Besitz befinden.
 Ich bitte, mir das Eigentum an ihnen gemäss den von den entsprechenden Staatsorganen festgesetzten Bedingungen zuzuerkennen.

Unterschrift der meldenden Person					
C. Aufstellung der beweglichen Gegenstände					
Lf. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes od. Sammlung (Bestandteile der Sammlung)	Beschreibung der Gegenstände (Stoff, Qualität, Maße)	Annähernder Preis des Gegenstandes in seinem jetzigen Zustand nach den Preisen vom August 1939	Wert des Gegenstandes nach der Berechnung durch die Schätzungs- u. Verkaufskommission	Bemerkungen

Datum

Unterschrift der anmeldenden Person

Entscheidung der Kommission, die über den Preis der Gegenstände sowie über eventuelle Überschüsse zu befinden hat:

Unterschriften der Kommissionsmitglieder:

Datum

Eventuelle Erklärungen des Besitzers:

D. Bescheinigung über die Einreichung des Originals

Ich bescheinige, daß
..... das Original dieser Erklärung eingereicht hat.

Datum 1946

Unterschrift d. Beamten

E. Belehrung:

1.—7. (*Belehrung, wie die einzelnen Rubriken des Zählungsformulars entsprechend den Bestimmungen der Verordnung auszufüllen sind.*)

8. Die Nichterfüllung der Erfassungspflicht bewirkt:

1. den Verlust der Berechtigung, das Eigentum an den verheimlichten ehemals deutschen Gegenstände zu erwerben,
2. die Einziehung und den Abtransport der Sachen ins Magazin auf Kosten des Besitzers und
3. die strafrechtliche Verantwortung, die bis zu 5 Jahren Gefängnis und 200 000 Zł Geldstrafe vorsieht.

Anlage Nr. 2

Auszufüllen in 2 Exemplaren
(Siehe Belehrung S. . .)

ERFASSUNGSFORMULAR

für Unternehmen des Handwerks, Handels und der Industrie

1. Adresse des Betriebes
Stadt Straße Hausnummer

Lokalnummer Dorf Gemeinde Kreis Wojewodschaft

2. Art des Betriebes und Gegenstand der Produktion

3. Name des Betriebes

4. Zuname des Besitzers Vorname

Geburtsjahr Familienstand

5. Wohnort und Adresse vor dem Zuzug in die Wiedergewonnenen Gebiete Nr. der Evakuierungskarte
 6. Früherer Beruf des Besitzers
 7. Welche Berufszeugnisse können vorgelegt werden?
 8. Wann (Datum) und durch welche Institution wurde der Betrieb zugewiesen?
 9. Ist bei der Übernahme des Betriebes eine Bestandsaufnahme erfolgt (wer hat sie vorgenommen? Datum und Nummer des Protokolls)
 10. Wieviel m² Nutzfläche umfaßt der Betrieb?
 11. Wieviel Arbeiter beschäftigt der Betrieb (Anzahl und Beschäftigungsart)?
 12. Gehört zum Betrieb eine Wohnung? ..
Wieviel Zimmer?
 13. Wieviel Deutsche beschäftigt der Betrieb?
 14. Wieviel Polen beschäftigt der Betrieb?
- Ich erkläre, daß sich heute, d. h. am 1946,
in meinem Betrieb folgende Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Möbel,
Waren, Halbfabrikate, Rohstoffe usw. befinden:

B.

Lf. Nr.	Name und nähere Bezeichnung des Gegenstandes	Anzahl kg, m, St. usw.	Einzelpreis nach dem annähernden Wert vom August 1939	Gesamtwert in Zloty	Verkaufswert nach Schätzung der Kommission	Bemerkungen

Datum Unterschrift

Entscheidung der Kommission, die über die Preise befindet:

Unterschriften der Kommissionsmitglieder:

Datum

Eventuelle Erklärungen des Besitzers:

D. Bescheinigung über die Einreichung des Originals

Ich bescheinige, dass
..... das Original dieser Erklärung eingereicht hat.
Datum 1946

Unterschrift d. Beamten

E. Belehrung:

1. Zuerst sind in der Rubrik 2 alle Einrichtungen aufzuführen, die sich im Betrieb befinden, wie Maschinen, Werkzeuge, Regale, Möbel, Tische, Waagen usw. Danach sind in derselben Rubrik 2 die ehemals deutschen Rohstoffe, Halbfabrikate und Waren aufzuführen.
Die Formulare sind genau und sorgfältig auszufüllen (Rubrik 1 bis 5).
2. Die Einrichtungen sind in Zloty angenähert den Vorkriegspreisen vom August 1939 anzugeben.
3. Die Rubriken 6 und 7 füllt die Kommission aus.
4. Dieses Formular hat der Besitzer von ehemals deutschem Vermögen in 2 Exemplaren dem tatsächlichen Stande entsprechend auszufüllen. Eins davon ist innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Erfassungsaktion in der betreffenden Ortschaft bei der von den lokalen Verwaltungsorganen bezeichneten Dienststelle einzureichen.
Das zweite Exemplar behält der Besitzer der Einrichtungen und Waren – nach Bestätigung durch den das Formular annehmenden Beamten – für sich.
5. Ehemals deutsche Einrichtungen und Waren, die sich in Betrieben und Unternehmungen befinden, welche unmittelbar vom Staat oder von der Selbstverwaltung geführt werden, unterliegen der Erfassung nicht. Andere Anstalten, Genossenschaften und Privatpersonen sind verpflichtet, die Waren und Einrichtungen anzumelden.
6. Einrichtungen und Waren, die sich gegenwärtig innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete befinden, gelten grundsätzlich als ehemals deutsches Eigentum, es sei denn, sie wurden nach dem Anschluss dieser Gebiete an Polen aus anderen Landesteilen in die Wiedergewonnenen Gebiete eingeführt, z.B. von Repatrianten, oder sie gehören zur Produktion von Personen, deren polnische Nationalität verifiziert wurde.
7. Die Nichterfüllung der Anmeldungspflicht oder die dem tatsächlichen Stande nicht entsprechende Ausfüllung des Formulars bewirken:
 - a) den Widerruf der Überweisung der Anlage,
 - b) den Verlust der Berechtigung, das Eigentum an den nachgewiesenen ehemals deutschen Einrichtungen und Warenbeständen zu erwerben,
 - c) die Einziehung und den Abtransport der Sachen ins Magazin des Liquidationsamtes auf Kosten des Besitzers,
 - d) die strafrechtliche Verantwortung, die Gefängnis bis zu 5 Jahren und 200 000 ZI Geldstrafe vorsieht.

BEKANNTMACHUNG

Um die Regelung des Eigentumsrechts und den billigen Erwerb des ehemals deutschen beweglichen Vermögens durch die bisherigen Besitzer zu ermöglichen, hat der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete durch Verordnung vom 24. März 1946 die Durchführung einer Erfassung dieses Besitzes innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete angeordnet. Auf Grund dieser Erfassung wird das Eigentum an diesem ehemals deutschen beweglichen Vermögen nach Entrichtung der von den Kommissionen (komisje spoleczne) bei den Liquidationsämtern festgesetzten Preise übertragen.

Ich fordere daher alle Besitzer von ehemals deutschem beweglichem Vermögen auf, dieses bei einer der nachstehend genannten Institutionen bis zum 1946 durch Einreichung der vom Besitzer wahrheitsgemäss und entsprechend der beigefügten Belehrung ausgefüllten Erfassungsformulare anzumelden.

Die Erfassungsformulare können täglich in einer der nachstehend genannten Institutionen erworben werden. Die Belehrung auf dem Formular erklärt, welche Gegenstände zu melden sind und von wem. Der Preis von 2 Exemplaren des Erfassungsformulars (Original und Kopie) beträgt 5 Zloty.

Als einziger Beweis für den legalen Besitz von ehemals deutschen Gegenständen nach Ablauf der für die Durchführung der Erfassung festgesetzten Frist gilt die Kopie des Erfassungsformulars mit der Bescheinigung der Einreichung des Originals.

Wer seine Meldepflicht innerhalb der angegebenen Frist und in der im Erfassungsformular vorgesehenen Form nicht erfüllt oder unwahre Angaben macht, hat sich dafür gemäss Art. 11 § 2 des Dekrets über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen strafrechtlich zu verantworten, der Besitzer verliert das Recht, das Eigentum des ganzen von ihm benutzten Vermögens zu erwerben; dieses Vermögen wird unverzüglich in die Magazine der Liquidationsämter abtransportiert.

Der Direktor
des Bezirks-Liquidationsamtes

Der Bevollmächtigte der Regierung
für den Verwaltungsbezirk

Liste der Behörden und Institutionen, in denen die Erfassungsformulare zu erwerben und ausgefüllt einzureichen sind:

- | | |
|--------|------------------------------------|
| 1..... | Name und Sitz der Institution |
| 2 | Name und Sitz der Institution |
| 3 | :
Name und Sitz der Institution |

Nr. 41

**Instruktion des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
L.Nr. 6361/1700/IV/R/46,
vom 28. März 1946
betreffend die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen aus den
Wiedergewonnenen Gebieten.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 45.

Folgendes Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen zur Ausfuhr von beweglichen Vermögen aus den Wiedergewonnenen Gebieten wird festgelegt:

1. Anträge (Gesuche, Zuschriften von Ämtern und Organisationen) um eine Ausfuhrgenehmigung nimmt ausschliesslich das Liquidations-Departement des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, Abteilung für bewegliche Sachen, entgegen.

Wenn ein Antrag bei einem anderen Departement eingegangen ist, ist er am selben Tage dem Liquidations-Departement zu überreichen.

2. Ausser den üblichen Angaben (Personalien des Antragstellers, Adresse, Beruf usw.) muss der Antrag Folgendes enthalten:

- a) eine genaue Aufzählung aller Gegenstände, für welche die Ausfuhrgenehmigung beantragt wird,
- b) eine genaue Angabe, wo sich die Gegenstände befinden,
- c) eine Beschreibung des Verhältnisses des Antragstellers zu diesen Gegenständen (Benutzer im Namen des Liquidationsamtes, Eigentümer, Repatriant, der die Gegenstände nach Polen eingeführt hat; dienstlich versetzter Angestellter; Fabrik, die ihre Maschinen zu komplettieren beabsichtigt usw.).

Anträge ohne diese Angaben sind dem Antragsteller unbearbeitet zwecks Ergänzung zurückzureichen.

3. Dem Antrag sind Urkunden beizufügen, welche die im Gesuch angegebenen Umstände bestätigen, z.B. Bescheinigung der dienstlichen Versetzung, Abschrift der Repatriierungskarte, andere amtliche Bescheinigungen, besonders Beweise, aus denen hervorgeht, dass die Gegenstände nicht ehemals deutsches Eigentum sind.

4. Die Urkunden sind im Original oder in beglaubigten Abschriften beizufügen, die bei den Akten der Angelegenheit verbleiben müssen.

5. Die eingehenden Anträge sind noch am gleichen Tage in das Eingangsbuch des Departements einzutragen und dem Referenten für Ausfuhrangelegenheiten zu überreichen.

6. Jedem mit seinen Anlagen fest verbundenen Antrag ist ein Vermerk für den Vizepremier beizufügen, in welchem der Standpunkt des Liquidations-Departements darlegt ist.

Nach Unterzeichnung des Vermerks durch den Direktor des Liquidations-Departements ist er an der Heftstelle so mit dem Amtssiegel des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete zu versehen, dass sich der Abdruck des Siegels zur Hälfte auf den Vermerk und zur Hälfte auf den Antrag erstreckt. Auf dem Vermerk ist genügend Raum für die Entscheidung des Vizepremiers zu lassen.

7. Bis auf Widerruf entscheidet über die Ausführungsgenehmigungen in jedem Falle der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete, Vizepremier Gomulka persönlich.

8. Der Direktor des Liquidations-Departements legt den Antrag zusammen mit den Anlagen dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete zur Entscheidung vor.

Der Direktor des Liquidations-Departements kann die Erteilung der Ausführungsgenehmigung auch ablehnen, ohne den Antrag dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete vorzulegen.

9. Die durch eigenhändige Unterschrift des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete genehmigten Anträge leitet der Direktor des Liquidations-Departements an den entsprechenden Referenten zwecks Ausstellung der Ausführungsgenehmigung weiter.

Der die Ausführungsgenehmigung ausstellende Angestellte ist verpflichtet zu kontrollieren, ob im Aktenstück die schriftliche Genehmigung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vorhanden ist.

Entscheidungen anderer Personen bilden ohne Rücksicht auf deren Stellung keine Grundlage für die Ausstellung der Ausführungsgenehmigung.

10. Sowohl über die Originale (grün) wie auch über die Kopien (weiss) der Vordrucke «Ausführungsgenehmigung» führt der die Genehmigungen ausstellende Angestellte genau Rechnung.

Zur Kontrolle dieser Vordrucke führt das Liquidations-Departement eine «Eingangs- und Ausgabeliste der Ausführungsgenehmigungen». Die Aufsicht über die ordnungsgemässe Führung dieser Liste obliegt dem Vorsteher der Abteilung für bewegliche Sachen.

11. Die «Ausführungsgenehmigungen» werden in ein Buch der erteilten Genehmigungen eingetragen, welches folgende Rubriken enthält:

- a) Nummer der Genehmigung und Datum ihrer Erteilung,
- b) Name der Person oder Institution, der die Genehmigung erteilt wird,
- c) Vor- und Zuname, Stellung und Nummer der Dienstlegitimation der Person, welche die Genehmigung für eine Behörde oder Institution in Empfang nimmt,
- d) Gegenstände, für welche die Ausführungsgenehmigung erteilt wurde,
- e) Bemerkungen.

12. Die Genehmigung samt Kopie und allen Anlagen wird dem Direktor des Liquidations-Departements zur Unterschrift vorgelegt.

13. Die mit den Anlagen festverbundenen Genehmigungen sind unter Verschluss aufzubewahren.

Abschriften der Genehmigungen dürfen nur mit Zustimmung des Direktors des Liquidations-Departements ausgegeben werden. Die Ausgabe der Abschrift ist in der Rubrik «Bemerkungen» im «Buch der erteilten Genehmigungen» zu vermerken.

14. Innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete ist eine Ausfuhrgenehmigung nur dann nicht erforderlich, wenn der Transport des Vermögens innerhalb der Grenzen des Amtsbereichs desselben Liquidationsamtes stattfindet. In allen anderen Fällen ist eine Genehmigung nach den allgemeinen Bedingungen der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 22. Februar 1946 einzuholen.

15. Die Genehmigungen sind mit laufenden Nummern, entsprechend den Eintragungen im «Buch der erteilten Genehmigungen» zu versehen.

Die mit den Anlagen festverbundenen Genehmigungsscheine sind zu 100 Stück einzubinden, alle ihre Karten (einschliesslich der Anlagen) zu numerieren und mit den Unterschriften des zuständigen Referenten und des Vorstehers der Abteilung für bewegliche Sachen zu versehen.

Der Minister
i. V. gez. Dr. Jan Wasilewski
Unterstaatssekretär

Nr. 42

**Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete
vom 6. April 1946
über das Verfahren zur Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit
von Personen, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 26.

Um Form und Grundsätze des Verfahrens bei der Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit von Personen, die als deutsche Staatsangehörige ihren ständigen Wohnsitz in den Wiedergewonnenen Gebieten hatten, zu vereinheitlichen, ordne ich Folgendes an:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 Der territoriale Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die Wiedergewonnenen Gebiete nördlich und westlich der Staatsgrenze vom 1. September 1939, soweit sie der polnischen staatlichen Verwaltung unterstehen.

§ 2 Diese Verordnung betrifft Personen, die vor dem 1. Januar 1945 als deutsche Staatsangehörige ihren ständigen Wohnsitz in den Wiedergewonnenen Gebieten hatten.

§ 3 Als im Besitz der polnischen nationalen Zugehörigkeit werden Personen anerkannt, die einen entsprechenden Antrag stellen, ihre polnische Abstammung oder ihre Verbundenheit mit dem polnischen Volke nachweisen und darüber hinaus eine Treueerklärung gegenüber dem polnischen Volk und Staat abgeben.

§ 4 Interessierte Personen können die polnische nationale Zugehörigkeit mit allen Beweismitteln nachweisen, insbesondere:

a) kann die polnische Abstammung nachgewiesen werden durch Personalausweise oder standesamtliche Urkunden, sie kann auch aus der Form des Namens oder aus der Verwandtschaft mit Polen hervorgehen,

b) kann die Verbundenheit mit dem polnischen Volk nachgewiesen werden durch die Zugehörigkeit zu polnischen Organisationen oder durch die Beteiligung am Kampf um polnische Interessen, sie kann auch entweder aus der inneren Haltung und aus der Sprache oder aus der Pflege polnischer Sitten innerhalb der Familie, oder aus der Verbundenheit mit der polnischen Volkskultur und mit dem Leben der Polen oder auch aus der äusseren mit den Polen solidarischen Haltung während der deutschen Herrschaft und der damit verbundenen Gefährdung der eigenen Person hervorgehen.

c) 5. Nicht anerkannt als zum polnischen Volk zugehörig werden Personen polnischer Abstammung:

a) die durch ihr fortdauerndes und notorisches Verhalten ihre Verbundenheit mit dem deutschen Volk oder ihre feindliche Einstellung gegenüber dem Polentum kundgetan haben,

b) die eine der Straftaten begangen haben, die im Dekret vom 31. August 1944 über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher, die der Tötung und der Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 16) im Wortlaut des Dekrets vom 16. Februar 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 29) genannt sind,

c) die Mitglieder deutscher Organisationen, der Schutzstaffeln (SS), des Sicherheitsdienstes (SD), des Bundes Deutscher Osten (BDO), des Bundes Heimattreuer Oberschlesier (BHO), halb-militärischer Einheiten aus der Abstimmungszeit wie Grenzschutz, Selbstschutz und Orgesch oder deutsche politische Abstimmungsfunktionäre waren,

d) die Lehrer an deutschen Schulen, Berufsoffiziere der deutschen Armee, Offiziere, Offiziersanwärter und Unteroffiziere der deutschen Luftwaffe, Offiziere der Polizei und Gendarmerie, Funktionäre der Geheimen Staatspolizei (Gestapo), Funktionäre deutscher Konzentrationslager und Strafärbeitslager und Publizisten deutscher Parteizeitungen waren.

e) 6. Die Zugehörigkeit zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihren Unterabteilungen allein ist grundsätzlich noch kein Grund, die Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit abzulehnen, da die Parteizugehörigkeit oftmals erzwungen war.

Eine Stellung in der Parteihierarchie dagegen, die aktive Haltung eines Parteimitglieds oder seine feindliche Haltung gegenüber dem Polentum können als Beurteilungsgrundlage dafür dienen, in welchem Masse die betreffende Person mit dem deutschen Volk verbunden war.

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete kann auf Antrag der Verwaltungsbehörde II. Instanz in individuellen Fällen die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit auch Offizieren, Offiziersanwärtern und Unteroffizieren der deutschen Luftwaffe erteilen, wenn diese die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und darüber hinaus nachweisen, dass sie zur Luftwaffe zwangsweise einberufen wurden und während des Krieges keine Verbrechen gegen das polnische Volk oder gegen die Menschenrechte begangen haben.

Die Diskriminierung eines Familienmitgliedes hat keinen Einfluss auf die übrigen Familienmitglieder, soweit aus ihrem Verhalten gegenüber dem diskriminierten Familienmitglied sowohl in der Vergangenheit wie auch in der Gegenwart eine einwandfrei andere Haltung gegenüber dem Polentum hervorgeht. In diesem Falle muss die polnische nationale Zugehörigkeit der übrigen Familienmitglieder durch konkrete und glaubwürdig bestätigte Tatsachen nachgewiesen werden, aus denen hervorgeht, dass keine aktive Solidarität mit der diskriminierten Person bestanden hat.

f) 7. Die auf Grund der bisherigen lokalen Vorschriften sowie auf Grund dieser Verordnung ergangenen Entscheidungen über die Feststellung der polnischen nationa-

len Zugehörigkeit besitzen vorläufigen Charakter und verlieren automatisch ihre Gültigkeit, sobald die in dieser Verordnung behandelten Fragen gesetzlich geregelt werden.

II. Entscheidende Behörden.

§ 8 Zuständig für die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit ist die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz, welche für den ständigen Wohnsitz der interessierten Personen zuständig ist.

§ 9 Die Anträge auf Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit sind schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben; gleichzeitig sind dem Antrag begründete Beweismittel beizufügen, insbesondere:

- a) die Nachweise des ständigen Wohnsitzes am 1. Januar 1945 und am Tag der Antragstellung,
- b) ein Geburtsschein (Geburtsurkunde) des Antragstellers sowie gegebenenfalls Geburtsscheine (Geburtsurkunden) der Kinder unter 14 Jahren,
- c) die Heiratsurkunde, soweit die Partei verheiratet ist,

§ 10 in Lebenslauf, in dem unter anderem aufzuführen ist: wo und wie lange der Antragsteller sich von seiner Geburt an aufgehalten hat, womit er sich beschäftigt hat, ob und für welche Vergehen er bestraft worden ist, welches sein Verhältnis gegenüber dem Polentum war und wie er sich deutschen öffentlichen Angelegenheiten gegenüber, insbesondere während des Krieges, verhalten hat.

Darüber hinaus hat er sich nach Möglichkeit im Antrag auf das Gutachten von zwei im Bezirk bekannten Personen zu berufen.

Im Namen von Minderjährigen bis zu 14 Jahren reicht der Vormund die Anträge ein, Minderjährige über 14 Jahre dagegen handeln selbständig.

Nach Einreichung des Antrags erteilt die Verwaltungsbehörde dem Antragsteller eine der beigefügten Vorlage entsprechende Bescheinigung.

§ 11 Vor der Entscheidung über die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit holt die zuständige allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz ein Gutachten der Kreis- (Stadt-) Verifikationskommission und des Kreisamtes für öffentliche Sicherheit ein.

Zu diesem Zweck überreicht die Verwaltungsbehörde nach Eingang des Antrags auf Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit diesen unverzüglich zusammen mit den beigefügten Urkunden der zuständigen Verifikationskommission.

Gleichzeitig hat die allgemeine Verwaltungsbehörde dem Kreisamt für öffentliche Sicherheit die Personalien des Antragstellers sowie der in einem gemeinsamen Antrag aufgeführten Personen zu übermitteln mit dem Hinweis, dass die Nichteinlegung eines Einspruches durch das Kreisamt für öffentliche Sicherheit innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Zuschrift der Verwaltungsbehörde als Beweis für das Fehlen irgendwelcher Einwände gegen die Entscheidung über die polnische nationale Zugehörigkeit des Antragstellers und der in seinem Antrag aufgeführten Personen angesehen wird.

§ 11 Die Entscheidung liegt im freien Ermessen der Verwaltungsbehörde und ist, wenn sie mit den Gutachten der Verifikationskommission und des Kreisamtes für öffentliche Sicherheit übereinstimmt, endgültig.

Die Verwaltungsbehörde gibt die Entscheidung dem Antragsteller und der zuständigen Verifikationskommission bekannt.

§ 12 Die Verifikationskommission hat das Recht, gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde Berufung einzulegen; die Berufung erfolgt auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Kommission.

Auch der Antragsteller ist berechtigt, gegen die Entscheidung Berufung einzulegen, wenn er sich auf neue Tatsachen oder Urkunden berufen kann, die der Verifikationskommission bei der Entscheidung über den Antrag unbekannt waren.

Die Berufung muss innerhalb von 7 Tagen vom Datum der Benachrichtigung an eingelegt werden.

Die Berufung ist schriftlich mit einer Begründung bei der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz einzureichen, welche sie zusammen mit den Akten und mit einem Bericht innerhalb weiterer 7 Tage an die allgemeine Verwaltungsbehörde II. Instanz weiterreicht.

Die Verwaltungsbehörde II. Instanz erlässt ihre Entscheidung nach Begutachtung durch das Wojewodschaftsamt für öffentliche Sicherheit. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 13 Die Aushändigung der Entscheidung über die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit erfolgt in feierlicher Form bei gleichzeitiger Unterzeichnung der Treueerklärung gegenüber dem polnischen Staat und Volk durch die beteiligte Partei entsprechend der beigelegten Vorlage.

§ 14 Die Verwaltungsbehörde I. Instanz führt ein Register der erlassenen Entscheidungen gemäss der beigelegten Vorlage.

§ 15 Die Entscheidung über die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit kann auf Antrag der Gutachterorgane oder von Amts wegen widerrufen werden, wenn es sich herausstellt, dass die der Entscheidung der Behörde zugrunde liegenden wesentlichen tatsächlichen Umstände nicht der Wahrheit entsprechen. Darüber hinaus hat der Widerruf von Amts wegen zu erfolgen, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder falsch angewandt wurden.

Der Antrag auf Widerruf der Entscheidung und auf nochmalige Verhandlung kann auch vom interessierten Antragsteller eingereicht werden, wenn er sich auf neue Tatsachen oder Urkunden beruft, welche er im vorigen Verfahren nicht vorbringen konnte.

III. Die Verifikationskommissionen.

§ 16 Um die Erteilung der in § 10 dieser Verordnung vorgesehenen Gutachten zu ermöglichen, werden in den Amtsbezirken der allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz Kreis- und Stadt-Verifikationskommissionen gebildet.

Die Verwaltungsbehörde I. Instanz kann notwendigenfalls zwei oder mehr gleichrangige Verifikationskommissionen innerhalb eines Kreises oder einer Stadt bilden un-

ter gleichzeitiger Abgrenzung ihres territorialen Zuständigkeitsbereiches.

Die lokalen Verifikationskommissionen sind instanzenmässig voneinander unabhängig, alle haben jedoch das Recht und die Pflicht, im Rahmen ihrer Aufgaben sich gegenseitig Hilfe zu leisten.

Die Kreis-Verifikationskommissionen können ihre Sitzungen auch auswärts abhalten.

§ 17 Der Kreis- (Stadt-) Verifikationskommission gehören an:

- a) ein Vertreter der Verwaltungsbehörde I. Instanz als Vorsitzender,
- b) zwei Vertreter des Stadt- bzw. Kreis-Nationalrates und soweit ein solcher nicht vorhanden – zwei Vertreter der innerhalb des Kreises (der Stadt) tätigen politischen Parteien.
- c) ein Vertreter des Polnischen Lehrerverbandes,
- d) ein Vertreter des Polnischen West-Vereins (Polski Związek Zachodni),
- e) ein Vertreter des Verbandes der Bauernselbsthilfe (in der Kreis-Kommission),
- f) ein Vertreter der Gewerkschaften,
- g) 3–5 Vertreter der einheimischen polnischen Bevölkerung (aktive Polen).

Die im Pkt. g dieses Paragraphen genannten Kommissionsmitglieder werden von der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz berufen, die übrigen Mitglieder von den Kreis- (Stadt-)Vorständen der betreffenden Organisationen auf Antrag der Verwaltungsbehörde delegiert.

Gegenüber den Mitgliedern der Verifikationskommissionen ist die in § 6 Pkt. b dieser Verordnung vorgesehene Beschränkung ohne Bedeutung.

§ 18 Vor der Annahme des Mandats legt jedes Kommissionsmitglied vor einem Vertreter der Verwaltungsbehörde ein Gelöbnis folgenden Inhalts ab:

«Eingedenk des Wohls der Republik Polen und des polnischen Volkes gelobe ich, die mit dem Mandat eines Mitglieds der Verifikationskommission verbundenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und mich nur nach den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit zu richten».

§ 19 Sowohl die Verifikationskommissionen wie auch ihre einzelnen Mitglieder sind in Bezug auf ihre Aufgaben unabhängig und haben sich bei ihren Entscheidungen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Billigkeit und Zweckmässigkeit und vor allem nach den Interessen des polnischen Volkes und Staates zu richten.

§ 20 Die Verifikationskommission erteilt die Gutachten schriftlich nach Durchführung eventueller Ermittlungen, deren Art und Umfang in ihrem Ermessen liegen und die im Sitzungsprotokoll zu vermerken sind. Soweit notwendig können der Antragsteller und Zeugen von der Kommission vernommen werden.

Die allgemeine Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Verifikationskommission oder deren Vorsitzendem verpflichtet, der Kommission alle zur Erfüllung ihrer Aufga-

ben notwendige Hilfe zu leisten, insbesondere ihr die für die Sitzungen notwendigen Räume zur Verfügung zu stellen und ihr die erforderliche Kanzleihilfe zu gewähren.

Die Verifikationskommissionen tagen je nach Bedarf.

Die Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden einberufen, dem die allgemeine Verwaltungsbehörde die Anträge sofort nach Eingang zuleitet.

Die von allen Kommissionsmitgliedern unterzeichneten Gutachten überreicht die Kommission zusammen mit den Akten der allgemeinen Verwaltungsbehörde spätestens innerhalb eines Monats nach Anforderung des Gutachtens und nach seiner Eintragung in das von der Kommission zu diesem Zweck geführte Gutachtenregister.

§ 21 Das Gutachten der Verifikationskommission beruht auf der Feststellung, dass der Antragsteller vor der Kommission seine Zugehörigkeit zum polnischen Volke nachgewiesen bzw. nicht nachgewiesen hat.

Die Feststellungen des Gutachtens erfolgen in öffentlicher Abstimmung, einstimmig oder durch Stimmenmehrheit; das Stimmenverhältnis ist im Text des Gutachtens zu vermerken.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Sitzung der Kommission ist gültig, wenn alle Kommissionsmitglieder benachrichtigt wurden und mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder erschienen ist.

§ 22 Die Aufsicht über die Tätigkeit der Verifikationskommissionen, mit Ausnahme der Kontrolle der ergangenen Gutachten, üben die allgemeinen Verwaltungsbehörden aus.

In begründeten Fällen kann die allgemeine Verwaltungsbehörde II. Instanz auf Antrag der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz die Abberufung der Verifikationskommission oder einzelner ihrer Mitglieder anordnen und eine neue Kommission einsetzen oder die Bestellung neuer Mitglieder an Stelle der abberufenen anordnen.

§ 23 Die Kosten des Verwaltungsverfahrens sowie des Verfahrens vor den Verifikationskommissionen trägt der Antragsteller nach den von der Verwaltungsbehörde II. Instanz festgesetzten Richtlinien.

In begründeten Fällen ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, dem Antragsteller die Gebühren zu erlassen.

§ 24 Die Mitglieder der Verifikationskommissionen erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Diäten und die Erstattung ihrer Auslagen gemäss den von der Verwaltungsbehörde II. Instanz festgesetzten Richtlinien.

§ 25 Die mit der Tätigkeit und der Erhaltung der Verifikationskommissionen verbundenen Einnahmen und Ausgaben bilden einen Bestandteil des Haushaltes der zuständigen Verbände der territorialen Selbstverwaltungskörperschaften (der Kreise oder Städte).

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 26 Die Vorschriften dieser Verordnung beeinträchtigen grundsätzlich die von den beteiligten Personen hinsichtlich der Bestätigung der polnischen nationalen Zuge-

hörigkeit auf Grund der bisherigen Bestimmungen erworbenen Rechte nicht.

§ 27 Die auf Grund dieser Verordnung gebildeten Verifikationskommissionen übernehmen unverzüglich von den vor Herausgabe dieser Verordnung tätigen Kommissionsorganen das gesamte, die Verifikation von Personen polnischer Nationalität innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete betreffende Aktenmaterial.

§ 28 Falls Beschwerden eingehen, sind die neugebildeten Verifikationskommissionen berechtigt, die vorher ergangenen Gutachten bzw. Entscheidungen bezüglich der Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit zu revidieren, wenn diese den in dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätzen widersprechen.

Zu diesem Zweck sind die Kommissionen berechtigt, von den allgemeinen Verwaltungsbehörden die Vorlage aller einschlägigen Akten anzufordern.

§ 29 Das neue Gutachten bildet für die Verwaltungsbehörde die Grundlage zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 30 In das Register der die polnische nationale Zugehörigkeit bestätigenden Entscheidungen sind die vor Erscheinen dieser Verordnung zu diesem Gegenstand ergangenen Entscheidungen einzubeziehen.

§ 31 Die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz, die gemäss dem Rundschreiben des Ministeriums für öffentliche Verwaltung vom 20. Juni 1945 L. Nr. IL P. 805/45 vorläufige (3monatige) Bescheinigungen ohne Einholung eines Gutachtens der Verifikationskommission ausgestellt haben, sind verpflichtet, von Amts wegen und ohne Aufforderung den neugebildeten Kommissionen die einschlägigen Akten zur Begutachtung vorzulegen.

§ 32 Wenn Entscheidungen ohne Einreichung der erforderlichen Anträge und Urkunden, insbesondere ohne Unterzeichnung der Treueerklärung ergangen sind, fordert die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz die betreffende Partei auf, die fehlenden Unterlagen innerhalb von 14 Tagen zu ergänzen, andernfalls die Entscheidung widerrufen wird.

Die neue, auf Grund eines nach Wiederaufnahme oder Revision des Verfahrens durch die Verifikationskommission erteilten Gutachtens ergangene Entscheidung der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz muss den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

V. Schlussbestimmungen.

§ 33 Die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit läuft am 1. Juli 1948 ab.

Die auf Grund dieser Verordnung gebildeten Verifikationskommissionen beenden ihre Tätigkeit am 1. August 1946 und überweisen ihre Akten und Register der zuständigen allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz.

§ 34 Die Errichtung der in dieser Verordnung vorgesehenen Verifikationskommissionen hat innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

§ 35 Über die Bildung und die Aufnahme der Tätigkeit der Verifikationskommissionen sowie darüber, bis wann und wo die Anträge eingereicht werden sollen, unterrichten die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz die Bevölkerung durch öffentliche Anschläge.

§ 36 Diese Verordnung tritt am 15. April 1946 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle bisherigen Verordnungen und Instruktionen über die in dieser Verordnung geregelten Fragen ihre Geltungskraft.

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

i. V. gez. Wl. Czajkowski

Unterstaatssekretär

Anlage Nr. 1

L. Nr.
Bescheinigung erteilt am
Bei der Verifikationskommission eingereicht am
Beim Kreisamt für öffentliche Sicherheit eingereicht am
zurück von der Verifikationskommission am
zurück vom Kreisamt für öffentliche Sicherheit am
Nr. des Registers
Entscheidung ergangen am
Die Entscheidung ausgehändigt am
Berufung eingegangen am '

An die

(allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz) in-

Antrag auf Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit

Vor- und Zuname.....
wohnhaft in

Ich bitte um Bestätigung meiner Zugehörigkeit zum polnischen Volk und um Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit.

Gleichzeitig bitte ich um die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit für meine minderjährigen Kinder (unter 14 Jahren):

1 geb.am
2 geb.am
3 geb.am

Meinen Antrag begründe ich folgendermassen:
(Aufzählung aller den Antrag begründenden Umstände, wie: Herkunft, Abstammung, Verwandtschaft, Zugehörigkeit zu polnischen Organisationen, Erziehung im polnischen Sinne, Freundschaftsbeziehungen usw.)

Die Glaubwürdigkeit meiner Erklärungen können folgende Zeugen bestätigen:

- 1..... wohnhaft in
 - 2 ~ wohnhaft in -
- Zur Begründung meines Antrags füge ich bei:
1. Geburtsurkunde
 2. Trauurnkunde
 3. Lebenslauf
 4. Bescheinigung
 5.
- usw.

Unterschrift
Register-Nr. der Verifikationskommission

Gutachten der Verifikationskommission

Die.....-Verifikationskommission in.....
hat in der Sitzung vom.....nach Beratung des vorliegenden Antrags einstimmig
– mit Stimmenmehrheit – anerkannt, dass
..... seine
.....Zugehörigkeit zum polnischen Volk nachgewiesen –
nicht nachgewiesen – hat.

Dieses Gutachten betrifft auch die im Antrag aufgeführten minderjährigen Kinder.

Unterschriften

Allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz Den

Entscheidung (der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz)

Die polnische nationale Zugehörigkeit des/der
.....
und seiner/ihrer minderjährigen Kinder wird bestätigt. Der Antrag des/der
auf Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit wird abgelehnt.

(Nichtzutreffendes streichen)
Unterschrift des beauftragten Beamten

Anlage Nr. 2

Allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz
L. Nr.

Den «

Bescheinigung

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 6. April 1946 wird bescheinigt, dass
geb. am
in
wohnhaft in
..... am den Antrag auf Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit eingereicht hat.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit einen Monat nach ihrer Ausstellung.
Unterschrift des beauftragten Beamten

Anlage Nr. 3

Allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz
Nr. des Registers

Den

Vorläufige Bescheinigung

über die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit

Auf Grund der §§ 3, 8 und 13 der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 6. April 1946 über das Verfahren zur Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit von Personen, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind, wird bescheinigt, dass

(Vorname des Vaters) wohnhaft in
geb. am in die
..... polnische nationale Zugehörigkeit

Anlage Nr. 4

Register

der vorläufigen Bescheinigung über die polnische nationale Zugehörigkeit

L. Nr. Vor- und Zuname Datum der Datum der Bemerkungen Entscheidung Aushändigung

Treueerklärung

Ich (Vor- und Zuname, bei Ehefrauen
auch Geburtsname), Sohn (Tochter) der (Vornamen der Eltern sowie Geburtsname der
Mutter), geboren am
in (Ortschaft, Gemeinde, Kreis), wohnhaft in
(genauer Wohnsitz),
gelobe eingedenk meiner polnischen nationalen Zugehörigkeit feierlich, dem polnischen
Volk und Staat die Treue zu wahren und gewissenhaft meine Pflichten gegenüber dem
polnischen Volk und Staat zu erfüllen.

..... den

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrieben in meiner Gegenwart

Unterschrift des die Erklärung entgegennehmenden Beamten

Nr. 43

**Verordnung des Ministerrates
vom 11. April 1946
über das Verfahren bei der Übernahme von Unternehmen in das
Eigentum des Staates.**

Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 114.

Auf Grund des Art. 2 Abs. 7 und des Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. Januar 1946 betr. die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17) wird Folgendes verordnet:

§ 1. 1. Sooft in dieser Verordnung vom «Gesetz» die Rede ist, ist darunter das Gesetz vom 3. Januar 1946 betr. die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17) zu verstehen.

1 Unter der Bezeichnung «der zuständige Minister» ist der im Hinblick auf die Art des Unternehmens zuständige Minister zu verstehen.

**I. Die Kommissionen für Angelegenheiten
der Verstaatlichung von Unternehmen.**

§ 2 Für die Angelegenheiten der Übernahme von Unternehmen in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts werden als Organe der zuständigen Minister die Oberste Kommission für Angelegenheiten der Verstaatlichung von Unternehmen und die Wojewodchaftskommissionen für Angelegenheiten der Verstaatlichung von Unternehmen gebildet.

§ 3 Sooft in dieser Verordnung die Rede von der «Obersten Kommission» oder von der «Wojewodchaftskommission» ist, sind darunter die Oberste Kommission für Angelegenheiten der Verstaatlichung von Unternehmen oder die Wojewodchaftskommission für Angelegenheiten der Verstaatlichung von Unternehmen zu verstehen.

§ 4 1. Die Oberste Kommission ist dem Zentralen Planungsamt (Centralny Urząd Planowania) angeschlossen. Die Wojewodchaftskommissionen sind den Wojewodschaftsämtern, je eine für das Gebiet einer jeden Wojewodschaft sowie für die Hauptstadt Warschau und die Stadt Lodz, angeschlossen.

2 Durch eine im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Zentralen Planungsamtes erlassene und im Monitor Polski veröffentlichte Anordnung des Ministers für die

Wiedergewonnenen Gebiete werden die Amtssitze und die Tätigkeitsbereiche der Wojewodchaftskommissionen innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete festgesetzt.

§ 5. Die Ausgaben der Obersten Kommission und der Wojewodchaftskommissionen werden aus dem Haushalt des Zentralen Planungsamtes gedeckt.

§ 6. 1. Der Obersten Kommission gehören an: ein Vorsitzender, welcher vom Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees des Ministerrates berufen wird, ein Stellvertreter des Vorsitzenden, der vom Präsidenten des Zentralen Planungsamtes berufen wird, und als Mitglieder: 4 vom Präsidenten des Zentralen Planungsamtes ernannte Delegierte; je 2 von den Ministern: für Finanzen, für Landwirtschaft und Agrarreformen, für Industrie, für Versorgung und Handel sowie für die Wiedergewonnenen Gebiete; je einer von den Ministern: für öffentliche Verwaltung, für Justiz, für Schifffahrt und Aussenhandel, für das Verkehrswesen, für das Gesundheitswesen, für Information und Propaganda, für Forstwirtschaft, für den Wiederaufbau, für Arbeit und Sozialfürsorge, für das Post- und Telegraphenwesen sowie für Auswärtige Angelegenheiten.

2. Darüber hinaus gehören der Obersten Kommission an: 10 vom Präsidium des Landes-Nationalrates, 8 von der Zentralkommission der Gewerkschaften, 2 vom Revisionsverband der Genossenschaften der Republik Polen, 2 vom Wirtschaftsverband der Genossenschaften «Spolem» sowie 2 vom Verband der «Bauernselbsthilfe» bestimmte Mitglieder.

§ 7. 1. Der Wojewodchaftskommission gehören an: als Vorsitzender – ein vom Vorsitzenden der Obersten Kommission bestimmter Delegierter, als Stellvertreter des Vorsitzenden – der Leiter der Industrieabteilung der Stadt Lodz) oder sein Stellvertreter sowie als Mitglieder – Delegierte aller in § 6 genannten Ministerien, 3 Delegierte des Wojewodchafts-Nationalrates (in der Hauptstadt Warschau und in der Stadt Lodz – 3 Delegierte des Stadt-Nationalrates), 3 Delegierte der Wojewodchaftskommission der Gewerkschaften, 2 Delegierte der Industrie- und Handelskammer, 2 Delegierte des örtlich zuständigen Bezirksvorstandes des Revisionsverbandes der Genossenschaften der Republik Polen sowie 2 Delegierte des Verbandes der «Bauernselbsthilfe».

2. Die Zusammensetzung der Wojewodchaftskommissionen in den Wiedergewonnenen Gebieten wird durch eine Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete geregelt, welche im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und dem Präsidenten des Zentralen Planungsamtes erlassen und im Monitor Polski veröffentlicht wird.

§ 8. 1. Die Oberste Kommission verhandelt in Gremien, die aus 5 Personen unter dem Vorsitz des Delegierten des zuständigen Ministers bestehen.

2. Wenn in derselben Angelegenheit zwei oder mehr Minister zuständig sind, wird der Vorsitzende des Gremiums vom Vorsitzenden der Obersten Kommission aus den Reihen der in Frage kommenden Delegierten bestimmt.

3. Der Vorsitzende der Obersten Kommission beruft 4 Mitglieder der Gremien: einen aus der Zahl der Delegierten der Ministerien, einen aus der Zahl der Delegierten des Präsidenten des Zentralen Planungsamtes und zwei aus der Reihe der übrigen Mitglieder der Obersten Kommission.

§ 9. 1. Berufungen gegen die in § 61 geregelten Beschlüsse der Obersten Kommission prüft ein Berufungsgremium der Obersten Kommission, das aus 11 Personen unter Vorsitz des Vorsitzenden der Obersten Kommission oder seines Stellvertreters besteht.

2. Dem Berufungsgremium gehört der Delegierte des zuständigen Ministers an.

3. Der Vorsitzende der Obersten Kommission beruft 2 Mitglieder des Berufungsgremiums aus der Zahl der Delegierten der Ministerien, 2 aus der Zahl der Delegierten des Präsidenten des Zentralen Planungsamtes sowie 5 aus der Reihe der übrigen Mitglieder der Obersten Kommission.

4. Wenn in derselben Angelegenheit zwei oder mehr Minister zuständig sind, bestimmt der Vorsitzende der Obersten Kommission, welche ihrer Delegierten als Mitglieder dem Berufungsgremium angehören sollen.

§ 10. Zur Gültigkeit der Plenarsitzungen der Obersten Kommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder der Obersten Kommission erforderlich.

§ 11. 1. Die Wojewodschaftskommission verhandelt in Gremien, die aus 7 Personen unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Wojewodschaftskommission oder seines Stellvertreters bestehen. Als Mitglieder gehören den Gremien an: der Delegierte des zuständigen Ministers, der Delegierte des Ministers für Finanzen, ein Delegierter der Wojewodschaftskommission der Gewerkschaften sowie zwei weitere vom Vorsitzenden der Wojewodschaftskommission bestimmte Mitglieder der Wojewodschaftskommission.

2. Wenn in derselben Angelegenheit mehrere Minister zuständig sind, hat der Vorsitzende der Wojewodschaftskommission überdies die Delegierten aller zuständigen Ministerien sowie die gleiche Anzahl weiterer Mitglieder der Kommission zu berufen.

§ 12. Ein Mitglied des Gremiums der Obersten Kommission oder der Wojewodschaftskommission ist auf eigenen Wunsch oder auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person auszuschließen, wenn:

- a) es am Ausgang der Angelegenheit interessiert ist;
- b) das Verfahren seinen Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte bis zum vierten Grad einschliesslich oder Personen, die sich mit dem Kommissionsmitglied in einem Adoptiv-, Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsverhältnis befinden, betrifft;
- c) das Verfahren ein Unternehmen betrifft, in dem das Kommissionsmitglied Bevollmächtigter des Eigentümers war oder ist;
- d) es am Zustandekommen des angefochtenen Beschlusses beteiligt war;
- e) es sich um eine Angelegenheit handelt, auf Grund welcher gegen das betreffende Kommissionsmitglied eine Voruntersuchung, ein Disziplinar- oder ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

§ 13 1. Falls ein Mitglied des Gremiums der Kommission ausgeschlossen wird und die Berufung eines anderen Delegierten derselben Behörde oder Institution unmöglich ist, setzt der Vorsitzende der Kommission die Behörde oder Institution, welche das betreffende Mitglied delegiert hat, unverzüglich davon in Kenntnis.

§ 2 Bis zur Berufung eines neuen Delegierten können nur solche Handlungen vorgenommen werden, die keinen Aufschub dulden.

§ 14 1. Die Wojewodschaftskommission ist zuständig für das Verfahren:

- a) zur Überleitung aller Unternehmen in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts nach Art. 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes mit Ausnahme der in Art. 3 Abs. 1 Buchst. A Pkt. 1–9 sowie im Buchst. C des Gesetzes genannten Unternehmen;
- b) zur Übernahme von Unternehmen in das Eigentum des Staates nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. A Pkt. 11, 13, 14, 16 und 17 und nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. B des Gesetzes.

Auf Wunsch des zuständigen Ministers nimmt der Vorsitzende der Obersten Kommission die Angelegenheiten einzelner Unternehmen von der Zuständigkeit der Wojewodschaftskommission aus und weist sie dem in § 30 vorgesehenen Verfahren zu.

2. Örtlich zuständig ist diejenige Wojewodschaftskommission, in deren Amtsbereich das in Frage kommende Unternehmen liegt.

3. Wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe besitzt, für die verschiedene Wojewodschaftskommissionen zuständig sind, ist für die Durchführung des Verfahrens diejenige Kommission zuständig, in deren Amtsbereich die Verwaltung des Unternehmens ihren Sitz hat, es sei denn, die Oberste Kommission weist die Angelegenheit mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit des Verfahrens einer anderen Wojewodschaftskommission zu.

4. Die im vorhergehenden Absatz beschriebene Bestimmung einer anderen Kommission oder die Herausnahme der Angelegenheit aus der Zuständigkeit der Wojewodschaftskommission (Abs. 1) gibt der Vorsitzende der Obersten Kommission in dem für den Verwaltungssitz des betreffenden Unternehmens zuständigen Wojewodschaftsamtblatt (Amtsblatt des Regierungsbevollmächtigten für die Wiedergewonnenen Gebiete) bekannt.

5. Die Eröffnung des Verfahrens vor der für zuständig erklärten Wojewodschaftskommission kann erst nach Ablauf von 14 Tagen nach der im vorigen Absatz beschriebenen Bekanntgabe erfolgen.

§ 15. Die Oberste Kommission erkennt:

1. in einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Gremium (§ 8):
 - a) Angelegenheiten, in denen die in § 32 vorgesehenen Rechte oder Einsprüche erhoben wurden;
 - b) Beschwerden und Berufungen gegen die Beschlüsse der Wojewodschaftskommissionen;
 - c) Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Wojewodschaftskommissionen;

2. in einem Berufungsgremium (§ 9) die Berufungen gegen die in § 61 vorgesehenen Beschlüsse der Obersten Kommission;
3. in Plenarsitzung die nach dem in § 62 vorgesehenen Verfahren überwiesenen Angelegenheiten.

II. Das Verfahren.

A. Das vorbereitende Verfahren.

§ 16 Die Wojewodschaftsämter (Stadtverwaltungen der Hauptstadt Warschau und der Stadt Lodz) sowie die Industrie- und Handelskammern sind verpflichtet, unverzüglich Verzeichnisse aller in ihrem Amtsbereich gelegenen und unter die Vorschrift des § 14 fallenden Unternehmen anzufertigen und diese der Wojewodschaftskommission vorzulegen.

§ 17 An Hand der in § 16 bezeichneten Verzeichnisse fertigt der Vorsitzende der Wojewodschaftskommission unverzüglich Listen der in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts übergehenden oder der Übernahme unterliegenden Unternehmen an.

§ 18 Der Vorsitzende der Obersten Kommission erlässt besondere Instruktionen bezüglich der in den §§ 16 und 17 genannten Verzeichnisse und Listen der Unternehmen.

§ 19 Alle Behörden, Ämter, Institutionen der Staats- und Selbstverwaltung, Wojewodschafts-Nationalräte, Industrie- und Handelskammern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Wojewodschaftskommissionen der Gewerkschaften und Revisionsverbände der Genossenschaften der Republik Polen sind berechtigt, bei den Wojewodschaftskommissionen die Eröffnung von Verfahren um Übernahme oder Übergang der in § 14 bezeichneten Unternehmen in das Eigentum des Staates bzw. juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu beantragen.

§ 20 Die Anträge müssen genaue Angaben über den Namen und die Art des betreffenden Unternehmens, seinen Sitz, Begründungen der Aufnahme des Verfahrens und nach Möglichkeit Vor- und Zunamen des Eigentümers, seine Staatsangehörigkeit, Nationalität und seinen Wohnsitz enthalten. Wenn der Eigentümer eine juristische Person ist, sind nach Möglichkeit die Vor- und Zunamen der Vorstandsmitglieder oder der Teilhaber, ihre Staatsangehörigkeit, Nationalität und ihre Wohnsitze anzugeben.

§ 21 Die in § 19 bezeichneten Anträge legt der Vorsitzende der Wojewodschaftskommission dieser in geschlossener Sitzung vor; die Wojewodschaftskommission ordnet die Aufnahme des Unternehmens in das Verzeichnis der Unternehmen an (§ 17).

§ 22 1. Falls der Antrag abgelehnt wird, benachrichtigt der Vorsitzende der Wojewodschaftskommission den Antragsteller darüber.

§ 2 Gegen den Beschluss der Wojewodschaftskommission, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist Berufung an die Oberste Kommission innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Bescheids zulässig.

§ 23 Anträge, die den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht entsprechen, überweist der Vorsitzende der Wojewodschaftskommission der zuständigen Kom-

mission und unterrichtet davon den Antragsteller.

B. Die Bekanntgabe der Verzeichnisse und die Erhebung von Einsprüchen.

§ 24 Der Vorsitzende der Wojewodschaftskommission veröffentlicht im Wojewodschaftsamtblatt (Amtsblatt des Regierungsbevollmächtigten für die Wiedergewonnenen Gebiete) die in den §§ 17 und 21 beschriebenen Verzeichnisse der Unternehmen.

§ 25 1. Die Bekanntgabe hat zu enthalten:

- a) Namen und Art des Unternehmens;
- b) seinen Sitz;
- c) die Bezeichnung der rechtlichen Grundlage der Übernahme oder des Übergangs unter Angabe, in wessen Eigentum das Unternehmen übergehen soll;
- d) soweit möglich, Vor- und Zunamen des Eigentümers oder der Miteigentümer des Unternehmens.

2 Ohne rechtliche Bedeutung sind geringfügige Ungenauigkeiten in der Bezeichnung des Namens oder der Art des Unternehmens, wenn aus der gesamten Bekanntgabe hervorgeht, um welches Unternehmen es sich handelt.

3 In der Bekanntgabe ist der Inhalt der §§ 27 und 76 wiederzugeben.

§ 26. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Verzeichnisses ordnet der Vorsitzende der Wojewodschaftskommission für die im Verzeichnis aufgeführten Unternehmen, soweit sie sich noch nicht unter staatlicher Verwaltung oder unter der Verwaltung juristischer Personen des öffentlichen Rechts, von Genossenschaften oder Genossenschaftsverbänden befinden, eine staatliche Überwachung an (§ 74).

§ 27. 1. Die in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes genannten Institutionen können der Wojewodschaftskommission ihre Ansprüche gegenüber den im Verzeichnis aufgeführten Unternehmen anmelden, die Eigentümer der Unternehmen hingegen können den Einspruch erheben, dass das Unternehmen nicht in das Eigentum des Staates übergeht oder der Übernahme durch den Staat oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht unterliegt.

§ 2 Im Namen der Verbände der territorialen Selbstverwaltung und der Gemeindeverbände sowie im Namen aller anderen Institutionen, die im Zusammenhang mit dem am 1. September 1939 begonnenen Kriege aufgelöst wurden oder praktisch die Möglichkeit verloren hatten, sich zu betätigen, können die Wojewodschafts-Nationalräte oder die Wojewodschaftsämter und im Namen der Genossenschaften die Revisionsverbände der Genossenschaften der Republik Polen die Ansprüche geltend machen.

§ 28 Die Ansprüche und Einwendungen müssen innerhalb einer 30tägigen Frist nach Bekanntgabe des Verzeichnisses erhoben und soweit möglich durch Beweise belegt werden.

§ 29 1. Der Vorsitzende der Wojewodschaftskommission überweist über den Vorsitzenden der Obersten Kommission dem zuständigen Minister die Verzeichnisse

der Unternehmen, hinsichtlich derer innerhalb der vorgeschriebenen Frist kein Einspruch erhoben wurde.

2. Auf diese Unternehmen wird die Vorschrift des § 62 analog angewandt.

§ 30. 1. Der zuständige Minister veröffentlicht im Monitor Polski die Verzeichnisse der Bergbau-, Industrie-, Verkehrs- und Telekommunikationsunternehmen:

- 1) die in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf Grund des Art. 2 des Gesetzes übergehen und zu der Kategorie der in Art. 3 Abs. 1 Buchst. A Pkt. 1–9 und Buchst. C des Gesetzes genannten Unternehmen gehören;
- 2) die in das Eigentum des Staates auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Buchst. A Pkt. 1–10, 12 und 15 sowie des Buchst. C des Gesetzes übernommen werden;
- 3) die der Kompetenz der Wojewodschaftskommission nach § 14 Abs. 1 nicht unterliegen.

2 Die Veröffentlichung muss die in § 25 Abs. 1 genannten Angaben enthalten und den Inhalt der §§ 27, 28, 32 und 76 wiedergeben.

3 Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 wird entsprechend angewandt.

§ 31. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Verzeichnisses ordnet der Minister für die darin aufgeführten Unternehmen, die sich noch nicht unter staatlicher Verwaltung oder unter der Verwaltung der in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes genannten Institutionen befinden, eine staatliche Überwachung an.

§ 32. 1. Rechte und Einsprüche hinsichtlich Unternehmen, die in dem in § 30 genannten Verzeichnis aufgeführt sind, werden vor der Obersten Kommission erhoben.

2. Die Vorschriften der §§ 27 und 28 werden entsprechend angewandt.

§ 33. 1. Über die Geltendmachung von Rechten oder Einsprüchen (§ 32) unterrichtet der Vorsitzende der Obersten Kommission unverzüglich den zuständigen Minister und – im Falle der Anspruchsanmeldung durch Verbände der territorialen Selbstverwaltung, durch Gemeindeverbände oder in deren Namen – ausserdem den Minister für öffentliche Verwaltung bzw. den Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete. In Sachen, die Genossenschaften betreffen, ist der zuständige Minister sowie der Revisionsverband der Genossenschaften der Republik Polen zu benachrichtigen.

2. Der Termin zur Verhandlung der erhobenen Rechte oder Einsprüche ist so anzuberaumen, dass zwischen dem Tage der Zustellung der in Abs. 1 genannten Benachrichtigung und dem Sitzungstermin eine mindestens 30tägige Frist liegt.

C. Das klärende Verfahren.

§ 34 Ein Verzeichnis der Unternehmen, hinsichtlich derer Einsprüche erhoben wurden (§ 28), gibt der Vorsitzende der Wojewodschaftskommission im Wojewodschaftsamtblatt (Amtsblatt des Regierungsbevollmächtigten für die Wiedergewonnenen Gebiete) bekannt.

§ 35 1. Die Bekanntgabe hat zu enthalten:

- a) Namen und Art des Unternehmens;
- b) Sitz des Unternehmens;
- c) soweit möglich, Vor- und Zunamen des Eigentümers oder der Miteigentümer sowie deren Wohnsitz;
- d) Ort und Termin der Sitzung der Kommission sowie die Aufforderung an alle interessierten Personen, zu dieser Sitzung zu erscheinen mit der Belehrung, dass ein Nichterscheinen das Verfahren nicht hemmt.

2. Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 wird entsprechend angewandt.

§ 36. 1. Der Sitzungstermin der Wojewodchaftskommission ist so anzuberaumen, dass zwischen dem Tage der Bekanntgabe des Verzeichnisses und dem Sitzungstermin eine mindestens 15tägige Frist liegt.

§ 2 Im Falle der Vertagung gibt der Vorsitzende in der Sitzung den neuen Termin bekannt. In diesem Falle findet § 34 keine Anwendung.

§ 37 In der Sitzung der Wojewodchaftskommission sind folgende Personen berechtigt, Anträge zu stellen, Erklärungen abzugeben und Beweismittel, die der Klärung des Falles dienen können, zu beantragen: der Eigentümer des Unternehmens, der Vertreter des Kreis-Nationalrates – in Stadtkreisen der Vertreter des Stadt-Nationalrates –, der Vertreter des örtlichen Gewerkschaftsrates, der Verwalter des Unternehmens sowie andere Personen, die ihr rechtliches Interesse nachweisen können und von der Kommission als an der Sache interessiert anerkannt wurden.

§ 38 1. An den geschlossenen Sitzungen der Wojewodchaftskommission nehmen lediglich die in § 11 genannten Kommissionsmitglieder teil.

§ 2 Die Wojewodchaftskommission kann vor der Beschlussfassung eine Untersuchung zwecks Klärung des Tatbestandes anordnen.

§ 39 Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des erkennenden Gremiums geleitet.

§ 40 1. Der Vorsitzende prüft zu Beginn der Sitzung die Rechtmässigkeit der Anberaumung und der Bekanntgabe des Sitzungstermins sowie die Anwesenheit aller Mitglieder des erkennenden Gremiums (§ 11).

2. Falls hierbei Mängel festgestellt werden, vertagt der Vorsitzende die Sitzung und gibt den Termin der nächsten Sitzung bekannt. Die nichtanwesenden Mitglieder der Kommission benachrichtigt der Vorsitzende der Kommission vom Termin der nächsten Sitzung in der Art, welche er für die geeignetste hält.

§ 41 Die Wojewodchaftskommission ordnet die Durchführung des Beweisverfahrens in dem Umfang an, den sie zur Feststellung, ob das Unternehmen in das Eigentum des Staates übergeht oder der Übernahme durch den Staat oder juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegt, für notwendig hält.

§ 42 Alle Behörden, Ämter und Institutionen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Wojewodchaftskommission auf ihren Wunsch alle notwendigen Aufklärungen und Informationen zu erteilen.

§ 43 1. In Angelegenheiten, die Spezialkenntnisse erfordern, insbesondere wenn der Eigentümer des Unternehmens dies fordert, führt die Wojewodschafskommission einen Sachverständigenbeweis durch.

§ 2 Falls der Sachverständigenbeweis auf Antrag des Eigentümers des Unternehmens durchgeführt wurde, trägt die Kosten der Beweisführung der Antragsteller.

§ 44 Falls die Vornahme von Handlungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer anderen Wojewodschafskommission erforderlich ist, kann die zuständige Kommission diese im Wege der Rechtshilfe um Vornahme der betreffenden Handlungen innerhalb einer bestimmten Frist ersuchen.

§ 45 1. Über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, das folgende Angaben enthalten muss:

- a) Datum und Ort der Kommissionssitzung;
- b) die personelle Zusammensetzung der Kommissionen mit der Angabe der Behörden oder Institutionen, denen die Delegierten angehören;
- c) Vor- und Zunamen aller weiteren Personen mit der Angabe, in welcher Eigenschaft sie an der Sitzung teilnahmen;
- d) die genaue Bezeichnung des vom Verfahren betroffenen Unternehmens;
- e) die Ergebnisse und den Verlauf des Beweisverfahrens;
- f) den Inhalt des ergangenen Beschlusses mit einer kurzen Begründung;
- g) die Angabe, ob der Beschluss einstimmig oder mit Stimmenmehrheit gefasst wurde.

2. Die Mitglieder der Kommission, die überstimmt wurden, können ihre abweichende Auffassung mit einer Begründung zu Protokoll geben.

3. Die Zeugenaussagen sind in der Sitzung zu verlesen und von den Zeugen zu unterzeichnen.

§ 46. Falls um das Eigentum eines in Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes genannten Unternehmens vor der Beschlussfassung durch die zuständige Kommission über den Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts eine gerichtliche Klage erhoben worden ist, setzt die Kommission das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache aus, sofern das den Gegenstand des Rechtsstreites bildende Unternehmen nicht der Übernahme in das Eigentum des Staates nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes unterliegt.

D. Die Beschlüsse der Wojewodschafskommissionen.

§ 47. Auf Grund der Ergebnisse des Verfahrens beschliesst die Wojewodschafskommission:

§ 1 Das Unternehmen im Verzeichnis zu streichen (§ 17) oder

§ 2 Bei dem zuständigen Minister die Entscheidung über die Übernahme bzw. den Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu beantragen.

§ 48 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder des erkennenden Gremiums gefasst; die Abstimmung ist namentlich.

Die Kommissionsmitglieder dürfen sich nicht der Stimme enthalten; der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Auffassung des Vorsitzenden.

§ 49 1. Die in § 47 genannten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Wojewodenschaftskommission unverzüglich im Wojewodschaftsamtblatt (Amtsblatt des Regierungsbevollmächtigten für die Wiedergewonnenen Gebiete) bekannt.

§ 2 Die Bekanntgabe muss die Bezeichnung des Unternehmens (§ 25), den Wortlaut des Beschlusses sowie eine Belehrung über die Berufungsmöglichkeiten enthalten (§§ 50 und 52).

§ 50 Gegen die Beschlüsse der Wojewodenschaftskommission können die Eigentümer der Unternehmen und die in den §§ 19 und 27 genannten Personen, Behörden und Institutionen innerhalb einer 14tägigen Frist nach Bekanntgabe des Beschlusses im Wojewodschaftsamtblatt (Amtsblatt des Regierungsbevollmächtigten für die Wiedergewonnenen Gebiete) bei der Obersten Kommission Berufung einlegen.

§ 51 Die Akten der Angelegenheiten, in denen der in § 47 Pkt. b geregelte Beschluss ergangen und keine Anfechtung gem. § 50 erfolgt ist, überweist der Vorsitzende der Wojewodenschaftskommission über den Vorsitzenden der Obersten Kommission dem zuständigen Minister.

E. Berufung.

§ 52 Die Berufung ist bei der Wojewodenschaftskommission einzureichen, die den angefochtenen Beschluss erlassen hat. Die Kommission überweist die Berufung zusammen mit den Akten und eventuellen Erläuterungen des Vorsitzenden der Wojewodenschaftskommission unverzüglich der Obersten Kommission und benachrichtigt den zuständigen Minister vom Eingang der Berufung.

§ 53 Die Berufung muss enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses und der Person, welche die Berufung einlegt, mit Angabe ihrer Adresse sowie eine bündige Darlegung der Berufungsgründe.

§ 54 1. Die Wojewodenschaftskommission verwirft die Berufung, wenn sie nach Ablauf der Berufungsfrist oder durch unberechtigte Personen eingereicht wurde (§ 50).

§ 2 Gegen den Beschluss, durch den die Berufung verworfen wird, ist Beschwerde an die Oberste Kommission innerhalb einer 7tägigen Frist nach Rückstellung der abgelehnten Berufung an den Berufenden zulässig.

F. Das Verfahren vor der Obersten Kommission.

§ 55 Die Oberste Kommission erkennt in öffentlichen Sitzungen mit Ausnahme der in den §§ 15 Pkt. 1 c und Pkt. 3, 22 und 54 vorgesehenen Angelegenheiten, welche in geschlossenen Sitzungen verhandelt werden.

§ 56 1. Die Ladung zur öffentlichen Sitzung der Obersten Kommission erfolgt durch Bekanntgabe im Monitor Polski.

§ 2 Die Bekanntgabe ordnet der Vorsitzende der Obersten Kommission an.

§ 57 Die Vorschriften der §§ 35–46 und 48 werden entsprechend auf das Verfahren vor der Obersten Kommission angewandt.

§ 58 Die Oberste Kommission kann den angefochtenen Beschluss der Wojewodchaftskommission aufheben und die Angelegenheit zur nochmaligen Verhandlung an die Wojewodchaftskommission zurückverweisen oder den angefochtenen Beschluss bestätigen bzw. abändern.

§ 59 In Angelegenheiten, in denen Rechte oder Einsprüche geltend gemacht wurden (§ 32), beschliesst die Oberste Kommission, entweder das Unternehmen in dem Verzeichnis zu streichen (§ 30) oder die angemeldeten Rechte und Einsprüche zu verwerfen.

§ 60 1. Der Beschluss der Obersten Kommission wird vom Vorsitzenden des erkennenden Gremiums in der Sitzung bekanntgegeben.

2. Über den Inhalt eines Beschlusses, der in geschlossener Sitzung ergangen ist, unterrichtet der Vorsitzende des erkennenden Gremiums die zuständige Wojewodchaftskommission, den zuständigen Minister sowie die Person, Behörde oder Institution, welche die Berufung eingelegt hat.

§ 61 Gegen den Beschluss der Obersten Kommission, durch welchen die in Art. 32 genannten Rechte oder Einsprüche verworfen werden, können die in § 27 genannten Personen, Behörden und Institutionen Berufung vor dem Berufungsgremium der Obersten Kommission innerhalb einer 14tägigen Ausschlussfrist¹ nach Bekanntgabe des Beschlusses (§ 60 Abs. 1) einlegen.

§ 62 1. Der zuständige Minister kann einen nichtangefochtenen Beschluss der Wojewodchaftskommission und einen Beschluss der Obersten Kommission über die Streichung des Unternehmens in dem Verzeichnis (§ 59) oder über die Ablehnung des Antrags um Aufnahme in das Verzeichnis (§ 22) der Obersten Kommission zur neuerlichen Verhandlung in einer Plenarsitzung überweisen.

§ 2 Der Antrag des zuständigen Ministers muss bei der Obersten Kommission innerhalb von 2 Monaten vom Datum des Beschlusses an eingereicht werden.

§ 63 Der Vorsitzende der Obersten Kommission kann aus eigener Initiative oder auf Antrag des erkennenden Gremiums der Obersten Kommission oder des Berufungsgremiums der Obersten Kommission diese Kommission ersuchen, Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung von Gesetzesvorschriften aufgetreten sind, in einer Plenarsitzung zu entscheiden.

§ 64 Die Plenarsitzungen der Obersten Kommission werden vom Vorsitzenden der Obersten Kommission einberufen.

§ 65 Der Beschluss der Obersten Kommission über die Streichung eines Unternehmens aus dem in § 17 vorgesehenen Verzeichnis wird vom Vorsitzenden der Wojewodchaftskommission im Wojewodchaftsamtblatt (Amtsblatt des Regierungsbevollmächtigten für die Wiedergewonnenen Gebiete) und der Beschluss über die Strei-

¹ polnisch «termin zawity»; es handelt sich um eine Fristform des polnischen Rechts, die der Ausschlussfrist des BGB ähnlich ist, ihr jedoch nicht völlig entspricht.

chung eines Unternehmens aus dem in § 30 vorgesehenen Verzeichnis vom zuständigen Minister im Monitor Polski bekanntgegeben.

III. Entscheidungen des Ministers über den Übergang oder die Übernahme von Unternehmen in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

§ 66. 1. Der zuständige Minister entscheidet über den Übergang von Unternehmen in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 2 des Gesetzes sowie über ihre Übernahme in das Eigentum des Staates im Sinne des Art. 3 des Gesetzes auf Grund:

- a) der laut § 29 von den Wojewodchaftskommissionen eingereichten Verzeichnisse;
- b) der laut § 30 veröffentlichten Verzeichnisse der Unternehmen, denen gegenüber keinerlei Rechte oder Einsprüche (§ 32) erhoben wurden;
- c) der innerhalb der Berufungsfrist nichtangefochtenen Beschlüsse der Wojewodchaftskommissionen, welche gemäss § 47 Pkt. b ergangen sind;
- d) der nichtangefochtenen Beschlüsse der Obersten Kommission oder des Berufungsgremiums der Obersten Kommission, durch welche festgestellt wurde, dass das betreffende Unternehmen nach Art. 2 des Gesetzes in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts übergeht oder aber nach Art. 3 des Gesetzes in das Eigentum des Staates übernommen wird;
- e) der Beschlüsse der Obersten Kommission, die gemäss dem in § 62 vorgesehenen Verfahren ergangen sind.

2. Wenn in einer Angelegenheit zwei oder mehr Minister zuständig sind, entscheiden über den Übergang oder die Übernahme des Unternehmens die zuständigen Minister gemeinsam.

67 7. 1. Die Entscheidung des Ministers enthält:

- a) Namen und Art des Unternehmens;
- b) den Sitz des Unternehmens;
- c) einen Hinweis auf die Gesetzesvorschrift, auf Grund welcher die Entscheidung erging. In dem in § 46 vorgesehenen Falle ist anzuführen, dass die Gesetzesvorschrift, welche die Grundlage der Entscheidung bildet, nur vorläufig bis zur Entscheidung des Streitiges über das Eigentum des Unternehmens herangezogen wurde;
- d) einen Vermerk, zu wessen Gunsten der Übergang oder die Übernahme des Unternehmens erfolgt.

2. Die Entscheidung wird vom zuständigen Minister im Monitor Polski bekanntgegeben.

3. Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 wird entsprechend angewandt.

IV. Die Übernahme des Unternehmens.

§ 68 Ein im Sinne des Art. 3 des Gesetzes übernommenes Unternehmen geht mit dem Tage der Bekanntgabe der Entscheidung in das Eigentum des Staates über.

§ 69 Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Übergang oder die Übernahme des Unternehmens im Sinne des Art. 2 oder 3 des Gesetzes ordnet der zuständige Minister die Besitzübernahme des Unternehmens an und bestimmt zu diesem Zweck die entsprechenden Personen oder Wirtschaftsorganisationen.

§ 70 1. Die derart bestimmten Personen oder Wirtschaftsorganisationen (§ 69) geben im Wojewodschaftsamtblatt (Amtsblatt des Regierungsbevollmächtigten für die Wiedergewonnenen Gebiete) den Termin zur Aufnahme des Abgabe-Annahmeprotokolls für das von der Entscheidung des Ministers (§ 67) betroffene Unternehmen bekannt.

2. Die Bekanntgabe hat zu enthalten:

- a) Namen und Art des Unternehmens;
- b) den Sitz des Unternehmens;
- c) soweit möglich – die Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Eigentümers oder der Miteigentümer des Unternehmens;
- d) Ort und Termin für die Anfertigung des Abgabe-Annahmeprotokolls;
- e) die Aufforderung an den Eigentümer des Unternehmens, zur Aufnahme des Abgabe-Annahmeprotokolls am angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit zu erscheinen.

3. Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 wird entsprechend angewandt.

§ 71 Das Abgabe-Annahmeprotokoll nehmen die in § 69 bezeichnete Person oder Wirtschaftsorganisation mit derjenigen Person, unter deren Verwaltung sich das übernommene Unternehmen befindet, in 4 Exemplaren auf. Wenn bei der Aufnahme dieses Protokolls der Eigentümer des Unternehmens anwesend ist, kann er seine Bemerkungen und Einwände zu Protokoll geben. Die Person oder Wirtschaftsorganisation, die das Protokoll aufnimmt, hat soweit möglich zu den erhobenen Bemerkungen und Einwänden im Protokoll Stellung zu nehmen.

§ 72 1. Das Abgabe-Annahmeprotokoll hat zu enthalten:

- a) einen Hinweis auf die in § 70 vorgesehene Bekanntgabe mit Angabe des Erscheinungsdatums des Wojewodschaftsamtblattes (Amtsblattes des Regierungsbevollmächtigten für die Wiedergewonnenen Gebiete), in welchem die Bekanntgabe erfolgt ist;
- b) eine genaue Beschreibung des Unternehmens;
- c) eine Aufzählung aller Vermögensbestandteile des Unternehmens;
- d) eine Beschreibung der technischen Einrichtungen des Unternehmens;
- e) eine Inventur des Unternehmens;
- f) eine Aufstellung aller Guthaben, Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmens.

2. Falls sich im Unternehmen Vermögensbestandteile (z.B. Maschinen, Einrichtungen) befinden, die ohne Rechtstitel nach dem 1. September 1939 in das Unternehmen aus anderen Betrieben oder von einer nicht unter die Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes fallenden Person übernommen wurden, ist dies im Abgabe-Annahmeprotokoll entsprechend zu vermerken.

3. Der Vermerk hat genaue Angaben über die Vermögensbestandteile zu enthalten, ihre Beschreibung sowie Angaben darüber, woher, wann und aus welchem Grund diese Vermögensbestandteile in das Unternehmen eingebracht wurden. Die Eigentümer dieser Vermögensbestandteile werden nach denselben Grundsätzen entschädigt wie die Gläubiger des Unternehmens (Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes).

4. Die Eigentümer der in Abs. 2 dieses Paragraphen genannten Vermögensbestandteile können an der Aufnahme des Abgabe-Annahmeprotokolls teilnehmen (§ 71).

73. Vom Augenblick der Übernahme des Unternehmens an ist die angeordnete staatliche Überwachung beendet.

V. Die staatliche Überwachung.

§ 74 Die auf Grund der §§ 26 und 31 angeordnete staatliche Überwachung über ein Unternehmen gilt dem Schutz des Vermögens des Unternehmens. Die gewöhnliche Verwaltung und die Leitung des Unternehmens im Rahmen seiner normalen Bewirtschaftung obliegt weiterhin den Personen, welche diese Funktionen vor der Errichtung der staatlichen Überwachung ausgeübt haben.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 75 1. Der Eigentümer eines Unternehmens, welcher an einem auf Grund dieser Verordnung anhängigen Verfahren beteiligt ist, ist verpflichtet, der Zustellung wegen seinen Wohnsitz innerhalb des polnischen Staates zu wählen oder einen Vertreter, der seinen Wohnsitz im Lande hat, zu bestellen.

§ 2 Falls ein solcher Wohnsitz nicht gewählt oder kein Vertreter bestellt wird, bleiben alle Ladungen und Benachrichtigungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung zugestellt werden sollen, in den Akten. Gleichzeitig treten alle Folgen einer rechtmässigen Zustellung ein.

§ 76 Die Rechte, die auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung dem Eigentümer des Unternehmens zustehen, kommen in seiner Abwesenheit seinen Verwandten in gerader (auf- und absteigender) Linie (sowie auch seinen unehelichen Kindern), Geschwistern, dem Ehegatten sowie den Personen, die in Abwesenheit des Eigentümers die Verwaltung des Unternehmens führten, zu.

§ 77 Die Vorstände von juristischen Personen, die Eigentümer der nach Art. 3 des Gesetzes in das Eigentum des Staates übernommenen Unternehmen sind, vertreten die Interessen dieser juristischen Personen bis zur Auszahlung der Entschädigungen für das übernommene Unternehmen.

§ 78 Auf das in dieser Verordnung beschriebene Verfahren werden die Art. 36–43 und 49–67 der Vorschriften des Verwaltungsverfahrens entsprechend angewandt.

§ 79 Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Vorsitzenden des Ministerrates sowie den Ministern für Finanzen, für Landwirtschaft und Agrarreformen, für Industrie, für Versorgung und Handel, für die Wiedergewonnenen Gebiete, für öffentliche Verwaltung, für Justiz, für Schifffahrt und Aussenhandel, für das Verkehrswesen, für das Gesundheitswesen, für Information und Propaganda, für Forstwirtschaft, für den Wiederaufbau, für Arbeit und Sozialfürsorge, für das Post- und Telegraphenwesen sowie für Auswärtige Angelegenheiten übertragen.

Der Vorsitzende des Ministerrates:	Edward Osóbka-Morawski
Der Minister für Nationale Verteidigung:	i. V. Marian Sychalski
Der Minister für Öffentliche Verwaltung:	Władysław Kiernik
Der Minister für Öffentliche Sicherheit:	Stanisław Radkiewicz
Der Minister für Finanzen:	Konstanty Dąbrowski
Der Minister für Justiz:	i. V. Leon Chajn
Der Minister für Volksbildung:	i. V. Halina Kuczkowska
Der Minister für Kultur und Kunst:	Władysław Kowalski
Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen:	Stanisław Mikołajczyk
Der Minister für Forstwirtschaft:	Stanisław Tkaczow
Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten:	i. V. Zygmunt Modzelewski
Der Minister für Industrie:	i. V. Waclaw Ciszewski

¹ Veröffentlicht am 22. Mai 1946.

- Der Minister für Versorgung und Handel:**
Jerzy Sztachelski
- Der Minister für Schiffahrt und Außenhandel:**
Stefan Jędrychowski
- Der Minister für Wiederaufbau:**
Michał Kaczorowski
- Der Minister für das Verkehrswesen:**
Jan Rabanowski
- Der Minister für Arbeit und Sozialfürsorge:**
i. V. Edmund Giebartowski
- Der Minister für das Gesundheitswesen:**
Franciszek Litwin
- Der Minister für das Post- und Telegraphenwesen:**
Józef Putek
- Der Minister für Information und Propaganda:**
Stefan Matuszewski
- Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:**
i. V. Jan Wasilewski

Nr. 44

**Verordnung des Ministerrates
vom 11. April 1946
betreffend die Rechtskraft der innerhalb der Wiedergewonnenen
Gebiete ergangenen gerichtlichen Entscheidungen.**

Dz.U.R.P. Nr. 18, Pos. 123.

Auf Grund des Art. 4 des Dekrets vom 13. November 1945 über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete (Dz.U.R.P. Nr. 51, Pos. 295) wird Folgendes verordnet:

§ 1 Rechtskräftige Urteile deutscher Gerichte, die in Zivilsachen innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete im streitigen Verfahren ergangen sind, wie auch vollstreckbare in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergangene Entscheidungen können vollstreckt werden, wenn sie das Bezirksgericht mit der Vollstreckungsklausel versieht.

Den Urteilen in Zivilsachen sind gerichtliche Vergleiche gleichgestellt.

§ 2 Das Gericht verweigert die Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn die Entscheidung oder der Vergleich den Grundsätzen der in Polen geltenden öffentlichen Ordnung und der demokratischen Verfassung widerspricht oder sittenwidrig ist, sowie auch dann, wenn eine der Parteien ihrer Handlungsfreiheit vor dem Gericht beraubt war.

§ 3 Die Vollstreckungsklausel erteilt das Bezirksgericht, in dessen Bezirk das Urteil des deutschen Gerichts in I. Instanz ergangen ist bzw. der Vergleich geschlossen wurde.

§ 4 Bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel wendet das Bezirksgericht entsprechend die Vorschriften des II. Teils der Zivilprozessordnung¹, insbesondere den Art. 535 §§ 1 und 2 dieser Prozessordnung an.

Das Gericht kann vor Erteilung der Vollstreckungsklausel die Parteien anhören.

§ 5 Eine Partei kann die Wiederaufnahme des Verfahrens in Zivilsachen dann beantragen, wenn die Entscheidung des deutschen Gerichts den Grundsätzen der in Polen geltenden öffentlichen Ordnung oder der demokratischen Verfassung widerspricht oder sittenwidrig ist, sowie auch dann, wenn sie ihrer Handlungsfreiheit vor Gericht beraubt war.

§ 6 Zur Wiederaufnahme des Verfahrens ist das in § 3 genannte Bezirksgericht zuständig.

Im Wiederaufnahmeverfahren wendet das Gericht die Vorschriften des Teils I Titel IV der Zivilprozessordnung entsprechend an.

Wiederaufnahmeanträge (§ 5) können innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden, wobei die Art. 448 und 449 der Zivilprozessordnung keine Anwendung

¹ Kodeks postępowania cywilnego aus dem Jahre 1930.

finden. Die Entscheidung des Gerichts II. Instanz ist endgültig. Das Bezirksgericht entscheidet im Falle der Aufhebung der Entscheidung des deutschen Gerichts immer in der Sache selbst.

§ 7 Zivilsachen, die im streitigen Verfahren vor deutschen Gerichten anhängig waren ohne durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen zu sein, werden kraft Gesetzes niedergeschlagen.

Falls Ansprüche, die Gegenstand eines niedergeschlagenen Verfahrens waren, in einem Verfahren vor einem polnischen Gericht neu erhoben werden, gilt bezüglich der Einhaltung der Klagfrist die Annahme, dass das neue Verfahren am Tage der Verfahrenseröffnung vor dem deutschen Gericht begonnen hat.

§ 8 In dem in den §§ 1–7 vorgesehenen Verfahren werden die Gebühren und Verfahrenskosten nach den Vorschriften über die Gerichtskosten erhoben.

§ 9 In Strafsachen, die vor deutschen Gerichten innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete verhandelt wurden, entscheidet das Bezirksgericht, ob rechtskräftige Urteile oder andere Entscheidungen dieser Gerichte rechtlich wirksam sind und in welchem Masse sie vollstreckt werden.

§ 10 Das Gericht erklärt Urteile oder andere Entscheidungen für rechtlich unwirksam, wenn sie den Grundsätzen der in Polen geltenden öffentlichen Ordnung und der demokratischen Verfassung widersprechen oder sittenwidrig sind, wie auch dann, wenn der Angeklagte vor Gericht seiner Handlungsfreiheit beraubt war.

§ 11 Für die in § 10 vorgesehene Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirk das betreffende Urteil oder die sonstige Entscheidung des deutschen Gerichts in I. Instanz ergangen ist.

§ 12 Das Bezirksgericht fällt die Entscheidung auf Antrag des Anklägers oder des Angeklagten und im Falle des Todes des Angeklagten – auf Antrag seiner Verwandten in gerader (auf- oder absteigender) Linie oder seines Ehegatten.

§ 13 Wenn das Bezirksgericht erkennt, dass ein Urteil oder eine andere Entscheidung des deutschen Gerichts rechtlich wirksam ist, überweist es auf Antrag eines berechtigten Anklägers das Urteil oder die Entscheidung dem Staatsanwalt zur Vollstreckung.

§ 14 Wenn das Bezirksgericht der Auffassung ist, dass die durch das deutsche Gericht ausgesprochene Strafe zu hoch ist, kann es sie mildern, wobei es auf die Strafe erkennt, die es verhängt haben würde, wenn es selbst die Angelegenheit verhandelt hätte.

Das Gericht kann nach den im Strafgesetzbuch von 1932 aufgeführten Grundsätzen eine bedingte Aussetzung der Strafvollziehung anordnen.

§ 15 Die in § 10 vorgesehene Entscheidung fällt das Bezirksgericht in nichtöffentlicher Sitzung in einer Besetzung mit 3 Richtern, nachdem es erforderlichenfalls mit allen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung gebotenen Mitteln ein Ermittlungsverfahren durchgeführt hat.

Über den Zeitpunkt der nichtöffentlichen Sitzung ist der Angeklagte zu benachrichtigen. Die Teilnahme eines Verteidigers ist statthaft.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts ist Beschwerde an das Appellationsgericht zulässig, welches endgültig entscheidet.

§ 16 Das Verfahren in Strafsachen, die vor deutschen Gerichten anhängig waren, ohne durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere Entscheidung beendet zu sein, wird kraft Gesetzes niedergeschlagen.

§ 17 In dem in den §§ 9–16 vorgesehenen Verfahren werden nur die Gerichtsgebühren erhoben, die in Kapitel V der Vorschriften über die Gerichtskosten vorgesehen sind.

§ 18 Grundbuch- und Registereintragungen, die auf Entscheidungen deutscher Gerichte beruhen, werden unter gleichzeitiger Erneuerung der zu Unrecht gelöschten Eintragungen gelöscht, sofern diese Entscheidungen nach Art. 5 dieser Verordnung aufgehoben wurden.

§ 19 Grundbuch- und Registereintragungen, die auf Entscheidungen deutscher Verwaltungsbehörden beruhen, werden unter gleichzeitiger Erneuerung der zu Unrecht gelöschten Eintragungen gelöscht, sofern sich diese Entscheidungen auf Vorschriften stützen, die den Grundsätzen der in Polen geltenden öffentlichen Ordnung, der demokratischen Verfassung oder den guten Sitten widersprechen.

§ 20 Die in den §§ 18–19 vorgesehene Löschung der Eintragungen erfolgt auf Antrag der beteiligten Personen.

§ 21 Bezüglich der auf Grund der §§ 18–19 der Löschung unterliegenden Eintragungen werden innerhalb von 3 Jahren nach Veröffentlichung dieser Verordnung die Vorschriften über die Publizität der Hypotheken- (Grund-)bücher und über die Vermutung des guten Glaubens bei Dritten nicht angewandt.

§ 22 In den Wiedergewonnenen Gebieten können die Verwaltungsbehörden und Gerichte den beteiligten Personen Abschriften der ihnen zur Verfügung stehenden, von deutschen Behörden ausgestellten Urkunden gegen eine Gebühr aushändigen, welche unter Berücksichtigung der Übersetzungskosten erhoben wird, wie sie sich aus den in der Verordnung des Ministers für Justiz vom 30. August 1945 über die Sätze der vereidigten Dolmetscher (Dz.U.R.P. Nr. 33, Pos. 198) vorgesehenen Normen ergeben.

Wenn die Übersetzung von einem Verwaltungs- oder Gerichtsbeamten vorgenommen wird, fallen die Übersetzungsgebühren der Staatskasse zu.

§ 23 Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

1. V. Jan Wasilewski

Der Minister für Justiz:

2. V. Leon Chajm

¹ Veröffentlicht am 23. Mai 1946.

**Verordnung des Ministers für Justiz
vom 11. April 1946**

erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Verwaltung, für öffentliche Sicherheit, für Finanzen, für Landwirtschaft und Agrarreformen, für Forstwirtschaft, für Industrie, für Schifffahrt und Aussenhandel, für Versorgung und Handel, für das Verkehrswesen, für das Post- und Telegraphenwesen sowie für die Wiedergewonnenen Gebiete über die Benennung der Personen, deren Unternehmen in das Eigentum des Staates übergehen.

Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 115.

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1946 über die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17) wird Folgendes verordnet:

§ 1 1. Als Personen polnischer Nationalität im Sinne des Gesetzes vom 3. Januar 1946 über die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17) können Angehörige des Deutschen Reiches und der ehemaligen Freien Stadt Danzig anerkannt werden, die polnischer Abstammung sind oder ihre Verbundenheit mit dem polnischen Volk nachweisen und darüber hinaus eine Treueerklärung gegenüber dem polnischen Volke abgeben.

3. Als Personen einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität können Angehörige des Deutschen Reiches und der ehemaligen Freien Stadt Danzig anerkannt werden, die zu einer Volksgruppe gehören, der nach dem 30. Januar 1939 rechtliche Beschränkungen auferlegt waren.

4. 2. 1. Als deutsche oder Danziger privatrechtliche juristische Personen gelten juristische Personen, deren:

- a) Sitz am 1. September 1939 sich innerhalb des Deutschen Reiches befand oder deren
- b) Stammkapital in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1939 und dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Januar 1946 über die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates, wenn auch nur vorübergehend, zu mehr als der Hälfte im Eigentum deutscher oder Danziger privatrechtlicher juristischer Personen oder von Angehörigen des Deutschen Reiches bzw. der ehemaligen Freien Stadt Danzig stand, soweit diese nicht der polnischen oder einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität angehörten.

2. Von den unter Abs. 1 Pkt. a dieses Paragraphen fallenden privatrechtlichen juristischen Personen gelten diejenigen nicht als deutsche privatrechtliche juristische Personen, deren Gesamtvermögen Eigentum von Personen polnischer oder einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität oder von Angehörigen eines anderen Staates war und deren Organe ausschliesslich aus Personen polnischer oder einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität oder aus Angehörigen eines anderen Staates bestanden.

3. 3. 1. Als durch deutsche oder Danziger Staatsangehörige kontrollierte Gesellschaften gelten Gesellschaften, in denen deutsche oder Danziger Staatsangehörige, die nicht der polnischen oder einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität angehörten, oder auch die deutsche oder Danziger Verwaltung entscheidenden Einfluss auf die Verwaltung oder Tätigkeit des Unternehmens ausübten, obgleich ihr Kapitalanteil an der Gesellschaft geringer war, als in § 2 Abs. 1 Pkt. b vorgesehen.

2. Entscheidender Einfluss auf die Verwaltung oder die Tätigkeit eines Unternehmens besteht ausser der Zugehörigkeit zu seinen Organen hauptsächlich dann, wenn es sich um eine Abhängigkeit auf dem Gebiet des Kreditwesens, der Lieferungen von Rohstoffen und des gewerblichen Eigentums (Patente, Lizenzen) handelt.

4. 4. Als zum Feind übergelaufen gelten Personen, die im Zusammenhang mit dem am 1. September 1939 begonnenen Krieg nach Deutschland oder in die von deutschen Behörden beherrschten Gebiete geflüchtet sind, um die deutschen Behörden oder politischen Organisationen zu unterstützen oder um sich der Verantwortung für eine feindliche Tätigkeit gegenüber dem polnischen Staat und Volk zu entziehen.

5. 5. 1. Den Antrag auf Bestätigung der Nationalität der in § 1 genannten Personen kann jede natürliche oder juristische Person stellen, die an einer Feststellung dieser Tatsachen Interesse hat.

2. Zuständig zur Prüfung der im Sinne des Abs. 1 eingereichten Anträge sind die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz des letzten Wohnsitzes der betreffenden Person vor dem 1. Januar 1945 im Gebiet des polnischen Staates und in Ermangelung eines solchen die des Unternehmenssitzes.

3. Die zuständigen Behörden haben soweit möglich bezüglich der betreffenden Person ein Gutachten der Nationalräte oder der am Wohnsitz des Antragstellers oder am Sitz des Unternehmens bestehenden polnischen Organisationen und Institutionen einzuholen.

4. Die Behörden entscheiden nach freiem Ermessen.

§ 6 Die Bestätigung, dass eine privatrechtliche juristische Person den Vorschriften der §§ 2 oder 3 unterliegt, erfolgt in dem in der Verordnung des Ministerrates vom 11. April 1946 über das Verfahren bei der Übernahme von Unternehmen in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 114) beschriebenen Verfahren.

§ 7 Bei Anträgen auf Bestätigung der polnischen oder einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität wie auch bei Anträgen auf Bestätigung, dass eine privatrecht-

liche juristische Person weder eine deutsche oder eine Danziger (§ 2) noch eine kontrollierte Gesellschaft war (§ 3), ruht die Beweislast auf dem Antragsteller.

§ 8 Auf das Verfahren in den in § 5 bezeichneten Angelegenheiten werden die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren angewandt, soweit die Vorschriften dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 9 Für die Feststellung, dass eine Person als zum Feind übergelaufen gilt, ist das Bezirksgericht ihres letzten Wohnsitzes in Polen und in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes das Bezirksgericht am Sitze des der betreffenden Personen gehörenden Unternehmens zuständig.

§ 10 Das Gerichtsverfahren wird auf Antrag des Staatsanwalts eröffnet.

§ 11 Die Feststellung, dass eine Person nach den Vorschriften dieser Verordnung als zum Feind übergelaufen gilt, kann nur dann erfolgen, wenn die Schuld dieser Person an der Ausführung der in § 4 genannten Tat noch nicht durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde.

§ 12 Das Gerichtsverfahren zur Feststellung, ob eine Person nach den Vorschriften dieser Verordnung als zum Feind übergelaufen gilt, kann nicht eröffnet werden, wenn gegen sie ein Strafverfahren auf Grund einer Anklage wegen der in § 4 genannten Tat anhängig ist, es sei denn, dieses Strafverfahren wurde ausgesetzt.

§ 13 Das Verfahren zur Feststellung, ob eine Person als zum Feind übergelaufen gilt, wird ohne Rücksicht darauf, ob die Person lebt oder abwesend ist, durchgeführt.

§ 14 Die Entscheidung darüber, ob eine Person als zum Feind übergelaufen gilt, fällt das Gericht nach Verhandlung durch Beschluss.

§ 15 Gegen den in § 14 genannten Beschluss ist Beschwerde an das Appellationsgericht statthaft, welches endgültig entscheidet.

§ 16 Soweit die vorhergehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, werden auf das Gerichtsverfahren die Vorschriften der Strafprozessordnung sowie die Artikel 7, 8, 9 Abs. 1, 10, 11 und 12 des Gesetzes vom 23. Juni 1939 über die verschärfte strafrechtliche Verantwortung für das Überlaufen zum Feind oder die Flucht ins Ausland (Dz.U.R.P. Nr. 57, Pos. 367) entsprechend angewandt, wobei Art. 8 dieses Gesetzes auch im Falle des Todes der Person, gegen welche das Verfahren läuft, angewandt wird.

§ 17 Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Minister für Justiz:

Henryk Kwiatkowski

Der Minister für öffentliche Verwaltung:

Wladyslaw Kiernik

Der Minister für öffentliche Sicherheit:

Stanislaw Radkiewicz

¹ Veröffentlicht am 22. Mai 1946.

- Der Minister für Finanzen:**
Konstanty Dąbrowski
- Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen:**
i. V. Stanisław Bieniek
- Der Minister für Forstwirtschaft:**
Stanisław Tkaczow
- Der Minister für Industrie:**
i. V. Eugeniusz Szyr
- Der Minister für Schiffahrt und Außenhandel:**
Stefan Jędrychowski
- Der Minister für Versorgung und Handel:**
Jerzy Sztachelski
- Der Minister für das Verkehrswesen:**
Jan Rabanowski
- Der Minister für das Post- und Telegraphenwesen:**
Józef Putek
- Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:**
i. V. Jan Wasilewski

Nr. 46

Verordnung des Ministers für Justiz vom 11. April 1946 erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, für Industrie, für Versorgung und Handel, für Schifffahrt und Aussenhandel sowie für das Verkehrswesen über die Art, in welcher in den Hypothekenbüchern, Handelsregistern und in anderen öffentlichen Registern der Übergang von Unternehmen, Liegenschaften und Hypothekenrechten in das Eigentum des Staates und juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu vermerken ist.

Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 116.

Auf Grund des Art. 2 Abs. 5 und des Art. 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. Januar 1946 über die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17) wird Folgendes verordnet:

§ 1 Den Titel für die Eintragung in Hypotheken-(Grund-)büchern, Handelsregistern und anderen öffentlichen Registern des Übergangs der Eigentumsrechte an Unternehmen sowie an den zu ihnen gehörenden Liegenschaften und Hypothekenrechten in das Eigentum des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts bildet die Abschrift der Entscheidung des mit Hinsicht auf die Art des Unternehmens zuständigen Ministers über den Übergang dieser Rechte.

§ 2 1. Anträge auf Eintragung des Übergangs von Rechten zugunsten des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts in den Hypotheken-(Grund-)büchern, Handelsregistern und anderen öffentlichen Registern können stellen: die Generalprokurator der Republik Polen, das von dem mit Rücksicht auf die Art des Unternehmens zuständigen Minister dazu bestimmte amtliche Organ sowie der Vorstand (Direktion) des Unternehmens.

§ 3 Die Eintragungen in die Hypotheken-(Grund-)bücher erfolgen nach den in den einzelnen Gebieten des Staates geltenden Vorschriften der Hypotheken (Grund-)buchordnung und in die Handelsregister oder anderen öffentlichen Register nach den Vorschriften der entsprechenden Registerordnungen.

§ 4 Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Minister für Justiz: Henryk Kwiatkowski

¹ Veröffentlicht am 22. Mai 1946.

Der Minister für Finanzen:

Konstanty Dabrowski

Der Minister für Industrie:

i. V. Eugeniusz Szyr

Der Minister für Versorgung und Handel:

i. V. Alfred Jaroszewicz

Der Minister für Schifffahrt und Aussenhandel:

Stefan Jędrychowski

Der Minister für das Verkehrswesen:

Jan Rabanowski

Nr. 47

**Runderlass Nr. 38 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
L.Nr. 7460/11/1402/46,
vom 13. April 1946
betreffend die Befugnisse der Distriktsbevollmächtigten der Regierung als
obrigkeitliche Behörden in den Distrikten der Wiedergewonnenen Gebiete.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 44.

Die auf Veranlassung des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete durchgeführten Revisionen haben erwiesen, dass in vielen Fällen die Distriktsbevollmächtigten der Regierung sich nicht der ihnen zustehenden Befugnisse gegenüber den regionalgelenkten Behörden¹, Amtsstellen und Organen bewusst sind.

Insbesondere sind sich die Distriktsbevollmächtigten der Regierung in der Praxis nicht immer ihrer Befugnisse als gesetzliche Vertreter der Regierung und Chefs der allgemeinen Verwaltung bewusst, welche ihnen auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 19. Januar 1928 (Dz.U.R.P. Nr. 80/36, Pos. 555) zustehen.

Diese Beobachtungen beziehen sich auch auf die mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Erfordernisse der Verwaltung in den Wiedergewonnenen Gebieten erweiterten Befugnisse der Distriktsbevollmächtigten der Regierung. Diese Befugnisse gehen aus den Art. 2 und 7 des Dekrets vom 13. November 1945 über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete hervor, auf Grund deren der Distriktsbevollmächtigte der Regierung innerhalb des Amtsbereiches des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete in allen Sphären der Staatsverwaltung auf Distriktebene die Gesamtleitung ausübt und berechtigt ist, allen Behörden, Amtsstellen und Amtsorganen Dienstweisungen zu erteilen.

Im Zusammenhang damit erläutert und empfiehlt das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete die Anwendung folgender Verfahrensrichtlinien:

Gemäss den eingangs erwähnten Vorschriften obliegt es dem Distriktsbevollmächtigten der Regierung:

1. für die einheitliche Realisierung der Richtlinien der Staatspolitik in den Wiedergewonnenen Gebieten zu sorgen und über die öffentlichen Interessen entspre-

¹ Władze zespolone – Verwaltungsbehörden, die regional dem zuständigen Starosten bzw. Wojewoden unterstehen; Gegensatz dazu: zentralgelenkte Behörden (Władze niezespolone), deren lokale Organe nicht den Starosten und Wojewoden, sondern unmittelbar zentralen Stellen unterstehen.

- chend den Weisungen des Bezirksbevollmächtigten der Regierung zu wachen;
2. entsprechend den Weisungen des Bezirksbevollmächtigten der Regierung auf allen Gebieten der staatlichen Verwaltung einen Plan zur Bewirtschaftung des Distrikts auszuarbeiten und für dessen Durchführung zu sorgen;
 3. entsprechend den allgemeinen Anweisungen des Bezirksbevollmächtigten einen genauen Plan für die Ansiedlung innerhalb des Distrikts auszuarbeiten und die planmässige Ansiedlungsaktion zu beaufsichtigen;
 4. darüber zu wachen, dass die Bevölkerung mit allen Gegenständen versorgt wird, die zur Deckung ihrer notwendigen wirtschaftlichen Bedürfnisse erforderlich sind;
 5. die Verwaltung des ehemals deutschen Vermögens zu beaufsichtigen und über die ordnungsgemässe Sicherstellung dieses Vermögens zu wachen;
 6. die Tätigkeit der Behörden und Amtsstellen der zentralgelenkten Verwaltung zu koordinieren und zu fördern.

In seinem Amtsbereich ist der Distriktsbevollmächtigte der Regierung der Dienstvorgesetzte der in Frage kommenden Behörden, Amtsstellen und Organe sowie Vorsitzender aller kollegialen Distriktsorgane (Kommissionen usw.), die durch die geltenden Vorschriften zur Mitarbeit auf diesen Gebieten der staatlichen Verwaltung berufen sind.

Die Befugnisse der Distriktsbevollmächtigten der Regierung beziehen sich lediglich auf Behörden, Amtsstellen und Organe, die ihren Sitz innerhalb des Distrikts haben, mit Ausnahme der Behörden, Amtsstellen und Organe, die unmittelbar den Zentralbehörden unterstehen.

Der Distriktsbevollmächtigte der Regierung erfüllt seine Aufgaben durch:

1. die Erteilung von politischen und dienstlichen Weisungen sowie durch die Erteilung von Anweisungen und Einzelanordnungen in allgemeinen Fragen;
2. die Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Behörden, Amtsstellen und Organe; die Entscheidungen dieser Behörden, Amtsstellen und Organe kann der Distriktsbevollmächtigte der Regierung von Amts wegen aufheben, soweit es sich jedoch um Verletzungen des dienstlichen oder öffentlichen Interesses handelt, ist er verpflichtet, unverzüglich seine Entscheidung mit einer Begründung dem Bezirksbevollmächtigten der Regierung vorzulegen;
3. die Einberufung von periodischen Versammlungen der Vorsteher der Behörden sowie der zentralgelenkten Amtsstellen der allgemeinen Verwaltung, um laufend die Tätigkeit aller Bereiche der staatlichen Verwaltung untereinander und mit der grundsätzlichen Linie der Regierung in Einklang zu bringen.

Zusammenfassend empfehle ich den Bezirksbevollmächtigten der Regierung, ausführlich die Distriktsbevollmächtigten der Regierung über ihre aus den angeführten Rechtsvorschrif-

ten hervorgehenden Kompetenzen zu belehren und sich durch häufige Versammlungen und Revisionen von der aktiven Haltung der Distriktsbevollmächtigten der Regierung gegenüber allgemeinen Fragen der ihnen unterstellten Distrikte zu überzeugen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Initiative und Leitung der Chefs der allgemeinen Verwaltungsbehörden innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete, von denen die Entwicklung dieser Gebiete abhängt, bitte ich die Bezirksbevollmächtigten der Regierung auch, für eine Aktivierung der Tätigkeit der Distriktsbevollmächtigten der Regierung im Sinne dieses Runderlasses persönlich Sorge zu tragen.

Im Auftrag des Ministers:
gez. Wl. Czajkowski
Unterstaatssekretär

Nr. 48

**Gesetz vom 28. April 1946
über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer
Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind.**

Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 106.

Art. 1. Die polnische Staatsbürgerschaft steht allen Personen zu, die vor dem 1. Januar 1945 in den Wiedergewonnenen Gebieten ihren ständigen Wohnsitz hatten, vor der Verifikationskommission (der Nationalität) ihre polnische nationale Zugehörigkeit nachgewiesen haben, daraufhin eine Bestätigung ihrer polnischen nationalen Zugehörigkeit durch die zuständige allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz erlangt sowie eine Treueerklärung gegenüber dem polnischen Volk und Staat abgelegt haben.

Art. 2. Bei Personen, die aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht nach dem in Art. 1 erwähnten Verfahren verifiziert wurden, ist für die Bestätigung ihrer polnischen Nationalität die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz ihres letzten Wohnsitzes zuständig.

Art. 3. Die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Januar 1920 (Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 44) über die polnische Staatsbürgerschaft behalten ihre Geltungskraft in den Wiedergewonnenen Gebieten in allen Fällen, welche dieses Gesetz nicht betrifft.

Art. 4. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete übertragen.

Art. 5. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:
Boleslaw Bierut

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und
Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete: Wladyslaw Gomulka

¹ Veröffentlicht am 10. Mai 1946.

Nr. 49

Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 4. Mai 1946 erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Sicherheit über die Organisation, den Dienst, die Schulung sowie die Disziplinarvorschriften der Bürgerwehr.

Dz.U.R.P. Nr. 23, Pos. 152.

Auf Grund des Art. 16 des Dekrets vom 1. März 1946 über die Bürgerwehr innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete (Dz.U.R.P. Nr. 10, Pos. 71) wird Folgendes verordnet:

§ 1 Die Bürgerwehr untersteht unmittelbar dem örtlich zuständigen Kommandanten der Bürgermiliz.

§ 2 Kommandant der Bürgerwehr ist der örtlich zuständige Gemeindevorsteher, der mit der Ausführung dieser Aufgaben im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommandanten der Bürgermiliz eine andere Person beauftragen kann.

§ 3 Die Bürgerwehr übt ihren Dienst auf Grund von Instruktionen und Anordnungen der Organe der Bürgermiliz aus.

§ 4 Die Mitglieder der Bürgerwehr tragen im Dienst auf dem linken Arm eine weiss-rote Binde. Auf dem weissen Teil der Binde ist die Aufschrift: S. O. (Bürgerwehr) in roten Buchstaben aufzunähen sowie das Amtssiegel der Gemeinde- oder Stadtverwaltung anzubringen.

§ 5 Die Bürgermiliz verteilt an die Mitglieder der Bürgerwehr Waffen.

§ 6 Die Waffen und die in § 4 genannten Armbinden sind nach dem Dienst bei den Gemeindeposten der Bürgermiliz abzugeben; in Dörfern, in welchen die Miliz keine Posten unterhält, sind die Waffen beim Schulzen oder beim Ortsvorsteher abzugeben.

§ 7 Der Schulze oder Ortsvorsteher ist verantwortlich für die bei ihm abgegebenen Waffen sowie für ihre Instandhaltung.

§ 8 Die Kontrolle der im Besitz der Bürgerwehr befindlichen Waffen obliegt der Bürgermiliz.

§ 9 Die Schulung der Bürgerwehr hat die Kenntnis der grundsätzlichen Vorschriften über die Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung und über den Wachdienst sowie die grundsätzlichen Vorschriften über die Handhabung der Waffen zu umfassen. Der Oberste Kommandant der Bürgermiliz erlässt entsprechende Instruktionen über den Umfang und die Art der Schulung der Mitglieder der Bürgerwehr.

§ 10 Die Kommandanten der Bürgerwehr sowie die Wojewodschafts- und Kreis-kommandanten der Bürgermiliz sind ermächtigt, Disziplinarstrafen über die Mitglieder

der Bürgerwehr für Dienstvergehen gemäss den Strafbestimmungen für die Mannschaften der Bürgermiliz zu verhängen. Das Disziplinarverfahren wird auf Antrag des zuständigen Kommandanten der Bürgerwehr oder aus eigener Initiative des betreffenden Kommandanten der Bürgermiliz eröffnet. Die Kreiskommandanten der Bürgermiliz unterrichten die zuständigen Starosten, welche Personen bestraft wurden, für welche Vergehen und wie hoch die Strafe war.

§ 11 Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

i. V. Jan Wasilewski

Der Minister für öffentliche Sicherheit: Stanislaw Radkiewicz

¹ Veröffentlicht am 6. Juni 1946.

Nr. 50

**Runderlass Nr. 46 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung,
L.Nr. 10 030/11/1874/46,
vom 11. Mai 1946
betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 28. April 1946 über
die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität,
die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 30.

Im Gesetzblatt (Dziennik Ustaw) Nr. 15 vom 10. Mai 1946 wurde das Gesetz vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind, veröffentlicht.

Dieses Gesetz ist unverzüglich durchzuführen: dabei sind folgende Verfahrensrichtlinien zu beachten:

1. Als Wiedergewonnene Gebiete gelten die westlich und nördlich der polnischen Staatsgrenze vom 1. September 1939 gelegenen Territorien, soweit sie der polnischen staatlichen Verwaltung unterliegen.

2. Personen, die alle in Art. 1 des erwähnten Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, erwerben die polnische Staatsbürgerschaft automatisch, ohne dass sie sich um eine amtliche Bescheinigung der polnischen Staatsbürgerschaft zu bewerben brauchen.

3. Bis zur Einführung von Personalausweisen kann die polnische Staatsbürgerschaft dieser Personen nachgewiesen werden:

- entweder durch eine von der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz ausgestellte Bescheinigung, welche die polnische Staatsbürgerschaft bestätigt,
- oder durch folgende drei Beweismittel zusammen: durch den Nachweis des ständigen Wohnsitzes in den Wiedergewonnenen Gebieten vor dem 1. Januar 1945, durch eine von der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz auf Grund eines Gutachtens der Verifikationskommission ausgestellten Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit, sowie durch Abgabe der Treueerklärung gegenüber dem polnischen Volk und Staat.

4. Der ständige Wohnsitz vor dem 1. Januar 1945 ist eine der Voraussetzungen für den Erwerb der polnischen Staatsbürgerschaft (Art. 1 des Gesetzes). Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Wohnsitz zur Zeit unmittelbar vor dem 1. Januar 1945 gemeint ist; es genügt vielmehr der Wohnsitz der sich um die polnische Staatsbürgerschaft bewerbenden Person zu irgendeinem vorhergehenden Zeitpunkt.

Insbesondere bildet zeitweises Verlassen des ständigen Wohnsitzes in den Wiedergewonnenen Gebieten, hervorgerufen durch Einberufung zum Wehrdienst, durch Beschäftigung im Innern des Deutschen Reiches, durch Emigration, durch zwangsweise Entfernung aus der betreffenden Ortschaft oder durch ähnliche Fälle kein Hindernis für die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes.

5. Die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit durch die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz muss den in meiner Verordnung vom 6. April 1946, L. Nr. 6703/11/1349/46 vorgesehenen Grundsätzen entsprechen.

Nach Abschluss der Tätigkeit der Verifikationskommissionen kann die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit nur dann erfolgen, wenn die sich um die Staatsbürgerschaft bewerbende Person glaubhaft nachweist, dass sie sich aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht dem Verfahren vor der für ihren Wohnsitz zuständigen Verifikationskommission unterziehen konnte.

Als berücksichtigungswürdige Gründe, wie sie in Art. 2 des Gesetzes vom 28. April 1946 erwähnt sind, gelten insbesondere Abwesenheit aus dem Inland, eine Erkrankung, welche es unmöglich machte, die Verifikation im Tätigkeitsbereich der Kommission zu betreiben, ein objektiv begründetes Nichtwissen von der Notwendigkeit bzw. Möglichkeit der Verifikation, Nichtbestellung der Verifikationskommission durch die Verwaltungsbehörde usw.

Nach Abschluss der Tätigkeit der Verifikationskommissionen ist bei der Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit jeweils vor Erlass der Entscheidung ein Gutachten des für den Wohnsitz der betreffenden Person zuständigen Präsidiums des Gemeinde-(Stadt-)Nationalrates einzuholen.

6. Vor Erteilung der die polnische Staatsbürgerschaft bestätigenden Bescheinigung ist zu prüfen:

- a) ob die betreffende Person vor dem 1. Januar 1945 ihren ständigen Wohnsitz in den Wiedergewonnenen Gebieten hatte;
- b) ob eine Entscheidung der zuständigen allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz über die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit der betreffenden Person vorliegt;
- c) ob die Entscheidung der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz auf Grund eines Gutachtens der Verifikationskommission bzw. nach Abschluss der Tätigkeit der Verifikationskommissionen nach Einholung eines Gutachtens des Präsidiums des Gemeinde-(Stadt-)Nationalrates ergangen ist;
- d) ob die betreffende Person die Treueerklärung dem polnischen Staate und Volke gegenüber abgelegt hat.

Die fehlende Treueerklärung ist unbedingt vor Erteilung der Bescheinigung der Staatsbürgerschaft nachzuholen.

7. In Fragen der Anerkennung, des Erwerbs und der Verleihung der polnischen Staatsbürgerschaft bezüglich anderer Personen, die nicht der polnischen Autochthonen-Bevölke-

zung der Wiedergewonnenen Gebiete angehören, sind gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 28. April 1946 grundsätzlich die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Januar 1920 über die polnische Staatsbürgerschaft (Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 44) anzuwenden.

Dies wird insbesondere die Anerkennung als polnische Staatsbürger von Personen polnischer Abstammung betreffen, die innerhalb fremder Staaten sowie innerhalb des ehemaligen Deutschen Reiches ausserhalb der Wiedergewonnenen Gebiete geboren wurden und dort bisher ihren ständigen Wohnsitz hatten, die sich im Wege der Repatriierung in den Wiedergewonnenen Gebieten niederlassen.

Dies wird auch einzelne berücksichtigungswürdige Fälle der Verleihung der polnischen Staatsbürgerschaft an Personen anderer als deutscher Abstammung betreffen, die innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete ihren ständigen Wohnsitz haben, soweit sie den Voraussetzungen des Gesetzes über die polnische Staatsbürgerschaft und den Sicherheitserfordernissen des polnischen Staates entsprechen.

8. Da die Geltungskraft des Gesetzes vom 20. Januar 1920 über die polnische Staatsbürgerschaft innerhalb des vom Gesetz vom 28. April 1946 nicht berührten rechtlichen Bereiches erhalten bleibt, bleiben auch die Vorschriften der Verordnung des Ministers für Innere Angelegenheiten vom 7. Juni 1920 zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1920 (Dz.U.R.P. Nr. 52, Pos. 320 von 1920) mitsamt den späteren Abänderungen in Kraft.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Art. 16 dieser Verordnung zu widmen, der die Gründe und das Verfahren der Ungültigerklärung von Entscheidungen in Staatsbürgerschaftsfragen regelt. Diese Vorschrift ist notwendigenfalls auch auf die Ungültigerklärung einer auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1946 erteilten Bestätigung der Staatsbürgerschaft anzuwenden.

9. Die örtliche Zuständigkeit der Behörden ist durch Art. 9 der Verordnung des Ministers für Innere Angelegenheiten vom 7. Juni 1920 geregelt. Für die Erteilung der die polnische Staatsbürgerschaft nach dem Gesetz vom 28. April 1946 bestätigenden Bescheinigung ist die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz des letzten Wohnsitzes der betreffenden Person zuständig. Falls ein Wohnsitzwechsel stattgefunden hat, sollen bei der Erteilung der Bescheinigung der polnischen Staatsbürgerschaft die Akten über die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit und das Gutachten der Verifikationskommission zugrunde gelegt werden, die bei der Verwaltungsbehörde aufbewahrt werden, vor der die betreffende Person ihre nationale Zugehörigkeit nachgewiesen hat. Im Falle der Bestätigung der polnischen Staatsbürgerschaft gemäss Art. 2 des Gesetzes vom 28. April 1946 nach Abschluss der Tätigkeit der Verifikationskommissionen sowie nach einem Wechsel des ständigen Wohnsitzes der betreffenden Person sind Gutachten der für den gegenwärtigen und letzten Wohnsitz vor dem 1. Januar 1945 zuständigen Präsidien der Gemeinde-(Stadt-)Nationalräte einzuholen.

10. Im Falle der Bestätigung der polnischen Staatsbürgerschaft sind an interessierte Personen Bescheinigungen zu erteilen, die der in der Verordnung des Ministers für Inne-

re Angelegenheiten vom 7. Juni 1920 (Dz.U.R.P. Nr. 52, Pos. 320) vorgesehenen Vorlage entsprechen.

Gemäss Art. 11 der obengenannten Verordnung des Ministers für Innere Angelegenheiten ist ein Register aller erteilten Bescheinigungen der polnischen Staatsbürgerschaft entsprechend der in dieser Verordnung vorgesehenen Vorlage zu führen.

11. Die Bezirks-Bevollmächtigten der Regierung geben auf Grund der in diesem Runderlass enthaltenen Richtlinien unverzüglich den Distrikts-Bevollmächtigten der Regierung entsprechende Anordnungen und Erläuterungen.

Die Abschrift des Gesetzes füge ich bei.

Der Minister:
gez. WL Gomulka

Nr. 51

**Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete
vom 16. Mai 1946
über die Mitwirkung dritter Personen bei der Erfüllung der
Melde- und Registrierpflicht durch Ausländer.**

Dz.U.R.P. Nr. 28, Pos. 181.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 und des Art. 23 Abs. 1 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. August 1926 über Ausländer (Dz.U.R.P. Nr. 83, Pos. 465) sowie des Art. 2 Abs. 2 Buchst. e des Dekrets vom 13. November 1945 über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete (Dz.U.R.P. Nr. 51, Pos. 295) ordne ich Folgendes an:

§ 1. Als dritte Personen, die für die Erfüllung der Melde- und Registrierpflicht durch Ausländer verantwortlich sind, gelten:

1. die Eigentümer, Pächter, Verwalter und Hausmeister von Häusern und anderen Liegenschaften sowie von beweglichen Wohneinrichtungen (Wagen, Schiffen, Barken usw.),
2. die Eigentümer, Pächter, Verwalter oder anderen verantwortlichen Leiter von Hotels, Pensionen, Übernachtungshäusern und anderen Einrichtungen, die zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufnahme von Personen zur Übernachtung oder zur Wohnung bestimmt sind,
3. die Hauptmieter, soweit es sich um Benachrichtigungen (§ 2) in Bezug auf Untermieter oder Personen, die bei den Untermietern wohnen, handelt,
4. die Familienoberhäupter, soweit es sich um Benachrichtigungen (§ 2) in Bezug auf Familienmitglieder und Hausgenossen handelt, die mit dem Familienoberhaupt zusammenwohnen und in gemeinsamer Wirtschaft leben,
5. die Arbeitgeber, soweit es sich um Benachrichtigungen (§ 2) in Bezug auf Arbeitnehmer handelt, die bei ihnen beschäftigt sind.

§ 2 1. Die Mitwirkungspflicht wird erfüllt:

1. durch die Benachrichtigung der zuständigen Land- bzw. Stadtgemeinde oder anderer Organe oder Behörden, die nach den Vorschriften der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 16. März 1928 über den Nachweis und die Kontrolle der Bevölkerungsbewegungen (Dz.U.R.P. Nr. 32, Pos. 309) im Wortlaut des Gesetzes vom 15. März 1932 (Dz.U.R.P. Nr. 38, Pos. 390) mit dem Nachweis und der Kontrolle der Bevölkerungsbewegungen beauftragt sind, über jeden Ausländer, welcher in die betreffende Ortschaft und in das betreffende Haus mit der Absicht des zeitweiligen oder ständigen Aufenthaltes (Ansiedlung) zuzieht, den

zeitweiligen oder ständigen Aufenthaltsort verlässt und in eine andere Ortschaft verzieht, in ein anderes Haus derselben Ortschaft verzieht oder eine Arbeit aufnimmt oder eigenmächtig aufgibt,

2. durch die Benachrichtigung der zuständigen allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz, welche die Registrierung von Ausländern führt, über jeden Ausländer, welcher in die betreffende Ortschaft zuzieht, soweit er sich nicht schon vorher im Gebiet dieser Ortschaft aufgehalten hat.

3. Die Benachrichtigung hat schriftlich oder mündlich innerhalb von 24 Stunden nach Zuzug oder Änderung des Aufenthaltsortes (der Adresse) oder des Arbeitsplatzes des Ausländers zu erfolgen.

§ 3 Bis zum Abschluss der Repatriierungsaktion der ehemaligen Staatsbürger des Deutschen Reiches deutscher Nationalität besteht die Mitwirkungspflicht ebenfalls hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Registrierpflicht durch die genannte Personengruppe.

§ 4 Personen, welche die Vorschriften dieser Verordnung verletzen, werden auf Grund des Art. 17 Abs. 2 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. August 1926 über Ausländer (Dz.U.R.P. Nr. 83, Pos. 465) in Verbindung mit den Vorschriften des Dekrets vom 16. November 1945 über die Erhöhung von Geld-, Ordnungs- und Verwaltungsstrafen (Dz.U.R.P. Nr. 56, Pos. 312) mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 ZI oder einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen oder aber mit beiden Strafen zusammen bestraft, soweit die betreffende Handlung keine Straftat darstellt, die eine strengere Strafe nach sich zieht.

§ 5 Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹ und gilt innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete.

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:
Wladyslaw Gomulka

¹ Veröffentlicht am 28. Juni 1946.

Nr. 52

**Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete
vom 16. Mai 1946
über die Kontrolle der Bewegungen der deutschen Bevölkerung.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 6, Pos. 80.

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 Buchst. e des Dekrets vom 13. November 1945 über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete (Dz.U.R.P. Nr. 51, Pos. 295) verordne ich Folgendes:

§ 1 Zum Schutze der öffentlichen Ordnung in den Wiedergewonnenen Gebieten sowie zur Sicherung eines ordnungsgemässen Verlaufes der Repatriierungsaktion der deutschen Bevölkerung wird in diesen Gebieten eine Kontrolle der Bewegungen der deutschen Bevölkerung eingeführt.

§ 2 Ohne vorherige individuelle Erlaubnis sowie ohne Erfüllung der Meldepflicht gemäss den Vorschriften über die Bevölkerungskontrolle und Bevölkerungsbewegung dürfen Personen deutscher Nationalität nicht willkürlich ihren Wohnsitz bzw. vorläufigen oder ständigen Aufenthaltsort verlassen und in eine andere Ortschaft umziehen oder sich entfernen.

Die für den Bereich einer Gemeinde, eines Distrikts (Kreis) oder eines Bezirks (Wojewodschaft) gültigen individuellen Erlaubnisscheine erteilen gemäss dem festgesetzten Muster die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz, die für das Gebiet zuständig sind, in welchem die betreffende Person deutscher Nationalität zur Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ihren Wohnsitz bzw. ihren vorläufigen oder ständigen Aufenthaltsort hat.

Individuelle Erlaubnisscheine, die für zwei oder mehrere Bezirke (Wojewodschaften) gültig sind, erteilt derjenige Bezirksbevollmächtigte der Regierung (Wojewode), der nach den Bestimmungen des Abs. 2 zuständig ist.

§ 3 Schriftliche Anträge auf Erteilung individueller Erlaubnisscheine müssen über die Vorsteher der zuständigen Stadt- und Landgemeinden eingereicht werden.

§ 4 Die in § 2 dieser Verordnung genannten Erlaubnisscheine berechtigen Personen deutscher Nationalität zum Verlassen der Ortschaft, in welcher sie wohnen oder sich aufhalten, nur für die im Erlaubnisschein festgesetzte Zeit.

Die Behörde, welche den individuellen Erlaubnisschein erteilt hat, kann ihn nach freiem Ermessen jederzeit widerrufen.

§ 5 Wer die Vorschriften dieser Verordnung verletzt, unterliegt der Festnahme durch die Organe der öffentlichen Sicherheit oder der Bürgermiliz bzw. durch andere öffentliche Organe sowie einer Geldstrafe bis zu 30 000 ZI oder einer Gefängnisstrafe

- bis 6 Wochen bzw. beiden Strafen zusammen, falls die betreffende Handlung nicht eine mit schwereren Strafen bedrohte Straftat darstellt.
- § 6 Diese Verordnung betrifft auch ehemalige Staatsangehörige des Deutschen Reiches, deren Zugehörigkeit zum polnischen Volke von den zuständigen Behörden bisher noch nicht amtlich festgestellt wurde.
- § 7 Mit der Durchführung dieser Verordnung werden die nachgeordneten Behörden beauftragt.
- § 8 Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Minister für die Wieder gewonnenen Gebiete:
gez. Wl. Gomułka

Muster

Der Bevollmächtigte der Regierung der R. P.
für den Bezirk — Distrikt

....., den 1946

Gültig bis zum 1946

ERLAUBNISSCHEIN Nr.

zum Verlassen des Wohnsitzes (Aufenthaltsortes).

Auf Grund der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 16. Mai 1946 wird dem
(Vor- und Zuname), wohnhaft (sich ständig — vorübergehend aufhaltend)
in Distrikt (Kreis) Straße
Hausnummer Wohnungsnummer, ausgewiesen durch (Bezeichnung des Personalausweises) Nr. das einmalige — mehrmalige Verlassen der Ortschaft Distrikt (Kreis)
zwecks einer Reise nach Distrikt (Kreis) Bezirk (Wojewodschaft) und zurück gestattet.

Diese Bescheinigung ist innerhalb der Gemeinde
Distrikt (Kreis) Bezirk (Wojewodschaft)
bis zum (in Worten) 1946 gültig.

(Amtssiegel)

Der Bevollmächtigte der Regierung der R. P.
für den Bezirk — Distrikt

(Unterschrift)

Bemerkung: Nichtzutreffendes streichen

¹ Veröffentlicht am 1. August 1946.

Nr. 53

**Runderlass Nr. 48 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung,
L. Nr. 11656/11/1946/46,
vom 17. Mai 1946
betreffend das Vermögen der ehemals deutschen territorialen
Selbstverwaltungskörperschaften.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 5, Pos. 60.

Im Gesetzblatt (Dziennik Ustaw) Nr. 13 vom 19. April 1946 wurde das Dekret vom 8. März 1946 (dieses Datum wurde im Runderlass Nr. 30 irrtümlich als 31. Januar 1946 bezeichnet) über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen veröffentlicht.

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete weist auf den Art. 2 Pkt. 4 dieses Dekrets hin, dessen Inhalt u.a. die Eigentumsfrage des Vermögens der ehemals deutschen territorialen Selbstverwaltungskörperschaften regelt, indem es bestimmt: «Das Vermögen deutscher und Danziger juristischer Personen des öffentlichen Rechts geht kraft Gesetzes in das Eigentum der entsprechenden polnischen juristischen Personen über.»

In diesem Zusammenhang bittet das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete die Bezirksbevollmächtigten der Regierung, die ihnen unterstellten Organe der Selbstverwaltungskörperschaften anzuweisen, sofort Massnahmen zu ergreifen, damit der Übergang des ehemals deutschen kommunalen Vermögens in ihr Eigentum in den Hypothekenbüchern eingetragen wird.

Da das Verfahren in dieser Frage gemäss Art. 2 Abs. 6 des genannten Dekrets auf Antrag des zuständigen Bezirks-Liquidationsamtes eröffnet wird, haben die Selbstverwaltungskörperschaften unverzüglich den Bezirks-Liquidationsämtern genaue Aufstellungen ihrer Forderungen ohne Rücksicht darauf, in wessen Besitz sich das kommunale Vermögen gegenwärtig befindet, einzureichen.

Die Bezirksbevollmächtigten überwachen die Ausführung der Anordnungen durch die Selbstverwaltungskörperschaften und die Erledigung der Anträge durch die Bezirks-Liquidationsämter.

Die Frage der Überweisung von verlassenen und ehemals deutschen Liegenschaften, die früher deutsches Privateigentum waren, in die Verwaltung der städtischen Gemeinden wurde in Durchführung des genannten Dekrets durch die Verordnung des Ministers

für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 25. Februar 1946, L. Nr. 3885/703/46 sowie durch den Runderlass des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete Nr. 30 vom 21. März 1946 geregelt.

Das Ministerium erwartet Nachricht über die Erteilung der Anweisungen und über den Verlauf der veranlassten Aktion.

Für den Minister:
gez. Wi. Czajkowski
Unterstaatssekretär

Nr. 54

**Runderlass Nr. 56, L. Nr. 4001/V/46,
vom 18. Mai 1946
betreffend die Übertragung des Vermögens der ehemals deutschen und
verlassenen Kreditinstitute auf das Ministerium für Finanzen.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 6, Pos. 87.

Gemäss Art. 12 Pkt. 1 und 2 des Dekrets vom 8. März 1946 über das erlassene und ehemals deutsche Vermögen sowie im Zusammenhang mit dem Antrag des Ministeriums für Finanzen auf Übertragung der Verwaltung des Vermögens der ehemals deutschen und verlassenen Kreditinstitute wird bis zum Erscheinen von Verordnungen zum Art. 12 Pkt. 3 des Dekrets über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen Folgendes angeordnet:

1. Das Vermögen aller verlassenen und ehemals deutschen Kreditinstitute wird vom Ministerium für Finanzen übernommen, welches mit Rücksicht auf die Art des Vermögens hierfür zuständig ist; zur Übernahme der Verwaltung sind die vom Ministerium für Finanzen berufenen Bezirksverwalter berechtigt, als welche in der Regel die Leiter der Abteilungen der Polnischen Nationalbank oder deren Stellvertreter fungieren werden;

2. Gegenstand der Übernahme ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der verlassenen und ehemals deutschen Kreditinstitute einschliesslich der Kreditgenossenschaften, die bisher noch nicht von den Bezirksverwaltern übernommen waren;

3. Die Bezirks-Liquidationsämter beginnen unverzüglich mit der Überweisung des gesamten oben erwähnten Vermögens an die Örtlich zuständigen Bezirksverwalter (Leiter der Abteilungen der Polnischen Nationalbank), sofern diese es nicht bereits verwalteten;

4. Die Überweisung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der verlassenen und ehemals deutschen Kreditinstitute erfolgt durch die Liquidationsämter unter Beachtung der in der Instruktion des Ministeriums für Finanzen für die Bezirksverwalter vom 29. April 1946 vorgesehenen Formalitäten.

5. Die Bezirksverwalter haben den Bezirks-Liquidationsämtern Aufstellungen der von ihnen bisher übernommenen Kreditinstitutionen und deren Vermögen vorzulegen.

Der Direktor des Departements:
gez. W. Bukowski

Nr. 55

**Runderlass Nr. 57, L. Nr. 4323/V/46,
vom 18. Mai 1946**

**betreffend die Übertragung des ehemals deutschen Kraftfahrzeugvermögens in
den Wiedergewonnenen Gebieten an die Zentralverwaltung für Motorisierung.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 6, Pos. 88.

Im Zusammenhang mit dem Antrag der Zentralverwaltung für Motorisierung im Ministerium für das Verkehrswesen sowie auf Grund des Art. 12 Pkt. 1 und 2 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen sowie des Art. 2 des Dekrets vom 8. Januar 1946 über die Organisation der Motorisierungsverwaltung und der Motorisierungswirtschaft in der Republik Polen (Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 58) wird bis zum Erscheinen von Verordnungen zum Art. 12 Pkt. 3 des Dekrets über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen Folgendes verordnet:

1. Das gesamte verlassene und ehemals deutsche Kraftfahrzeugvermögen in den Wiedergewonnenen Gebieten wird durch das Liquidationsamt der Zentralverwaltung für Motorisierung im Ministerium für das Verkehrswesen zur Verwaltung übergeben, welche mit Rücksicht auf die Art des Vermögens hierfür zuständig ist;

2. Gegenstand der Übertragung sind ehemals deutsche Kraftwagenverkehrsunternehmen, Reparaturwerkstätten, Bedienungsstellen, darüber hinaus mechanische Fahrzeuge und ihre Wracks, Ersatzteile sowie technisches Material aller Art mit Ausnahme von Benzin-tankstellen;

3. Die Bezirks-Liquidationsämter nehmen auf Antrag der delegierten Vertreter der Zentralverwaltung für Motorisierung unmittelbar teil an der Sicherstellung, Sammlung und Übertragung des Kraftfahrzeugvermögens;

4. Alle Nachrichten über bisher ungesichertes, in dem Gebiet befindliches Vermögen leiten die Bezirks-Liquidationsämter unverzüglich an die nächsten Dienststellen der Zentralverwaltung für Motorisierung weiter;

5. Die Bestimmungen dieses Runderlasses erfassen nicht Kraftwagen, Werkstätten und Einrichtungen, die von der Zentralverwaltung für Motorisierung bzw. von den Bezirks-Kraftwagenämtern an konzessionierte Kraftwagenunternehmen, Behörden der Staats- und Selbstverwaltung oder an berechnigte Institutionen übergeben wurden;

6. Die Übertragung des ehemals deutschen Kraftfahrzeugvermögens durch die Bezirks-Liquidationsämter zugunsten der Zentralverwaltung für Motorisierung erfolgt durch Abga-

be-Annahme-Urkunden, die eine Beschreibung sowie eine Schätzung des betreffenden Vermögens nach kommerziellen Preisen enthalten;

7. Die Verrechnung für die übernommenen Werkstatteinrichtungen, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuggeräte (Pkt. 2) erfolgt zentral zwischen dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete und der Zentralverwaltung für Motorisierung.

Der Direktor des Departements:
gez. W. Bukowski

Nr. 56

**Runderlass Nr. 58, L. Nr. 4002/V/46
vom 18. Mai 1946
betreffend die Erlaubnis, einige ehemals deutsche bewegliche Sachen
zu verkaufen und unentgeltlich zu übertragen.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 6, Pos. 89.

Im Zusammenhang mit dem Runderlass des Hauptamtes der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung vom 24.5.1945 Nr. 19 sowie mit der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 28. 3. 1946 über das Verbot der Veräußerung von irgendwelchen beweglichen Sachen durch die Liquidationsämter ohne Genehmigung des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete ermächtige ich für die Zeit bis zum Erscheinen einer Durchführungsverordnung zum Dekret über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen in Sachen der Liquidierung und Veräußerung von beweglichen Sachen – die Liquidationsämter in den Wiedergewonnenen Gebieten, folgende bewegliche Sachen zu verkaufen oder unentgeltlich zu überlassen:

1. Möbel in nichtgebrauchsfähigem Zustand. Der Verkauf darf ausschliesslich zu kommerziellen Preisen zugunsten von privaten Handwerkern und Genossenschaften erfolgen.

Die Entscheidung über den Verkauf und über die Festsetzung des kommerziellen Preises obliegt einer Kommission, welcher angehören:

- a) ein Vertreter des Liquidationsamtes,
- b) ein Vertreter der Handwerkskammer,
- c) ein Vertreter der örtlichen gesellschaftlichen Organisationen, der von einer Verständigungskommission der Parteien oder vom Nationalrat delegiert wird.

Notwendigenfalls kann ein Sachverständiger berufen werden.

2. Lebensmittel, die an Kontrollpunkten, auf der Post oder Eisenbahn beschlagnahmt wurden.

Nach Abschätzung zu den Handelspreisen sind sie protokollarisch an die örtlich zuständige Niederlassung der «Spolem» zum Verkauf auf dem freien Markt zu überweisen. Lebensmittel in kleineren Mengen (Inhalt eines Pakets oder des Handgepäcks) können, besonders wenn es sich um leicht verderbliche Waren handelt, der Werksküche des nächsten Liquidationsamtes überwiesen werden.

3. Landwirtschaftliche Geräte und Werkzeuge aller Art, soweit sie unmittelbar der landwirtschaftlichen Produktion dienen.

Diese Gegenstände sind im Einvernehmen mit den örtlichen Landwirtschaftsbehörden (Bodenkommissaren) sowie mit den Ansiedlungsabteilungen oder den Ansiedlungsreferaten durch Abgabe-Annahme-Urkunden direkt den Repatrianten oder Ansiedlern zu übergeben, die als Bauern solche Geräte nicht besitzen.

Eine Kommission, die aus

- a) einem Vertreter des Liquidationsamtes,
- b) einem Vertreter des Bodçnamtes oder der Landwirtschaftskammer und
- c) einem Vertreter der Ansiedlungsbehörde

besteht, befindet darüber, wem und was übergeben werden soll.

Landwirtschaftliche Maschinen, die bisher vom Staatlichen Unternehmen für Technisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft nicht sichergestellt und nicht übernommen wurden, sowie Maschinen, die einer Überholung oder Reparatur bedürfen, sind in erster Linie Genossenschaften der Bauernselbsthilfe sowie anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Handelspreisen zu verkaufen.

Eine Kommission, die aus

- a) einem Vertreter des Liquidationsamtes,
- b) einem Vertreter der Landwirtschaftskammer oder der Landwirtschaftsbehörde,
- c) einem Vertreter örtlicher gesellschaftlicher Organisationen, der von einer örtlichen Verständigungskommission der Parteien oder vom Nationalrat delegiert wird,

besteht, befindet darüber, wem, was und zu welchem Preis verkauft werden soll.

4. Nach vorhergehender Einreichung einer genauen Aufstellung der im Besitz der Liquidationsämter befindlichen gebrauchten Gegenstände, soweit sie dem persönlichen Bedarf oder dem Haushaltsbedarf dienen, wie Kleidung, Leib- und Bettwäsche, Töpfe und Küchengeräte, Wannen, Waschfässer usw., an das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete sind diese unentgeltlich Repatrianten, insbesondere landwirtschaftlichen Ansiedlern, zu übergeben, falls diese ein Gesuch einreichen und eine Bescheinigung der Gemeindebehörde vorlegen, dass sie solche Gegenstände nicht besitzen; Überschüsse an beweglichen Sachen dieser Art dürfen auch zu festen Preisen verkauft werden. Im letzten Fall soll der Antragsteller durch eine Bescheinigung nachweisen, dass er arbeitet (nicht privat) und dass er sich in schwierigen materiellen Verhältnissen befindet. Über die tatsächlichen Bedürfnisse hinaus darf kein Verkauf stattfinden. Ein und dieselbe Person ist nicht berechtigt, vor Ablauf eines halben Jahres nach dem letzten Erwerb nochmals einen Verkauf zu verlangen.

Darüber, wem, wieviel und was verkauft wird, entscheidet eine Kommission, die aus folgenden Personen besteht:

- a) einem Vertreter der Gewerkschaften,

- b) einem Vertreter der lokalen gesellschaftlichen Organisationen, der von einer Verständigungskommission der Parteien oder vom Nationalrat delegiert wird,
- c) einem Vertreter des Liquidationsamtes.

Die Kommission amtiert im Liquidationsamt; dieses nimmt auch die Gesuche entgegen, unterbreitet der Kommission die Anträge und unterrichtet sie, wieviel und welche der obengenannten Sachen sich in den Magazinen befinden.

Der Direktor des Liquidationsdep ar tements:
gez. W. Bukowski

**Verordnung des Ministers für Justiz
vom 21. Mai 1946,
erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für Nationale Verteidigung, für öffentliche Verwaltung, für öffentliche Sicherheit, für Finanzen, für Volksbildung, für Landwirtschaft und Agrarreformen, für Forstwirtschaft, für Industrie, für Schifffahrt und Aussenhandel, für Versorgung und Handel, für das Verkehrswesen, für das Post- und Telegraphenwesen, für den Wiederaufbau und für die Wiedergewonnenen Gebiete über die Bestimmung des Kreises der Personen, deren Vermögen in das Eigentum des Staates übergeht.**

Dz.U.R.P. Nr. 28, Pos. 182.

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) wird Folgendes verordnet:

1 1. 1. Als Personen polnischer Nationalität im Sinne des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) werden Staatsangehörige des Deutschen Reiches und der ehemaligen Freien Stadt Danzig anerkannt, die polnischer Abstammung sind oder ihre Verbundenheit mit dem polnischen Volke nachweisen und darüber hinaus eine Treueerklärung gegenüber dem polnischen Volke abgeben.

2 . Staatsangehörige des Deutschen Reiches und der ehemaligen Freien Stadt Danzig, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind, werden als Personen polnischer Nationalität nur dann anerkannt, wenn sie die Bestätigung ihrer polnischen nationalen Zugehörigkeit im Sinne der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind (Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 106), erlangt haben oder erlangen.

3 . Als Personen einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität werden Staatsangehörige des Deutschen Reiches und der ehemaligen Freien Stadt Danzig anerkannt, die einer Volksgruppe angehören, welche nach dem 30. Januar 1933 in ihren Rechten beschränkt war.

§ 2. 1. Als deutsche und Danziger privatrechtliche juristische Personen gelten:

1) Verbände, Gesellschaften und Genossenschaften, sofern nach dem 21. Juli 1944

a) entweder die Mehrheit ihrer Mitglieder Staatsangehörige des Deutschen Reiches oder der ehemaligen Freien Stadt Danzig, die weder der polnischen noch einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität angehören, oder Personen deutscher Nationalität waren, b) oder aber sofern ihr Satzungsziel eine Tätigkeit zugunsten des deutschen Staates und Volkes, zugunsten von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches oder der ehemaligen Freien Stadt Danzig, die weder der polnischen noch einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität angehörten, oder zugunsten von Personen deutscher Nationalität oder eine Tätigkeit unter den genannten deutschen oder Danziger Staatsangehörigen oder Personen deutscher Nationalität war.

2) Stiftungen, deren Ziel die in Pkt. 1 Buchst. b bezeichnete Tätigkeit war;

3) Handelsgesellschaften (mit Ausnahme von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften), deren

- a) Sitz am 1. September 1939 sich innerhalb des Deutschen Reiches befand oder deren
- b) Stammkapital sich zwischen dem 1. Januar 1939 und dem 19. April 1946, wenn auch nur vorübergehend, zu mehr als der Hälfte in der Hand deutscher oder Danziger privatrechtlicher juristischer Personen, oder in der Hand von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches oder der ehemaligen Freien Stadt Danzig befand, die nicht der polnischen oder einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität angehörten.

2 . Von den in Abs. 1 Pkt. 3 Buchst. a genannten Handelsgesellschaften gelten diejenigen nicht als deutsche juristische Personen, deren Gesamtvermögen Eigentum von Personen polnischer oder einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität oder von Angehörigen anderer Staaten als des Deutschen Reiches war und deren Organe ausschliesslich aus Personen polnischer oder einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität oder aus Angehörigen anderer Staaten als des Deutschen Reiches bestanden.

3 3. 1. Als Gesellschaften, die von deutschen oder Danziger Staatsangehörigen kontrolliert wurden, gelten Gesellschaften, in denen deutsche oder Danziger Staatsangehörige, die nicht der polnischen oder einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität angehörten, oder aber die deutsche oder Danziger Verwaltung entscheidenden Einfluss auf die Verwaltung oder Tätigkeit des Unternehmens ausübten, obgleich ihr Kapitalanteil in der Gesellschaft geringer war, als in § 2, Abs. 1 Pkt. 3 Buchst. b vorgesehen.

2. Entscheidender Einfluss auf die Verwaltung und Tätigkeit eines Unternehmens besteht ausser in der Mitwirkung in seinen Organen hauptsächlich in den Fällen einer Abhängigkeit auf dem Gebiete des Kreditwesens, der Rohstofflieferungen und des gewerblichen Eigentums (Patente, Lizenzen).

§ 4 Als zum Feind übergelaufen gelten Personen, die im Zusammenhang mit dem am 1. September 1939 begonnenen Krieg nach Deutschland oder in die von deutschen Behörden beherrschten Gebiete geflüchtet sind, um die deutschen Behörden oder die deutschen politischen Organisationen zu unterstützen oder um sich der Verantwortung für eine feindliche Tätigkeit gegenüber dem polnischen Staat oder Volk zu entziehen.

§ 5 1. Den Antrag auf Bestätigung der Nationalität der in § 1 oder § 2 genannten Personen kann der Fiskus sowie jede natürliche oder juristische Person stellen, die an der Feststellung dieses Umstandes Interesse hat.

§ 2 zuständig für die Prüfung der Anträge auf Bestätigung der Nationalität der in § 1 genannten Personen sind die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz des letzten Wohnsitzes der betreffenden Person vor dem 1. Januar 1945 im Gebiet des polnischen Staates und in Ermangelung eines solchen des Ortes, an dem das Vermögen liegt. Für die Prüfung der Anträge auf Bestätigung der Nationalität der in § 2 genannten juristischen Personen und für die Einstufung von Gesellschaften als kontrollierte Gesellschaften (§ 3) sind die allgemeinen Verwaltungsbehörden II. Instanz ihres Sitzes zuständig und in Ermangelung eines solchen innerhalb des polnischen Staates des Ortes, an dem das Vermögen gelegen ist.

§ 3 ie zuständigen Behörden haben soweit möglich über die betreffende Person ein Gutachten der Nationalräte oder polnischer Organisationen und Institutionen einzuholen, welche in dem Gebiet des Wohnsitzes der betreffenden Person oder des Sitzes der juristischen Person oder des Ortes, an dem das Vermögen dieser Personen liegt, bestehen.

§ 4 ie Vorschriften der Abs. 2 und 3 betreffen nicht die in § 1 Abs. 2 genannten Personen.

§ 6 Die Verpflichtung zur Vorlage von Beweisen für die Begründung der Anträge auf Bestätigung der polnischen oder einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität wie auch der Anträge auf Bestätigung, dass eine privatrechtliche juristische Person weder deutsche oder Danziger juristische Person (§ 2) ist, noch eine kontrollierte Gesellschaft (§ 3) war, trifft den Antragsteller.

§ 7 Auf das Verfahren in den in § 5 bezeichneten Angelegenheiten werden die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren angewandt, falls die Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes bestimmen.

§ 8 Für die Feststellung, ob eine Person als zum Feind übergelaufen gilt, ist das Bezirksgericht ihres letzten Wohnsitzes in Polen zuständig und in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes, das Bezirksgericht des Ortes, an dem sich das der genannten Person gehörende Vermögen befindet.

§ 9 Das Gerichtsverfahren wird auf Antrag des Staatsanwalts eröffnet.

§ 10 Die Feststellung, ob eine Person als zum Feind übergelaufen gilt, kann auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Weise nicht erfolgen, wenn durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil die Schuld oder Nichtschuld an einer in § 4 bezeichneten Tat dieser Person festgestellt wurde.

§ 11 Das Gerichtsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung zur Feststellung, ob eine Person als zum Feind übergelaufen gilt, kann nicht eröffnet werden, wenn gegen sie bereits ein Strafverfahren auf Grund einer Anklage wegen einer im § 4 genannten Tat anhängig ist, es sei denn, dieses Strafverfahren wurde ausgesetzt.

§ 12 Das Verfahren zur Feststellung, ob eine Person als zum Feind übergelaufen gilt, wird unabhängig von ihrem Tod oder ihrer Abwesenheit geführt.

§ 13 Die Entscheidung bezüglich der Feststellung, ob eine Person als zum Feind übergelaufen gilt, fällt das Gericht nach Durchführung einer Verhandlung durch Beschluss.

§ 14 Gegen den in § 13 genannten Beschluss ist Beschwerde an das Appellationsgericht zulässig, welches endgültig entscheidet.

§ 15 Wenn die vorstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, werden auf das Gerichtsverfahren die Vorschriften der Strafprozessordnung sowie die Artikel 7, 8, 9, Abs. 1, 10, 11 und 12 des Gesetzes vom 23. Juni 1939 über die besondere strafrechtliche Verantwortung für das Überlaufen zum Feind oder die Flucht ins Ausland (Dz.U.R.P. Nr. 57, Pos. 367) entsprechend angewandt, wobei der Art. 8 dieses Gesetzes auch im Falle des Todes der Person, gegen welche das Verfahren läuft, angewandt wird.

§ 16 Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Minister für Justiz:

Henryk Świątkowski

Der Minister für Nationale Verteidigung:

i. V. Karol Świerczewski

Der Minister für Öffentliche Verwaltung:

Władysław Kiernik

Der Minister für Öffentliche Sicherheit:

Stanisław Radkiewicz

Der Minister für Finanzen:

Konstanty Dąbrowski

Der Minister für Volksbildung:

i. V. Bronisław Biedowicz

Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen:

Stanisław Mikołajczyk

Der Minister für Forstwirtschaft:

Stanisław Tkaczow

¹ Veröffentlicht am 28. Juni 1946.

- Der Minister für Industrie:**
Hilary Minc
- Der Minister für Schiffahrt und Außenhandel:**
Stefan Jędrychowski
- Der Minister für Versorgung und Handel:**
i. V. Alfred Jaroszewicz
- Der Minister für das Verkehrswesen:**
Jan Rabanowski
- Der Minister für das Post- und Telegraphenwesen:**
Józef Putek
- Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:**
i. V. Jan Wasilewski
- Der Minister für den Wiederaufbau:**
i. V. Juliusz Żakowski

Nr. 58

**Rundschreiben, L.Nr. 11918/11/1769/46,
vom 22. Mai 1946
betreffend die Anmeldung von Kunstwerken durch Behörden
und staatliche Institutionen.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 6, Pos. 99.

Gleichzeitig mit der Übersendung einer Abschrift der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates (samt Beilage) über die Verpflichtung der Behörden und staatlichen Institutionen, Gegenstände von künstlerischem, historischem oder kulturellem Wert anzumelden bittet das Ministerium für die Wieder gewonnenen Gebiete, die möglichst rasche Durchführung dieser Verordnung durch die untergeordneten Behörden und Institutionen zu veranlassen.

1 Anlage

Der Minister:
i. V. gez. Wi. Czajkowski
Unterstaatssekretär

Abschrift

**Verordnung
des Vorsitzenden des Ministerrats, erlassen im Einvernehmen
mit dem Minister für Kultur und Kunst
vom 25. März 1946
betreffend die Verpflichtung der Behörden und staatlichen Institutionen,
Gegenstände von künstlerischem, historischem oder kulturellem Wert
zu melden.**

1. Alle Behörden und staatlichen Institutionen sind verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Aufstellung der in ihrem Besitz befindlichen Werke der Bildhauerkunst sowie der Gegenstände von künstlerischem, historischem oder kulturellem Wert der Abteilung für Kultur und Kunst der zuständigen Wojewodschaftsämter vorzulegen. Behörden und staatliche Institutionen mit Sitz in der Hauptstadt Warschau legen die Aufstellung unmittelbar dem staatlichen Nationalmuseum in Warschau vor, Behörden mit Sitz in Krakau wenden sich an das Nationalmuseum in Krakau und Behörden und Institutionen mit Sitz in der Stadt Posen an das Grosspolnische Museum in Posen. Die Meldung hat nach dem beigefügten Muster zu erfolgen.

2. Alle Organe der Staatsgewalt, welche von Sammlungen oder einzelnen aus ehemals deutschem oder verlassenen oder aus einem der Bodenreform unterliegenden Vermögen herrührenden Kunstwerken wissen, haben, soweit diese Sammlungen, Werke der Bildhauerkunst und Gegenstände von künstlerischem, historischem oder kulturellem Wert nicht in die Verwaltung staatlicher Organe übernommen wurden, davon unverzüglich die Abteilungen für Kultur und Kunst der Wojewodschaftsämter, auf deren Gebiet sich diese Sammlungen oder einzelnen Werke befinden, schriftlich zu benachrichtigen.

3. Der Minister für Kultur und Kunst setzt fest, welche Werke der Bildhauerkunst und welche Gegenstände von künstlerischem, historischem oder kulturellem Wert Museen wert besitzen und bestimmt, an welche Museen sie überwiesen werden sollen. Alle übrigen Werke der Bildhauerkunst und Gegenstände von künstlerischem, historischem oder kulturellem Wert sind für Dekorationszwecke in den betreffenden Behörden, staatlichen und autonomen Institutionen bestimmt.

Der Vorsitzende des Ministerrates: gez.: Edward Osobka-Morawski

Der Minister für Kultur und Kunst: gez.: Leon Kruczkowski

Nr. 59

**Rundschreiben, L. Nr. 13138/11/2196/1946,
vom 28. Mai 1946
betreffend die Berichterstattung über die Verifikationsaktion.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 7, Pos. 126.

Die mit der polnischen Autochthonen-Bevölkerung der Wiedergewonnenen Gebiete verbundenen Probleme gehören zu den wichtigsten der Politik dieser Gebiete. Einige Wojewodschaften befinden sich im grossen Bereich dieser Politik und werden auch in Zukunft darin verbleiben.

Durch staatliche Gesetzesmassnahmen wurde nunmehr der Rechtsstatus dieser Bevölkerung geregelt; Sache der allgemeinen Verwaltungsbehörden und der mit ihnen zusammenarbeitenden gesellschaftlichen Organisationen hingegen bleibt es, in der Praxis ihre richtige Durchführung zu sichern.

Trotz der Bedeutung dieser Frage begegnet das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete leider noch Anzeichen ihrer Unterschätzung, wenn es um die weitere Gestaltung der Bevölkerungspolitik geht, welche die Verbundenheit der ansässigen polnischen Bevölkerung mit der Zukunft Polens zu sichern hat, indem man sie dem natürlichen Repoionisierungsprozess aussetzt, und wenn es sich um den hier noch notwendigen Kampf um die Seelen derjenigen Polen handelt, die sich ihrer polnischen nationalen Zugehörigkeit noch nicht bewusst sind.

Um die zahlreichen noch nicht erledigten Probleme der Bevölkerungspolitik konsequent zu lösen, muss das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete durch die Wojewoden ausführlich über alle Erscheinungen, Anstrengungen und Erfolge auf diesem Gebiet unterrichtet werden. Trotz der Verordnungen des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete und ungeachtet der besonderen Anweisungen verstehen entweder die für diese Aufgabe besonders bestellten Arbeitsorgane der Wojewoden dieses Problem nicht oder sie vernachlässigen leichtfertig ihre Pflicht, durch die notwendigen Berichte mit dem Ministerium in ständiger Verbindung zu bleiben. So ist bisher nicht ein einziger Bericht über den Verlauf der Verifikationsaktion der polnischen Autochthonen-Bevölkerung eingegangen, wie sie die Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 6. April 1946 (§ 22) vorsah. Auch in der Mehrzahl der eingehenden allgemeinen Situationsberichte für den Monat April sowie in den Berichten der sozial-politischen Abteilungen wurde das Problem der Verifikation nicht in dem Masse behandelt, wie es die Bedeutung dieser Angelegenheit erfordert.

Ich ersuche daher die Wojewoden, persönlich die Arbeitsweise der für diesen Zweck geschaffenen Abteilungen zu überwachen und die Übersendung der erforderlichen Be-

richte in aller kürzester Zeit anzuordnen. Ferner ersuche ich die Wojewoden, in Zukunft dafür Sorge zu tragen, dass die monatlichen Situationsberichte der sozialpolitischen Abteilungen ausführliches Informationsmaterial über organisatorische Fragen des Verifikationsverfahrens und der Anerkennung der Staatsbürgerschaft, über die Stärke der ansässigen Bevölkerung, über die zahlenmässigen Ergebnisse der Verifikationsaktion und der Anerkennung der Staatsbürgerschaft sowie über die Statistik der polnischen Autochthonen-Bevölkerung enthalten.

Der Minister:
i. V. gez. Wl. Czajkowski
Unterstaatssekretär

**Verordnung des Ministerrates
vom 29. Mai 1946
über die vorläufige Verwaltungseinteilung
der Wiedergewonnenen Gebiete.**

Dz.U.R.P. Nr. 28, Pos. 177.

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Dekrets vom 13. November 1945 über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete (Dz.U.R.P. Nr. 51, Pos. 295) wird Folgendes verordnet:

§ 1 In den Wiedergewonnenen Gebieten werden folgende Wojewodschaften gebildet: die Wojewodschaft Allenstein mit Sitz der Wojewodschaftsbehörden in Allenstein, die Wojewodschaft Stettin mit Sitz der Wojewodschaftsbehörden in Stettin und die Wojewodschaft Breslau mit Sitz der Wojewodschaftsbehörden in Breslau.

§ 2 1. Die Wojewodschaft Allenstein umfasst die Kreise: Bartenstein, Braunsberg, Lötzen, Deutsch-Eylau, Rastenburg, Heilsberg, Mohrungen, Sensburg, Neidenburg, Allenstein, Stadtkreis Allenstein, Osterode, Preussisch-Holland, Johannsburg, Rössel, Rosenberg, Orteisburg und Angerburg.

1. Die Wojewodschaft Stettin umfasst die Kreise: Belgard, Bütow, Königsberg Nm., Arnswalde, Schlochau, Dramburg, Greifenberg, Greifenhagen, Cammin, Kolberg, mit der Stadt Kolberg, Köslin mit der Stadt Köslin, Labes, Rummelsburg, Soldin, Naugard, Pyritz, Schlawe, Stolp mit der Stadt Stolp, Stargard mit der Stadt Stargard, Stettin, Stadtkreis Stettin, Neustettin, Deutsch Krone, Wollin und Flatow.

2. Die Wojewodschaft Breslau umfasst die Kreise: Bunzlau, Brieg mit der Stadt Brieg, Habelschwerdt, Reichenbach, Glogau mit der Stadt Glogau, Guhrau, Jauer, Hirschberg mit der Stadt Hirschberg, Landeshut, Glatz, Freystadt, Liegnitz mit der Stadt Liegnitz, Lauban, Lüben, Löwenberg, Militsch, Namslau, Oels, Ohlau, Strehlen, Sprottau, Gross-Wartenberg, Neumarkt, Schweidnitz mit der Stadt Schweidnitz, Trebnitz, Waldenburg, Stadtkreis Waldenburg, Breslau, Stadtkreis Breslau, Wohlau, Frankenstein, Görlitz, Goldberg, Sagan und Sorau.

§ 3 Aus den Wiedergewonnenen Gebieten werden angeschlossen:

1. an die Wojewodschaft Bialystok die Kreise: Lyck, Goldap und Treuburg;
2. an die Wojewodschaft Danzig die Kreise: Elbing mit der Stadt Elbing, Marienwerder, Lauenburg, Marienburg und Stuhm;
3. an die Wojewodschaft Posen die Kreise: Bomst, Landsberg mit den Städten Landsberg und Küstrin, Guben, Crossen a. d. O., Meseritz, Schneidemühl mit der Stadt

Schneidemühl und dem ehemaligen Netzekreis, Reppen, Schwerin, Zielenzig, Friedeberg Nm., Schwiebus, Fraustadt und Grünberg:

4. an die Wojewodschaft Schlesien die Kreise: Beuthen, Stadtkreis Beuthen, Gutten tag, Gleiwitz, Stadtkreis Gleiwitz, Leob schütz, Grottkau, Kreuzburg, Cosel, Falkenberg, Neisse mit der Stadt Neisse, Rosenberg, Oppeln mit der Stadt Oppeln, Neustadt, Ratibor mit der Stadt Ratibor, Gross>Strehlitz, Stadtkreis Hindenburg.

§ 4 Die Durchführung dieser Verordnung wird den Ministern für öffentliche Verwaltung und für die Wiedergewonnenen Gebiete sowie den anderen entsprechend ihrem Aufgabenbereich zuständigen Ministern übertragen.

§ 5 Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Vorsitzende des Ministerrats:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für öffentliche Verwaltung:

Wladyslaw Kiernik

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

Wladyslaw Gomulka

¹ Veröffentlicht am 28. Juni 1946. – Zu dieser vorläufigen Verwaltungseinteilung s. auch die unter Nr. 61 abgedruckte Verordnung.

Im Zusammenhang mit dem polnischen Sechsjahresplan und den Erfordernissen der zentralen Wirtschaftslenkung wurde im Jahre 1950 eine Verwaltungsreform und Umgliederung der Wojewodschaften durchgeführt, wobei insbesondere die deutschen Ostgebiete durch die Neubildung der Wojewodschaften Köslin, Grünberg und Oppeln administrativ stärker gegliedert wurden (Gesetz vom 28. Juni 1950, Dz.U.R.P. Nr. 28, Pos. 255).

Unverändert blieb die Aufgliederung der west- und ostpreussischen Kreise in der Wojewodschaft Allenstein mit den Kreisen Allenstein (Olsztyn), Angerburg (Węgorzewo), Bartenstein (Bartoszyce), Braunsberg (Braniewo), Heilsberg (Lidzbark Warminski), Johannisburg (Pisz), Lötzen (Gizycko), Mohrungen (Morąg), Neidenburg (Nidzica), Orteisburg (Szczytno), Osterode (Ostroda), Pr. Eylau (Iława), Pr. Holland (Pasłęk), Rastenburg (Kętrzyn), Rössel (Reszel), Rosenberg (Susz), Sensburg (Mrągowo), und in der Wojewodschaft Danzig mit den Kreisen Elbing (Elbląg), Marienburg (Malborg), Marienwerder (Kwidzyn), Stuhm (Sztum) und dem ostpommerschen Kreis Lauenburg (Łębork). Die ostpreussischen Kreise Goldap (Goldap), Lyk (Elk) und Treuburg (Olecko) blieben der Wojewodschaft Białystok angegliedert.

Die bisherige Wojewodschaft Stettin wurde geteilt in die verkleinerte Wojewodschaft Stettin mit den Kreisen Arnswalde (Choszczno), Cammin (Kamień), Greifenberg (Gryfice), Greifenhagen (Gryfino), Königsberg Nm. (Chojna), Labes (Lobez), Naugard (Nowogard), Pyritz (Pyrzyce), Soldin (Mysliborz), Stargard (Stargard Szczeciński), Stettin (Szczecin), Wollin (Wolin) und die Wojewodschaft Köslin mit den Kreisen Belgard (Białogard), Bütow (Bytów), Deutsch Krone (Walcz), Dramburg (Drawsko Pomorskie), Flatow (Złotów), Kolberg (Kolobrzeg), Köslin (Koszalin), Neustettin (Szczecinek), Rummelsburg (Miastko), Schlawe (Sławno), Schlochau (Człuchów), Stolp (Słupsk).

Aus den ostbrandenburgischen Kreisen Bomst (Babimost), Crossen (Krosno Odrzanskie), Friedeberg Nm. (Strzelce Krajeńskie), Guben (Gubin), Landsberg (Gorzów Wlkp.), Meseritz (Międzyrzecz), Reppen (Rzepin), Schwerin (Skwierzyna), Schwiebus (Swiebodzin), Sorau (Zary),

Nr. 61

**Verordnung des Minister rates
vom 29. Mai 1946
über Errichtung von Aussenstellen der Wojewodschaftsämter in den
Wiedergewonnenen Gebieten.**

Dz.U.R.P. Nr. 28, Pos. 178.

Auf Grund des Art. 4 Abs. 2 des Dekrets vom 13. November 1945 über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete (Dz.U.R.P. Nr. 51, Pos. 295) in Verbindung mit der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 19. Januar 1928 über die Organisation und den Amtsbereich der allgemeinen Verwaltungsbehörden (Dz.U.R.P. von 1936, Nr. 80, Pos. 555) wird Folgendes verordnet:

§ 1 Solange es die ausserordentlichen Verwaltungsbelange der Wiedergewonnenen Gebiete erfordern, werden vorübergehend Aussenstellen der Wojewodschaftsämter in den in dieser Verordnung bezeichneten Wojewodschaften gebildet: In Landsberg für

Zielenzig (Sulecin) und den niederschlesischen Kreisen Fraustadt (Wschowa), Freystadt (Kozuchow), Glogau (Glogow), Grünberg (Zielona Gora), Sagan (Zagan), Sprottau (Szprotawa) wurde die Wojewodschaft Grünberg gebildet. Der Netzekreis (Schönlanke-Trzcianka) und Schneidemühl (Pila) verblieben bei der Wojewodschaft Posen.

Zu der neugebildeten Wojewodschaft Oppeln wurden die oberschlesischen Kreise Cosel (Kozie), Falkenberg (Niemodlin), Gross-Strehlitz (Strzelce Opol.), Grottkau (Grodkow), Kreuzburg (Kluczborck), Leobschütz (Głubczyce), Neisse (Nysa), Neustadt (Prudnik), Oppeln (Opole), Ratibor (Racibórz), Rosenberg (Olesno) und die niederschlesischen Kreise Brieg (Brzeg) und Namslau (Namystow) zusammengefasst. Die oberschlesischen Stadt- und Landkreise Beuthen (Bytow), Gleiwitz (Gliwice), Hindenburg (Zabrze) und Guttentag (Dobrodzien) wurden der Wojewodschaft Kattowitz eingegliedert.

In der verkleinerten Wojewodschaft Breslau verblieben die niederschlesischen Kreise Breslau (Wroclaw), Bunzlau (Boleslawiec), Frankenstein (Ząbkowice 61.), Glatz (Kłodzko), Goldberg (Ziutoryja), Görlitz (Zgorzelec), Gross-Wartenberg (Sycow), Guhrau (Gora), Habelschwerdt (Bystrzyca Kłodzka), Hirschberg (Jelenia Gora), Jauer (Jawor), Landeshut (Kamienna Gora), Lauban (Luban), Lüben (Lubin), Liegnitz (Legnica), Löwenberg (Lwówek 61.), Militsch (Milicz), Neumarkt (Grodzka Góra), Oels (Olesnica), Ohlau (Olawa), Reibenbach (Dzierżonów), Schweidnitz (Świdnica), Strehlen (Strzelin), Trebnitz (Trzebnica), Waldenburg (Walbrzych) und Wohlau (Wolow).

Eine ausführliche Darstellung der Verwaltungseinteilung mit weiteren Veränderungen in den einzelnen Teilgebieten enthält die Schriftenreihe: Ostdeutschland unter fremder Verwaltung 1945–1955, hrsg. vom Johann Gottfried Herder-Forschungsrat, Bd. I–IV, Frankfurt/Main u. Berlin 1955 ff. – Eine kartographische Darstellung der Umgliederung der Wojewodschaften im Jahre 1950 befindet sich auch in: Die deutschen Vertreibungsverluste, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart 1958.

die Wojewodschaft Posen, in Neustettin für die Wojewodschaft Stettin, in Oppeln für die Wojewodschaft Schlesien und in Bunzlau für die Wojewodschaft Breslau.

§ 2 Der Amtsbereich der Aussenstelle des Wojewodschaftsamtes Posen mit dem Sitz in Landsberg umfasst die Kreise: Bomst, Landsberg, Guben, Crossen a. d. O., Meseritz, Schneidemühl, Reppen, Schwerin, Zielenzig, Friedeberg Nm., Schwiebus, Fraustadt und Grünberg.

§ 3 Der Amtsbereich der Aussenstelle des Wojewodschaftsamtes Stettin mit dem Sitz in Neustettin umfasst die Kreise: Belgard, Bütow, Schlochau, Dramburg, Köslin, Rummelsburg, Schlawe, Stolp, Neustettin, Deutsch-Krone, Flatow.

§ 4 Der Amtsbereich der Aussenstelle des Wojewodschaftsamtes Schlesien mit dem Sitz in Oppeln umfasst die Kreise: Beuthen, Stadtkreis Beuthen, Guttentag, Gleiwitz, Stadtkreis Gleiwitz, Leobschütz, Grottkau, Kreuzburg, Cosel, Falkenberg, Neisse, Rosenberg, Oppeln, Neustadt, Ratibor, Gross-Strehlitz, Stadtkreis Hindenburg.

§ 5 Der Amtsbereich der Aussenstelle des Wojewodschaftsamtes Breslau mit dem Sitz in Bunzlau umfasst die Kreise: Bunzlau, Glogau, Jauer, Hirschberg, Landeshut, Freystadt, Liegnitz, Lauban, Lüben, Löwenberg, Sprottau, Görlitz, Goldberg, Sagan und Sorau.

§ 6 Die Aussenstelle des Wojewodschaftsamtes untersteht dem Wojewoden und ist nach Massgabe der Vorschriften dieser Verordnung berechtigt, unter Aufsicht des Wojewoden die in den Aufgabenbereich des Wojewoden fallenden Aufgaben ständig wahrzunehmen und in seinem Namen innerhalb dieses Bereiches selbständig Entscheidungen und Anordnungen zu treffen, denen die gleiche Rechtswirkung zukommt wie den Entscheidungen und Anordnungen des Wojewoden.

§ 7 Zum Aufgabenbereich der Aussenstelle des Wojewodschaftsamtes gehören folgende Angelegenheiten:

- a) Verwaltungsrechtliche Sachen,
- b) Selbstverwaltungsfragen,
- c) Ansiedlungsfragen,
- d) Versorgung und Handel

und darüber hinaus bei den Aussenstellen der Wojewodschaftsämter Schlesien und Posen sozial-politische Angelegenheiten.

Ausserdem sind die Aussenstellen berufen, die ihnen unterstellten Starosten zu kontrollieren.

§ 8 Die Aussenstelle des Wojewodschaftsamtes besteht aus Abteilungen.

§ 9 Leiter der Aussenstelle des Wojewodschaftsamtes ist der Vize-Wojewode.

Innerhalb des Aufgabenbereichs der Aussenstelle ist der Vize-Wojewode von Amtes wegen Stellvertreter des Wojewoden wie auch, entsprechend den Rechtsvorschriften, dem öffentlichen Interesse und den Anordnungen des Wojewoden, Chef der allgemeinen Verwaltung und Vorgesetzter des Dienstpersonals.

§ 10 Die Leiter der Aussenstellen der Wojewodschaftsämter in Neustettin und Bunzlau ernennt der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete.

Die Leiter der Aussenstellen der Wojewodschaftsämter in Landsberg und Oppeln ernennt der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Verwaltung.

§ 11 Die Aussenstelle und ihr Leiter treten nach aussen hin niemals selbständig, sondern immer nur im Namen des Wojewoden auf.

Alle Schreiben, die aus der Aussenstelle herausgehen, tragen die Aufschrift «Wojewodschaftsamt» unter Beifügung der Bezeichnung der Wojewodschaft und der zusätzlichen Aufschrift «Aussenstelle in ...».

Der Leiter der Aussenstelle unterschreibt in folgender Weise: «Für den Wojewoden – Der Vize-Wojewode.»

§ 12 Die Aussenstelle ist berechtigt und verpflichtet, in den in § 7 bezeichneten Angelegenheiten:

- a) auf ihrem Gebiet alle Handlungen vorzunehmen, zu denen der Wojewode berechtigt ist,
- b) mit der Bevölkerung sowie mit den Behörden, Ämtern und Organen, die den zentralen Behörden oder den unteren Instanzen unmittelbar unterstehen, direkt zu verkehren,
- c) dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Wojewoden diejenigen Angelegenheiten unmittelbar vorzulegen, die durch ihn im Instanzenwege erledigt werden sollen oder um deren Erledigung sich der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete direkt an die Aussenstelle gewandt hat,
- d) die Tätigkeit aller dem Wojewoden oder der Aussenstelle unterstehenden Organe zu kontrollieren.

Mit Ausnahme von unumgänglichen Fällen erledigt das Wojewodschaftsamt in dem der Aussenstelle unterstehenden Gebiet direkt keine Angelegenheiten, welche zum Aufgabenbereich der Aussenstelle gehören.

e) 13. Die Durchführung dieser Verordnung wird den Ministern für die Wiedergewonnenen Gebiete und für öffentliche Verwaltung übertragen.

f) 14. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Vorsitzende des Ministerrates: Edward Osobka-Morawski

Der Minister für öffentliche Verwaltung: Wladyslaw Kiernik

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete: Wladyslaw Gomulka

¹ Veröffentlicht am 28. Juni 1946.

Nr. 62

**Rundschreiben, L. Nr. 4672/V/R/46,
vom 4. Juni 1946.**

Instruktion betreffend die Liquidation von verlassenen und ehemals deutschen Warenbeständen, die sich in den Magazinen des Wirtschaftsverbandes der Genossenschaften der Republik Polen «Spolem» und anderer Genossenschaften in den Wiedergewonnenen Gebieten befinden.

Dz.U.M.Z.O. Nr. 6, Pos. 100.

Laut Beschluss des Wirtschaftskomitees des Ministerrates soll die Liquidationsaktion der verlassenen und ehemals deutschen Warenbestände in kürzester Zeit abgeschlossen werden.

Im Zusammenhang damit werden in erster Linie die Bestände liquidiert, die sich in den Magazinen des Wirtschaftsverbandes der Genossenschaften der Republik Polen «Spolem» und anderer genossenschaftlicher Stellen befinden.

1. Für das Gebiet einer jeden Wojewodschaft wird eine Liquidations-Kommission berufen.

Der Liquidations-Kommission gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete (Departement für Versorgung und Handel),
- b) ein Vertreter des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete (Liquidations-Departement),
- c) ein Vertreter der Bezirksverwaltung des Wirtschaftsverbandes der Genossenschaften der Republik Polen «Spolem»,
- d) ein Vertreter der Bezirksverwaltung des Revisionsverbandes der Genossenschaften der Republik Polen.

2. Vorsitzender der Liquidations-Kommission ist der Vertreter des Departements für Versorgung und Handel des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, sein Stellvertreter der Vertreter des Liquidations-Departements.

3. Zur Durchführung ihrer Aufgaben und im Besonderen zur Vornahme der Abschätzung der Bestände kann die Liquidations-Kommission nach freiem Ermessen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

4. Die Kommission hat ihre Arbeit dort auszuüben, wo die betreffenden Bestände sichergestellt wurden.

5. Die Liquidations-Kommission berechnet auf die Rechnung für die verkauften Waren einen Zuschlag von 2% als Schätzungskosten, welchen die Genossenschaften un-

verzüglich nach Unterzeichnung des Verkaufs-Übergabe-Protokolls gegen Quittung zu Händen des Vorsitzenden der Kommission einzahlen.

6. Die Delegierten des Ministeriums sind ermächtigt, die bisherige Tätigkeit der Abteilungen für Versorgung und Handel, der Dienststellen der Liquidationsämter, der Abteilungen «Spolem» sowie anderer Genossenschaften hinsichtlich der Sicherstellung, Verwaltung und Verwertung von verlassenen und ehemals deutschem beweglichem Eigentum zu kontrollieren.

7. Gegenstand der Liquidation sind folgende verlassene und ehemals deutsche Waren und Bestände:

- a) Waren, die nach dem Wegzug der Deutschen zurückgeblieben sind, soweit der Verband «Spolem» an ihrem Ankauf Interesse hat,
- b) Waren, die von dem Verband «Spolem» von ehemals deutschen Firmen übernommen wurden sowie
- c) alle anderen ehemals deutschen beweglichen Sachen, die auf diese oder jene Art in der Umgebung eingezogen und in den Magazinen des Verbands «Spolem» sowie anderer Genossenschaften sichergestellt wurden.
- d) Die Liquidations-Kommission vollzieht die Liquidation in jedem einzelnen genossenschaftlichen Magazin; die Leitung eines jeden genossenschaftlichen Magazins hat vorzubereiten und der Kommission vorzulegen:
 - a) eine Aufstellung der übernommenen Warenbestände entsprechend dem Anfangsbestand (soweit möglich),
 - b) eine Aufstellung der verteilten Waren (in wessen Auftrag und für welche Summe),
 - c) die Gesamtforderung des Staates für die verteilten Waren sowie die dafür an das Liquidationsamt (ehemals die Vorläufige Staatliche Verwaltung) abgeführte Summe,
 - d) eine Aufstellung des gegenwärtigen Bestandes, wobei die Waren möglichst nach den Preisen von 1939 geschätzt werden sollen.
8. Die Preise für die verkauften Waren setzt die Liquidations-Kommission fest:
 - a) für bewirtschaftete (reglementierte) Waren, die der Verfügung des Departements für Versorgung und Handel des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete vorbehalten sind, gelten die entsprechend den bindenden Vorschriften (Preislisten) des Ministeriums für Versorgung und Handel festgesetzten Preise, denen eine genossenschaftliche Gewinnspanne von 20% sowie die nachweislichen Transportkosten zugeschlagen werden,
 - b) alle anderen Waren werden zu kommerziellen, von der Liquidations-Kommission festgesetzten Preisen liquidiert (verkauft). Diese Preise dürfen jedoch nicht niedriger als die Vorkriegspreise von 1939 multipliziert mit 6 sein.

9. Den Kaufpreis für die mit Hilfe der Liquidations-Kommission verkauften Waren überweisen die Genossenschaften innerhalb einer von der Kommission festgesetzten

Frist auf das Konto des Bezirks-Liquidationsamtes.

10. Einnahmen aus dem Verkauf von ehemals deutschen Waren, soweit er im Auftrag der betreffenden Behörden durch die Genossenschaften erfolgt, sind unverzüglich auf das Konto des Bezirks-Liquidationsamtes zu überweisen; hierbei behalten jedoch die Genossenschaften als Kostenerstattung und Gewinn 20% plus die nachgewiesenen Transportkosten ein.

11. Forderungen für Waren, über welche die Genossenschaften im Auftrag der zuständigen Behörden gegen Schuldscheine verfügt haben, regeln die Genossenschaften durch Abtretung der bisher in ihrem Besitz befindlichen Schuldscheine an das Bezirks-Liquidationsamt.

12. Als Beweis der vollzogenen Transaktion fertigt die Liquidations-Kommission ein Protokoll mit einer ausführlichen Beschreibung der verkauften Waren in 6 gleichlautenden Exemplaren an.

13. Die Vertreter des Ministeriums für die Wieder gewonnenen Gebiete melden sich bei den Bezirksverwaltungen und Abteilungen des Verbandes «Spolem» sowie anderer Genossenschaften, welche verpflichtet sind, ihnen Bürohilfen, Nachrichten- und Verkehrsmittel zur Verfügung zu stellen.

14. Das Bezirks-Liquidationsamt ist verpflichtet, den Kommissionen weitestgehend Hilfe und Unterstützung zu gewähren, insbesondere auf Wunsch der Kommission ergänzende Bestandsaufnahmen vorzunehmen und andere aufgetragene Arbeiten auszuführen.

15. Das Bezirks-Liquidationsamt ist verpflichtet, die Einhaltung der von der Liquidations-Kommission in den Verkaufsprotokollen festgesetzten Überweisungsfristen durch die Genossenschaften zu überwachen.

Der Direktor des Departements:
gez. W. Bukowski

Nr. 63

**Dekret vom 13. Juni 1946
über die während des staatlichen Wiederaufbaus besonders
gefährlichen Delikte.**

Dz.U.R.P. Nr. 30, Pos. 192.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Abschnitt I.

Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit.

Art. 1. § 1. Wer einen gewaltsamen Angriff auf die Einheiten der polnischen oder der verbündeten Streitkräfte oder auf eine diesen angehörende Einzelperson unternimmt, wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft.

§ 2 Derselben Strafe unterliegt, wer einen gewaltsamen Angriff auf einen Abgeordneten des Landes-Nationalrates, ein Mitglied eines anderen Nationalrates, einen Staatsbeamten oder einen Beamten der Selbstverwaltungskörperschaften, einen Angehörigen der polnischen oder der verbündeten Streitkräfte, ein Mitglied der Gewerkschaft, einer politischen oder gesellschaftlichen Organisation von gesamtstaatlicher Bedeutung bei oder wegen der Ausübung seiner Pflichten oder wegen seiner Funktion oder Zugehörigkeit zu den genannten Organisationen oder Streitkräften verübt.

§ 3 Wenn die in den §§ 1 und 2 genannte Tat den Tod oder eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte oder wenn der Täter den gewaltsamen Angriff mit Waffengewalt oder unter anderen besonders gefährlichen Umständen begangen hat,

wird er mit Gefängnis nicht unter 10 Jahren oder lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

Art. 2. Wer öffentlich zur Begehung einer in Art. 1 genannten Straftat aufruft oder sie gutheißt,

wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren bestraft.

Art. 3. Wer Sabotageakte verübt durch:

1. Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Anlagen oder Einrichtungen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von Verteidigungseinrichtungen des polnischen oder eines verbündeten Staates;

2. Verhinderung oder Erschwerung des ordnungsmässigen Funktionierens der in Pkt. 1 genannten Anlagen oder Einrichtungen;
3. die Herstellung von völlig oder in hohem Masse unbrauchbaren Gegenständen entgegen den Heereslieferungsbedingungen, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

Art. 4. § 1. Wer ohne Erlaubnis Schusswaffen, Munition, Sprengstoffe oder Sprengeinrichtungen oder andere Gegenstände, die eine allgemeine Gefahr nach sich ziehen können, herstellt, sammelt oder verwahrt,

wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

§ 2 In besonders leichten Fällen kann das Gericht auf ausserordentliche Strafmilderung erkennen oder die Strafe ganz erlassen.

Art. 5. Ein polnischer Staatsbürger, der zwecks Schädigung des polnischen Staates mit einer Person Beziehungen unterhält, welche im Interesse einer ausländischen Regierung oder Organisation handelt,

wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren bestraft.

Art. 6. Ein polnischer Staatsbürger, der im Zusammenhang mit einer für den polnischen Staat schädlichen Tätigkeit von einer Person, welche im Interesse einer ausländischen Regierung oder Organisation handelt, für sich oder für eine andere Person einen Vermögensvorteil oder einen persönlichen Vorteil annimmt oder einen solchen Vorteil fordert,

wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

Art. 7. Wer zum Schaden des polnischen Staates Nachrichten, Urkunden oder andere Gegenstände, die ein Staats- oder Militärgeheimnis darstellen, sammelt oder übermittelt,

wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

Art. 8. § 1. Wer eine polnische Behörde durch falsche Nachrichten oder durch Vorlage gefälschter oder entstellter Dokumente oder anderer Gegenstände, welche für die Sicherheit des polnischen Staates Bedeutung haben, irreführt,

wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

§ 3 Derselben Strafe unterliegt, wer im Dienst einer polnischen Behörde diese durch Verheimlichung wesentlicher Umstände bezüglich seiner Tätigkeit gegenüber Regierungen fremder Staaten täuscht.

Art. 9. Wer öffentlich Nachrichten, Dokumente oder andere Angaben über die Verteidigung des Staates oder über seine Streitkräfte verbreitet, deren Verbreitung das Verteidigungsinteresse des Staates gefährden kann oder deren Verbreitung verboten wurde,

wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

Art. 10. Wer ohne Genehmigung Rundfunksender herstellt oder besitzt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 11. Wer öffentlich zu Handlungen aufruft, die gegen die Bündnis-Solidarität des polnischen Staates mit einem verbündeten Staat verstossen, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren bestraft.

Art. 12. § 1. Wer polnisches oder fremdes Geld fälscht oder falsches Geld herstellt oder aber die Kennzeichen der Ungültigkeit auf Geldmitteln beseitigt oder ungültiges Geld in Umlauf bringt,

wird mit Gefängnis oder mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

§ 4 Wer zur Begehung einer in § 1 beschriebenen Tat:

1. technische Hilfsmittel herstellt, erwirbt oder aufbewahrt;
2. falsches Geld annimmt, aufbewahrt, mit sich führt oder befördert, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 5 Die Bestimmungen dieses Artikels werden nicht auf Personen angewandt, welche Falschgeld, das sie als echtes erhalten haben, auf bewahren oder in Umlauf bringen.

Art. 13. § 1. Wer Vorbereitungen zur Ausführung einer der in den Art. 1, 3 oder 7 beschriebenen Straftaten trifft,

wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren bestraft.

§ 2 Wer zur Begehung einer der in den Art. 1, 3 oder 7 beschriebenen Straftaten mit anderen Personen in Verbindung tritt,

wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

Art. 14. § 1. Wer sich einer Vereinigung anschliesst, die die Begehung eines Verbrechens zum Ziele hat, oder einer solchen Vereinigung Hilfe leistet, insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln, welche es erleichtern, das ins Auge gefasste Ziel zu erreichen,

wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft.

§ 3 Wer eine solche Vereinigung gründet oder zu ihren Rädelsführern gehört, wird mit Gefängnis nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

Art. 15. § 1. Wenn die in Art. 13 beschriebene Tat von einem Abgeordneten des Landes-Nationalrates, einem Mitglied eines anderen Nationalrates, von einem Staatsbeamten oder einem Beamten der Selbstverwaltungskörperschaften, von einem Angehörigen der Streitkräfte, dem Vertreter einer Gewerkschaft, einer politischen oder einer gesellschaftlichen Organisation von gesamtstaatlicher Bedeutung begangen wurde,

ist auf Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder auf lebenslängliches Gefängnis oder auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 4 Wenn die in den Art. 1, 3, 7 oder 14 beschriebenen Straftaten von einer in § 1 genannten Person begangen wurden,

ist auf Gefängnis nicht unter 10 Jahren oder auf lebenslängliches Gefängnis oder auf Todesstrafe zu erkennen.

Art. 16. § 1. Wer sich einer Vereinigung anschliesst, obwohl er weiss, dass diese Vereinigung Mittel für den bewaffneten Kampf sammelt, oder einer solchen Vereinigung oder ihren Mitgliedern wiederholt Hilfe leistet,

wird mit Gefängnis nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

§ 2 Das Gericht kann als ausserordentlichen Strafmilderungsgrund gelten lassen oder von einer Strafe ganz absehen, wenn es sich bei dem Mitglied der Vereinigung, dem die Hilfe geleistet wurde, um den Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie, einen Bruder oder eine Schwester handelte, soweit die Hilfeleistung nicht als Mittäterschaft an der Straftat zu bewerten ist.

Art. 17. § 1. Straffrei bleibt, wer als Teilnehmer an einer Verschwörung (Art. 13 § 2) oder einer Vereinigung (Art. 14) bei der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde Anzeige erstattet, bevor die Behörde von der Verschwörung oder Vereinigung Kenntnis hatte. Wer sich an dem Zustandekommen der Vereinigung oder der Verschwörung mit der Absicht beteiligt, diese der Behörde zu melden, kann sich auf Straflosigkeit nicht berufen.

§ 3 Das Gericht kann als ausserordentliche Strafmilderung gelten lassen oder von einer Strafe ganz absehen, wenn der Teilnehmer an einer Verschwörung (Art. 13 § 2) oder einer Vereinigung (Art. 14), welche der Behörde bereits bekannt sind, freiwillig die strafbare Tätigkeit aufgibt und der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde Angaben über die Mitglieder der Verschwörung oder Vereinigung, über ihre Straftaten und über die zu ihrer Durchführung dienenden Mittel macht.

Art. 18. § 1. Wer von einer in den Art. 1, 3, 4, 7, 13 oder 14 dieses Dekrets oder in den Art. 85–88 des Polnischen Militärstrafgesetzbuches genannten Straftat glaubwürdige Kenntnis erhält und dies nicht unverzüglich der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde anzeigt,

wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 4 Wer in Ausübung eines Amtes der Staats- oder Selbstverwaltung eine glaubwürdige Nachricht erhält, dass auf dem ihm unterstellten Gebiet eine in § 1 genannte Straftat begangen wurde oder dass auf diesem Gebiet sich ein Teilnehmer einer Verschwörung (Art. 13 § 2) oder einer Vereinigung (Art. 14) aufhält, und dies der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde nicht unverzüglich anzeigt,

wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 5 In Fällen von geringerer Bedeutung kann das Gericht eine ausserordentliche Strafmilderung vornehmen oder von einer Strafe ganz absehen.

§ 6 Eine Straftat liegt nicht vor, wenn die Anzeige in der begründeten Annahme unterblieb, dass die Behörde von der verübten Straftat Kenntnis hatte.

§ 7 Das Gericht kann ausserordentliche Strafmilderung vornehmen oder von einer Strafe ganz absehen, wenn die Anzeige deshalb nicht erfolgte, weil die betreffende Person für sich, ihren Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder für ihre Geschwister Strafverfolgung fürchtete. Ausserordentliche Strafmilderung oder Befreiung von der Strafe darf jedoch nicht gegenüber den in § 2 genannten Personen gewährt werden.

Abschnitt II.

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung.

Art. 19. Wer mittels Gewalt oder widerrechtlicher Drohung Einfluss auf die Tätigkeit der Nationalräte ausübt oder diese bei ihrer Tätigkeit hindert, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 20. Wer die Vornahme der Bodenreform verhindert oder erschwert oder zu Handlungen auffordert, welche sich gegen ihre Durchführung richten, oder öffentlich solche Handlungen gutheißt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 21. § 1. Wer sich böswillig einer allgemeinen ihm obliegenden gesetzlichen Pflicht zu einer Sachleistung entzieht oder die Erfüllung einer solchen, einer anderen Person obliegenden Verpflichtung verhindert oder erschwert oder öffentlich dazu aufruft, solche Pflichten nicht zu erfüllen, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Haft bestraft.

§ 2 Wer seine Verpflichtung zur Beitreibung von Sachleistungen nicht erfüllt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 22. Wer falsche Nachrichten verbreitet, welche geeignet sind, wesentliche Interessen des polnischen Staates zu schädigen oder die Autorität seiner obersten Organe zu mindern,

wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Haft bestraft.

Art. 23. § 1. Wer Schriften, Druckschriften oder Bilder verbreitet oder zwecks Verbreitung herstellt, aufbewahrt oder befördert, welche zur Verübung von Verbrechen, aufrufen bzw. Verbrechen gutheissen oder deren Inhalt den Staatsbehörden gegenüber geheim bleiben soll oder die falsche Angaben enthalten, die den Interessen des polnischen Staates einen wesentlichen Schaden zufügen oder die Autorität seiner obersten Organe wesentlich schmälern können,

wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren bestraft.

§ 3 Wenn die im vorherigen Paragraphen beschriebene Tat dem Staate einen schweren Schaden zufügte, wird der Täter mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft.

Art. 24. § 1. Wer die in Art. 23 genannten Schriften, Druckschriften oder Bilder aufbewahrt,

wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 4 Eine Straftat begeht nicht, wer solche Gegenstände aus Gründen die durch seinen Beruf gerechtfertigt sind, verwahrt.

Art. 25. Wer öffentlich ausgestellt:

1. Symbole, Fahnen oder andere Zeichen des polnischen oder eines verbündeten Staates,

Denkmäler oder andere Werke, die der Ehrung oder Verewigung eines Ereignisses oder einer Person dienen, verhöhnt, beschädigt oder beseitigt,

wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Haft bestraft.

Art. 26. Wer die Leiche oder das Grab eines Soldaten der polnischen oder einer verbündeten Armee oder einer Person, die Opfer faschistischer Verbrechen wurde, verhöhnt oder beschädigt,

wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Haft bestraft.

Art. 27. Wenn der Täter die in den Art. 25 oder 26 genannten Straftaten unter besonders belastenden Umständen verübt,

ist auf Gefängnisstrafe bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Art. 28. Wer öffentlich das polnische Volk oder den polnischen Staat beleidigt, verhöhnt oder verächtlich macht unter Umständen, die ein besonderes Ärgernis oder eine Empörung hervorrufen können,

wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft.

Art. 29. Wer öffentlich die Verfassung des polnischen Staates beleidigt, verhöhnt oder verächtlich macht oder den Faschismus oder eine seiner Abarten lobt oder die faschistischen Verbrechen gutheißt oder wer öffentlich zur Ausübung solcher Verbrechen oder zur Einführung von faschistischen Institutionen in Polen aufruft,

wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft.

Art. 30. Wer öffentlich zu nationalen, konfessionellen oder rassischen Streitigkeiten aufruft oder solche gutheißt,

wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

Art. 31. § 1. Wer öffentlich Bevölkerungsgruppen oder einzelne Personen wegen ihrer nationalen, konfessionellen oder rassischen Zugehörigkeit beleidigt, verspottet oder erniedrigt,

wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Haft bestraft.

§ 2. Derselben Strafe unterliegt, wer aus Gründen ihrer nationalen, konfessionellen oder rassischen Zugehörigkeit die körperliche Unantastbarkeit einer Person verletzt oder ihr leichte Körperverletzungen zufügt.

Art. 32. Wer eine Straftat gegen eine Bevölkerungsgruppe oder gegen eine einzelne Person wegen ihrer nationalen, konfessionellen oder rassischen Zugehörigkeit begeht, wird, wenn durch diese Tat der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht wurden oder eine Beunruhigung des normalen öffentlichen Lebens oder eine Bedrohung der allgemeinen Sicherheit hervorgerufen wurden,

mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren oder mit lebenslanglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

Art. 33. Wer an einer Verschwörung beteiligt ist, die die in den Art. 31, § 2 oder 32 genannten Straftaten vorbereitet, oder an einem Menschaufmarsch teilnimmt, welcher gemeinsam eine dieser Straftaten verübt,

wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 34. Wer pflichtwidrig die Verübung einer der in den Art. 30-33 genannten Straftaten nicht verhindert,

wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Haft bestraft.

Art. 35. Wer sich einer Vereinigung mit faschistischer Zielsetzung anschliesst oder zur Gründung oder Teilnahme an einer solchen aufruft, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 36. Wer sich einer Vereinigung anschliesst, deren Bestehen, Verfassung oder Zweck gegenüber der Staatsmacht geheimgehalten werden soll, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 37. Wer in einem Verein, dem die Behörden die Zulassung verweigert haben, weiterhin leitende Funktionen ausübt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Haft bestraft.

Art. 38. Wer unter Berufung auf seinen Einfluss auf einen Beamten (Art. 46) die Vermittlung bei der Erledigung einer Amtsangelegenheit mit dessen Hilfe übernimmt und dafür für sich oder für eine andere Person einen Vermögensvorteil oder einen persönlichen Vorteil oder auch das Versprechen eines solchen Vorteils annimmt oder fordert, wird mit Gefängnis bestraft.

Abschnitt III.

Straftaten gegen die Wirtschaftsinteressen des Staates.

Art. 39. Wer in staatlichen oder kommunalen Betrieben oder in Betrieben, welche mit finanzieller Beteiligung des Staates geführt oder vom Staat oder einer Selbstverwaltungskörperschaft verwaltet oder von staatlichen oder kommunalen Unternehmen, von Institutionen des öffentlichen Rechts oder von Genossenschaften geleitet werden:

1. zum Schaden der gesellschaftlichen Interessen das Produktionsniveau durch Qualitätsverschlechterung der Produkte oder durch Verringerung der Arbeitsergiebigkeit der eigenen Person bzw. des untergebenen Personals senkt;
2. entgegen der ihm obliegenden Pflichten, für technische Einrichtungen des Betriebes oder für die Beschaffung von Rohstoffen oder Waren zu sorgen, den Zustand dieser Einrichtungen durch seine Versäumnis erheblich verschlechtert oder aber Rohstoffe oder Waren verschwendet,

wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 40. § 1. Wer entgegen der Anordnung einer Behörde oder eines anderen berechtigten Organes Waren in den freien Handel einführt, welche zur planmässigen Verteilung unter der Bevölkerung bestimmt sind, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 2 Wenn der Täter fahrlässig handelt,

wird er mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Haft bestraft.

Art. 41. § 1. Wer die öffentlichen Interessen im Bereich der planmässigen Verteilung der Waren unter der Bevölkerung dadurch schädigt, dass er die ihm übertragenen Auf-

gaben nicht erfüllt oder über Waren entgegen seinem Auftrag oder entgegen den geltenden Vorschriften verfügt,

wird mit Gefängnis bestraft.

§ 3 Wenn der Täter fahrlässig handelt,

wird er mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Haft bestraft.

Art. 42. Wer als Vorgesetzter oder Arbeitgeber böswillig oder fortgesetzt die ihm obliegende gesetzliche oder gesellschaftliche Verpflichtung, sich um das Wohl der Arbeitnehmer zu kümmern, nicht erfüllt und diese dadurch gefährdet,

wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Haft bestraft.

Art. 43. § 1. Wer fremdes bewegliches Eigentum, das infolge des Krieges oder eines anderen ausserordentlichen Ereignisses nicht ausreichend geschützt ist, sich aneignet oder zum Zweck der Aneignung entwendet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 4 In Fällen von geringerer Bedeutung kann das Gericht ausserordentliche Strafmilderung vornehmen und, wenn der Täter aus Not geringwertige Gegenstände des täglichen Bedarfs zum Verbrauch entwendet hat, von einer Strafe ganz absehen.

Art. 44. § 1. Wer das Ausfuhrverbot für bewegliche Sachen aus den Wiedergewonnenen Gebieten verletzt (Art. 66),

wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit einer Geldbusse bestraft.

§ 5 In Fällen von geringerer Bedeutung kann das Gericht auf Haft oder Geldstrafe erkennen.

Art. 45. Wer anlässlich seiner bevorstehenden Umsiedlung in das Gebiet eines anderen Staates entgegen den gemäss Art. 65 erlassenen Vorschriften eigenes oder fremdes Eigentum veräussert, erwirbt, versteckt, beschädigt oder unbrauchbar macht,

wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Haft bis zu 3 Jahren bestraft.

Abschnitt IV.

Besondere Vorschriften.

Art. 46. § 1. Der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Beamte unterliegen ausser den in Art. 292 des Strafgesetzbuches genannten Personen ebenfalls Funktionäre der staatlichen oder kommunalen Unternehmen, der mit finanzieller Beteiligung des Staates oder von Selbstverwaltungskörperschaften betriebenen oder unter staatlicher oder kommunaler Verwaltung stehenden Unternehmen, sowie auch von Organisationen, welchen staatliche oder Selbstverwaltungsaufgaben übertragen wurden.

§ 6 Gleichgestellt hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit den in § 1 genannten Personen sind die Mitglieder der Behörden und die Funktionäre der Genossenschaften sowie der Revisionsverbände der Genossenschaften.

Art. 47. Straffrei bleibt, wer auf Aufforderung einem Beamten (Art. 46) oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil oder persönlichen Vorteil im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährte oder versprach, wenn er die für die Strafverfolgung zuständige Behörde davon unterrichtete, ehe die Behörde davon Kenntnis erlangte, oder spätestens bei der ersten Vernehmung im Strafverfahren die Wahrheit bekennt.

Art. 48. Wenn ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen einen Schaden für das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verkehrsmittel oder für die Sicherheit von Personen oder Vermögenswerten während des Transportes mit diesen Verkehrsmitteln zur Folge hatte oder zur Folge haben konnte, verhängt das Gericht auch dann eine Gefängnisstrafe, wenn das Gesetz eine leichtere Strafe vorsieht.

Art. 49. § 1. Im Falle der Verurteilung zum Tode oder zu lebenslänglichem Gefängnis sowie im Falle der Verurteilung wegen einer in Art. 1 § 3 und Art. 16 § 1 genannten Straftat, spricht das Gericht als Nebenstrafe die Einziehung des gesamten Vermögens des Verurteilten aus.

§ 7 Im Falle der Verurteilung zu Gefängnis kann das Gericht den Verlust der öffentlichen Rechte und der bürgerlichen Ehrenrechte sowie die Einziehung des gesamten Vermögens oder eines bestimmten Vermögensgegenstandes aussprechen.

§ 8 Im Falle der Verurteilung zum Tode oder zu Gefängnis kann das Gericht auch die Einziehung des Vermögens der mit dem Verurteilten in Ehe- oder Familiengemeinschaft lebenden Personen aussprechen mit Ausnahme des Vermögens, das diese Personen selbst erworben haben oder das ihnen durch Erbfall oder Schenkung zugefallen ist, soweit es nicht vom Verurteilten herrührt.

§ 9 Das eingezogene Vermögen geht in das Eigentum des Staates über, wobei Rechte dritter Personen, soweit sie den Wert des eingezogenen Vermögens nicht übersteigen, berücksichtigt werden.

§ 10 Die Einziehung bezieht sich nicht auf Gegenstände, die kraft Rechts von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen sind.

Art. 50. § 1. Die Militärgerichte wenden auf die in diesem Dekret aufgeführten Straftaten die Vorschriften des allgemeinen Teils des Polnischen Militärstrafgesetzbuches an.

§ 2 Für Straftaten, die in diesem Dekret und in den Art. 85–88 des Polnischen Militärstrafgesetzbuches aufgeführt sind, wird die Gefängnisstrafe im Rahmen von 6 Monaten bis zu 15 Jahren und die Haftstrafe von 1 Woche bis zu 5 Jahren bemessen, auch dann, wenn Militärgerichte entscheiden.

§ 3 Anstatt der Vorschriften des Abschnitts X sowie der Art. 54 und 55 des Polnischen Militärstrafgesetzbuches wenden die Militärgerichte auf die in § 2 genannten Straftaten die Vorschriften des Abschnitts IX sowie des Art. 59 des Strafgesetzbuches von 1932 an.

Abschnitt V.

Bestimmungen über das Verfahren.

Art. 51. In Strafsachen, die in Abschnitt I dieses Dekrets sowie in den Art. 85–88 des Polnischen Militärstrafgesetzbuches aufgeführt sind, sind die Militärgerichte auch in Bezug auf solche Personen zuständig, welche der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterstehen; für die in Art. 14 dieses Dekretes genannten Straftaten trifft dies jedoch nur dann zu, wenn die erwähnte Vereinigung eine der obengenannten Straftaten bezweckte.

Art. 52. § 1. Die in diesem Dekret aufgeführten Strafsachen werden, soweit der Täter nicht der Militärgerichtsbarkeit untersteht, vor den Bezirksgerichten verhandelt, in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen, die aus einer vom Präsidium des für das Gericht zuständigen Wojewodschafts-Nationalrates aufgestellten Liste ausgewählt werden.

§ 2. Die Zuständigkeit des Gerichts erlischt nicht, wenn sich aus Umständen, die in der Verhandlung zutage getreten sind, eine Änderung der Qualifikation der dem Angeklagten vorgeworfenen Tat in eine diesem Dekret nicht unterliegende Straftat ergibt.

Art. 53. In jedem Bezirksgericht wird eine Abteilung für die in Art. 52 bezeichneten Angelegenheiten gebildet.

Art. 54. § 1. Die Schöffen sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2. Durch eine Verordnung des Ministers für Justiz werden die Wahl der Schöffen, ihre Rechte und Pflichten geregelt.

Art. 55. § 1. In Verfahren wegen Straftaten, die in diesem Dekret aufgeführt sind und der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, wird das Vorbereitungsverfahren von den Organen der öffentlichen Sicherheit durchgeführt, soweit der Militärstaatsanwalt selbst kein solches Verfahren einleitet.

§ 2. Über das von den Organen der öffentlichen Sicherheit durchgeführte Ermittlungsverfahren übt der Militärstaatsanwalt die Aufsicht aus.

§ 3. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens übersenden die Organe der öffentlichen Sicherheit die Akten dem zuständigen Militärstaatsanwalt.

Art. 56. § 1. In Strafsachen, die in diesem Dekret aufgeführt sind und nicht der Zuständigkeit der Militärgerichte unterliegen, werden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend angewandt unter Berücksichtigung nachstehender Änderungen.

§ 2. Die Vorschriften des Art. 55 dieses Dekrets werden entsprechend angewandt.

Art. 57. Im Ermittlungsverfahren, welches von den Organen der öffentlichen Sicherheit durchgeführt wird:

1. benachrichtigen die Organe der öffentlichen Sicherheit unverzüglich den Staatsanwalt von der Vornahme einer jeden Ermittlung;

2. erfordern die Ablehnung der Verfolgung oder die Einstellung der Ermittlungen durch die Organe der öffentlichen Sicherheit das Einverständnis des Staatsanwalts;
3. erlässt der Staatsanwalt Anordnungen über die Anwendung vorbeugender Massnahmen, über die Eröffnung des Verfahrens, über die Verlängerung der Untersuchungshaft, über den Verfall der Kaution oder über die Erhebung einer Bürgschaftssumme;
4. haben die Untersuchungsbeamten der Organe der öffentlichen Sicherheit dieselben Rechte, welche gemäss den Vorschriften der Strafprozessordnung den Untersuchungsrichtern zustehen mit Ausnahme der in Pkt. 3 genannten Anordnungen;
5. wird die Vorschrift des Art. 168 der Strafprozessordnung angewandt, sofern die Vorführung des Verhafteten vor den Staatsanwalt mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Art. 58. Im Laufe des Ermittlungsverfahrens stehen dem Staatsanwalt alle Rechte zu, welche nach der Strafprozessordnung sowohl dem Staatsanwalt wie auch dem Untersuchungsrichter zustehen; hierbei wird die Vorschrift des Art. 57 Pkt. 5 angewandt.

Art. 59. Wenn zur Entscheidung über eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksgerichts nach den Vorschriften der Strafprozessordnung das Appellationsgericht zuständig ist, entscheidet das Bezirksgericht in einer Besetzung mit zwei Richtern und drei Schöffen endgültig.

Art. 60. Gegen die Beschlüsse und Verfügungen des Staatsanwalts können die Parteien Beschwerde einlegen, über welche das Bezirksgericht endgültig entscheidet.

Art. 61. Gegen Urteile der Bezirksgerichte können die Parteien Kassation beim Obersten Gericht beantragen.

Art. 62. Wenn das Oberste Gericht der Ansicht ist, dass die Verfahrensvorschriften richtig angewandt wurden und nur das Gesetz bei der Bezeichnung der Straftat oder bei der Bemessung der Strafe falsch angewandt wurde, kann das Oberste Gericht nach der Aufhebung des Urteils selbst über die Angelegenheit entscheiden. Das Oberste Gericht ist hierbei nicht an das im angefochtenen Urteil ausgesprochene Strafmass gebunden, muss jedoch den im Urteil festgestellten Tatbestand berücksichtigen; die Vorschrift des Art. 500 Buchst. a der Strafprozessordnung wird entsprechend angewandt.

• Art. 63. § 1. Das Oberste Gericht hebt bei der Entscheidung über die Kassation unabhängig vom Antrag der Partei das Urteil des Bezirksgerichts auf, wenn es berechnete Zweifel an der Richtigkeit des festgestellten Tatbestandes hegt, welcher dem angefochtenen Urteil zugrunde liegt.

§ 2. Bei nochmaliger Verhandlung einer Angelegenheit durch das Bezirksgericht wird die Vorschrift des Art. 500 Buchst. a entsprechend angewandt.

Art. 64. In Angelegenheiten, die vor dem Bezirksgericht verhandelt werden (Art. 52), entscheidet das Oberste Gericht über die Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens.

Abschnitt VI.

Ermächtigung der Minister.

Art. 65. Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete sowie der Minister für öffentliche Verwaltung, jeder in seinem Zuständigkeitsbereich, sind ermächtigt, im Verordnungswege Vorschriften zur Regelung des Umsatzes und der Verfügungsgewalt über Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer Bevölkerungsumsiedlung zu erlassen.

Art. 66. Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete ist ermächtigt, Verordnungen über das Ausfuhrverbot von beweglichen Sachen aus den Wiedergewonnenen Gebieten zu erlassen.

Abschnitt VII.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 67. § 1. Strafsachen, auf welche die Vorschriften des materiellen Rechts dieses Dekrets (Art. 2 des Strafgesetzbuches von 1932 und Art. 2 des Polnischen Militärstrafgesetzbuches) angewandt werden, werden nach den Prozessvorschriften dieses Dekrets verhandelt.

§ 2. Verfahren, welche auf Grund des Dekrets vom 16. November 1945 über die während des staatlichen Wiederaufbaus besonders gefährlichen Delikte (Dz.U.R.P. Nr. 53, Pos. 300) eröffnet wurden, werden nach den prozessualen Vorschriften dieses Dekrets weitergeführt, es sei denn, dass bereits die Hauptverhandlung in erster Instanz begonnen hatte.

Art. 68. Für die Geltungsdauer dieses Dekrets wird die Gesetzeskraft der Vorschriften des Strafgesetzbuches von 1932 ausgesetzt, soweit sie in diesem Dekret geregelt wurden und vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 16. November 1945 über die während des staatlichen Wiederaufbaus besonders gefährlichen Delikte gegolten haben.

Art. 69. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets verliert das Dekret vom 16. November 1945 über die während des staatlichen Wiederaufbaus besonders gefährlichen Delikte (Dz.U.R.P. Nr. 53, Pos. 300) seine Geltungskraft.

Art. 70. Bis zum Erscheinen der in Art. 54 § 2 vorgesehenen Verordnung behalten die Vorschriften der Verordnung des Ministers für Justiz vom 27. November 1945 über die Berufung, die Rechte und Pflichten der Schöffen im Schnellverfahren sowie in Verfahren wegen der während des staatlichen Wiederaufbaus besonders gefährlichen Delikte (Dz.U.R.P. Nr. 53, Pos. 300) ihre Geltungskraft.

Art. 71. Die Durchführung dieses Dekrets wird den Ministern für Justiz, für Nationale Verteidigung, für öffentliche Sicherheit, für öffentliche Verwaltung und für die Wiedergewonnenen Gebiete übertragen.

Art. 72. Das Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft¹.

Der Präsident der Landes-Nationalrates:
Boleslaw Bierut

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für die
Wiedergewonnenen Gebiete:
Wladyslaw Gomulka

Der Minister für Justiz:
Henryk Swiqtowski

Der Minister für Nationale Verteidigung: Mi-
chal Zymierski Marschall
Polens

Der Minister für öffentliche Sicherheit: Sta-
nislaw Radkiewicz

Der Minister für öffentliche Verwaltung:
Wladyslaw Kiernik

¹ Veröffentlicht am 12. Juli 1946.

**Dekret vom 28. Juni 1946
über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der
Nationalität während des Krieges 1939–1945.**

Dz.U.R.P. Nr. 41, Pos. 237.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. § 1. Wer als polnischer Staatsbürger in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 9. Mai 1945 seine Zugehörigkeit zur deutschen oder einer vom Okkupanten bevorzugten Nationalität erklärt hat,

wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft.

§ 2 Als Erklärung der Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität gilt auch die Erklärung der deutschen Abstammung.

§ 3 Das Gericht kann eine ausserordentliche Strafmilderung vornehmen, wenn der Täter aus Unwissenheit oder aus einem unter den gegebenen Umständen verständlichen Mangel an staatsbürgerlicher Bildung gehandelt hat.

Art. 2. § 1. Neben der Freiheitsstrafe kann das Gericht auch eine Geldstrafe und als Nebenstrafen den Verlust der öffentlichen und der bürgerlichen Ehrenrechte sowie die Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teils desselben verhängen. Ausserdem kann das Gericht auch die Veröffentlichung des Urteils in Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anordnen.

§ 2 Das eingezogene Vermögen geht in das Eigentum des Staates über, wobei die Ansprüche Dritter berücksichtigt werden, soweit sie den Wert des eingezogenen Vermögens nicht überschreiten; unberücksichtigt bleiben jedoch Ansprüche, die aus einer gesetzlichen Erbschaft und einem Testament oder aus einer nach Begehung der strafbaren Handlung vollzogenen Schenkung herrühren. Von der Einziehung sind Gegenstände ausgenommen, die kraft Gesetzes der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen.

§ 3 Rechtsgeschäfte, die zwecks Verhinderung der Einziehung des Vermögens unternommen wurden, sind kraft Gesetzes nichtig.

Art. 3. Eine Straftat hat nicht begangen, wer seine Zugehörigkeit zur deutschen oder einer vom Okkupanten bevorzugten Nationalität im Interesse des polnischen Staates oder auf Anordnung oder zugunsten einer für Polen wirkenden Freiheitsorganisation erklärt hat.

Art. 4. Straffrei bleibt:

- a) wer seine Zugehörigkeit zur deutschen oder einer vom Okkupanten bevorzugten Nationalität erklärt hat, um einer schweren Verfolgung seitens der deutschen Behörden oder politischer Organisationen für sein Festhalten an seiner Nationalität zu entgehen, falls diese Verfolgung auf andere Art nicht ohne besondere Schwierigkeiten zu vermeiden war,
- b) wer trotz der Erklärung seiner Zugehörigkeit zur deutschen oder einer vom Okkupanten bevorzugten Nationalität im In- oder Ausland an den Befreiungskämpfen teilnahm, freiwillig ins Heer oder in eine Freiheitsorganisation, die gegen den deutschen Staat oder seine Verbündeten kämpfte, eintrat oder unter Gefahr für Freiheit oder Leben der polnischen Volksgemeinschaft aktiv Hilfe leistete,
- c) wer bereits vor dem 1. September 1939 ständig seine Zugehörigkeit zur deutschen oder einer vom Okkupanten bevorzugten Nationalität bekundet hat.

Art. 5. § 1. Auf eine in Art. 1 bezeichnete Straftat werden folgende Vorschriften nicht angewandt:

- a) Art. 6, 22, 61 und 85 des Strafgesetzbuches von 1932,
- b) Art. 100 des Polnischen Militärstrafgesetzbuches,
- c) Art. 100 des Strafgesetzbuches von 1932, insofern die in dieser Vorschrift bezeichnete Straftat auf einer Handlung der in Art. 1 dieses Dekrets bezeichneten Art beruht.
- d) das Dekret vom 2. August 1945 über die Amnestie (Dz.U.R.P. Nr. 28, Pos. 172).
- e) 2. Hinsichtlich der in Art. 1 genannten Strafsachen beginnt die Verjährungsfrist für die Verfolgung und Verurteilung mit dem 9. Mai 1945.

Art. 6. § 1. Für die Rechtsprechung über die in Art. 1 aufgeführten Strafsachen sind die Sonderstrafgerichte zuständig, die durch das Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 12. September 1944 über Sonderstrafgerichte zur Aburteilung faschistisch-hitleristischer Verbrecher (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 21) errichtet wurden, mit der Einschränkung, die sich aus der Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 des Dekrets vom 22. Januar 1946 über das Oberste National-Tribunal (Dz.U.R.P. Nr. 5, Pos. 45) ergibt.

f) 2. Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit den nachstehenden Abweichungen:

- a) im Vorverfahren werden die Vorschriften des Dekrets vom 13. Juni 1946 über die während des staatlichen Wiederaufbaus besonders gefährlichen Delikte (Dz.U.R.P. Nr. 30, Pos. 192) entsprechend angewandt;
- b) gegen die Beschlüsse des Gerichts sind keinerlei Rechtsmittel zulässig;
- c) das Gericht fertigt das schriftliche Urteil mit einer Begründung innerhalb von 7 Tagen nach der Verkündung der Urteilsformel aus;

- d) das Urteil kann nur vom Ersten Staatsanwalt des Obersten National-Tribunals nach Art. 15 des Dekrets über das Oberste National-Tribunal angefochten werden;
- e) über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Oberste National-Tribunal.

f) 3. Die Gerichtsbeschlüsse zur Sicherung der bevorstehenden Vermögenseinziehung sowie die Entscheidungen des Gerichts über die Einziehung des Vermögens führen auf Anordnung des Staatsanwalts die durch das Dekret vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) errichteten Liquidationsämter aus.

Art. 7. § 1. Die Nichtergreifung des Täters verhindert nicht die Eröffnung und Weiterführung des Verfahrens, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- § 1 ie Teilnahme eines Verteidigers während des ganzen Gerichtsverfahrens ist notwendig,
- § 2 em Verteidiger stehen die Rechte der Partei zu,
- § 3 ur Wahl des Verteidigers sind der Angeklagte, sein Vater, seine Mutter, der Vormund, sein Ehegatte, seine Kinder und Geschwister berechtigt,
- § 4 alls kein Wahlverteidiger benannt wurde, ist ein Pflichtverteidiger zu bestellen,
- § 5 ie Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens kann zugunsten des Angeklagten auch dann stattfinden, wenn neue Tatsachen oder Beweise angeführt werden, welche dem Gericht vorher nicht bekannt waren und die entweder allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen Umstände darstellen, die nach dem Gesetz die Strafbarkeit der Handlung ausschliessen oder vermindern.

§ 2 In dem in § 1 vorgesehenen Fall gibt das Gericht die Eröffnung des Gerichtsverfahrens in einer von ihm gewählten Zeitschrift bekannt, es kann die Bekanntgabe auch in der Gemeinde anordnen, in welcher der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte; die Verhandlung darf nicht vor Ablauf von 60 Tagen nach der Bekanntgabe in einer Zeitschrift stattfinden.

§ 3 Die Vorschrift des § 2 wird nicht angewandt, wenn sich der Angeklagte nach Erhalt einer Abschrift der Anklageschrift dem Gericht entzogen hat.

Art. 8. § 1. Wenn der Täter nach Begehung der in Art. 1 bezeichneten Straftat von einer Geisteskrankheit befallen oder verstorben ist, kann das Gericht zwecks Sicherstellung auf Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teils desselben erkennen; im Falle des Todes unterliegt der Einziehung das Vermögen, das dem Täter zur Zeit seines Todes gehörte.

§ 2 Die Vorschrift des § 1 betrifft nicht Personen, auf welche die Vorschrift des Art. 4 angewandt wird.

Art. 9. In Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets eröffnet wurden, entweder auf Grund des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 4. November 1944 über die Sicherungsmassnahmen gegenüber Volksverrätern (Dz.U.R.P. Nr. 11, Pos. 54), weiterhin abgekürzt «Dekret 1944» genannt, oder auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 96) einschliesslich der späteren Änderungen (Dz.U.R.P. Nr. 34, Pos. 203 von 1945, Nr. 55, Pos. 307 von 1945 sowie Nr. 11, Pos. 73 von 1946), weiterhin abgekürzt «Gesetz 1945» genannt, werden die in Art. 10–19 enthaltenen Vorschriften angewandt.

Art. 10. Die Eröffnung eines Verfahrens wegen einer der in Art. 1 bezeichneten Taten unterbleibt gegenüber Personen, bezüglich derer ein Beschluss eines Sonderstrafgerichts, durch den die Anordnung des Staatsanwalts über die Internierung (Dekret 1944) aufgehoben wurde, oder ein rechtskräftiger Beschluss eines Burggerichts, durch den die volle oder teilweise Rehabilitierung ausgesprochen wurde (Gesetz 1945), ergangen ist.

Art. 11. § 1. Eine Bescheinigung, durch welche die polnische Staatsbürgerschaft und die polnische nationale Zugehörigkeit bestätigt wird (Gesetz 1945), besitzt die Kraft eines Beschlusses, welcher bestätigt, dass die auf der Erklärung der deutschen Volkszugehörigkeit beruhende Tat keiner Verfolgung unterliegt (Art. 17).

§ 3 Für die in Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes 1945 aufgeführten Personen haben die Bescheinigungen, durch welche die Leistung der Treueerklärung dem polnischen Volke und dem demokratischen polnischen Staate gegenüber bestätigt wird, die gleiche Kraft wie die in § 1 erwähnten Bescheinigungen.

Art. 12. § 1. Rechtskräftige Beschlüsse oder Verfügungen, durch welche der Aufenthalt in einem Internierungslager, Zwangsarbeit, Rechtsverlust, Geldstrafen und Vermögenseinziehung verfügt wurden, behalten ihre Geltung nur in dem die Geldstrafe und Vermögenseinziehung betreffenden Teil; im übrigen Teil verlieren sie ihre Rechtskraft.

§ 4 Die Entlassung aus dem Internierungslager erfolgt unter dem in Art. 17 vorgesehenen Vorbehalt.

§ 5 Wenn die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes 1945 ausgesprochene Geldstrafe im Ganzen oder zu einem Teil nicht einziehbar ist, ordnet das Gericht (Art. 6) auf Antrag des Staatsanwalts an, dass der Verurteilte auf freiem Fusse Arbeit in Anrechnung auf die nicht eingezogene Geldstrafe leistet. Die Arbeit wird zugunsten der Wohnsitzgemeinde des zu einer Geldstrafe Verurteilten geleistet; ein Arbeitstag entspricht einer Geldstrafe von 50 bis 250 ZI; die Arbeit darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

Art. 13. § 1. Anhängige Verfahren werden eingestellt.

§ 2 Die Entlassung aus dem Internierungslager erfolgt unter dem in Art. 17 genannten Vorbehalt.

§ 3 Die Aufhebung der Beschlagnahme, der Überwachung und der Verwaltung eines Vermögens kann erst durch ein Urteil erfolgen, welches keine Vermögenseinziehung

ausspricht (Art. 2), oder durch einen Beschluss, durch den die Verfolgung eingestellt wird (Art. 17), unter der Bedingung:

§ 1 dass das Vermögen sich noch im Besitz des Eigentümers befindet oder

§ 2 dass die Erklärung der Zugehörigkeit zur deutschen oder einer vom Okkupanten bevorzugten Nationalität unter den in Art. 3 vorgesehenen Umständen erfolgte und besondere staatliche oder gesellschaftliche Rücksichten der Rückgabe des Vermögens nicht entgegenstehen.

§ 4 Ein vom Gericht nach § 3 nicht freigegebenes Vermögen geht in Staatseigentum über.

§ 5 Über die Freigabe oder Einziehung des Vermögens entscheidet das Gericht (Art. 6) in nichtöffentlicher Sitzung unter Teilnahme des Staatsanwalts. Vom Termin der nichtöffentlichen Sitzung benachrichtigt das Gericht die Behörde, in deren Verwaltung sich das beschlagnahmte Vermögen befindet, oder welche die Beschlagnahme durchgeführt hat, sowie die interessierte Person; die Parteien oder ihre Vertreter haben das Recht, Anträge zu stellen und mündliche oder schriftliche Erklärungen abzugeben.

Art. 14. Der Ministerrat regelt durch Verordnung die Bedingungen und das Verfahren, nach denen der Berechtigte aus der Vermögensmasse, die dem Staate kraft Gesetzes oder auf Grund gerichtlicher Entscheidungen durch Konfiszierung zugefallen ist, andere Vermögensgegenstände erhält, sofern das Gericht die Rückgabe des Vermögens aus besonderen staatlichen oder gesellschaftlichen Gründen verweigert.

Art. 15. Nichteingezogene Gerichtskosten werden niedergeschlagen, bereits entrichtete jedoch nicht zurückerstattet.

Art. 16. Das Sonderstrafgericht, der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts oder das Bürgergericht überweisen die auf Grund des Dekrets 1944 oder des Gesetzes 1945 angelegten Akten (Art. 12 und 13) dem Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts, das für die Verfolgung der in Art. 1 genannten Verbrechen zuständig ist (Art. 26 und 27 der StrPO). Wenn sich die vom Verfahren betroffene Person in einem Internierungslager befindet, werden die Akten dem Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts überwiesen, in dessen Bezirk sich das Internierungslager befindet.

Art. 17. § 1. Wenn Beweise für die Begehung der Tat fehlen oder die in Art. 3 oder 4 genannten Voraussetzungen oder auch andere Umstände eintreten, welche die Verfolgung ausschliessen, erlässt der Staatsanwalt eine Verfügung, in welcher festgestellt wird, dass die Tat nicht der Verfolgung unterliegt, und ordnet die Entlassung aus dem Internierungslager an; die Ermittlung wird erneut aufgenommen, wenn neue Umstände zum Vorschein kommen.

§ 2 Sind die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, dann überweist der Staatsanwalt, in dessen Bezirk sich das Internierungslager befindet, die Akten unverzüglich dem Staatsanwalt des zuständigen Sonderstrafgerichts (Art. 26 und 27 der StrPO) zwecks Weiterführung des Verfahrens.

§ 3 Gleichzeitig mit der Anklageerhebung ordnet der Staatsanwalt die vorläufige Festnahme des im Internierungslager festgehaltenen Verdächtigen an. Gegen Verdächtige, die sich auf freiem Fuss befinden, wendet der Staatsanwalt die Vorschriften des IV. Buchs der Strafprozessordnung an.

§ 4 Falls bis zum 31. März 1948 keine Anklage erhoben wird, ordnet der Staatsanwalt die Entlassung aus dem Internierungslager an¹.

Art. 18. Unter den in Art. 340 der StrPO vorgesehenen Bedingungen dürfen die Akten der auf Grund des Dekrets 1944 oder des Gesetzes 1945 eröffneten Verfahren verlesen werden.

Art. 19. Das Gericht rechnet auf die Freiheitsstrafe die Zeit, welche der Verurteilte auf Grund der Vorschriften des Dekrets 1944 oder des Gesetzes 1945 im Internierungslager verbracht hat, die Haftzeit, welche vom Gericht zwecks Verhinderung der Flucht im Verfahren nach dem Gesetz 1945 angeordnet wurde, sowie auch die nach Art. 17 §4 erfolgte Freiheitsentziehung an.

Art. 20. In einem vor Inkrafttreten dieses Dekrets eröffneten Verfahren wegen einer in Art. 100 des Strafgesetzbuchs von 1932 bezeichneten Handlung werden, sofern die Straftat in einer in Art. 1 bezeichneten Handlung besteht, die Vorschriften des Art. 6 angewandt, falls die Anklageschrift bei Gericht noch nicht eingegangen ist.

Art. 21. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Vorsitzenden des Ministerrates sowie den Ministern für Justiz, für Nationale Verteidigung, für öffentliche Sicherheit, für Finanzen, für öffentliche Verwaltung und für die Wiedergewonnenen Gebiete übertragen.

Art. 22. § 1. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft² und betrifft Taten, die im Gebiet der Wojewodschaft Schlesien-Dombrowa begangen wurden.

§ 2 Der Ministerrat kann im Verordnungswege die Geltungskraft der Vorschriften dieses Dekrets auf Straftaten ausdehnen, die ausserhalb des Gebiets der Wojewodschaft Schlesien-Dombrowa begangen wurden.

§ 3 Auf Handlungen, auf welche dieses Dekret im Sinne der Vorschriften der §§ 1 oder 2 angewandt wird, werden folgende Vorschriften nicht angewandt:

- a) das Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 4. November 1944 über Sicherungsmassnahmen gegenüber Volksverrätern (Dz.U.R.P. Nr. 11, Pos. 54),
- b) das Gesetz vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 96) mit den späteren Änderungen (Dz.U.R.P. von 1945 Nr. 34, Pos. 203 und Nr. 55, Pos. 307 sowie von 1946 Nr. 11, Pos. 73),

¹ Obiger Wortlaut des § 4 wurde durch die Novelle vom 22. Oktober 1947 (Dz.U.R.P. Nr. 65, Pos. 376) eingeführt. Ursprünglicher Wortlaut: «Falls innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Dekrets keine Anklage erhoben wird, ordnet der Staatsanwalt die Entlassung aus dem Internierungslager an.»

² Veröffentlicht am 11. September 1946.

- c) der Art. 14 des Dekrets vom 22. Januar 1946 über das Oberste National-Tribunal (Dz.U.R.P. Nr. 5, Pos. 45).

Der Präsident des Landes-Nationalrates:
Boleslaw Bierut

Der stellvertretende Vorsitzende des Ministerrates und Minister für die
Wiedergewonnenen Gebiete:
Wladyslaw Gomulka

Der Minister für Justiz:
Henryk Ówiqtkowski

Der Minister für Nationale Verteidigung:
Michal Zymierski
Marschall Polens

Der Minister für öffentliche Sicherheit:
Stanislaw Radkiewicz

Der Minister für Finanzen:
Konstanty Dabrowski

Der Minister für öffentliche Verwaltung:
Wladyslaw Kiernik

**Runderlass Nr. 81 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
L. Nr. 15 457/7100/V/46,
vom 9. Juni 1946
betreffend die Verfügung über die ehemals deutschen und zurück-
gelassenen Musikinstrumente in den Wiedergewonnenen Gebieten.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 6, Pos. 98.

Um die Verfügung über Musikinstrumente zu vereinheitlichen sowie um Grundsätze für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zwischen den Liquidationsämtern und den lokalen Organen des Ministeriums für Kultur und Kunst aufzustellen, wird Folgendes verordnet:

1. Die Liquidationsämter ermöglichen und helfen den örtlich zuständigen Organen des Ministeriums für Kultur und Kunst als den mit Rücksicht auf die Art des Vermögens zuständigen Behörden auch im eigenen Bereich bei der Durchführung einer vollständigen Erfassung der Musikinstrumente innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete und ermöglichen ihnen die Einsicht in die ausgefüllten Erfassungsformulare zwecks Herstellung entsprechender, die Musikinstrumente betreffender Auszüge.

2. Auf Antrag der Wojewodschaftsabteilungen für Kultur und Kunst stellen die Liquidationsämter Musikinstrumente, die bisher ungesichert oder ungenügend gesichert waren, auf wirksame Art sicher, u.a. dadurch, dass hochwertige Musikinstrumente unberufenen Personen und Institutionen entzogen, an sicheren Stellen aufbewahrt oder den von den Wojewodschaftsabteilungen für Kultur und Kunst bezeichneten Personen zur Aufsicht und Benutzung übergeben werden. In diesem Zusammenhang ermächtige ich die Bezirks-Liquidationsämter, auf Antrag der Wojewodschaftsabteilungen für Kultur und Kunst den Transport von Musikinstrumenten innerhalb des den Bezirks-Liquidationsämtern unterstellten Gebietes, nicht jedoch die Ausfuhr aus den Wiedergewonnenen Gebieten zu genehmigen. In letzterem Falle ist ein Antrag des Departements für Musik im Ministerium für Kultur und Kunst an das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete erforderlich.

3. Bei der Entscheidung der Kommission über die Zuteilung und über den Verkauf von Musikinstrumenten ist die Teilnahme eines örtlichen Vertreters der Organe des Ministeriums für Kultur und Kunst erforderlich.

Im Zusammenhang damit benachrichtigen die Liquidationsämter jeweils vor der Zuteilung oder vor dem Verkauf das territorial zuständige Organ des Ministeriums für Kultur und Kunst von der Sitzung der Kommission und gestatten dessen Teilnahme an den Arbeiten der Kommission mit beratender Stimme.

4. Als Musikinstrumente im Sinne dieses Runderlasses gelten Flügel» Klaviere, Harmonien sowie Streich- und Blasinstrumente.

Andere Musikinstrumente betrifft dieser Runderlass nur dann, wenn die Wojewodschaftsabteilung für Kultur und Kunst durch ein besonderes Schreiben zu erkennen gibt, dass sie sich für ihre Verteilung und Zuteilung interessiert.

5. Die Wojewoden und Direktoren der Bezirks-Liquidationsämter weise ich an, unverzüglich den Inhalt dieses Runderlasses den untergeordneten Organen bekanntzugeben.

Der Vizeminister:
gez. Dr. Jan Wasilewski

**Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates
vom 11. Juli 1946
erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für die Wiedergewonnenen
Gebiete und dem Minister für Finanzen über die Veräußerung von einigen
verlassenen und ehemals deutschen beweglichen Sachen.**

Dz.U.R.P. Nr. 33, Pos. 206.

Auf Grund der Art. 9 und 12 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) wird Folgendes verordnet:

§ 1 1. Die Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden bei der Veräußerung von verlassenen und ehemals deutschen beweglichen Sachen: Hausrat, Büro- und Geschäftseinrichtungen, Werkzeuge, die zur persönlichen Berufsausübung erforderlich sind, Instrumente, Maschinen und Bücher.

§ 2 arenbestände von Industrie- und Handelsunternehmen sowie Einrichtungsgegenstände, die Bestandteile bestehender Unternehmen sind, werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 3 Für die Veräußerung der von den Vorschriften dieser Verordnung betroffenen beweglichen Sachen sind die Bezirks-Liquidationsämter zuständig.¹

§ 4 1. Der Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes beruft gesellschaftliche Gutachterkommissionen (spoleczne komisje opiniodawcze) in folgender Zusammensetzung ein:

- a) einen Vertreter des Bezirks-Liquidationsamtes als Vorsitzenden,
- b) einen Vertreter des zuständigen Finanzamtes,
- c) einen Vertreter des Gemeinde- (Stadt-) Nationalrates des Amtssitzes der Kommission,
- d) einen Vertreter des zuständigen Siedlungsreferates, der vom Starosten delegiert wird, oder einen Vertreter der örtlichen Abteilung des Staatlichen Repatriierungsamtes,

¹ Obiger Wortlaut des §2 stellt die gekürzte Fassung dieser Vorschrift dar, wie sie durch die Novelle vom 27. August 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 43, Pos. 254) eingeführt wurde. In der ursprünglichen Fassung besass §2 noch einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut: «2. Die Veräußerung der verlassenen beweglichen Sachen erfolgt vom 1. Januar 1948 an, mit Ausnahme der in Art. 7 Abs. 3 Pkt. e des Dekrets genannten Fälle.»

- e) einen Vertreter des Gewerkschaftsrates,
- f) einen Vertreter der Handwerkskammer.

2. Die Anzahl der in einem Bezirk tätigen Kommissionen wird vom Vorsitzenden des Bezirks-Liquidationsamtes bestimmt.

3. Der Vorsitzende der Kommission hat notwendigenfalls zu den Sitzungen auch Vertreter anderer wirtschaftlicher Verbände sowie der beruflichen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung einzuladen.

4. Die Mitglieder der Kommission, die durch ihre Kommissionsarbeit einen Verdienstausfall erleiden, erhalten hierfür eine Entschädigung nach den vom Vorsitzenden des Ministerrates im Einvernehmen mit den Ministern für die Wiedergewonnenen Gebiete und für Finanzen bestimmten Sätzen.

5. 4. 1. Zu den Aufgaben der gesellschaftlichen Gutachterkommission gehören:

- 1) die Festsetzung der Anzahl von Hausratsgegenständen, deren Eigentum unentgeltlich abgetreten werden kann (§ 10),
- 2) die Festsetzung der durchschnittlichen Anzahl von Hausratsgegenständen, welche von den berechtigten Personen zu ermässigten Preisen erworben werden können (§ 11),
- 3) die Begutachtung in einzelnen Fällen, welche Höchstanzahl von Hausratsgegenständen durch die einzelnen berechtigten Personen erworben werden darf, sowie die Bezeichnung von Gegenständen, die den bisherigen Besitzern abzunehmen sind, da sie die höchstzulässige Anzahl überschreiten,
- 4) die Prüfung von Anträgen der Besitzer auf Abänderung des Schätzungsergebnisses (§§ 5 und 6),
- 5) die Begutachtung der unentgeltlichen Abgabe von Einrichtungsgegenständen und Maschinen für Bürozwicke (§ 13),
- 6) die Begutachtung anderer vom Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes zugewiesener Fälle.

2. Die Geschäftsordnung der Kommissionen wird für die in den Wiedergewonnenen Gebieten tätigen Kommissionen vom Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete – für die übrigen Kommissionen vom Präsidenten des Obersten Liquidationsamtes erlassen.

§ 5. 1. Die Abschätzung der beweglichen Sachen erfolgt durch Sachverständige, welche die Bezirks-Liquidationsämter soweit möglich aus den von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern aufgestellten Listen auswählen.

2. Der Besitzer einer beweglichen Sache kann innerhalb von 7 Tagen nach der Zustellung des Schätzungsprotokolls die Abänderung des Schätzungsergebnisses beantragen. Das Bezirks-Liquidationsamt setzt in diesem Falle nach Begutachtung durch die

gesellschaftliche Gutachterkommission die endgültige Schätzung fest, wobei es durch die Schätzungsergebnisse der Sachverständigen nicht gebunden ist (Abs. I).¹

6. 6. 1. Grundlegend für die Schätzung einer beweglichen Sadie ist der Preis, den sie, entsprechend ihrem Zustand am Schätzungstage, im August 1939 gehabt hätte.

2. Zwecks Errechnung des Verkaufspreises wird der in der im vorherigen Absatz beschriebenen Weise festgestellte Preis mit den in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Zahlen multipliziert.

3. Bewegliche Sachen, für welche die Schätzung bereits durch die Organe der ehemaligen «Vorläufigen Staatlichen Verwaltung» vorgenommen wurde, werden nicht mehr abgeschätzt. Der Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes kann jedoch eine nochmalige Abschätzung anordnen, wenn der Besitzer der Sadie dies beantragt oder wenn die begründete Vermutung besteht, dass die frühere Schätzung zu niedrig war. Der Besitzer kann den Antrag auf nochmalige Abschätzung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung stellen.

4. Eine nochmalige Abschätzung darf nicht angeordnet werden, wenn der Verkauf der beweglichen Sadie bereits stattgefunden hat.

7. 7. 1. Jede berechnete Person kann bewegliche Sadien des gleichen Typs nur einmal und nur im Rahmen der durch die gesellschaftlichen Gutachterkommissionen festgesetzten Normen erstehen.

2. Die gesellschaftlichen Gutachterkommissionen bestimmen die durchschnittliche Anzahl der beweglichen Hausratsgegenstände unter Berücksichtigung der im gegebenen Bezirk oder in den wichtigen Orten des Bezirks herrschenden Wohnverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der Anzahl der Personen, welche die berechnete Person unterhält und welche mit ihr zusammenwohnen, sowie auch im Hinblick auf ihren Beruf. Diese Normen dürfen jedoch nicht die durchschnittliche Einriditung von 3 Zimmern und, falls es sich um geistige Arbeiter in leitenden Positionen oder um Personen handelt, deren Beruf besondere Räume erfordert, nicht die von 4 Zimmern überschreiten.

3. Wenn die um den Kauf sich bewerbende Person teilweise bereits eigene Möbel besitzt oder wenn die von ihr unterhaltenen und mit ihr zusammenlebenden Personen

¹ Obiger Wortlaut des § 5 stellt die gekürzte Fassung dieser Vorschrift dar, wie sie durch die Novelle vom 16. November 1946 (Dz U. R. P. Nr. 70, Pos. 383) eingeführt wurde. In der ursprünglichen Fassung hatte §5 folgenden Wortlaut: «§ 5. 1. Die Abschätzung der beweglichen Sadien erfolgt durch Sadiverständige, welche die Bezirks-Liquidationsämter zu je einem aus der von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern aufgestellten Liste auswählen. Falls solche Kammern in dem betreffenden Bezirk nicht bestehen, wird die Liste der Sachverständigen von den entsprechenden Wirtschaftsverbänden aufgestellt.

2. Die Direktoren der Bezirks-Liquidationsämter oder Personen, die von diesen dazu beauftragt wurden, können auch andere Sadiverständige berufen, wenn die Art des abzuschätzenden Gegenstandes es erfordert.

3. Der Besitzer einer beweglichen Sache kann innerhalb von 7 Tagen nach der Zustellung des Schätzungsprotokolls die Abänderung des Schätzungsergebnisses beantragen. Das Bezirks-Liquidationsamt setzt in diesem Falle nach Begutachtung durch die gesellschaftliche Gutachterkommission die endgültige Schätzung fest, wobei es durch die Schätzung der Sachverständigen nicht gebunden ist (Abs. 1).»

Möbel besitzen, kann sie bewegliche Sachen nur bis zur Erreichung der Durchschnittsnorm erwerben.

§ 8. 1. Ein Vorrecht zum Ankauf von beweglichen Sachen steht den bisherigen Besitzern zu, wenn sie diese von der ehemaligen «Vorläufigen Staatlichen Verwaltung» oder von einem Liquidationsamt erhalten oder aber ihren Besitz diesen Behörden gemeldet haben, soweit der Erwerb der Sachen den in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätzen nicht widerspricht.

2. Sooft in dieser Verordnung von bereits in Besitz der Erwerber befindlichen Vermögen die Rede ist, ist darunter der Besitzstand vom 1. Juli 1946 zu verstehen.

3. Das in Abs. 1 vorgesehene Vorkaufsrecht an beweglichen Sachen steht dem Besitzer nur dann zu, wenn er den Erwerbsantrag bis zum 1. Februar 1947 stellt und innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung über den Kaufpreis die fällige Summe bezahlt oder einen Vertrag über einen Ratenkauf abschliesst. Nach Ablauf dieser Frist kann das zuständige Bezirks-Liquidationsamt den Besitzer auffordern, den Preis für die in seinem Besitz befindlichen beweglichen Sachen zu zahlen; so er dieser Aufforderung nicht folgt, entzieht es ihm den Besitz nach dem in § 23 Abs. 4 vorgesehenen Verfahren.¹

§ 9. Beim Verkauf von beweglichen Sachen, die sich nicht im Besitz berechtigter Personen befinden, haben folgende Personen im Rahmen der feststehenden Normen ein Vorkaufsrecht:

- a) Repatrianten,
- b) demobilisierte Soldaten – Teilnehmer des letzten Krieges,
- c) Familien (Ehegatten, Vor- und Nachfahren) gefallener Soldaten oder vom Okkupanten ermordeter Personen,
- d) Personen, die infolge des letzten Krieges oder infolge widerrechtlicher Massnahmen der ehemaligen Besatzungsbehörden ihre Arbeitsfähigkeit zumindestens teilweise verloren haben.

e) 10. 1. Unentgeltlich dürfen nur bewegliche Sachen übereignet werden, die in das Eigentum des Staates auf Grund des Art. 2 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen übergegangen sind.

2. Um eine unentgeltliche Überlassung von beweglichen Sachen können sich im Rahmen der durch die gesellschaftlichen Gutachterkommissionen aufgestellten Normen bewerben:

- a) Repatrianten,
- b) Ansiedler, die zu der Kategorie der in § 9 Buchst. b, c und d genannten Personen gehören.

3. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 wird entsprechend angewandt.

4. Militäransiedler erhalten in den Wiedergewonnenen Gebieten unentgeltlich bewegliche Hausratsgegenstände in einer Anzahl, welche die im Sinne des § 4 Abs. 1 Pkt. 2 aufgestellten Normen nicht überschreitet.

¹ Absatz 3 wurde erst durch die Novelle vom 16. November 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 70, Pos. 383) eingeführt.

§ 11. 1. Beim Verkauf von beweglichen Hausratsgegenständen im Rahmen der durchschnittlichen Normen (§ 7 Abs. 2 und 3) werden folgende Multiplikatoren angewandt:

- a) für landwirtschaftliche Ansiedler sowie für Erwerber, die in Behörden, staatlichen und Selbstverwaltungsinstitutionen, staatlichen und autonomen Betrieben, in Unternehmen, die vom Staat verwaltet und geleitet werden, politischen Jugendorganisationen, Gewerkschaften, sozialen und kulturellen Vereinen, Genossenschaften, deren Verbänden sowie in den Büros und Institutionen politischer Parteien beschäftigt sind – der Multiplikator 10,
- b) für Erwerber, die auf Grund eines Arbeitsvertrags in privaten oder gesellschaftlichen Werken, welche in Pkt. a nicht aufgezählt sind, beschäftigt sind – der Multiplikator 20,
- c) für die übrigen Erwerber der Multiplikator 30.

2. Wenn zu einer Familie (Ehegatten, Vor- und Nachfahren eines Ehegatten), die einen gemeinsamen Haushalt führt, Personen gehören, die ein eigenes Unternehmen besitzen, wird ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsart des Erwerbers der Multiplikator 30 angewandt.

3. Für Erwerber, die ihren ständigen Wohnsitz in den Wiedergewonnenen Gebieten haben, werden die in den vorhergehenden Absätzen genannten Multiplikatoren auf die Hälfte ermässigt, mit Ausnahme der in Abs. 1 Pkt. c genannten Erwerber.

§ 12. 1. Beim Verkauf von beweglichen Sachen, die den Rahmen der durchschnittlichen Norm überschreiten, wird – sofern diese Sachen dem Besitzer nicht entzogen werden (§ 4 Abs. 1 Pkt. 3) – ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsart und den Wohnsitz des Erwerbers der Multiplikator 40 angewandt.

2. Der Verkauf von beweglichen Sachen über die durchschnittliche Norm hinaus ist unzulässig, wenn sie sich nicht im Besitz des eventuellen Erwerbers befinden.

§ 13. 1. Gegenstände und Maschinen, die zur Einrichtung von Büros notwendig sind, können erhalten:

- 1) unentgeltlich:
 - a) Behörden und Institutionen der Selbstverwaltung, staatliche und Selbstverwaltungsunternehmen, sofern sie juristische Personen sind,
 - b) auf Antrag der gesellschaftlichen Gutachterkommissionen und im Einvernehmen mit dem Obersten Liquidationsamt andere kulturelle, bildende und soziale Institutionen, konfessionelle Gemeinden, gemeinnützige Vereinigungen, politische Parteien, Jugendorganisationen, Gewerkschaften, sowie andere Organisationen gesellschaftlichen Charakters, wenn diese Gegenstände und Maschinen sich bereits im Besitz und Inventar dieser Behörden, Firmen und Institutionen befinden;

- 2) unter Anwendung des Multiplikators 10 – der Wirtschaftsverband der Genossenschaften der Republik Polen «Spolem» sowie die ihm angehörenden Genossenschaften;
- 3) unter Anwendung des Multiplikators 30 – Personen und Institutionen, ausser den in Pkt. 1 vorgesehenen Fällen, wenn die betreffenden Gegenstände und Maschinen sich bereits in ihrem Besitz befinden.

§ 2 Der Verkauf von Gegenständen und Maschinen, die zur Einrichtung von Büros notwendig sind und sich nicht im Besitz von berechtigten Personen befinden, ist nur an die in Abs. 1 Pkt. 1 Buchst. a aufgezählten Behörden, Institutionen und Unternehmen unter Anwendung des Multiplikators 20 statthaft.

§ 14 Einrichtungen von Handelsunternehmen, soweit sie nicht Bestandteile eines bestehenden Unternehmens im Sinne des Art. 1 Abs. 4 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen sind, dürfen ihre bisherigen Besitzer unter Anwendung des Multiplikators 20 erwerben.

§ 15 1. Musikinstrumente können erwerben:

- 1) Musikschulen, kulturelle und bildende Institutionen, Komponisten, Künstler und Musiklehrer des entsprechenden Fachs – unter Anwendung des Multiplikators 6;
- 2) andere Personen, die eine Erlaubnis der vom Ministerium für Kultur und Kunst dazu bevollmächtigten Organe vorweisen, – unter Anwendung des Multiplikators 12.
2. Instrumente von besonderem künstlerischem Wert können nur von höheren Musikinstituten, allgemeinen die Musik fördernden Institutionen sowie von Künstlern, die auf eigenen Instrumenten konzertieren, erworben werden.
3. Musikinstrumente, die ohne gründliche Reparatur nicht brauchbar sind, werden vom Bezirks-Liquidationsamt versteigert, wobei unter gleichen Bedingungen Produktionsgenossenschaften ein Vorkaufsrecht zusteht.

§ 16. 1. Werkzeuge anderer Sonderbereiche ausser Musikinstrumenten sowie Maschinen und Arbeitsraumeinrichtungen können nur Personen, die einen entsprechenden Beruf ausüben, unter Anwendung des Multiplikators 25 erwerben.

2. Apparate und Werkzeuge, die besonderen Zwecken dienen oder von bedeutendem Wert sind, können nur höhere Lehranstalten und mittlere Berufsschulen, Forschungsinstitute und Krankenhäuser unter Anwendung des Multiplikators 6 erwerben. Falls seitens dieser Institutionen kein Bedarf besteht, können solche Apparate und Werkzeuge auch unter Teilnahme anderer Personen versteigert werden.

3. Apparate, Instrumente und Werkzeuge, die sich im Besitz und Inventar von akademischen und staatlichen Schulen, welche juristische Personen sind und von Selbstverwaltungs-Krankenhäusern, -Sanatorien, -Laboratorien, Versuchsstationen und Berufs- und Mittelschulen befinden, gehen unentgeltlich in deren Eigentum über.

§ 17 Repatrianten können unentgeltlich Eigentum an Werkzeugen zur persönlichen Berufsausübung erwerben, wenn sie entsprechende bewegliche Sachen ausserhalb der Grenzen des polnischen Staates zurückgelassen haben.

§ 18 Komplette Stil- und antike Möbel sowie Gegenstände hohen künstlerischen Wertes und Luxusgegenstände (in Bezug auf das Material) können nur mit einer Erlaubnis und unter den vom Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete aufgestellten Bedingungen, soweit sich diese Gegenstände in den Wiedergewonnenen Gebieten befinden, und in den übrigen Fällen mit der Erlaubnis und unter den vom Präsidenten des Obersten Liquidationsamtes aufgestellten Bedingungen, veräussert werden.

§ 19 1. Bücher, komplette Zeitschriftenausgaben, Karten und Noten, die den kulturellen oder beruflichen Bedürfnissen des Besitzers nicht entsprechen, werden eingezogen und der Verwaltung des Ministers für Volksbildung oder des Ministers für Kultur und Kunst übergeben.

§ 2 Gegenstände, die dem Besitzer (Abs. 1) verbleiben, sind von diesem unter Anwendung des Multiplikators 6 zu bezahlen.

§ 20 Gegenstände aus Edelmetallen, wertvolle Steine, Schmuck, ausländische Banknoten sowie inländische und ausländische Wertpapiere sind in der nächsten Filiale der Polnischen Nationalbank zu hinterlegen.

§ 21 1. Der Verkaufspreis einer beweglichen Sache, der mit Hilfe der in den §§ 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 19 genannten Multiplikatoren errechnet wurde, darf keinesfalls 80% des Marktpreises überschreiten.

2. Die Form des Verkaufs von beweglichen Sachen, die sich bei den bisherigen Besitzern sowie in den Magazinen der Bezirks-Liquidationsämter befinden, wird durch Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete, soweit es sich um die Wiedergewonnenen Gebiete handelt, und durch Verordnung des Präsidenten des Obersten Liquidationsamtes, soweit es sich um das übrige Staatsgebiet handelt, geregelt.

3. Das in den Magazinen der Bezirks-Liquidationsämter in den Wiedergewonnenen Gebieten befindliche benutzte Bettzeug, Wäsche und Kleider sind den örtlichen Ansiedlungsbehörden zur unentgeltlichen Verteilung unter die Repatrianten zu übergeben.

§ 22. Die mit der Abschätzung, dem Verkauf und der Aufsicht über die beweglichen Sachen verbundenen Kosten belasten die Erwerber ohne Rücksicht darauf, ob sie die Sachen unentgeltlich oder käuflich erwerben. Die Kostenrahmen werden vom Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes festgesetzt, sie dürfen jedoch 10% des Verkaufspreises nicht überschreiten.

2§ 3. 1. Das Bezirks-Liquidationsamt kann auf Antrag des Käufers den Kaufpreis auf höchstens 10 Monatsraten nicht unter 250 ZI verteilen. Vom Tage der Nichteinhal- tung der Zahlungsfrist einer einzelnen Rate an laufen die Verzugszinsen.

2. Der Vertrag über den Ratenkauf muss schriftlich abgeschlossen werden. Das Eigentum an der beweglichen Sache geht auf den Käufer erst nach vollständiger Zah- lung des Kaufpreises über.

3. Falls zwei aufeinanderfolgende Raten vom Erwerber nicht fristgemäss bezahlt werden, ist sofort der übrige Rest des Kaufpreises fällig.

In diesem Falle kann das Bezirks-Liquidationsamt, anstatt die Bezahlung des Restpreises zu fordern, dem Besitzer die Sachen entziehen.

4 . Bei der Einziehung des restlichen Kaufpreises sowie bei der Entziehung der Sachen werden die Vorschriften der Verordnung des Ministerrates vom 25. Juni 1932 über das Vollstreckungsverfahren der Finanzbehörden (Dz.U.R.P. Nr. 62, Pos. 580) einschliesslich der späteren Änderungen angewandt.

5 . Im Falle der Entziehung der Sachen werden die gezahlten Raten nach Abzug der Benutzungsgebühren, die im Verhältnis zu der Benutzungszeit berechnet werden, jedoch nicht mehr als 10% des Kaufpreises betragen dürfen, rückerstattet¹.

§ 24. Nach Bezahlung des Gesamtpreises erteilt das Bezirks-Liquidationsamt dem Käufer eine Bescheinigung, in der bestätigt wird, wer welche Gegenstände und zu welchem Preis erworben hat. Dieselbe Bescheinigung erteilt das Bezirks-Liquidationsamt einer Person, welche das Eigentum an beweglichen Sachen unentgeltlich erworben hat.

§ 25. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft².

Der Vorsitzende des Ministerrates:
Edward Osobka-Morawski

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:
Wladyslaw Gomulka

Der Minister für Finanzen:
i. V. Leon Kurowski

¹ Obiger Wortlaut des § 23 wurde durch die Novelle vom 16. November 1916 eingeführt. Ursprünglich bestand § 23 nur aus einem Absatz, welcher lautete: «§ 23. Das Bezirks-Liquidationsamt kann auf Antrag des Käufers den Kaufpreis in Raten einteilen, jedoch nicht mehr als in 10 Monatsraten; in diesem Falle ist ein entsprechender schriftlicher Kaufvertrag unter Berücksichtigung der Art. 555 ff. des Handelsgesetzbuches erforderlich. Eine Monatsrate darf nicht weniger als 250,- Zl betragen.»

² Veröffentlicht am 30. Juli 1946.

Nr. 67

**Runderlass Nr. 86 des Ministeriums für die Wieder gewonnenen Gebiete
L. Nr. 16 615/11/2972/46,
vom 16. Juli 1946
betreffend die Mitwirkung dritter Personen bei der Erfüllung der
Melde- und Registrierungspflicht durch Ausländer.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 7, Pos. 116.

In der Nummer 28 des Gesetzblattes (Dziennik Ustaw R. P.) vom 28. Juni 1946 wurde unter der Position 181 die Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 16. Mai 1946 über die Mitwirkung dritter Personen bei der Erfüllung der Melde- und Registrierungspflicht durch Ausländer veröffentlicht, die im vorletzten Absatz des Runderlasses des Ministeriums Nr. 49 vom 16. Mai 1946 L. Nr. 164/II/pf./46 über die Kontrolle der Bewegungen ehemaliger Staatsangehöriger des Deutschen Reiches deutscher Nationalität angekündigt wurde.

Diese Verordnung legt den in § 1 genannten dritten Personen (sowohl polnischen Staatsbürgern wie auch Ausländern und ehemaligen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches deutscher Nationalität) die Pflicht auf, die zuständige ländliche oder städtische Gemeinde, bzw. andere Organe oder Behörden, welche die Registrierung und Kontrolle der Bevölkerungsbewegungen führen, sowie die zuständige allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz von dem Zuzug oder vom Wechsel des Arbeitsplatzes eines jeden Ausländers und eines jeden ehemaligen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches deutscher Nationalität (§§ 2 und 3) zu unterrichten.

Denn nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. August 1926 über die Ausländer (Dz.U.R.P. Nr. 83, Pos. 465) unterliegen Ausländer der Melde- und Registrierungspflicht. Der Art. 23 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 16. März 1928 über die Registrierung und Kontrolle der Bevölkerungsbewegungen (Dz.U.R.P. Nr. 32, Pos. 309) im Wortlaut des Gesetzes vom 15. März 1932 (Dz.U.R.P. Nr. 38, Pos. 390) berührt die oben genannten Bestimmungen nicht; (lediglich) die Erfüllung der Meldepflicht durch Ausländer hat in der in Art. 10 der Verordnung vorgesehenen Form und Frist zu erfolgen. Ausländer und ehemalige Staatsangehörige des Deutschen Reiches deutscher Nationalität, die sich einer Verletzung der genannten Vorschriften schuldig gemacht haben, unterliegen den in Art. 17 der Verordnung vom 13. August 1926 über die Ausländer im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Dekrets vom 16. November 1945 über die Erhöhung der Geldbussen, der Geldstrafen, der Ordnungsstrafen sowie der Entschädigungen (Dz.U.R.P. Nr. 56, Pos. 312) vorgesehenen Strafen.

Die Verordnung vom 16. Mai 1946 soll neben der Verordnung des Ministeriums vom 16. Mai 1946 über die Kontrolle der Bewegungen der deutschen Bevölkerung ein weiteres Mittel sein, um zu verhindern, dass sich ehemalige Staatsangehörige des Deutschen Reiches durch willkürlichen Wechsel des Wohnsitzes (Aufenthaltsortes) verstecken, wie sie auch verhindern soll, dass Ausländer ihre Melde- und Registrierungspflicht nicht erfüllen.

Die zuständigen Behörden und Organe werden sich von nun an, bei einer Verletzung der erwähnten Vorschriften durch Ausländer und ehemalige Staatsangehörige des Deutschen Reiches, in ihren Melde- und Registrierungstätigkeiten nicht nur auf ihre eigenen Feststellungen, sondern auch auf die in § 2 der Verordnung vorgesehenen Benachrichtigungen stützen können.

Die Wojewoden werden ersucht, den untergeordneten Behörden und Organen entsprechende Instruktionen zu erteilen und gleichzeitig – um eine möglichst weitgehende Unterrichtung der Bevölkerung von der eingeführten Pflicht zur Mitwirkung zu ermöglichen – die öffentliche Bekanntgabe des Textes der Verordnung durch Plakatanschläge in allen den Wiedergewonnenen Gebieten angehörenden Kreisen anzuordnen (§ 5).

Die in § 4 der Verordnung vorgesehenen Strafmassnahmen sind nach der Plakatierung der Verordnung gegenüber denjenigen anzuwenden, die sich der Nichterfüllung ihrer Mitwirkungspflicht schuldig machen.

Der Minister:
i. V. gez. Wi. Czajkowski
Unterstaatssekretär

Nr. 68

**Runderlass Nr. 96, L. Nr. 18 743/II/3681/W.W./46,
vom 22. August 1946
betreffend die Aufteilung grösserer Landwirtschaften unter
mehrere Ansiedler.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 9, Pos. 162.

Gemäss den Fortschritten der Ansiedlungsaktion und dem spürbaren Mangel an selbständigen dörflichen Ansiedlungsobjekten sind entsprechend Abschnitt IV Pkt. 5 des Runderlasses des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete Nr. 82 vom 15. Juli 1946 auf Landwirtschaften, deren Fläche mehr als 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (20 ha in Bezug auf Züchtereien) beträgt, mehrere Siedlerfamilien anzusiedeln, wobei ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Agrarreformen die Beachtung folgender Grundsätze anordne:

1. Zuständigkeit der Behörden.

Durch eine gemeinsame Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen vom 31. März 1946 L.Nr. 6748/III/1817/WW/46 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 46) wurden die Kommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung ins Leben gerufen.

Diese Kommissionen sind bei den Kreis- und Wojewodschaftsbehörden der allgemeinen Verwaltung tätig.

Der Kommission gehören an:

- a) als Vorsitzender: der Chef der allgemeinen Verwaltung (Wojewode bzw. Starost) oder ein von diesem delegierter Vertreter,
- b) als Mitglieder: Vertreter des zuständigen Nationalrates, des Bodenamtes, des Staatlichen Repatriierungsamtes und des Verbandes der Bauernselbsthilfe.

Bis zur Veröffentlichung des Dekrets über die Agrarverfassung und Ansiedlung und bis zum Erlass von Durchführungsverordnungen auf seiner Grundlage obliegt es gemäss Pkt. 11 Abs. c der genannten Verordnung der Kommission, auf Antrag der zuständigen Behörden Gutachten in Fragen der landwirtschaftlichen Ansiedlung abzugeben.

Im Zusammenhang damit haben sich die Ansiedlungsbehörden in allen Fragen, welche die landwirtschaftliche Ansiedlung betreffen und den bisherigen Nutzungsstand ändern, an diese Kommissionen zu wenden. Insbesondere gehören in die Zuständigkeit der Kommission Teilungen zwischen mehreren Ansiedlern, und zwar hinsichtlich

- a) der landwirtschaftlichen Nutzflächen einer grösseren Wirtschaft,
- b) der Benutzung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden,
- c) des lebenden und toten Inventars,
- d) des Saatgutes und der Vorräte innerhalb der der Teilung unterliegenden Höfe.

Die Gutachten der Kommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung sind für die allgemeinen Verwaltungsbehörden bindend.

Berufungen interessierter Personen gegen Entscheidungen der Starosten entscheidet im Instanzenwege der Wojewode nach Einholen eines Gutachtens der Wojewodskommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung.

Sowohl im Ermittlungsverfahren wie auch bei der Beschlussfassung werden die entsprechenden Vorschriften der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. März 1928 über das Verwaltungsverfahren (Dz.U.R.P. Nr. 36, Pos. 341) angewandt.

Soweit ein wichtiges öffentliches Interesse es erfordert, ist in die Entscheidungen folgende Klausel aufzunehmen: «Gemäss Abs. 4 des Art. 87 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. März 1928 über das Verwaltungsverfahren (Dz.U.R.P. Nr. 36, Pos. 341) ist diese Entscheidung mit Rücksicht auf das wichtige öffentliche Interesse sofort vollstreckbar.»

II. Grundsätze der Aufteilung der Wirtschaften.

Um Missverständnisse zwischen den Ansiedlern zu vermeiden, ist bei der Einführung von mehreren Ansiedlern in die Nutzung einer Landwirtschaft sofort eine provisorische Aufteilung dieser Wirtschaft wie auch aller beweglichen Sachen vorzunehmen. Bei der Teilung gilt der Grundsatz, dass derjenige Ansiedler, der anfangs die gesamte Wirtschaft zur Benutzung erhalten hatte, gewisse Rechte erworben hat und ein Vorrecht vor den nachfolgenden Ansiedlern besitzt, die einen Teil dieser Wirtschaft zur Benutzung erhalten.

Darüber hinaus kann der erste Ansiedler einen Antrag stellen, welche von den durch die Ansiedlungsbehörden eingewiesenen Ansiedlern er zur Ansiedlung auf dem von ihm benutzten Hofe vorschlägt.

1. Aufteilung der Felder.

Der Antrag der Kommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung muss angeben, welche Fläche in ha der betreffenden Wirtschaft dem betreffenden Ansiedler zur Nutzung zu übergeben ist. Falls die Ansiedler über die gemeinsame Nutzung oder Aufteilung der Felder nicht einig werden, wenden sich die Ansiedlungsbehörden an das Bodenamt zwecks Vornahme einer provisorischen Aufteilung der Felder der Wirtschaft.

2. Teilung der Gebäude.

Die Teilung der Gebäude ist gemäss den Grundsätzen des Abschnitts V Pkt. 3 des Runderlasses Nr. 82 vom 15. Juli 1946 L.Nr. 16 564/111/2747/ WW/46 durchzuführen. Falls es notwendig ist, die Ansiedler in denselben Gebäuden unterzubringen, ist soweit

wie möglich zu berücksichtigen, dass die den einzelnen Ansiedlern zugeteilten Teile der Wohn- und Wirtschaftsgebäude eine gewisse Einheit bilden und eventuell auch eine Teilung des Hofes gestatten. Als Mindestanzahl an Wohnräumen sind eine Küche und ein Wohnraum (oder 2 Wohnräume) zuzuteilen, es sei denn, die Ansiedler selbst sind mit einer kleineren Unterkunft einverstanden.

Die Teilung der Gebäude ist sehr sorgfältig durchzuführen, da eine schlechte Regelung dieser Frage Grund für ständige Streitigkeiten zwischen den Ansiedlern sein kann. Grundsätzlich ist die gemeinsame Zuteilung nur für eine Übergangszeit gedacht, während später eine tatsächliche Teilung vorzunehmen ist, auch wenn dies mit einem Abbruch der Gebäude verbunden sein sollte.

3. Teilung des lebenden Inventars.

Falls in einer Wirtschaft bei der Übernahme durch den ersten Nutzniesser mehr lebendes Inventar als ein Pferd und eine Kuh vorhanden war, ist der Überschuss unter die späteren Ansiedler aufzuteilen; für Ansiedler, die überhaupt kein eigenes Inventar besitzen, sind aus den überschüssigen Beständen je ein Pferd und eine Kuh pro Familie zuzuteilen.

Die Kommission begutachtet auch die Teilung des restlichen lebenden Inventars wie Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen usw. sind in ihrer Gesamtheit dem ersten Ansiedler zu belassen.

Der erste Ansiedler ist berechtigt, das ihm verbleibende lebende Inventar auszusuchen und das gesamte Jungvieh zu behalten.

Grundsätzlich ist der Ansiedler nach den im Dekret vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 13 von 1945) vorgesehenen Bedingungen berechtigt, ein Pferd und eine Kuh zu behalten; er hat das Recht, den Überschuss des gegenwärtig benutzten lebenden Inventars zu Marktpreisen zu behalten, welche binnen 14 Tagen nach dem Beschluss des Starosten zahlbar sind.

Das überschüssige lebende Inventar der einzelnen Wirtschaften kann innerhalb desselben Kreises Ansiedlern auf anderen Wirtschaften übergeben werden.

Für Kreise, die einen Überschuss an lebendem Inventar besitzen, kann der Wojewode im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wojewodschaftsbodenamtes eine Überweisung des überschüssigen Inventars an andere Kreise anordnen.

Bei der Zuteilung des lebenden Inventars ist der Familienstand zu berücksichtigen und schwachen Familien, die keine männliche Hilfe besitzen, ein Vorrecht zu gewähren.

Die Ansiedlungsbehörden haben auch zu prüfen, wieviel lebendes Inventar der erste Ansiedler ursprünglich übernommen hat; falls Inventar fehlt, sind die Gründe dieses Zustandes festzustellen; wurde dieses verkauft oder willkürlich abgeschlachtet o. ä., so ist entsprechend den Gründen entweder eine Ergänzung oder eine Bezahlung zu Marktpreisen zu fordern oder unabhängig von der materiellen Haftung Strafanzeige zu erstatten.

Die Feststellung des tatsächlichen Standes des Inventars im Moment der Übernahme der Wirtschaft erfolgt auf Grund des Protokolls über die Einführung des Ansied-

lers in die Nutzung der Wirtschaft durch das Staatliche Repatriierungsamt, auf Grund von Angaben der Gemeindeverwaltung sowie anderer Behörden und in Ermangelung dieser Unterlagen auf Grund glaubwürdiger Zeugenaussagen.

Das eigene Inventar der Ansiedler bleibt ohne Rücksicht auf seine Anzahl ihrer unbegrenzten Verfügung erhalten, wenn diese Nachweise besitzen, dass es von ihnen initgebracht oder gekauft wurde.

4. Teilung des toten Inventars.

Die Maschinen und landwirtschaftlichen Geräte eines Hofes sind unter alle Ansiedler aufzuteilen, die aus diesem Hof Felder erhalten. Grössere landwirtschaftliche Maschinen, die in den aus der Teilung entstandenen Wirtschaften angewandt und voll ausgenutzt werden können, sind ebenfalls den einzelnen Ansiedlern zuzuteilen, mit der Auflage, die Maschinen zeitweilig gegen Deckung der Erhaltungskosten anderen Ansiedlern zur Benutzung zu überlassen. Grosse landwirtschaftliche Maschinen, wie Lokomobilen usw. sind dem Verband der Bauernselbsthilfe, falls es diesen nicht gibt – der Gemeindeverwaltung zur Benutzung durch die Ansiedler des betreffenden Dorfes unter den von der Kreisbodenbehörde festgesetzten Bedingungen zu übergeben.

5. Teilung der Hauseinrichtungen.

Falls die Anzahl der Hauseinrichtungen der Wirtschaft (Möbel, Geschirr, Kücheneinrichtungen, Bettwäsche usw.) den normalen Bedarf des ersten Ansiedlers übersteigt, wird der festgestellte Überschuss unter die späteren Ansiedler aufgeteilt, wobei deren eigener Besitzstand in dieser Hinsicht berücksichtigt wird.

Diese Teilung obliegt dem Liquidationsamt; die Ansiedlungsbehörden können daher die Aufteilung dieses Inventars nur auf Grund einer Ermächtigung der Liquidationsämter vornehmen.

6. Aufteilung des Saatgutes.

Grundsätzlich gehören die Ernteerträge demjenigen Ansiedler, der die Feldarbeiten mit eigenen Kräften ausgeführt hat. Wenn der Ansiedler bei der Führung der Wirtschaft deutsche Arbeitskräfte benutzt hat und zur Saat Getreide, Kartoffeln usw. verbraucht hat, die er auf der Wirtschaft vorfand oder von einer staatlichen Behörde erhalten hat, kann ein Teil dieser Erträge neuen Ansiedlern zuerkannt werden.

Alle bisherigen Anordnungen, die den angeführten Grundsätzen widersprechen, werden aufgehoben.

Der Minister:
i. V. gez. Wl. Wolski
Unterstaatssekretär

Nr. 69

**Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete im
Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen
vom 27. August 1946
über die Durchführung von Vorbereitungsmaßnahmen zur Regelung des
Eigentumsrechtes in der landwirtschaftlichen Ansiedlung in den
Wiedergewonnenen Gebieten.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 9, Pos. 157.

Auf Grund des Art. 2 des Dekrets vom 13. November 1945 über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete (Dz.U.R.P. Nr. 51, Pos. 295) sowie im Zusammenhang mit dem am 25. Juli 1946 vom Ministerrat beschlossenen Dekret über die Agrarverfassung und Ansiedlung innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete und der ehemaligen Freien Stadt Danzig wird die Inangriffnahme von Vorbereitungsmaßnahmen zur Regelung des Eigentumsrechtes an den von den Ansiedlern im Rahmen der landwirtschaftlichen Ansiedlung benutzten Objekten gemäss den Bestimmungen des Art. 18, Abs. 2 des erwähnten Dekrets über die Agrarverfassung und Ansiedlung angeordnet, wobei den bisherigen Besitzern beim Erwerb der von ihnen benutzten Wirtschaften der Vorrang eingeräumt wird.

§ 1

Die Vorbereitungsmaßnahmen haben darin zu bestehen, dass die Ansiedler Anträge auf Verleihung des Eigentumsrechtes an den benutzten Objekten mit allen Urkunden, welche die Grundlage für die bisherige Benutzung bilden, und mit anderen Urkunden, welche die Berechtigung des Ansiedlers zum Erhalt von landwirtschaftlichem Eigentum innerhalb der Wiedergewonnen Gebiete begründen, einreichen und die staatliche Behörde (§ 5) diese Anträge entgegennimmt. Die Anträge sind die Grundlage für die Entscheidung über die Aushändigung des Verleihungsentscheides durch die Kommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung.

Die Entgegennahme der Anträge beginnt am 1. Oktober 1946.

§ 2

Die Partei ist verpflichtet, dem Antrag auf Zuerkennung des Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft eine Aufstellung des ehemals deutschen lebenden und toten Inventars beizufügen, soweit es unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dient (Maschinen, landwirtschaftliche Geräte, Getreide und dessen Produkte usw.).

§ 3

Gegenstand der Vorbereitungsmaßnahmen zur Regelung des Eigentumsrechtes sind alle Liegenschaften, die innerhalb der Verwaltungsgrenzen ländlicher Gemeinden

gelegen sind, sowie Land- oder Gartenwirtschaften, die innerhalb der städtischen Verwaltungsgrenzen gelegen sind.

Gelände und Gebäude, die zu Gewerbe- und Handelsunternehmen gehören, sind nicht Gegenstand dieser Vorbereitungsmaßnahme; Hotels, Pensionen und Erholungsheime gelten hierbei als Industrieunternehmen. Handwerksbetriebe zählen nicht als Industrieunternehmen.

§ 4

Zur Stellung des Antrags auf Zuerkennung des Eigentumsrechtes sind Personen verpflichtet:

1. die vor dem 1. Januar 1945 nicht in den Wiedergewonnenen Gebieten ihren ständigen Wohnsitz hatten, im gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch eine der in § 3 genannten Liegenschaften in diesen Gebieten benutzen und ihren ständigen Wohnsitz in den Wiedergewonnenen Gebieten nehmen,

2. die vor dem 1. Januar 1945 ihren ständigen Wohnsitz in den Wiedergewonnenen Gebieten hatten, wenn sie die polnische Staatsbürgerschaft erworben haben und eine der in § 3 genannten Liegenschaften benutzen, die nicht ihr Eigentum ist.

Der Antrag ist zu Händen der Antragskommission (§ 5) der Ortschaft, in welcher die Liegenschaft gelegen ist, in drei gleichlautenden Exemplaren auf Formularen des beigefügten Musters einzureichen. Die Benutzer der Liegenschaften sind verpflichtet, sich die Antragsformulare zu verschaffen. Das Kreisamt gibt den Interessenten durch Vermittlung der Gemeindeverwaltungen bekannt, wo die Formulare erworben werden können.

§ 5

Zur Entgegennahme der Anträge auf Zuerkennung des Eigentumsrechtes werden in jedem Kreis Antragskommissionen berufen, denen Vertreter des Kreisamtes (Ansiedlungsreferat), der Bodenbehörde und des Staatlichen Repatriierungsamtes angehören. Der Starost beruft die Kommission ein und bestimmt aus den Reihen der delegierten Vertreter den Vorsitzenden. Je nach dem Stand der Ansiedlung in den einzelnen Kreisen sind gleichzeitig 2 bis 4 Kommissionen zu berufen, damit die Aktion auf dem Lande bis Ende 1946 abgeschlossen werden kann.

Die Kommissionen nehmen an Ort und Stelle in jedem Dorf die Anträge zu den festgesetzten Terminen entgegen, welche den Ansiedlern durch die Schulzen mindestens 2 Wochen vorher bekanntgegeben wurden.

Die mit der Amtsausübung der Kommissionen auf dem Land verbundenen Ausgaben gehen zu Lasten des Haushalts des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete.

§ 6

Nachdem die Gemeindeverwaltung auf dem Antrag die Personalien des Antragstellers und der aufgeführten Familienmitglieder, sowie die Anmeldung und den Aufenthalt der gemeldeten Person innerhalb der Gemeinde beglaubigt hat, nehmen die Kommissionen die ausgefüllten Anträge entgegen.

Die Ansiedler reichen die Anträge persönlich in Anwesenheit des Schulzen und auf Verlangen der Antragskommission auch in Anwesenheit der aufgeführten Familienmitglieder ein.

Die Ansiedler sind verpflichtet, die Personalpapiere mit sich zu führen, auf Grund derer die Gemeindeverwaltung ihre Personalien beglaubigt hat.

Für Repatrianten aus der UdSSR und aus Jugoslawien genügt die Evakuierungskarte oder die Entscheidung des Staatlichen Repatriierungsamtes als Personalausweis. Falls Zweifel entstehen (z.B. ob die Evakuierungskarte nicht ausgetauscht wurde, ob sie nicht ein Ukrainer erhalten hat usw.), kann die Kommission zusätzliche Erklärungen verlangen.

Repatrianten aus anderen Ländern, die vor dem Krieg oder während des Krieges in den altpolnischen Gebieten wohnhaft waren, können sich mit ihren Dokumenten als Umsiedler ausweisen. Die übrigen Repatrianten können sich in Ermangelung von Personalausweisen mit der vom Okkupanten erteilten Arbeitskarte, Lagerkarte oder mit der bei der Einreise ins Inland durch die Aufnahme stelle erteilten vorläufigen Bescheinigung ausweisen.

Militärsiedler können sich in Ermangelung anderer Personalausweise mit dem Nachweis ihres Militärdienstes im polnischen Heere in den Jahren 1939–1945 ausweisen.

Umsiedler aus Zentralpolen müssen sich mit einer vom Okkupanten ausgegebenen Kennkarte, mit einem von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Behelfsausweis oder mit einem von polnischen Behörden vor 1939 ausgestellten Personalausweis ausweisen.

§ 7

1. Die Ansiedler haben Beweise vorzulegen, dass sie in die Wiedergewonnenen Gebiete im Rahmen der Ansiedlungsaktion kamen, d.h.:

- a) Repatrianten aus der UdSSR weisen sich aus mit der Evakuierungskarte, die sie bei sich behalten,
- b) Umsiedler aus Zentralpolen durch ihre Umsiedlungsbescheinigung, welche den Akten beigelegt wird.

2. Darüber hinaus haben die Ansiedler Urkunden vorzulegen, aus denen der erlernte und der ausgeübte Beruf oder ihre Fachausbildung hervorgeht, wobei:

- a) für Repatrianten aus der UdSSR die Vorlage der Entscheidung des Staatlichen Repatriierungsamtes oder die Beschreibung des im Ausland zurückgelassenen Vermögens genügt,
- b) Umsiedler aus Altpolen, soweit ihr Beruf im Personalausweis oder in der Umsiedlungsbescheinigung nicht angegeben ist, eine Bescheinigung der Verwaltung der Gemeinde, in der sie vor der Ankunft in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft waren, über ihren ausgeübten Beruf vorlegen müssen.

Als praktische Vorbereitung zur Führung einer Landwirtschaft kann die Kommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung persönliche unmittelbare körperliche Arbeit des Ansiedlers in der Landwirtschaft von mindestens einjähriger Dauer mit einem positiven Ergebnis gelten lassen.

3. Ansiedler, die berechtigt sind, eine Landwirtschaft unentgeltlich als Entschädigung zu erhalten, haben dem Antrag entsprechende Nachweise beizufügen; Repatrianten legen also eine Beschreibung des im Ausland zurückgelassenen Vermögens oder eine Entschädigungsentscheidung des Staatlichen Repatriierungsamtes, ehemalige Soldaten eine Abschrift der Bescheinigung über ihre Demobilisierung und eine Bestätigung ihrer Teilnahme an den Kämpfen um Polen vor, mit Ausnahme derjenigen, die gegen das demokratische Polen aufgetreten sind (dies betrifft hauptsächlich die Oderkreise, die für die Militäransiedlung vorgesehen sind).

4. Darüber hinaus können die Ansiedler den Anträgen Unterlagen beifügen, welche auf die Zuerkennung des Eigentumsrechtes Einfluss haben können.

§ 8

Die Kommissionen können an Ort und Stelle nachprüfen, ob die Ansiedler in den Anträgen das gesamte in den Wirtschaften befindliche lebende und tote Inventar angegeben haben, soweit es der landwirtschaftlichen Erzeugung dient; in Bezug auf das als Eigentum des Ansiedlers aufgeführte Inventar können sie nachprüfen, welche Nachweise hierfür vorhanden sind.

Die Kommissionen können auf Grund der Einführungsprotokolle, amtlicher Angaben oder von Zeugenaussagen nachprüfen, welches Inventar (besonders lebendes) die Ansiedler bei der Übernahme der Wirtschaft übernommen haben, und, falls Unterschiede im Verhältnis zum tatsächlichen Stand vorhanden sind, die Gründe für das Fehlen feststellen. Im Falle unbegründeter Abgänge kann die Kommission die Deckung der Verluste durch den Ansiedler und eventuell die Verhängung von Strafmassnahmen gegen ihn beantragen.

Die Kommissionen haben gleichzeitig die Verluste und Unterschiede im lebenden und toten Inventar festzustellen, die durch Ansiedler entstanden sind, welche die übernommenen Höfe ohne Rückgabe an die Ansiedlungsbehörde verlassen haben, und beantragen, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 9

Die Kommission ist verpflichtet nachzuprüfen, ob das bewegliche Vermögen, das sich in der Wirtschaft befindet (Hausratsgegenstände, Kücheneinrichtungen usw.) und der Erfassung im Sinne der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 24. März 1946 über die Durchführung der Erfassung des ehemals deutschen beweglichen Vermögens (Dz.U.M.Z.O. Nr. 3, Pos. 25) unterliegt, vom Ansiedler dem Liquidationsamt gemeldet wurde und ob der Ansiedler als Beweis hierfür die Kopie des Erfassungsformulars mit der Bestätigung der Einreichung des Originals besitzt.

Falls die Kommission feststellt, dass auf der Wirtschaft lebendes oder totes Inventar bzw. bewegliche Sachen, von denen oben die Rede ist, vorhanden sind, die nicht im Antrag aufgeführt oder dem Liquidationsamt nicht gemeldet sind und deren Eigentum der Ansiedler nicht nachweisen kann, ist die Kommission berechtigt, den sofortigen Ab-

transport dieses Inventars oder dieser Gegenstände zu einem in den Richtlinien der Ansiedlungsbehörde oder des Liquidationsamtes bezeichneten Sammelstelle anzuordnen.

§ 10

Dem Antrag sind das Protokoll über die Einführung des Ansiedlers in die Nutzung der Wirtschaft durch das Staatliche Repatriierungsamt oder durch die Bodenbehörden oder aber ein anderes Dokument, welches die Rechtsgrundlage für den bisherigen Besitz bildet, beizufügen.

Der Antragsteller erhält eine numerierte «Bescheinigung der Einreichung des Antrags auf Zuerkennung des Eigentumsrechtes» gemäss beigefügter Vorlage mit einer Aufzählung aller dem Antrag beiliegenden Urkunden sowie ein Exemplar des Antrags, das von den Mitgliedern der Kommission beglaubigt ist.

Die Bescheinigung der Einreichung des Antrags auf Zuerkennung des Eigentumsrechtes bildet für den Ansiedler die rechtliche Grundlage für die weitere Nutzung des Objektes (der Wirtschaft).

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kreiskommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung dürfen alle Änderungen im Besitzstand des Vermögens, für welches der Antrag auf Zuerkennung des Eigentumsrechtes entgegengenommen wurde, ausschliesslich auf Grund einer Entscheidung des Starosten erfolgen, welche auf Grund eines Gutachtens der Kreisbodenbehörde und der Kreiskommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung getroffen wird.

Die bisherigen Benutzer der Wirtschaften, die ohne Entschuldigung innerhalb der festgesetzten Frist keinen Antrag auf Zuerkennung des Eigentumsrechtes einreichen, verlieren auf Grund einer Entscheidung des Starosten die auf Grund eines Gutachtens der Kommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung ergeht, das Recht der weiteren Benutzung.

§ 11

Falls der Antrag falsch ausgefüllt wurde oder Mängel und Ungenauigkeiten aufweist sowie falls der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel, insbesondere die Kopie des Erfassungsformulars (§ 9) als Beweis der Anmeldung der beweglichen Sachen beim Liquidationsamt, nicht vorgelegt oder beigefügt hat, behält die Kommission den Antrag, ohne eine Bescheinigung über die Einreichung des Antrags zu erteilen, und setzt dem Antragsteller eine Frist von höchstens 30 Tagen zur Ergänzung des Antrags oder zur Einreichung eines neuen Antrags; gleichzeitig gibt sie dem Antragsteller ihren Amtssitz bekannt.

Falls persönliche Bemühungen des Ansiedlers für diesen zu kostspielig wären oder die Einhaltung der Frist nicht gewährleisten würden, kann sich die Kommission wegen der Vorlage der fehlenden Beweise auf dem Amtswege an die zuständige Behörde wenden.

§ 12

Die eingereichten Anträge müssen auf dem für die Kreiskommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung bestimmten Exemplar durch den Schulzen hinsichtlich der

Fähigkeiten und Wirtschaftsweise des Ansiedlers, des Gesamtzustandes der Wirtschaft sowie des Arbeitsaufwandes und der Mittel des Ansiedlers zur Führung der Wirtschaft begutachtet werden.

Die Kommission hat auf dem vom Schulzen begutachteten Antrag des Ansiedlers ihre Vorschläge über die Verleihung der Wirtschaft an den Ansiedler mit einer Aufzählung der Feldflächen, der Wohn- und Wirtschaftsgebäude oder ihrer Teile, der Menge des lebenden und toten Inventars usw. zu vermerken. Bei der Formulierung der Vorschläge zur Verleihung der Wirtschaft ist die Kommission verpflichtet, die im Dekret vom 25. Juli 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete und der ehemaligen Freien Stadt Danzig sowie in den auf Grund dieses Dekrets erlassenen Durchführungsverordnungen und Runderlassen des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete Nr. 82 vom 15. Juli 1946, Nr. 83 vom 21. August 1946, Nr. 96 vom 22. August 1946 vorgesehenen Grundsätze zu beachten.

§ 13

Bei der Entgegennahme der Anträge muss die Kommission, soweit möglich, im Besitz eines Dorfplans bzw. einer Aufstellung aller innerhalb des Dorfes befindlichen Wirtschaften mit Angaben über ihre Grösse gemäss den Kataster^{?)} oder anderen Angaben oder zumindestens einer Skizze bzw. eines Orientierungsplans sein. Den Plan (Skizze) oder die Aufstellung hat der Vertreter der Bodenbehörde vorzulegen. Die Bodenbehörden haben ausserdem, soweit sie solche besitzen, der Kommission Beschreibungen der Wirtschaften und andere Unterlagen über den Zustand der Liegenschaften vorzulegen.

Die Kreisabteilungen des Staatlichen Repatriierungsamtes stellen der Kommission die bei ihnen befindlichen Unterlagen über den Stand der Ansiedlung in den einzelnen Dörfern mit allen Urkunden zur Verfügung, die seinerzeit durch die Ansiedler in den Dienststellen des Staatlichen Repatriierungsamtes, in den Kreisbodenämtern oder in den Kreisämtern (Referat für Ansiedlungsfragen) hinterlegt wurden. Im Zusammenhang damit übergeben die Kreisbodenämter und die Kreisämter bis zum 1. Oktober 1946 den Kreisabteilungen des Staatlichen Repatriierungsamtes alle Unterlagen (Urkunden) der Ansiedler, die als Anlagen der Anträge auf Zuerkennung des Eigentumsrechtes notwendig sind, sowie die Protokolle über die Einführung der Ansiedler in die Nutzung der Wirtschaften.

Die der Kommission eingereichten Anträge der Ansiedler auf Zuerkennung des Eigentumsrechtes mit den vervollständigten Unterlagen werden vom Staatlichen Repatriierungsamt aufbewahrt und stehen interessierten Behörden zur Verfügung.

Ein Exemplar des Antrags ohne Anlagen erhält die Kreisbodenbehörde.

§ 14

Die Antragskommissionen sind verpflichtet, unverzüglich den Ansiedlungsbehörden (zu Händen des Starosten) Anträge auf Änderung des bisherigen Nutzungsstandes der Wirtschaften vorzulegen, und zwar:

1. die Wirtschaften denjenigen Ansiedlern zu entziehen, welche die im Dekret vom 25. Juli 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung vorgesehenen Berechtigungen

nicht besitzen oder sich bei der Führung der Wirtschaften ihrer Verwüstung schuldig machen,

2. die Fläche der Wirtschaft auf eine im Dekret vom 25. Juli 1946 und im Runderlass des Ministers für die Wieder gewonnenen Gebiete vom 15. Juli 1946 vorgesehene Grösse zu verringern,

3. dem Ansiedler eine andere als die bisher genutzte Wirtschaft zuzuteilen, und zwar sowohl auf Wunsch des Ansiedlers als auch dann, wenn der Ansiedler eine andere Wirtschaft innehat als die, zu deren Nutzung er berechtigt ist.

Die Kommissionen reichen auch Vorschläge über eine entsprechende Aufteilung des ehemals deutschen lebenden und toten Inventars unter die Ansiedler gemäss dem Runderlass des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete Nr. 96 vom 22. August 1946 ein.

Soweit es das öffentliche Interesse erfordert, z.B. wo eine Verwüstung der Wirtschaft durch den Ansiedler (besonders die Beseitigung oder Abschachtung des lebenden Inventars) festgestellt wurde, ist die Kommission berechtigt, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, um das bedrohte Vermögen zu schützen.

Die Kommissionen sind verpflichtet, den Liquidationsämtern ihre Bemerkungen und Vorschläge über die Überweisung überschüssiger Hausrats-, Küchen- und anderer Gegenstände, die sich in manchen Wirtschaften befinden, an andere Wirtschaften, wo solche Gegenstände fehlen, zu unterbreiten.

Die Kommissionen müssen darüber hinaus feststellen, wieviel Wirtschaften in jedem Dorf noch unbesiedelt sind und in welchem Zustand sich deren Gebäude befinden.

§ 15

Die Anordnung über die Entgegennahme der Anträge der Ansiedler auf Zuerkennung des Eigentumsrechtes an landwirtschaftlichen Liegenschaften geben die Wojewoden der Öffentlichkeit durch eine der beigefügten Vorlage entsprechende Bekanntmachung spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Aktion auf dem Land, d.h. bis zum 15. September dieses Jahres bekannt.

Alle Anordnungen über die Einreichung der Anträge auf Zuerkennung des Eigentumsrechtes sind auf eine Weise bekanntzugeben, welche die genaue Bekanntmachung aller Interessenten mit dem Inhalt der Anordnungen gewährleistet. Die Anordnungen müssen durch 14tägigen Aushang im Dorf und in der Gemeindeverwaltung veröffentlicht werden. Notwendigenfalls bescheinigen die Gemeindeverwaltungen auf dem Antrag des Ansiedlers Art und Zeit der Veröffentlichung der Anordnung.

Die Antragsformulare werden zentral gedruckt und den einzelnen Wojewodschaftsämtern zugeteilt, die sie entsprechend den voraussichtlichen Anforderungen an die Starosten weiterleiten; die Starosten werden beauftragt, die Formulare unverzüglich durch die Bürgermeister und Schulzen an die einzelnen Gemeinden und Dörfer weiterzugeben.

Die Gebühren für die Formulare sind von den Starosten an die Finanzbehörde als Budgeteinnahme des Ministeriums für die Wieder gewonnenen Gebiete Teil 7 Abschnitt II § 7 einzuzahlen.

Da die Ausfüllung der Antragsformulare vielen Ansiedlern Schwierigkeiten bereiten kann, sollen die gesellschaftlichen Organisationen (Verband der Bauernselbsthilfe, Verband der Militäransiedler, Polnischer Westverein usw.) ersucht werden, den Ansiedlern in dieser Hinsicht weitgehend Hilfe zu leisten.

Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen:

i. V. gez. Podedworny

Unterstaatssekretär

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

i. V. gez. Wl. Wolski

Unterstaatssekretär

**Runderlass Nr. 98 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
L. Nr. 19 911/12 084/V/N/46,
vom 2. September 1946
betreffend die Übertragung der Verwaltung des touristischen Vermögens
in den Wiedergewonnenen Gebieten auf das Ministerium für das
Verkehrswesen, Abteilung für Touristik.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 9, Pos. 164.

Auf Grund des Art. 12 Pkt. 1 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen sowie im Zusammenhang mit dem Antrag des Ministeriums für das Verkehrswesen – Abteilung für Touristik – auf Übertragung der Verwaltung des ehemals deutschen touristischen Vermögens in den Wiedergewonnenen Gebieten wird für die Zeit bis zum Erscheinen der in Pkt. 3 des Art. 12 des genannten Dekrets vorgesehenen Ausführungsbestimmungen Folgendes angeordnet:

1. Alles unbewegliche Vermögen, das in den Wiedergewonnenen Gebieten Eigentum der ehemaligen deutschen touristischen Organisationen war, mit Ausnahme des ehemaligen Eigentums deutscher Schul- und Jugendorganisationen (Deutscher Reichsverband für Jugendherbergen und Jugendhäuser), wird der Verwaltung des Ministeriums für das Verkehrswesen, Abteilung für Touristik, als der mit Rücksicht auf die Art des Vermögens zuständigen Behörde übertragen.

2. Darüber hinaus werden der Verwaltung des Ministeriums für das Verkehrswesen, Abteilung für Touristik, verlassene und ehemals deutsche touristische Objekte und Einrichtungen übertragen, die Eigentum von Angehörigen des Deutschen Reiches, von deutschen juristischen Personen des privaten Rechts oder von Gesellschaften waren, welche von deutschen Staatsangehörigen oder von der deutschen Verwaltung kontrolliert wurden.

3. Der Übertragung unterliegen nicht Objekte des touristischen Gasthausgewerbes, wie z.B.: Hotels und Gasthäuser sowie alle anderen touristischen Objekte, die Eigentum der ehemaligen deutschen territorialen Selbstverwaltung waren und kraft Gesetzes in das Eigentum der territorial zuständigen polnischen Selbstverwaltung übergehen.

Die Abteilung für Touristik des Ministeriums für das Verkehrswesen ist bezüglich dieser Objekte berechtigt, unter dem Gesichtspunkt der Touristik eine allgemeine Aufsicht auszuüben.

4. Entsprechend den Bestimmungen der Pkt. 1 und 2 dieses Runderlasses wird dem Ministerium für das Verkehrswesen die Verwaltung folgender Objekte in den Wieder gewonnenen Gebieten übertragen:

- a) Bauden und Wanderheime sowie das gesamte Vermögen von touristischen und Reisebüros wie «Orbis», «Cook», «Wagons-Lits», «Mer» und andere;
- b) Touristische Gasthäuser und Hotels, die an Wanderwegen oder in Ortschaften touristischen Charakters gelegen sind.

Zu obigen Objekten gehören auch das dazugehörige bewegliche Inventar, technische touristische Einrichtungen und die touristischen Zwecken dienenden Geräte.

5. Die vor dem Inkrafttreten dieses Runderlasses von den Bezirks-Liquidationsämtern hinsichtlich der oben genannten touristischen Objekte geschlossenen Pachtverträge sowie die von den obengenannten Ämtern vollzogenen Zuteilungen dieser Objekte an touristische Verbände und Organisationen bleiben in Kraft.

6. Touristische Objekte, die gegenwärtig vom Ministerium für das Gesundheitswesen benutzt werden, können vom Ministerium für das Verkehrswesen – Abteilung für Touristik – nur im Einvernehmen mit dem Ministerium für das Gesundheitswesen übernommen werden.

Die Übertragung einzelner touristischer Objekte mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für das Heilwesen auf das Ministerium für das Gesundheitswesen erfolgt in Zukunft durch Vereinbarung der interessierten Ministerien.

7. Die Bezirks-Liquidationsämter übergeben die in Pkt. 1, 2 und 4 dieses Runderlasses genannten Objekte an die Abteilung für Touristik des Ministeriums für das Verkehrswesen sowie an die von dieser Abteilung bezeichneten lokalen Organe in Form von Abgabe-Annahme-Protokollen unter Beachtung der in Art. 12 Pkt. 1 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen vorgesehenen Formalitäten.

8. Die technischen Funktionen der Übergabe der Verwaltung gemäss den Bestimmungen des Pkt. 7 dieses Runderlasses können die Bezirks-Liquidationsämter den örtlich zuständigen Distrikts-Liquidationsbüros bzw. deren Delegaturen übertragen.

Der Direktor des Departements:
gez. W. Bukowski

Nr. 71

**Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung,
L.Nr. 19 960/11/3950/46,
vom 4. September 1946
betreffend die Feststellung der polnischen Nationalität von
Personen, die nicht verifiziert worden sind.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 11, Pos. 178.

Da innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete die Tätigkeit der in der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 6. April 1946 über das Verfahren bei der Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit von Personen, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind (Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 26) vorgesehenen Verifikationskommissionen abgeschlossen ist, mache ich auf Folgendes aufmerksam:

1. Gemäss Art. 2 des Gesetzes vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind (Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 106, Seite 12) können Personen, die sich nicht der Verifikation nach dem in der anfangs erwähnten Verordnung vorgesehenen Verfahren unterzogen haben, dennoch die Feststellung ihrer polnischen nationalen Zugehörigkeit durch die zuständige allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz erlangen, wenn sie glaubwürdig nachweisen, dass sie sich aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht dem Verfahren vor der Verifikationskommission unterziehen konnten.

2. Die Anwendung des Gesetzes vom 28. April 1946 ist zeitlich nicht begrenzt; die allgemeinen Verwaltungsbehörden sind daher verpflichtet, von den vom erwähnten Gesetz betroffenen Personen unbeschränkt Anträge entgegenzunehmen, aus deren Inhalt der Wunsch nach Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit oder der polnischen Staatsbürgerschaft hervorgeht.

3. Die Beurteilung, ob die Gründe, welche den Antragsteller verhinderten, sich dem Verfahren vor der Verifikationskommission zu unterziehen, berücksichtigungswürdig sind, obliegt der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz.

Bei dieser Beurteilung, mit der eine Vorentscheidung über die Annahme des Antrags zur sachlichen Verhandlung getroffen wird, sind alle der Verwaltungsbehörde bekannten wie auch vom Antragsteller angeführten glaubwürdigen Umstände zu berücksichtigen, welche geeignet sind, auf die Rechtfertigung des Verhaltens des Antragstel-

lers gegenüber der Verifikationsaktion, seiner Stellungnahme oder der verspäteten Antragstellung Einfluss auszuüben.

Zu den berücksichtigungswürdigen Gründen gehören insbesondere:

- a) die Nichteinberufung der in der Verordnung des Ministers für die Wiedererworbenen Gebiete vom 6. April 1946 vorgesehenen Verifikationskommissionen durch die lokalen Behörden oder die Nichtaufnahme der Tätigkeit durch diese Kommissionen,
 - b) . das Fehlen der in § 35 der Verordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung über den Beginn der Tätigkeit der Verifikationskommission durch öffentlichen Aushang bzw. die ungenaue oder falsche Bekanntmachung,
 - c) die Bekanntgabe des Beginns der Tätigkeit der Verifikationskommission nach dem 15. Juni 1946 bzw. im Gebiet Ermland-Masuren nach dem 15. Juli 1946,
 - d) das Vorhandensein einer feindlichen Atmosphäre im Tätigkeitsbereich der Verifikationskommission gegenüber der Verifikationsaktion der polnischen Autochthonen-Bevölkerung, die von asozialen Elementen in oder bei der Ortschaft, in welcher diese Bevölkerung wohnhaft ist, verbreitet wird,
 - e) die nachweislich abweisende Haltung des Dorfschulzen oder anderer Amtspersonen sowie der lokalen Organisationen gegenüber der Verifikationsaktion oder auch eine festgestellte Irreführung der interessierten Bevölkerung,
 - f) das Fehlen öffentlicher Verkehrsmittel, die die normale Anreise zum Amtssitz der Verifikationskommission gewährleisten,
 - g) objektiv festgestellte ungünstige Sicherheitsverhältnisse in oder bei der von der polnischen Autochthonen-Bevölkerung bewohnten Ortschaft,
 - h) eine überaus schwere Notlage, fortgeschrittenes Alter, eine schwere Erkrankung, allgemeine Schwäche sowie Depressionen und moralische Erlebnisse des Antragstellers, welche seine Gleichgültigkeit gegenüber dem Verifikationsproblem zur Zeit der Tätigkeit der Verifikationskommission begründen,
 - i) die Minderjährigkeit des Antragstellers, wenn er keine Eltern oder keinen Vormund hatte, weil er diese verloren hatte oder mit ihnen keinen Kontakt aufnehmen konnte,
 - j) der Umstand, dass der Antragsteller zur Zeit der Tätigkeit der zuständigen Verifikationskommission nicht im Inland anwesend war,
 - k) eine Zwangslage, welche darauf beruhte, dass der Antragsteller in einem Arbeitslager oder an einem anderen geschlossenen oder bewachten Ort festgehalten wurde oder sich dort befand.
4. Sobald die Gründe, welche die Unmöglichkeit der Meldung zum Verifikationsverfahren begründeten, objektiv nicht mehr wirksam sind, hat der Antragsteller in der Regel einen Antrag gemäss Art. 2 des Gesetzes vom 28. April 1946 einzureichen. Die

Feststellung, ob die verspätete Antragstellung durch Böswilligkeit oder durch gewöhnliche Unkenntnis der Folgen der Verspätung hervorgerufen wurde, ist jedoch Sache der Erwägung und sachlichen Beurteilung durch die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz.

5. Vor der Entscheidung, durch welche die polnische nationale Zugehörigkeit des Antragstellers festgestellt wird, ist anstatt von der Verifikationskommission vom Präsidium des Gemeinde- (Stadt-)Nationalrates ein entsprechendes Gutachten einzuholen. Falls dieser Rat in der betreffenden Ortschaft noch nicht besteht, ist ein Gutachten des Vorstehers der lokalen Gemeindebehörde einzuholen. In jedem Falle ist daneben ein Gutachten der lokalen Abteilung des Polnischen Westvereins (Polski Związek Zachodni) einzuholen.

6. Bei der Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit haben die allgemeinen Verwaltungsbehörden weiterhin die in den §§ 3, 4, 5, 6, 8, 9 Abs. 1, 2 und § 10 der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 6. April 1946 enthaltenen Richtlinien anzuwenden, unter Berücksichtigung der Änderungen, die durch den Abschluss der Tätigkeit der Verifikationskommissionen offensichtlich eingetreten sind.

7. Darüber hinaus bleibt der Runderlass des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete Nr. 46 vom 11. Mai 1946 L.Nr. 10 030/11/1874/46 zur Durchführung des Gesetzes vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete wohnhaft sind (Dz U. M. Z. O. Nr. 4, Pos. 30) vollinhaltlich in Kraft.

Ich ersuche die Wojewoden, die Richtlinien dieses Rundschreibens den untergeordneten allgemeinen Verwaltungsbehörden sowie den städtischen und ländlichen Gemeindeverwaltungen bekanntzugeben.

Der Minister:

i. V. gez. Wl. Czajkowski
Unterstaatssekretär

Nr. 72

**Dekret vom 6. September 1946
über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den
Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen
Freien Stadt Danzig.**

Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 279.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) – wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Teil I.

Der Bodenvorrat.

Art. 1. 1. In den Wiedergewonnenen Gebieten und in der ehemaligen Freien Stadt Danzig werden alle landwirtschaftlichen Liegenschaften, mit Ausnahme derjenigen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets Eigentum natürlicher Personen sind, zur Bildung von Landwirtschaften und Ansiedlungspartellen sowie zur Vergrößerung von nicht lebensfähigen Wirtschaften bestimmt.

1. Die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Liegenschaften bilden den Bodenvorrat im Sinne der Vorschriften dieses Dekrets.

Art. 2. 1. In den in Art. 1 genannten Bodenvorrat können in wirtschaftlich begründeten Fällen auch Liegenschaften oder ihre Teile einbezogen werden, welche innerhalb der städtischen Verwaltungsgrenzen gelegen sind, mit Ausnahme derer, die am Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets Eigentum natürlicher Personen sind. Dies betrifft insbesondere Liegenschaften, die mit Rücksicht auf ihre Art zweckmässigerweise zur landwirtschaftlichen Produktion herangezogen werden können.

2. Eine Verordnung der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete und für Landwirtschaft und Agrarreformen, die im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Verwaltung, für den Wiederaufbau und für Finanzen erlassen wird, bestimmt die Richtlinien für die Aufnahme in den in Art. 1 bezeichneten Bodenvorrat und die zur Durchführung dieser Massnahmen berufenen Behörden sowie das Verfahren vor diesen Behörden.

Art. 3. 1. Zu dem in Art. 1 bezeichneten Bodenvorrat gehören nicht Wälder und Forstgebiete, deren Fläche 25 ha übersteigt. In wirtschaftlich begründeten Fällen können jedoch auch solche Gebiete in den erwähnten Bodenvorrat einbezogen werden.

3. Eine Verordnung der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete und für Landwirtschaft und Agrarreformen, die im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Verwaltung, für Forstwirtschaft, für Finanzen und für den Wiederaufbau erlassen wird, bestimmt die Richtlinien für die Aufnahme in den in Art. 1 bezeichneten Bodenvorrat und die zur Durchführung dieser Massnahmen berufenen Behörden sowie das Verfahren vor diesen Behörden.

Art. 4. Liegenschaften, die zu dem in Art. 1 bezeichneten Bodenvorrat gehören oder die nach Art. 2 und-3 in diesen Bodenvorrat einbezogen wurden, gehen in das Eigentum des Staates über, soweit sie nicht auf Grund anderer Vorschriften bereits staatliches Eigentum sind. Diese Liegenschaften gehören dem Staatlichen Bodenfonds an.

Art. 5. Liegenschaften, die zum Bodenvorrat gehören, sind frei von allen Schulden und Lasten mit Ausnahme von Dienstbarkeiten, deren Aufrechterhaltung die zuständige Behörde für notwendig erachtet. Wieweit der Staat für die Verbindlichkeiten haftet, wird durch besondere Vorschriften geregelt.

Art. 6. Auf die Eintragung des Eigentumsrechtes an Liegenschaften, die im Sinne der Vorschrift des Art. 4 zugunsten des Staates übernommen werden, sowie auf die Löschung der in Art. 5 bezeichneten hypothekarischen Belastungen werden die Vorschriften des Dekrets vom 8. August 1946 über die Eintragung des Eigentumsrechtes an Liegenschaften, die zu Zwecken der Bodenreform übernommen werden, in die Hypotheken-(Grund-)bücher (Dz.U.R.P. Nr. 39, Pos. 233) entsprechend angewandt.

Teil II.

Die Grundsätze der Agrarverfassung und Ansiedlung.

Kapitel I.

Die Aussonderung von Liegenschaften für öffentliche Zwecke.

Art. 7. 1. Liegenschaften, die für öffentliche (staatliche, Selbstverwaltungs- und gesellschaftliche) Zwecke unentbehrlich sind, werden aus dem Bodenvorrat ausgesondert und den entsprechenden Behörden oder Institutionen übergeben, insbesondere:

- 1) für Schul- und Erziehungszwecke;
- 2) für staatliche und selbstverwaltete Zentren der Bodenkultur, für Betriebe der landwirtschaftlichen Industrie sowie für Meliorationszwecke;
- 3) für Zwecke des Heeres und des öffentlichen Verkehrs;
- 4) für die Bedürfnisse von Religionsverbänden staatlich anerkannter Konfessionen;

- 5) zur Erweiterung von Städten, Badeorten, Erholungsorten, Wohnkolonien und Schrebergärten, die innerhalb der Wohn-Interessengebiete der Städte und Industriezentren liegen.
- 2) Die landwirtschaftliche Nutzfläche, die nach Abs. 1 ausgedeutet wird, darf nicht mehr als 10% der gesamten zum Bodenvorrat gehörenden landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Diese Beschränkung wird nicht auf Nutzflächen angewandt, welche für Schulzwecke ausgedeutet werden.
- 3) Eine Verordnung der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete, für öffentliche Verwaltung, für Landwirtschaft und Agrarreformen, für Finanzen und für den Wiederaufbau bestimmt die zur Ausdeutung und Übereignung der in diesem Artikel bezeichneten Liegenschaften berufenen Behörden, die Verfahrensweise vor diesen Behörden sowie die Bedingungen und die Art und Weise der Übereignung dieser Liegenschaften.

Art. 8. Auf Restflächen, die nach der Parzellierung aller zum Bodenvorrat gehörenden Liegenschaften übriggeblieben sind, werden die Vorschriften des Dekrets vom 12. Juni 1945 über die Übereignung von Restflächen der parzellierten Güter an die Genossenschaften der «Bauernselbsthilfe» (Dz.U.R.P. Nr. 27, Pos. 162) entsprechend angewandt, mit der Einschränkung, dass diese Restflächen auch an Ansiedlungsgenossenschaften, die mit den zuständigen Behörden bei der Parzellierung der betreffenden Liegenschaften zusammengewirkt haben, zur unentgeltlichen Benutzung vergeben werden können. In diesem Falle wird die Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 des genannten Dekrets nicht angewandt.

Kapitel II.

Die Grösse der Landwirtschaften und Parzellen.

Art. 9. Die Grösse der landwirtschaftlichen Nutzfläche der nach diesem Dekret gebildeten Landwirtschaften soll je nach Boden-, Landschafts-, Klima- und Wirtschaftsbedingungen 7-15 ha betragen. In Wirtschaften, die vornehmlich der Viehzucht dienen, darf die Nutzfläche jedoch bis 20 ha betragen. Die bereits bestehenden Wirtschaften mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von weniger als 7 ha können in ihrem bisherigen Umfang verliehen werden.

Art. 10. Die landwirtschaftliche Nutzfläche von Gärtnereien darf nicht mehr als 5 ha betragen. Diese Beschränkung betrifft jedoch nicht die bereits bestehenden Samen-erzeugungsbetriebe und Baumschulen, deren Fläche bis zu 20 ha betragen darf.

Art. 11. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Parzellen für Fischer-Ansiedler sowie für Wald- und Fischereiarbeiter darf 3 ha nicht überschreiten. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Parzellen für Dorfhandwerker darf 2 ha nicht übersteigen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche aller weiteren Kategorien von Arbeiterparzellen darf 1 ha nicht übersteigen.

Art. 12. 1. Besondere Richtlinien für die Anwendung der in Art. 9-11 vorgesehenen Normen werden durch Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform

im Einvernehmen mit dem Minister für die Wieder gewonnenen Gebiete erlassen.

2. Die in den Art. 9–11 vorgesehenen Normen können durch Ministerratsbeschluss in einzelnen Fällen oder in einzelnen Gebieten innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete und der ehemaligen Freien Stadt Danzig bis um Vs erhöht werden.

Art. 13. Nicht lebensfähige Landwirtschaften können im Rahmen der in den vorherigen vier Artikeln vorgesehenen Normen ergänzt werden.

Kapitel III.

Die Erwerber.

Art. 14. 1. Landwirtschaften (Parzellen) können polnische Staatsbürger erwerben, die in die Wiedergewonnenen Gebiete und in das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig im Rahmen der von den staatlichen Behörden gelenkten Ansiedlungsaktion gekommen sind oder bereits landwirtschaftlichen Boden mit Zustimmung der staatlichen Behörden besitzen.

2) Landwirtschaften (Parzellen) können auch von Personen erworben werden, die vor dem 1. Januar 1945 ihren ständigen Wohnsitz in den Wiedergewonnenen Gebieten hatten, wenn sie die polnische Staatsbürgerschaft erworben haben oder erwerben.

Art. 15. 1. Personen, die sich um den Erwerb von Landwirtschaften (Gärtnereien) bemühen, müssen nachweisen, dass sie:

- 1) praktisch für die Leitung einer Landwirtschaft (Gärtnerei) vorgebildet sind und dass landwirtschaftliche Arbeit ihr Hauptberuf ist oder
- 2) eine landwirtschaftliche Fachausbildung besitzen.

2. Die in Abs. 1 genannten Anforderungen werden Minderjährigen gegenüber nicht gestellt.

Art. 16. Personen, die durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil für ein Delikt, das auf Wehrdienstverweigerung beruhte, für ein Verbrechen oder Militärverbrechen sowie für eines der in Art. 38 und 39 dieses Dekrets vorgesehenen Delikte rechtskräftig verurteilt wurden, dürfen Landwirtschaften (Parzellen) nicht erhalten.

Art. 17. Nach dem Verfahren dieses Dekrets kann eine Person nur eine Landwirtschaft (Parzelle) erwerben. Gerichtlich nicht getrennte Eheleute gelten als ein Berechtigter. Eltern mit den bei ihnen verbleibenden minderjährigen Kindern gelten zusammen als ein Berechtigter.

Art. 18. 1. Bei dem Erwerb von Landwirtschaften (Parzellen) haben ein Vorrecht:

- 1) demobilisierte Soldaten und Invaliden des polnischen Heeres, die an den Kämpfen um Polen teilgenommen haben, sowie die Teilnehmer an Partisanenkämpfen um Polen mit Ausnahme derjenigen, die gegen das demokratische Polen aufgetreten sind;

- 2) Funktionäre des Sicherheitsdienstes, die im Zusammenhang mit ihrem Dienst bei der Verteidigung der demokratischen Grundsätze der Verfassung des polnischen Staates Invaliden wurden;
 - 3) Witwen und Waisen von Soldaten und Teilnehmern an Partisanenkämpfen, die im Kampf um Polen gefallen sind, sowie auch Witwen und Waisen von Funktionären des Sicherheitsdienstes, die im Zusammenhang mit ihrem Dienst bei der Verteidigung der demokratischen Grundsätze der Verfassung des polnischen Staates gefallen sind, desgleichen Personen, deren einzige Ernährer die oben erwähnten Soldaten, Teilnehmer an Partisanenkämpfen und Funktionäre des Sicherheitsdienstes waren;
 - 4) Repatrianten;
 - 5) Eigentümer von landarmen und Zwerglandwirtschaften, die sich im Gebiet des polnischen Staates ausserhalb der Wieder gewonnenen Gebiete und der ehemaligen Freien Stadt Danzig befinden.
- 2) Personen, die von staatlichen Behörden in den Besitz von Grundstücken innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete oder der ehemaligen Freien Stadt Danzig eingewiesen wurden, haben bei dem Erwerb einer aus diesen Grundstücken oder Teilen von ihnen gebildeten Landwirtschaft (Parzelle) das Vorzugsrecht ohne Rücksicht auf das Vorzugsrecht der in Abs. 1 genannten Personen.

Art. 19. Durch Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen, die im Einvernehmen mit den Ministern für Nationale Verteidigung und für öffentliche Sicherheit jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen wird, kann die Anwendung des Vorrechts der in Abs. 1 Pkt. 1–3 des vorhergehenden Artikels genannten Personen auf einzelne Kreise der Wiedergewonnenen Gebiete und der ehemaligen Freien Stadt Danzig beschränkt werden.

Art. 20. Die Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete, für Landwirtschaft und Agrarreformen, für Schifffahrt und Aussenhandel sowie für den Wiederaufbau benennen die Küstengebiete, in denen der Bodenvorrat ganz oder teilweise zur Bildung von Fischeransiedlungen bestimmt werden soll.

Kapitel IV.

Der Preis der Landwirtschaften (Parzellen) und seine Entrichtung.

Art. 21. 1. Landwirtschaften (Parzellen) werden entgeltlich für einen Preis erworben, der durch Abschätzung der Bestandteile der Wirtschaft (Parzelle) ermittelt wird.

2. Der Schätzwert der Grundstücke wird in Höhe des durchschnittlichen jährlichen Ernteertrages der betreffenden Bodenfläche festgesetzt, wobei als durchschnittlicher Ertrag auf einen Hektar Boden mittlerer Güte 15 Doppelzentner Roggen angenommen werden.

3. Die Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen und für die Wiedergewonnenen Gebiete legen auf dem Verordnungswege entsprechend der Norm des Abs. 2 die Grundsätze fest, nach denen der durchschnittliche Ertrag für Grundstücke anderer als mittlerer Qualität bestimmt wird. Durch eine Verordnung der genannten Minister, die im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen erlassen wird, werden die Richtlinien für die Abschätzung von Gebäuden sowie von lebendem und totem Inventar aufgestellt.

Art. 22. Militäransiedlern, die von dem in Art. 18 Abs. 1 Pkt. 1 genannten Vorrecht Gebrauch machen, wird von dem für eine Wirtschaft (Parzelle) zu zahlenden Preis der Gegenwert einer Wirtschaft mit 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche mittlerer Qualität abgezogen. Die Höhe dieses Gegenwertes bestimmen die Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen und für die Wiedergewonnenen Gebiete im Einvernehmen mit den Ministern für Nationale Verteidigung und für Finanzen.

Art. 23. 1. Personen, die im Zusammenhang mit dem am 1. September 1939 begonnenen Krieg ihre Landwirtschaft innerhalb der Vorkriegsgebiete der Republik Polen, die nicht zum heutigen Staatsgebiet gehören, verloren haben und die in diesen Gebieten vor dem 1. September 1939 ihren ständigen Wohnsitz hatten, sowie auch Personen, die auf Grund der von Polen geschlossenen internationalen Verträge Ersatz für ihr im Ausland zurückgelassenes Vermögen zu erhalten haben, wird bei der Begleichung des Übernahmeprices einer Landwirtschaft (Parzelle) der Wert der verlorenen (zurückgelassenen) Landwirtschaft angerechnet.

2. Eine Verordnung der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen und für die Wiedergewonnenen Gebiete, die im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen erlassen wird, bestimmt die Grundsätze für die Feststellung und Schätzung des Vermögens, dessen Gegenwert nach den Vorschriften des vorherigen Absatzes der Aufrechnung unterliegt, die für die Durchführung dieser Massnahmen zuständigen Behörden, die Verfahrensweise vor diesen Behörden und die Fristen, innerhalb derer die aus dem vorhergehenden Absatz herrührenden Ansprüche, unter Androhung des Verlustes dieser Ansprüche, angemeldet werden müssen.

Art. 24. 1. Durch Verordnung der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen und für die Wiedergewonnenen Gebiete, die im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen erlassen wird, werden die Frist und die Form der Abzahlung des Übernahmeprices für die erworbenen Landwirtschaften (Parzellen) festgesetzt, insbesondere Art und Höhe der Ermässigungen für Ansiedler, die sich unter Vermittlung der Ansiedlungsgenossenschaften niederlassen, sowie für Ansiedler, die sich unter besonders schwierigen Verhältnissen niederlassen.

3. Vor der Übertragung des Eigentumsrechts an der Landwirtschaft (Parzelle) können Anzahlungen auf den Übernahmepreis erhoben werden.

4. Die in diesem Artikel aufgeführten Forderungen unterliegen der Einziehung nach dem für die Realisierung öffentlich-rechtlicher Forderungen vorgesehenen Verfahren.

Kapitel V.

Der Verleihungsentscheid und die Übertragung des Eigentumsrechts an den erworbenen Landwirtschaften (Parzellen).

Art. 25. 1. Die Bestimmung des Erwerbers der Landwirtschaft (Parzelle) erfolgt durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde, die im Folgenden als Verleihungsentscheid bezeichnet wird.

2. Verliehen werden können Landwirtschaften (Parzellen), die entweder bereits ausgesondert oder noch nicht ausgesondert sind. Im letzten Falle muss der Verleihungsentscheid die Liegenschaft bezeichnen, aus der die zu der Landwirtschaft (Parzelle) gehörenden Grundstücke ausgesondert werden sollen, mit der Angabe, welcher Fläche durchschnittlicher Qualität der zu dieser Liegenschaft gehörenden Grundstücke die Fläche der verliehenen Landwirtschaft (Parzelle) entsprechen soll.

Art. 26. 1. Eine Person, welche durch einen Verleihungsentscheid eine ausgesonderte Landwirtschaft (Parzelle) erhält, hat das Recht, diese Landwirtschaft zwecks Nutzung und kostenloser Entnahme der Erträge in Besitz zu nehmen.

3. Personen, die durch Verleihungsentscheide Landwirtschaften (Parzellen) erhalten haben, die noch nicht aus einer grösseren Liegenschaft ausgesondert wurden, haben das Recht auf provisorische Zuerkennung des Ganzen oder eines Teils dieser Liegenschaft als gemeinsamen Besitz, wobei die Fläche des in Besitz genommenen Bodens nicht die im Verleihungsentscheid dieser Personen angegebene Gesamtfläche überschreiten darf. Mit dem Besitz ist auch das Recht der Nutzung und kostenlosen Entnahme der Erträge dieses Teils der Liegenschaft verbunden.

4. Auf Antrag der in Abs. 2 genannten Personen kann der in ihren gemeinsamen Besitz übergebene Boden provisorisch im Verhältnis der in den einzelnen Verleihungsentscheiden angegebenen Flächen zwischen ihnen aufgeteilt werden. Obige Vorschrift wird entsprechend angewandt, wenn nur einem der Beteiligten ein Teil des Bodens provisorisch zugeteilt wird.

Art. 27. Die sich aus dem Verleihungsentscheid ergebenden Rechte sind persönlich und weder verkäuflich noch erblich. Im Falle des Todes der Person, welche den Verleihungsentscheid erhielt, haben die Familienangehörigen, die mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt lebten, ein Vorrecht vor allen anderen Personen, diese Landwirtschaft (Parzelle) nach diesem Dekret zu erwerben, wenn der Tod vor der Entscheidung über die Durchführung des Verleihungsentscheides eingetreten ist (Art. 31).

Art. 28. 1. Personen, welche einen Verleihungsentscheid erhalten haben, sind verpflichtet, die Wirtschaft persönlich oder durch ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen zu führen.

2. Die Nichterfüllung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung begründet die Zurückziehung des Verleihungsentscheids. In diesem Falle wird der Wert der notwendigen und nützlichen Aufwendungen, die der Besitzer während der Benutzung der Landwirtschaft (Parzelle) geleistet hat, zurückerstattet.

3. Durch Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen und des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete, die im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen erlassen wird, werden die Behörden, welche für die Entscheidung über die in Abs. 2 vorgesehene Rückerstattung der Aufwendungen zuständig sind, sowie das Verfahren vor diesen Behörden geregelt.

4. Die Vorschrift des Abs. 1 wird nicht auf minderjährige Käufer angewandt.

Art. 29. Bis zur Entscheidung über die Durchführung des Verleihungsentscheids (Art. 31) können Personen, welche Verleihungsentscheide erhalten haben, auf die ihnen zugewiesenen Landwirtschaften (Parzellen) verzichten, wobei sie verpflichtet sind, sie der als Agrarbehörde zuständigen allgemeinen Verwaltungsbehörde zu übergeben.

Art. 30. 1. Vor der Übertragung der Eigentumsrechte an der verliehenen Landwirtschaft (Parzelle) auf den Erwerber (Art. 31) wird der Preis der Wirtschaft (Parzelle) festgesetzt. Wenn die Wirtschaft (Parzelle) im Augenblick der Verleihung noch nicht ausgedeutert ist, erfolgt die Festsetzung des Preises nach oder gleichzeitig mit der Festsetzung der Grenzen der Wirtschaft.

2. Die Festsetzung des Übernahmepreises und der Grenzen der verliehenen Landwirtschaft (Parzelle) erfolgt in Form einer besonderen Entscheidung der Behörde.

Art. 31. 1. Die Übertragung der Eigentumsrechte an der verliehenen Landwirtschaft (Parzelle) auf den Erwerber erfolgt durch die Entscheidung über die Durchführung des Verleihungsentscheids.

3. In der Entscheidung über die Durchführung des Verleihungsentscheids ist aufzuführen: der Verleihungsentscheid, die Person des Käufers sowie Gegenstand und Bedingungen des Erwerbs der Landwirtschaft (Parzelle).

4. Die Entscheidung über die Durchführung des Verleihungsentscheids ist endgültig.

Art. 32. Auf die Eintragung des Eigentumsrechtes an den nach den Vorschriften dieses Dekrets verliehenen Liegenschaften in die Hypotheken- (Grund-)bücher werden die Vorschriften über die Eintragung des Eigentumsrechtes an den zu Zwecken der Bodenreform übernommenen Liegenschaften in die Hypotheken-(Grund-)bücher entsprechend angewandt, mit der Massgabe, dass für die Eintragung in das Hypothekenbuch eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung über die Durchführung des Verleihungsentscheids dient.

Kapitel VI.

Die Zuständigkeit der Behörden, die zu Entscheidungen nach diesem Dekret berufen sind.

Art. 33. Zuständige Behörden im Sinne dieses Dekrets sind die allgemeinen Verwaltungsbehörden und die neben ihnen eingesetzten Kreis- und Wojewodschaftskommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung.

Art. 34. Zum Wirkungsbereich der allgemeinen Verwaltungsbehörden, als Ansiedlungsbehörden, gehört die Ausführung aller in diesem Dekret vorgesehenen Massnahmen, es sei denn, dass dieses Dekret oder die auf Grund dieses Dekrets erlassenen Verordnungen etwas anderes bestimmen.

Art. 35. In den Wirkungsbereich der allgemeinen Verwaltungsbehörden, als Agrarbehörden, gehören die Entscheidungen, die in Art. 30 und 31 dieses Dekrets und in den auf Grund dieses Dekrets erlassenen Verordnungen vorgesehen sind, sowie die Vornahme aller Massnahmen, die erforderlich sind, um Landwirtschaften (Parzellen) für ihre Verleihung vorzubereiten.

Art. 36. 1. Zum Wirkungsbereich der Kommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung gehören:

- 1) die Entscheidungen über die Verleihung von Landwirtschaften (Parzellen) einschliesslich von Gebäuden und Inventar (Verleihungsentscheide);
- 2) Entscheidungen über die Widerrufung des Verleihungsentscheids.

2. Darüber hinaus können gemäss den auf Grund dieses Dekrets erlassenen Verordnungen den Kommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung andere Aufgaben übertragen werden.

Art. 37. Durch Verordnung der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete und für Landwirtschaft und Agrarreformen werden die Zusammensetzung der Kommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung, ihre Zuständigkeit, das Verfahren vor diesen Kommissionen sowie die sachliche Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsbehörden als Agrarbehörden im Verfahren nach diesem Dekret geregelt.

Teil III.

Strafbestimmungen.

Art. 38. Wer nach Erhalt des Verleihungsentscheids und Besitzergreifung einer Landwirtschaft (Parzelle) diese verlässt, ohne sie der zuständigen Behörde zu übergeben (Art. 29), wird mit Haft bis zu 2 Jahren und mit einer Geldstrafe oder mit einer von beiden bestraft.

Art. 39. Wer in Ausübung der auf dem Verleihungsentscheid beruhenden in Art. 26 vorgesehenen Rechte den Wert und die Produktionskraft der Landwirtschaft (Parzelle), die er benutzt, verringert, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Art. 40. 1. Die Verfolgung der in den Art. 38 und 39 vorgesehenen Straftaten erfolgt auf Antrag der Kreiskommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung.

2. Ein rechtskräftiges Urteil über eine in Art. 16 vorgesehene, nach Erhalt des Verleihungsentscheids begangene Straftat bildet die Grundlage für die Zurücknahme des Verleihungsentscheids für die Landwirtschaft (Parzelle).

Teil IV.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 41. 1. Landwirtschaftliche Liegenschaften, die Eigentum von Personen sind, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind (Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 106) die polnische Staatsbürgerschaft erworben haben, werden in das Eigentum des Staates übernommen und in den in Art. 1 bezeichneten Bodenvorrat einbezogen, wenn nach dem Verlassen der Liegenschaft durch den Eigentümer und durch die seine Rechte vertretende Person die Liegenschaft auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde oder mit ihrer Erlaubnis vor Inkrafttreten dieses Dekrets in den Besitz einer anderen Person übergegangen ist.

2. Die Vorschrift des Art. 18 Abs. 2 wird hier entsprechend angewandt.

Art. 42. Landwirtschaftliche Liegenschaften, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets nicht im Besitz ihrer bisherigen Eigentümer oder einer ihre Rechte vertretenden Person befinden, können ebenfalls in das Eigentum des Staates übernommen und in den in Art. 1 bezeichneten Bodenvorrat einbezogen werden.

Art. 43. Die bisherigen Eigentümer von landwirtschaftlichen Liegenschaften, von denen in den beiden vorhergehenden Artikeln die Rede ist, sind berechtigt, eine entsprechende Naturalentschädigung durch unentgeltliche Verleihung einer Landwirtschaft (Parzelle) nach diesem Dekret zu erhalten.

Art. 44. Durch eine im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen erlassene Verordnung der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen und für die Wiedergewonnenen Gebiete, wird festgestellt, welche Behörden zur Entscheidung über die Übernahme von landwirtschaftlichen Grundstücken in das Eigentum des Staates, wie sie in den Art. 41 und 42 aufgezählt sind, sowie zur Entscheidung über die in Art. 43 vorgesehene Naturalentschädigung berufen sind, welches Verfahren vor diesen Behörden hierbei angewandt und auf welche Art die Entschädigungshöhe festgesetzt wird.

Art. 45. Sooft in diesem Dekret in Bezug auf die Wiedergewonnenen Gebiete die Ermächtigung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete zum Erlassen von Verordnungen vorgesehen ist, werden Verordnungen, die auf Grund der Vorschriften dieses Dekrets erlassen werden – insofern sie für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig Geltung haben sollen –, vom Minister für öffentliche Verwaltung und vom Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete erlassen.

Art. 46. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete, dem Minister für öffentliche Verwaltung und dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen, jedem für seinen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern übertragen.

Art. 47. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹. Gleichzeitig verlieren innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete und im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig die Vorschriften des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 13 von 1945) und des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87), soweit sie den Vorschriften dieses Dekrets widersprechen, ihre Geltungskraft.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Edward Osóbka-Morawski

Der Minister für die Wieder gewonnenen Gebiete: i. V. Jan Wasilewski

Der Minister für öffentliche Verwaltung:

Wladyslaw Kiernik

Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen:

i. V. Boleslaw Podedworny

Der Minister für Nationale Verteidigung: Michal Zymierski Marschall

Polens

Der Minister für Finanzen:

1. V. Tadeusz Dietrich

Der Minister für Schifffahrt und Aussenhandel:

Stefan Jędrychowski

Der Minister für Forstwirtschaft:

Stanislaw Tkaczow

Der Minister für den Wiederaufbau: Michal Kaczorowski

Der Minister für öffentliche Sicherheit:

Stanislaw Radkiewicz

¹ Veröffentlicht am 14. Oktober 1946.

Nr. 73

**Dekret vom 13. September 1946
über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität
aus der polnischen Volksgemeinschaft.**

Dz.U.R.P. Nr. 55, Pos. 310.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. 1. Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch ihr Verhalten ihre deutsche nationale Besonderheit bekundet haben, wird die polnische Staatsbürgerschaft entzogen.

2. Eine während des am 1. September 1939 begonnenen Krieges erfolgte Erklärung der Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität oder der deutschen Abstammung stellt an sich keinen Beweis für die deutsche nationale Besonderheit dar.

Art. 2. 1. Die Staatsbürgerschaft wird ferner entzogen:

- a) dem Ehegatten der von der Vorschrift des Art. 1 Abs. 1 betroffenen Person, wenn er den Wunsch äussert, das polnische Staatsgebiet zu verlassen,
 - b) Kindern, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn beide Eltern die Staatsbürgerschaft verlieren oder wenn im Falle des Todes oder einer durch die Kriegsumstände bedingten langen Abwesenheit eines der Elternteile – der zweite die Staatsbürgerschaft verliert,
 - c) ausserehelichen Kindern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, wenn ihre Mutter die Staatsbürgerschaft verliert, es sei denn, dass die Kinder nicht von der Mutter, sondern von einer anderen Person erzogen werden, welche die Staatsbürgerschaft nicht verliert,
 - d) einem Kinde, dessen Eltern nicht leben oder deren Aufenthalt nicht bekannt ist, wenn es durch sein Verhalten seine deutsche nationale Besonderheit bezeugt und nach Vollendung des 13. Lebensjahres den Wunsch äussert, bei dieser Besonderheit zu verbleiben.¹
2. Die Staatsbürgerschaft darf dem Kinde nicht entzogen werden, wenn:
- a) ein Elternteil den Wunsch äussert, das Kind möge die polnische Staatsbürgerschaft behalten;

¹ Punkt d wurde erst durch die Novelle vom 28. Oktober 1947 (Dz.U.R.P. Nr. 66, Pos. 404) eingefügt.

- b) den Eltern die elterliche Gewalt entzogen wurde oder wenn das Kind nicht von seinen Eltern erzogen wird, sondern von einer sozialen Institution oder von einer Person, welche die Staatsbürgerschaft nicht verliert.²

Art. 3. Einem Minderjährigen, der das 13. Lebensjahr vollendet hat und der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Pkt. b und c unterliegt, wird die Staatsbürgerschaft nicht entzogen, wenn er den Wunsch äussert, polnischer Staatsbürger zu bleiben und durch sein Verhalten seine Zugehörigkeit zur polnischen Volksgemeinschaft zu erkennen gibt.

Art. 4. Personen, denen die Staatsbürgerschaft entzogen wurde, werden aus dem Staatsgebiet ausgesiedelt.

Art. 5. 1. Das Vermögen von Personen, denen die polnische Staatsbürgerschaft entzogen wurde, unterliegt der Einziehung. Diese Personen verlieren die Erbfähigkeit und die Fähigkeit, Schenkungen anzunehmen.

2. Das eingezogene Vermögen geht in das Eigentum des Staates über, wobei Rechte Dritter, soweit sie den Wert des eingezogenen Vermögens nicht überschreiten, berücksichtigt werden; Rechte, die auf eine nach dem 9. Mai 1945 vollzogene Schenkung zurückgehen, werden jedoch nicht berücksichtigt.

3. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann entschieden werden, dass das gesamte oder ein Teil des Vermögens der Person, der die Staatsbürgerschaft entzogen wurde, zu gleichen Teilen auf die Vor- und Nachfahren und auf den Ehegatten übergeht, denen die Staatsbürgerschaft nicht entzogen wurde, wenn diese ausschliesslich durch die Person unterhalten werden, deren Eigentum das Vermögen darstellt. Die Vorschrift des Abs. 2 wird entsprechend angewandt.

Art. 6. 1. Personen, denen nach den Vorschriften dieses Dekrets die polnische Staatsbürgerschaft entzogen wurde, verlieren auch das Recht auf Leistungen aus den Sozialversicherungen. Diese Leistungen kann jedoch die Sozialversicherungsanstalt Familienangehörigen zuerkennen, denen die polnische Staatsbürgerschaft nicht entzogen wurde.

2. Die Grundsätze für die Zuerkennung von Leistungen an Familienangehörige, welche die polnische Staatsbürgerschaft behalten, regelt der Minister für Arbeit und Sozialfürsorge in Form von Instruktionen für die Sozialversicherungsanstalten.

Art. 7. 1. Über den Verlust der polnischen Staatsbürgerschaft, die Aussiedlung aus dem Staatsgebiet und die Einziehung des Vermögens entscheidet die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz, bei der die Organe der öffentlichen Sicherheit dies beantragen oder in deren Bezirk die in Frage kommende Person (Art. 2) ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

2. In dem in Art. 1 Abs. 1 erwähnten Falle erfolgt die Entscheidung auf Antrag der Organe der öffentlichen Sicherheit, welche ein Gutachten des Präsidiums des Stadt- oder Gemeinde-Nationalrates einholen.

² Obiger Wortlaut des Abs. 2 wurde durch die Novelle vom 28. Oktober 1947 eingeführt.

Ursprünglich lautete er:

«2. Die Staatsbürgerschaft darf jedoch dem Kinde nicht entzogen werden, wenn ein Elternteil den Wunsch äussert, das Kind möge die polnische Staatsbürgerschaft behalten.»

3. In dem in Art. 2 erwähnten Falle wird die Entscheidung entweder auf Antrag der Organe der öffentlichen Sicherheit oder auch auf Antrag der betroffenen Person gefällt.

4. Die Organe der öffentlichen Sicherheit führen eine Ermittlung durch, welche die den Verlust der Staatsbürgerschaft begründenden Umstände sowie den Familien- und Vermögensstand der Person, auf welche die Vorschriften dieses Dekrets Anwendung finden, erhellen soll.

Art. 8. 1. Innerhalb einer 7tägigen Ausschlussfrist vom Tage der Aushändigung einer Abschrift der Entscheidung an können die Parteien bei der Behörde, welche die Entscheidung gefällt hat, beantragen, die Angelegenheit auf den Gerichtsweg zu verweisen.

2. Die Erhebung des in Abs. 1 erwähnten Antrags hemmt die Vollstreckung der Entscheidung.

3. Zuständig für die Verhandlung über die Sache ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, ihren Amtssitz hat. Das Gericht entscheidet in der in Art. 52 des Dekrets vom 13. Juni 1946 über die während des staatlichen Wiederaufbaus besonders gefährlichen Delikte (Dz.U.R.P. Nr. 30, Pos. 192) bezeichneten Besetzung durch Beschluss.

4. Der Gerichtsbeschluss ergeht, nachdem der Staatsanwalt, die Organe der öffentlichen Sicherheit sowie die von der Entscheidung betroffene Person oder ihr Bevollmächtigter angehört wurden.

Art. 9. 1. Falls ein begründeter Fluchtverdacht besteht, kann das Organ der öffentlichen Sicherheit für die Zeit von höchstens drei Monaten eine vorläufige Festnahme der in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Person anordnen.

2. Aus wichtigen Gründen kann das Gericht (Art. 8 Abs. 3) die Dauer der vorläufigen Festnahme verlängern.

Art. 10. Die Beschlüsse des Gerichts sind nicht anfechtbar.

Art. 11. 1. Die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz kann die Beschlagnahme eines von der Einziehung bedrohten Vermögens anordnen.

2. Die Entscheidungen über die Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens werden auf Anordnung der allgemeinen Verwaltungsbehörde oder des Staatsanwalts durch die im Dekret vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) vorgesehenen Liquidationsämter ausgeführt.

Art. 12. 1. Wenn dem Täter einer der in Art. 1 des Dekrets vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939–1945 (Dz.U.R.P. Nr. 41, Pos. 237) bezeichneten Straftaten die polnische Staatsbürgerschaft nach den Vorschriften dieses Dekrets entzogen wurde, wird ein Strafverfahren nicht eröffnet, ein bereits eröffnetes Verfahren niedergeschlagen.

3. Wenn im Verlauf des Strafverfahrens Umstände zum Vorschein kommen, die eine Anwendung der Vorschriften dieses Dekrets begründen können, stellt der Staatsanwalt und nach Erhebung der Anklage das Gericht das Verfahren solange ein, bis eine rechtskräftige Entscheidung über den Verlust der Staatsbürgerschaft ergangen ist.

4. Wenn das Urteil, das eine in Abs. 1 bezeichnete Straftat betrifft, bereits rechtskräftig geworden ist, wird das in diesem Dekret vorgesehene Verfahren nicht eröffnet

und ein bereits eröffnetes Verfahren niedergeschlagen; eine rechtskräftige Entscheidung über den Verlust der Staatsbürgerschaft verliert ihre Rechtskraft.

Art. 13. Wenn gegen eine der in Art. 1 Abs. 1 erwähnten Personen ein Verfahren wegen eines anderen als eines der in Art. 12 bezeichneten Delikte eröffnet wurde, werden die Vorschriften der Art. 2, 4 und 5 nach Vollstreckung der Strafe oder nach Niederschlagung des Verfahrens angewandt.

Art. 14. Der Minister für Justiz erlässt im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Sicherheit, für öffentliche Verwaltung, für die Wiedergewonnenen Gebiete, für Auswärtige Angelegenheiten und für Finanzen eine Verordnung, welche die Zuständigkeit und die Verfahrensweise bei der Entziehung der Staatsbürgerschaft, bei der Aussiedlung aus dem Inland und bei der Einziehung des Vermögens der unter die Vorschriften dieses Dekrets fallenden Personen näher regelt.

Art. 15. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Vorsitzenden des Ministerrats sowie den Ministern für öffentliche Verwaltung, für die Wiedergewonnenen Gebiete, für Justiz, für öffentliche Sicherheit, für Nationale Verteidigung, für Auswärtige Angelegenheiten und für Finanzen übertragen.

Art. 16. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹. Es verliert seine Geltungskraft am 31. Dezember 1950, danach wird es nur noch in den in Art. 13 genannten Fällen angewandt².

Der Präsident des Landes-Nationalrates:

Boleslaw Bierut

Der stellvertretende Vorsitzende des Ministerrates und Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

Wladyslaw Gomulka

Der Minister für öffentliche Verwaltung:

Wladyslaw Kiernik

Der Minister für Justiz:

Henryk Ówiątkowski

Der Minister für öffentliche Sicherheit:

Stanislaw Radkiewicz

Der Minister für Nationale Verteidigung: Michal Zymierski Marschall
Polens

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten:

1. V. Zygmunt Modzelewski

Der Minister für Finanzen:

Tadeusz Dietrich

¹ Veröffentlicht am 8. November 1946.

² Im ursprünglichen Wortlaut war die Geltungsdauer des Dekrets befristet bis zum 31. Dezember 1948. Bis zum 31. Dezember 1950 verlängert wurde sie durch die Novelle vom 30. Dezember 1949 (Dz.U.R.P. Nr. 65, Pos. 533).

**Verordnung des Ministerrates
vom 19. September 1946
über die Ausdehnung der Vorschriften des Dekrets vom 28. Juni
1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall
von der Nationalität während des Krieges 1939–1945 auf Handlungen,
die ausserhalb des Gebietes der Wojewodschaft Schlesien-Dombrowa
begangen wurden.**

Dz.U.R.P. Nr. 53, Pos. 300.

Auf Grund des Art. 22 § 2 des Dekrets vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939–1945 (Dz.U.R.P. Nr. 41, Pos. 237) wird Folgendes verordnet:

§ 1 Die Vorschriften des Dekrets vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939–1945 werden auch auf Handlungen, die ausserhalb der Wojewodschaft Schlesien-Dombrowa begangen wurden, ausgedehnt.

§ 2 Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Vorsitzenden des Ministerrates sowie den Ministern für Justiz, für Nationale Verteidigung, für öffentliche Sicherheit, für Finanzen, für öffentliche Verwaltung und für die Wiedergewonnenen Gebiete übertragen.

§ 3 Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft¹.

Der Vorsitzende des Ministerrates: i. V. Stanislaw Mikołajczyk
Der Minister für Justiz: Henryk Świątkowski
Der Minister für Nationale Verteidigung: Michał Żymierski
Marschall Polens
Der Minister für öffentliche Sicherheit: Stanislaw Radkiewicz

Der Minister für Finanzen: i. V. Tadeusz Dietrich
Der Minister für öffentliche Verwaltung: Władysław Kiernik
Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

1. V. Jan Wasilewski

¹ Veröffentlicht am 21. Oktober 1946.

Nr. 75

**Dekret vom 17. Oktober 1946
über die Aufhebung der Sonderstrafgerichte.**

Ds. U. R. P. Nr. 59, Pos. 324.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. Die durch das Dekret vom 12. September 1944 über die Errichtung von Sonderstrafgerichten für die Taten der faschistisch-hitleristischen Verbrecher (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 21) eingeführten Sonderstrafgerichte werden aufgehoben.

Art. 2. 1. Für Angelegenheiten und Handlungen, für die auf Grund der bisherigen Vorschriften das Sonderstrafgericht oder der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts zuständig waren, sind das Bezirksgericht in einer durch das Dekret vom 13. Juni 1946 über die während des staatlichen Wiederaufbaus besonders gefährlichen Delikte (Dz.U.R.P. Nr. 30, Pos. 192) festgesetzten Besetzung oder der Staatsanwalt des Bezirksgerichts zuständig.

2. Auf Strafsachen wegen der Delikte, über die bisher vor den Sonderstrafgerichten verhandelt wurde, werden die im V. Kapitel des Dekrets über die während des staatlichen Wiederaufbaus besonders gefährlichen Delikte vorgesehenen Verfahrensvorschriften mit folgenden Einschränkungen angewandt:

1) Die Nichtergreifung des Täters verhindert die Eröffnung und Weiterführung des Strafverfahrens nicht, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) die Teilnahme eines Verteidigers ist während des ganzen Gerichtsverfahrens notwendig,
- b) dem Verteidiger stehen die Rechte der Partei zu,
- c) zur Wahl des Verteidigers sind der Angeklagte, sein Vater, seine Mutter, sein Vormund, sein Ehegatte, seine Kinder und Geschwister berechtigt,
- d) falls kein Wahlverteidiger benannt wurde, ist ein Pflichtverteidiger zu bestellen,
- e) die Wiederaufnahme eines mit einem rechtskräftigen Urteil beendeten Verfahrens kann zugunsten des Angeklagten auch dann stattfinden, wenn neue Tatsachen oder Beweise angeführt werden, welche dem Gericht vorher nicht bekannt waren und welche entweder allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen Umstände darstellen, die nach dem Gesetz die Strafbarkeit der Handlung ausschliessen oder mindern,

f) die Wiederaufnahme des Verfahrens gibt das Gericht in einer nach freiem Ermessen ausgewählten Zeitschrift bekannt; das Gericht kann auch die Bekanntgabe in der Gemeinde anordnen, in welcher der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte; die Verhandlung darf nicht vor Ablauf von 60 Tagen nach der Bekanntgabe in der Zeitschrift stattfinden; diese Vorschrift wird nicht angewandt, wenn sich der Angeklagte nach Erhalt einer Abschrift der Anklageschrift dem Gericht entzogen hat.

2) Wenn der Täter nach Verübung der Straftat von einer Geisteskrankheit befallen oder verstorben ist, kann das Gericht zwecks Sicherstellung die Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teils aussprechen; im Falle des Todes unterliegt der Einziehung dasjenige Vermögen, das dem Täter zur Zeit seines Todes gehörte.

3) Die Gerichtsbeschlüsse zur Sicherung der bevorstehenden Einziehung sowie die gerichtlichen Entscheidungen über die Vermögenseinziehung führen auf Anordnung des Staatsanwalts die durch das Dekret vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) errichteten Liquidationsämter aus.

Art. 3. Die Vorschriften des Art. 2 werden auf Verfahren angewandt, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets eröffnet waren; die in den Art. 4 und 5 aufgeführten Einschränkungen sind zu berücksichtigen.

Art. 4. 1. Verfahren, in denen vor Inkrafttreten dieses Dekrets vor dem Sonderstrafgericht die Hauptverhandlung bereits eröffnet wurde, werden von demselben Gericht nach den bisherigen Vorschriften weitergeführt.

2) In diesen Fällen kann der Staatsanwalt des Obersten National-Tribunals innerhalb von 2 Monaten nach Verkündung des Urteils des Sonderstrafgerichts unmittelbar die Kassation beim Obersten Gericht nach den im Dekret über die während des staatlichen Wiederaufbaus besonders gefährlichen Delikte aufgestellten Grundsätzen beantragen.

3) Im Falle der Vertagung der Verhandlung, der Abänderung oder Annullierung des Urteils oder der Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt auch das spätere Verfahren unter Beachtung der Vorschrift des Art. 2.

Art. 5. In Fällen, in denen das weitere Verfahren vor dem Bezirksgericht geführt wird, wird die Angelegenheit dem Staatsanwalt des zuständigen Bezirksgerichts überwiesen.

Art. 6. 1. Die Vorschrift des Art. 6 § 2 des Dekrets vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939–1945 (Dz.U.R.P. Nr. 41, Pos. 237) wird aufgehoben.

2. Die Vorschriften dieses Dekrets berühren nicht die übrigen Vorschriften des in Art. 1 genannten Dekrets; sooft in diesem Dekret das Sonderstrafgericht oder der Staatsanwalt des Sonderstrafgerichts genannt werden, sind das Bezirksgericht in der in Art. 2 dieses Dekrets bezeichneten Besetzung oder der Staatsanwalt des Bezirksgerichts zuständig.

Art. 7. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Vorsitzenden des Ministerrates sowie den Ministern für Justiz, für öffentliche Sicherheit und für Finanzen übertragen.

Art. 8. 1. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

2. Gleichzeitig verlieren ihre Geltungskraft:

- a) das Dekret vom 12. September 1944 über die Errichtung von Sonderstrafgerichten für die Taten der faschistisch-hitleristischen Verbrecher (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 21),
- b) das Dekret vom 4. November 1944 über die Sicherungsmassnahmen gegenüber Volksverrätern (Dz.U.R.P. Nr. 11, Pos. 54),
- c) das Gesetz vom 6. Mai 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 96) einschliesslich der späteren Änderungen (Dz.U.R.P. von 1945 Nr. 34, Pos. 203 und Nr. 55, Pos. 307 sowie von 1946 Nr. 11, Pos. 73).

Der Präsident des Landes-Nationalrates: Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für Justiz:

Henryk äwiqtkowski

Der Minister für öffentliche Sicherheit: Stanis-

law Radkiewicz

Der Minister für Finanzen:

1. V. Leon Kurowski

¹ Veröffentlicht am 17. November 1946.

Nr. 76

**Runderlass Nr. 112
des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für Ansiedlung,
L. Nr. 23 801/III/5448/W. M./46,
vom 20. Oktober 1946
betreffend die Aktion zur beruflichen Einarbeitung polnischer
Arbeitnehmer anstelle reklamierter deutscher Arbeitnehmer.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 12, Pos. 188.

Im Zusammenhang mit der Aktion der Reklamierung von Fachleuten deutscher Nationalität von der Repatriierung empfiehlt das Ministerium, unverzüglich der Aktion zur beruflichen Einarbeitung polnischer Arbeitnehmer Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere im gesellschaftlichen und privaten Wirtschaftssektor. Gemäss einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete und dem Verband Wissenschaftlicher Institute für Handwerksfragen sollen letztere dank umfangreicher Subventionen des Ministeriums ihre Tätigkeit innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete in der von den staatlichen Behörden gewiesenen Richtung entwickeln, nämlich insbesondere die Schulung in denjenigen Berufen erweitern, in denen gegenwärtig die grösste Anzahl reklamierter deutscher Arbeiter beschäftigt ist.

Im Zusammenhang damit:

1. ist Kontakt mit dem Wissenschaftlichen Institut für Handwerksfragen aufzunehmen und ihm als einer Institution, die in staatlichem Interesse wichtige Aufgaben zu erfüllen hat, alle erdenkliche Hilfe zu gewähren, insbesondere sind entsprechend den vergrösserten Aufgaben des Instituts Räume und Inventar für Lehrwerkstätten zur Verfügung zu stellen.
2. sind Anzahl und Berufe der innerhalb einer Wojewodschaft reklamierten deutschen Arbeitnehmer festzustellen und auf Grund dieser Feststellungen der Direktion des Instituts Richtlinien für das nächste Schulungsprogramm zu erteilen;
3. sind Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, des Bezirksrates der Gewerkschaften, des Genossenschaftswesens sowie aller privaten, genossenschaftlichen und autonomen Unternehmen, die mehr als drei deutsche Arbeitnehmer beschäftigen, zu einer Konferenz einzuberufen; es ist ihnen mitzuteilen, dass das Staatsinteresse eine rasche Repolonisierung der Belegschaften erfordert und dass daher diejenigen Betriebe, die Deutsche beschäftigen, verpflichtet sind, nichtqualifizierte polnische Arbeitnehmer der eigenen Belegschaft oder neu eingestellte Arbeitnehmer zu den vom Wissenschaftlichen Institut für Handwerksfragen organisierten Kursen zu entsen-

den – es sei denn, die Betriebe realisieren eigene Schulungsprogramme. Den zur Umschulung delegierten Arbeitnehmern haben die Betriebe grundsätzlich den vertraglichen Lohn weiterzuzahlen, den neueingestellten dagegen haben sie entsprechende Stipendien oder Geldunterstützungen zur Deckung der Kosten des Unterhalts während der Zeitdauer desurses zuzusichern. In Ermangelung entsprechender eigener Kandidaten soll der Betrieb eine entsprechende Summe als Geldunterstützung zur Verfügung stellen und seine Bereitschaft zur Einstellung der Absolventen der Kurse erklären; die Anwerbung der Kandidaten erfolgt durch das Institut mit Unterstützung des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete und der Arbeitsämter. In Zukunft wird die Berücksichtigung von Anträgen auf Reklamierung oder die Verlängerung der gegenwärtigen Reklamationsbescheinigungen für deutsche Arbeitnehmer vor allem davon abhängig gemacht, ob der Arbeitgeber nachweisen kann, dass er eine entsprechende Anzahl polnischer Arbeitnehmer zur Umschulung entsandt hat und die Reklamierung der Deutschen für eine genau bestimmte Zeit unerlässlich ist.

Diese Richtlinien sind auch denjenigen Betrieben bekanntzugeben, die weniger als drei deutsche Arbeitnehmer beschäftigen.

4. sind die oben erwähnten Konferenzen in allen grösseren städtischen Zentren jeder Wojewodschaft zu organisieren.

5. sind zur Konferenz Vertreter der örtlichen und staatlichen Industrie einzuladen, und zwar derjenigen Betriebe, die entweder keine eigene Berufsschulungsaktion durchführen oder trotz der Durchführung einer Aktion nicht imstande sind, ihren Bedarf an Arbeitskräften durch eine eigene Schulungsaktion zu decken; im Bedarfsfalle ist ihnen die Schulung von Arbeitnehmern für sich unter den oben angegebenen Bedingungen zu ermöglichen.

Über die Durchführung der in diesem Runderlass angeordneten Aufgaben sowie über den Verlauf dieser Aktion ist dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete in den Monatsberichten der Ansiedlungsabteilungen in einer Sonderrubrik «Aktion zur beruflichen Einarbeitung polnischer Arbeitnehmer» Meldung zu erstatten.

Der Minister:
i. V. gez.; Wi. Wolski
Unterstaatssekretär

Nr. 77

**Bekanntmachung des Ministers für Justiz
vom 31. Oktober 1946
über die Bekanntgabe des einheitlichen Textes des Dekrets vom
22. Januar 1946 über «das Oberste National-Tribunal.**

Dz.U.R.P. Nr. 59, Pos. 327.

Auf Grund des Art. 3 des Dekrets vom 17. Oktober 1946 über die Änderung des Dekrets vom 22. Januar 1946 über das Oberste National-Tribunal (Dz.U.R.P. Nr. 59 Pos. 325) gebe ich in der Anlage zu dieser Bekanntmachung den einheitlichen Text des Dekrets vom 22. Januar 1946 über das Oberste National-Tribunal bekannt (Dz.U.R.P. Nr. 5, Pos. 45); die aus dem Dekret vom 17. Oktober 1946 sich ergebenden Änderungen wurden berücksichtigt und eine laufende Bezifferung der Artikel vorgenommen.

Der Minister für Justiz:
Henryk Ōwiqtkowski

Anlage zur Bekanntmachung des Ministers für
Justiz vom 31. Oktober 1946 (Pos. 327).

Dekret über das Oberste National-Tribunal.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. Es wird ein Oberstes National-Tribunal (Najwyższy Trybunał Narodowy) und eine Staatsanwaltschaft des Obersten National-Tribunals (Prokuratura Najwyższego Trybunału Narodowego) mit dem Sitz am Ort des Sitzes des Obersten Gerichts gebildet.

Art. 2. 1. Das Oberste National-Tribunal besteht aus seinem Präsidenten und seinen Richtern.

1. Die Staatsanwaltschaft des Obersten National-Tribunals besteht aus dem Ersten Staatsanwalt und den Staatsanwälten des Obersten National-Tribunals.

Art. 3. 1. Präsident des Obersten National-Tribunals ist der Erste Präsident des Obersten Gerichts.

2. Das Präsidium des Landes-Nationalrates beruft auf Antrag des Ministers für Justiz aus den Reihen der Personen, die die Qualifikation zum Richteramt besitzen, die Richter, den Ersten Staatsanwalt und die Staatsanwälte des Obersten National-Tribunals.

3. Die Tätigkeit als erkennender Richter bei einem ordentlichen Gericht ist kein Hindernis für die Tätigkeit als Richter des Obersten National-Tribunals.

4. Die Tätigkeit als Staatsanwalt eines ordentlichen Gerichts ist kein Hindernis für die Tätigkeit als Staatsanwalt des Obersten National-Tribunals.

5. Die Liste der Schöffen wird vom Präsidium des Landes-Nationalrates aus dem Kreis der Abgeordneten aufgestellt.

6. Das Präsidium des Landes-Nationalrates kann einen Richter, Staatsanwalt oder Schöffen abberufen; die Abberufung eines Richters oder eines Schöffen darf nur auf Antrag des Präsidenten des Obersten National-Tribunals erfolgen.

7. Die Sekretariatsbeamten beruft entweder der Präsident oder der Erste Staatsanwalt des Obersten National-Tribunals.

Art. 4. 1. Das Oberste National-Tribunal erkennt in Verhandlungen in einer Besetzung von 3 Richtern und 4 Schöffen, in nichtöffentlicher Sitzung in einer Besetzung von 3 Richtern ohne Beteiligung von Schöffen.

2. In den Sitzungen des Obersten National-Tribunals führt entweder der Präsident des Obersten National-Tribunals oder ein von ihm bestimmter Richter den Vorsitz.

3. Bei der Abstimmung sammelt der Präsident, beginnend vom jüngsten Richter, die Stimmen und stimmt selbst als letzter ab.

Art. 5. 1. Die Richter, der Erste Staatsanwalt und die Staatsanwälte des Obersten National-Tribunals sind in der Ausübung ihrer in diesem Dekret genannten Tätigkeiten in Rechten und Pflichten den Richtern, dem Ersten Staatsanwalt und den Staatsanwälten des Obersten Gerichts gleichgestellt.

2. Die Schöffen sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; bei der Ausübung ihrer Tätigkeit während einer Verhandlung haben sie die Rechte und Pflichten eines dem erkennenden Gremium angehörenden Richters.

Art. 6. 1. Das Oberste National-Tribunal erkennt:

1. in Strafsachen wegen der im Dekret vom 22. Januar 1946 über die Verantwortung für die September-Niederlage und für die Faschisierung des Staatslebens (Dz.U.R.P. Nr. 5, Pos. 46) bezeichneten Delikte,
2. in Strafsachen wegen Delikten, die von Personen begangen wurden, welche für die von ihnen verübten Verbrechen auf Grund der Moskauer Erklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Grossbritanniens den Behörden der Republik Polen ausgeliefert werden.

3. Der Staatsanwalt des Obersten National-Tribunals kann die in Abs. 1 genannten Strafsachen dem Staatsanwalt eines Bezirksgerichts überweisen, wobei nach Möglichkeit die örtliche Zuständigkeit zu berücksichtigen ist.^{1 2}

Art. 7. Die auf Grund des Art. 6 Abs. 2 überwiesenen Strafsachen werden vor dem Bezirksgericht verhandelt, welches in einer Besetzung entscheidet, wie sie im Dekret vom 13. Juni 1946 über die während des Wiederaufbaus des Staates besonders gefährlichen Delikte (Dz.U.R.P. Nr. 30, Pos. 192) vorgesehen ist; das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des genannten Dekrets, wobei die Vorschrift des Art. 11 dieses Dekrets entsprechend angewandt wird.

Art. 8. Auf das Verfahren vor dem Obersten National-Tribunal werden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend angewandt, soweit die Vorschriften dieses Dekrets nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 9. 1. In Strafsachen, die der Zuständigkeit des Obersten National-Tribunals unterliegen, kann der Staatsanwalt des Obersten National-Tribunals Massnahmen ergreifen, welche die Flucht vor dem Gericht verhindern. Gegen den Beschluss des Staatsanwalts ist Beschwerde an das Oberste National-Tribunal statthaft.

4. Der Staatsanwalt des Obersten National-Tribunals kann die Ermittlungen entweder unmittelbar oder unter Einschaltung des Staatsanwalts des Bezirksgerichts, der Organe der öffentlichen Sicherheit oder der Bürgermiliz durchführen oder aber sich wegen der Ausführung der einzelnen gerichtlichen Handlungen an die Untersuchungsrichter oder die Burggerichte wenden.

5. Auf Antrag des Staatsanwalts des Obersten National-Tribunals wird eine Untersuchung durchgeführt. Zuständig ist der Untersuchungsrichter, bei dem der Staatsanwalt des Obersten National-Tribunals die Einleitung der Untersuchung beantragt.

6. Die Vorschriften der Art. 164 § 1, 169, 171 und 172 der Strafprozessordnung sowie die Vorschriften über den Einspruch gegen die Anklageschrift werden nicht angewandt.

Art. 10. Um die dem Angeklagten drohende Vermögenseinziehung oder eventuelle Geldstrafen zu sichern, kann der Staatsanwalt des Obersten National-Tribunals bereits im Laufe der Ermittlungen die Beschlagnahme des gesamten oder eines Teils des Ver-

1. Dieser Wortlaut des Art. 6 wurde eingeführt durch die Novelle vom 11. April 1947 (Dz.U.R.P. Nr. 32, Pos. 143). Ursprünglich lautete Art. 6: «Art. 6. Das Oberste National-Tribunal erkennt:

1. in Strafsachen wegen der im Dekret vom 22. Januar 1946 über die Verantwortung für die September-Niederlage und für die Faschisierung des Staatslebens (Dz.U.R.P. Nr. 5, Pos. 46) «vorgesehenen Delikte,

2. in Strafsachen wegen Delikten, die von Personen begangen wurden, welche für die von ihnen verübten Verbrechen auf Grund der Moskauer Erklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Grossbritanniens den Behörden der Republik Polen ausgeliefert werden – mit Ausnahme der Strafsachen, die der Staatsanwalt des Obersten National-Tribunals dem Staatsanwalt eines Bezirksgerichts überweist, wobei nach Möglichkeit die örtliche Zuständigkeit zu berücksichtigen ist.»

mögens des Angeklagten anordnen. Gegen diesen Beschluss des Staatsanwalts ist Beschwerde an das Oberste National-Tribunal zulässig.

Art. 11. 1. In der Verhandlung ist die Verlesung der während der Ermittlungen gemachten Aufzeichnungen sowie aller amtlichen oder privaten Dokumente zulässig.

2. In der Verhandlung ist auch die Verlesung aller Aufzeichnungen erlaubt, die im In- oder Ausland von Organen der polnischen Behörden oder von Organen der Behörden der verbündeten Staaten gemacht wurden, ferner von in ihrem Auftrag handelnden Personen, welche die Ermittlungen oder die Untersuchung führten oder andere Handlungen vornahmen, welche die Aufdeckung eines Verbrechens oder die Ergreifung des Täters bezweckten.¹

Art. 12. 1. Die Teilnahme eines Verteidigers an der Hauptverhandlung ist zwingend; wenn der Angeklagte keinen Wahlverteidiger besitzt, bestellt der Präsident des Obersten National-Tribunals einen der auf dem Gebiet des polnischen Staates ansässigen Rechtsanwälte als Officialverteidiger.

3. Wahlverteidiger kann jeder polnische Staatsbürger sein; ist der Verteidiger eine in Art. 86 der Strafprozessordnung nicht erwähnte Person, so ist seine Zulassung zur Verteidigung durch den Präsidenten des Obersten National-Tribunals erforderlich.

4. Wer zum Officialverteidiger bestellt ist, erhält für seine Tätigkeit und die aufgewandte Zeit eine Entschädigung, deren Höhe vom Präsidenten des Obersten National-Tribunals nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Art. 13. 1. Die Nichtergreifung des Angeklagten steht weder der Erhebung der Anklage noch der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten im Wege. Das so ergangene Urteil gilt nicht als Kontumazurteil.

2. In dem in Abs. 1 genannten Falle:

- a) steht das Recht, den Verteidiger zu wählen, auch dem Vater, der Mutter, dem Vormund, dem Ehegatten, den Kindern und den Geschwistern des Angeklagten zu,
- b) kann die Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Angeklagten auch dann erfolgen, wenn neue Tatsachen und Beweise angeführt werden, die vorher dem Gericht unbekannt waren und die entweder allein oder im Zusammenhang mit anderen beweisen, dass der Angeklagte unschuldig ist oder für ein schwereres Delikt als das, welches er begangen hat, bestraft wurde.

Art. 14. 1. Das Gericht legt das Urteil mit Begründung immer schriftlich nieder.

2. Die Urteilsverkündung erfolgt nach Abfassung des schriftlichen Urteils mit Begründung. Die in Art. 367 der Strafprozessordnung vorgesehene Frist beträgt 7 Tage.

¹ Der Absatz 2 des Art. 11 wurde erst durch die Novelle vom 11. April 1947 eingeführt.

Art. 15. 1. Die Urteile und Beschlüsse des Obersten National-Tribunals sind endgültig.

2. Der Verurteilte ist berechtigt, den Präsidenten des Landes-Nationalrates um Begnadigung zu bitten; in Strafsachen, in denen ein Todesurteil ergangen ist, übersendet der Präsident des Obersten National-Tribunals die Prozessakten samt einem Gutachten des Obersten National-Tribunals unverzüglich dem Minister für Justiz, um sie dem Präsidenten des Landes- Nationalrates zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 16. Die Urteile des Obersten National-Tribunals vollstreckt der Staatsanwalt des Bezirksgerichts im Auftrag des Staatsanwalts des Obersten National-Tribunals.

Art. 17. Das Oberste National-Tribunal entscheidet über die Wiederaufnahme des Verfahrens in Sachen, in denen es selbst das Urteil gefällt hat.

Art. 18. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Minister für Justiz und dem Minister für öffentliche Sicherheit übertragen.

Art. 19. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

¹ Ursprünglicher Text veröffentlicht am 18. Februar 1946. Vorliegender einheitlicher Text veröffentlicht am 17. November 1946.

Nr. 78

**Runderlass Nr. 114
des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Liquidations-Departement, L. Nr. 23 984/15 820/V/N/46,
vom 5. November 1946
betreffend die Übertragung ehemals deutscher und verlassener
Bauunternehmen auf das Ministerium für den Wiederaufbau,
Zentralverwaltung der Vereinigungen der Bauunternehmen.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 13, Pos. 202.

Gemäss Art. 12 Pkt. 1 und 2 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) und in Verbindung mit dem Antrag des Ministeriums für den Wiederaufbau, Zentralverwaltung der Vereinigungen der Bauunternehmen, als der mit Rücksicht auf die Art des Vermögens zuständigen Behörde auf Überweisung der verlassenen und ehemals deutschen Bauunternehmen in den Wiedergewonnenen Gebieten wird bis zum Erscheinen der in Pkt. 3 Art. 12 des obigen Dekrets vorgesehenen Ausführungsverordnungen Folgendes verordnet:

1. Die verlassenen und ehemals deutschen Bauunternehmen in den Wiedergewonnenen Gebieten werden den territorial zuständigen Wojewodschaftsverbänden der Bauunternehmen bzw. den von ihnen ermächtigten lokalen Organen zur Verwaltung übergeben.
2. Der Übergabe im Sinne dieses Runderlasses unterliegen alle Bauunternehmen ohne Rücksicht darauf, ob sie vorher von den Organen der Zentralverwaltung der Vereinigungen der Bauunternehmen (Centralny Zarząd Zrzeszeń Przemysłowców Budowlanych) faktisch übernommen bzw. in Betrieb gesetzt worden sind oder nicht.
3. Der Übergabe unterliegen:
 - a) Unternehmen, welche sich mit dem Bau von Wohnhäusern und Industriegebäuden befassen,
 - b) Unternehmen, welche sich mit Strassenbau und Erdarbeiten befassen,
 - c) Unternehmen, die sich mit dem Bau von Wasseranlagen, Wasserleitungen und Kanalisationen befassen,
 - d) Unternehmen und Handwerksbetriebe, die Installationen in Gebäuden ausführen, wie: Zentralheizungen, Elektrizitäts-, sanitäre Einrichtungen; ausgenommen sind Betriebe, die im Rahmen der Vereinigungen für Energiewirtschaft tätig sind.

4. Falls Zweifel über die Zugehörigkeit eines Bauunternehmens zu einer bestimmten Industriegruppe bestehen, entscheidet in I. Instanz das territorial zuständige Bezirks-Liquidationsamt und in II. Instanz das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien,
5. Von der Übernahme durch die Wojewodschaftsverbände der Bauunternehmen ist das Vermögen von Bauunternehmen ausgeschlossen:
 - a) die Eigentum der ehemals deutschen territorialen Selbstverwaltung waren und kraft Gesetzes in das Eigentum der entsprechenden Organe der polnischen territorialen Selbstverwaltung übergehen;
 - b) anderer als der unter a) erwähnten, sofern sie von den Organen der polnischen territorialen Selbstverwaltung verwaltet oder tatsächlich übernommen oder in Betrieb gesetzt wurden;
 - c) die Ansiedlern oder Repatrianten zur Verwaltung übergeben bzw. von solchen tatsächlich übernommen oder in Betrieb gesetzt wurden;
 - d) deren Besitz den nach den Bestimmungen des Teils III des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen berechtigten Personen wiedereingeräumt wurde oder wird.
6. Pachtverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Runderlasses von den Bezirks-Liquidationsämtern in Bezug auf Bauunternehmen abgeschlossen wurden, bleiben in Kraft.
7. Die Übergabe gemäss den Bestimmungen dieses Runderlasses wird von den territorial zuständigen Bezirks-Liquidationsämtern und ' deren lokalen Organen vollzogen.
8. Die Bezirks-Liquidationsämter wenden bei der Übergabe des Vermögens von Bauunternehmen an die Wojewodschaftsverbände der Bauunternehmen bzw. an die von den Wojewodschaftsverbänden bezeichneten örtlichen Organe das durch die Bestimmungen des Art. 12 Pkt. 1 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen festgesetzte Verfahren an.
Bauunternehmen, die bereits vorher faktisch von den Organen des Ministeriums für den Wiederaufbau verwaltet wurden, werden nach demselben Verfahren übergeben.
9. Bauunternehmen, die von anderen als den in Pkt. 5 dieses Runderlasses erwähnten Behörden, Amsstellen, juristischen und natürlichen Personen verwaltet werden, unterliegen der Übergabe an die Wojewodschaftsverbände der Bauunternehmen zur Verwaltung nach dem Verfahren und unter Beachtung der Formalitäten, die in Art. 12 Pkt. 1 in fine des oben zitierten Dekrets vom 8. März 1946 vorgesehen sind.
10. Die Kosten der Sicherstellung und der Übergabe der Bauunternehmen an die Wojewodschaftsverbände der Bauunternehmen bzw. an ihre lokalen Organe zur

Verwaltung trägt das Ministerium für den Wiederaufbau, Zentralverwaltung der Vereinigungen der Bauunternehmen.

11. Die von den Wojewodschaftsverbänden der Bauunternehmen übernommenen Bauunternehmen werden, falls die Wojewodschaftsverbände der Bauunternehmen auf deren selbständige Führung verzichten, von den Bezirks-Liquidationsämtern verpachtet.
12. Die Bestimmungen des Pkt. 5 Buchst, a und b dieses Runderlasses schliessen die Möglichkeit nicht aus, dass die Organe der territorialen Selbstverwaltung die Übergabe zur Verwaltung weiterer Bauunternehmen beantragen, welche für die wirtschaftliche Entwicklung und für den Wiederaufbau notwendig sind.
Als endgültige Frist für die Anmeldung solcher Anträge werden die der Veröffentlichung dieses Runderlasses im Amtsblatt des Ministeriums für die wiedergewonnenen Gebiete folgenden zwei Monate bestimmt.
13. Die Bestimmungen dieses Runderlasses entscheiden nicht die Frage des Eigentums an den Bauunternehmen, mit Ausnahme der im Pkt. 5 Buchst, a und d dieses Runderlasses genannten Kategorien; für diesen Bereich werden besondere Rechtsvorschriften erlassen werden.

Der Leiter der Abteilung für Liegenschaften: gez.
S. Wicherkiewicz

Nr. 79

**Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates
vom 7. November 1946
erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für die Wieder-
gewonnenen Gebiete über die Organisation und den
Zuständigkeitsbereich der Liquidationsämter.**

Dz.U.R.P. Nr. 64, Pos. 360.

Auf Grund des Art. 9 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) wird Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 Unter dem in dieser Verordnung ohne nähere Bezeichnung genannten Dekret ist das Dekret vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) und unter den in dieser Verordnung ohne nähere Bezeichnung genannten Artikeln sind die Artikel dieses Dekrets zu verstehen.

§ 2 In allen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Liquidationsämter fallen, werden die Vorschriften der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. März 1928 über das Verwaltungsverfahren (Dz.U.R.P. Nr. 36, Pos. 341) mit ihren späteren Änderungen und Ergänzungen angewandt. Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Liquidationsämter ist Berufung an das Oberste Liquidationsamt und gegen die Entscheidungen der Bezirks-Liquidationsämter innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete an den Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete zulässig. Die Entscheidungen des Obersten Liquidationsamtes sind endgültig im Instanzenwege des Verwaltungsverfahrens.

Die Beschlüsse, Anordnungen, Verfügungen und Verbote, welche von den Liquidationsämtern in dem in Abs. 1 bezeichneten Bereich erlassen werden, sind Vollstreckungstitel im Sinne des Art. 14 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. März 1928 über das Verwaltungszwangsverfahren (Dz.U.R.P. Nr. 34, Pos. 342).

**II. Organisation und Befugnisse
der Liquidationsämter.**

§ 3 Organisation und Arbeitseinteilung des Obersten Liquidationsamtes und der Bezirks-Liquidationsämter regelt ein im Monitor Polski veröffentlichtes Organisationsstatut der Liquidationsämter.

§ 4 Für die Liquidierung, Veräusserung, Vermietung und Verpachtung von verlassenen und ehemals deutschen Vermögen sind ausschliesslich die Liquidationsämter kompetent.

§ 5 Instruktionen über die Sicherstellung von verlassenen und ehemals deutschen Vermögen, über ihre Kontrolle, Inventarisierung, Bilanzierung und Erfassung (Art. 7 Abs. 3 Buchst. a, b und c des Dekrets) erlässt für die in den Wiedergewonnenen Gebieten gelegenen Vermögen der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete und für andere verlassene und ehemals deutsche Vermögen der Vorsitzende des Obersten Liquidationsamtes.

§ 6 Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Organe der Liquidationsämter berechtigt, zu jeder Tageszeit Grundstücke und Räume zu betreten, in welchen sich verlassenes und ehemals deutsches Eigentum befinden kann, Bücher und Dokumente einzusehen, Sachverständige zu berufen, Zeugen zu vernehmen sowie alle anderen Handlungen vorzunehmen, welche zur Feststellung und Sicherung des Eigentums notwendig sind. Sie sind berechtigt, von anderen Organen der Staats- und Selbstverwaltung im Rahmen der Kompetenzen dieser Organe Hilfe zu fordern. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit sind die beteiligten Personen berechtigt, die Anwesenheit von zwei von ihnen selbst zu wählenden Zeugen zu verlangen. Alle in dieser Form vorgenommenen Handlungen werden in einem Protokoll niedergelegt.

§ 7 Bis zur Zeit der Überweisung der verlassenen und ehemals deutschen Vermögen in die Verwaltung der in Abs. 1 und 2 des Art. 12 des Dekrets genannten Behörden, Institutionen oder Personen sind die Liquidationsämter verpflichtet, alle rechtlichen und wirtschaftlichen Massnahmen zu treffen, die mit der Sicherstellung und Erhaltung der Substanz dieser Vermögen verbunden sind und eine Benutzung der Vermögen im Rahmen der normalen Wirtschaftserfordernisse ermöglichen.

§ 8 Zur Feststellung, ob ein Vermögen als verlassen oder als ehemals deutsch gilt, ist in erster Instanz das Bezirks-Liquidationsamt zuständig. Eine solche Feststellung berührt nicht die Berechtigung der beteiligten Personen, ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

§ 9 Wenn Gegenstand eines vom Liquidationsamt geschlossenen Pachtvertrages ein Industrie- oder Handelsunternehmen ist, obliegt die Vermietung von Räumen, welche zu diesem Unternehmen gehören, dem Bezirks-Liquidationsamt; privatrechtliche Ansprüche des Eigentümers der Liegenschaft werden dadurch nicht berührt. Wenn das Unternehmen in einer Ortschaft gelegen ist, in welcher die Vorschriften über die öffentliche Wohnraumwirtschaft gelten (Art. 2 Abs. 1 und 2 des Dekrets vom 21. Dezember 1945 über die öffentliche Wohnraumwirtschaft und über die Kontrolle von Mietverträgen – Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 27 von 1946), bestimmen die Liquidationsämter gemäss Art. 8 des genannten Dekrets einen Mieter, es sei denn, sie beantragen eine Zuteilung der Räumlichkeiten des Unternehmens an den Fiskus.

III. Wiedereinräumung des Besitzes von verlassenen Vermögen.

§ 10 Zur Wiedereinräumung des Besitzes eines verlassenen Vermögens gemäss den Vorschriften des Art. 19 des Dekrets erteilt das Bezirks-Liquidationsamt seine Zustimmung nach Beratung über den Antrag der berechtigten Person sowie nach Erhalt einer Erklärung der für die Vermögensverwaltung zuständigen Behörde. Ein Widerspruch dieser Behörde ist für das Bezirks-Liquidationsamt bindend.

§ 11 Das Bezirks-Liquidationsamt lässt einen Antrag auf Wiedereinräumung des Besitzes unerledigt, wenn in derselben Angelegenheit bereits ein Gerichtsurteil ergangen ist oder ein Antrag gemäss Art. 20 des Dekrets eingereicht und ein Gerichtsverfahren eröffnet worden ist.

§ 12 Wenn in einem Vermögen, hinsichtlich dessen ein Antrag auf Wiedereinräumung des Besitzes gemäss Art. 19 des Dekrets eingereicht worden ist, Aufwendungen gemacht wurden (Art. 5 und 6 des Dekrets) oder wenn ein solches Vermögen Ansprüche auf Entschädigung für Aufsicht oder Verwaltung belasten, lehnt das Bezirks-Liquidationsamt den Antrag ab und verweist die Partei auf den Rechtsweg, es sei denn, dass bezüglich der Höhe, Tilgungsart und Sicherung dieser Ansprüche mit der Partei ein Vergleich geschlossen werden kann.

§ 13 Gegen die Entscheidung des Bezirks-Liquidationsamtes, durch welche die Wiedereinräumung des Besitzes eines verlassenen Vermögens gemäss Art. 19 des Dekrets abgelehnt wird, ist im Verwaltungswege kein Rechtsmittel zulässig; dagegen hat die Partei das Recht, ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

§ 14 Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Vorsitzende des Ministerrates:
Edward Osobka-Morawski

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:
Wladyslaw Gomulka

¹ Veröffentlicht am 29. November 1946.

**Dekret vom 15. November 1946
über die Beschlagnahme von Vermögen der Staaten, welche sich in den
Jahren 1939–1945 mit dem polnischen Staat im Kriegszustand befanden,
und von Vermögen juristischer Personen und Angehöriger dieser Staaten
sowie über die Zwangsverwaltung dieser Vermögen.**

Dz.U.R.P. Nr. 62, Pos. 342.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1. 1. Um die Ansprüche des polnischen Staates, polnischer juristischer Personen sowie polnischer Staatsbürger gegenüber Staaten, mit denen sich Polen in den Jahren 1939–1945 im Kriegszustand befand oder mit denen in diesem Zeitraum die diplomatischen Beziehungen abgebrochen waren, sowie gegenüber juristischen Personen und Angehörigen dieser Staaten zu sichern, wird das innerhalb des polnischen Staatsgebietes gelegene Vermögen dieser Staaten sowie ihrer juristischen Personen und ihrer Staatsangehörigen kraft Gesetzes mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets beschlagnahmt und der Zwangsverwaltung (*zarzqd przymusowy*) unterstellt.

2. Alle Verfügungen über das in Abs. 1 genannte Vermögen, die nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets getroffen werden, sind kraft Gesetzes nichtig.

3. Die Vorschrift des Absatzes 1 wird nicht auf Vermögen angewandt, welche auf Grund bisher erlassener besonderer Rechtsvorschriften in das Eigentum des polnischen Staates übergegangen sind oder übergehen werden.

4. Die Vorschrift des Absatzes 1 wird ferner nicht auf Verbindlichkeiten angewandt, welche durch die Wiederaufnahme von Handels- und Finanzbeziehungen nach dem 8. Mai 1945 entstanden sind.

Art. 2. Der Minister für Finanzen kann im Einvernehmen mit den Ministern für Auswärtige Angelegenheiten sowie für Schiffahrt und Aussenhandel einzelne der in Art. 1 Abs. 1 genannten Vermögen von der Wirkung dieses Dekrets ausnehmen.

Art. 3. 1. Die Zwangsverwaltung wird von Institutionen ausgeübt, welche vom Minister für Finanzen dazu bestimmt werden.

2. Für diese Verwaltung wird eine gesonderte Rechnungslegung eingeführt.

3. Besondere Vorschriften über die Beschlagnahme sowie über die Rechte und die Geschäftsführung des Zwangsverwalters werden in Form einer Instruktion des Ministers für Finanzen erlassen.

Art. 4. Die Kosten der Vermögensverwaltung einschliesslich der Vergütung für den Zwangs Verwalter belasten die verwalteten Vermögen. Die Höhe der Vergütung für den Verwalter wird vom Minister für Finanzen festgesetzt.

Art. 5. Alle Schuldner und Gläubiger (natürliche und juristische Personen) der in Art. 1 Abs. 1 genannten Staaten sowie deren juristische Personen und Staatsangehörige sind verpflichtet, innerhalb einer vom Minister für Finanzen festgesetzten und im Monitor Polski bekanntgegebenen Frist ihre Schulden und Forderungen bei der die Zwangsverwaltung führenden Institution anzumelden.

Art. 6. Personen, die ein unter die Vorschriften dieses Dekrets fallendes bewegliches oder unbewegliches Vermögen verwalten, sowie Personen, in deren Besitz sich ein solches Vermögen befindet, sind verpflichtet, dieses Vermögen der die Zwangsverwaltung führenden Institution auf deren Verlangen zu übergeben.

Art. 7. 1. Leistungen, die auf die in Art. 5 genannten Schuldverhältnisse zurückgehen, sind gemäss den Bestimmungen dieses Dekrets zu Händen der die Zwangsverwaltung führenden Institution zu erfüllen.

2. Diese Institution ist berechtigt, alle Forderungen geltend zu machen und ihre Vollstreckung zu betreiben.

3. Die Tilgung einer Geldschuld erfolgt durch Bezahlung zu Händen der Institution, welche die Zwangsverwaltung führt.

4. Die Tilgung der Schulden, die nicht Geldschulden sind, erfolgt in der vom Minister für Finanzen festgesetzten Form.

Art. 8. Die Schuldtilgung in der in Art. 7 bezeichneten Form befreit den Schuldner von seiner Verpflichtung, alle anderen Tilgungsformen dagegen sind ohne Rechtsfolgen.

Art. 9. 1. Aus den nach den obenstehenden Artikeln zwangsverwalteten Vermögen befriedigt der polnische Staat seine Ansprüche; er kann darüber hinaus auch die Ansprüche polnischer juristischer Personen und polnischer Staatsbürger gegenüber dem fremden Staat, dessen Staatsangehörigen und dessen juristischen Personen, deren Vermögen den Vorschriften des Art. 1 Abs. 1 unterliegen, erfüllen.

2. Grundsätze und Art der Erfüllung der in Abs. 1 genannten Forderungen werden vom Minister für Finanzen festgesetzt.

Art. 10. 1. Wer gegen die in Art. 5 vorgesehene Anordnung des Ministers für Finanzen verstösst und seine Schulden und Forderungen nicht registriert,

wird mit Haft bis zu 6 Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 ZI oder mit einer dieser beiden Strafen belegt.

2. Derselben Strafe unterliegt, wer entgegen den Vorschriften des Art. 1 Abs. 2 über ein Vermögen verfügt oder entgegen den Vorschriften des Art. 6 ein Vermögen nicht übergibt oder auch Leistungen anders als in Art. 7 dieses Dekrets vorgesehen, erfüllt.

Art. 11. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Minister für Finanzen im Einvernehmen mit den Ministern für Auswärtige Angelegenheiten sowie für Schiffahrt und Aussenhandel übertragen.

Art. 12. Das Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für Finanzen:

Konstanty Dąbrowski

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten:

i. V. Zygmunt Modzelewski

Der Minister für Schiffahrt und Aussenhandel:

i. V. Kazimierz Petrusiewicz

¹ Veröffentlicht am 25. November 1946.

Nr. 81

**Runderlass Nr. 126
des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Liquidations-Departement, L. Nr. 16 652/V/N/46,
vom 15. November 1946
betreffend die Übertragung der Verwaltung des Vermögens
der deutschen Sozialversicherungsanstalten in den Wiedergewonnenen
Gebieten auf das Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 13, Pos. 212.

Auf Grund des Art. 2 Pkt. 1 Buchst. c und Pkt. 4 sowie des Art. 12 Pkt. 1 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen sowie gemäss dem Antrag des Ministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge auf Übertragung der Verwaltung des in den Wiedergewonnenen Gebieten gelegenen Vermögens ehemals deutscher Sozialversicherungsanstalten wird für die Zeit bis zum Erscheinen der in Art. 12 Pkt. 3 des oben genannten Dekrets vorgesehenen Durchführungsverordnungen Folgendes verordnet:

1. Jegliches innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete gelegene bewegliche und unbewegliche Vermögen der ehemals deutschen Sozialversicherungsanstalten wird den vom Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge beaufsichtigten polnischen Sozialversicherungsanstalten, soweit sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, zur Verwaltung übergeben, und zwar: der Anstalt für Sozialversicherungen (Zakład Ubezpieczeń Społecznych), den territorial zuständigen Sozialversicherungen sowie der Knappschaft (Spółka Bracka) in Tarnowitz, entsprechend der Zuständigkeit nach Art des Vermögens.
2. Der Übertragung unterliegt das Vermögen der deutschen Sozialversicherungsanstalten ohne Rücksicht darauf, ob sie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder privatrechtliche Institutionen oder Verbände waren.
3. Der Übertragung unterliegt das Vermögen ehemals deutscher:
 - a) Anstalten der Landes- und Berufssozialversicherungen;
 - b) Krankenkassen aller Art und Anstalten anderer Art, die für den Abschluss folgender Versicherungen zuständig waren: für den Krankheits- und Schwangerschaftsfall, gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Altersversicherungen für Arbeiter und Angestellte, Arbeitslosenversicherung sowie zusätzliche Pensionsversicherungen für Bergleute;
 - c) Verbände und Vereinigungen der unter Buchst. a und b aufgeführten Anstalten und Krankenkassen bzw. Institutionen.

4. Als der Übertragung unterliegendes unbewegliches Vermögen gelten alle Anstalten und Einrichtungen, die Eigentum der in Pkt. 3 genannten ehemals deutschen Versicherungsanstalten sind, wie z.B. Krankenhäuser, Heilanstalten, Ambulatorien, Sanatorien, Verwaltungs-, Wohn- und Erholungsgebäude, die für die Versicherten bestimmt waren, mitsamt dem zugehörigen Inventar.
5. Die Übertragung gemäss den Bestimmungen dieses Runderlasses vollziehen die örtlich zuständigen Bezirks-Liquidationsämter sowie deren territoriale Organe.
6. Die Bezirks-Liquidationsämter wenden bei der Übertragung des Vermögens der deutschen Sozialversicherungsanstalten das in den Bestimmungen des Art. 12 Pkt. 1 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen bezeichnete Verfahren an.
7. Das Vermögen deutscher Sozialversicherungsanstalten, das vor dem Inkrafttreten dieses Runderlasses durch andere als die in Pkt. 1 genannten juristischen oder natürlichen Personen übernommen wurde, unterliegt der Übertragung auf die in Art. 12 Pkt. 1 in fine des oben zitierten Dekrets vom 8. März 1946 genannte Weise.

Nach Übernahme des Vermögens von nichtberechtigten juristischen oder natürlichen Personen übergeben die Bezirks-Liquidationsämter dasselbe entsprechend den Bestimmungen dieses Runderlasses den in Pkt. 1 genannten polnischen Sozialversicherungsanstalten zur Verwaltung.

8. Die Bestimmungen des Pkt. 7 betreffen nicht solche Fälle, in denen das Vermögen deutscher Sozialversicherungsanstalten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Sozialinstitutionen oder Unternehmen der öffentlichen Wohlfahrt übernommen wurde und das Belassen dieses Vermögens in ihrer weiteren Verwaltung und Nutzniessung durch Rücksichten wirtschaftlicher oder sozialer Art begründet ist.

Die Entscheidung darüber, wem ein solches Vermögen zugeteilt werden soll, obliegt dem Minister für die Wieder gewonnenen Gebiete im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Sozialfürsorge.

Der Direktor des Departements:
gez. W. Bukowski

**Instruktion des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete
vom 26. November 1946
zur Durchführung der Bestimmungen der Verordnung des
Vorsitzenden des Ministerrates vom 11. Juli 1946 über die
Veräußerung einiger verlassener und ehemals deutscher
beweglicher Sachen sowie der Anordnung des Ministers für
die Wiedergewonnenen Gebiete vom 3. September 1946
(Dz.U.M.Z.O. Nr. 9, Pos. 158) über das Verfahren bei der
Veräußerung einiger verlassener und ehemals deutscher
beweglicher Sachen.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 14, Pos. 223.

Wie das Ministerium in einer Reihe von konkreten Fällen feststellen konnte, werden die Vorschriften der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 11. Juli 1946 sowie der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 3. September 1946 durch die Liquidationsämter entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut obiger Vorschriften angewandt, oder es werden infolge falscher Interpretation dieser Vorschriften Fehler begangen. Dieser Zustand muss radikal geändert werden, sowohl im Hinblick, darauf, dass mit der Verpflichtung gerechnet werden muss, dass die noch in den Wiedergewonnenen Gebieten eintreffenden Repatrianten aus den erzielten Überschüssen an Möbeln versorgt werden müssen, als auch zur Vermeidung ernsthafter Verluste für den Staat, welche durch fehlerhafte Praktiken in dieser Hinsicht entstehen könnten. In diesem Zusammenhang erläutere ich folgende allein massgebliche und verbindliche Richtlinien und ersuche um ihre Anwendung.

**I. Die Rolle der sozialen Gutachterkommission.
Ihr Verhältnis zu den Liquidationsämtern.**

**Die Aufgaben und Haftung
der Bezirks-Liquidationsämter.**

Wie bereits aus dem Namen der Kommission hervorgeht (Gutachterkommission) ist sie weder ermächtigt, direkt zu handeln, noch hat sie das Recht, absolut verbindliche Entscheidungen zu fällen. Diese Befugnisse stehen ausschliesslich den Direktoren der Bezirks-Liquidationsämter und den Vorstehern der Bezirks-Liquidationsbüros zu (§§ 2, 3 und 4 der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates und §§ 2, 3 und 4 der An-

ordnung des Ministers sowie Pkt. 8 der Kommissionssatzung). Wenn daher das Gutachten der Kommission nach Auffassung des Direktors des Bezirk-Liquidationsamtes den geltenden Vorschriften widerspricht oder sich auf eine falsche Interpretation derselben stützt, kann es auf keinen Fall für die Organe der Liquidationsämter verbindlich sein. Die abweichende Auffassung des Direktors des Bezirks-Liquidationsamtes muss im Sitzungsprotokoll der Kommission ihren Ausdruck finden (Pkt. 7 der Satzung). Falls die Kommission trotz der abweichenden Auffassung des Direktors (Vorstehers) auf ihrem Standpunkt beharrt und die weitere Mitarbeit von der Anerkennung ihres Standpunktes abhängig macht, reicht der Direktor (Vorsteher) ein entsprechendes Protokoll dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete ein, welches die Einberufung einer neuen Kommission veranlasst. In der Zwischenzeit bleibt das Liquidationsamt ohne Unterbrechung tätig, ohne Gutachten der Kommission einzuholen. Die den geltenden Vorschriften widersprechenden Gutachten der Kommission werden nicht ausgeführt. Das Sitzungsprotokoll der Kommission ist vor der Einreichung an das Ministerium dem Starosten zur Begutachtung vorzulegen. Die gesamte Verantwortung für die ordnungsgemässe und mit den Vorschriften übereinstimmende Durchführung der Liquidationsaktion der beweglichen Sachen ruht auf dem Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes. Ich mache besonders darauf aufmerksam, dass unbedingt ein Vertreter der Finanzbehörde, als Verteidiger der Staatsinteressen von Amts wegen, in der Besetzung und an den Sitzungen der Kommission beteiligt sein muss.

I. Normen für die durchschnittliche Einrichtung von drei und vier Zimmern (§ 7 Pkt. 2 der Verordnung und § 5 der Anordnung).

Da die Normen für die durchschnittliche Einrichtung von drei und vier Zimmern, als Maximum dessen, was unentgeltlich bzw. zu erleichterten Bedingungen unter Anwendung des niedrigsten Multiplikators erworben werden kann, bisher auf verschiedene Weise festgesetzt wurden, so dass die Spanne dieser Normen sehr gross ist und sie in der Regel bedeutend über das hinausgehen, was der Gesetzgeber als Maximum gelten lassen wollte, ist das Ministerium gezwungen, selbst diese Normen wie folgt festzusetzen:

Durchschnittliche Einrichtung von drei Zimmern:

Schlafzimmer: 1. ein Schrank, 2. zwei Betten oder ein französisches Bett, 3. zwei Nachttischchen, 4. eine Frisier-toilette, 5. zwei Stühle, 6. ein Hoher;

Esszimmer: 1. ein Büfett, 2. eine Anrichte, 3. ein Tisch, 4. vier bis acht Stühle, 5. ein gewöhnlicher Teppich, 6. eine Uhr, 7. ein Sofa oder eine Couch;

Küche: 1. ein Küchenbüfett, 2. ein Küchentisch, 3. zwei Stühle oder Hocker, 4. ein elektrischer oder Gasofen.

Darüber hinaus als Dienstboten- und Vorzimmer (§ 5 der Anordnung) zusammen: 1. ein Bett, 2. ein Tisch, 3. zwei Stühle, 4. eine Kleidergarderobe, 5. ein Spiegel.

Durchschnittliche Einrichtung von vier Zimmern:

Wie das Maximum für drei Zimmer zuzüglich Herrenzimmer: 1. ein Schreibtisch, 2. ein Bücherschrank, 3. ein Sessel, 4. ein Tischchen, 5. vier Stühle, 6. eine Liege.

II. Die Bezeichnung «geistige Arbeiter in leitenden Positionen»

(§ 7 der Verordnung).

Vierzimmer-Normen können zuerkannt werden: 1. Abgeordneten des Landes-Nationalrates und den Vorsitzenden der Nationalräte I. und II. Instanz; 2. Behördenleitern der II. Instanz, Behördenleitern der I. Instanz, Abteilungsvorstehern in Behörden II. Instanz; 3. Leitern politischer Organisationen auf Wojewodschaftsebene; 4. Militärpersonen vom Major an aufwärts; 5. Direktoren und Leitern von Unternehmen der Staats- und Selbstverwaltung, die mehr als 50 Arbeiter beschäftigen; 6. Hochschulprofessoren, Direktoren und Leitern höherer staatlicher und Selbstverwaltungs-Schulen; 7. Richtern und Staatsanwälten sowie Geistlichen staatlich anerkannter Konfessionen; 8. Präsidenten und Bürgermeistern der Städte; 9. Leitern der Volksschulen; 10. Personen, die freie Berufe ausüben (Multiplikator 30); 11. anderen Personen, die ähnliche Funktionen ausüben oder ähnliche wie die genannten Stellungen bekleiden.

Personen, die Repräsentationsstellungen bekleiden (Wojewode, Starost, Stadtpräsident, Direktor einer Zentralverwaltung der Industrie oder einer Industrievereinigung, Rektor einer Hochschule u. ä.) kann eine Wohnungseinrichtung für mehr als vier Zimmer überlassen werden. Die auf diese Weise zusätzlich überlassenen Möbel werden damit nicht Eigentum der augenblicklich die Repräsentationsstellung bekleidenden Person, sondern sind in das Inventar der betreffenden Institution als Inventar einer Repräsentations-Dienstwohnung aufzunehmen.

Anträge interessierter Institutionen in dieser Frage entscheidet der Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes, welcher eine Abschrift der Entscheidung gleichzeitig dem Liquidations-Departement einreicht.

III. Die Festsetzung der durchschnittlichen Schätzungsnormen für Möbel innerhalb des oben bezeichneten Maximums.

Um die mit dem Verkauf der Gegenstände verbundenen Manipulationen zu vereinfachen, sind die Möbel von zwei Gesichtspunkten aus zu unterteilen:

1. mit Rücksicht auf den Grad ihrer Beschädigung und
2. mit Rücksicht auf das Material, aus welchem sie hergestellt sind, und auf die Herstellungsart.

Nach dem ersten Kriterium sind die Möbel in drei Kategorien zu teilen:

Kat. A – 30% Beschädigung oder Abnutzung

Kat. B – 50% Beschädigung oder Abnutzung

Kat. C – 75% Beschädigung oder Abnutzung

Zur Kategorie C gehören Möbel der Kat. A oder B, bei denen gewisse Teile fehlen, z.B. Türen u. ä., bei denen die Herstellung des Gebrauchszustandes der Kat. A oder B also einen gewissen Aufwand erfordert.

Nach dem zweiten Kriterium sind die Möbel in drei Gruppen zu teilen: Die erste Gruppe umfasst Möbel, die aus teureren Holzarten wie Mahagoni, Palisander, Vogelhorn, Nussbaum, Kirsche, afrikanische Birne, Kork, Eiche usw. hergestellt, künstlerisch in einem bestimmten Stil wie Empire, Biedermeier, Rokoko, Louis-XIV usw. ausgestaltet, mit Schnitzereien versehen und gut poliert sind. Moderne Luxusmöbel gehören ebenfalls zu dieser Gruppe. Zweite Gruppe: Diese Gruppe umfasst Möbel, die zwar aus demselben Material wie die der ersten Gruppe, jedoch fabrik- oder serienmässig hergestellt wurden. In dieser Gruppe überwiegen furnierte und gefärbte Möbel, mattierte Möbel sowie solche, die teurere Holzarten nachahmen. Dritte Gruppe: Diese Gruppe umfasst alle Möbel, die nicht zur ersten oder zweiten Gruppe gehören.

Das Wertverhältnis der Möbel jeder dieser Gruppen verhält sich wie 100 zu 75 und zu 50.

Um das Problem nicht weiter zu komplizieren, ist die Unterscheidung, ob die Möbel eine komplette Einrichtung oder nur Zusammenstellungen einzelner Möbelstücke bilden, abzulehnen, zumal angesichts des oben festgesetzten Maximums eine solche Unterscheidung keine wesentliche Bedeutung hat.

Aus den oben angegebenen Kategorien und Gruppen auf Grund des oben bezeichneten Maximums und der als Anlage zur Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete beigefügten Preisliste ist eine Tabelle aufzustellen, welche die mechanische Anwendung der Multiplikatoren gestattet. Ich mache hierbei darauf aufmerksam, dass die vom Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete aufgestellte Preisliste Vorkriegspreise des Warschauer Marktes enthält; diese Preise sind also etwas höher als die in anderen Teilen Polens. Ein geringes Abweichen von dieser Preisliste nach unten ist daher statthaft.

Das Beispiel einer Tabelle ist als Anlage beigefügt.

V. Musikinstrumente (§ 15 der Verordnung).

Unter «Organe des Ministeriums für Kultur und Kunst» sind das Departement für Musik im Ministerium für Kultur und Kunst sowie die Vorsteher der Wojewodschafts-abteilungen für Kultur und Kunst zu verstehen. Die vom Ministerium für Kultur und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete erlassene und für den Gebrauch der Wojewodschaftsabteilungen für Kultur und Kunst bestimmte Instruktion erläutert im einzelnen, was unter Musikinstrumenten von besonderem künstlerischem Wert und wer unter den in § 15 Teil 1 Pkt. 2 der Verordnung ge-

nannten «anderen Personen» zu verstehen ist. Die Abschätzung der Instrumente (§ 5 Pkt. 2 der Verordnung) erfolgt durch Sachverständige, die ausschliesslich von den Wojewodschaftsabteilungen für Kultur und Kunst berufen werden.

VI. Grundsätze für den Ratenverkauf (§ 23 der Verordnung, § 10 der Anordnung sowie Anlage Nr. 5 zu dieser Anordnung).

Da alle für die Durchführung der Erfassung der ehemals deutschen beweglichen Sachen innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete vorgesehenen Fristen verstrichen sind und die Liquidationsämter alle notwendigen Vorbereitungen für den Beginn des Verkaufs beendet haben, bestimme ich den 1. Dezember 1946 als Anfangstermin für einen intensiven und massenweisen Möbelverkauf. Diese Aktion muss auf jeden Fall bis zum 31. Dezember 1947 abgeschlossen sein. Die Einnahmen des Staates aus diesem Titel sind in ihrer Gesamtheit im Haushaltsplan des Staates für das Jahr 1947 zu veranschlagen und müssen innerhalb dieser Frist eingezogen werden. Daher darf die letzte Abzahlungsrate keinesfalls auf einen späteren Termin als den 1. Dezember 1947 festgesetzt werden. Die Bestimmung über die Verteilung der Abzahlung auf zehn Raten wird dadurch nicht verletzt, da jeder Besitzer vom 1. Dezember 1946 an noch drei Monate Zeit hat, den Antrag auf Ratenkauf einzureichen. Die Regelung der Angelegenheit wird die Liquidationsaktion nur beschleunigen. Um Zweifel auszuschliessen, erläutere ich, dass ein Besitzer, der den Antrag auf Teilung des Kaufpreises in Raten z.B. im April 1947 stellt, den Kaufpreis in nur 8 Raten abzahlen muss (vom 1. Mai 1947 bis zum 1. Dezember 1947) usw.

Die in der Anlage Nr. 5 zur Anordnung enthaltene Klausel ist ausschliesslich dahingehend zu verstehen, dass bei Nichtbezahlung von zwei Raten unbedingt die gesamte Forderung fällig wird, d.h. wenn ein Besitzer am 1. Januar 1947 die erste und am 1. Februar 1947 die zweite Rate zu entrichten hatte und sie nicht bezahlt, so ist bereits am 2. Februar 1947 die gesamte Forderung fällig, und die Möbel werden entzogen. Dabei müssen die Raten der Reihe nach verbucht werden, d.h. eine im März eingezahlte Rate darf nicht als die im März fällige Rate verbucht werden, wenn die für den 1. Februar fällige Rate noch nicht bezahlt ist. Unabhängig vom Zeitpunkt der Einzahlung ist jede Rate als nachfolgende der letzteingezahlten zu verbuchen.

VII. Preisnachlass im Falle der Bezahlung des gesamten Kaufpreises innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Abschätzungsprotokolls und der Aufforderung zur Bezahlung an den Besitzer.

Wenn der Besitzer auf Ratenzahlung verzichtet, ist das Liquidationsamt berechtigt, 10% des festgesetzten Kaufpreises nachzulassen, falls die Bezahlung der gesamten Forderung unverzüglich erfolgt.

VIII. Interpretation des § 11 Absatz 1 der Anordnung.

Die in § 11 Abs. 1 der Anordnung genannten Abzüge der für die Benutzung der Sachen eingezahlten Beträge betreffen nur Gegenstände, die in den Erfassungsformularen Nr. 1 aufgeführt sind. Diese Abzüge dürfen nicht bei Einrichtungen von Handels-, Handwerks- und Kleinindustriebetrieben angewandt werden, wenn diese auf Formularen Nr. 2 aufgeführt sind.

IX. Interpretation des § 11 Pkt. 2 und 3 der Verordnung.

Erwerbem, die ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete haben, werden die in § 11 Abs. 1 Pkt. a und b genannten Multiplikatoren ermässigt; dies betrifft jedoch nur Personen der in den Punkten a und b aufgezählten Kategorien. Die Ausdehnung dieser Vergünstigung auch auf die in § 11 Abs. 2 genannten Fälle würde in der Konsequenz dazu führen, dass eine in § 11 Abs. 1 Pkt. b genannte Person mehr zu zahlen hätte als die in § 11 Abs. 2 genannten Personen. Dies wäre natürlich unlogisch. Die in § 11 Abs. 2 genannten Personen haben daher nach dem Multiplikator 30 zu zahlen, und nicht nach 15, wie es aus dem Wortlaut des Absatzes 3 des § 11 hervorzugehen scheint.

X. Die Form der Feststellungsbescheide über den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von beweglichen Gegenständen.

Die Anordnung vom 3. September 1946 (Anlage Nr. 4) hat klar genug die Formen der Feststellungsbescheide über den Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen geregelt. Trotzdem halten sich nicht alle Liquidationsämter an diese Vorlagen. Typische Fehler beruhen darauf, dass:

- a) die eingezogene Forderungssumme nur in Ziffern angegeben ist, während die Summe auch in Worten anzugeben ist,
- b) anstatt der für den entgeltlichen Erwerb vorgesehenen Formulare, in denen eine besondere Rubrik für die Angabe des Kaufpreises in Ziffern und Worten vorhanden ist, Formulare verwendet werden, die nur für den unentgeltlichen Erwerb der Gegenstände vorgesehen sind,
- c) in den Aufzählungen der Bescheinigungen über die erworbenen Gegenstände nur allgemeine Begriffe wie Schlafzimmer, Esszimmer usw. verwendet werden, obwohl die einzelnen Gegenstände individuell bezeichnet werden sollen. Natürlich können solche allgemeine Begriffe wie «Esszimmer» verwendet werden, nur muss daneben genau ausgeführt werden, aus welchen Möbelstücken eine solche komplette Zimmereinrichtung besteht.

XI. Voraussetzungen für den Verkauf eines Teils des in Besitz genommenen ehemals deutschen Gutes sowie für dessen Ausfuhr.

Da dem Ministerium klar ist, dass nicht selten die Abzahlung des wenn auch unter Anwendung der günstigsten Multiplikatoren festgesetzten Kaufpreises für die Möbel gewisse Schwierigkeiten bieten kann, besonders wenn die Erwerber im Dienst der Staats- oder Selbstverwaltung tätig sind, will es ihnen zu Hilfe kommen.

Jeder Besitzer ist daher, sobald er die Aufforderung des Liquidationsamtes zur Bezahlung des festgesetzten Schätzungspreises erhält, berechtigt, so viele der von ihm im Erfassungsformular aufgeführten beweglichen Sachen zu freien Preisen zur Ausfuhr zu verkaufen, bis er die ihm gegenüber bestehenden Forderungen des Staates mit Hilfe des derart erlangten Erlöses zu 100% erfüllen kann.

Die Direktoren der Bezirks-Liquidationsämter geben dies den Besitzern durch Veröffentlichungen in der Presse und durch Plakatanschläge bekannt und fordern die Leiter der Distrikts-Liquidationsbüros auf, eine Liste von nicht mehr als 10 Personen je Bezirk aufzustellen, welche berechtigt sind, Hausratsgegenstände unmittelbar von jedem Besitzer bis zur Höhe der gesamten dem Staat aus dem Verkauf der Möbel zustehenden Forderung aufzukaufen. In erster Linie sollen leichttransportable Hausratsgegenstände aufgekauft werden, erst später wertvollere Gegenstände des häuslichen Bedarfs, wie Teppiche, Näh- und Schreibmaschinen, Staubsauger, Zentrifugen usw. und erst dann Möbel. Der erlangte freie Kaufpreiserlös für zwei oder drei Positionen aus einer grösseren Anzahl erworbener Gegenstände darf dem mit Hilfe des Multiplikators 5 festgesetzten Kaufpreis für eine minimale Wohnungseinrichtung entsprechen, ihn jedoch nicht überschreiten.

Der zur Erfüllung der Forderung des Staates verkaufte Gegenstand zählt zur minimalen Wohnungseinrichtung, d.h. der bisherige Besitzer (Verkäufer) zahlt für diesen Gegenstand den mit Hilfe des Multiplikators 5 errechneten Preis, die darüber hinaus aus dem Verkauf nach freien Preisen erzielte Differenz wird auf die Forderung des Staates für die minimale Wohnungseinrichtung angerechnet.

Alle am Ankauf von beweglichen Sachen interessierten Personen erhalten vom Bezirks-Liquidationsamt oder vom Distrikts-Liquidationsbüro eine Bescheinigung, die sie zum Aufkauf ermächtigt. Unabhängig davon muss jeder Käufer sich unter Aufsicht des Distrikts-Liquidationsbüros mit einem abgestempelten, nummerierten und vom Distrikts-Liquidationsbüro bestätigten Quittungsbuch versehen, dergestalt, dass die Anzahl der Quittungen im Quittungsbuch deutlich bezeichnet ist und mögliche Fälschungen und Missbräuche verhindert werden. Jede Quittung stellt der Käufer in drei Exemplaren mit Kohlepapier im Quittungsbuch aus. Ein Exemplar erhält der Verkäufer, das zweite wird dem Distrikts-Liquidationsbüro eingereicht und das dritte behält der Käufer im Quittungsbuch. Sowohl der Verkäufer wie auch das Distrikts-Liquidationsbüro bestätigen

dem Käufer den Empfang der Quittungsexemplare. In der Quittung sind Vor- und Zuname des Verkäufers, seine Adresse, eine genaue Bezeichnung der verkauften Gegenstände sowie die Summe, für welche der Verkäufer die in der Quittung erwähnten Gegenstände zu verkaufen einwilligte, aufzuführen. Unabhängig davon müssen auf jeder Quittung die Unterschriften des Verkäufers und des Käufers als der den Kaufvertrag abschliessenden Parteien vorhanden sein.

Der Erwerber zahlt den Kaufpreis nicht an den Verkäufer, sondern unmittelbar an die Kasse des Distrikts-Liquidationsbüros, welche die Aufrechnung der gegenüber dem Verkäufer bestehenden staatlichen Forderung vollzieht. Falls die eingezahlte Summe nicht völlig die Forderung des Staates deckt, zahlt der Besitzer den Unterschied zwischen dem erzielten Verkaufspreis und der Forderung des Distrikts-Liquidationsbüros.

Nach Kauf einer grösseren Anzahl von beweglichen Sachen erhält der Käufer die Genehmigung, diese in eine von ihm genannte Ortschaft auszuführen. Diese Genehmigung erteilt der Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes auf Grund eines Antrages des Distrikts-Liquidationsbüros, der eine genaue Aufstellung der durch den Käufer erworbenen Gegenstände enthält, die auf Grund der Zweitschriften der Quittungen, die der Käufer dem Distrikts-Liquidationsbüro vorgelegt und für welche er den gesamten Kaufpreis bezahlt hat, angefertigt ist. In der Genehmigung beruft sich der Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes auf die durch diese Instruktion erteilte Ermächtigung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete und führt auf: Vor- und Zunamen des Käufers, seinen Wohnort, die Ortschaften woher und wohin die Ausfuhr erfolgen soll, eine genaue Bezeichnung der auszuführenden Gegenstände sowie den vom Bezirks-Liquidationsbüro für die ausgeführten Sachen erlangten Kaufpreis. Die Gültigkeitsfrist der Genehmigung hat möglichst kurz zu sein, d.h. sie soll höchstens 7 Tage betragen.

Der Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes unterzieht den Antrag des Distrikts-Liquidationsbüros auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung einer kritischen Prüfung insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit des für die auszuführenden Gegenstände vereinbarten freien Kaufpreises; wenn dieser Kaufpreis offensichtlich zu niedrig ist, verweigert der Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes die Ausfuhrgenehmigung. Gleichzeitig mit der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung übersendet der Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes eine Abschrift der erteilten Genehmigung dem Liquidations-Departement und fügt ihr Kopien der einzelnen Rechnungen für die auszuführenden Gegenstände bei.

Nach vollendeter Ausfuhr ist der Käufer verpflichtet, die Genehmigung zurückzuerreichen. Die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für weitere Gegenstände ist so lange zu verweigern, bis er die vorherige Genehmigung zurückgegeben hat. Käufer können ohne Unterschied natürliche und juristische Personen sein ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Sitz. Wenn der Verkäufer seine Erfassungspflicht erfüllt hat, können auch Sachen Gegenstand des Aufkaufs sein, die nicht im Erfassungsformular aufgeführt sind.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die derart geplante Aktion des Aufkaufs zur Ausfuhr nur dann ihren Zweck erfüllt, wenn die Leiter der Distrikts-Liquidationsbüros

sich hinreichend kritisch gegenüber den von Käufern und Verkäufern vereinbarten freien Verkaufspreisen verhalten. Es ist auf keinen Fall zu erlauben, dass dieser Verkaufspreis zu niedrig ist, im Falle einer Absprache zwischen Verkäufer und Käufer könnten nämlich zahlreiche Möbel zum Schaden der wirtschaftlichen Interessen der Wiedergewonnenen Gebiete und zum Schaden des Staates aus den Wiedergewonnenen Gebieten ausgeführt werden. In jedem Falle, in dem der festgesetzte Verkaufspreis dem Leiter des Bezirks-Liquidationsbüros offenbar zu niedrig erscheint, hat er eine solche Transaktion von Amts wegen nicht anzuerkennen. Das Wesentliche dieser Angelegenheit liegt in der Voraussetzung, dass der durch den Staat auf Grund der erlassenen Gesetze von den Besitzern geforderte Preis nur einen verhältnismässig geringen Teil des Wertes der Sachen im freien Verkauf ausmacht; die Ausfuhr eines geringen Teils der in den Wiedergewonnenen Gebieten vorhandenen Möbel und Wohnungseinrichtungen zu freien Preisen soll die Befriedigung der gesamten Forderungen des Staates aus diesem Titel ermöglichen.

Der Minister:
gez. Wl. Gomulka

Runderlass Nr. 131
des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für Ansiedlung,
L.Nr. III/6446/WO/46,
vom 28. November 1946
betreffend die Sicher Stellung und Verfügung über bewegliche
Sachen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Repatriierung
deutscher Arbeiter, die in den von der Staatlichen Domänen-
verwaltung geleiteten Gutshöfen beschäftigt sind.

Dz.U.M.Z.O. Nr. 14, Pos. 225.

Im Zusammenhang mit der für die nächste Zukunft geplanten Aktion der massenweisen Repatriierung deutscher Arbeiter, die bisher in den von der Staatlichen Domänenverwaltung (Paristwowe Nieruchomosci Ziemskie) geleiteten Gutshöfen beschäftigt sind, ordne ich Folgendes an:

1. Wohnungen und alle beweglichen Sachen, die von den aus den Gutshöfen ausgesiedelten Deutschen zurückgelassen werden, werden den Direktionen der Staatlichen Domänenverwaltung zur Verfügung gestellt und sind für die an die Stelle der Ausgesiedelten tretenden polnischen Arbeiter bestimmt;
2. eine Aufstellung aller Möbel und Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme von Geschirr, Bettwäsche und Kleidung) ist vom territorial zuständigen Distrikts-Liquidationsamt unverzüglich nach Erhalt dieses Runderlasses anzufertigen und durch eine Kommission unter Beteiligung je eines Vertreters der Gutsverwaltung (oder der Verwaltung einer Gruppe von Gütern) und des örtlichen Gutshofkomitees in zwei Exemplaren anzufertigen;
3. ein Exemplar des Protokolls über die Aufnahme verbleibt bei der Gutsverwaltung, das zweite hingegen im Distrikts-Liquidationsamt;
4. gleichzeitig mit der Aussiedlung der Deutschen ist nach demselben Verfahren eine zusätzliche Aufstellung des zurückgelassenen Geschirrs, der Bettwäsche und Kleidung vorzunehmen;
5. für die ordnungsgemäße Sicherstellung der Gegenstände ist vom Augenblick der Aufnahme an die Gutsverwaltung verantwortlich;
6. das Distrikts-Liquidationsamt stellt Kunstgegenstände, antike Möbel, unbenutzte Kleidung oder unverarbeitete Kleiderstoffe im eigenen Bereich und mit eigenen Mitteln sicher und erteilt der Gutsverwaltung entsprechende Empfangsbescheinigungen;

7. das Distrikts-Liquidationsamt nimmt nach den allgemeinen Grundsätzen eine Schätzung der den Direktionen der Staatlichen Domänenverwaltung zur Beaufsichtigung und Verfügung überlassenen Gegenstände vor und wendet hierbei den für Arbeiter geltenden Multiplikator an. Die gesamte Schätzungssumme ist dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete einzeln für jeden Gutshof mitzuteilen, wobei gesondert aufgeführt werden sollen die Werte von:
- a) Möbeln,
 - b) Geschirr,
 - c) Bettwäsche und Kleidung;
8. die Verfügungsgewalt über die nach Aussiedlung der Deutschen zurückgebliebenen beweglichen Sachen (mit Ausnahme der in Pkt. 6 genannten) hinsichtlich ihrer Verteilung an polnische Arbeiter zur Nutzung obliegt der Gutsverwaltung, die den Verteilungsplan mit dem Gutshofskomitee abzusprechen hat.

Bei der Verteilung sind die Grundsätze der im Einvernehmen mit den Ministern für die Wiedergewonnenen Gebiete und für Finanzen erlassenen Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 11. Juli 1946 über die Veräußerung einiger verlassener und ehemals deutscher beweglicher Sachen (Dz.U.R.P. Nr. 33, Pos. 206) entsprechend anzuwenden.

Der Minister:
i. V. Wl. Wolski
Unterstaatssekretär

**Verordnung des Ministers für Justiz
vom 29. November 1946
über die Führung der bisherigen Hypotheken- (Grund-) Bücher
nach dem 31. Dezember 1946.**

Dz.U.R.P. Nr. 66, Pos. 367.

Auf Grund des Art. LIV § 2 des Einführungsgesetzes zum Sachenrecht und zur Grundbuchordnung wird Folgendes verordnet:

§ 1 Die in dieser Verordnung benutzte Abkürzung «d. V.» bedeutet «diese Verordnung».

Die in dieser Verordnung ohne nähere Bezeichnung genannten Paragraphen beziehen sich auf die Verordnung des Ministers für Justiz vom 26. November 1946 über die Einrichtung und Führung von Grundbüchern (Dz.U.R.P. Nr. 66, Pos. 366).

§ 2 Auf die Führung der bisherigen Hypotheken-(Grund-)Bücher wird die im vorhergehenden Paragraphen genannte Verordnung des Ministers für Justiz über die Einrichtung und Führung von Grundbüchern unter Berücksichtigung nachstehender Vorschriften angewandt.

§ 3 Fristen und Form der Übertragung der Bücher von den Bezirksgerichten an die Bürgergerichte werden durch Anordnungen des Ministers für Justiz geregelt.

Bis zur Übertragung der Hypotheken-(Grund-)Bücher von den Bezirksgerichten an die Bürgergerichte werden die Bücher von einem Einzelrichter geführt.

§ 4 Für jedes Hypotheken-(Grundbuch-)Blatt wird bei der ersten Eintragung nach dem 31. Dezember 1946 ein weiterer Band entsprechend den Vorschriften der §§ 5 und 9 angelegt.

Unter den letzten, vor dem 1. Januar 1947 vorgenommenen Eintragungen wird über die ganze Seite des Hypotheken-(Grundbuch-)Blattes mit Rotstift ein Querstrich gezogen und unter ihm folgende Eintragung vorgenommen: «Fortsetzung: Grundbuch Kw Nr...» Die erste Seite des weiteren Bandes muss ausser den in § 10 vorgesehenen Angaben die Aufschrift enthalten: «Fortsetzung des Hypotheken-(Grundbuch-)Blattes ... Zahl (Nummer)»

In der Urkundensammlung werden nur Urkunden hinterlegt, welche sich auf Eintragungen nach dem 31. Dezember 1946 beziehen. Frühere Urkunden werden wie bisher aufbewahrt.

Jeder weitere Band wird in das Grundbuchrepertorium unter der laufenden Nummer aufgenommen; hierbei wird in der Spalte 17 die bisherige Bezeichnung des Blattes aufgeführt.

§ 5 Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen wird nicht angewandt, wenn die erste Eintragung nach dem 31. Dezember 1946 die Übertragung eines ganzen Grundstückes in ein anderes Buch zum Inhalt hat. In diesem Falle wird die Übertragung im unveränderten alten Grundbuch eingetragen, welches danach gemäss den Vorschriften des § 27 abgeschlossen wird.

§ 6 Wenn ein Teil eines Grundstückes, welches ein nach den bisherigen Vorschriften angelegtes Grundbuch besitzt, abgetrennt wird, wird für den abgetrennten Teil ein neues Grundbuch nach den Vorschriften der Verordnung des Ministers für Justiz über die Einrichtung und Führung von Grundbüchern angelegt.

§ 7 Die Vertragsbücher, welche nach den Vorschriften des Gesetzes zur Eigentumssicherung von Liegenschaften sowie über Privilegien und Hypotheken von 1818 angelegt wurden, werden zum 1. Januar 1947 abgeschlossen. Dies ist durch einen rot-schwarzen Strich unter dem Inhalt der letzten Eintragung quer über die ganze Seite und durch die Aufschrift: «Abgeschlossen gemäss § 7 der Verordnung des Ministers für Justiz vom 29. November 1946 über die Führung der bisherigen Hypotheken-(Grund-)Bücher» kenntlich zu machen.

§ 8 Wenn für Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, bisher ein Grundbuch geführt wurde, wird für jedes Grundstück, auf das sich nach dem 31. Dezember 1946 eine Eintragung bezieht, ein besonderer weiterer Band angelegt. Bei der Einrichtung eines jeden solchen Sonderbandes ist im bisherigen Blatt eine besondere Anmerkung gemäss § 4 Abs. 2 d. V. einzutragen.

§ 9 Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen wird entsprechend angewandt, wenn das bisherige Hypotheken-(Grund-)Buch für zwei oder mehrere Grundstücke desselben Eigentümers, die Gegenstand verschiedener Belastungen waren, angelegt ist, es sei denn, es wurde ein Antrag auf Verbindung der Grundstücke zu einer Liegenschaft gestellt (Art. 15 und 16 des Sachenrechts).

§ 10 Bei der ersten Eintragung nach dem 31. Dezember 1946:

- a) ist die Bezeichnung des Grundstückes entsprechend dem § 6 zu ändern, wobei in Spalte 8 zu vermerken ist: «Die Bezeichnung des Grundstückes wurde entsprechend den Vorschriften des § 6 der Verordnung des Ministers für Justiz vom 26. November 1946 über die Einrichtung und Führung von Grundbüchern geändert»;
- b) ist der bisherige Nutzungseigentümer in Teil 2 und der bisherige Obereigentümer in Teil 3 als Berechtigter einer Reallast einzutragen, wenn die Liegenschaft vor dem 1. Januar 1947 Gegenstand einer Emphyteuse, eines Dauerpacht- oder Dauermietvertrags war; in bei

den Teilen ist hierbei Art. XXXVI der Einführungsvorschriften zum Sachenrecht und zur Grundbuchordnung als Grundlage der Eintragung heranzuziehen.

§ 11 Die in Art. XXXVIII der Einführungsvorschriften zum Sachenrecht und zur Grundbuchordnung vorgesehenen Eintragungen erfolgen auf Antrag. Die Eintragungen erfolgen mit dem Vermerk, dass das Vorzugsrecht mit dem im bisherigen Grundbuch verzeichneten Vorbehalt eingetragen wurde.

§ 12 Wenn in Gebieten, in denen die Grundbuchblätter in Bänden, welche die Mehrzahl dieser Blätter enthalten, eingebunden sind, nicht alle Blätter eines solchen Bandes dem zuständigen Gericht überwiesen werden, sind entsprechend der Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Bezirksgerichts die zu überweisenden bzw. die bei Gericht verbleibenden oder beide Grundbuchblätter umzuschreiben. Die ausgesonderten Blätter sind in einer besonderen Aufstellung zusammenzufassen, welche in dem Grundbuchband verbleibt, aus welchem die einzelnen Blätter ausgesondert wurden.

§ 13 Wenn die Überweisung an ein anderes Gericht nach den Vorschriften der §§ 6 oder 9 der Verordnung erfolgt, ist ebenso wie bei der Abtrennung eines Teils eines Grundstückes zu verfahren.

§ 14 Die Umschreibung der bisherigen Grundbücher wird in folgender Weise durchgeführt:

- a) das umgeschriebene Blatt ist durch den Umschreibungsvermerk auf der ersten Seite und durch die Durchstreichung aller beschriebenen Blätter mit sich überkreuzenden roten Strichen zu schliessen;
- b) die Umschreibung hat in ein der Verordnung des Ministers für Justiz über die Einrichtung und Führung von Grundbüchern entsprechendes Buch zu erfolgen. Wenn die Voraussetzungen der §§ 8 und 9 d. V. vorliegen, wird für jede Liegenschaft, für die ein besonderer weiterer Band einzurichten wäre, ein besonderes Grundbuch angelegt;
- c) mehrere Liegenschaften werden unter einer Nummer als eine Liegenangelegt;
- d) gelöschte Eintragungen werden in das neue Buch nur soweit übertragen, als dies das Verständnis der ungelöschten Eintragungen noch erfordert; ausserdem werden aus den beiden ersten sowie aus dem dritten und vierten Teil nur die Nummern der Eintragungen mit dem Vermerk «gelöscht» übertragen;
- e) die Eintragungen sollen nach Möglichkeit so geändert und geordnet werden, dass in das umgeschriebene Buch nur ihr gegenwärtiger Inhalt übertragen wird; wenn besondere Rücksichten dem nicht entgegenstehen, sind gegenstandslos gewordene Eintragungen, ohne Rücksicht ob sie den Inhalt oder auch die Person des Berechtigten betreffen, wegzulassen; Vorrechte sind bei jeder Eintragung anzumerken;

- f) nach Möglichkeit sind in die für die Eintragung von Rechten vorgesehenen Spalten (Spalte 2 und 3 des dritten Teils und die Spalten 2–4 des vierten Teils) spätere Änderungen einzufügen; die einzelnen Redite jedoch, insbesondere Pfandrechte und persönliche Ansprüche, wie auch Eintragungen, die sich auf mehrere Rechte beziehen, werden in die für Änderungen vorgesehene Spalte eingetragen (Spalte 4 und 5 des dritten Teils, Spalte 5–7 des vierten Teils);
- g) in den dritten und vierten Teil werden auch die Daten der ursprünglichen Eintragungen übernommen;
- h) jede Eintragung, für welche eine richterliche Unterschrift erforderlich ist, ist mit dem Vermerk: «umgeschrieben» zu versehen und vom Richter zu unterzeichnen;
- i) in der Spalte 8 des ersten Teils (Bezeichnung des Grundstücks) wird der Vermerk angebracht: «Bei der Umschreibung des Grundbuches eingetragen am ...»
- j) die Eintragung in der Spalte 4 des zweiten Teils hat zu lauten: «Das Eigentumsrecht, das im Grundbuch Zahl (Nummer) eingetragen ist, wurde bei der Umschreibung des Grundbuchs eingetragen am ...».

§ 15 Zusammen mit den Grundbuchblättern oder ihren Abschriften werden an das zuständige Gericht die entsprechenden Urkunden überwiesen. Diese Urkunden sind aus den bisherigen Sammlungen oder Akten auszusondern, wobei an dem Ort, dem sie entnommen wurden, zu vermerken ist, wo sie sich befinden und wohin sie überwiesen wurden.

§ 16 Auf die bisherigen Repertorien werden die §§ 37–39 entsprechend angewandt. In diese Repertorien werden nur noch die bisherigen Grundbücher, die von anderen Gerichten ohne Repertorium überwiesen werden, eingetragen, es sei denn, diese sind bereits in ein nach dem § 35 eingerichtetes Repertorium aufgenommen.

§ 17 Für jedes Grundbuch und für jeden weiteren Band eines Grundbuches, die nach den Vorschriften dieser Verordnung angelegt werden, müssen besondere Grundbuchakten geführt werden.

Im Geltungsbereich der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 im Wortlaut vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt S. 754) werden die bisherigen Akten weitergeführt. Dies betrifft auch Tabellen, die in Zukunft bis zum völligen Verbrauch der Formulare einzurichten und anstatt der Grundbücher zur Einsicht vorzulegen sind. Innerlich und äußerlich müssen die Akten den Anforderungen der Vorschriften der §§ 49 u. f. entsprechen.

In den übrigen Gebieten werden die Akten erst zum 1. Januar 1947 angelegt. Die Akten aus der vorhergehenden Zeit sind in der bisherigen Art aufzubewahren.

Die Akten der an ein anderes Gericht überwiesenen bisherigen Bücher werden mit dem Grundbuch übersandt.

§ 18 Der Name eines jeden in das bisherige Hypotheken-(Grund-)Buch eingetragenen Eigentümers eines Grundstüdes wird in der nach § 56 aufgestellten Eigentümerliste auf geführt, sobald nach dem 31. Dezember 1946 eine Eintragung erfolgt.

§ 19 Die bisherigen Grundbücher, die abgeschlossen werden, sowie die Akten, Journale, Aufstellungen, Karten und Schreiben aus der Zeit vor dem 1. Januar 1947, welche für die weitergeführten bisherigen Grundbücher ohne Bedeutung sind, werden geordnet, inventarisiert und mitsamt einem Inhaltsverzeichnis ins Archiv überwiesen. Genauso ist alljährlich im Januar mit den Urkunden aus der Zeit vor dem 1. Januar 1947 zu verfahren, die im vergangenen Jahr ihre Bedeutung verloren haben. Im Archiv ist dieses Material nach dem jeweiligen Inhalt in einer gemeinsamen Liste zu erfassen.

§ 20 Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1947 in Kraft.

Der Minister für Justiz:
Henryk Swiqtowski

**Verordnung des Ministers für Justiz
vom 29. November 1946
über die Errichtung und Führung der Urkundensammlungen sowie
über das Verfahren bei der Hinterlegung der Urkunden.**

Dz.U.R.P. Nr. 66, Pos. 368.

Auf Grund des Art. LXII der Einführungsvorschriften zum Sachenrecht und zum Grundbuchrecht wird Folgendes verordnet:

§ 1 Die in dieser Verordnung gebrauchte Abkürzung «d. V.» bedeutet «diese Verordnung».

Die in dieser Verordnung ohne nähere Bezeichnung genannten Paragraphen beziehen sich auf die Verordnung des Ministers für Justiz vom 26. November 1946 über die Errichtung und Führung von Grundbüchern (Dz.U.R.P. Nr. 66, Pos. 366).

§ 2 Die Hinterlegung von Urkunden nach den Vorschriften dieser Verordnung wird in Bezug auf Liegenschaften angewandt, die in Art. LVII der Einführungsvorschriften zum Sachenrecht und zum Grundbuchrecht genannt sind.

Die Zusammenlegung von Anträgen auf Hinterlegung von Urkunden sowie von Anträgen auf Eintragung in die Grundbücher ist unzulässig.

§ 3 Die hinterlegten Urkunden werden gemäss den Vorschriften der §§ 34, 48, 49, 51–53, 54 Satz 3 in Sammelmappen zusammengefasst.

§ 4 Für jede Liegenschaft im Sinne des § 1 wird eine besondere Urkundensammlung angelegt. Die Sammlung wird nach Eingang des ersten Antrags, der sich auf das betreffende Grundstück bezieht, eröffnet. Falls der Antrag mehrere Grundstücke zusammen betrifft, die innerhalb desselben Gerichtsbezirkes gelegen sind, wird der Antrag einer Urkundensammlung beigefügt, während die übrigen Sammlungen mit Hinweisen darüber versehen werden, wo sich der Antrag befindet. Urkunden, die mit dem Antrag eingereicht werden, werden auf diejenigen Sammlungen verteilt, deren Grundstücke sie hauptsächlich betreffen. Falls ein Teil des Grundstücks abgetrennt wird, sind diejenigen Urkunden, welche den abgetrennten Teil betreffen, in einer gesonderten Urkundensammlung für den abgetrennten Teil unterzubringen. Darüber hinaus werden die Bestimmungen des § 23 angewandt.

Der Urkundensammlung werden alle Urkunden beigefügt, welche sich auf das betreffende Grundstück beziehen. Auf der Übersichtsseite werden kurz der Inhalt des Antrags sowie die Seite der Sammlung notiert. Auf Urkunden, welche die Grundlage des Antrags bilden, wird die Zugehörigkeit zum Antrag im Sinne des § 52 vermerkt. Auf

den Aktenumschlag, welcher dem Muster in der Anlage zu § 49 Abs. 2 entspricht, wird anstatt «Grundbuchakten» die Bezeichnung «Sammlung der hinterlegten Urkunden» eingetragen.

§ 5 Im Falle einer Änderung der Zuständigkeit des Bürgergerichts wird die Urkundensammlung dem zuständigen Gericht überwiesen. Beim zuständigen Gericht erhält die Urkundensammlung eine entsprechende neue Bezeichnung sowie eine neue Signatur.

§ 6 Die Urkundensammlung eines Grundstücks, das als Ganzes mit einem anderen Grundstück verbunden wurde, wird der Urkundensammlung desjenigen Grundstücks, mit welchem die Verbindung erfolgte, beigelegt. Die Urkundensammlung eines Grundstücks, für welches ein Grundbuch angelegt wurde, ist Bestandteil der Urkundensammlung oder der Grundbuchakten. Auf der Umschlagseite der Sammlung bzw. der Akten, welchen die Urkundensammlung beigelegt wurde, ist in jedem Falle eine entsprechende Erläuterung anzubringen.

§ 7 Die Urkundensammlungen werden in der Reihenfolge ihrer Anlegung in das Repertorium der Sammlungen der hinterlegten Urkunden «Zd» aufgenommen. In dieses Repertorium werden auch – jeweils nach Eingang – die dem Gericht auf Grund einer Zuständigkeitsänderung überwiesenen Urkundensammlungen aufgenommen, es sei denn, es handelt sich um Sammlungen, die mit den bereits vorhandenen Sammlungen zu verbinden sind (§ 6 d. V.).

Wenn die Änderung der Zuständigkeit auf einer Änderung des Amtsbereiches der Bürgergerichte beruht, werden die Vorschriften der §§ 37–39 entsprechend angewandt.

§ 8 Das Repertorium wird nach der Vorlage Nr. 1 zu d. V. geführt. Die Vorschriften der §§ 41 und 42 werden entsprechend angewandt. Aufgeführt werden:

in Spalte 6 das Datum der Einverleibung sowie die Bezeichnung der einverleibten Akten,

in Spalte 9 das Datum der Einverleibung sowie die Bezeichnung der anderen Akten.

In Spalte 5 wird die Bezeichnung der verlorengegangenen oder vernichteten Blätter des Hypotheken-(Grund-)Buchaufgeführt, soweit dies bekannt ist.

§ 9 Die Anträge auf Hinterlegung von Urkunden werden in ein Eingangsheft der hinterlegten Urkunden eingetragen, das nach der in der Anlage Nr. 2 zu d. V. vorgesehenen Vorlage geführt wird.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs mit laufenden Nummern versehen. Zu Beginn eines jeden Jahres wird eine neue Numerierung begonnen. Die Nummer des Eingangsheftes wird unter Beifügung der zwei letzten Ziffern des Jahres auf dem Antrag vermerkt.

In das Eingangsheft werden Schreiben in derselben Angelegenheit nur dann aufgenommen, wenn sie neue Anträge auf Hinterlegung von Urkunden enthalten.

In den Spalten 9 und 10 sind die Entscheidungen aller Instanzen zu vermerken, soweit sie sich auf den betreffenden Antrag beziehen.

§ 10 Die Eigentümer der Liegenschaften werden in der nach § 56 geführten Eigentümerliste eingetragen. In der Spalte 2 wird an Stelle des Grundbuches die betreffende Urkundensammlung genannt.

§ 11 Um Irrtümern vorzubeugen, sind die Urkundensammlungen gesondert von den Grundbuchakten aufzubewahren. Darüber hinaus werden auf die Aufbewahrung der Urkunden und Urkundensammlungen, ihre Durchsicht sowie auf die Anfertigung von Abschriften die Vorschriften der §§ 50 Abs. 1 Satz 2, 55 Abs. 1, 57 und 59 entsprechend angewandt.

Sammlungen, die ins Archiv abgelegt wurden, werden im Repertorium «Ar^d» geführt. Die Anordnung, Akten zu versenden oder zu vernichten, ist unzulässig.

§ 12 Urkundensammlungen, die vor dem 1. Januar 1947 eingerichtet und geführt wurden, müssen den Vorschriften dieser Verordnung angepasst werden. Im Geltungsbereich der Verordnung vom 26. März 1946 über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zwecks Erwerb von dinglichen Rechten an Grundstücken und Bauten, die nicht im Grundbuch verzeichnet sind (österreich. RGBl. Nr. 87), sind die Urkunden den gemeinsamen Sammlungen zu entnehmen, wobei in diesen gemeinsamen Sammlungen die Entnahme zu vermerken ist. Die derart angepassten Sammlungen werden in das Repertorium «Zd» unter weiteren laufenden Nummern aufgenommen. In den bisherigen Repertorien, soweit solche geführt wurden, werden entsprechende Bemerkungen aufgenommen. Die bisherigen Repertorien werden abgeschlossen, indem unter der letzten Eintragung eine doppelte rot-schwarze Linie gezogen und auf der Vorderseite ein Abschlussvermerk eingetragen wird.

Die Durchführung dieser Vorschrift hat bei der Vornahme der nächsten Amtshandlung in den einzelnen bisherigen Sammlungen zu erfolgen. Die Vorsitzenden der zuständigen Bezirksgerichte können hierfür kürzere Fristen festsetzen.

§ 13 Zur Begründung des Antrags auf Hinterlegung von Urkunden ist kein Nachweis erforderlich, dass das von der Verfügung betroffene Recht dem Verfügenden zusteht.

§ 14 Der Entscheidung über den Antrag hat eine Feststellung von Amts wegen voranzugehen, dass für das betreffende Grundstück ein Hypotheken-(Grund-)Buch nicht vorhanden ist.

§ 15 Das Gericht ordnet die Aufnahme in die Sammlung an, wenn die vorgelegten Urkunden eine Eintragung ins Grundbuch begründen.

§ 16 Der Beschluss über die Aufnahme von Urkunden in die Sammlung muss für jede Sammlung gesondert gefasst werden. Beschlüsse, die mehrere Sammlungen gemeinsam betreffen, sind unzulässig.

§ 17 Im Beschluss, durch welchen die Aufnahme von Urkunden in die Sammlung angeordnet wird, sind die Urkunden durch Angabe ihres Inhaltes und Datums sowie die

Bezeichnung der Liegenschaft gemäss § 6 und, soweit möglich, auch die Bezeichnung des verlorenen oder vernichteten Hypotheken-(Grund-)Buches aufzuführen.

Der Beschluss, durch welchen die Aufnahme der Urkunden in die Sammlung widerrufen wird, wird auf dem die Aufnahme anordnenden Beschluss vermerkt.

§ 18 In Bezug auf Handlungen, die der Gerichtssekretär im Verfahren bei der Hinterlegung von Urkunden selbständig vornehmen kann, werden die Vorschriften des § 43 mit Ausnahme der Punkte b und c entsprechend angewandt.

§ 19 Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1947 in Kraft.

Der Minister für Justiz:
Henryk Swiątkowski

**Dekret vom 6. Dezember 1946
betreffend die Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen
innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete und der ehemaligen Freien Stadt
Danzig durch den Staat.**

Dz.U.R.P. Nr. 71, Pos. 389.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz.U.R.P. Nr. 1, Pos. 1) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Abschnitt I.

Das der Übertragung unterliegende Vermögen.

Art. 1. Die Übertragung des innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete befindlichen Vermögens, das Eigentum des Staates ist, mit Ausnahme des in Art. 2 bezeichneten Vermögens, an natürliche Personen und an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts erfolgt nach dem in diesem Dekret geregelten Verfahren und unter den hier vorgesehenen Bedingungen.

Art. 2. Von der Übertragung nach Massgabe dieses Dekrets sind ausgeschlossen:

1. Liegenschaften, die nach den Vorschriften des Dekrets vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 279) zum Bodenvorrat gehören, einschliesslich der Liegenschaften, die auf Grund des Art. 7 desselben Dekrets aus dem Bodenvorrat ausgesondert sind;
2. Wälder und Forstgebiete;
3. Unternehmen, die zu einer der in Art. 3 Abs. 1 Buchst. A Pkt. 1–9 sowie Buchst. C des Gesetzes vom 3. Januar 1946 über die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17) genannten Kategorie gehören, soweit sie durch Ministerratsbeschluss nicht den Vorschriften dieses Dekrets unterworfen wurden;
4. bewegliche Sachen, die in der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 11. Juli 1946, erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für die Wiedergewonnenen Gebiete und für Finanzen, über die Veräusserung von verlassenen und ehemals deutschen beweglichen Sachen (Dz.U.R.P. Nr. 33, Pos. 206) einschliesslich späterer Änderungen (Dz.U.R.P. Nr. 43, Pos. 254 und Nr. 70, Pos. 383 von 1946) aufgezählt sind;

5. Vermögen, das als notwendig für Zwecke der Staats- und Selbstverwaltung, des öffentlichen Wohls oder der staatlichen Wirtschaft sowie der Entwicklung der Städte anerkannt wurde.

Art. 3. Unternehmen, die nach den Vorschriften dieses Dekrets übertragen werden, unterliegen nicht der Übernahme in das Eigentum des Staates, auch wenn ihr Produktionsumfang oder ihre Beschäftigungskapazität über die im Gesetz vom 3. Januar 1946 über die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17) vorgesehenen Grenzen ausgedehnt werden. Darüber hinaus ist für die Führung eines nach den Vorschriften dieses Dekrets erworbenen Unternehmens die in Art. 4 des oben erwähnten Gesetzes vorgesehene Konzession nicht erforderlich.

Abschnitt II.

Erwerb und Pacht des Vermögens.

Art. 4. Die Übertragung des Vermögens nach dem in diesem Dekret beschriebenen Verfahren erfolgt durch Verkauf oder Verpachtung.

Art. 5. Erwerber oder Pächter der Vermögen, die nach den Vorschriften dieses Dekrets übertragen werden, können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

Art. 6. Personen, die für eine strafbare Handlung, welche auf Wehrdienstverweigerung, einem Verbrechen oder einem militärischen Verbrechen beruht, rechtskräftig verurteilt wurden, dürfen kein Vermögen nach den Vorschriften dieses Dekrets erwerben.

Art. 7. 1. Unter den um Kauf oder Pacht sich bewerbenden Personen haben in folgender Reihenfolge ein Vorrecht:

- 1) Repatrianten;
- 2) demobilisierte Soldaten, Soldaten im aktiven Wehrdienst, die an den Befreiungskämpfen um Polen nach dem 1. September 1939 teilgenommen haben, sowie Teilnehmer der Partisanenkämpfe um Polen mit Ausnahme derjenigen, die gegen das Demokratische Polen aufgetreten sind;
- 3) Funktionäre des Sicherheitsdienstes, die im Zusammenhang mit ihrem Dienst zur Verteidigung der demokratischen Grundsätze der Verfassung des polnischen Staates körperbeschädigt wurden;
- 4) Witwen und Waisen von Soldaten und Teilnehmern an den Partisanenkämpfen, die in den Kämpfen um Polen gefallen sind, Witwen und Waisen von Funktionären des Sicherheitsdienstes, die im Zusammenhang mit ihrem Dienst zur Verteidigung der demokratischen Grundsätze der Verfassung des polnischen Staates gefallen sind, sowie Personen, deren einziger Ernährer die erwähnten Soldaten, Teilnehmer an den Partisanenkämpfen und Funktionäre des Sicherheitsdienstes waren;
- 5) Kriegsbeschädigte, Arbeitsinvaliden und Insassen der Konzentrationslager;

- 6) Personen, die im Zusammenhang mit den Kriegseignissen einen bedeutenden Teil ihres Vermögens in den durch diese Ereignisse zerstörten Städten, Siedlungen oder sonstigen Orten verloren haben, wenn sie dort unmittelbar vor deren Zerstörung wohnhaft waren.
 2. Personen, die durch Staats- oder Selbstverwaltungsbehörden innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete in den Besitz ehemals deutscher Vermögen eingeführt wurden, werden beim Erwerb oder bei der Verpachtung dieser Vermögen ohne Rücksicht auf das Vorrecht der in Abs. 1 genannten Personen bevorzugt behandelt. Diese Bestimmung wird auf juristische Personen entsprechend angewandt.
 3. Durch eine im Einvernehmen mit den Ministern für Nationale Verteidigung, für Finanzen, für Industrie, für den Wiederaufbau und für öffentliche Sicherheit erlassene Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete können in einigen Kreisen der Wiedergewonnenen Gebiete die in Abs. 1 Pkt. 2 und 4 genannten vor den in Pkt. 1 und 3 dieses Absatzes erwähnten Personen bevorzugt werden.
- Art. 8. Unabhängig von dem im vorherigen Artikel vorgesehenen Vorrecht werden die in der Nähe von grösseren Betrieben gelegenen Wohnobjekte diesen Betrieben als Unterkünfte für ihre Arbeiter übertragen.
- Art. 9. 1. Den Personen, die unbewegliches Vermögen im Zusammenhang mit dem im September 1939 begonnenen Krieg in Gebieten innerhalb der Vorkriegsgrenzen der Republik Polen, die nicht zum gegenwärtigen Staatsgebiet gehören, zurückgelassen haben, und vor dem 1. September 1939 in diesen Gebieten wohnhaft waren, sowie den Personen, die auf Grund der vom polnischen Staate abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge einen Gegenwert für ihr im Ausland zurückgelassenes Vermögen erhalten sollen, wird auf den Kaufpreis oder Pachtzins für das ihnen nach den Vorschriften dieses Dekrets übertragene Vermögen der Wert des zurückgelassenen unbeweglichen Vermögens angerechnet.
2. Falls die zurückgelassene Liegenschaft ein Wohngebäude war, darf die im Sinne des vorherigen Absatzes zur Anrechnung kommende Summe nicht den Wert eines Gebäudes von einer gesamten räumlichen Nutzfläche von 220 m² überschreiten. Durch Verordnung des Ministerrates kann für andere Arten von zurückgelassenen unbeweglichen Vermögen eine Höchstgrenze der zur Verrechnung kommenden Summe festgesetzt werden.
 3. Die in den vorherigen Absätzen vorgesehene Verrechnung hängt davon ab, ob der Erwerber oder Pächter seinen ständigen Wohnsitz in den Wiedergewonnenen Gebieten hat.
 4. Durch Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete, erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, für Industrie und für den Wiederaufbau, werden die Grundsätze festgesetzt, nach denen das Vermögen, dessen Gegenwert nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 festgestellt und abgeschätzt wird, sowie die zur Vornahme dieser Handlungen kompetenten Behörden berufen und das Verfahren vor diesen Behörden sowie die Fristen geregelt werden, innerhalb welcher die in den vorherigen Absätzen genannten Ansprüche angemeldet werden müssen, andernfalls sie verfallen.

Art. 10. 1. Personen, welche das in Art. 7 Pkt. 2, 3 und 4 genannte Vorrecht geniessen, sowie Personen, deren einzige Ernährer die erwähnten Soldaten und Teilnehmer an den Partisanenkämpfen waren, wird auf den Kaufpreis oder Pachtzins für das nach den Vorschriften dieses Dekrets übertragene Vermögen eine Summe angerechnet, deren Höhe der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete im Einvernehmen mit den Ministern für Nationale Verteidigung, für Finanzen, für Industrie und für den Wiederaufbau auf dem Verordnungswege festsetzt.

2. Die in Art. 9 Abs. 3 dieses Dekrets erwähnte Voraussetzung wird auf die im vorherigen Absatz genannten Personen entsprechend angewandt.

Art. 11. Die in Art. 9 und 10 dieses Dekrets genannten Ansprüche dürfen nicht von Personen geltend gemacht werden, welche aus den in Art. 22 und 23 des Dekrets vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Dz U. R. P. Nr. 49, Pos. 279) vorgesehenen Ansprüchen einen Vorteil gezogen haben.

Art. 12. Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete kann durch Verordnung im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, für Industrie und für den Wiederaufbau bestimmte Kategorien von Vermögensgegenständen festsetzen, bei deren Erwerb oder Pacht die in Art. 9 und 10 dieses Dekrets vorgesehene Anrechnung oder Verrechnung nicht stattfinden darf.

Art. 13. Der Ministerrat kann durch Verordnung besondere Grundsätze für die Festsetzung der Kaufpreise oder Pachtzinsen für die einzelnen Kategorien der Vermögensgegenstände sowie für die einzelnen Kategorien der Erwerber und Pächter aufstellen.

Art. 14. Durch Verordnung des Ministers für Finanzen werden im Einvernehmen mit dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete Grundsätze für die Abzahlung des Kaufpreises oder der Pachtzinsen für das nach diesem Dekret übertragene Vermögen festgesetzt.

Art. 15. 1. Der Kaufpreis für ein wenigstens zu 50 Vo zerstörtes oder beschädigtes Gebäude wird im Ganzen oder teilweise erlassen, wenn der Erwerber den Wiederaufbau innerhalb der im Kaufvertrag vereinbarten Frist und in der dort bestimmten Art und Weise vornimmt.

2. Erlassen wird eine Summe, deren Höhe den vom Erwerber getragenen Wiederaufbaukosten entspricht, wobei die erlassene Summe nicht die auf Grund durchschnittlicher Preise und Löhne zur Zeit und am Ort des Wiederaufbaus errechneten Kosten überschreiten darf.

Abschnitt III.

Die Behörden.

Art. 16. Zuständig für Entscheidungen in Sachen der Vermögenübertragung nach diesem Dekret sind:

1. Die Oberste Klassifizierungs- und Schätzungskommission,
2. die Wojewodschafts-Klassifizierungs- und Schätzungskommissionen,
3. die Kommissionen für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung,

4. die Berufungskommissionen für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung.

Art. 17. Zu den Aufgaben der Obersten Klassifizierungs- und Schätzungskommission gehören:

1. die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze und Richtlinien, nach denen die Vermögensübertragung gemäss diesem Dekret erfolgt, sowie der Schätzungsnormen, die für die Festsetzung des Wertes des übertragenen Vermögens bindend sind;
2. die Entscheidung über Einsprüche gegen die Entscheidungen der Wojewodschafts-Klassifizierungs- und Schätzungskommissionen;
3. die Aufsicht über die Tätigkeit der Wojewodschafts-Klassifizierungs- und Schätzungskommissionen.

Art. 18. Die Entscheidungen der Obersten Klassifizierungs- und Schätzungskommission sind endgültig und vor dem Obersten Verwaltungstribunal nicht anfechtbar.

Art. 19. Zu den Aufgaben der Wojewodschafts-Klassifizierungs- und Schätzungskommissionen gehören:

1. die Feststellung, welches Vermögen der Übertragung nach diesem Dekret unterliegt, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 2 dieses Dekrets und der von der Obersten Klassifizierungs- und Schätzungskommission aufgestellten Richtlinien;
2. die Bestimmung des Wertes der Vermögen, an Hand dessen der Kaufpreis oder Pachtzins festgesetzt wird, auf Grund der von der Obersten Kommission aufgestellten Schätzungsnormen;
3. die Bezeichnung aller Vermögensgegenstände, die entweder nur verkauft oder nur verpachtet werden dürfen und auf welche in Durchführung der in Art. 12 vorgesehenen Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete die Vorschriften der Art. 9 und 10 dieses Dekrets nicht angewandt werden dürfen.

Art. 20. 1. Jedes an den Kommissionssitzungen stimmberechtigt teilnehmende Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Ergehen einer Kommissionsentscheidung gegen diese Einspruch erheben.

2. Im Falle der Aufhebung der Entscheidung durch die Oberste Klassifizierungs- und Schätzungskommission wird die Angelegenheit erneut vor der Wojewodschaftskommission verhandelt, sofern die Oberste Kommission sie nicht selbst entscheidet.

Art. 21. 1. Zu den Aufgaben der Kommission für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung gehört die Entscheidung darüber, wem, auf welche Art, unter welchen Bedingungen und insbesondere zu welchem Preis oder Pachtzins ein Vermögen übertragen wird.

2. Die Kommissionen für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung entscheiden auch über die vollständige oder teilweise Erlassung des Kaufpreises und über die Änderung der Zahlungsfrist in den in Art. 15 vorgesehenen Fällen.

Art. 22. Die um Kauf oder Pacht des Vermögens sich bewerbende Person ist berechtigt, gegen die Entscheidung der Kommission für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung bei der Berufungskommission für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung Berufung einzulegen.

Art. 23. 1. Die Berufungskommission für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung entscheidet die Angelegenheit selbst ohne Überweisung zur erneuten Verhandlung vor der Kommission für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung.

2. Die Entscheidungen der Berufungskommission für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung sind endgültig.

Art. 24. Durch eine im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, für Industrie und für den Wiederaufbau sowie mit den anderen beteiligten Ministern erlassene Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete werden die Zusammensetzung der Obersten Klassifizierungs- und Schätzungskommission, der Wojewodschafts-Klassifizierungs- und Schätzungskommission, der Kommissionen für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung und der Berufungskommissionen für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung sowie das Verfahren im Einzelnen geregelt, nach dem der Vorsitzende der Kommissionen die Kommissionsmitglieder und deren Vertreter berufen werden. Dieselbe Verordnung setzt die territorialen Zuständigkeitsgrenzen und das Verfahren vor den erwähnten Kommissionen fest.

Abschnitt IV.

Form und Folgen der Vermögensübertragung.

Art. 25. Die rechtskräftige Entscheidung der Kommission für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung oder die Entscheidung der Berufungskommission für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung, durch welche die Person, der das den Gegenstand der Entscheidung bildende Vermögen übertragen werden soll, sowie die Art und die Bedingungen der Übertragung (Art. 21 und 23) festgesetzt werden, bilden die Grundlage für den Abschluss des Kauf- oder Pachtvertrages über dieses Vermögen.

Art. 26. 1. Die im vorherigen Artikel genannten Verträge mit dem Erwerber oder Pächter werden im Namen des Staates von Kreditinstitutionen abgeschlossen, die vom Minister für Finanzen durch eine im Monitor Polski veröffentlichte Verordnung hierzu ermächtigt werden.

2. Die Bestimmungen dieser Verträge müssen mit dem Inhalt der in Art. 25 genannten Entscheidungen übereinstimmen; andernfalls sind sie ungültig.

Art. 27. Zur Gültigkeit des Kaufvertrags ist die notarielle Form nicht erforderlich. Der Vertragsabschluss erfolgt schriftlich, wobei mit der Unterschrift des Erwerbers eine von ihm zu Protokoll gegebene und vom Vorsitzenden der Kommission für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung oder von einem dazu von diesem Vorsitzenden ermächtigten Kommissionsmitglied niedergeschriebene Erklärung gleichbedeutend ist.

Art. 28. 1. Auf die Eintragung des Eigentumsrechts an den nach den Vorschriften dieses Dekrets erworbenen Liegenschaften und auf die Sicherstellung der Kaufpreisforderung in den Grundbüchern werden die Bestimmungen über die Eintragung des Eigentumsrechtes an den zu Zwecken der Bodenreform übernommenen Liegenschaften in die Hypotheken-(Grund-) Bücher entsprechend angewandt; Grundlage für die Eintragung

in das Grundbuch ist jedoch die von der in Art. 26 Abs. 1 erwähnten Kreditinstitution bestätigte Abschrift des Kaufvertrags sowie die amtliche Abschrift der in Art. 25 vorgesehenen Entscheidung.

2. Zur Eintragung des Eigentumsrechts an der erworbenen Liegenschaft sind die in den Grundbuchvorschriften vorgesehenen Vermessungsurkunden nicht erforderlich. Es genügt eine Beschreibung der Grenzen der Liegenschaft, welche auf Grund der Aufteilungsskizze angefertigt und durch die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz beglaubigt ist.

Art. 29. Ein den Voraussetzungen der Art. 26 und 27 entsprechender Vertrag bildet die Grundlage für die Eintragung des Eigentumstitels zugunsten des Erwerbers in das Handelsregister oder in andere öffentliche Register.

Art. 30. Die Vorschriften der Art. 25–28 werden auf Pachtverträge und die aus ihnen herrührenden Rechte entsprechend angewandt.

Art. 31. 1. Die in Art. 26 genannten Kreditinstitutionen sind verpflichtet, im Namen und zugunsten des Staates die Kaufpreis- und Pachtzinsforderungen für die nach diesem Dekret übertragenen Vermögen einzuziehen und soweit notwendig, gerichtlich geltend zu machen und vollstrecken zu lassen.

2. Der Minister für Finanzen regelt im Verordnungswege, nach welchen Grundsätzen die Institutionen für die Ausübung der in Abs. 1 genannten Tätigkeit entschädigt werden.

Art. 32. 1. Die Forderung des gestundeten Kaufpreises sowie die Pachtzinsforderungen können an die in Art. 26 genannten Kreditinstitutionen abgetreten werden.

2. Die Bedingungen der Abtretung der im vorherigen Absatz genannten Forderungen durch den Staat werden vom Minister für Finanzen durch Verordnungen, die im Monitor Polski veröffentlicht werden, festgesetzt. In diesen Verordnungen werden die Personen aufgeführt, die berechtigt sind, im Namen des Staates mit den Kreditinstitutionen Abtretungsverträge über diese Forderungen abzuschließen. Diese Institutionen sind auch berechtigt, nach Bezahlung der erwähnten Forderungen die Hypotheken zur Sicherung dieser Forderungen tilgen zu lassen.

3. Die Eintragung der Abtretung der in den vorhergehenden Absätzen genannten Forderungen an die Kreditinstitution im Grundbuch erfolgt auf einseitigen Antrag dieser Institution ohne Erfüllung anderer Voraussetzungen oder Formalitäten, sondern nur durch Vorlage einer Vertragsabschrift, die von der zur Abtretung durch die im vorherigen Absatz genannte Verordnung ermächtigte Person beglaubigt ist.

Art. 33. 1. Das auf Grund dieses Dekrets übertragene Vermögen ist frei von allen Schulden und Lasten mit Ausnahme der Dienstbarkeiten, deren Aufrechterhaltung die Kommission für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung für notwendig erachtet. Die Haftung des Staates für diese Belastungen wird durch besondere Vorschriften geregelt.

2. Alle Grundbucheintragungen über Schulden und Lasten, die im vorherigen Absatz genannt sind, werden auf Antrag des Erwerbers, des Pächters oder des in Art. 26

genannten Kreditinstituts getilgt. Zur Tilgung einer Dienstbarkeit ist die Vorlage einer amtlichen Abschrift der Entscheidung der Kommission für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung, in der die Dienstbarkeit für aufgehoben erklärt wird, erforderlich.

Art. 34. Liegenschaften oder Unternehmen, die nach den Bestimmungen dieses Dekrets erworben wurden, dürfen, bei sonstiger Ungültigkeit des Erwerbes, vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Dekrets ohne Genehmigung der Kommission für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräussert werden. Die Veräusserung darf auf keinen Fall vor Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Kaufvertrages ohne diese Genehmigung erfolgen.

Art. 35. 1. Natürliche und juristische Personen, die bis zum Ende des Jahres 1947 an den nach diesem Dekret erworbenen Vermögensgegenständen Investitionen vornehmen, ziehen die für diese Investitionen ausgegebenen Summen von dem nach Teil II des Dekrets vom 8. Januar 1946 über die Einkommensteuer (Dz.U.R.P. Nr. 2, Pos. 14) der Versteuerung unterliegenden Einkommen ab. Diese Abzüge werden an dem Einkommen desjenigen Steuerjahres (Rechnungsjahres) vorgenommen, in dem diese Investitionen vorgenommen wurden.

2. Bis zum 31. Dezember 1947 gilt der Erwerb von Vermögensgegenständen nach diesem Dekret als gemäss dem Wirtschaftsplan des Staates getätigte Finanzaufwendung, deren Vornahme einen Erlass der Einkommensteuer nach Teil III des Dekrets vom 8. Januar 1946 über die Einkommensteuer (Dz.U.R.P. Nr. 2, Pos. 14) für die Steuerjahre 1946 bis 1947 begründet.

3. Die für den Erwerb eines Vermögens nach diesem Dekret sowie für die in Abs. 1 genannten Investitionen aufgewendeten Summen werden von der Steuerbemessungsgrundlage für die auf Grund des Dekrets von 13. April 1945 über die ausserordentliche Kriegsgewinnsteuer (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 72) erhobene Steuer abgezogen.

4. Wenn der für die in Abs. 1 genannten Investitionen ausgegebene Betrag das durch die betreffende Person in demselben Jahr erreichte Einkommen übersteigt, wird die Steuerermässigung von diesem Überschuss nicht beeinflusst. In diesem Falle wird vom Einkommen ein Betrag abgezogen, der nicht grösser ist als das für das Steuerjahr (Rechnungsjahr) festgestellte Einkommen.

5. Das nach Abzug entsprechend den vorhergehenden Absätzen verbliebene Einkommen wird nach dem Prozentsatz des Art. 18 des Dekrets über die Einkommensteuer versteuert, der für das erzielte Einkommen ohne die in Abs. 1 genannten Abzüge gelten würde.

Abschnitt V.

Bestimmungen für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig.

Art. 36. Die Bestimmungen dieses Dekrets werden mit den in Art. 37 und 38 vorgesehenen Änderungen auf das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig entsprechend angewandt.

Art. 37. Die Bestimmung des Art. 35 Abs. 2 wird im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig nicht angewandt.

Art. 38. 1. Der Minister für öffentliche Verwaltung hat im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig die nach diesem Dekret dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete zustehenden Befugnisse.

2. So oft in diesem Dekret in Bezug auf die Wiedergewonnenen Gebiete die Rede von durch den Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete zu erlassenden Verordnungen ist, werden die auf die Vorschriften dieses Dekrets gestützten Verordnungen – sofern ihre Geltungskraft auch auf das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig ausgedehnt werden soll – von den Ministern für öffentliche Verwaltung und für die Wiedergewonnenen Gebiete erlassen.

Abschnitt VI.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 39. Wenn der Erwerber oder Pächter eines nach den Vorschriften dieses Dekrets ihm übertragenen Vermögens dieses Vermögen bereits vorher auf Grund eines Miet- oder Pachtvertrags genutzt hat, werden die aus diesem Rechtsgrund gezahlten Beträge nach dem Erwerb des Vermögens nach dem Verfahren dieses Dekrets auf die Kaufpreis- bzw. Pachtzinsforderung angerechnet.

Art. 40. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete und in Bezug auf das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig dem Minister für öffentliche Verwaltung im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, für Nationale Verteidigung, für Industrie, für den Wiederaufbau, für öffentliche Sicherheit sowie den anderen beteiligten Ministern übertragen.

Art. 41. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Gleichzeitig verlieren innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete und der ehemaligen Freien Stadt Danzig die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1946 über die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17) sowie des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87), die den Vorschriften dieses Dekrets widersprechen, ihre Geltungskraft.

Der Präsident des Landes-Nationalrates:
Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:
Edward Osobka-Morawski

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:
Wladyslaw Gomulka

¹ Veröffentlicht am 28. Dezember 1946.

- Der Minister für Öffentliche Verwaltung:**
Wladyslaw Kiernik
- Der Minister für Finanzen:**
Konstanty Dąbrowski
- Der Minister für Nationale Verteidigung:**
Michał Żymierski
- Der Minister für Industrie:**
Hilary Minc
- Der Minister für den Wiederaufbau:**
i. V. Juliusz Żakowski
- Der Minister für Öffentliche Sicherheit:**
Stanisław Radkiewicz

**Bekanntmachung des Ministers für Justiz
vom 11. Dezember 1946
über die Bekanntgabe des einheitlichen Textes des Dekrets vom 31. August
1944 über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher,
welche der Tötung und der Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegs-
gefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes¹.**

Dz.U.R.P. Nr. 69, Pos. 377.

Auf Grund des Art. 2 des Dekrets vom 10. Dezember 1946 über die Änderung des Dekrets vom 31. August 1944 (Dz.U.R.P. Nr. 69, Pos. 376) gebe ich in der Anlage den einheitlichen Text des Dekrets vom 31. August 1944 über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher, welche der Tötung und Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 16) bekannt; die durch die Dekrete vom 16. Februar 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 29) sowie vom 10. Dezember 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 69, Pos. 376) erfolgten Änderungen wurden hierbei berücksichtigt und eine laufende Bezifferung der Artikel eingeführt².

Der Minister für Justiz:
Henryk Ówiqtkowski

Anlage zur Bekanntmachung des Ministers für Justiz
vom 11. Dezember 1946 (Pos. 377).

**Dekret über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Ver-
brecher, welche der Tötung und der Misshandlung von Zivilpersonen
und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen
Volkes.**

Art. 1. Wer in Zusammenarbeit mit den Behörden des deutschen oder eines mit ihm verbündeten Staates:

¹ Die Urfassung dieses Dekrets ist abgedruckt unter Nr. 2.

² Grundlegende Änderungen der Urfassung erfolgten durch die Novelle vom 10. Dezember 1946. Insbesondere wurden durch diese Novelle neue Artikel eingeführt, die eine von der Urfassung abweichende Bezifferung des vorliegenden Einheitstextes bewirkten. Soweit schon die Novelle vom 16. Februar 1945 von der Urfassung und dem vorliegenden Einheitstext abweichende Regelungen enthält, sind diese in Fussnoten kenntlich gemacht. Alle Änderungen, die nach dem 11. Dezember 1946 erfolgt sind, wurden im Text berücksichtigt und die Fassung des Einheitstextes jeweils in Fussnoten beigefügt.

1. an der Tötung von Zivilpersonen, Militärpersonen oder Kriegsgefangenen teilgenommen hat,
2. durch Anzeige oder Festnahme Personen, die aus politischen, nationalen, religiösen oder rassischen Gründen von den Behörden gesucht oder verfolgt wurden, Schaden zugefügt hat, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 2. Wer in Zusammenarbeit mit den Behörden des deutschen oder eines mit ihm verbündeten Staates auf andere Art oder unter anderen als in Art. 1 umschriebenen Umständen dem polnischen Staat, polnischen juristischen Personen, Angehörigen der Zivilbevölkerung, Militärpersonen oder Kriegsgefangenen Schaden zugefügt hat,
wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren oder lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft¹.

Art. 3. Wer unter Ausnutzung der durch den Krieg entstandenen Verhältnisse die Verfolgung durch die Behörden des deutschen oder eines mit ihm verbündeten Staates angedroht und dadurch Leistungen erpresst oder auf andere Art Personen, die von diesen Behörden gesucht oder verfolgt wurden, geschädigt hat,
wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft.

Art. 4. § 1. Wer in einer verbrecherischen Organisation tätig war, welche von den Behörden des deutschen oder eines mit ihm verbündeten Staates oder von einer zugunsten des deutschen oder eines mit ihm verbündeten Staates wirkenden politischen Vereinigung gegründet oder anerkannt war,
wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren oder lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

3. 2. Als verbrecherische Organisationen im Sinne des § 1 gelten Gruppen oder Organisationen:

¹ Art. 1 und 2 hatten vor Inkrafttreten obiger Fassung auf Grund der Novelle vom 16. Februar 1945 (Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 29) folgenden Wortlaut:

«Art. 1. § 1. Wer in Zusammenarbeit mit den deutschen Besatzungsbehörden: a) an der Tötung von Zivilpersonen oder Kriegsgefangenen, an ihrer Misshandlung oder ihrer Verfolgung teilgenommen hat oder teilnimmt, b) Personen, die von der Besatzungsbehörde aus irgendwelchen Gründen (es sei denn wegen Gemeinverbrechen) verfolgt oder gesucht wurden, durch Anzeige, Festnahme oder Auslieferung geschädigt hat oder schädigt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 2. Wer in Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden auf eine andere als in § 1 umschriebene Art den polnischen Staat, Zivilpersonen oder Kriegsgefangene geschädigt hat oder schädigt, wird mit Gefängnis von mindestens 3 bis 15 Jahren, mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

Art. 2. Wer von solchen Personen (Nr. 1) unter der Androhung, ihre Festnahme bzw. Auslieferung an die Besatzungsbehörden zu bewirken, Leistungen erpresst hat bzw. erpresst oder auf andere Art solche Personen unter Ausnutzung ihrer durch die Besatzung entstandenen Lage geschädigt hat bzw. schädigt, wird mit Gefängnis von mindestens 3 bis 15 Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft.»

- a) welche Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezwecken,
- b) welche, obwohl sie andere Ziele haben, die Verwirklichung dieser Ziele durch die Verübung von in Pkt. a genannten Verbrechen erstreben.

§ 3 Als verbrecherisch gilt insbesondere die Tätigkeit:

- a) in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) in allen leitenden Positionen,
- b) in den Schutz-Staffeln (SS),
- c) in der Geheimen Staatspolizei (Gestapo),
- d) im Sicherheitsdienst (SD).

Art. 5. § 1. Ein Handeln oder Unterlassen unter dem Einfluss einer Drohung, auf Befehl oder Anordnung befreit nicht von der strafrechtlichen Verantwortung.

§ 2 In diesem Falle kann das Gericht unter Berücksichtigung der Person des Täters oder der Tatumstände eine ausserordentliche Strafmilderung zubilligen.

§ 3 Die Vorschrift des § 2 wird entsprechend angewandt, wenn in einem der in Art. 1 Pkt. 2 genannten Fälle besonders mildernde Umstände geltend gemacht werden können¹.

Art. 6. Die Anzeige oder Auslieferung von Personen, die wegen eines Gemeinverbrechens verfolgt wurden, an die Behörden des deutschen oder eines mit ihm verbündeten Staates wird nicht bestraft, wenn der Urheber der Anzeige oder der Auslieferung vornehmlich im öffentlichen oder privaten Interesse gehandelt hat.

Art. 7. Im Falle der Verurteilung für eine der in diesem Dekret bezeichneten Straftaten spricht das Gericht aus:

- a) den Verlust der öffentlichen Rechte und der bürgerlichen Ehrenrechte,
- b) die Einziehung des gesamten Vermögens des Verurteilten².

Art. 8. Auf die in diesem Dekret bezeichneten Straftaten werden die Vorschriften der Art. 6 und 61 des Strafgesetzbuches von 1932 sowie die Art. 57 und 185 des Polnischen Militärstrafgesetzbuchs nicht angewandt.

¹ § 3 des Art. 5 wurde erst durch die Novelle vom 3. April 1948 (Dz.U.R.P. Nr. 18, Pos. 124) eingeführt.

² Obiger Wortlaut des Art. 7 wurde eingeführt durch Art. 16 Abs. 2 des Dekrets vom 22. Oktober 1947 über die Vermögenseinziehung (Dz.U.R.P. Nr. 65, Pos. 390). Im Einheitstext vom 11. Dezember 1946 lautete Art. 7 wie folgt:

«Art. 7. Im Falle der Verurteilung für eine der in diesem Dekret bezeichneten Straftaten spricht das Gericht aus:

- a) den Verlust der öffentlichen Rechte und der bürgerlichen Ehrenrechte,
- b) die Einziehung des Gesamtvermögens des Verurteilten; das eingezogene Vermögen geht in das Eigentum des Staates über, wobei die Rechte dritter Personen, die den Wert des eingezogenen Vermögens nicht überschreiten, berücksichtigt werden; Rechte, die auf gesetzlicher Erbfolge und auf Testament oder auf einer nach begangener Tat vollzogenen Schenkung beruhen, bleiben unberücksichtigt; die Einziehung betrifft nicht Gegenstände, welche kraft Gesetzes von der Zwangsvollstreckung ausgenommen sind; Rechtsgeschäfte, die mit dem Ziel der Bewahrung des Vermögens vor der Einziehung abgeschlossen wurden, sind kraft Gesetzes ungültig.»

Art. 9. Die Vorschriften dieses Dekrets werden angewandt auf Straftaten, die zwischen dem 1. September 1939 und dem 9. Mai 1945 begangen wurden.

Art. 10. (gestrichen)¹.

Art. 11. Die Vorschriften der Artikel 1-9 werden auch auf Personen angewandt, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen².

Art. 12. Die Durchführung dieses Dekrets wird den Ministern für Justiz, für Nationale Verteidigung und für öffentliche Sicherheit übertragen.

Art. 13. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in in Kraft³.

¹ Art. 10 wurde aufgehoben durch Art. 3 Abs. 4 des Änderungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 27. April 1949 (Dz.U.R.P. Nr. 32, Pos. 238). Er lautete im Einheitstext vom 11. Dezember 1946 wie folgt:

«Art. 10. Auf die in diesem Dekret bezeichneten Straftaten werden die Vorschriften des Dekrets vom 17. Oktober 1946 über die Aufhebung der Sonderstrafgerichte (Dz.U.R.P. Nr. 59, Pos. 324) angewandt.»

Durch die Novelle vom 3. April 1948 (Dz.U.R.P. Nr. 18, Pos. 124) waren diesem Artikel folgende Absätze beigefügt worden:

«2. Die Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens kann zu Ungunsten des Angeklagten nicht nur aus den in Art. 600 der Strafprozessordnung genannten Gründen erfolgen, sondern auch dann, wenn nach Erlass des Urteils neue Tatsachen oder Beweise zum Vorschein kommen, die vorher weder dem öffentlichen Ankläger noch dem Gericht bekannt waren und die beweisen, dass der Angeklagte schuldig ist oder für ein geringeres Verbrechen verurteilt wurde, als er begangen hat.

3. Die Wiederaufnahme des Verfahrens aus den in Abs. 2 genannten Gründen kann nur innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft des Urteils erfolgen.

4. Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 werden auch auf die vor dem Bezirksgericht verhandelten, in Art. 6 Abs. 1 Pkt. 2 des Dekrets vom 22. Januar 1946 über das Oberste National-Tribunal (Dz.U.R.P. Nr. 59, Pos. 327 von 1946 und Nr. 32, Pos. 143 von 1947) genannten Strafsachen angewandt.»

Hierzu brachte Art. 2 derselben Novelle noch folgende Erläuterung:

«Die in Art. 10 Abs. 3 und 4 des Dekrets vom 31. August 1944 über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher, welche der Tötung und der Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes vorgesehene 5jährige Frist läuft in Bezug auf Urteile, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets (der Novelle) bereits rechtskräftig waren, vom Tage der Veröffentlichung dieses Dekrets.»

² Über das Verfahren siehe auch das unter *Nr. 126* abgedruckte Gesetz vom 27. April 1949.

³ Veröffentlicht am 15. Dezember 1946.

**Verordnung der Minister
für die Wiedergewonnenen Gebiete, für öffentliche Verwaltung sowie
für Landwirtschaft und Agrarreformen
vom 9. Januar 1947
erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen sowie für
Schifffahrt und Aussenhandel betreffend die Kommissionen für die
Landwirtschaftliche Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten
und der ehemaligen Freien Stadt Danzig.**

Dz.U.R.P. Nr. 10, Pos. 45.

Auf Grund der Art. 28 Abs. 3, 37 und 46 des Dekrets vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 279) wird Folgendes verordnet:

1. Die in dieser Verordnung ohne nähere Bezeichnung angeführten Artikel bezeichnen Artikel des Dekrets vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 279).

§ 2. 1. Die Kreiskommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie einem Stellvertreter des Vorsitzenden und 4 stellvertretenden Mitgliedern.

2. Die Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil und, wenn die von ihnen zu vertretende Person abwesend ist, mit vollem Stimmrecht.

3. Vorsitzender der Kommission ist der Starost, Stellvertreter des Vorsitzenden ein Beamter der Ansiedlungsabteilung des Kreisamtes, der hierfür vom Starosten bestimmt ist.

4. Mitglieder der Kommission sind:

- 1) ein Vertreter des Kreis-Nationalrates, der vom Rat hierfür für die Dauer eines Kalenderjahres bestimmt wird;
- 2) ein Vertreter des Kreisvorstandes des Verbandes der Bauernselbsthilfe, der vom Starosten für die Dauer eines Kalenderjahres aus den vom Vorstandsvorstand vorgeschlagenen Kandidaten ausgewählt wird;
- 3) ein Beamter der Abteilung für Landwirtschaft und Agrarreformen des Kreisamtes, der hierfür vom Starosten bestimmt wird;
- 4) ein Beamter der Kreisabteilung des Staatlichen Repatriierungsamtes, der vom Starosten auf Antrag des Abteilungsleiters bestimmt wird.
5. Die in Abs. 4 Pkt. 1 und 2 genannten Kommissionsmitglieder können vor Ablauf der Jahresfrist aus wichtigen Gründen abberufen werden; hierbei werden der Vertreter

des Nationalrates vom Nationalrat und der Vertreter des Verbandes der Bauernselbsthilfe vom Starosten nach Anhören der Ansicht des Verbandsvorstandes abberufen. Die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Starosten abberufen.

6. Die Vorschriften der Abs. 4 und 5 werden auch bei der Berufung und Abberufung der stellvertretenden Kommissionsmitglieder angewandt mit der Massgabe, dass der stellvertretende Vorsitzende vom Starosten abberufen wird.

§ 3. 1. Die Wojewodschaftskommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie einem Stellvertreter des Vorsitzenden und 4 stellvertretenden Mitgliedern.

2. Vorsitzender der Kommission ist der Wojewode, Stellvertreter des Vorsitzenden ein Beamter der Ansiedlungsabteilung des Wojewodschaftsamtes, der vom Wojewoden bestimmt wird.

3. Mitglieder der Kommission sind:

- 1) ein Vertreter des Wojewodschafts-Nationalrates, der hierfür vom Rat für die Dauer eines Kalenderjahres bestimmt wird;
- 2) ein Vertreter des Wojewodschaftsvorstandes des Verbandes der Bauernselbsthilfe, der vom Wojewoden für ein Kalenderjahr aus den vom Vorstand des Verbandes vorgeschlagenen Kandidaten ausgewählt wird;
- 3) ein Beamter der Verwaltungsabteilung für Landwirtschaft und Agrarreformen des Wojewodschaftsamtes, der vom Wojewoden bestimmt wird;
- 4) ein Beamter der Wojewodschaftsabteilung des Staatlichen Repatriierungsamtes, der vom Wojewoden auf Vorschlag des Direktors dieser Abteilung bestimmt wird.

4. Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 5 und 6 werden entsprechend auf die Wojewodschaftskommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung angewandt.

§ 4. Soweit es sich um Seefischersiedlungen handelt, nimmt an den Sitzungen der Wojewodschafts- und Kreiskommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung auch ein Vertreter des örtlich zuständigen Seefischereiamtes mit beratender Stimme teil, der vom Leiter dieses Amtes bestimmt wird, in den in § 6 Abs. 2 Pkt. 1 genannten Fällen ausserdem ein vom Direktor der territorial zuständigen Finanzkammer bestimmter Vertreter der Finanzbehörde.

§ 5. 1. Die Kommission entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Personen, wobei für die Rechtskraft der Entscheidungen die Anwesenheit des Vorsitzenden und des Beamten der Verwaltungsabteilung für Landwirtschaft und Agrarreformen und, soweit es sich um Seefischersiedlungen handelt, auch die Anwesenheit des Vertreters des Seefischereiamtes notwendig ist.

2. Die Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6. 1. Die Kreiskommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung entscheiden in erster Instanz über:

- 1) die Verleihung von Wirtschaften (Parzellen) einschliesslich der Gebäude und des Inventars (Art. 36 Abs. 1 Pkt. 1);
- 2) den Widerruf der Verleihung (Art. 36 Abs. 1 Pkt. 2).
- 3) Daneben sind die Kreiskommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung zuständig für:

§ 1 Die Entscheidung in erster Instanz über die Rückerstattung der notwendigen und nützlichen Aufwendungen, welche der Besitzer während der Benutzung des Hofes (Parzelle) vorgenommen hat (Art. 28 Art. 2);

§ 2 Die Formulierung der in Art. 40 Abs. 1 genannten Anträge.

§ 7 Die Wojewodschafskommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung sind zuständig für die Entscheidung über Berufungen gegen die Entscheidungen der Kreiskommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung.

§ 8 Die Kreiskommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung vergibt zusammen mit der Wirtschaft lebendes und totes Inventar, soweit es staatliches Eigentum und von den allgemeinen Verwaltungsbehörden für Ansiedlungszwecke vorgesehen ist.

§ 9 1. Die Zuteilung des in § 8 erwähnten lebenden Inventars nimmt die Kommission in der Weise vor, dass auf eine Wirtschaft nicht mehr als 2 Kühe und nicht mehr als 1 Zugkraft (Pferd oder Ochse) entfallen.

2. Der bisherige Besitzer ist berechtigt, durch Verleihung das ihm bereits zur Verfügung stehende lebende Inventar in den im vorherigen Absatz genannten Grenzen zuteilt zu erhalten.

§ 10. 1. Wenn in einigen Ortschaften innerhalb eines Kreises die Menge des toten Inventars ungenügend ist, während in anderen ein Überschuss vorhanden ist, kann die Kommission dem Ansiedler nur einen Teil des in der Wirtschaft befindlichen toten Inventars zuteilen und den Rest an andere Ansiedler übertragen. Motoren und andere fest installierte Einrichtungen verbleiben in der Wirtschaft.

2. Ansiedlern, welche ihren Hof durch Aufteilung grösserer Güter erhalten, darf totes Inventar nur in dem zur Führung der Wirtschaft unbedingt notwendigen Ausmass zugewiesen werden.

3. Wenn innerhalb eines Kreises Mangel an landwirtschaftlichen Maschinen herrscht, kann die Kommission im Einvernehmen mit den Ansiedlern Maschinen als gemeinsames Eigentum mehreren Ansiedlern zuteilen.

§ 11. 1. Landwirtschaftliche Maschinen, wie Traktoren, Lokomobilen sowie Pflüge und Dampfdreschmaschinen, die innerhalb einer Wirtschaft nicht rationell ausgenutzt werden können, werden nicht zuteilt.

2. Die in Abs. 1 genannten landwirtschaftlichen Maschinen werden den in der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreformen genannten Institutionen unter den in derselben Verordnung aufgestellten Bedingungen zuteilt.

§ 12. 1. In den in den §§ 9 und 10 Abs. 1 genannten Fällen ist der Ansiedler berechtigt, das von ihm gewünschte lebende und tote Inventar auszuwählen.

§ 2 Diese Berechtigung bezieht sich nicht auf Kühe, welche durch den Zuchtinstrukteur oder, falls es diesen nicht gibt, durch den Kreis- oder Gemeindeagronomen als Zuchttiere anerkannt wurden.

§ 13 Auf das Verfahren vor den Kreis- und Wojewodschaftskommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung werden die Vorschriften der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. März 1928 über das Verwaltungsverfahren (Dz.U.R.P. Nr. 36, Pos. 341) einschliesslich späterer Änderungen (Dz U. R. P. Nr. 100, Pos. 976 von 1934 und Nr. 3, Pos. 16 von 1938) entsprechend angewandt, soweit das Dekret vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig oder diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

§ 14 Die Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung gibt durch Aushang Zeitpunkt und Ort des Tätigkeitsbeginns der Kreiskommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung der Öffentlichkeit bekannt.

§ 15 1. Die Eröffnung eines Verfahrens wegen der Verleihung einer Wirtschaft (Parzelle) gemäss Art. 36 Abs. 1 Pkt. 1 sowie wegen der Rückerstattung von Aufwendungen (Art. 28 Abs. 2) erfolgt auf Antrag der Partei; das Verfahren wegen eines Widerrufs des Verleihungsentscheids dagegen wird von Amts wegen eröffnet.

§ 2 Den im vorherigen Absatz genannten Antrag hat die Partei schriftlich einzureichen.

§ 3 Personen, die sich um die Verleihung von Wirtschaften (Parzellen) bewerben, müssen dem Antrag die in der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete und des Ministers für öffentliche Verwaltung genannten Urkunden beifügen.

§ 16 Wenn das Verfahren wegen der Verleihung einer Wirtschaft (Parzelle) auf Antrag einer Partei eröffnet wurde, die nicht Besitzer des betreffenden Hofes (Parzelle) ist, ist der bisherige Besitzer des Bodens von der Eröffnung des Verfahrens zu benachrichtigen.

§ 17 Die Entscheidung der Kreiskommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung wird 14 Tage lang im Gemeindeamt ausgehängt; nach Ablauf dieser Zeit gilt die Entscheidung als an die Parteien und beteiligten Personen zugestellt. Die Frist läuft vom Datum des Aushanges an.

§ 18 1. Der Verleihungsentscheid der Wirtschaft (Parzelle) (Art. 25 Abs. 1) hat zu enthalten:

- 1) die Bezugnahme auf die rechtliche Grundlage;
- 2) Vor- und Zunamen des Erwerbers;
- 3) die Bodenfläche in Hektar; falls die Wirtschaft (Parzelle) noch nicht abgetrennt ist, sind die Ausmasse der Wirtschaft in Boden durchschnittlicher Güte der betreffenden Liegenschaft anzugeben;
- 4) eine Bezeichnung der Liegenschaft sowie ihrer Lage (Gemeinde, Kreis);
- 5) eine Aufzählung der dem Erwerber zugeteilten Gebäude und des Inventars;
- 6) die in den Art. 28, 38 und 39 genannten Sanktionen;

7) Nummer, Datum, Ausstellungsort und Amtssiegel;

8) eine Belehrung über die Rechtsmittel.

§ 2 Der Verleihungsentscheid ist vom Vorsitzenden und von mindestens einem Kommissionsmitglied zu unterzeichnen.

§ 19 Im Verfahren wegen der Verleihung einer Wirtschaft (Parzelle) gemäss Art. 36 Pkt. 1 ist die Partei von den Kosten des Verwaltungsverfahrens befreit.

§ 20 Der Antrag auf Rückerstattung von Aufwendungen (Art. 28 Abs. 2) muss innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über den Widerruf der Verleihung eingereicht werden.

§ 21 Die Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung entscheiden als Agrarbehörden in erster Instanz über:

1. die Höhe des Kaufpreises und die Festsetzung der Grenzen der verliehenen Wirtschaft (Parzelle) gemäss Art. 30 Abs. 2;
2. die Übertragung des Eigentumsrechtes an der verliehenen Wirtschaft (Parzelle) auf den Erwerber (Art. 31 Abs. 1).

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

Władysław Gomułka

Der Minister für Öffentliche Verwaltung:

Władysław Kiernik

Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen:

i. V. Bolesław Podedworny

Der Minister für Finanzen:

Konstanty Dąbrowski

Der Minister für Schiffahrt und Außenhandel:

Stefan Jędrychowski

¹ Veröffentlicht am 5. Februar 1947.

Nr. 89

**Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung,
L. Nr. 703/11/47,
vom 24. Januar 1947
betreffend die Statistik über die Rückkehr der autochthonen
Bevölkerung.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 1, Pos. 25.

Wegen der Durchführung der Repatriierungsaktion der aus den Wiedergewonnenen Gebieten stammenden polnischen Autochthonen, die sich in Gefangenschaft oder Zwangsarbeit befinden bzw. evakuiert worden waren, ist es notwendig, das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete laufend über die Rückkehr von Autochthonen zu informieren, welche nicht immer im Wege der dafür vorgesehenen Transporte erfolgt. Zahlreiche Meldungen weisen darauf hin, dass die einzelnen Autochthonen nach der Befreiung aus der Gefangenschaft oder aus dem Zwangsarbeitslager einzeln in die Heimat zurückkehren.

Um eine gründliche Kontrolle der Anzahl der Zurückkehrenden zu ermöglichen, wie sie zur Übersicht über die Erfordernisse der durch das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete durchgeführten Repatriierungsaktion nötig ist, ersuche ich die Wojewoden anzuordnen, dass die Sozialpolitischen Abteilungen bis auf Widerruf in den Monatsberichten dieser Abteilungen eine die Rückkehr der Autochthonen betreffende ständige zahlenmässige Statistik aufführen, wobei die Evakuierten in folgende Gruppen einzuteilen sind: Evakuierte nach Deutschland, Evakuierte in die UdSSR und Gefangene in sowjetischer, amerikanischer, englischer und französischer Kriegsgefangenschaft.

Die Gesamtzahl der zwischen dem 1. August 1946 und dem 31. Januar 1947 Zurückgekehrten ist einmalig im nächsten Bericht der Sozialpolitischen Abteilungen aufzuführen.

Die Führung einer laufenden Statistik über die Zurückkehrenden dürfte auf keinerlei technische Schwierigkeiten stossen, da die zurückkehrenden Autochthonen ausser der Erfüllung ihrer normalen Meldepflicht sich auch dem Verwaltungsverfahren wegen der Erteilung einer Bestätigung der polnischen Staatsbürgerschaft unterziehen müssen.

Der Direktor des Departements:
gez. E. Quirini

Nr. 90

**Verordnung der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete,
für öffentliche Verwaltung, für Landwirtschaft und Agrarreformen,
für Schifffahrt und Aussenhandel sowie für den Wiederaufbau
vom 28. Januar 1947
über die Bildung von Seefischersiedlungen.**

Dz.U.R.P. Nr. 16, Pos. 66.

Auf Grund der Art. 20 und 46 des Dekrets vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 279) wird Folgendes verordnet:

§ 1 Für die Bildung von Seefischersiedlungen werden alle Liegenschaften bestimmt, die in Ortschaften der Wiedergewonnenen Gebiete und der ehemaligen Freien Stadt Danzig in einem 3 Kilometer breiten Streifen längs der Seeküste, am Frischen Haff, am Stettiner Haff und an der Weichselmündung von der Schleuse in Lozyska an gelegen sind.

§ 2 Die Seefischereiämter stellen Listen der Liegenschaften auf, die innerhalb der in § 1 genannten Gebiete für Seefischersiedlungen bestimmt sind.

Die im vorherigen Absatz genannten Listen werden vom Wojewoden bestätigt.

§ 3 Personen, die Seefischfang oder einen damit zusammenhängenden Beruf ausüben oder auszuüben beabsichtigen, sind berechtigt, eine Fischersiedlung (Parzelle) zu erhalten.

§ 4 Als mit dem Seefischfang verbundener Beruf gilt die Tätigkeit in Bootswerften, in Fischkonservenfabriken und Fischverarbeitungsbetrieben, in Netz- und Fanggerätewerkstätten sowie in Herstellungsbetrieben von Fässern und Verpackungsmitteln für den Fischfang und die Fischverarbeitung.

§ 5 Personen, die sich um die Zuteilung einer Fischersiedlung (Parzelle) bemühen, müssen eine Bescheinigung des zuständigen Seefischereiamtes vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 entsprechen.

§ 6 Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹. Der
Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

Wladyslaw Gomulka

¹ Veröffentlicht am 19. Februar 1947.

Der Minister für öffentliche Verwaltung: Wladyslaw Kiernik

Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen: i. V. Boleslaw
Podedworny

Der Minister für Schifffahrt und Aussenhandel:
Stefan Jędrychowski

Der Minister für den Wiederaufbau: Michal Kaczorowski

Nr. 91

**Runderlass Nr. 9 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen
Gebiete, Liquidations-Departement,
L. Nr. 1542/V/N/47,
betreffend die Übertragung von verlassenen und ehemals deutschen
landwirtschaftlichen Geräten in den Wiedergewonnenen Gebieten auf
die Industrie- und Landwirtschaftsabteilung des Verbandes «Spolem»
in Warschau.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 3, Pos. 42.

Verlassene und ehemals deutsche landwirtschaftliche Geräte in den Wiedergewonnenen Gebieten werden, soweit sie beschädigt oder demontiert sind, unbenutzt auf Feldern oder anderen offenen Plätzen stehen bzw. sich in unbesetzten landwirtschaftlichen Höfen befinden, auf die Industrie- und Landwirtschaftsabteilung des Verbandes «Spolem» in folgender Weise übertragen:

1. Landwirtschaftliche Geräte im Sinne dieses Runderlasses sind landwirtschaftliche Maschinen wie: Lokomobilen, Dreschmaschinen, Elevatoren, Binde-, Mäh- und Sämaschinen, Pflüge, usw.

2. Die Bestimmungen dieses Runderlasses betreffen nicht landwirtschaftliche Maschinen:

- a) die Eigentum der territorialen Selbstverwaltung sind oder von ihr benutzt werden;
- b) die von anderen Wirtschaftsverbänden, Vereinigungen oder landwirtschaftlichen Genossenschaften als «Spolem» sichergestellt oder in Betrieb genommen wurden;
- c) die von der sachlich zuständigen Behörde Repatrianten und Ansiedlern zugeteilt wurden.

3. Mit der Übernahme der landwirtschaftlichen Geräte gemäss diesem Runderlass werden folgende Bezirksabteilungen für Industrie und Landwirtschaft des Verbandes «Spolem» in den Wiedergewonnenen Gebieten beauftragt:

- a) die Abteilung in Landsberg (Gorzow),
- b) die Abteilung in Stettin (Szczecin, ul. Dworcowa 2), c) die Abteilung in Allenstein (Olsztyn, ul. Partyzantow 21).

4. Die Bildung weiterer Abteilungen ausser den oben genannten wird durch einen besonderen Runderlass bekanntgegeben.

5. Die Bezirksabteilungen für Industrie und Landwirtschaft des Verbandes «Spolem» melden den Bezirks-Liquidationsämtern, wo sich landwirtschaftliche Geräte befinden; diese Geräte werden gemeinsam qualifiziert und klassifiziert.

6. Die Bezirks-Liquidationsämter delegieren an die von den Industrie- und Landwirtschaftsabteilungen des Verbandes «Spolem» bezeichneten Stellen Beamte der nächstgelegenen Distrikts-Liquidationsbüros, welche feststellen, ob die betreffenden Geräte der Übernahme unterliegen, und sie durch Anfertigung von Übergabe-Annahmeprotokollen den Bezirksabteilungen für Industrie und Landwirtschaft des Verbandes «Spolem» übergeben.

7. Die Entlohnung für die Tätigkeit sowie die Reisekosten der Beamten der Distrikts-Liquidationsbüros trägt die Industrie- und Landwirtschaftsabteilung des Verbandes «Spolem».

8. Die Bezirksabteilungen für Industrie und Landwirtschaft des Verbandes «Spolem» beginnen danach, die Geräte sicherzustellen, zu demontieren, zu sammeln und abzutransportieren.

9. Der Abtransport der Geräte von ihrem ursprünglichen Lagerort sowie später von den Sammelpunkten bedarf der Genehmigung des örtlich zuständigen Kreis-Nationalrates.

10. Diese Anordnung betrifft nicht die Ausfuhr nach Zentralpolen. In derartigen Fällen ist eine Ausfuhrerlaubnis des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete erforderlich.

11. Als Sammelpunkte für landwirtschaftliche Geräte sind vorgesehen:

- a) für das Land Lebus – Landsberg,
- b) für die Wojewodschaft Stettin – Stettin,
- c) für die Wojewodschaft Allenstein – Bartenstein.

12. Die Bildung weiterer Sammelpunkte ausser den in Pkt. 11 genannten wird durch einen besonderen Runderlass bekanntgegeben.

13. Die Sammlung und der Transport der Geräte erfolgt auf Kosten der Bezirksabteilungen für Industrie und Landwirtschaft des Verbandes «Spolem».

14. Die gesammelten Geräte werden auf den Sammelpunkten erfasst und in Sonderberichten beschrieben.

15. In diesen Berichten sind die Art, der Zustand sowie der Umfang der Beschädigungen und die Kosten ihrer Beseitigung aufzuführen.

16. Die Bezirksabteilungen für Industrie und Landwirtschaft des Verbandes «Spolem» teilen gleichzeitig die Geräte in drei Gruppen ein: zur Benutzung, zur Reparatur und zur Verschrottung.

17. Die Bezirksabteilungen für Industrie und Landwirtschaft des Verbandes «Spolem» übersenden die Berichte mit den in Pkt. 14 und 15 dieses Runderlasses vorgesehenen Angaben den Bezirks-Liquidationsämtern zur Kenntnisnahme.

18. Vor dem Beginn von Reparaturarbeiten ersuchen die Bezirksabteilungen für Industrie und Landwirtschaft des Verbandes «Spolem» die Bezirks-Liquidationsämter, Sachverständige zwecks Abschätzung der Geräte zu entsenden.

19. Die von den Sachverständigen der Bezirks-Liquidationsämter und der Bezirksabteilungen für Industrie und Landwirtschaft des Verbandes «Spolem» gemeinsam getroffene Entscheidung dient zwischen dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Ge-

biete und der Industrie- und Landwirtschaftsabteilung des Verbandes «Spolem» als Verrechnungsbasis für die übernommenen Geräte.

20. In der Entscheidung ist aufzuführen, welche Anzahl von Geräten der Industrie- und Landwirtschaftsabteilung des Verbandes «Spolem» übergeben wurde sowie welche Geräte als unbrauchbar an die lokalen Schrottsammelstellen überwiesen wurden.

21. Die Kosten der Abschätzung der Geräte tragen die Bezirksabteilungen für Industrie und Landwirtschaft des Verbandes «Spolem».

Der Direktor des Departements:
gez. W. Bukowski

Runderlass Nr. 3 vom 28. Februar 1947 über die Verfügung der Entlassung von Personen aus Gefängnissen und Lagern, die durch Gerichtsurteile auf Grund des Art. 4 Buchst. c des Dekrets vom 28. Juni 1946 über die straf rechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939-1945 freigesprochen wurden.

Dz. U. Min. Sprawiedliwosci¹ Nr. 3/47.

An die Vorsitzenden der Appellations- und Bezirksgerichte!

Ein Teil der Urteile, durch welche auf Grund des Dekrets vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939–1945 (Dz.U.R.P. Nr. 41, Pos. 237) angeklagte Personen freigesprochen wurden, stützt sich auf die Bestimmung des Art. 4 Buchst. c dieses Dekrets, d.h. auf die Feststellung, dass der Angeklagte auch vor dem 1. September 1939 ständig seine deutsche nationale Zugehörigkeit bekundet hat.

In etlichen Fällen wurde festgestellt, dass derart freigesprochene Personen nach ihrer Entlassung aus dem Lager ihren Aufenthaltsort ändern, sich vor den Behörden verstecken oder sogar sich Banden anschliessen.

Die Anwendung des Dekrets vom 13. September 1946 über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 55, Pos. 310) wird erschwert oder verhindert, wenn die Personen, die durch ihr Verhalten ihre deutsche nationale Besonderheit bekundet haben und daher die Staatsbürgerschaft verlieren und aus dem Staatsgebiet auszuweisen sind, aus den Gefängnissen unmittelbar nach Urteilsverkündung entlassen werden.

Um solche für den Staat schädliche Folgen zu vermeiden, ordnet das Ministerium für Justiz an, dass die Gerichte die Entlassungsverfügungen hinsichtlich von Personen, die auf Grund des genannten Art. 4 Buchst. c des Dekrets vom 28. Juni 1946 freigesprochen wurden, an die Gefängnis- oder Lagerverwaltungen nicht unmittelbar, sondern über dasjenige Sicherheitsamt (Wojewodschafts-, Kreis- oder Stadtsicherheitsamt) übersenden, welches die Ermittlungen in der betreffenden Angelegenheit geführt hat oder welches über das Gefängnis oder Lager, in dem sich der Angeklagte befindet, die Aufsicht führt.

In dem der Entlassungsverfügung beiliegenden Schreiben benachrichtigt das Gericht das Amt für öffentliche Sicherheit davon:

¹ Dziennik Urzędowy Ministerstwa Sprawiedliwosci (Amtsblatt des Ministeriums für Justiz).

1. dass der Entlassene X Y deshalb freigesprochen wurde, weil das Gericht festgestellt hat, dass er bereits vor dem 1. September 1939 ständig seine deutsche nationale Zugehörigkeit bekundet hat,
2. dass das Amt für öffentliche Sicherheit unverzüglich die gerichtliche Entlassungsverfügung an die Gefängnis-(Lager-)Verwaltung einsenden soll, eventuell unter Beifügung einer eigenen Verfügung, soweit das Sicherheitsamt auf Grund des Art. 9 des Dekrets vom 13. September 1946 vorläufige Haft anordnet.

i. V. des Ministers für Justiz:
gez. Tadeusz Rek
Unterstaatssekretär

**Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung,
Az. 1697/II/SP/21/47,
vom 5. März 1947
betreffend die Verleihung der Staatsbürgerschaft in den Wieder-
gewonnenen Gebieten auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1946.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 3, Pos. 56.

Es kommt vor, dass die Verwaltungsbehörden Entscheidungen über die Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 106) fällen, ohne vorher ein Gutachten der Ämter für öffentliche Sicherheit einzuholen.

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete erinnert daran, dass entsprechend der Verordnung vom 6. April 1946 über das Verfahren zur Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit von Personen, die innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete wohnhaft sind (Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 26) in Verbindung mit Punkt 5 des Runderlasses vom 11. Mai 1946 Nr. 46 zur Durchführung des Gesetzes vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind (Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 3) – das Einholen eines Gutachtens der Ämter für öffentliche Sicherheit unbedingt erforderlich ist. Entsprechend § 10 der zitierten Verordnung ist hierbei darauf hinzuweisen, dass das Nichterheben von Einwänden durch das Kreisamt für öffentliche Sicherheit innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Schreibens als Beweis des Fehlens irgendwelcher Einwände gegen das Ergehen einer Entscheidung über die polnische nationale Zugehörigkeit des Antragstellers und der im Antrag genannten Personen gilt. Gegenüber den Wojewodschaftsämtern ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten.

In Ergänzung seiner bisherigen Verordnungen empfiehlt das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete, dass in den Fällen, in denen die entscheidenden Verwaltungsbehörden II. Instanz den Standpunkt der Ämter für öffentliche Sicherheit nicht teilen, die Akten der Angelegenheit dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete übersandt werden.

Abschliessend weist das Ministerium darauf hin, dass es gleichzeitig an das Ministerium für öffentliche Sicherheit herantritt, die Ämter für öffentliche Sicherheit anzuweisen, die negativen Gutachten hinsichtlich einer jeden Person, welche die Feststellung ihrer polnischen nationalen Zugehörigkeit beantragt, erschöpfend zu motivieren und, soweit möglich, zu dokumentieren.

Der Minister:

1. V. Wl. Czajkowski

Unterstaatssekretär

Nr. 94

**Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete
vom 13. März 1947
über das Verfahren bei dem Verkauf von ehemals deutschen
beweglichen Sachen.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 3, Pos. 41.

Auf Grund des § 21 Pkt. 2 der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 11. Juli 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 33, Pos. 206), abgeändert durch Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 16. November 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 70, Pos. 383) sowie auf Grund des § 4 der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 7. November 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 64, Pos. 360) ordne ich Folgendes an:

§ 1.

Das bisher für die Liquidationsämter geltende Verbot, ehemals deutsche bewegliche Sachen, die nicht Möbel oder Hausratsgegenstände sind, zu verkaufen, wird aufgehoben.

§ 2.

Die Liquidationsämter nehmen unverzüglich den Verkauf aller ehemals deutschen beweglichen Sachen vor, mit Ausnahme:

- a) von Einrichtungen und Warenbeständen, die sich im Besitz des Sektors des von Privatpersonen geführten Handels befinden, da diese Aktion durch Organe des Departements für Versorgung und Handel der Wiedergewonnenen Gebiete übernommen wird;
- b) von ehemals deutschen Sachen, über welche das Hauptinspektorat der Sonder-Liquidierungsaktion des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete verfügt.

§ 3.

Das Hauptinspektorat der Sonder-Liquidierungsaktion des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete kann das zuständige Bezirks-Liquidationsamt zum Verkauf eines gewissen Teils der Waren oder eines ganzen Magazins oder mehrerer Magazine, über die es verfügt, ermächtigen und es damit beauftragen.

§ 4.

Die Art des vom Besitzer im Finanzamt erworbenen Registrierscheins entscheidet darüber, ob es sich bei dem betreffenden Unternehmen um einen Handels- oder Handwerksbetrieb oder um einen anderen handelt.

§5.

Die Liquidationsämter verkaufen die ehemals deutschen beweglichen Sachen zu den von einem Sachverständigen festgesetzten Preisen des freien Marktes. Dies betrifft sowohl Gegenstände, welche die Liquidationsämter besitzen oder erfasst haben, wie auch Gegenstände, die erst einzelne Interessenten dem Liquidationsamt gleichzeitig mit dem Antrag auf Erwerb melden.

Falls der vom Sachverständigen festgesetzte Preis dem Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes offensichtlich zu niedrig erscheint, ist der Direktor verpflichtet, eine nochmalige Abschätzung durch einen anderen Sachverständigen zu veranlassen, welchem er seine Zweifel an der Richtigkeit und Realität des zuerst festgesetzten Preises mitteilt.

Die Direktoren der Bezirks-Liquidationsämter können auf eigene Verantwortung die Leiter der Distrikts-Liquidationsbüros ermächtigen, Verkaufstransaktionen unter den Bedingungen dieser Verordnung zu vollziehen.

§6.

Die Bestimmungen der §§ 14 und 16 der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 11. Juli 1946 bleiben voll in Kraft und die in ihnen vorgesehenen Multiplikatoren werden voll angewandt. Alle anderen beweglichen Sachen dürfen nur zu Preisen des freien Marktes verkauft werden.

§ 7.

Jeder vom Liquidationsamt angefertigte Verkaufsvertrag muss eine genaue Aufzählung und Beschreibung der verkauften Gegenstände sowie deren Einzelpreise enthalten, wie sie vom Sachverständigen gemäss den Preisen des freien Marktes festgesetzt worden sind.

Falls der Verkauf nach den Grundsätzen des § 6 dieser Verordnung erfolgt, hat der Sachverständige den Preis des betreffenden Gegenstandes vom August 1939 sowie dessen Abnutzungsgrad festzustellen. Eine solche Feststellung bildet die einzige Grundlage für die Anwendung der Multiplikatoren.

Die derart angefertigten Kaufverträge sind die einzige Grundlage, um dem Magazin den Auftrag zu erteilen, dem Erwerber die gekauften Gegenstände auszuhändigen.

§8.

Es dürfen auch einzelne ehemals deutsche bewegliche Sachen verkauft werden, die sich weder in den Magazinen der Liquidationsämter noch in Handwerksbetrieben befinden, sondern von Privatpersonen und Institutionen gelegentlich sichergestellt wurden, welche sich bei ihrer Anmeldung gleichzeitig um den Erwerb dieser beweglichen Sachen bewerben. Die aus dem Runderlass des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete Nr. 80 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 6, Pos. 97) herrührenden Beschränkungen bleiben in Kraft.

§ 9

Falls der Erwerber beim Abschluss des Kaufvertrages den Wunsch äussert, das erworbene Gut in das alte Staatsgebiet auszuführen, muss der Kaufpreis um mindestens 30% höher sein als der vom Sachverständigen nach den Preisen des örtlichen freien Marktes festgesetzte Preis.

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete erteilt eine Ausfuhrgenehmigung für die nach den Grundsätzen dieser Verordnung erworbenen Gegenstände nur dann, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) der Antrag auf die Ausfuhrgenehmigung muss von der interessierten Person bei dem Distrikts-Liquidationsbüro gestellt werden, mit welchem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde,
- b) das Distrikts-Liquidationsbüro fügt dem Antrag sein Gutachten und eine Abschrift des Kaufvertrages bei, welcher den vom Sachverständigen festgesetzten Einzelpreis, sowie die 30prozentige Ausfuhrkorrektur des Preises enthält; darüber hinaus ist ein Gutachten des Starosten oder des Kreis-Nationalrates beizufügen, dass sie gegen die Ausfuhr nichts einzuwenden haben,
- c) der derart vorbereitete Antrag wird vom Distrikts-Liquidationsbüro an das Bezirks-Liquidationsamt weitergeleitet, welches ihn zusammen mit einem eigenen Gutachten dem Ministerium zur endgültigen Entscheidung vorlegt.

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:
gez. WL Gomulka

Nr. 95

**Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung,
L. Nr. 2117/II/SP/6-b/47,
vom 22. März 1947
betreffend die Registrierung und Erfassung der deutschen Bevölkerung.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 3, Pos. 61.

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete hat im Einzelnen die Fragen der Erfassung und der Kontrolle der Bewegungen der deutschen Bevölkerung geregelt und ein Verbot für diese Bevölkerung erlassen, willkürlich den Wohnsitz bzw. den vorläufigen oder ständigen Aufenthaltsort zu verlassen, und es hat schliesslich dritte Personen verpflichtet, mit den Verwaltungsbehörden bei der Meldung und Registrierung von Ausländern, unter anderem auch der ehemaligen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches deutscher Nationalität, zusammenzuarbeiten.

Auf diese Fragen beziehen sich insbesondere:

1. die Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 16. Mai 1946¹ über die Mitwirkung dritter Personen bei der Erfüllung der Melde- und Registrierpflicht durch Ausländer (Dz.U.R.P. Nr. 28, Pos. 181);
2. der Runderlass des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 16. Juli 1946 Nr. 86 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 7, Pos. 116);
3. der vertrauliche Runderlass des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 16. Mai 1946 Nr. 49 sowie die ihm beigefügte Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom gleichen Tage.

Die Anwendung dieser Vorschriften an Ort und Stelle erfolgt nicht in der richtigen Weise. Obwohl es nämlich innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete noch eine bedeutende Anzahl von Deutschen gibt, treffen die Repatriierungsbehörden bei der Zusammenstellung und Organisierung der Transporte auf grosse Schwierigkeiten, da die Deutschen zwecks Vermeidung der Repatriierung sich zu verbergen beginnen.

Dies betrifft besonders verschiedene Arbeitsstätten und Haushalte, die den Deutschen, um sich billigere Arbeitskräfte zu sichern, nicht selten tätige Hilfe leisten, wenn sie sich der Repatriierung entziehen wollen.

Es ist auch eine bedauernswerte Tatsache, dass einzelne gewissenlose Leiter von Ämtern, Institutionen sowie staatlichen und öffentlichen Unternehmen bisher noch kein Verständnis für die Bedeutung aufbringen können, welche der Durchführung der Repa-

¹ Anm. d. Übersetzers: Im Original «16. März 1946»: offensichtlich ein Druckfehler.

trierungsaktion der Deutschen zukommt, und entgegen den Anordnungen noch in vielen Fällen durch Beschäftigung unter völlig ungerechtfertigten Bedingungen verschiedenen Deutschen Zuflucht gewähren.

Um dem entgegenzuwirken, ist es notwendig, unverzüglich die Kontrolle des Personenverkehrs der deutschen Bevölkerung zu verstärken.

Zu diesem Zweck sind vor allem mit den lokalen Organen der öffentlichen Sicherheit, der Bürgermiliz, der Korps der Inneren Sicherheit und der Truppen des Grenzschutzes häufigere und strengere Kontrollen des Personenverkehrs der deutschen Bevölkerung zu vereinbaren und in stärkerem Masse als bisher von den oben erwähnten Verordnungen Gebrauch zu machen.

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete weist darauf hin, dass diese Vorschriften den ausführenden Organen hinreichende Mittel in die Hand geben, um in dieser Hinsicht die nötige Ordnung zu schaffen. Es ist besonders hervorzuheben, dass sie die Grundlage für die Anwendung von Sanktionen nicht nur gegenüber Ausländern bilden, sondern auch gegenüber polnischen Staatsbürgern, welche durch aktives oder passives Verhalten (Unterlassen der Benachrichtigung der Behörden über den Wohnsitz, die Beschäftigung usw. eines Ausländers) zur Verbergung eines Ausländers beitragen.

Daneben ist Wert darauf zu legen, dass die Erfassung der Personen deutscher Nationalität laufend aktualisiert wird, damit sie dem tatsächlichen Stand der Dinge entspricht.

Zu diesem Zweck ordnen die Vorsteher der ländlichen und städtischen Gemeinden an:

1. alle Personen deutscher Nationalität, die bereits nach Deutschland repatriert wurden, aus der Erfassungsliste zu streichen;
2. sie rufen durch Plakatanschläge der Verordnung des Wojewoden zur unverzüglichen Erfüllung der Meldepflicht auf.

Um möglichst alle Personen deutscher Nationalität zu erfassen, empfiehlt das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete gleichzeitig, ein Registrierungssystem auf diese Bevölkerung anzuwenden, wofür der Art. 8 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. August 1926 über die Ausländer (Dz.U.R.P. Nr. 83, Pos. 465) im Zusammenhang mit der eingangs zitierten Verordnung vom 16. Mai 1946 eine Handhabe bietet.

Die Registrierung hat nach den allgemeinen für Ausländer vorgesehenen Grundsätzen zu erfolgen; in der Rubrik «Staatsbürgerschaft» ist jedoch «Staatsangehöriger des ehemaligen Deutschen Reiches» einzutragen.

Unabhängig von der Erteilung von Instruktionen an die untergeordneten Behörden und Stellen auf Grund dieses Rundschreibens sollen die Wojewoden auch in ihrem eigenen Namen Verordnungen nach dem beigelegten Muster erlassen und ihre Plakatierung in den einzelnen Orten anordnen.

Da es hier um die letzte Etappe der Repatriierung des deutschen Elements aus Polen geht, erwartet das Ministerium von den Wojewoden, dass sie sich persönlich auf das energischste auf allen Gebieten der Verwaltungsarbeit für diese für das neue Polen so bedeutsame Sache einsetzen.

Der Minister:
i. V. gez. J. Dubiel
Uuterstaatssekretär

**Verordnung des Ministers für Justiz
vom 10. April 1947
erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche
Sicherheit, für öffentliche Verwaltung, für die Wiedergewonnenen
Gebiete, für Auswärtige Angelegenheiten sowie für Finanzen – über das
Verfahren bei dem Ausschluss von Personen deutscher Nationalität
aus der polnischen Volksgemeinschaft.**

Dz.U.R.P. Nr. 34, Pos. 163.

Auf Grund des Art. 14 des Dekrets vom 13. September 1946 über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 55, Pos. 310) wird Folgendes verordnet:

§ 1 Die in den Vorschriften dieser Verordnung genannten Artikel beziehen sich auf das Dekret vom 13. September 1946 über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 55, Pos. 310).

§ 2 Die im Art. 7 Abs. 4 vorgesehene Ermittlung bezweckt die Sammlung eingehender Angaben über die in Art. 1 Abs. 1 erwähnten Personen, insbesondere über:

- a) ihre Identität,
- b) ihre Staatsbürgerschaft,
- c) das auf ihre deutsche nationale Besonderheit hinweisende Verhalten, besonders den Gebrauch der deutschen Sprache, ihre Beteiligung an irgendwelchen deutschen Organisationen, ihr Verhältnis zur polnischen Volksgemeinschaft,
- d) ihren Familienstand, e) ihre Vermögensverhältnisse.

§ 3 Ausserdem ist bei der Ermittlung noch festzustellen:

- a) der Wille des Ehegatten einer der in Art. 1 bezeichneten Personen, ob er im polnischen Staatsgebiet verbleiben oder es verlassen will,
- b) der Wille der Eltern, ob ihre minderjährigen Kinder die polnische Staatsbürgerschaft behalten sollen,
- c) das Verhalten eines mit klarer Erkenntnis handelnden Minderjährigen, für den die Eltern beim Verlassen des Landes den Wunsch äussern, er möge die polnische Staatsbürgerschaft behalten,
- d) der Wille eines minderjährigen Kindes einer der in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, welches das 13. Lebensjahr vollendet hat und mit klarer Erkenntnis handelt, ob es weiterhin im polnischen Staatsgebiet verbleiben und die polnische Staatsbürgerschaft behalten will,

- e) das Verhalten eines in Pkt. d bezeichneten Minderjährigen und sein Verhältnis zum polnischen Staat und zur polnischen Volksgemeinschaft.

§ 4 Die Ergebnisse der Ermittlung sind in einem Protokoll niederzulegen, die Protokolle zu verlesen und soweit möglich von den aussagenden Personen zu unterschreiben. Falls die Unterschriften fehlen, müssen im Protokoll die Gründe ihres Fehlens angegeben sein.

§ 5 Bevor das Organ der Öffentlichen Sicherheit den Antrag auf Entziehung der Staatsbürgerschaft einreicht, wendet es sich an das Präsidium des Stadt- oder Gemeinde-Nationalrates des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes der Person, welche der Antrag betrifft, um ein Gutachten über sie und über ihr Verhalten und um ein Gutachten über ihren Ehegatten und ihre Kinder.

§ 6 Zur Stellung eines Antrags auf Entziehung der polnischen Staatsbürgerschaft, auf Aussiedlung aus dem Staatsgebiet und Einziehung des Vermögens sind die Kreis-, Stadt- und Wojewodschaftsämter für öffentliche Sicherheit zuständig.

§ 7 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Ermittlungsakten,
- b) soweit möglich Dokumente oder deren Abschriften, welche die Ergebnisse der Ermittlung bestätigen,
- c) die Gutachten des Präsidiums des Nationalrates.

§ 8 Der Antrag kann ohne Gutachten des Präsidiums des Nationalrates eingereicht werden, wenn dieses nicht innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bitte um das Gutachten an zugeht. In diesem Falle ist dem Antrag eine Notiz darüber beizufügen, dass das Gutachten nicht eingegangen ist, unter Angabe des Adressaten und des Datums des Schreibens.

§ 9 Wenn zu befürchten ist, dass die Ermittlung und das Verfahren vor der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz gegen die vorläufig festgenommene Person länger als drei Monate dauern werden, wendet sich das Organ der öffentlichen Sicherheit vor Ablauf dieser Frist an das zuständige Gericht (Art. 8 Abs. 3) um Verlängerung der vorläufigen Haft.

§ 10 1. Über das Verfahren, welches gegen eine der in Art. 1 bezeichneten Personen stattfindet, sind der Ehegatte und die Kinder unter 18 Jahren zu benachrichtigen.

2. Wenn das Kind (Art. 3) einer Person, gegen die ein Verfahren anhängig ist, den Wunsch äussert, weiterhin polnischer Staatsbürger zu bleiben, unterrichtet die das Verfahren führende Behörde davon die zuständige Vormundschaftsbehörde.

§ 11. 1. Die Anordnungen und Entscheidungen über die Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens einer Person, der die Staatsbürgerschaft entzogen wurde, werden von den im Dekret vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) vorgesehenen Bezirks-Liquidationsämtern ausgeführt, welche für die Orte zuständig sind, in denen sich das zu beschlagnahmende oder einzuziehende Vermögen befindet.

2. Für das Verfahren vor dem Bezirks-Liquidationsamt werden die Vorschriften der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 7. November 1946, erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete, über die Organisation und den Zuständigkeitsbereich der Liquidationsämter (Dz.U.R.P. Nr. 64, Pos. 360), sowie der anderen Durchführungsverordnungen, die auf Grund der Art. 9, 12 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen erlassen wurden, entsprechend angewandt.

§ 12. 1. Auf die Einziehung finden die Vorschriften des Dekrets über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen entsprechend Anwendung.

2. Ausgenommen von der Beschlagnahme und Einziehung sind notwendige Gegenstände des persönlichen Gebrauchs.

3. Die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz ordnet die Beschlagnahme des von der Einziehung bedrohten Vermögens von Amts wegen oder auf Antrag an.

4. Die Beschlagnahme kann schon während der Ermittlung auf Antrag eines Organs der öffentlichen Sicherheit erfolgen, das in diesem Antrag die Umstände, welche die Entziehung der Staatsbürgerschaft begründen, darlegen und die Befürchtungen eines Verlustes des Vermögens wahrscheinlich machen muss.

13. 1. Im Verfahren vor der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz werden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens angewandt, es sei denn, dass Sondervorschriften abweichende Regelungen enthalten.

2. Im Verfahren vor der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz werden die Vorschriften der Art. 99 und 100 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. März 1928 über das Verwaltungsverfahren (Dz.U.R.P. Nr. 36, Pos. 341) mit ihren späteren Abänderungen nicht angewandt.

3. Für die in Art. 1 Abs. 1 erwähnten Personen, ihre Ehegatten und ihre Kinder, deren Wohn- (Aufenthalts-)ort nicht bekannt ist oder die zu Rechtshandlungen unfähig sind, hat die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz vor Eröffnung des Verfahrens bei Gericht die Bestellung eines Pflegers zu beantragen.

4. Für alle Abwesenden (Abs. 3) wird ein Pfleger bestellt, es sei denn, dass der Schutz der Interessen einer dieser Personen im Widerspruch zum Schutz der anderen Personen steht.

§ 14 1. Das Verfahren vor Gericht findet nach den Vorschriften der Strafprozessordnung statt, es sei denn, die Vorschriften des Dekrets vom 13. September 1946 über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft und die Vorschriften dieser Verordnung enthielten abweichende Regelungen.

§ 2 ie Vorschrift des Art. 647 § 2 der Strafprozessordnung wird entsprechend angewandt.

§ 3 m Gerichtsverfahren werden auf die vom Verfahren betroffene Person die den Angeklagten betreffenden Vorschriften angewandt.

§ 4 Der Vertreter des Organs der öffentlichen Sicherheit hat neben dem Staatsanwalt die Stellung eines öffentlichen Anklägers.

§ 15 Im Urteil müssen ausführlich alle Umstände, welche die Entziehung der Staatsbürgerschaft begründen, sowie die Entscheidung über die minderjährigen Kinder und den Ehegatten der Person, der die Staatsbürgerschaft aberkannt wird, sowie über ihr Vermögen aufgeführt sein.

§ 16 In einem auf Grund des Art. 5 Abs. 3 ergangenen Urteil muss eingehend beschrieben sein, welcher Teil des Vermögens oder welcher Vermögensgegenstand jeder der in diesem Artikel erwähnten Personen zuerkannt wird.

§ 17 1. Die Parteien können die Überweisung der Angelegenheit auf den Rechtsweg sowohl für die ganze Entscheidung, wie auch für den die Einziehung des Vermögens aussprechenden Teil derselben beantragen.

§ 2 Der in Abs. 1 vorgesehene Antrag, der sich auf den Teil der Entscheidung bezieht, der das Vermögen betrifft, kann auch von den in Art. 5 Abs. 3 genannten Personen gestellt werden.

§ 18 Bis zur Erlangung der Rechtskraft der Entscheidung kann die in Art. 2 und 3 vorgesehene Willenserklärung geändert werden.

§ 19 Von der Rechtskraft der Entscheidung über die Entziehung der Staatsbürgerschaft ist die Sozialversicherungsanstalt zu benachrichtigen. Falls die Kinder der Person, der die Staatsbürgerschaft entzogen wurde (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 und 5 Abs. 3), im Lande verbleiben, werden darüber hinaus die Gemeindeorgane der Sozialfürsorge benachrichtigt.

§ 20 Eine Person, die auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a zu der Willenserklärung berechtigt ist, dass sie mit ihrem Ehegatten, dem die polnische Staatsbürgerschaft entzogen wurde, das Land verlassen will, kann diese Erklärung entweder bis zum Zeitpunkt des Ergehens einer rechtskräftigen Entscheidung in dem gegen den Ehegatten schwebenden Verfahren oder, wenn sie von dem gegen den Ehegatten anhängigen Verfahren nicht benachrichtigt wurde, in einem besonderen Antrag abgeben.

§ 21 Von der Rechtskraft der die Entziehung der Staatsbürgerschaft und die Aussiedlung aus dem Staatsgebiet aussprechenden Entscheidung ist das Amt für öffentliche Sicherheit zu benachrichtigen, das den Antrag gestellt hat.

§ 22 Die Entscheidung über die Aussiedlung aus dem Staatsgebiet führen die Organe der öffentlichen Sicherheit auf Anordnung der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz oder des Staatsanwalts aus. Die Aussiedlung erfolgt durch zwangsweise Beförderung bis zur Staatsgrenze.

§ 23 Die Organe der öffentlichen Sicherheit, die die Aussiedlung durchführen, können die Person, der die polnische Staatsbürgerschaft entzogen wurde, bis zum Zeitpunkt der Aussiedlung internieren.

§ 24 Die ausgesiedelten Personen sind berechtigt, die für den persönlichen Gebrauch notwendigen Gegenstände sowie Verpflegung für die Zeit der Reise mitzunehmen.

§ 25 Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Minister für Justiz:

Henryk Swiątkowski

Der Minister für öffentliche Sicherheit:

Stanislaw Radkiewicz

Der Minister für öffentliche Verwaltung:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

Wladyslaw Gomulka

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten:

Zygmunt Modzelewski

Der Minister für Finanzen:

Konstant)* Dabrowski

¹ Veröffentlicht am 25. April 1947.

Nr. 97

**Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für Ansiedlung,
L.Nr. III/3301/Wo/47,
vom 19. April 1947
betreffend die Regelung der Eigentumsverhältnisse der Autochthonen
im Zusammenhang mit der augenblicklich stattfindenden Aktion zur
Verleihung des Eigentums.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 75.

Wie aus den Berichten hervorgeht, wird das Problem der Autochthonen, insbesondere das Problem der Regelung ihrer Eigentumsverhältnisse infolge der Erlangung der Staatsbürgerschaft im Zusammenhang mit der augenblicklich stattfindenden Verleihung des Eigentums oft nicht richtig verstanden und falsch interpretiert; dies geschieht trotz der grundsätzlichen Regelung dieser Frage durch die Vorschriften der Art. 41–44 des Dekrets vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig, sowie durch die zahlreichen Erklärungen des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete zu dieser Frage, unter anderem im Runderlass Nr. 82, Kapitel III Pkt. 2, in dem Schreiben an den Wojewoden von Allenstein L. Nr. 1061/G. M./46 vom 1. August 1946, L. Nr. III/5226/WO/46 vom 17. Oktober 1946, L. Nr. III/6499/WO/46 vom 4. Dezember 1946 (letztere drei Schreiben bekanntgegeben den Wojewoden von Danzig, Schlesien, Stettin, Breslau und Bialystok durch Schreiben L. Nr. III/6500/WO/46 vom 4. Dezember 1946), im Runderlass Nr. 5 L. Nr. 720/pf/II/46/427/46 vom 2. November 1946, in der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 30. Januar 1947, erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Verwaltung über die Bildung von Kommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung, Pkt. 6 Buchst. c sowie in § 6 der Richtlinien für die mit der Ausstellung der Verleihungsent-schcide verbundenen Tätigkeiten, L. Nr. III/697/WW/47 vom 30. Januar 1947. Daher erläutere ich nochmals die Verfahrensgrundsätze für die Abwicklung der Aktion zur Verleihung von Landwirtschaften, wenn es sich um Eigentum der polnischen Autochthonen-Bevölkerung handelt.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Die Möglichkeit, in gewissen Fällen zu Ansiedlungszwecken Eigentum von Autochthonen, die polnische Staatsbürger sind, gegen eine entsprechende Entschädigung in Natur zu übernehmen – soweit dies durch die nach der Befreiung in den Wiederge-

wonnenen Gebieten entstandene Ausnahmesituation begründet ist – betrifft ausschliesslich landwirtschaftliche Liegenschaften, deren Einbeziehung in den Bodenvorrat im Sinne des Dekrets vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete und der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 279) – im folgenden Teil dieses Schreibens «Dekret» genannt – aus sachlichen Gesichtspunkten (Lage und Nutzungsart) gerechtfertigt ist.

2. Verlassene Wirtschaften, die bisher unbesetzt blieben, gelten als ehemals deutsche Wirtschaften und sind in die Aktion zur Verleihung des Eigentums einzubeziehen; dies erfolgt dadurch, dass sie in den Listen der freien Wirtschaften aufgeführt werden und dass auf Wirtschaften dieser Art Ansiedler angesiedelt werden, ferner durch die Annahme von Anträgen auf ihre Verleihung und durch die Ausgabe von Verleihungsentscheiden.

Falls sich bisherige Eigentümer melden, die die polnische Staatsbürgerschaft erworben haben, sind diese Wirtschaften den Ansiedlern, in deren Besitz sie sich befinden, zu belassen (unabhängig vom Stadium des Verleihungsprozesses), und zwar durch Einbeziehung in den Bodenvorrat auf Grund von Art. 42 des Dekrets.

Wenn der Eigentümer der Wirtschaft sich vor der Verfügung über diese meldet und seine Reihtheit nachweist, ist die Wirtschaft unverzüglich von den Listen der freien, für Ansiedler bestimmten Wirtschaften zu streichen.

3. Wirtschaften, die sich gegenwärtig im Besitz der polnischen Autochthonen-Bevölkerung befinden, sind unbedingt von der Ansiedlungsaktion auszuschliessen, und zwar auch dann, wenn diese Personen sich noch nicht dem Verifikationsverfahren unterzogen haben und keine formalen Beweise ihrer Zugehörigkeit zur polnischen Nation besitzen.

Auf welche Art diese Personengruppe gestrichen werden soll, geht a contrario aus den Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete Nr. 5 vom 2. November 1946 hervor.

4. Die Entscheidung der Eigentumsfrage bei umstrittenen Wirtschaften, die von Ansiedlern besetzt wurden und deren Rückgabe von den bisherigen Autochthonen-Eigentümern gefordert wird, erfolgt im Sinne der Grundsätze des Art. 41 bzw. des Art. 42, wobei entscheidende Bedeutung der Tatsache zukommt, dass der Hof vom Eigentümer oder von der seine Rechte repräsentierenden Person verlassen worden war.

Das Verlassen der Wirtschaft, welches die Übernahme der Liegenschaft in den Bodenvorrat begründet, beruht auf der tatsächlichen Abwesenheit der oben genannten Personen von der Wirtschaft im Augenblick ihrer Übertragung auf den neuen Benutzer, wobei dieses Verlassen einer gewissen Dauerhaftigkeit nicht entbehren darf im Gegensatz zu einer kurzfristigen Abwesenheit unter normalen Bedingungen.

Ein Verlassen des Hofes liegt auch dann nicht vor, wenn der Autochthone oder die seine Rechte repräsentierenden Personen wegen Zerstörung der Gebäude oder wegen ei-

ner aus anderen Gründen herrührenden Unmöglichkeit ihrer Benutzung (z.B. militärische Einquartierung) sich in der Nachbarschaft niedergelassen haben, und zwar in einer Entfernung, welche eine persönliche Wirtschaftsführung oder ständige Aufsicht ermöglicht.

Wenn nach der Übernahme der Verwaltung in der betreffenden Ortschaft durch polnische Behörden der Autochthone oder die seine Rechte repräsentierenden Personen auf ihrer Wirtschaft anwesend waren und durch diese Behörden verhaftet bzw. ihrer Bewegungsfreiheit beraubt wurden, gilt die durch solche Gründe hervorgerufene Abwesenheit nicht als Verlassen der Wirtschaft.

Als Personen, welche die Rechte des Autochthonen-Hofeigentümers repräsentieren, gelten die zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Personen (Verwandte in absteigender Linie ohne Beschränkungen, in aufsteigender Linie Eltern, in der Seitenlinie Geschwister und deren Nachkommen). Um die Rechte des Eigentümers wirksam repräsentieren zu können, müssen diese Personen die polnische Staatsbürgerschaft besitzen.

Als zuständige Behörden (Art. 41 des Dekrets), auf Grund deren Anordnung oder mit deren Erlaubnis die Wirtschaften der Autochthonen in Besitz genommen wurden, gelten: die Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung, die Dienststellen des Staatlichen Repatriierungsamtes und die Bodenämter.

Der Art. 41 des Dekrets wird auch in den Fällen angewandt, in denen die Ansiedlung auf dem Hofe vor dem 14. Oktober 1946 stattfand (Datum des Inkrafttretens des Dekrets). Wenn die Ansiedlung später erfolgte, wird nur Art. 42 angewandt. Der Unterschied zwischen den Bestimmungen dieser beiden Artikel beruht darauf, dass im ersten Falle die Behörde nach der Feststellung, dass der Sachverhalt alle in Art. 41 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt (Verlassen und Ansiedlung durch die zuständige Behörde), die Einbeziehung in den Bodenvorrat aussprechen muss, während im Falle des Art. 42 die Entscheidung über die Einbeziehung in den Bodenvorrat im freien Ermessen der Behörde liegt. Um die Rechtsordnung zu stabilisieren, ist von der Möglichkeit der Einbeziehung in den Bodenvorrat nach Art. 42 immer dann Gebrauch zu machen, wenn der Ansiedler in gutem Glauben auf der vermeintlich ehemals deutschen Wirtschaft angesiedelt wurde, Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Reparaturen geleistet hat und gute wirtschaftliche Erfolge nachweisen kann. In jedem Falle ist so vorzugehen, wenn der Verleihungsentscheid für die Wirtschaft bereits erteilt worden ist.

Ansiedlungen auf Wirtschaften, die unzweifelhaft Eigentum von Autochthonen und nicht verlassen waren, dürfen mit Rücksicht auf die eindeutige Anweisung des Runderlasses Nr. 82 Kap. III Pkt. 2 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 7, Pos. 114) nach dem 15. Juli 1946 nicht mehr vorgekommen sein.

5. Punkt 6 Buchst. c der genannten Verordnung vom 30. Januar 1947, durch welchen das Verleihungsverfahren und die Erteilung des Verleihungsentscheides in Bezug auf Wirtschaften von Autochthonen, auch wenn sie die Voraussetzungen der Einbezie-

hung in den Bodenvorrat erfüllen, ausgesetzt werden, darf keinesfalls so ausgelegt werden, dass alle Wirtschaften von Autochthonen von der Möglichkeit, sie in gewissen Fällen an Ansiedler zu verleihen, ausgeschlossen werden, denn dies widerspräche den Bestimmungen der Art. 41 und 42 des Dekrets. Diese Bestimmung ist lediglich eine Ordnungsvorschrift, welche die Erteilung des Verleihungsentscheids bis zu dem Augenblick verzögert, in welchem die Entscheidung ergeht, welche die Rechtslage der Wirtschaft, deren Verleihung beantragt wurde, endgültig feststellt, und zwar, ob die Wirtschaft nach Art. 41 oder 42 in den Bodenvorrat einbezogen wird oder Eigentum des Autochthonen bleibt.

II. Vorbereitende Massnahmen für das Enteignungs-Entschädigungsverfahren auf Grund der Art. 41–44 des Dekrets vom 6. September 1946.

Nach dem Entwurf der Durchführungsverordnung zum Art. 44 des Dekrets (die in Kürze im Gesetzblatt veröffentlicht werden wird) ist die Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung als Ansiedlungsbehörde diejenige Behörde, welche über die Übernahme von Liegenschaften, von denen in Art. 41 und 42 des Dekrets die Rede ist, in das Eigentum des Staates entscheidet.

Über die Entschädigung entscheidet dieselbe Behörde als Bodenbehörde. Um die Unterlagen für die genannten Entscheidungen vorzubereiten, ordne ich Folgendes an:

1. Anträge auf Erteilung des Verleihungsentscheids in Bezug auf Liegenschaften, die bisher Eigentum von Autochthonen waren (umstrittene Höfe), können wie bisher bis zum 1. Juni 1947 eingereicht werden. Die Anträge sind den Ansiedlungsreferaten zu übergeben.
2. Durch öffentliche Bekanntmachungen sind die polnischen Autochthonen aufzufordern, innerhalb der in Pkt. 1 genannten Frist ihre Forderungen, die durch die Verteilung der bisher ihnen gehörenden Wirtschaften während der Ansiedlungsaktion entstanden sind, bei dem mit Rücksicht auf die Lage der Liegenschaft zuständigen Kreisamt (Ansiedlungsreferat) anzumelden, um die Rückgabe der Wirtschaft bzw. die Erteilung einer entsprechenden Entschädigung zu erreichen.
3. In Streitfällen ist ein Verfahren zu eröffnen, in dem alle für die Entscheidung nach Art. 41 und 42 des Dekrets wesentlichen Umstände festzustellen sind, insbesondere:
 - a) über die Person des bisherigen Eigentümers (ob er die polnische Staatsbürgerschaft besitzt bzw. beantragt hat),
 - b) Angaben über die Wirtschaft (Fläche, Bodenart, Gebäude, Belastungen) nach ihrem Zustand in dem Moment, in welchem sie vom Ansiedler in Besitz genommen wurde,
 - c) die Begleitumstände der Besitzübernahme (die Feststellung, dass die Wirtschaft verlassen war, die Anordnung bzw. Erlaubnis der zuständigen Behörde),
 - d) die Bewirtschaftungsweise sowie die eventuell vom Ansiedler geleisteten Aufwendungen, mit Ausnahme der unbedingt notwendigen und der nützlichen Aufwendungen.

Diese Feststellungen sind durch eine Kommission zu treffen, die auf Grund des Schreibens des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete L. Nr. 1061/GM/46 vom 1. August 1946 tätig ist und in der der Leiter des Ansiedlungsreferates den Vorsitz führt; die Kommission benutzt die von den Parteien vorgelegten Unterlagen, vernimmt Zeugen und nimmt Lokalbesichtigungen vor. Zwecks Feststellung der in Pkt. b genannten Umstände ist ein Angestellter der Abteilung für Landwirtschaft und Agrarreformen in die Kommission zu delegieren.

Nach Abschluss der Ermittlungen werden die Akten der Angelegenheit vom Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung an, welche unverzüglich nach Veröffentlichung der Durchführungsverordnung zu Art. 44 zu treffen ist, vom Ansiedlungsreferat aufbewahrt.

4. Obwohl die in Pkt. 3 genannten Feststellungen formal nicht die Kraft einer Entscheidung besitzen, welche die betreffende Wirtschaft in den Bodenvorrat einbezieht, bzw. sie dem Autochthonen überlässt, soll dennoch entsprechend ihrem Inhalt schon gegenwärtig eine Entspannung der Situation herbeigeführt werden, indem diejenige Partei, welche die Wirtschaft wird verlassen müssen, auf einer freien Wirtschaft angesiedelt wird.

Die einem Autochthonen als Entschädigung zugewiesene Wirtschaft darf 100 ha Gesamfläche nicht überschreiten. Falls die Zuweisung einer Wirtschaft, deren Wert genau dem der verlorenen Wirtschaft entspricht, an einen Autochthonen nicht möglich ist, ist es erlaubt, eine Wirtschaft von grösserem Wert zuzuteilen; hierbei ist der Autochthone verpflichtet, den Mehrwert nach den allgemeinen Grundsätzen zu bezahlen.

Falls die Wirtschaft dem Autochthonen zurückgegeben wird, ist die Frage der vom Ansiedler für die Wirtschaft geleisteten Aufwendungen, soweit möglich, durch Vereinbarung zwischen dem Ansiedler und dem Autochthonen zu regeln.

Mangels einer solchen Vereinbarung wird der Wert der notwendigen und nützlichen, vom Ansiedler in gutem Glauben geleisteten Aufwendungen vom Kaufpreis der Wirtschaft, auf welche er umgesiedelt wurde, abgezogen.

Mit Rücksicht darauf, dass die Autochthonen in der Regel das wirtschaftlich schwache Element bilden, die umgesiedelten Ansiedler hingegen von neuem die Last der Neueinrichtung auf sich nehmen müssen, ist beiden Gruppen besondere Unterstützung zu gewähren durch:

- a) Zuteilung von möglichst unzerstörten Wirtschaften als Entschädigung für die verlassene Wirtschaft,
- b) Vorrang bei allen Formen der staatlichen Hilfe.

In Kreisen, in denen die Zuteilung von Wirtschaften als Entschädigung grössere Gruppen von Autochthonen bzw. Ansiedlern umfasst, sind zu diesem Zweck gut bewirtschaftete Gutshöfe zu verwenden, die hierfür parzelliert werden.

Der Minister:
gez. J. Dubiel
Unterstaatssekretär

Nr. 98

**Runderlass Nr. 32 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung,
Nr. II. S. 6 – b/32/47,
vom 16. Mai 1947
betreffend die Aufteilung des Vermögens der ehemaligen deutschen
Einzelgemeinden in den Wiedergewonnenen Gebieten.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 5, Pos. 95.

Auf Grund des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) im Zusammenhang mit dem Art. 4 des Dekrets vom 13. November 1945 über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete (Dz.U.R.P. Nr. 51, Pos. 295) und dem Art. 108 des Gesetzes vom 23. März 1933 über die teilweise Abänderung des Aufbaues der territorialen Selbstverwaltung (Dz.U.R.P. Nr. 35, Pos. 294) geht das Vermögen der ehemaligen deutschen Einzelgemeinden auf die zuständigen Dorfgemeinden über, welche den ehemaligen Einzelgemeinden entsprechen.

Eine solche formelle Lösung der Frage des Vermögens der ehemaligen Einzelgemeinden innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete würde mitunter die Dorfgemeinden mit finanziellen und sozialen Aufgaben belasten, welche deren Möglichkeiten bei der rationellen Benutzung des übernommenen Vermögens überschreiten; gleichzeitig würde es die normale Tätigkeit der neuentstandenen Gesamtgemeinden erschweren, welche kein Gemeindevermögen besitzen.

Das Vermögen der ehemaligen Einzelgemeinden kann, wenn es auf die Gesamtgemeinden übertragen wird, besser und in weiterem Umfang zugunsten der Dorfgemeinschaft durch die Gesamtheit der Gemeindebewohner ausgenutzt werden, besonders wenn es sich um solche Objekte wie Schulgebäude, zu Gemeinde-Amtssitzen geeignete Gebäude, Anstalten der öffentlichen Wohlfahrt, gemeinnützige Anstalten, Gesundheitszentren, Markteinrichtungen, Feuerwehrschruppen oder ähnliche Einrichtungen und Objekte handelt, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht nur eines Dorfes dienen. Die Dorfgemeinden hingegen müssen solches Vermögen behalten, das bloss für die Erfordernisse der einzelnen Dörfer bestimmt ist, wie Volkshäuser, Gemeinschaftsräume, Kindergärten usw.

Diese Voraussetzungen bewirken, dass das Problem der Verteilung des Vermögens der ehemaligen Einzelgemeinden entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen der Gemeinden und Dörfer sowie unter dem Gesichtspunkt der rationellen Nutzung des übernommenen Vermögens der ehemaligen Einzelgemeinden zu lösen ist, wobei die Nut-

zungsrechte der bisherigen Benutzer nicht geschmälert werden dürfen. Bei diesem Sachverhalt erscheint es richtig, das Vermögen der ehemaligen deutschen Einzelgemeinden im Wege einer Vereinbarung zwischen den neuentstandenen Gesamtgemeinden und den Dorfgemeinden zu verteilen, wobei folgendes Verfahren eingehalten werden soll:

Die Gemeindeverwaltungen arbeiten nach Anhören der Meinungen der Vertreter der beteiligten Dörfer entsprechende Anträge aus und legen diese den Kreisabteilungen vor. Auf Grund dieser Anträge arbeiten die Kreisabteilungen Teilungsprojekte für das Vermögen der ehemaligen Einzelgemeinden aus, welche anschliessend die Grundlage für den Beschluss der Dorfversammlungen über die entschädigungslose Übergabe des Vermögens an die Gemeinde, wie auch die Grundlage für die Beschlüsse der Gemeinde-Nationalräte über die Übernahme dieses Vermögens in das Eigentum der Gemeinden darstellen. Nach Bestätigung durch die Präsidien der Kreis-Nationalräte bilden diese Beschlüsse die Grundlage für die Vornahme entsprechender Eintragungen in die Grundbücher.

Ein solches Verfahren ermöglicht die Teilung des Vermögens der ehemaligen Einzelgemeinden ohne grössere Schwierigkeiten und auf eine Weise, welche die Bedürfnisse der neuentstandenen Gemeinden berücksichtigt sowie die Unterordnung der lokalen Interessen unter ein umfassender verstandenes Gemeinwohl.

In Streitfällen, die sich im Wege von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Gemeinden und Dörfern nicht lösen lassen, ersuche ich die Wojewoden, dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete entsprechende, durch Beschlüsse der Kreis-Nationalräte unterstützte Vorschläge sowie eigene Stellungnahmen einzureichen.

i. V. des Ministers:
gez.: J. Dubiel
Unterstaatssekretär

Nr. 99

**Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete
vom 30. Mai 1947
zur Einführung einer einheitlichen Preisliste für Möbel- und
Haushaltsgegenstände in den Wiedergewonnenen Gebieten.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 6, Pos. 101.

Angesichts der Anwendung verschiedener Schätzungsgrundlagen durch die einzelnen Liquidationsämter und -büros beim Verkauf von Möbeln und Hausratsgegenständen und zur Vereinfachung der Manipulationen, die mit der Feststellung der staatlichen Forderungen Zusammenhängen, sowie zur Vereinheitlichung der Richtlinien für die Abschätzung im ganzen Bereich der Wiedergewonnenen Gebiete wird nachstehende Preisliste für Möbel festgesetzt. Diese Preisliste ist die einzige und ausschliessliche Rechtsgrundlage für die Festsetzung der staatlichen Forderungen für Möbel und Hausratsgegenstände. Alle anderen bisher angewandten Preislisten sind ohne rechtliche Bedeutung.

Nachstehende Preisliste tritt mit dem 10. Juni 1947 in Kraft, sie betrifft nicht diejenigen Fälle, in denen a) der Besitzer die Schuld bereits bezahlt oder sich verpflichtet hat, sie in Raten abzahlen, b) der Besitzer die «Aufforderung zur Zahlung» erhalten hat, soweit diese vom Distrikts-Liquidationsbüro vor dem 10. Juni 1947 abgesandt wurde, und gegen die vollzogene Abschätzung nicht gemäss § 5 Pkt. 2 der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 11. Juli 1946 Einspruch erhoben hat. Jede «Aufforderung zur Zahlung», die laut Poststempel nach dem 10. Juni 1947 aufgegeben wurde, muss Preise angeben, welche sich auf nachstehende Preisliste stützen.

Erläuterungen zur Preisliste:

Obige Preisliste teilt die Möbel in zwei Gruppen mit Rücksicht auf die Qualität des Materials, aus dem sie hergestellt sind sowie der Art ihrer Herstellung. Das Verhältnis des Wertes eines Gegenstandes der I. Gruppe zu dem der II. Gruppe beträgt 100 zu 60.

Die Einteilung in Kategorien innerhalb einer Gruppe erfolgt mit Rücksicht auf den Beschädigungsgrad der Gegenstände. Das Verhältnis des Wertes eines Gegenstandes der Kategorie A zu dem der Kategorie B beträgt ebenfalls 100 zu 60¹.

Zur Gruppe I zählen alle Gegenstände, die aus teureren und festeren Holzarten hergestellt sind, sowie moderne Luxusmöbel. Zur Gruppe II zählen alle übrigen Möbel.

¹ Anm. d. Übersetzers: Im Original «10 : 60»: offensichtlich ein Druckfehler.

Möbel

L.Nr.	Gegenstände	Gruppe I		Gruppe II=60% d.Gr.I	
		Kat. A	Kat.B=60% d. Kat. A	Kat. A	Kat. B = 60% d.Kat.A
	a) Schlafzimmer				
1.	2 Betten oder 1 französisches Bett	230	138	138	83
2.	2 Nachttischchen	100	60	60	36
3.	Schrank	250	150	150	90
4.	Toilette	120	72	72	43
5.	2 Stühle	45	27	27	16
6.	Hocker	30	18	18	11
		775	465	465	279
	b) Esszimmer				
1.	Büfett	400	240	240	144
2.	Anrichte	200	120	120	72
3.	Tisch	150	90	90	54
4.	6 Stühle	180	108	108	65
5.	Teppich	120	72	72	43
6.	Uhr	50	30	30	18
7.	Sofa oder Liege	180	108	108	65
		1280	768	768	461
	c) Küche				
1.	Küchenbüfett	100	60	60	36
2.	Küchentisch	30	18	18	11
3.	2 Stühle	30	18	18	11
4.	elektrischer Herd oder Gasherd	20	12	12	7
		180	108	108	65
	d) Herrenzimmer				
1.	Schreibtisch	300	180	180	108
2.	Bücherschrank	480	288	288	172
3.	Sessel	60	36	36	22
4.	Tischchen	60	36	36	22
5.	4 Stühle	160	96	96	57
6.	Liege	180	108	108	65
	Zusammen	3475	2085	2085	1251

Zur Kategorie A gehören Möbel mit einem minimalen Abnutzungsgrad, der eine Beschädigung von 40% nicht übersteigt. Zur Kategorie B zählen die übrigen Möbel, die zu mehr als 40% abgenutzt sind.

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:
i. V. WI. Czajkowski
Unterstaatssekretär

**Runderlass Nr. 39 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung,
Nr. II/Sp. / 22/47,
vom 5. Juni 1947
betreffend die falsche Einstellung in Fragen der Staatsbürgerschaft
der in den Wiedergewonnenen Gebieten alteingesessenen Bevölkerung.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 6, Pos. 107.

Pausenlos aus den Wiedergewonnenen Gebieten eingehende Beschwerden zeigen, dass trotz des Inkrafttretens des Gesetzes vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen, die in den Wiedergewonnenen Gebieten ständig wohnhaft sind, sowie trotz zahlreicher Erklärungen von höchsten staatlichen und gesellschaftlichen Organen die mir unterstellten Behörden der territorialen Verwaltung die Bedeutung und die Folgen dieses für den polnischen Staat so einschneidenden Gesetzgebungsaktes noch immer nicht richtig verstehen.

So wird sehr oft eine praktische Unterscheidung zwischen der in den Wiedergewonnenen Gebieten ansässigen Bevölkerung vorgenommen, indem man sie in sogenannte «Autochthone» oder «Verifizierte» und Ansiedler teilt, wobei die Staatsbürgerschaft der letzteren von niemand in Frage gestellt wird, während die Staatsbürgerschaft der seit Jahrhunderten hier ansässigen polnischen Bevölkerung bei fast jeder Gelegenheit angezweifelt wird.

Die verantwortungslose Verunglimpfung dieser Bevölkerung durch Vorwürfe, welche das Polentum entehren, die leichtfertige Identifizierung dieser Menschen, besonders evangelischen Glaubens, mit den Deutschen sind eine bereits fast alltägliche Erscheinung geworden, und es ist eine bedauernswerte Tatsache, dass diese Atmosphäre hauptsächlich von Individuen, welche es nur darauf abgesehen haben, sich des Eigentums dieser Bevölkerung widerrechtlich zu bemächtigen, sowie von bewussten oder unbewussten Helfershelfern dieser Individuen geschaffen wird.

Die Schuld an diesem ungesunden und heute bereits unentschuldbaren Zustand tragen vor allem die Behörden der allgemeinen Verwaltung, deren Verantwortung hierfür auf der ihnen übertragenen Fürsorge für die ansässige polnische Bevölkerung und auf der Verpflichtung beruht, das eingangs genannte Gesetz praktisch durchzuführen.

Fälle, wie die Entziehung der vorläufigen Bescheinigungen über die polnische nationale Zugehörigkeit, welche den praktischen Nachweis der polnischen Staatsbürgerschaft bilden, das Einreihen von Personen, die sich mit den erwähnten Bescheinigungen ausweisen, in die Repatriierungstransporte für die Deutschen und schliesslich die nicht

seltener Verweigerungen der formalen Bestätigung der Staatsbürgerschaft unter allerlei ausgedachten Vorwänden zeugen entweder von einer leichtfertigen Unkenntnis der geltenden Gesetze, Richtlinien der Regierungspolitik, Anordnungen und Instruktionen des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete sowie vom Mangel einer gesunden gesellschaftlichen Einsicht, oder sie demaskieren den hier und da vorhandenen bösen Willen verschiedener reaktionärer Elemente, die in der ersten Organisationszeit in die Verwaltung Eingang gefunden haben.

Wie das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete feststellen konnte, ist den allgemeinen Verwaltungsbehörden absolut nicht bewusst, dass die Entziehung des Personalausweises und die zwangsweise Einreihung in einen Repatriierungstransport nach Deutschland gegenüber einem in Allenstein oder Leobschütz ansässigen polnischen Staatsbürger ebenso unzulässig ist wie gegenüber einem Staatsbürger aus Kielce oder Lublin. Die Staatsbürgerschaft ist ein so grosses Redit des Menschen, dass ihre Entziehung entsprechender wichtiger Grundlagen und vor allem eines sehr genauen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahrens bedarf.

Eine Behördenpraxis, welche die Bedeutung der Verleihung der Staatsbürgerschaft durch die Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit missachtet, würde im Ergebnis zur Untergrabung des Sicherheitsgefühls der alteingesessenen Bevölkerung führen.

Da im dritten Tätigkeitsjahr des Verwaltungsapparates derartige Missverständnisse und Fehler nicht mehr vorkommen dürfen, ersuche ich die Wojewoden:

1. eine Anweisung zu erlassen, dass im amtlichen Verkehr und in der amtlichen Korrespondenz die altangesessene Bevölkerung nicht als «Autochthone», «Verifizierte» oder «ehemalige Bürger des Deutschen Reiches» bezeichnet wird. In Polen leben polnische Staatsbürger, Ausländer und ein Rest von Deutschen, der auf die nächsten Transporte nach Deutschland wartet;
2. um nochmalige Belehrung der untergeordneten Behörden, dass die alteingesessene Bevölkerung der Wiedergewonnenen Gebiete auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1946 automatisch die polnische Staatsbürgerschaft erworben hat und diese Staatsbürgerschaft ähnlich wie die aus anderen Gebietsteilen stammende polnische Bevölkerung nicht durch besondere Urkunden nachweisen muss;
3. um nochmalige Belehrung der untergeordneten Behörden, dass die polnische Staatsbürgerschaft der einzelnen Personen nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und unter den im Gesetz genannten Bedingungen, d.h. nur im Wege eines normalen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahrens in Frage gestellt werden darf;
4. um nochmalige Belehrung der untergeordneten Behörden, dass auf jedes auch noch so unbegründete Verlangen von Angehörigen sowohl der alteingesessenen Bevölkerung der Wiedergewonnenen Gebiete wie auch der Ansiedlerbevölkerung Bescheinigungen der polnischen Staatsbürgerschaft erteilt werden müssen, wenn diese Personen die Voraussetzungen des Gesetzes vom 20. Januar 1920

über die polnische Staatsbürgerschaft bzw. des Gesetzes vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen, die in den Wiedergewonnenen Gebieten ihren ständigen Wohnsitz haben, erfüllen;

5. um eine Verschärfung der Kontrolle der Tätigkeit der untergeordneten zentral gelenkten wie der lokal gelenkten Behörden und Dienststellen in allen Fragen, welche die alteingesessene Bevölkerung der Wiedergewonnenen Gebiete betreffen, insbesondere durch Einsichtnahme in Inhalt und Form der einzelnen Entscheidungen;
6. um Anwendung beispielhafter und entsprechend strenger dienstlicher Strafen gegenüber Funktionären, die sich in Fragen dieser Bevölkerung falsch verhalten, sogar wenn daraus kein unmittelbarer Schaden entstanden ist;
7. um sofortiges Einschreiten gegen Auswüchse der öffentlichen Meinung in zweckmässiger und dennoch kategorischer Weise;
8. um die Anweisung, dass in der Regel alle Fälle dem Staatsanwalt zur Untersuchung übergeben werden müssen, in denen die alteingesessene Bevölkerung geschädigt oder beunruhigt wurde, nur weil ihre Angehörigen früher Staatsbürger des ehemaligen Deutschen Reiches waren;
9. um die Anweisung, dass in Staatsbürgerschaftsverfahren keine Aussagen von Personen als glaubwürdig angenommen werden, die materiell an einer für den Antragsteller ungünstigen Entscheidung der Frage der Staatsbürgerschaft interessiert sind;
10. um Anweisung, dass konsequent alle Fälle falscher Beschuldigungen wegen Zusammenarbeit mit hitleristischen Deutschen, wegen Misshandlung der polnischen Bevölkerung oder wegen anderer eines Polen unwürdigen Taten sowie falsche Aussagen oder die Verleitung zu solchen Aussagen im Verlauf des Verfahrens dem Staatsanwalt zur Untersuchung übergeben werden müssen.

Die Wojewoden werden ersucht, im Sinne dieses Runderlasses den untergeordneten Behörden und Dienststellen entsprechende Anordnungen zu erteilen und in gesellschaftlicher Hinsicht geeignete Schritte zu unternehmen, damit die wiedergewonnene polnische Bevölkerung auf allen Lebensgebieten das Gefühl ihrer tatsächlichen staatsbürgerlichen Vollwertigkeit erlangt.

Der Minister:

i. V. gez. J. Dubiel Unterstaatssekretär

Nr. 101

**Runderlass Nr. 38 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung,
Nr. II/Sp/21/47,
vom 6. Juni 1947
betreffend die Beschleunigung des Verfahrens in Sachen der Staats-
bürgerschaft von Personen, die in den Wiedergewonnenen Gebieten
ihren ständigen Wohnsitz haben.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 6, Pos. 106.

Im Zusammenhang mit den erlassenen Verordnungen über die endgültige Repatriierung der Deutschen aus Polen und der damit verbundenen Notwendigkeit, die bisher vor den allgemeinen Verwaltungsbehörden I. und II. Instanz schwebenden Verfahren wegen der Feststellung der polnischen Staatsbürgerschaft von Personen, die in den Wiedergewonnenen Gebieten ihren ständigen Wohnsitz haben, unverzüglich abzuschließen, ordne ich Folgendes an:

1. Alle Anträge auf Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit oder auf Bestätigung der polnischen Staatsbürgerschaft, die im seinerzeit geltenden sogenannten Verfahren vor den Verifikationskommissionen oder nach der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 6. April 1946 oder des Gesetzes vom 28. April 1946 gestellt wurden, müssen, soweit sie von den allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz noch nicht entschieden wurden, unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30. Juni 1947, bearbeitet und entschieden werden.
2. Alle in Pkt. 1 genannten Anträge, die infolge eines entsprechenden Vorbehalts und vor Bearbeitung durch die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz den Wojewodschaftsämtern zur Vor- und vertretungsweisen Entscheidung überreicht wurden, werden von den Wojewodschaftsämtern unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 20. Juni 1947 an die zuständigen allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz zur direkten Erledigung überwiesen, unabhängig davon, ob das Wojewodschaftsamt die betreffende Entscheidung getroffen hat oder nicht.
3. die in Pkt. 2 genannten Anträge werden von den allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang vom Wojewodschaftsamt, erledigt.
4. Alle Berufungen und Beschwerden sowie die im Wege der Dienstaufsicht eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Staatsbürgerschaft von Personen, die

in den Wiedergewonnenen Gebieten ihren ständigen Wohnsitz haben, welche den Wojewodschaftsämtern zugewiesen wurden, müssen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 20. Juni 1947, bearbeitet und entschieden werden.

5. Alle Schreiben in Sachen der Feststellung der polnischen Staatsbürgerschaft von Personen, die in den Wiedergewonnenen Gebieten ihren ständigen Wohnsitz haben, müssen in der Erledigung als Eilsachen behandelt werden und sind mit dieser Bezeichnung im Amtsverkehr weiterzureichen.
6. Berufungen gegen ablehnende Entscheidungen sind innerhalb von drei Tagen an die höhere Instanz weiterzureichen; hierbei ist darauf zu achten, dass die Akten so vervollständigt sind, dass sie eine ausreichende Vorbereitung der Angelegenheit für eine schnelle Beschlussfassung der vorgesetzten Behörde darstellen.

Ich ersuche die Wojewoden, den untergeordneten Dienststellen und Behörden entsprechende Anweisungen zu erteilen und ihnen die Durchführung einer Kontrolle des Verlaufs der übertragenen Arbeiten zu empfehlen. Ich ersuche ferner um Übersendung eines einmaligen Berichts, aus dem nach dem Stand vom 1. Juli 1947 die Zahl der noch vor den Wojewodschafts- und Kreisämtern sowie vor den aus der Regierungsverwaltung ausgegliederten Stadtämtern anhängigen Verfahren ersichtlich ist.

Der Minister:
i. V. gez.: J. Dubiel
Unterstaatssekretär

Nr. 102

**Runderlass Nr. 43 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung,**

**Nr. II. S. 6-d/17/47,
vom 17. Juni 1947**

**betreffend die Verwaltung und Organisation der Verwaltung von
ehemals deutschen und verlassenen Liegenschaften.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 7, Pos. 118.

Durch die Verordnung vom 25. Februar 1946 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 1, Pos. 3) einschliesslich späterer Änderungen wurde die Verwaltung von städtischen Liegenschaften den Gemeinden übertragen. Hauptzweck dieser Verordnung war die Annahme, dass die Übertragung der grossen Nationalvermögen in die Verwaltung der Gemeindeorgane am besten die Sicherstellung und den Schutz vor Zerstörung gewährleisten und darüber hinaus zu einer Verbesserung der Kommunalfinanzen während der Übergangszeit beitragen wird.

Wie aus den von den Kontrollorganen des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete angefertigten Inspektionsberichten hervorgeht, ist die Bewirtschaftung der übernommenen Liegenschaften sowohl in organisatorischer wie in ökonomischer Hinsicht nicht überall zufriedenstellend.

In organisatorischer Hinsicht wurden die Weisungen des Runderlasses Nr. 30 vom 21. März 1946 über die Bildung und Organisation der Städtischen Liegenschaftsverwaltungen (Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 40) nicht ausgeführt, und es bestehen noch bedeutende Mängel; so fehlt es an zuständigen Dienststellen für die Verwaltung der übernommenen Liegenschaften, d.h. an städtischen Liegenschaftsverwaltungen bzw. an städtischen Liegenschaftsreferaten; dort hingegen, wo diese Verwaltungsstellen gebildet wurden, wurde festgestellt, dass sie unrichtig arbeiten; es fehlt eine Buchführung, eine genaue Erfassung der Häuser sowie eine entsprechende Sorge und Aufsicht für diese Häuser usw.

In ökonomischer Hinsicht brachte das Nationalvermögen infolge der Anwendung falscher Grundsätze durch die Verwaltung, die wirtschaftlich unreal waren und jeder kaufmännischen Kalkulation entbehrten, sowie infolge Nichtbeachtung des gesellschaftlichen Interesses der Gemeinde in vielen Städten nicht nur keinen Gewinn, sondern im Gegenteil ein Defizit und gesellschaftliche Verluste, welche durch die Verringerung des Vermögens infolge nichtausgeführter Reparaturen sowie mangelhafter Sicherstellung beschädigter bzw. unbewohnter Gebäude bewirkt wurden.

Dieser Zustand muss unverzüglich abgeändert werden, und die Bewirtschaftung des übernommenen öffentlichen Vermögens durch die Selbstverwaltungskörperschaften

muss verbessert werden. Im Zusammenhang damit ordne ich an:

1. In allen Ortschaften, in denen die Gemeinde mehr als 150 ehemals deutsche und verlassene Häuser (bzw. 1000 Wohnräume) verwaltet, sind Liegenschaftsverwaltungen als wirtschaftlich selbständige und autarke Kommunalunternehmen zu bilden, die, ohne eine gesonderte juristische Person darzustellen, im Rahmen der allgemeinen Gemeindeinteressen tätig sind.

Die Liegenschaftsverwaltungen wirtschaften auf Grund von jährlichen Haushaltsplänen und Finanz-Wirtschaftsplänen, die zusammen mit dem Haushaltsplan der Gemeinde festgelegt werden.

2. In Ortschaften, in denen weniger als 150 Häuser (weniger als 1000 Wohnräume) von der Gemeinde verwaltet werden, sind Liegenschaftsreferate zu bilden, die organisatorisch den finanzwirtschaftlichen Ausschüssen (Abteilungen, Referaten) angeschlossen sind.

3. Zu den Pflichten der Gemeinden als Liegenschaftsverwaltungen gehört es:

- a) entsprechend der Verordnung vom 25. Februar 1946, abgeändert durch die Verordnung vom 30. Mai 1947, die auf dem Gemeindegebiet gelegenen ehemals deutschen und verlassenen Wohnhäuser und Nutzbauten von den Bezirks-Liquidationsämtern unter Anfertigung eines Protokolls zu übernehmen. Die Übernahme der von den Liquidationsämtern den Gemeinden zur Verwaltung überwiesenen Liegenschaften darf von der Gemeinde auf keinen Fall verweigert werden;
- b) die ehemals deutschen und verlassenen Liegenschaften und die gemeindeeigenen Liegenschaften zu verwalten;
- c) eine genaue Kartei der verwalteten Häuser anzulegen, in welcher die Anzahl der Wohnungen und Räume, ihre Flächen und Einrichtungen sowie die Höhe der Mietzinsen einzutragen sind;
- d) eine ordnungsgemäße Rechnungsführung anzulegen und zu führen. Diese Rechnungsführung muss so geführt werden, dass ihr jederzeit ein genaues Verrechnungsbild der verwalteten a) gemeindeeigenen, b) ehemals deutschen und c) verlassenen Grundstücke zu entnehmen ist;
- e) die Wohn- und Nutzräume entsprechend den allgemeinen Vorschriften über die Wohnungswirtschaft auf Grund von Entscheidungen der Wohnungsämter zu vermieten;
- f) eine ausreichende Anzahl von Hausverwaltern für die verwalteten Häuser anzustellen und deren Arbeit entsprechend zu kontrollieren; es wird empfohlen, nur hauptberufliche Verwalter einzusetzen;
- g) die Wartung eines jeden Hauses zu organisieren, indem diese der Mietergemeinschaft oder einem hauptberuflichen Hausmeister auf Kosten der Mietergemeinschaft übertragen wird;
- h) die Gebäude praktisch vor Zerstörung zu schützen, die meistens durch mangelnde Wartung und durch Witterungseinflüsse, besonders in unbewohnten Häusern, verursacht wird;

- i) Personen einzusetzen, welche die Anmeldungen vornehmen, Meldebücher in den einzelnen Häusern anzulegen, mit der Verpflichtung der genauen Einhaltung der für die Bevölkerungsbewegung geltenden Vorschriften;
 - j) die Gebäude gegen Feuer zu versichern;
 - k) kleine Reparaturen in teilweise beschädigten und zum Wiederaufbau geeigneten Häusern durchzuführen sowie zerstörte Gebäude abzureissen, die nach Ansicht der Baubehörden, gemäss den Bestimmungen des Dekrets vom 26. Oktober 1945 über den Wiederaufbau und Abbruch von kriegszerstörten und kriegsbeschädigten Gebäuden (Dz.U.R.P. Nr. 32/1947, Pos. 145), abgerissen werden müssen;
 - l) Generalreparaturen in den zum Wiederaufbau geeigneten Gebäuden durchzuführen, soweit die Erfordernisse der betreffenden Ortschaft es verlangen, die Gemeindebehörden ihre Genehmigung erteilen und die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen;
 - m) die Mietzinsen einzuziehen;
 - n) alles zu unternehmen, um die Häuser in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, der es ermöglicht, das verwaltete Vermögen rationell zu bewirtschaften.
4. Bis zum Erscheinen der Durchführungsvorschriften zum Dekret vom 6. Dezember 1946, betr. die Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig durch den Staat (Dz.U.R.P. Nr. 71, Pos. 381), welche das Verfahren der Übertragung regeln und bestimmen, wenn das nichtlandwirtschaftliche Vermögen übertragen wird, erheben die Gemeinden Mietzinsen von den Mietern und Pachtzinsen von den Pächtern.

Die Frage des Mietzinses ist generell durch die Vorschrift des Art. 41 des Dekrets vom 21. Dezember 1945 über die öffentliche Wohnungswirtschaft und Mietkontrolle (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 27) geregelt; mit Rücksicht darauf, dass das in Vorbereitung befindliche Dekret über die Mietzinsen als Grundlage für die Höhe der Mietzinsen die Grösse der Nutzfläche der Wohnung in Quadratmetern annimmt, ersuche ich, unverzüglich die Nutzflächen der Wohnungen in Quadratmetern zu berechnen, um die Mietzins-erhebung nach Inkrafttreten des erwähnten Dekrets auf der neuen Grundlage zu ermöglichen.

Mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinden zahlreiche Vergünstigungen und Ermässigungen bei der Zahlung des Mietzinses gewähren, ist noch hinzuzufügen, dass weder die Vorschriften über die öffentliche Wohnungswirtschaft noch das Dekret über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen generelle Ermässigungen oder Befreiungen vom Mietzins vorsehen. Es erscheint lediglich richtig, die Mietzinsen entsprechend dem Charakter der Ortschaft, der Lage des Gebäudes und seiner Einrichtung unterschiedlich zu gestalten.

5. Alle rückständigen Mietzinsen werden nach den bisher geltenden Mietsätzen eingezogen. Hierbei stehen gegenüber widerspenstigen Zahlern den Gemeinden als vom Staate beauftragten Verwaltern alle zivilrechtlichen Befugnisse zu.

6. Bis zu der erwähnten gesetzlichen Regelung der Frage der Mietzinsen werden unabhängig vom Mietzins die Mieter auch mit den Auslagen für Leistungen belastet, d.h. Gebühren für Wasser und Kanalisation, Beleuchtung des Treppenhauses, Gebühren für Müllabfuhr und Strassenreinigung, Gebühren für die Schornsteinreinigung u. ä. Diese Auslagen sind entsprechend ihrer Art entweder hinsichtlich der Personenanzahl oder hinsichtlich der Zimmeranzahl auf die Mieter zu verteilen.

7. Die Lokalsteuer entrichten die Mieter oder Pächter nach den im Dekret vom 20. März 1946 über die Kommunalsteuern (Dz.U.R.P. Nr. 19, Pos. 128) vorgesehenen Normen.

8. Gemäss den Art. 15–23 des Dekrets vom 20. März 1946 über die Kommunalsteuern einschliesslich späterer Änderungen (Dz.U.R.P. Nr. 32/ 1947, Pos. 137) müssen die für die von der Gemeinde verwalteten Grundstücke fälligen Grundsteuern auf Grund der Mieteinnahmen festgesetzt und von diesen abgezogen werden; sie werden an die Stadtkasse abgeführt und gemäss Art. 7 des Dekrets vom 20. März 1946 über die Kommunalfinanzen verteilt.

9. Die Einnahmen aus den von den Gemeinden verwalteten Liegenschaften dienen:

- a) zur Deckung der mit der Verwaltung der Häuser verbundenen Kosten,
- b) zur Begleichung der Grundsteuer,
- c) zur Sicherung der Gebäude, ihrer Erhaltung sowie zur Ausführung von Reparaturen bewohnter und unbewohnter, beschädigter Häuser und von anderen in diesem Runderlass genannten Arbeiten,
- d) der Rest wird in den Verwaltungshaushalt der Gemeinde abgeführt.

10. Für die Bewirtschaftung der ehemals deutschen und verlassenen Häuser gilt hinsichtlich der gewöhnlichen Ausgaben der Grundsatz der Autarkie, wobei zu beachten ist, dass Fehlbeträge nicht entstehen und Zuwendungen aus dem Verwaltungshaushalt der Gemeinde an den Haushalt der Liegenschaftsverwaltung nicht erfolgen dürfen.

Im Zusammenhang damit sind die Verwaltungskosten zu revidieren und zu senken, die, wie durch Kontrollen festgestellt wurde, im Verhältnis zu den Einnahmen unverhältnismässig hoch sind.

11. Um Forderungen für die an verlassenen Häusern geleisteten Aufwendungen zu sichern, sind die Gemeindeverwaltungen berechtigt, auf Grund des Art. 5 Abs. 3 des Dekrets über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13/1946, Pos. 87) bis zur Höhe der Aufwendungen eine Vormerkung (Anmerkung) im Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Die vom Bezirks-Liquidationsamt bestätigte Liste der geleisteten Aufwendungen bildet den Titel für die Eintragung der Vormerkung im Hypotheken-(Grund-)Buch der Liegenschaft, welche die Aufwendungen betreffen.

12. Liegenschaften, die nicht zu Wohnzwecken benutzt werden, wie Plätze, Magazine und Lagerräume, dürfen vermietet werden; falls sie unbenutzt bleiben, müssen sie

entsprechend gesichert werden. Besonders sorgfältig sind die Einrichtungen dieser Liegenschaften zu sichern.

13. Auf Grund der teilweisen Änderung der Verordnung vom 25. Februar 1946 über die Übertragung der Verwaltung von städtischen Liegenschaften an die Gemeinden sind die Städtischen Liegenschafts Verwaltungen verpflichtet, von den Liquidationsämtern auch Nutzbauten zu übernehmen. Wenn die Gemeinde ein gemäss der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 7. November 1946, erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete, über die Organisation und den Kompetenzbereich der Liquidationsämter (Dz.U.R.P. Nr. 94, Pos. 360) – vorher verpachtetes Objekt übernimmt, sind für die Dauer des Pachtvertrags die bisherigen Pachtbedingungen beizubehalten, natürlich mit Ausnahme solcher Fälle, in denen dem öffentlichen Interesse offensichtlich Verluste entstehen.

Mit Rücksicht darauf,

- a) dass durch das Dekret vom 6. Dezember 1946 betr. die Übertragung von nicht-landwirtschaftlichem Vermögen in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig durch den Staat (Dz.U.R.P. Nr. 71, Pos. 389) als Übertragungsform ein Kauf- oder Pachtvertrag vorgesehen wurde;
- b) dass die Durchführungsvorschriften zum Dekret vom 6. Dezember 1946, durch welche im Einzelnen geregelt werden soll, welches Vermögen auf die im Dekret vorgesehene Weise, wem und unter welchen Bedingungen übertragen wird, noch nicht erlassen wurden;
- c) dass der Abschluss von Pachtverträgen in der Übergangszeit zwischen der Veröffentlichung des Dekrets und dem Inkrafttreten der entsprechenden Durchführungsvorschriften auf Grund der bisherigen Vorschriften des Runderlasses Nr. 30 für die Zukunft Schwierigkeiten für die Übertragung des Eigentums gemäss der Intention des Dekrets vom 6. Dezember 1946 bereiten kann;

hebe ich gleichzeitig alle diejenigen Vorschriften des Runderlasses Nr. 30 vom 21. März 1946 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 40) auf, welche sich auf die Verpachtung der den städtischen und ländlichen Gemeinden zur Verwaltung übergebenen verlassenen und ehemals deutschen Liegenschaften beziehen.

Insbesondere werden die Absätze des Runderlasses Nr. 30 aufgehoben, die mit den Worten «Die Städtische Liegenschaftsverwaltung darf selbst nur beginnen und mit den Worten für den Fall der Verwüstung des Pachtgegenstandes» enden.

Im Zusammenhang damit verbiete ich bis zum Erscheinen entsprechender Durchführungsvorschriften zum Dekret vom 6. Dezember 1946, irgendwelche Pachtverträge abzuschliessen, welche auf Grund der Bestimmungen des Runderlasses Nr. 30 oder anderer Vorschriften die staatlichen Behörden bei der Übertragung des Vermögens nach dem genannten Dekret in irgendeiner Weise binden könnten.

Gleichzeitig hebe ich alle Vorschriften des Runderlasses Nr. 30 vom 21. März 1946 auf, welche diesem Runderlass widersprechen.

Ich ersudie die Wojewoden, unverzüglich alle städtischen und ländlichen Gemeindeverwaltungen über die oben genannte Verordnung zu unterrichten und von sich aus eine eingehende Kontrolle der Ausführung der in ihr enthaltenen Anordnungen zu veranlassen; gleichzeitig teile ich mit, dass ich das Kontrolldepartement des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete beauftragt habe, die Liegenschaftsverwaltungen ständig zu beaufsichtigen und mich über alle festgestellten Nachlässigkeiten und Verstöße zu unterrichten.

Falls bewusste Vernachlässigungen festgestellt werden, werden gegen die Schuldigen die in Art. 39 des Dekrets vom 13. Juni 1946 über die während des Wiederaufbaus des Staates besonders gefährlichen Delikte (Dz.U.R.P. Nr. 30, Pos. 192) vorgesehenen Sanktionen angewandt.

Ich ersudie die Wojewoden, von den betreffenden städtischen und ländlichen Gemeindeverwaltungen eine Bestätigung darüber zu verlangen, dass sie vom Inhalt dieses Runderlasses Kenntnis genommen haben.

Der Minister:
i. V. gez.: J. Dubiel
Unterstaatssekretär

Nr. 103

**Runderlass Nr. 45 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. II. A./1–225/47,
vom 23. Juni 1947
betreffend die Aufhebung und Nichtigerklärung von Entscheidungen
in Staatsbürgerschaftsfragen.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 7, Pos. 119.

Wie ich bereits in den Runderlassen Nr. 46 vom 11. Mai 1946, Nr. 39 vom 5. Juni 1947 und Nr. 41 vom 7. Juni 1947 ausgeführt habe, sind sich die allgemeinen Verwaltungsbehörden in sehr zahlreichen Fällen der Bedeutung der Erlangung der Staatsbürgerschaft noch nicht bewusst und begehen daher im Verwaltungsverfahren krasse Fehler. So meinen z.B. die Verwaltungsbehörden irrtümlich, dass eine gewöhnliche Beanstandung oder Entziehung der Bescheinigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit irgendwelche rechtlichen Wirkungen nach sich ziehen könne.

Andererseits unterlassen es die Verwaltungsbehörden in der Regel aus Unentslossenheit oder infolge einer unentschuldbaren Nachlässigkeit, eine entsprechende Haltung einzunehmen, wenn die deutsche Nationalität von Personen offenbar wird, die durch Irreführung der Verwaltungsbehörden arglistig die Bescheinigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit zwecks Vermeidung der Repatriierung nach Deutschland oder zwecks günstiger Regelung ihrer Vermögensinteressen erlangt haben.

Im Zusammenhang damit erkläre ich Folgendes und ersuche folgende Richtlinien beim Verfahren anzuwenden:

1. Ein gemäss der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 6. April 1946 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 26) durchgeführtes Verifikationsverfahren und die Bestätigung der polnischen Nationalität durch die allgemeinen Verwaltungsbehörden entscheiden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1946 (Dz U. R. P. Nr. 15, Pos. 106) endgültig über das Staatsbürgerrecht des Antragstellers.

Entscheidungen oder Bescheinigungen über Staatsbürgerschaftssachen können von Amts wegen oder auf Antrag der Aufsichtsbehörde aufgehoben oder für nichtig erklärt werden:

- a) wenn sie von einer offensichtlich unzuständigen Behörde erteilt wurden,
- b) wenn sie jeglicher Rechtsgrundlage entbehren,
- c) wenn sie offensichtlich und unzweifelhaft undurchführbar sind,
- d) wenn sie mit Mängeln behaftet sind, die kraft einer eindeutigen gesetzlichen Vorschrift (Art. 101 des Verwaltungsverfahrens) ihre Nichtigkeit begründen.

2. Eine Entscheidung, durch welche eine frühere Entscheidung der allgemeinen Verwaltungsbehörde oder eine Bescheinigung in Staatsbürgerschaftsfragen für nichtig

erklärt wird, kann nur nach Wiederaufnahme des Verfahrens gemäss Art. 16 der Verordnung des Ministers für Innere Angelegenheiten vom 7. Juni 1920 zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1920 über die polnische Staatsbürgerschaft (Dz.U.R.P. Nr. 52, Pos. 320) sowie gemäss Art. 95 und folgende der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. März 1928 über das Verwaltungsverfahren (Dz.U.R.P. Nr. 36, Pos. 341) ergehen.

Über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet diejenige Behörde, welche in letzter Instanz die Entscheidung gefällt hat (Art. 97 des Verwaltungsverfahrens).

Praktisch wird es sich hierbei hauptsächlich um die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz handeln, es sei denn, dass auf dem Berufungs- oder Dienstaufsichtswege die ursprüngliche Entscheidung im Wojewodschaftsamt oder im Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete gefällt wurde. In diesen Fällen, sind einleitende Ermittlungen zu führen und entsprechende Anträge bei der höheren Instanz zu stellen.

Die Nichtigkeit von Entscheidungen des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete oder der Wojewodschaftsämters wird vom Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete ausgesprochen, während die Nichtigkeit von Entscheidungen oder Bescheinigungen der Kreisämter durch die Wojewodschaftsämters ausgesprochen wird.

Die für die Entscheidung zuständige Behörde erlässt auch alle zweckdienlichen Anordnungen, welche mit Rücksicht auf das Offenbarwerden der die Nichtigkeit bewirkenden Gründe notwendig werden.

3. Der Verlust der bereits erworbenen polnischen Staatsbürgerschaft kann ausgesprochen werden:

- a) wenn es sich erweist, dass die tatsächlichen Umstände, welche in rechtlicher Hinsicht von wesentlicher Bedeutung sind und der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zugrunde lagen, nicht der Wahrheit entsprechen. Dies betrifft alle diejenigen Fälle, in denen die interessierte Partei oder ihr gesetzlicher Vertreter einen der Wahrheit widersprechenden Sachverhalt vorgetäuscht, falsche Urkunden oder Zeugenaussagen benutzt oder sich der Bestechung oder Absprache mit den Mitgliedern der Verifikationskommission und ähnlicher Straftaten schuldig gemacht hat;
- b) wenn für die Sache erhebliche tatsächliche Umstände offenbar werden, welche zwar bereits zur Zeit der Feststellung der polnischen Nationalität des Antragstellers durch die allgemeine Verwaltungsbehörde vorlagen, jedoch der entscheidenden Behörde im Laufe des Verfahrens nicht bekannt waren.

4. Die Nichtigklärung einer Entscheidung oder Bescheinigung in Staatsbürgerschaftsfragen hat von Amts wegen zu erfolgen, wenn die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1946, des Gesetzes vom 20. Januar 1920 und der Verordnung des Ministers für Innere Angelegenheiten vom 7. Juni 1920 verletzt oder fehlerhaft angewandt wurden.

5. Die Erlangung der Bestätigung der polnischen Nationalität und damit auch der polnischen Staatsbürgerschaft durch Irreführung der Behörde hinsichtlich des tatsächli-

chen Sachverhalts muss regelmässig eine Anzeige auf Grund der Art. 23 § 1 des Gesetzes über Übertretungen (vorsätzliche Irreführung der Behörden), Art. 140 des Strafgesetzbuches (falsche Aussagen vor Behörden), oder Art. 187 des Strafgesetzbuches (Fälschung von Urkunden, um diese als echte zu verwenden sowie Verwendung gefälschter Urkunden) zur Folge haben, um den Betreffenden zur Verantwortung zu ziehen.

6. Gleichzeitig ist Strafanzeige zu erstatten gegen:
 - a) die Zeugen, welche den falschen Sachverhalt bezeugt haben,
 - b) die Mitglieder der Verifikationskommission, wenn die Kommission die polnische nationale Zugehörigkeit einer Person festgestellt hat, die unzweifelhaft deutscher Nationalität ist, und zwar allein auf Grund ihrer blossen Aussagen, welche bei auch nur geringster Kenntnis der lokalen Verhältnisse als objektiv unbegründet hätten erkannt werden müssen,
 - c) Personen, die andere Straftaten begangen haben, durch welche die rechtswidrige Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit bewirkt wurde.
7. In unzweifelhaften Fällen, in denen die Person, welche die polnische Staatsbürgerschaft rechtswidrig erworben hat, sich schuldig bekennt, ist die Entscheidung für nichtig zu erklären, bevor der entsprechende Strafprozess rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Entscheidung muss alle Personen umfassen, welche auf Grund der nichtigen Entscheidung die polnische Staatsbürgerschaft erworben hatten. Gleichzeitig ist die Aussiedlung aller genannten Personen aus Polen anzuordnen, mit Ausnahme des Angeklagten, dessen Aussiedlung erst nach Verbüßung der vom Gericht ausgesprochenen Strafe erfolgt. In Zweifelsfällen hingegen ist gemäss Art. 74 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. März 1928 der Erlass der Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss des nach Pkt. 5 und 6 eröffneten Strafverfahrens auszusetzen.

8. Bei jeder Strafanzeige gegen Personen, die rechtswidrig die polnische Staatsbürgerschaft erlangt haben, ist mit Rücksicht darauf, dass ihre Flucht ins Ausland befürchtet werden muss, vorläufige Haft zu beantragen und das bewegliche und unbewegliche Vermögen sicherzustellen.

9. Wenn Umstände offenbar werden, welche zur Zeit der Entscheidung unbekannt waren und die Nichtigkeit der Entscheidung bewirken, oder falls Rechtsvorschriften über die Staatsbürgerschaft verletzt oder aber fehlerhaft angewandt wurden, ist, soweit diese Fälle nicht das Ergebnis von Straftaten sind und kein Strafverfahren begründen, nach Durchführung von Ermittlungen gemäss dem oben beschriebenen Verfahren eine entsprechende Verwaltungsentscheidung zu fällen.

Ich ersuche die Wojewoden, diese Verfahrensrichtlinien unverzüglich den untergeordneten allgemeinen Verwaltungsbehörden bekanntzugeben, damit sie in der Praxis einheitlich angewandt werden.

Der Minister:

i. V. gez.: J. Dubiel
Unterstaatssekretär

Nr. 104

**Runderlass Nr. 48 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. II. A./I–288/47,
vom 7. Juli 1947
betreffend das Verbot, Bescheinigungen über die Einreichung von
Anträgen in Staatsbürgerschaftsfragen zu erteilen.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 7, Pos. 121.

Im Anschluss an meine bisherigen Verordnungen, welche dem Zwecke dienen, einen normalen Verlauf der Repatriierungsaktion der Deutschen aus den Wiedergewonnenen Gebieten zu gewährleisten und zu verhindern, dass sich Deutsche der Einreichung in die planmässigen Transporte entziehen, ordne ich Folgendes an:

1. Die Einreichung eines Antrags auf Verleihung der polnischen Staatsbürgerschaft auf Grund der Art. 8 oder 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1920 durch einen Angehörigen des ehemaligen Deutschen Reiches deutscher Nationalität schiebt in keinem Falle seine Repatriierung nach Deutschland auf und bewirkt keine Verschiebung des Termins des Abtransports.
2. Die Erteilung irgendwelcher Bescheinigungen durch die allgemeinen Verwaltungsbehörden, in denen festgestellt wird, dass sich oben genannte Personen um die polnische Staatsbürgerschaft bewerben, ist – als vom Gesetz nicht vorgesehen – unzulässig, und zwar unter Androhung disziplinarischer Verantwortlichkeit derjenigen Funktionäre, die sich der Ausstellung solcher Bescheinigungen schuldig machen.
3. Diese Anordnung betrifft nicht Fälle, in denen es sich um die Bewerbung um die polnische Staatsbürgerschaft auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind, handelt. Dies betrifft hauptsächlich Personen, die ins Inland zurückkehren, mit polnischen Familien verwandt sind und die den Anforderungen der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 6. April 1946 und der besonderen Instruktionen entsprechen.

Die Wojewoden werden ersucht, unverzüglich diese Anordnung den ihnen unterstellten Behörden der allgemeinen Verwaltung bekanntzugeben und ihre genaue Durchführung zu befehlen.

Der Minister:
i. V. gez.: J. Dubiel
Unterstaatssekretär

Nr. 105

**Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete
vom 10. Juli 1947
betreffend die Verfügung über das bewegliche Vermögen durch
Deutsche in den Wiedergewonnenen Gebieten.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 7, Pos. 114.

Auf Grund des Art. 2 Buchst. a des Dekrets vom 13. Dezember 1945 über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete (Dz.U.R.P. Nr. 51, Pos. 95) verordne ich Folgendes:

§1

Staatsangehörigen des ehemaligen Deutschen Reiches deutscher Nationalität, nachstehend «Deutsche» genannt, wird das Recht zuerkannt, unter den nachstehend genannten Bedingungen über ihr bewegliches Vermögen zu verfügen.

§2

Berechtigte Personen im Sinne dieser Verordnung sind Deutsche, die auf Grund einer von der Kreiskommandantur der Bürgermiliz erteilten und der vom Ministerium für öffentliche Sicherheit ausgearbeiteten Vorlage entsprechenden Bescheinigung eine Berechtigung zum vorläufigen Aufenthalt in Polen erlangt haben.

§3

Als bewegliches Vermögen gelten alle beweglichen Sachen, die sich bis zum heutigen Tage in der tatsächlichen Gewalt des Deutschen befinden.

§4

Die Tatsache, dass ein Deutscher über bewegliche Sachen bisher ohne Einschränkung verfügt hat, begründet die Vermutung, dass er ein Verfügungsrecht über diese Sachen besitzt.

§5

Der den Deutschen beschäftigende staatliche Betrieb stellt einen Antrag auf Aussonderung des beweglichen Vermögens, das sich im Besitz des Deutschen befindet.

§6

Der Antrag auf Aussonderung wird bei dem nächsten territorial zuständigen Distrikts-Liquidationsbüro eingereicht.

Dem Antrag ist eine Abschrift des mit dem Deutschen abgeschlossenen Arbeitsvertrags sowie eine Abschrift der von der Kreiskommandantur der Bürgermiliz dem Deutschen erteilten Bescheinigung über die Aufenthaltsgenehmigung in Polen beizufügen.

§7

Das Distrikts-Liquidationsbüro erteilt nach Eingang eines den Voraussetzungen des § 6 entsprechenden Antrags eine der beigefügten Vorlage entsprechende Bescheinigung.

§8

Die Bescheinigung ist während des in ihr angegebenen Zeitraums gültig, der der Zeit entspricht, für welche der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

§9

Das Distrikts-Liquidationsbüro übersendet die erteilte Bescheinigung dem staatlichen Betrieb, in welchem der Deutsche beschäftigt ist.

§10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Minister:

i. V. gez.: Wl. Czajkowski
Unterstaatssekretär

Anlage zur Anordnung

Vorlage

Seite 1

Distrikts-Liquidationsbüro in den 1947

Das Distrikts-Liquidationsbüro bestätigt hiermit, dass das bewegliche Vermögen, das im Besitz des Deutschen , beschäftigt bei der Firma auf Grund des Arbeitsvertrags vom , verbleibt, auf Grund der Anordnung

¹ Veröffentlicht am 15. Juli 1947.

des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 10. Juli 1947 betr. die Verfügung über bewegliches Vermögen durch Deutsche in den Wiedergewonnenen Gebieten nicht der Übernahme durch die Liquidationsämter oder durch andere behördliche Organe unterliegt.

Der Deutsche ist berechtigt, frei über dieses Vermögen zu verfügen.

Diese Bescheinigung ist gültig bis zum

Unterschrift
Siegelabdruck

Seite 2

Gültig bis zum

Die Bescheinigung wird verlängert bis zum

Siegelabdruck und Unterschrift des
Leiters des Distrikts-Liquidationsbüros

Nr. 106

**Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete
vom 10. Juli 1947
betreffend die Anerkennung von Wohnungen, welche von den in
staatlichen Betrieben beschäftigten Staatsangehörigen des ehemaligen
Deutschen Reiches deutscher Nationalität benutzt werden, als
Dienstwohnungen der betreffenden Betriebe.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 10, Pos. 157.

Auf Grund des Art. 2 Buchst. e des Dekrets vom 13. November 1945 über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete (Dz.U.R.P. Nr. 51, Pos. 295) verordne ich Folgendes:

§1

Selbständige Wohnungen, welche bisher von Staatsangehörigen des ehemaligen Deutschen Reiches deutscher Nationalität benutzt werden, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, gelten vorübergehend als Dienstwohnungen der betreffenden Betriebe.

§2

Die in § 1 genannten Wohnungen teilen die zuständigen Wohnungsämter den staatlichen Betrieben zu, in denen die betreffenden Arbeitnehmer deutscher Nationalität beschäftigt sind.

§3

Die Bewirtschaftung der genannten, als Dienstwohnungen der einzelnen Betriebe geltenden Räume wird auf Grund des Art. 8 Pkt. 4 des Dekrets vom 21. Dezember 1945 über die öffentliche Wohnungswirtschaft und Mietkontrolle (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 27 von 1946) der Zuständigkeit der Wohnungsämter entzogen.

§4

Die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen obliegt gemäss den geltenden Vorschriften den zuständigen Verwaltungsorganen der betreffenden Betriebe.

§5

Diese Verordnung hebt die Vorschriften der Anordnung des Ministers für die Wieder gewonnenen Gebiete vom 25. Februar 1946 betr. die Übertragung der Verwaltung städtischer Liegenschaften auf die Gemeinden (Dz.U.M.Z.O. Nr. 1, Pos. 3 von 1946) einschliesslich der in der Verordnung vom 30. Mai 1947 enthaltenen Änderungen und Ergänzungen nicht auf, insbesondere werden die betreffenden Betriebe nicht der Verpflichtung enthoben, die Mietzinsforderungen zu erfüllen.

§6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

i. V. des Ministers:
gez. J. Dubiel
Unterstaatssekretär

¹ Veröffentlicht am 15. Oktober 1947.

Nr. 107

**Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete
vom 15. Juli 1947
über die Bewirtschaftung von Materialien, welche durch den Abbruch
von zerstörten Gebäuden in Städten und Siedlungen städtischen Charakters
gewonnen wurden, sowie über die Ausfuhr dieser Materialien aus den
Wiedergewonnenen Gebieten.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 8, Pos. 131.

Auf Grund des Art. 2 Buchst. c und d des Dekrets vom 13. November 1945 über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete (Dz.U.R.P. Nr. 51, Pos. 295), der Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 25. Februar 1946 über die Übertragung städtischer Liegenschaften an die Gemeinden zur Verwaltung (Dz.U.M.Z.O. Nr. 1, Pos. 3) und der Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 30. Mai 1947 sowie in Verbindung mit dem Dekret vom 26. Oktober 1945 über den Abbruch und die Reparatur von Gebäuden, die während des Krieges zerstört oder beschädigt wurden (Dz.U.R.P. Nr. 37, Pos. 181/47), ordne ich Folgendes an:

§1

Gegenstand dieser Anordnung sind ehemals deutsche und verlassene zerstörte Gebäude im Sinne des Dekrets des Ministerrates vom 26. Oktober 1945 über den Abbruch und die Reparatur von Gebäuden, die während des Krieges zerstört oder beschädigt wurden (Dz.U.R.P. Nr. 37, Pos. 181/47), die auf Grund der Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 25. Februar 1946 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 1, Pos. 3) sowie vom 30. Mai 1947 in die Verwaltung der Gemeinden übergangen.

§2

Darüber, ob ein Gebäude zerstört ist und abgerissen werden soll, befinden die Wojewodschaftsabteilung für den Wiederaufbau oder die von ihr ermächtigten lokalen Organe im Einvernehmen mit der regionalen Direktion für Raumplanung.

§3

Vor Beginn des Abbruchs muss die Gemeinde eine Entscheidung der in § 2 genannten Organe darüber erwirken, dass sich das Gebäude zum Abbruch eignet.

§4

Die Gemeinde führt den Abbruch des Gebäudes entweder im eigenen Wirkungsbereich durch, d.h. mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung, oder sie schliesst zu diesem Zwecke einen Vertrag über den Abbruch und den Verkauf der durch den Abbruch gewonnenen Materialien mit staatlichen Abbruchunternehmen und in Ermangelung solcher Unternehmen oder falls diese Unternehmen das Angebot nicht annehmen, mit anderen Unternehmen ab.

Wenn durch die von der Gemeinde durchgeführten Abbrucharbeiten ein Reinertrag, d.h. ein Gewinn erzielt wird, fallen 75% dieses Gewinns der Gemeinde und 25% dem Staat zu. Letzterer Anteil ist in die Kasse oder auf das Konto des zuständigen Liquidationsamtes einzuzahlen und in Teil VII, Abschnitt II, § 18 des Haushalts zu verrechnen.

§5

Im Inhalt des Vertrags, der über den Abbruch von der Gemeinde geschlossen wird, sind genau aufzuführen:

- a) die natürliche oder juristische Person, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wird;
- b) der Gegenstand (die Gegenstände), welcher abzubereiten ist, unter Berufung auf die Entscheidung der zuständigen Behörde (§2);
- c) eine pauschale Schätzung der in dem Objekt oder in den Objekten, auf die sich der Vertrag bezieht, enthaltenen Werte, welche von Kommissionen, die von den in § 2 genannten Behörden berufen werden, durchgeführt wird;
- d) der Preis, der vom Unternehmen für das aus dem Abbruch gewonnene Baumaterial gezahlt wird;
- e) der Unterschied zwischen den Abbruchkosten und dem voraussichtlichen Wert der aus dem Abbruch gewonnenen Baustoffe;
- f) die Verpflichtung des Unternehmens, entsprechend den von dem in § 2 genannten Behörden gestellten Forderungen, das Gelände zu entrümmern und instand zu setzen;
- g) eine Klausel, dass die in § 2 genannten Behörden berechtigt sind, eine Frist für die Beendigung der Abbrucharbeiten festzusetzen und während der Durchführung der Arbeiten dieselben zu kontrollieren.

§6

Nach Ausführung des Abbruchs nimmt eine von den in § 2 genannten Behörden berufene Kommission eine Klassifizierung der gewonnenen Materialien vor, welche hiernach den Absatzzentralen der Industrievereinigungen oder deren lokalen Organen, und zwar der Baustoffzentrale (Centrala Materialow Budowlanych), der Eisen- und Stahlzentrale (Centrala Zelaza i Stali), der Altmaterialzentrale (Centrala Odapadków), der Schrottzentrale (Centrala Ziomu) und der Zentrale für Giessereierzeugnisse (Centrala Odlewow) anzubieten sind.

Falls die genannten Institutionen innerhalb von 6 Wochen nach der Benachrichtigung kein Kaufangebot machen, können die Materialien anderen Bewerbern verkauft werden.

§7

Die Genehmigung zur Ausfuhr der durch den Abbruch gewonnenen Materialien aus den Wiedergewonnenen Gebieten, mit Ausnahme derjenigen Stoffe, für die kein Ausfuhrverbot besteht, erteilt das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete auf einen von den in § 2 genannten Organen begutachteten Antrag des Eigentümers der aus dem Abbruch gewonnenen Materialien. Dem Antrag ist eine Aufstellung der Materialien beizufügen, deren Ausfuhr geplant ist.

§8

Sämtliche Gegenstände, die nicht zur Substanz des abgebrochenen Gebäudes gehören und während der Abbrucharbeiten zum Vorschein kommen, gehen vollständig in das Eigentum des Staates über.

§9

Die Einnahmen der Gemeinde (§ 4) aus dem Verkauf der durch den Abbruch gewonnenen Materialien sind ausschliesslich zum Wiederaufbau, zur Erhaltung von beschädigten Gebäuden und zur Instandsetzung der Stadt oder der Siedlung zu verwenden.

§10

Alle vom Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete erlassenen Vorschriften, welche diesen Bestimmungen widersprechen, werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Minister:
gez. Wladyslaw Gomulka

¹ Veröffentlicht am 14. August 1947.

Nr. 108

**Runderlass Nr. 49 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. II A./1–289/47,
vom 7. August 1947
betreffend die Entziehung der polnischen Staatsbürgerschaft
von Personen deutscher Nationalität (sog. Volksdeutsche).**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 13, Pos. 204.

Da Fälle festgestellt wurden, dass Personen deutscher Nationalität, die während der deutschen Okkupation entweder die Staatsangehörigkeit des ehemaligen Deutschen Reiches angenommen oder die Eintragung in die Deutsche Volksliste erlangt hatten (sog. Volksdeutsche), in die Wiedergewonnenen Gebiete eindringen, ordne ich Folgendes an:

1. Am 8. November 1946 trat das Dekret vom 13. September 1946 über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 55, Pos. 310) in Kraft, und am 25. April 1947 wurde im Gesetzblatt Nr. 34, Pos. 163 die vom Minister für Justiz im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Sicherheit, für öffentliche Verwaltung, für die Wiedergewonnenen Gebiete, für Auswärtige Angelegenheiten und für Finanzen erlassene Verordnung vom 10. April 1947 über das Verfahren bei dem Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft veröffentlicht.
2. Die obigen Bestimmungen beziehen sich auf Personen, die vor dem 1. September 1939 polnische Staatsbürger waren und durch ihr Verhalten ihre deutsche nationale Besonderheit bekundet haben. Daraus geht selbstverständlich hervor, dass die einheimische Bevölkerung der Wieder gewonnenen Gebiete und der ehemaligen Freien Stadt Danzig von den Auswirkungen dieses Dekrets nicht erfasst wird; ihre rechtliche Situation wird durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelt.
3. Zwecks einheitlicher Anwendung der Verfahrensgrundsätze in den im genannten Dekret erwähnten Angelegenheiten durch die allgemeinen Verwaltungsbehörden ist die diesem Runderlass beigefügte Instruktion über das Verfahren bei der Entziehung der polnischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher Nationalität genau zu beachten.

Ich ersuche die Wojewoden, im Sinne dieses Runderlasses entsprechende Anordnungen zu erteilen und mich über ihre Durchführung zu unterrichten.

Der Minister:

i. V. gez. J. Dubiel
Unterstaatssekretär

**Instruktion über das Verfahren bei der Entziehung
der polnischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher Nationalität
(Volksdeutschen).**

§1

Das Dekret vom 13. September 1946 über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 55, Pos. 310) wird im Folgenden kurz «Dekret» genannt, während die im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Sicherheit, für öffentliche Verwaltung, für die Wiedergewonnenen Gebiete, für Auswärtige Angelegenheiten und für Finanzen vom Minister für Justiz erlassene Verordnung vom 10. April 1947 über das Verfahren bei dem Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 34, Pos. 163) weiterhin als «Verordnung» bezeichnet wird.

§2

Die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz (im Kreis – der Starost, in kreisfreien Städten – der Stadtpräsident), die auf Grund des Art. 7 des Dekrets für die Entscheidung über die Entziehung der polnischen Staatsbürgerschaft, über die Aussiedlung aus dem Staatsgebiet und über die Einziehung (Konfiskation) des Vermögens zuständig ist, eröffnet das Verfahren auf Antrag des Kreis-, Stadt- oder Wojewodschaftsamtes für öffentliche Sicherheit.

§3

Nach Eingang des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens stellt die allgemeine Verwaltungsbehörde fest, ob dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt sind: a) die Akten über die vom Amt für öffentliche Sicherheit durchgeführten Ermittlungen, b) Urkunden oder Urkundenabschriften, welche die Ermittlungsergebnisse bestätigen (soweit möglich), c) ein Gutachten des Präsidiums des Nationalrates bzw. eine Notiz, dass ein solches Gutachten nicht eingesandt wurde, mit der Angabe, bei wem und wann ein solches Gutachten angefordert wurde (§ 7 der Verordnung), damit die allgemeine Verwaltungsbehörde, vor welcher das Verfahren stattfinden soll, das betreffende Gutachten direkt anfordern kann; dazu ist sie verpflichtet, da ein solches Gutachten zur Charakterisierung der von dem eröffneten Verfahren betroffenen Person beitragen kann.

§4

Falls der Wohnsitz (Aufenthaltsort) der in Art. 1 Abs. 1 des Dekrets genannten Person, ihres Ehegatten und ihrer Kinder, gegen welche das Organ der öffentlichen Sicherheit die Eröffnung des Verfahrens beantragt hat, unbekannt ist, oder falls diese Personen geschäftsunfähig sind, hat die allgemeine Verwaltungsbehörde vor der Verhandlung zur Sache gemäss Art. 60 § 2 des Vormundschaftsgesetzes (Dz.U.R.P. Nr. 20/46, Pos. 130),

bei dem für den Sitz der betreffenden Behörde zuständigen Burggericht im Sinne des Art. VIII § 2 der Durchführungsbestimmungen zum Vormundschaftsgesetz (Dz.U.R.P. Nr. 20/46, Pos. 131) die Einsetzung eines Pflegers für den Abwesenden bzw. für die Abwesenden gemeinsam zu beantragen, es sei denn, die Verteidigung der Interessen einer dieser Personen steht mit der Verteidigung der anderen im Widerspruch (§ 13 Abs. 3 und 4 der Verordnung).

Die Geschäftsunfähigkeit wird nach den Vorschriften des Dekrets vom 29. Juli 1945 über das Personenrecht (Dz.U.R.P. Nr. 40, Pos. 224) beurteilt.

§5

Die allgemeine Verwaltungsbehörde hat über das stattfindende Verfahren gegen eine der in Art. 1 des Dekrets genannten Personen den Ehegatten der betreffenden Person und ihre Kinder unter 18 Jahren zu unterrichten; wenn ein über 13 Jahre altes Kind der vom Verfahren betroffenen Person den Willen äussert, weiterhin polnischer Staatsbürger zu bleiben (Art. 3 des Dekrets), ist die Vormundschaftsbehörde davon zu benachrichtigen (§ 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung).

§6

Im Verfahren vor der allgemeinen Verwaltungsbehörde werden grundsätzlich die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Art. 99 und 100 (§ 13 der Verordnung) angewandt.

§7

Im Laufe des Verfahrens kann die allgemeine Verwaltungsbehörde unter Anwendung des Art. 11 des Dekrets von Amts wegen oder auf Antrag (des Organs der öffentlichen Sicherheit) die Beschlagnahme des Vermögens der von der Entziehung der Staatsbürgerschaft bedrohten Person anordnen (§ 12 Abs. 3 der Verordnung).

Unentbehrliche Gegenstände des persönlichen Bedarfs, wie Kleidung, Hausrat sind, jedoch nur in unerlässlicher Anzahl (§ 12 Abs. 2 der Verordnung), von der Beschlagnahme auszunehmen.

Das den Antrag auf Beschlagnahme einreichende Organ der öffentlichen Sicherheit muss die die Entziehung der Staatsbürgerschaft begründenden Umstände nachweisen und die Gefahr des Verlustes des Vermögens glaubhaft machen (§ 12 Abs. 4 der Verordnung); die allgemeine Verwaltungsbehörde hingegen prüft diesen Antrag unter dem Gesichtspunkt, ob der Verlust des Vermögens wahrscheinlich ist, z.B. infolge Beseitigung oder Verkaufs durch die von der Entziehung der Staatsbürgerschaft bedrohte Person.

Die Verfügung in dieser Sache übersendet die allgemeine Verwaltungsbehörde demjenigen Bezirks-Liquidationsamt (Dekret vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen – Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) zur Ausführung, das mit Rücksicht auf die Lage des zu beschlagnahmenden Vermögens zuständig ist (§ 11 Abs. 1).

§8

Ein Ehegatte, der gemäss Art. 2 Abs. 1 Buchst. a berechtigt ist, seine Absicht zu erklären, mit dem Ehepartner, der seine Staatsbürgerschaft verloren hat, zusammen auszureisen, kann eine solche Erklärung entweder im Laufe des gegen den Ehepartner schwebenden Verfahrens (vom Moment der Rechtskraft der Entscheidung an) oder in einem besonderen Antrag äussern, wenn er über das gegen den Ehepartner schwebende Verfahren nicht unterrichtet worden war. Diese Erklärung nimmt die zuständige allgemeine Verwaltungsbehörde entgegen.

§9

Die in den Art. 2 und 3 des Dekrets vorgesehene Willenserklärung, die vom Ehegatten bzw. von den Kindern der in Art. 1 Abs. 1 des Dekrets genannten Person abgegeben wird, kann, solange die Entscheidung nicht rechtskräftig ist, vor der allgemeinen Verwaltungsbehörde geändert werden (§ 18 der Verordnung); die allgemeine Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, sie zu berücksichtigen und das Verfahren entsprechend zu gestalten, d.h. entweder den Ehegatten oder die Kinder in das Verfahren nach dem Dekret einzubeziehen (z.B. der Ehegatte, der anfangs in Polen bleiben wollte, entscheidet sich für die Ausreise aus Polen; Vater oder Mutter, welche erklärt hatten, ihr Kind möge die polnische Staatsbürgerschaft behalten, widerrufen diese Erklärung), oder das Verfahren einzuschränken (z.B. der Ehegatte, der anfangs Polen zu verlassen beabsichtigte, erklärt, in Polen bleiben zu wollen; einer der Eltern äussert den Wunsch, das Kind möge die polnische Staatsbürgerschaft behalten, ein über 13 Jahre altes Kind erklärt, polnischer Staatsbürger bleiben zu wollen).

§10

Die allgemeine Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, in der Entscheidung alle die Entziehung der Staatsbürgerschaft begründenden Umstände anzuführen (zu präzisieren, worauf die Bekundung der deutschen nationalen Besonderheit beruhte, wobei konkrete Tatsachen und Umstände anzugeben sind), und in diesen Bescheid die Entscheidung aufzunehmen, was mit den minderjährigen Kindern und dem Ehegatten der vom Verfahren betroffenen Person (unter Berücksichtigung der zuletzt abgegebenen Willenserklärungen der Angehörigen) und mit ihrem Vermögen geschieht (§ 15 der Verordnung); eventuell ist genau anzugeben, welcher Teil des Vermögens bzw. welche Gegenstände einer jeden der in Art. 5 Abs. 3 des Dekrets (§ 16 der Verordnung) genannten Personen überlassen werden.

Sobald die Entscheidung über die Entziehung der Staatsbürgerschaft rechtskräftig geworden ist, unterrichtet die allgemeine Verwaltungsbehörde, welche die Entscheidung gefällt hat, davon:

1. das Amt für öffentliche Sicherheit, auf dessen Antrag das Verfahren durchgeführt wurde,
2. die zuständige Sozialversicherungsanstalt, d.h. diejenige, bei welcher die Person, der die Staatsbürgerschaft entzogen wurde, versichert ist,

3. die Gemeindeorgane der Sozialfürsorge, wenn die Person, welcher die Staatsbürgerschaft entzogen wurde, Kinder besitzt, welche in Polen bleiben (§ 19 der Verordnung), zwecks Übernahme der Fürsorge für diese Kinder.

§ 12¹

Die Entscheidung über die Aussiedlung aus dem polnischen Staatsgebiet, die infolge der Entziehung der polnischen Staatsbürgerschaft gefällt wird, übermittelt die allgemeine Verwaltungsbehörde dem zuständigen Organ der öffentlichen Sicherheit zur Durchführung (§ 22 der Verordnung).

§ 13

Die rechtskräftige Entscheidung über die Einziehung (Konfiskation) des Vermögens, die infolge der Entziehung der polnischen Staatsbürgerschaft ausgesprochen wird, übermittelt die allgemeine Verwaltungsbehörde zur Durchführung dem Bezirks-Liquidationsamt, das mit Rücksicht auf die Lage des einzuziehenden (zu konfiszierenden) Vermögens zuständig ist (§ 11 Abs. 1 der Verordnung).

§ 14

Wenn die Parteien gemäss Art. 8 Abs. 1 des Dekrets unter Wahrung einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Zustellung der Abschrift der Entscheidung bei der Behörde beantragen, die Angelegenheit auf den Rechtsweg zu verweisen, wird die Angelegenheit an dasjenige Bezirksgericht überwiesen, in dessen Bezirk die allgemeine Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, die das bisherige Verfahren durchgeführt und die Entscheidung gefällt hat.

Der Minister:

i. V. gez.: J. Dubiel
Unterstaatssekretär

¹ Im Original folgt nach § 10 sofort § 12.

**Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. II A./I-361/47,
vom 9. August 1947
betreffend das Gesetz vom 28. April 1946 über die polnische Staats-
bürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den
Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 9, Pos. 150.

Interpretation des Art. 1.

Zwecks einheitlicher Anwendung in der Verwaltungspraxis gibt das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete folgende Interpretation des Art. 1 des Gesetzes vom 28. April 1946¹ über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den **Wiedergewonnenen** Gebieten wohnhaft sind (Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 106).

Art. 1 des genannten Gesetzes lautet: «Die polnische Staatsbürgerschaft steht allen Personen zu, die vor dem 1. Januar 1945 in den Wiedergewonnenen Gebieten ihren ständigen Wohnsitz hatten, vor der Verifikationskommission (der Nationalität) ihre polnische nationale Zugehörigkeit nachgewiesen haben, daraufhin eine Bestätigung ihrer polnischen nationalen Zugehörigkeit durch die zuständige allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz erlangt sowie eine Treueerklärung gegenüber dem polnischen Volk und Staat abgelegt haben.»

Wie wir sehen, steht die polnische Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes allen Personen zu, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) ständiger Wohnsitz in den Wiedergewonnenen Gebieten vor dem 1. Januar 1945,
- b) Nachweis der polnischen Nationalität vor der (Nationalitäts-) Verifikationskommission,
- c) auf Grund dieses Nachweises eine Bestätigung ihrer polnischen Nationalität durch die zuständige allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz erhalten haben,
- d) die Treueerklärung gegenüber dem polnischen Volk und Staat abgelegt haben.

Die Voraussetzungen a und d bieten keine Schwierigkeit. Anders verhält es sich mit den Voraussetzungen b und c, deren richtige Interpretation festzulegen ist.

¹ Anm. d. Übersetzers: Im Original «20. März 1946».

Voraussetzung b. Was bedeutet es, die polnische Nationalität nachzuweisen? Gemäss der Verordnung des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 6. April 1946 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 26), deren Grundsätze in der Verordnung vom 11. Mai 1946 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 30) als für die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit durch die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1946 verbindlich übernommen wurden, treten bei der Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit zwei Arten von Fällen auf: 1. Die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit wird von einer Person polnischer Herkunft beantragt, welche Beweise ihrer polnischen Abstammung vorlegt, und 2. dasselbe wird von einer Person nichtpolnischer Herkunft beantragt, welche Beweise ihrer völligen Verbundenheit oder Zusammengehörigkeit mit der polnischen Nation (§§ 3 und 4 der genannten Verordnung vom 6. April 1946) vorlegt.

Im ersteren Falle kann es vorkommen, dass der Antragsteller zwar seine polnische Herkunft, jedoch nicht seine polnische nationale Zugehörigkeit nachweist, weil er durch sein früheres und offenkundiges Verhalten seine volle Verbundenheit mit dem deutschen Volke oder seine feindliche Haltung gegenüber dem Polentum bekundet hat (§ 5 Pkt. a der Verordnung vom 6. April 1946), oder aber weil er unter die Bestimmungen des § 5 Pkt. b, c und d der Verordnung vom 6. April 1946 fällt. Das heisst, dass für die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit nicht die polnische Abstammung allein, sondern vielmehr die volle Verbundenheit mit dem polnischen Volke entscheidend ist.

Wenn die volle Verbundenheit mit dem polnischen Volke vorhanden ist, ist ein vor dem 1. Januar 1945 ständiger Bewohner der Wiedergewonnenen Gebiete trotz der mangelnden polnischen Herkunft mit Rücksicht auf seine geistige Haltung und seine kulturelle Einstellung Pole. Andererseits ist ein vor dem 1. Januar 1945 ständiger Bewohner der Wiedergewonnenen Gebiete trotz seiner polnischen Herkunft kein Pole, wenn er vollkommen mit dem deutschen Volke verbunden war und mit Rücksicht auf seine geistige Haltung und seine kulturelle Einstellung Deutscher ist.

So bedeutet also der Nachweis der polnischen Nationalität den Beweis der vollen Verbundenheit, der vollen Zusammengehörigkeit mit dem polnischen Volke.

Falls die in § 5 der Verordnung vom 6. April 1946 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 26) vorgesehenen Umstände nicht vorliegen, genügt der Nachweis der polnischen Herkunft als Beweis der polnischen nationalen Zugehörigkeit; es wird nämlich angenommen, dass Personen polnischer Abstammung, die nicht unter die Vorschriften des § 5 der genannten Verordnung fallen, auch ihrer geistigen Haltung nach Polen sind, d.h. dem polnischen Volk angehören. Wenn daher eine Person, die ständiger Bewohner der Wiedergewonnenen Gebiete vor dem 1. Januar 1945 war, einen Antrag auf Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit einreicht und den Nachweis ihrer polnischen Herkunft gemäss § 4 der Verordnung vom 6. April 1946 erbringt, kann und muss die Bestätigung

der polnischen nationalen Zugehörigkeit nur dann verweigert werden, wenn Beweise vorliegen, dass die in § 5 der oben genannten Verordnung erwähnten Umstände zutreffen.

Aus dem Inhalt des Art. 1 des Gesetzes vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind, sowie aus dem Inhalt der Verordnungen des mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete (z.B. Runderlass Nr. 39/47 vom 5. Juni 1947) geht hervor, dass das Belassen des von der Germanisierung verschonten polnischen Elements der Wiedergewonnenen Gebiete in seiner Heimat sowie eine gewissenhafte Sorgfalt, damit bei der Aussiedlung der Deutschen nicht auch Polen ausgesiedelt werden, kategorische Pflicht aller Behörden und Ämterstellen in den Wiedergewonnenen Gebieten ist.

Sofern es sich um Fälle handelt, in denen die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit nicht durch die Verifikationskommissionen erfolgt (Art. 2 des erwähnten Gesetzes), betreffen die obigen Hinweise bezüglich einer richtigen Auslegung des Nachweises der polnischen nationalen Zugehörigkeit unmittelbar die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz.

Voraussetzung c. Man muss sich klarmachen, was es eigentlich bedeutet, auf Grund des Nachweises der polnischen Nationalität die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit durch die zuständige allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz zu «erlangen». Es erhebt sich die Frage, ob die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz, bei welcher die betreffende Person die Bestätigung ihrer polnischen Nationalität nach dem Nachweis dieser Nationalität vor der Verifikationskommission beantragt hat, die Bestätigung verweigern kann. Wenn dies tatsächlich so wäre, würde der Erwerb der polnischen Staatsbürgerschaft durch eine dem polnischen Volk angehörende, vor dem 1. Januar 1945 ständig in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhafte Person vom Ermessen der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz abhängen. Zwischen den Anfangsworten des Art. 1 des Gesetzes bis zu der Voraussetzung b einschliesslich und der Voraussetzung c würde ein Widerspruch bestehen. Ein solcher Widerspruch ist jedoch unzulässig. Das «Erlangen» der Bestätigung der polnischen Nationalität, soweit diese Nationalität nachgewiesen wurde (im eigentlichen Sinne bewiesene volle Verbundenheit mit dem polnischen Volke; siehe obige Bemerkungen unter b), bildet nur die formelle Konsequenz des erbrachten Beweises des Polentums, weshalb die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz verpflichtet ist, die im Sinne des Art. 1 erforderliche Bestätigung zu erteilen; die Verweigerung der Bestätigung kann den Erwerb der polnischen Staatsbürgerschaft nicht verhindern, sondern bewirkt lediglich die Disqualifizierung und Verantwortlichkeit des Beamten, der die Aufgaben der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz wahrnimmt.

Die Voraussetzungen b und c bilden tatsächlich eine Einheit. Das «Erlangen» der Bestätigung der polnischen Nationalität bedeutet nur das Erlangen der Bestätigung, dass der Nachweis des Polentums tatsächlich erbracht wurde; es bedeutet jedoch nicht, dass trotz des tatsächlich erbrachten Nachweises des Polentums, welchen die Behörde nicht anzweifelt, noch die «Erlangung» eines besonderen Verwaltungsaktes in Form einer Be-

stätigung dessen notwendig wäre, was rechtlich bereits vorhanden ist und entscheidende Bedeutung hat (das Polentum des Antragstellers). Nach dieser Auffassung kann die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz darüber entscheiden, ob der Nachweis des Polentums vor der Verifikationskommission erbracht wurde oder nicht, und diese Überprüfung des Nachweises ist Gegenstand der Entscheidung, welche die polnische Nationalität bestätigt, obgleich der Wortlaut des Art. 1 besagt, dass auf Grund des vorher erbrachten Nachweises von der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz eine Bestätigung der polnischen Nationalität zu erlangen ist. Wir sahen jedoch oben, dass eine solche wörtliche Interpretation des Art. 1 zu unzulässigen Widersprüchen führt.

Wenn die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz den erbrachten Nachweis des Polentums für ausreichend hält, erteilt sie auf dieser Grundlage die Bestätigung der polnischen Nationalität; wenn sie hingegen entgegen der Meinung der Verifikationskommission den erbrachten Nachweis für unzureichend hält, verweigert sie die Bestätigung der polnischen Nationalität des Antragstellers. In letzterem Falle können gemäss § 12 der Verordnung vom 6. April 1946 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 26) die Verifikationskommission und, soweit neue Umstände oder Urkunden angeführt werden, die der Verifikationskommission zur Zeit der Entscheidung über den Antrag nicht bekannt waren, auch der Antragsteller Berufung bei der allgemeinen Verwaltungsbehörde II. Instanz einlegen.

Wenn die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz entgegen der Meinung der Verifikationskommission die vom Antragsteller vorgebrachten Nachweise des Polentums für ausreichend hält, so fällt sie eine Entscheidung, welche die polnische Nationalität des Antragstellers bestätigt, und zwar auf Grund des vor der Verifikationskommission geführten Nachweises, obwohl die Kommission die polnische Nationalität des Antragstellers für nichterwiesen hielt. Die Würdigung der Nachweise des Polentums durch die Verifikationskommission stellt ihr Gutachten dar, welches dahin lautet, dass der Antragsteller seine polnische Nationalität nachgewiesen hat oder nicht. Dieses Gutachten ist für die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz nicht bindend. Diese Behörde ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften genau zu beachten und sich an die Instruktionen der vorgesetzten Behörden zu halten; sie ist verantwortlich für die richtige Würdigung der Beweise des Polentums von Personen, deren polnische Staatsbürgerschaft durch das Gesetz vom 28. April 1946 geregelt ist.

Der Direktor des Departements:
gez. E. Quirini

Nr. 110

**Dekret vom 5. September 1947
über die Ausserkurssetzung des deutschen Metallgeldes.**

Dz.U.R.P. Nr. 59, Pos. 315.

Auf Grund des Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 19. Februar 1947 über die Verfassung und den Tätigkeitsbereich der obersten Organe der Republik Polen sowie auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1947 über die Ermächtigung der Regierung, Dekrete mit Gesetzeskraft zu erlassen (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 252) wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Staatsrat bestätigt:

Art. 1. Das deutsche Metallgeld, das auf Grund des Art. 2 des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 23. Oktober 1944 über die Ausserkraftsetzung der deutschen Mark innerhalb der Wojewodschaft Bialystok (Dz.U.R.P. Nr. 9, Pos. 43) sowie auf Grund des Art. 3 des Dekrets vom 5. Februar 1945 betr. die Depositionierung und den Umtausch von RM-Noten innerhalb der nach dem 6. Januar 1945 von der Okkupation befreiten Gebiete der Republik Polen (Dz.U.R.P. Nr. 5, Pos. 17) bis auf Widerruf im Umlauf blieb, hört mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Dekrets auf, Zahlungsmittel innerhalb des polnischen Staates zu sein.

Art. 2. 1. Alle Finanzämter sowie die Abteilungen der Polnischen Nationalbank tauschen das ausser Kraft gesetzte deutsche Metallgeld in polnisches Geld im Verhältnis 2 Pfennig ~ 1 Groschen um.

1. Summen unter einer deutschen Mark werden nicht umgetauscht.

2. Der Umtausch des deutschen Metallgeldes beginnt am 3. und endet am 30. Tage nach Veröffentlichung dieses Dekrets.

Art. 3. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Minister für Finanzen übertragen.

Art. 4. Das Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident der Republik:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Jozef Cyrankiewicz

Der Minister für Finanzen:

i. V. Tadeusz Dietrich

¹ Veröffentlicht am 17. September 1947.

Nr. 111

**Runderlass Nr. 65 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete.
Departement für öffentliche Verwaltung, L. Nr. II/Sp. 6b/289/47,
vom 12. September 1947
betreffend die Repatriierung deutscher Kinder.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 12, Pos. 189.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der letzten Etappe der Repatriierung der Deutschen aus Polen ist es notwendig, alle deutschen Kinder, die sich noch innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete in Kinderheimen, Heimen für Mutter und Kind, Anstalten aller Art oder bei Pflegefamilien befinden, zu verifizieren oder endgültig aus der polnischen Volksgemeinschaft zu eliminieren.

Zu diesem Zweck hat das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete eine Instruktion erlassen, nach der Verifikationsorgane berufen und ein Spezialverfahren für diese Fälle angeordnet wurden.

Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Frage werden die Wojewoden ersucht, unverzüglich den Inhalt der beigefügten Instruktion den untergeordneten Behörden zur Kenntnisnahme und Durchführung bekanntzugeben.

Besonders ist darauf zu achten, dass die in § 4 der beigefügten Instruktion genannten Kommissionen unverzüglich durch die Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung eingesetzt werden.

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete weist gleichzeitig darauf hin, dass es notwendig ist, die Repatriierungsaktion besonders gewissenhaft durchzuführen, wenn es sich um alleinstehende Kinder, d.h. um Kinder ohne elterliche Fürsorge handelt.

Die Repatriierung und die Einteilung dieser Kinder zu den Transporten dürfen einzig und ausschliesslich auf Grund von Entscheidungen der Kommissionen nach einem gemäss der genannten Instruktion durchgeführten Verfahren erfolgen.

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete bittet die Behörden, laufend über die durch die Instruktion angeordnete Aktion und über ihre Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Der Vizeminister:

gez.: J. Dubiel

Nr. 112

**Instruktion der Minister für öffentliche Verwaltung und für die
Wiedergewonnenen Gebiete
vom 12. September 1947
erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für Volksbildung,
für Justiz, für öffentliche Sicherheit und für Sozialfürsorge über die
Bildung von Kommissionen zur Repatriierung deutscher Kinder.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 9, Pos. 144.

§1

Bei jedem Kreisamt sowie bei allen Verwaltungen kreisfreier Städte werden für die Zwecke der Regierungsverwaltung Kreiskommissionen für die Repatriierung deutscher Kinder gebildet, während gleichzeitig bei den Wojewodschaftsämtern Berufungskommissionen gebildet werden.

§2

Der Kreiskommission gehören an:

- a) ein Vertreter des Kreisamtes oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzender,
- b) ein örtlich zuständiger Burgrichter,
- c) ein Vertreter des Schulinspektorats,
- d) ein Vertreter des Polnischen Westvereins, als Mitglieder sowie ihre vier Stellvertreter.

§3

Der Berufungskommission gehören an:

- a) ein Vertreter des Wojewoden als Vorsitzender,
- b) ein örtlich zuständiger Bezirksrichter,
- c) ein Vertreter des Schulkuratoriums,
- d) ein Vertreter des Bezirksvorstandes des Polnischen Westvereins, als Mitglieder sowie ihre vier Stellvertreter.

§4

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kreiskommission mit Ausnahme des in § 2 Buchst. b genannten Kommissionsmitgliedes werden vom Starosten oder vom Stadtpräsidenten berufen.

§5

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Berufungskommission mit Ausnahme des in § 3 Buchst. b genannten Kommissionsmitgliedes werden vom Wojewoden berufen.

§6

Der Burgrichter und sein Stellvertreter als Mitglieder der Kreiskommission und der Bezirksrichter und sein Stellvertreter als Mitglieder der Berufungskommission werden vom Präsidenten des örtlichen Bezirksgerichts berufen.

§7

Die Stellvertreter der Vorsitzenden und der Kommissionsmitglieder werden auf die in den §§ 4 und 5 vorgesehene Weise berufen.

§8

Das Verfahren betrifft deutsche Kinder, die ständig oder zeitweilig die elterliche Fürsorge entbehren; in den Wiedergewonnenen Gebieten betrifft das Verfahren Kinder, gegenüber denen die begründete Vermutung besteht, dass sie aus diesen Gebieten stammen oder während der Okkupation die Verbindung mit ihren Eltern verloren haben; in den übrigen Gebieten Polens betrifft das Verfahren Kinder, gegenüber welchen die begründete Vermutung besteht, dass sie von Deutschen abstammen.

§9

Der Vorsitzende der Kreiskommission beruft die Sitzungen der Kommission entsprechend dem Eingang von Anträgen interessierter Personen ein.

Als interessierte Personen gelten insbesondere die Leitung der Anstalt, in welcher sich die deutschen Kinder befinden, Vertreter der Gemeinde- (Stadt-)fürsorge, der Sozialfürsorge, der Lehrer-Fürsorger, die Pflegeeltern sowie die gesetzlichen Vertreter der Kinder.

§10

Die Kreiskommission entscheidet über die von den in § 9 genannten Personen eingereichten Anträge, darüber hinaus wird sie aus eigener Initiative tätig. Vor der Entscheidung ist die Kommission insbesondere verpflichtet, Ermittlungen durchzuführen und alle interessierten Personen sowie das Kind selbst anzuhören.

§11

Die Kreiskommission entscheidet durch einstimmigen Beschluss darüber, ob das betreffende Kind gemäss dieser Instruktion nach Deutschland repatriiert werden soll.

§12

Die Entscheidung der Kreiskommission muss schriftlich niedergelegt und mit einer kurzen Begründung versehen werden.

§13

Die Berufungskommission entscheidet in Fällen, in denen keine einstimmige Entscheidung der Kreiskommission erzielt werden konnte.

§14

Die Berufungskommission entscheidet mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§15

Die Sitzungen der Kommission sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§16

Die Kommissionen haben die Ergebnisse der von den Organen der öffentlichen Sicherheit durchgeführten Ermittlungen zu berücksichtigen und soweit notwendig auch Gutachten dieser Organe einzuholen.

§17

Die Kosten des Verfahrens vor der Kommission trägt der Staat.

§18

Die Entscheidungen und Akten der Kommission werden dem Starosten oder Stadtpräsidenten vollständig ausgehändigt, welcher eine namentliche Aufstellung mit Angaben über den Aufenthaltsort des Kindes, seine Eltern und Verwandten und über die Umstände der Auffindung des Kindes sowie mit anderen Nachrichten, die für die Feststellung der Identität des Kindes notwendig sind, unverzüglich an das zuständige Wojewodschaftsamt weiterreicht.

§19

Als von dieser Instruktion betroffene deutsche Kinder gelten zeitweise oder ständig die elterliche Fürsorge entbehrende Kinder:

1. deren Eltern Staatsangehörige des ehemaligen Deutschen Reiches deutscher Nationalität sind oder waren,
2. deren Eltern die polnische Staatsbürgerschaft nach dem Dekret vom 13. September 1946 über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft entzogen wurde, mit Ausnahme von Kindern über 13 Jahren,

welche die Absicht bekunden, in Polen zu bleiben und die in den Punkten 3 und 4 dieses Paragraphen genannten Eigenschaften nicht besitzen,

3. bezüglich welcher das Untersuchungsverfahren das Vorhandensein eines ausgeprägten Gefühls ihrer deutschen nationalen Besonderheit erweist,

4. die in einem solchen Masse durch den hitleristischen Geist verdorben sind, dass ihr Verbleiben in Polen lästig ist,

5. bezüglich welcher beurkundete und unzweifelhafte Meldungen ihrer im Ausland lebenden deutschen Eltern eingehen,

6. welche deutsche Eltern haben, die sich in Polen in Gefängnissen, Zwangsaufenthalts- oder Zwangsarbeitslagern befinden sowie Gefängnisstrafen für faschistisch-hitleristische Verbrechen verbüssen.

§20

Die in § 19 genannten Kinder werden nach Deutschland repatriiert.

§21

In jedem Falle ist zu prüfen, ob nicht die Voraussetzungen für das Verbleiben des Kindes in Polen gegeben sind, welche in den Vorschriften des § 3 Buchst. b und c der Verordnung des Ministers für Justiz vom 10. April 1947 über das Verfahren bei dem Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 34, Pos. 163) vorgesehen sind.

§22

Falls sich im Laufe des nach dieser Instruktion durchgeführten Verfahrens herausstellt, dass das betreffende Kind polnischer Staatsbürger ist, werden die Bestimmungen des Dekrets vom 13. September 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 55, Pos. 310) über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft und der in § 21 zitierten Verordnung vom 10. April 1947 angewandt.

Wenn in einem solchen Falle die Kommission zu der Auffassung kommt, dass das Kind ausgesiedelt werden soll, tritt sie die Angelegenheit dem zuständigen Organ der öffentlichen Sicherheit zum weiteren Vorgehen nach dem oben genannten Dekret ab.

§23

Aufgefundene Kinder unbekannter Herkunft oder Kinder, deren Eltern verschollen sind oder beim Verlassen der Wiedergewonnenen Gebiete ihren unzweifelhaften Willen zu erkennen gegeben haben, dass das Kind die polnische Staatsbürgerschaft behalten soll, dürfen in Polen verbleiben, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass sie sich unzweifelhaft mit der polnischen Volksgemeinschaft verbunden fühlen und keine Gefühle deutscher nationaler Besonderheit aufweisen.

§24

Als Wille der Eltern im Sinne der Bestimmungen des vorherigen Paragraphen gilt auch ihr Verzicht auf das Kind, der durch eigenmächtiges Verlassen des Kindes oder durch Zurücklassen des Kindes ohne Aufsicht zum Ausdruck kommt.

§25

Mit voller Überlegung handelnde Kinder, welche ihren Willen äussern, die polnische Staatsbürgerschaft zu behalten, und welche durch ihr Verhalten Loyalität gegenüber dem polnischen Volk und Staat bekunden, werden nicht ausgesiedelt.

§26

Diese Instruktion tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft¹.

Der Minister für öffentliche Verwaltung:
Edward Osobka-Morawski

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:
Wladyslaw Gomulka

¹ Veröffentlicht am 15. September 1947.

Nr. 113

**Verordnung der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete
für öffentliche Verwaltung, für Landwirtschaft und Agrarreformen,
für Finanzen und für den Wiederaufbau
vom 14. Oktober 1947**

**erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Forstwirtschaft, über
die Einbeziehung und die Aussonderung aus dem Bodenvorrat in den
Wiedergewonnenen Gebieten und in der ehemaligen Freien Stadt
Danzig.**

Dz.U.R.P. Nr. 70, Pos. 433.

Auf Grund der Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 des Dekrets vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 279) wird Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Vorschrift.

§ 1 Die in dieser Verordnung ohne nähere Bezeichnung zitierten Artikel sind Artikel des Dekrets vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 279).

II. Einbeziehung in den Bodenvorrat.

§ 2. 1. In den Bodenvorrat werden innerhalb der städtischen Verwaltungsgrenzen gelegene Liegenschaften oder ihre Teile einbezogen, soweit sie im betreffenden örtlichen Raumbewirtschaftungsplan als landwirtschaftliche Höfe gleich welcher Art oder als Fischereiparzellen vorgesehen sind.

§ 2 n Städten, die keinen örtlichen Raumbewirtschaftungsplan besitzen, werden in den Bodenvorrat alle Liegenschaften oder ihre Teile einbezogen, die der landwirtschaftlichen Produktion dienen, falls die Fläche der Liegenschaft oder deren Teil zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung 3 Hektar überschreitet.

§ 3 Die Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung fertigen Listen aller nach § 2 in den Bodenvorrat einzubeziehenden Liegenschaften nach Begutachtung durch die zuständigen Stadtämter und die Behörden für Raumplanung an und legen sie dem Wojewoden vor.

§ 4 1. Über die Einbeziehung einer Liegenschaft in den Bodenvorrat entscheidet der Wojewode.

2. Die Entscheidung über die Einbeziehung einer Liegenschaft in den Bodenvorrat muss im Wojewodschafts-Amtsblatt veröffentlicht werden; die Veröffentlichung ist gleichbedeutend mit der Zustellung der Entscheidung.

3. Gegen die in Abs. 1 vorgesehene Entscheidung stehen dem Eigentümer der einbezogenen Liegenschaft und dem Stadtamt das Recht zu, beim Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen Berufung einzulegen; dieser entscheidet nach Begutachtung durch den Minister für den Wiederaufbau und durch den Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete oder durch den Minister für öffentliche Verwaltung endgültig.

§ 5. 1. Als Wälder oder Forstgebiete im Sinne des Art. 3 gelten abge^ sonderte, geschlossene Waldkomplexe ohne Rücksicht darauf, ob sie zu einem oder zu mehreren Liegenschaften gehören.

2. In den Bodenvorrat können staatliche Wälder und Forstgebiete einbezogen werden, wenn sie über 25 ha gross sind, mit Rücksicht auf die Entfernung zu anderen staatlichen Wäldern sich nicht als staatliche Forstwirtschaften eignen, und wenn im Hinblick auf die Erfordernisse einer planmässigen Raumbewirtschaftung ihre Einbeziehung notwendig ist und ohne wesentlichen Schaden für die Forstwirtschaft erfolgen kann.

§ 6. Die Einbeziehung staatlicher Wälder und Forstgebiete in den Bodenvorrat erfolgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Wojewoden und der zuständigen Forstdirektion nach Begutachtung durch den zuständigen Wehrbezirkskommandanten.

III. Aussonderung aus dem Bodenvorrat.

§ 7 1. Die Aussonderung einer Liegenschaft oder eines Teils von ihr aus dem Bodenvorrat erfolgt auf Antrag der interessierten Behörde oder Institution oder von Amts wegen.

§ 2 Der Antrag einer Selbstverwaltungskörperschaft muss sich auf einen Beschluss des Nationalrates stützen.

§ 8 Den Antrag auf Aussonderung einer Liegenschaft oder eines Teils von ihr (§ 7) reicht die interessierte Behörde oder Institution bei der Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung (Bodenbehörde) ein. Diese Behörde übersendet den Antrag nach Begutachtung durch die zuständige Raumplanungsbehörde zusammen mit einem eigenen Gutachten dem Wojewoden.

§ 9 Der Antrag auf Aussonderung und Übertragung einer Liegenschaft oder ihres Teils muss enthalten:

1. Name und Sitz der Behörde oder Institution, die sich um die Liegenschaft oder einen Teil von ihr bewirbt;
2. Name und Lage der Liegenschaft oder des betreffenden Teils;
3. die Fläche mit einer Aufzählung der einzelnen Nutzungsarten;
4. Art und Anzahl der Gebäude, des Inventars sowie anderer Bestandteile der Wirtschaft;
5. die Angabe des gegenwärtigen Besitzers oder Benutzers;
6. eine ausführliche Begründung des Antrags.

§ 10. 1. Über die Aussonderung einer Liegenschaft oder eines Teils von ihr aus dem Bodenvorrat entscheidet mit Ausnahme der in Abs. 2 vorgesehenen Fälle der Wojewode.

2. Über die Aussonderung von Liegenschaften oder ihrer Teile für Zwecke der Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der staatlichen Forstwirtschaft, des Hochschulwesens, der Erziehung oder für die Errichtung von Staats- und Selbstverwaltungszentren der Agrarkultur oder von Grundbetrieben der landwirtschaftlichen Industrie sowie auch immer dann, wenn sich um die Zuteilung einer Liegenschaft oder eines Teiles von ihr mehrere Behörden oder Institutionen bewerben, entscheidet der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen im Einvernehmen mit dem Minister für den Wiederaufbau und dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete oder mit dem Minister für öffentliche Verwaltung.

§ 11. 1. Die ausgesonderte Gesamtfläche, über die der Wojewode entscheidet, darf nicht mehr als 3% des Bodenvorrats betragen.

2. Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen kann im Einvernehmen mit dem Minister für den Wiederaufbau und dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete oder mit dem Minister für öffentliche Verwaltung den in Abs. 1 vorgesehenen Richtsatz erweitern.

§ 12. 1. Liegenschaften, die für Zwecke bestimmt sind, welche von staatlichen Behörden, von Institutionen oder von staatlichen Unternehmen realisiert werden, werden diesen Behörden, Institutionen oder Unternehmen zur Verwaltung und Benutzung übertragen, sofern diese nicht berechtigt sind, Liegenschaften als Eigentum zu erwerben.

2. Liegenschaften, die zugunsten von Institutionen oder Unternehmen ausgesondert werden, welche berechtigt sind, Liegenschaften als Eigentum zu erwerben, werden diesen Institutionen übereignet, wofür eine durch Abschätzung ermittelte Kaufsumme gezahlt wird.

3. Liegenschaften, die zugunsten der territorialen Selbstverwaltungskörperschaften ausgesondert werden, werden diesen Körperschaften unentgeltlich übereignet; die Haftung des Staates für durch dritte Personen vorgenommene Aufwendungen sowie gemäss Art. 5 geht jedoch auf die Selbstverwaltungskörperschaften über.

13. 13. 1. Die Abschätzung und die Abzahlungsfristen für die nach § 12 Abs. 2 übertragenen Liegenschaften werden nach den Grundsätzen geregelt, die bei der Verleihung von Landwirtschaften (Parzellen) auf Grund des Dekrets vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wieder gewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig gelten.

2. Die Übertragung des Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft erfolgt durch Entscheidung der Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung. Wenn die Liegenschaft in mehreren Kreisen liegt, bestimmt der Wojewode die zuständige Kreisbehörde.

3. In der in Abs. 2 genannten Entscheidung sind die Institution oder das Unternehmen, welchen die Liegenschaft übereignet wird, sowie Gegenstand und Bedingungen der Übereignung aufzuführen.

§ 14 Auf die Eintragung des Eigentumsrechtes an den den Institutionen oder Unternehmen übereigneten Liegenschaften in die Grundbücher werden die Vorschriften über die Eintragung in die Grundbücher von Eigentumsrechten an Liegenschaften, die zum Zwecke der Bodenreform übernommen wurden, entsprechend angewandt; Grundlage für die Eintragung ist die Abschrift der in § 13 Abs. 2 vorgesehenen Entscheidung.

§ 15 Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

i. V. Jozef Dubiel

Der Minister für öffentliche Verwaltung:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen:

1. V. Stanislaw Kowalewski

Der Minister für Finanzen:

Konstanty Dabrowski

Der Minister für den Wiederaufbau:

Michal Kaczorowski

Der Minister für Forstwirtschaft:

Boleslaw Podedworny

¹ Veröffentlicht am 21. November 1947.

Nr. 114

**Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete.
Liquidations-Departement, L. Nr. 13 981/V/Og/47,
vom 14. Oktober 1947.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 1/48, Pos. 5. An die Bezirks-Liquidations-
ämter und Distrikts-Liquidationsbüros in den Wiedergewonnenen Gebieten.

Nachstehende Instruktion des Ministeriums für Kultur und Kunst, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete erlassen wurde, über die Bewirtschaftung von ehemals deutschen Musikinstrumenten übersendet das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete zur Kenntnis und Anwendung.

Der Direktor des Departements: gez. Msgr. W.
Bukowski

Minister für Kultur und Kunst
L. Nr. 4620/M/47

Warschau, den 29. Juli 1947

Instruktion des Ministeriums für Kultur und Kunst,
erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete auf Grund der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 17. Juli 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 33, Pos. 206), über die Bewirtschaftung von Musikinstrumenten, die aus ehemals deutschem und verlassenen Vermögen stammen.

An

die Leiter der Wojewodschaftsabteilungen für Kultur und Kunst zur Durchführung, die Direktoren der Bezirks-Liquidationsämter zur Kenntnis und Anwendung.

1. Musikinstrumente im Sinne des § 15 Pkt. 1 sind: Tasteninstrumente (Orgel, Flügel, Klavier, Harmonium und Akkordeon), Lauten- und Zupfinstrumente, Blech- und Holzblasinstrumente sowie Schlaginstrumente.
2. Unter Anwendung des Multiplikators 6 dürfen Musikinstrumente erwerben: Musikschulen, Kultur- und Volksbildungsinstitutionen (u.a. Theater, Gemeinschaftshäuser von Gewerkschaften, politischen Organisationen, Jugendorganisa-

tionen und Militär), Kirchen (Orgel und Harmonien), Komponisten, Künstler und Musiklehrer des betreffenden Instruments, Musikwissenschaftler, Musiktheoretiker, Virtuosen, Pädagogen anderer Fächer, Organisten sowie Musik- und Gesangslehrer der allgemeinbildenden Schulen.

Über die Anwendung des Multiplikators 6 bei dem Verkauf eines Musikinstruments entscheiden die Wojewodschaftsabteilungen für Kultur und Kunst.

3. Unter Anwendung des Multiplikators 12 dürfen Musikinstrumente erwerben: Studenten der Musikhochschulen, Schüler anderer Musikschulen, die seit mindestens zwei Jahren berufsmässige pianistische Studien betreiben, musikalisch gebildete Amateure (Studenten der Musikhochschulen sowie Schüler der Musikschulen müssen ein Gutachten des Rektors bzw. des Direktors der Anstalt vorlegen), bisherige Besitzer von Musikinstrumenten, deren Kinder seit mindestens zwei Jahren privaten Musikunterricht erhalten, soweit sie eine Bescheinigung des Musiklehrers vorlegen, welche von einer Gewerkschaft der R. P. dahingehend bestätigt ist, dass der betreffende Musiklehrer Mitglied ihrer pädagogischen Sektion ist.
4. Musikinstrumente von besonderem künstlerischem Wert sind:
 - a) Meisterlauteninstrumente, Orgeln, Harfen,
 - b) Konzert- und Stutzflügel aller Marken sowie alle Flügel und Klaviere folgender Marken: Bechstein, Blüthner, Steinweg-Hamburg, Steinway-New York, Seiler, Foerster, Ibach, Quandt. Die in Pkt. a genannten Musikinstrumente sowie Konzert- und Stutzflügel dürfen nur konzertierende Künstler, Opernhäuser, Philharmonien, Musik propagierende Institutionen wie das Zentrale Konzrtbüro, das Polnische Radio, Schallplattenfirmen zum Studiogebrauch, Hoch- und Mittelschulen für Musik und Kirchen (Orgeln) erwerben. Die übrigen in Pkt. b genannten Musikinstrumente ausser Konzert- und Stutzflügeln dürfen Musikschulen, Musikpädagogen sowie Kultur» und Volksbildungsinstitutionen erwerben.
5. Das Departement für Musik im Ministerium für Kultur und Kunst und die Wojewodschaftsabteilungen für Kultur und Kunst sind allein berechtigt, unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte Bescheinigungen und Genehmigungen zum Ankauf von Musikinstrumenten an Personen und Institutionen zu erteilen. Die Kreis- und Stadtreferate für Kultur und Kunst sind ausschliesslich Gutachterinstanzen.

Im Zusammenhang damit sind alle von den Kreis- und Stadtreferaten für Kultur und Kunst ausgestellten und bis zum 1. August 1947 nicht ausgenutzten Bescheinigungen zu annullieren.
6. Die Wojewodschaftsabteilungen für Kultur und Kunst legen den Direktoren der Bezirks-Liquidationsämter namentliche Listen aller Sachverständigen vor, die an der Abschätzung der von den Bezirks- Liquidationsämtern sowie von den Delegaturen und Distriktsbüros der Bezirks-Liquidationsämter verkauften Musikinstrumente teilnehmen.

7. Sooft die Liquidationsämter mit den in Pkt. 4 Buchst. a und b genannten Musikinstrumenten zu tun haben, unterrichten sie darüber die territorial zuständige Wojewodschaftsabteilung für Kultur und Kunst und teilen ihr mit, welche Person oder Institution sich um den Ankauf des betreffenden Instruments bewirbt. Die Wojewodschaftsabteilung für Kultur und Kunst ist verpflichtet, innerhalb von höchstens 3 Wochen zu entscheiden, ob das betreffende Instrument dem bisherigen Besitzer verkauft werden darf; bei einer negativen Entscheidung ist sie verpflichtet, die Person oder Institution zu benennen, der das Instrument zu verkaufen ist.
8. Die Bezirks-Liquidationsämter sowie die Delegaturen und Büros des Haupt-Liquidationsamtes gewähren den territorial zuständigen Wojewodschaftsabteilungen für Kultur und Kunst Einsicht in die Anträge, Erfassungs- und Schätzungsbogen und ähnliche Unterlagen, welche für die von den territorial zuständigen Wojewodschaftsabteilungen für Kultur und Kunst herzustellenden Listen der Musikinstrumente als Grundlage dienen können.
9. Musikinstrumente, für deren Ankauf die bisherigen Besitzer keine Bescheinigungen der territorial zuständigen Wojewodschaftsabteilung für Kultur und Kunst vorweisen, sowie Musikinstrumente, die von den oben genannten Behörden des Ministeriums für Kultur und Kunst als bei den zuständigen Liquidationsämtern nicht gemeldet festgestellt wurden, werden von den Liquidationsämtern ausschliesslich an die von den territorial zuständigen Wojewodschaftsabteilungen für Kultur und Kunst bzw. vom Ministerium für Kultur und Kunst benannten Personen und Institutionen verkauft.
10. Die Liquidationsämter unterstützen die Personen und Institutionen, welche die durch sie mit Genehmigung der territorial zuständigen Wojewodschaftsabteilung für Kultur und Kunst gekauften Musikinstrumente von den bisherigen Besitzern übernehmen, und erweisen ihnen jegliche Hilfe, wobei sie die Vorschriften der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 25. Juni 1932 über das Vollstreckungsverfahren vor den Finanzbehörden (Dz.U.R.P. Nr. 62, Pos. 580) entsprechend anwenden.
11. Musikinstrumente, die nach dem Gutachten der Sachverständigen stark beschädigt sind, sowie Instrumentenwracks werden versteigert, wobei unter gleichen Bedingungen den Vereinigten Betrieben der Musikinstrumenten-Industrie beim Ministerium für Kultur und Kunst ein Vorkaufsrecht zusteht.
12. Für den Erwerb von mehr als einem Musikinstrument ist jeweils eine Genehmigung des Ministeriums für Kultur und Kunst notwendig.
13. Die Liquidationsämter belehren die bisherigen Besitzer der Instrumente, denen das Kaufrecht verweigert wurde, über ihre Verantwortung für eine eventuelle Zerstörung der Instrumente.

14. Nach Verlauf von drei Monaten nach Ernennung eines Kommissars für Angelegenheiten von Musikinstrumenten aus ehemals deutschem und verlassenem Vermögen innerhalb besonderer Teile der Wiedergewonnenen Gebiete verlieren die Bestimmungen des Pkt. 9 dieser Instruktion ihre Gültigkeit.
15. Die Bestimmungen des Pkt. 9 können nach dem in Pkt. 14 genannten Termin in Ausnahmefällen auf Antrag des Ministeriums für Kultur und Kunst unter Zustimmung des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete angewandt werden.
16. Alle bisher in der durch diese Instruktion geregelten Fragen erlassenen Vorschriften werden aufgehoben.

Der Direktor des Departements für Musik:
gez.: Mgr. M. Rudzinski

Nr. 115

**Dekret vom 22. Oktober 1947
über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität,
die im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig wohnhaft sind.**

Dz.U.R.P. Nr. 65, Pos. 378.

Auf Grund des Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 19. Februar 1947 über die Verfassung und den Tätigkeitsbereich der obersten Organe der Republik Polen sowie des Gesetzes vom 4. Juli 1947 über die Ermächtigung der Regierung, Dekrete mit Gesetzeskraft zu erlassen (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 252) – wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Staatsrat bestätigt:

Art. 1. Das Recht der polnischen Staatsbürgerschaft steht jedem zu, der vor dem 1. September 1939 im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig seinen ständigen Wohnsitz hatte, seine polnische Nationalität vor der (Nationalitäts-)Verifikationskommission nachgewiesen hat, auf dieser Grundlage eine Bestätigung seiner polnischen Nationalität durch die zuständige allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz erworben und eine Treueerklärung dem polnischen Volk und Staat gegenüber abgegeben hat.

Art. 2. Personen, die sich aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht der Prüfung durch die Verifikationskommission unterzogen haben, können die Bestätigung ihrer polnischen Nationalität bei der für ihren letzten Wohnsitz zuständigen allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz beantragen.

Art. 3. Verifikationen, die für Einwohner der ehemaligen Freien Stadt Danzig vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind (Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 106), erfolgt sind, gelten als in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Art. 1 erfolgt, auch wenn diese Personen erst nach dem 31. August 1939 im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz begründet haben.

Art. 4. Die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Januar 1920 über die polnische Staatsbürgerschaft (Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 44) werden im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig auf den durch dieses Dekret nicht betroffenen Bereich angewandt.

Art. 5. Die Durchführung dieses Dekrets wird dem Minister für öffentliche Verwaltung und dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete, jedem für seinen Zuständigkeitsbereich, übertragen.

Art. 6. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident der Republik:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Jozef Cyrankiewicz

Der Minister für öffentliche Verwaltung:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

1. V. Jozef Dubiel

¹ Veröffentlicht am 28. Oktober 1947.

Nr. 116

**Dekret vom 22. Oktober 1947
über die Vermögens einziehung.**

Dz.U.R.P. Nr. 65, Pos. 390.

Auf Grund des Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 19. Februar 1947 über die Verfassung und den Tätigkeitsbereich der obersten Organe der Republik Polen und des Gesetzes vom 4. Juli 1947 über die Ermächtigung der Regierung, Dekrete mit Gesetzeskraft zu erlassen (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 252), wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Staatsrat bestätigt:

Art. 1. 1. Die Vorschriften dieses Dekrets werden

- 1) auf die vom Gericht als Nebenstrafe ausgesprochene Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teils davon sowie auf die von der Sonderkommission zur Bekämpfung von Missständen und Schädigungen der Wirtschaft ausgesprochene Vermögens einziehung;
- 2) auf die Sicherung einer bevorstehenden Vermögens einziehung angewandt.

2. Die Vorschriften dieses Dekrets werden weder auf die Einziehung von Gegenständen, welche direkt oder indirekt durch eine strafbare Handlung erworben und zur Begehung einer strafbaren Handlung gebraucht wurden, noch auf die Vermögens einziehung, welche auf Grund eines Strafverfahrens erfolgt, angewandt.

Art. 2. Die Entscheidung über die Sicherung der Vermögens einziehung ist in das Grundbuch, das Handelsregister und andere öffentliche Register aufzunehmen. Die Aufnahme in das Grundbuch erfolgt durch die Eintragung eines Vermerks über die Sicherung der Einziehung. Auf diesen Vermerk werden die Vorschriften bezüglich des Einspruches wegen mangelnder Übereinstimmung der Grundbucheintragungen mit dem tatsächlichen Rechtszustand entsprechend angewandt.

Art. 3. Die Entscheidung über die teilweise Einziehung des Vermögens muss eingehend darlegen, welche Gegenstände oder anderen Vermögensrechte der Einziehung unterliegen.

Art. 4. Die Entscheidung über die Vermögens einziehung bewirkt kraft Gesetzes den Übergang aller Gegenstände und Vermögensrechte, welche der von der Einziehung betroffenen Person gehören, in das Eigentum des Staates, mit Ausnahme:

1. derjenigen Rechte, die nur mit der Person des Verurteilten verbunden sind;
2. der für den Verurteilten oder seine Familienangehörigen unentbehrlichen Hausratsgegenstände, der Bett- und Leibwäsche sowie der Alltagskleidung; der Ge-

genstände, die wegen einer Körperbehinderung vom Verurteilten und seinen Familienangehörigen benutzt werden; der für einen Monat unumgänglichen Lebensmittel- und Brennstoff-Vorräte des Verurteilten oder seiner Familienangehörigen; einer Milchkuh bzw. zweier Ziegen bzw. dreier Schafe einschliesslich des bis zur nächsten Ernte notwendigen Futter- und Streuvorrates, sofern diese Tiere zur Ernährung des Verurteilten oder seiner Familie unentbehrlich sind; der Gegenstände, die für den persönlichen Erwerb des Verurteilten unentbehrlich sind; Barmittel in einer für den zweiwöchigen Unterhalt des Verurteilten oder seiner Familie unumgänglichen Höhe; der Gegenstände, die dem Verurteilten oder seiner Familie zur Ausübung religiöser Pflichten oder zur Fortbildung unentbehrlich sind; der Trauringe des Verurteilten; der Gegenstände, die zur Bestattung eines verstorbenen Familienmitgliedes des Verurteilten dienen sollen.

Art. 5. 1. Die Einziehung umfasst das Vermögen, welches der Verurteilte an dem Tage besass, an dem die wenn auch noch nicht rechtskräftige Entscheidung über die Einziehung ergangen ist.

2. Der Übergang des Vermögens in das Eigentum des Staates erfolgt in dem Augenblick, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

Art. 6. 1. Alle Rechtsgeschäfte, die vom Verurteilten nach Begehung der strafbaren Handlung oder innerhalb eines Jahres vor Begehung der strafbaren Handlung in der Absicht vorgenommen wurden, die Vermögenseinziehung zu vereiteln, werden vom zuständigen Zivilgericht für nichtig erklärt, wenn dem Erwerber die Absicht des Verurteilten bekannt war oder bekannt sein musste.

3. Wenn aus dem Rechtsgeschäft des Verurteilten eine Person Nutzen gezogen hat, die entsprechend Art. 91 § 1 des Strafgesetzbuches dem Täter nahesteht, wird vermutet, dass ihr die Absicht des Verurteilten bekannt war.

4. Wenn eine dritte Person unentgeltlich einen Nutzen erhalten hat, wird das Rechtsgeschäft des Verurteilten für nichtig erklärt ohne Rücksicht darauf, ob dem Beschenkten die Absicht des Verurteilten bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

5. Der Staat kann die in den vorherigen Absätzen genannten Rechte nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Rechtsgeschäftes durch den Verurteilten nicht gerichtlich geltend machen.

Art. 7. 1. Der Staat haftet für die Verpflichtungen der Person, deren gesamtes Vermögen eingezogen wurde, bis zur Höhe des Wertes des Vermögens, welches auf den Staat übergegangen ist. Die Forderungen des Staates öffentlich- oder privatrechtlicher Natur sind in diesem Falle anderen dem Verurteilten gegenüber bestehenden Forderungen gleichgestellt, auch wenn die öffentlich-rechtlichen Forderungen erst entstanden sind, nachdem die Entscheidung über die Einziehung rechtskräftig geworden war. Kraft Gesetzes hat jedoch der Staat in Bezug auf diese Forderungen ein Vorrecht auf Befriedigung.

2. Falls die Entscheidung über die Einziehung nur einen Teil des Vermögens umfasst, haftet der Staat für Verbindlichkeiten nur dann, wenn das dem Verurteilten verbliebene Vermögen nicht zur Befriedigung der Forderungen ausreicht.

3. Die angeordnete Einziehung berührt die ein eingezogenes Vermögen belastenden begrenzten dinglichen Rechte nicht; dies gilt auch danA, wenn die betreffenden begrenzten dinglichen Rechte dem Staate zustehen.

Art. 8. 1. Für die Vollstreckung von Entscheidungen über die Vermögens einziehung oder die Sicherung der Einziehung sind die im Dekret vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) vorgesehenen Liquidationsämter zuständig.

2. Die Vollstreckung dieser Entscheidungen erfolgt im Verwaltungsverfahren unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Liquidationsämter wenden die Vorschriften an, welche sich auf die Feststellung, Sicherung und Übernahme des verlassenen und ehemals deutschen Vermögens beziehen; in Fällen, die nicht durch diese Vorschriften geregelt sind, werden die Bestimmungen des Teils II der Zivilprozessordnung entsprechend angewandt.

Art. 9. Der Staatsanwalt oder die Sonderkommission zur Bekämpfung von Missständen und Schädigungen der Wirtschaft senden eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung über die Vermögens einziehung oder eine Abschrift der Entscheidung über die Sicherung der Einziehung dem Bezirks-Liquidationsamt zu, in dessen Bezirk sich das der Einziehung unterliegende Vermögen befindet oder der Verurteilte (Angeklagte) und seine nächste Familie ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben. Diese Abschriften stellen den Vollstreckungstitel dar.

Art. 10. 1. Falls die Entscheidung die Einziehung eines Gegenstandes oder eines anderen Vermögensrechtes betrifft, welche einer dritten Person zustehen, ist diese Person berechtigt, gegen den Staat Klage auf Nichtigerklärung der Einziehung zu erheben.

3. Die Vorschriften des Abs. 1 werden auf die Entscheidung über die Sicherung der Einziehung entsprechend angewandt.

Art. 11. 1. Falls bei der Vollstreckung einer Entscheidung über die Einziehung bzw. über die Sicherung der Einziehung ein Gegenstand oder ein anderes Vermögensrecht erfasst wurde, welches einer dritten Person zusteht, ist diese Person berechtigt, gegen den Staat Klage auf Freigabe dieses Gegenstandes oder Rechtes zu erheben.

4. Vor Erhebung der Klage ist diese Person verpflichtet, schriftlich beim Bezirks-Liquidationsamt die Freigabe zu fordern und hierbei alle Anträge zu nennen, die sie in der Klage zu stellen beabsichtigt, sowie die Beweismittel anzuführen. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder im Falle der Klageerhebung vor Ablauf von vier Wochen nach Anmeldung der oben genannten Forderung belasten die Gerichtskosten die dritte Person auch dann, wenn ihrer Klage stattgegeben wird.

Art. 12. 1. Falls die Entscheidung über die Vermögens einziehung aufgehoben oder diese Strafe erlassen wird sowie in den in Art. 10 und 11 vorgesehenen Fällen wird das

in Durchführung der Entscheidung über die Einziehung in das Eigentum des Staates übernommene Vermögen der berechtigten Person zurückgegeben.

5. Falls die Rückgabe des Vermögens nicht möglich ist, haftet der Staat nach den Vorschriften über die Haftung des gutgläubigen Besitzers.

6. Die Entscheidung über die Zuerkennung der im vorherigen Absatz vorgesehenen Entschädigung aus dem Haftungstitel sowie über deren Höhe obliegt dem für die Vollstreckung der Entscheidung über die Vermögensschiebung oder über die Sicherung der Einziehung zuständigen Bezirks-Liquidationsamt.

7. Gegen die Entscheidung des Bezirks-Liquidationsamtes über die Höhe der Entschädigung sind im Verwaltungswege keine Rechtsmittel zulässig. Falls jedoch die zum Erhalt der Entschädigung berechtigte Person mit der durch die Entscheidung des Bezirks-Liquidationsamtes festgesetzten Höhe der Entschädigung nicht einverstanden ist, kann sie innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheids die Festsetzung der Entschädigungshöhe durch das für den Sitz des Bezirks-Liquidationsamtes zuständige Burggericht beantragen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt dann im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 13. 1. Auf das der Einziehung unterliegende Vermögen werden die Vorschriften des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen sowie die Vorschriften der auf Grund dieses Dekrets erlassenen Durchführungsverordnungen angewandt, welche sich auf das nach diesem Dekret in das Eigentum des Staates übergehende Vermögen beziehen.

2. Auf das zwecks Sicherung der Einziehung erfasste Vermögen werden diejenigen der oben erwähnten Vorschriften angewandt, die sich auf die Sicherung der verlassenen Vermögen und ihre Nutzung im Rahmen einer normalen Bewirtschaftung beziehen. Soll die Sicherung dadurch erfolgen, dass das Vermögen dem bisherigen Besitzer weggenommen wird, so ist hierfür ein Gerichtsbeschluss oder ein Beschluss der Sonderkommission zur Bekämpfung von Missständen und Schädigungen der Wirtschaft erforderlich.

Art. 14. 1. Die Vorschriften dieses Dekrets werden entsprechend auf die Vermögensschiebung angewandt, die als Sicherungsmassnahme oder auf Grund des Art. 13 des Dekrets vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939–1945 (Dz.U.R.P. Nr. 41, Pos. 237) ausgesprochen wird.

2. Die Vorschriften der Art. 2, 5, 7–13 und 15 werden entsprechend auf die Vermögensschiebung angewandt, die auf Grund des Dekrets vom 13. September 1946 über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 55, Pos. 310) ausgesprochen wird, und die Vorschriften der Art. 8, 9, 12 und 13 werden entsprechend auf die Vermögensschiebung angewandt, die auf Grund des Dekrets vom 13. April 1945 über die ausserordentliche Kriegsgewinnsteuer (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 72) ausgesprochen wird.

Art. 15. 1. Die Vorschriften dieses Dekrets werden auch auf Strafsachen angewandt, die vor den Gerichten und vor der Sonderkommission zur Bekämpfung von Missständen und Schädigungen der Wirtschaft anhängig und am Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht abgeschlossen sind, sowie auf die Vollstreckung der vor diesem Tage ergangenen Entscheidungen über die Vermögens einziehung und über die Sicherung der Einziehung.

2. Vollstreckungsverfahren, welche die Vermögens einziehung und ihre Sicherung zum Gegenstand haben und vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets eröffnet wurden, werden nach den bisherigen Vorschriften beendet.

3. Die Vorschriften der Art. 10–13 werden auch dann angewandt, wenn die Entscheidung über die Vermögens einziehung oder ihre Sicherung vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets vollstreckt wurde.

Art. 16. 1. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekrets verlieren alle Vorschriften, durch welche bisher die in diesem Dekret vorgesehenen Verhältnisse geregelt wurden, ihre Geltungskraft, insbesondere:

- 1) die Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1939 über die besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Überlaufen zum Feind oder die Flucht ins Ausland (Dz.U.R.P. Nr. 37, Pos. 367);
- 2) der Art. 44 des Polnischen Militärstrafgesetzbuches;
- 3) der Art. 323 der Militärstraßprozessordnung, soweit er sich auf die Vollstreckung der Vermögens einziehung bezieht;
- 4) der Art. 49 §§ 3–5 des Dekrets vom 13. Juni 1946 über die während des Wiederaufbaus des Staates besonders gefährlichen Delikte (Dz.U.R.P. Nr. 30, Pos. 192);
- 5) der Art. 2 §§ 2 und 3 sowie der Art. 6 § 3 des Dekrets vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939–1945 (Dz.U.R.P. Nr. 41, Pos. 237);
- 6) der Art. 11 Abs. 2 des Dekrets vom 13. September 1946 über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 55, Pos. 310);
- 7) der Art. 2 Abs. 2 Pkt. 3 des Dekrets vom 17. Oktober 1946 über die Aufhebung der Sonderstrafgerichte (Dz.U.R.P. Nr. 59, Pos. 324).

2) Der Art. 7 des Dekrets vom 31. August 1944 über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher, die der Tötung und Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes (Dz.U.R.P. Nr. 69, Pos. 377 von 1946) erhält folgenden Wortlaut:

«Art. 7. Im Falle der Verurteilung für eines der in diesem Dekret bezeichneten Verbrechen spricht das Gericht aus:

- a) den Verlust der öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte,
- b) die Einziehung des gesamten Vermögens des Verurteilten.»

Art. 17. Die Durchführung dieses Dekrets wird den Ministern für Finanzen, für Justiz, für Nationale Verteidigung, für öffentliche Verwaltung, für die Wiedergewonnenen Gebiete und für öffentliche Sicherheit übertragen.

Art. 18. Dieses Dekret tritt nach Ablauf von sieben Tagen nach seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident der Republik:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Jozef Cyrankiewicz

Der Minister für Finanzen:

Konstanty Dqbrowski

Der Minister für Justiz:

Henryk Swiqtkowski

Der Minister für Nationale Verteidigung:

Michal Zymierski

Marschall Polens

Der Minister für öffentliche Verwaltung:

Edward Osobka-Morawski

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

Wladyslaw Gomulka

Der Minister für öffentliche Sicherheit:

Stanislaw Radkiewicz

¹ Veröffentlicht am 28. Oktober 1947.

Nr. 117

**Dekret vom 28. Oktober 1947
über die Rechtskraft der Grundbücher in den Wiedergewonnenen
Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig.**

Dz.U.R.P. Nr. 66, Pos. 410.

Auf Grund des Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 19. Februar 1947 über die Verfassung und den Tätigkeitsbereich der obersten Organe der Republik Polen sowie auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1947 über die Ermächtigung der Regierung, Dekrete mit Gesetzeskraft zu erlassen (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 252), wird Folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Staatsrat bestätigt:

Art. 1. 1. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften geführten Grundbücher verlieren ihre Gültigkeit in Bezug auf Liegenschaften, die ausserhalb der städtischen Verwaltungsgebiete gelegen sind und nach den Vorschriften des Dekrets vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 279) dem Bodenvorrat angehören.

2. Wenn ein Teil der Liegenschaft dem Bodenvorrat angehört, verliert das Grundbuch seine Gültigkeit bezüglich der ganzen Liegenschaft.

3. Die in diesem Artikel genannten Grundbücher behalten jedoch ihre Bedeutung als Urkunden unter Berücksichtigung aller Einschränkungen, die sich aus den Vorschriften über die Rechtskraft der von deutschen Gerichten erlassenen Entscheidungen ergeben.

Art. 2. 1. Für die in Art. 1 genannten Liegenschaften werden bis zur Einrichtung neuer Grundbücher Urkundensammlungen nach den Vorschriften des Ministers für Justiz vom 29. November 1946 über die Errichtung und Führung von Urkundensammlungen sowie über das Verfahren bei der Hinterlegung von Urkunden (Dz.U.R.P. Nr. 66, Pos. 368) angelegt.

2. Die Einrichtung von Grundbüchern für diese Liegenschaften erfolgt in der für die Einrichtung von Grundbüchern für Liegenschaften, deren Grundbücher vernichtet sind, vorgesehenen Art und Weise.

3. Bei der Einrichtung der Grundbücher werden Eintragungen, die gemäss Art. 6 Abs. 3 zu tilgen sind, nicht berücksichtigt, und der Inhalt der weiterbestehenden Dienstbarkeiten wird entsprechend der Feststellung durch die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz eingetragen.

Art. 3. Für die in Art. 1 nicht genannten Liegenschaften werden die bisher geführten Grundbücher weitergeführt, und zwar nach den Vorschriften der Verordnung des Ministers für Justiz vom 29. November 1946 über die Führung der bisherigen Hypothekenbücher nach dem 31. Dezember 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 66, Pos. 367).

Art. 4. 1. Gegenüber Liegenschaften, die vom Staat in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig auf Grund des Dekrets vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 279) sowie auf Grund des Dekrets vom 6. Dezember 1946 betreffend die Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen durch den Staat (Dz.U.R.P. Nr. 71, Pos. 389) übertragen wurden, hat die vom Gericht angeordnete Hinterlegung von Urkunden zur Urkundensammlung alle Rechtsfolgen der Eintragung ins Grundbuch einschliesslich der Gewährung des öffentlichen Glaubens.

2. Die Hinterlegung von Urkunden zur Urkundensammlung ist auch dann zulässig, wenn es sich um:

- 1) die Entstehung eines besonderen Wohnungseigentums,
- 2) die Entstehung von Hypotheken und Reallasten handelt.
- 3) Das Gericht erteilt von Amts wegen dem Erwerber der Liegenschaft eine dessen Eigentumsrecht bestätigende Urkunde.

Art. 5. Die Grundbücher für die in Art. 4 Abs. 1 aufgeführten Liegenschaften sowie für die Liegenschaften, deren bisherige Grundbücher gemäss Art. 1 ihre Gültigkeit verloren haben, können auch auf Antrag der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz angelegt werden.

Art. 6. 1. Die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz sind berechtigt, Anträge auf Eintragung des Eigentumsrechtes an Liegenschaften zu stellen, die gemäss dem Dekret vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 279) zum Bodenvorrat gehörten und an den Staat, an Neuerwerber oder andere Behörden und Institutionen übereignet wurden. Grundlage für die Eintragung des Eigentumsrechtes an diesen Liegenschaften zugunsten der Erwerber ist die Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung über die Durchführung des Verleihungsentscheides, zugunsten von Behörden und Institutionen die Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung über die Übertragung. Für die Bezeichnung einer aufgeteilten Liegenschaft genügt eine von der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz bestätigte Beschreibung und Grundstücksskizze mit Hinweis auf Fläche und Grenzen.

2. Gleichzeitig mit der Eintragung des Eigentumsrechtes zugunsten des Erwerbers wird im Grundbuch die Forderung auf Grund des nichtbezahlten Preises der Wirtschaft (Parzelle) als Reallast eingetragen.

3. Bei der Eintragung des Eigentumsrechtes zugunsten der in Abs. 1 genannten Personen werden von Amts wegen im Grundbuch alle Beschränkungen des Eigentumsrechtes sowie alle Belastungen der betreffenden Liegenschaft gelöscht, mit Ausnahme derjenigen Grunddienstbarkeiten, deren Aufrechterhaltung die allgemeine Verwaltungsbehörde I. Instanz innerhalb des von ihr festgesetzten Rahmens für notwendig erachtet.

Art. 7. Ausser den Bezirks-Liquidationsämtern sind auch die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz berechtigt, Anträge auf Eintragung des Eigentumsrechtes an nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften in den Wiedergewonnenen Gebieten und der

ehemaligen Freien Stadt Danzig zugunsten des Staates zu stellen. Grundlage für eine solche Eintragung ist die Bescheinigung der antragstellenden Behörde, dass die Liegenschaft auf Grund des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) in das Eigentum des Staates übergegangen ist.

Art. 8. Bei dem Verkauf einer Liegenschaft nach den Vorschriften des Dekrets vom 6. Dezember 1946 betreffend die Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig durch den Staat (Dz.U.R.P. Nr. 71, Pos. 389) ist die den Vertrag abschliessende Kreditinstitution berechtigt, die Eintragung der Rechte des Erwerbers im Grundbuch zu beantragen. Grundlage für die Eintragung des Eigentumsrechtes ist die von der Kreditinstitution bestätigte Abschrift des Kaufvertrags sowie eine Abschrift der Entscheidung der Kommission für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung, die dem Vertrag zugrunde liegt.

Art. 9. 1. Die in den Vorschriften dieses Dekrets genannten Anträge auf Eintragung in die Grundbücher unterliegen den Gerichtsgebühren, und die ihnen beigefügten Urkunden der Gerichtsgebühr für Beilagen sowie der Verwaltungsgebühr.

2. Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete kann im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen Grundsätze für die Befreiung von den in Abs. 1 genannten Gebühren festsetzen.

Art. 10. Die Durchführung dieses Dekrets wird den Ministern für die Wiedergewonnenen Gebiete, für öffentliche Verwaltung, für Landwirtschaft und Agrarreformen, für den Wiederaufbau, für Finanzen und für Justiz, jedem innerhalb seines Amtsbezirks übertragen.

Art. 11. 1. Das Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

2. Gleichzeitig werden Art. 32 des Dekrets vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 279)² sowie Art. 28 Abs. 1 des Dekrets vom 6. Dezember 1946 betreffend die Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig durch den Staat (Dz.U.R.P. Nr. 71, Pos. 389)³ ausser Kraft gesetzt.

Der Präsident der Republik:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Jozef Cyrankiewicz

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete: Wladyslaw Gomulka

¹ Veröffentlicht am 30. Oktober 1947.

² Abgedruckt unter Nr. 72

³ Abgedruckt unter Nr. 86.

Der Minister für öffentliche Verwaltung: Edward Osobka-Morawski

Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen: i. V. Stanislaw
Kowalewski

Der Minister für den Wiederaufbau: i. V. Juliusz Zakowski

Der Minister für Finanzen:
Konstanty Dabrowski

Der Minister für Justiz:
Henryk Ówiątkowski

Nr. 118

**Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für Ansiedlung, L. Nr. III/12 649/WO/47,
vom 1. Dezember 1947
betreffend Richtlinien für die Regelung der Vermögens Verhältnisse
zwischen der einheimischen polnischen Bevölkerung und den Ansiedlern.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 15, Pos. 239.

Mit Rücksicht auf die oft auftretenden Zweifel darüber, welche Behörden – Verwaltungsbehörden oder Gerichte – für die Entscheidung über Streitfragen zwischen der einheimischen polnischen Bevölkerung (Autochthonen) in den Wiedergewonnenen Gebieten und den Ansiedlern zuständig sind, erläutert das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz diese Frage wie folgt:

I. In Bezug auf nichtlandwirtschaftliches Vermögen werden Fragen der Rückgabe des Besitzes sowie alle Streitigkeiten über das Eigentum oder über eine Entschädigung von den ordentlichen Gerichten entschieden; die Anwendung des im Dekret vom 8. März 1946 über das verlassene Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) vorgesehenen Verfahrens ist zulässig.

Da im Sinne des Art. 1 des Dekrets vom 6. Dezember 1946 über die Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen durch den Staat (Dz.U.R.P. Nr. 71, Pos. 389) ausschliesslich Vermögen übertragen werden dürfen, die Eigentum des Staates sind, haben die zur Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen berufenen Verwaltungsbehörden in jedem Falle das Vorhandensein der grundsätzlichen Voraussetzung, nämlich die Frage, ob das betreffende Objekt Eigentum des Staates ist, zu überprüfen.

Diese Überprüfung soll sehr sorgfältig, unter Benutzung aller zugänglichen Unterlagen über die betreffende Liegenschaft vorgenommen werden. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass das Fehlen der Voraussetzung, dass das Grundstück Eigentum des Staates ist, unnötige Komplikationen für den normalen Verlauf der Ansiedlungsaktion nach sich zieht und die bisherigen Benutzer schädigen kann. Daher ist es notwendig, sich bei den nach der Lage der Liegenschaft zuständigen Gerichten zu informieren, ob in Bezug auf die betreffende Liegenschaft ein Eigentumsprozess oder ein Verfahren auf Wiedereinräumung des Besitzes anhängig ist. Wenn festgestellt wird, dass die Liegenschaft Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist, ist das Verfahren nach dem Dekret vom 6. Dezember 1946 über die Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen ohne Rücksicht auf sein Stadium bis zur Beendigung des Gerichtsverfahrens auszusetzen.

Weitere spezielle Richtlinien bezüglich Fragen, die in diesem Rundschreiben nicht behandelt, jedoch mit der Übertragung von nicht-landwirtschaftlichem Vermögen in den

Wiedergewonnenen Gebieten verbunden sind, werden vorbereitet.

Alle Streitigkeiten um Aufwendungen, welche die Benutzer für nichtlandwirtschaftliches Vermögen geleistet haben, das nicht im Eigentum des Staates steht, sind ausschliesslich durch ein Gerichtsverfahren zu entscheiden.

Die Frage der Benutzung einzelner Wohnungen oder Räume kann unabhängig vom Streit um das Eigentum oder den Besitz einer nicht-landwirtschaftlichen Liegenschaft nach dem im Dekret vom 21. Dezember 1945 über die öffentliche Wohnungswirtschaft (Dz.U.R.P. Nr. 4 von 1946, Pos. 27) vorgesehenen Verfahren geregelt werden.

II. In Bezug auf das landwirtschaftliche Vermögen ist die Entscheidung über die Übernahme oder Nichtübernahme der Liegenschaft in das Eigentum des Staates nach dem Dekret vom 6. September 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 279) oder nach dem Dekret vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform (Dz.U.R.P. Nr. 3 von 1945, Pos. 13) massgebend.

Bei der Übernahme von Liegenschaften der einheimischen polnischen Bevölkerung in den Bodenvorrat sind die Bestimmungen der Art. 41 und 42 des erwähnten Dekrets vom 6. September 1946 und der Verordnung der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen, für die Wiedergewonnenen Gebiete und für öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1947 (Dz.U.R.P. Nr. 48, Pos. 249) anzuwenden sowie die im Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 19. April 1947 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 75) enthaltenen Richtlinien zu beachten.

Da die Übernahme von landwirtschaftlichem Vermögen in das Eigentum des Staates auf dem oben beschriebenen Verwaltungswege das Eigentumsrecht des bisherigen Eigentümers aufhebt, werden alle Gerichtsverfahren um Eigentum oder Besitz auf Grund der Art. 197 und 198 der Zivilprozessordnung bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens über die Einbeziehung oder Nichteinbeziehung der betreffenden Liegenschaft in den Bodenvorrat ausgesetzt. Auf Verlangen der Gerichte oder der prozessführenden Parteien sind Bescheinigungen darüber zu erteilen, dass ein Verwaltungsverfahren, welches die Entscheidung über die Übernahme der Liegenschaft in den Bodenvorrat bezweckt, im Gange ist. Dies wird mithelfen, Kollisionen zwischen den Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu verhindern.

Sobald über die Übernahme der Liegenschaft in den Bodenvorrat rechtskräftig entschieden ist, nimmt das Gericht das Verfahren wieder auf und weist die Klage oder den Antrag auf Wiedereinräumung des Besitzes ab.

Die eventuelle Einführung eines Ansiedlers in den Besitz oder die Entfernung eines Angehörigen der einheimischen polnischen Bevölkerung erfolgen notwendigenfalls unter Anwendung der in der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. März 1928 (Dz.U.R.P. Nr. 36, Pos. 342) vorgesehenen Mittel.

Die Frage von Entschädigungen für Angehörige der einheimischen polnischen Bevölkerung für die in das Eigentum des Staates übernommenen Liegenschaften regelt § 6 der Verordnung der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen, für die Wiederge-

wonnenen Gebiete und für öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1947 (Dz.U.R.P. Nr. 48, Pos. 249).

Wenn die Liegenschaft nicht in den Bodenvorrat übernommen wird, wird das ausgesetzte Gerichtsverfahren wiederaufgenommen, und die Wiedereinführung des Angehörigen der einheimischen polnischen Bevölkerung in den Besitz sowie die eventuelle Entfernung des Ansiedlers erfolgen auf Grund des Gerichtsurteils nach dem gerichtlichen Vollstreckungsverfahren.

Streitigkeiten zwischen den in den Besitz wiedereingeführten Angehörigen der einheimischen polnischen Bevölkerung und den bisherigen Benutzern wegen Aufwendungen und Verbesserungen gehören zur ausschliesslichen Kompetenz der Gerichte, soweit sie von den beteiligten Personen nicht im Vergleichswege erledigt werden.

Eine Gerichtsentscheidung, durch welche ein Ansiedler von der bisher besessenen Liegenschaft entfernt wird, enthebt die Ansiedlungsbehörden nicht der Pflicht, für den Ansiedler zu sorgen und ihm eine andere Wirtschaft zuzuteilen. Die im letzten Absatz des Rundschreibens des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 19. April 1947 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 4, Pos. 75) enthaltenen Richtlinien sind hierbei anzuwenden.

III. Im Verwaltungsverfahren über die Übernahme oder Nichtübernahme einer landwirtschaftlichen Liegenschaft in den Bodenvorrat holen die allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz vor der Entscheidung ein Gutachten einer Kommission ein, die aus dem Ansiedlungsreferenten und aus zwei Vertretern des Kreis-Nationalrates besteht, wovon einer ein Vertreter der einheimischen polnischen Bevölkerung sein muss. Falls dem Kreis-Nationalrat kein Vertreter der einheimischen polnischen Bevölkerung angehört, beruft der Vorsitzende des Kreis-Nationalrates einen Angehörigen der einheimischen polnischen Bevölkerung in die Kommission.

Die Forderungen eines Angehörigen der einheimischen polnischen Bevölkerung müssen im Verwaltungsverfahren durch Beweise begründet werden, welche bestätigen, dass er der Eigentümer der strittigen Wirtschaft ist.

Die Entscheidungen über die Übernahme oder Nichtübernahme einer Wirtschaft, die einem Angehörigen der einheimischen polnischen Bevölkerung gehört, in den Bodenvorrat sind nach Zustellung an die beteiligten Personen und nach Eintritt der Rechtskraft der Kreiskommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung zuzustellen.

Die Kreiskommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung dürfen nur über Liegenschaften entscheiden, die in den Bodenvorrat übernommen wurden; sie verweigern daher die Ausgabe des Verleihungsentscheides an einen Ansiedler, falls die einem Angehörigen der einheimischen polnischen Bevölkerung gehörende Wirtschaft nicht in den Bodenvorrat übernommen wurde.

Der Direktor des Departements:
gez.: J. Petkiewicz

Nr. 119

**Anordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete
vom 31. Dezember 1947.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 1/48, Pos. 1.

I.

Der bisherige Verlauf der Liquidierungsaktion von beweglichen Sachen, die sich in den Magazinen der Liquidationsämter befinden, sowie derjenigen beweglichen Sachen, die sich zwar nicht in den Magazinen der Liquidationsämter befinden, jedoch nach analogen Grundsätzen wie die magazinierten veräußert werden, läßt die erforderliche Intensität vermissen und schreitet im Gegenteil allgemein nur langsam voran.

Eine rasche Leerung der Magazine ist die wichtigste Aufgabe bei der Bewirtschaftung der Magazinbestände.

Ein Aufbewahren der Bestände oder ihre Beaufsichtigung ausserhalb der Magazine für eine längere Zeit, als für die Verkaufsvorbereitungen notwendig ist, ist unzulässig, da dies bedeutende und überflüssige Sicherungskosten nach sich zieht.

Andererseits bietet die Veräußerung grösserer Partien einheitlicher Waren oder oftmals ganzer Magazinbestände nur auf Grund der Schätzung eines vereidigten Sachverständigen Gelegenheit zum Missbrauch und bietet nicht immer die Garantie dafür, dass der Staat den höchsten Verkaufspreis erzielt, welcher an dem betreffenden Ort, zu der betreffenden Zeit und unter den gegebenen Bedingungen zu erzielen ist.

II.

Im Zusammenhang damit ordne ich Folgendes an:

§ 1

Vom 1. Januar 1948 an werden die Liquidationsämter die zu ihrer freien Verfügung stehenden oder nicht dem Verkauf an die bisherigen Besitzer unterliegenden Bestände grundsätzlich nur auf dem Versteigerungswege absetzen.

§ 2

Die Versteigerung kann unterbleiben und der Verkauf lediglich auf Grund der Abschätzung des Sachverständigen erfolgen, wenn es sich um folgende Erwerber handelt:

- a) Behörden sowie Staats- und Selbstverwaltungsinstitutionen,
- b) Unternehmen des Staates und der Selbstverwaltung,

- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- d) die Staatliche Handelszentrale und der Verband «Spolem»,

§ 3

Die Vorschrift des § 1 betrifft nicht:

- a) bewegliche Sachen, die zum ehemals deutschen und verlassenen Vermögen gehören und von den Vorschriften der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 11. Juli 1946 erfasst werden, mit Ausnahme der in § 15. Pkt. 3 dieser Verordnung genannten Fälle,
- b) bewegliche Sachen, die durch die Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 1. Oktober 1947 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 12, Pos. 184) erfasst werden,
- c) bewegliche Sachen, welche durch die Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 9. September 1947 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 9, Pos. 143) erfasst werden und in den §§ 4, 5, 6 Pkt. 1, 7, 11 und 12, Teil 1, genannt sind.

§ 4

Ausschliesslich auf Grund der Vorschrift des § 1 dieser Anordnung sind zu verkaufen;

- a) bewegliche Sachen, die in § 5 der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 13. März 1947 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 3, Pos. 41) genannt sind,
- b) bewegliche Sachen, die konfisziert wurden und von der Sonderkommission und den Gerichten den Liquidationsämtern zum Verkauf übergeben wurden,
- c) Werkzeuge für persönlich ausgeübte Arbeit, soweit sie nicht der Veräusserung nach der Verordnung vom 1. Oktober 1947 (Dz.U.M.Z.O. Nr. 12, Pos. 184) unterliegen,
- d) Musikinstrumente, die einer gründlichen Reparatur bedürfen,
- e) stark beschädigte Möbel, deren Veräusserung nach den Grundsätzen der Verordnung vom 11. Juli 1946 unmöglich ist,
- f) Bilder und Teppiche, Kunstgegenstände sowie Gegenstände aus Luxusmaterial,
- g) Kleidung und neue Wäsche, Anzugstoffe, alte und neue Pelze,
- h) einheitliche Warengruppen, wie z.B. Porzellan, Kristall, Gefässe, deren Wert 25 000 Zloty übersteigt.

§ 5

Bewegliche Sachen und Waren, die grundsätzlich der Veräusserung im Versteigerungswege unterliegen (§ 4), können nach dem in § 10 der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 9. September 1947 vorgesehenen Verfahren veräussert werden, wenn der Wert einheitlicher Warengruppen oder einzelner Gegenstände 25 000 Zloty nicht übersteigt.

III.

Verfahrensvorschriften.

Da die bisherigen Vorschriften über die Durchführung der Versteigerungen (Verordnung des Ministers für Justiz vom 1. Juli 1934 über die Durchführung der Versteigerungen – Dz.U.R.P. Nr. 59, Pos. 510, Verordnung des Ministerrates vom 29. Januar 1937 über die Offertenversteigerung – Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 92, Dekret vom 28. Januar 1947 über die Vollstreckung von Geldforderungen auf dem Verwaltungswege – Dz.U.R.P. Nr. 21, Pos. 84) nur die Bedingungen einer Versteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Gläubigers regeln und daher die besonderen Aufgaben und Pflichten der Liquidationsämter nicht berücksichtigen und nicht berücksichtigen können, ordne ich im Hinblick auf die besonderen Arbeitsbedingungen der Liquidationsämter das folgende Versteigerungsverfahren an:

§ 1

Sooft das Liquidationsamt Waren besitzt, die der Veräußerung auf dem Versteigerungswege unterliegen, ist eine Versteigerung durchzuführen. Die Versteigerung leitet ein vom Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes oder mit dessen Genehmigung vom Leiter des Distrikts-Liquidationsbüros bestimmter Beamter.

Es ist wünschenswert, besonders in letzterem Falle, dass ein besonders beauftragter Beamter des Bezirks-Liquidationsamtes den Verlauf und die richtige Durchführung der Versteigerung beaufsichtigt.

§ 2

Der die Versteigerung durchführende Beamte veröffentlicht spätestens drei Tage vor der Versteigerung in einer Lokalzeitung eine einmalige Bekanntmachung, in welcher er angibt:

- a) Ort und Zeit der Versteigerung,
- b) die Gegenstände, die versteigert werden sollen,
- c) Ort und Zeit einer Besichtigung dieser Gegenstände.

Dieselbe Bekanntmachung ist an der äusseren Tür des Hauses oder des Magazins, in dem die Versteigerung stattfinden soll, sowie auf der Anschlagtafel der nächsten Stadt- oder Gemeindeverwaltung anzubringen.

§ 3

Der Beginn der Versteigerung darf nur um zwei Stunden über den in der Bekanntmachung angegebenen Zeitpunkt, oder wenn sich nur eine Person zur Teilnahme an der Versteigerung meldet, hinausgeschoben werden.

An der Versteigerung dürfen nicht teilnehmen: das die Versteigerung durchführende Organ, sein Ehegatte, seine Kinder sowie Personen, die bei der Versteigerung in einer amtlichen Eigenschaft anwesend sind.

§ 4

Die Versteigerung erfolgt mündlich. Der gebotene Preis ist für einen Versteigerungsteilnehmer nicht mehr bindend, sobald ein anderer Teilnehmer einen höheren Preis geboten hat. Der Leiter der Versteigerung erteilt den Zuschlag, d.h. erkennt das Eigentumsrecht derjenigen Person zu, die den höchsten Preis geboten hat, wenn nach dreimaliger Aufforderung zu weiteren Angeboten niemand mehr geboten hat.

§ 5

Die Versteigerung beginnt mit der Ausrufung des Preises. Der Ausrufpreis beträgt des Schätzwertes der versteigerten Waren.

§ 6

Die Versteigerung gilt als ergebnislos, wenn an ihr nicht mindestens zwei Bietende teilnehmen und wenn keiner der Teilnehmer einen höheren Preis als den Ausrufpreis bietet.

§ 7

Wenn der erste Versteigerungstermin ergebnislos geblieben ist, wird ein Termin für eine nochmalige Versteigerung festgesetzt. Die nochmalige Versteigerung darf frühestens drei Tage nachdem die Öffentlichkeit über ihren Termin unterrichtet wurde, stattfinden.

Auf der nochmaligen Versteigerung beträgt der Ausrufpreis die Hälfte des Schätzwertes der Waren.

Falls beide Versteigerungen ergebnislos bleiben, ist das Liquidationsamt berechtigt, die der Versteigerung unterliegenden beweglichen Sachen freihändig zu verkaufen, d.h. gegen freie Offerten.

§ 8

Der Erwerber ist verpflichtet, den gesamten Kaufpreis, soweit dieser nicht 25 000 Zloty übersteigt, sofort nach Erteilung des Zuschlags zu entrichten. Wenn er den Preis nicht bezahlt, verliert er das aus dem Zuschlag herrührende Recht, ist von der weiteren Versteigerung ausgeschlossen, und der Versteigerungsleiter beginnt die Versteigerung noch einmal mit dem Ausrufpreis.

§ 9

Wenn der Versteigerungspreis 25 000 Zloty übersteigt, ist der Erwerber verpflichtet, sofort den fünften Teil des Preises, jedoch mindestens 25 000 Zloty zu bezahlen und den Rest bis 12 Uhr des nächsten Tages zu entrichten, unter Androhung des Verlustes der aus dem Zuschlag herrührenden Rechte.

Ein Erwerber, der innerhalb dieser Frist nicht den Restpreis entrichtet, verliert das aus dem Zuschlag herrührende Recht und den bereits eingezahlten Teil des Kaufpreises, während die Versteigerung als nicht stattgefunden gilt.

§ 10

Der Erwerber kann weder die Ungültigerklärung des Erwerbs noch eine Preismin-
derung wegen Mängel an den Sachen, fehlerhafter Abschätzung oder aus anderen Grün-
den verlangen.

§ 11

Ein Erwerber, der den gesamten Versteigerungspreis entrichtet hat, wird Eigentümer
der erworbenen Sache und ist verpflichtet, diese sofort in Empfang zu nehmen.

§ 12

Der die Versteigerung durchführende Beamte fertigt über ihren Verlauf ein Proto-
koll an, welches folgende Angaben enthält:

- a) Ort und Zeit der Versteigerung sowie Zu- und Vornamen der in amtlicher Ei-
genschaft anwesenden Personen,
- b) den höchsten gebotenen Preis für die versteigerte Sache sowie Vor- und Zuname
und Wohnsitz des Erwerbers,
- c) einen Vermerk, welche Summe der Erwerber auf den Preis angezahlt hat,
- d) Anträge und Erklärungen der Anwesenden sowie eine Notiz über die Verlesung
des Protokolls,
- e) die Unterschrift des die Versteigerung durchführenden Beamten,
- f) wenn der Erwerber den Rest des Verkaufspreises für die erworbene Sache in-
nerhalb der in § 9 genannten Frist nicht entrichtet, ist dies sofort nach Ablauf
dieser Frist durch eine entsprechende Notiz im Versteigerungsprotokoll zu ver-
merken; in ähnlicher Weise ist die fristgemässe Bezahlung des Festpreises zu
vermerken.

Der Minister:
gez. WI. Gomulka

Nr. 120

**Gesetz vom 30. Januar 1948
betreffend die Veräußerung und Verpachtung sowie die Übertragung
einiger Kategorien des staatlichen Vermögens in das Eigentum der
territorialen Selbstverwaltungskörperschaften.**

Dz.U.R.P. Nr. 10, Pos. 75.

Art. 1. 1. Jegliches Vermögen ausserhalb der Wiedergewonnenen Gebiete und der ehemaligen Freien Stadt Danzig,

- 1) das in das Eigentum des Staates auf Grund
 - a) des Art. 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1946 betreffend die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17),
 - b) des Art. 2 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) übergegangen ist sowie
- 2) das in das Eigentum des Staates durch Entscheidungen übernommen wurde oder wird, die auf Grund
 - a) des Art. 10 des Dekrets vom 13. April 1945 über die ausserordentliche Kriegsgewinnsteuer (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 72),
 - b) des Art. 13 § 4 des Dekrets vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939–1945 (Dz.U.R.P. Nr. 41, Pos. 237), c) des Dekrets vom 13. September 1946 über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 55, Pos. 310),
 - d) des Dekrets vom 5. September 1947 über die Verstaatlichung des nach den in die UdSSR umgesiedelten Personen verbliebenen Vermögens (Dz.U.R.P. Nr. 59, Pos. 318),
 - e) anderer in Strafprozessen gefällten Entscheidungen, in denen die Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teils ausgesprochen wurde, ergangen sind, wird abgesehen von dem in Art. 2 genannten Vermögen in der durch dieses Gesetz geregelten Form und unter den hier genannten Bedingungen veräußert, verpachtet oder an die territorialen Selbstverwaltungskörperschaften übereignet.

2. Auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes werden auch die zum staatlichen Bodenfonds im Sinne des Dekrets vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 13 von 1945) gehörenden Liegenschaften veräu-

sert oder verpachtet, welche durch Ministerratsbeschluss von der in Art. 1 Abs. 2 Pkt. a, b und c des genannten Dekrets aufgeführten Zweckbestimmung ausgenommen wurden.

Art. 2. Ausgenommen von der Geltung dieses Gesetzes sind:

- a) Unternehmen, die zu den in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1946 betreffend die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17) genannten Kategorien gehören, sofern sie nicht durch Ministerratsbeschluss als unter die Geltung dieser Gesetzschriften fallend erklärt worden sind,
- b) bewegliche Sachen, welche durch die im Einvernehmen mit den Ministern für die Wiedergewonnenen Gebiete und für Finanzen erlassene Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 11. Juli 1946 betr. die Veräußerung einiger verlassener und ehemals deutscher beweglicher Sachen (Dz.U.R.P. Nr. 33, Pos. 206) einschliesslich der späteren Änderungen erfasst wurden.

Art. 3. 1. Die staatlichen Militär-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die Organe staatlicher Unternehmen und anderer staatlicher Institutionen, die Behörden der territorialen Selbstverwaltung und die Organe der Selbstverwaltungsunternehmen und anderer derartiger Institutionen sowie die Verwalter von Unternehmen, die sich unter der Verwaltung des Staates oder der Selbstverwaltung befinden, sind verpflichtet, innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den zuständigen Bezirks-Liquidationsämtern alles Vermögen zu melden, das sich in ihrem Besitz, ihrem Gewahrsam oder ihrer Verwaltung befindet sowie das Vermögen, dessen Besitz, Gewahrsam oder Verwaltung sie an dritte Personen abgetreten haben, sofern dieses Vermögen auf Grund der in Art. 1 genannten Vorschriften und Entscheidungen in das Eigentum des Staats übergegangen ist und unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt.

2. Diese Behörden, Organe und Verwalter sind verpflichtet, in Bezug auf das in Abs. 1 aufgeführte Vermögen den Bezirks-Liquidationsämtern alle von diesen geforderten Auskünfte zu erteilen, soweit Verteidigungsbelange des Staates dem nicht entgegenstehen.

3. Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 werden entsprechend auf Vermögen angewandt, das nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum des Staates übergeht; die in Abs. 1 vorgesehene 90tägige Frist läuft hierbei von dem Tage an, an welchem die Bezirks-Liquidationsämter den Übergang dieses Vermögens in das Eigentum des Staates im Monitor Polski bekanntgeben (Art. 12 Abs. 1 Pkt. 1).

Art. 4. 1. Die in Art. 3 genannten Pflichten obliegen auch juristischen Personen, welche in Art. 3 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, sowie natürlichen Personen, wenn sie in ihrem Besitz, ihrem Gewahrsam oder ihrer Verwaltung eines der in Art. 1 aufgeführten Vermögen haben, soweit sie diese Pflichten nicht bereits auf Grund des Art. 11 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) erfüllt haben. Die Meldung hat innerhalb von 90 Tagen nach

Inkrafttreten dieses Gesetzes, und in den in Art. 3 Abs. 3 genannten Fällen innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntgabe im Monitor Polski zu erfolgen.

2. Wer, obgleich in Abs. 1 aufgeführt, die in Abs. 1 genannten Pflichten nicht erfüllt, unterliegt einer Gefängnis- oder Haftstrafe bis zu 2 Jahren und einer Geldstrafe oder aber einer dieser beiden Strafen.

3. Wenn die in Abs. 1 genannten Pflichten einer juristischen Person obliegen, haftet strafrechtlich die für die Ausführung der betreffenden Handlung verantwortliche natürliche Person.

Art. 5. 1. Vermögen, die in das Eigentum der territorialen Selbstverwaltungskörperschaften übergehen (Art. 8 Abs. 1), werden mit allen Schulden und Lasten übernommen.

2. Vermögen, die vom Staat auf Grund dieses Gesetzes und von den territorialen Selbstverwaltungskörperschaften veräußert werden (Art. 8 Abs. 3), sind frei von allen Schulden und Lasten mit Ausnahme von Dienstbarkeiten, deren Aufrechterhaltung von der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz als unumgänglich angesehen wurde.

3. Die Frage der Haftung des Staates und der territorialen Selbstverwaltungskörperschaften für diese Schulden und Lasten wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

Art. 6. Für die Führung eines nach diesem Gesetz erworbenen Unternehmens ist die in Art. 4 des Gesetzes vom 3. Januar 1946 betreffend die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17) vorgesehene Konzession nicht erforderlich.

Art. 7. 1. Vom Vermögen, welches dem Verkauf oder der Verpachtung unterliegt, sind Gegenstände und andere Vermögensrechte ausgeschlossen, die für die Zwecke der Verwaltung, der Staatswirtschaft, der Staatsverteidigung oder des öffentlichen Wohls als unentbehrlich gelten. Ausgeschlossen sind ferner Gegenstände und andere Vermögensrechte, die für Organisationszwecke und die kulturellen Ziele politischer Parteien und gesellschaftlicher Organisationen erforderlich sind.

2. Anträge auf Ausschließung von Gegenständen und anderen Vermögensrechten müssen beim zuständigen Bezirks-Liquidationsamt innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, und in Bezug auf Vermögen, die in das Eigentum des Staates nach Veröffentlichung dieses Gesetzes übergehen, innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Übernahme dieses Vermögens durch den Staat im Monitor Polski (Art. 12 Abs. 1 Pkt. 1) eingereicht werden.

3. Die in Art. 9 Abs. 2 Buchst. a aufgeführten beweglichen Sachen unterliegen nicht der in den vorherigen Absätzen vorgesehenen Ausschließung.

4. Der Ministerrat bestimmt auf Antrag des Ministers für Finanzen durch Beschluss, welche Organe für die Ausschließung zuständig sind, nach welchen Grundsätzen die Ausschließung der in Abs. 1 genannten Gegenstände und anderen Vermögensrechte erfolgt sowie das Verfahren, welches hierbei anzuwenden ist.

Art. 8. 1. Aus dem Vermögen, das zum Verkauf und zur Verpachtung freisteht, werden auch Gegenstände und andere Vermögensrechte ausgesondert, die für die Zwecke der Verwaltung oder der Selbstverwaltungswirtschaft als unentbehrlich angesehen werden, sowie Gegenstände und andere Vermögensrechte, die auf Grund geltender Rechtsvorschriften den Organen der territorialen Selbstverwaltung zur Verwaltung übergeben wurden. Dieses Vermögen geht kraft Gesetzes in das Eigentum der territorialen Selbstverwaltungskörperschaften über, für deren Verwaltungs- oder Wirtschaftszwecke es unentbehrlich ist oder deren Organe zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Verwaltung dieser Gegenstände und der anderen Vermögensrechte ausüben.

2. Die Abrechnung zwischen der Staatskasse und den territorialen Selbstverwaltungskörperschaften über die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefundene Verwaltung der in Abs. 1 genannten Gegenstände und Vermögensrechte durch die Selbstverwaltungskörperschaften erfolgt auf Grund von Bestimmungen, die der Ministerrat im Einvernehmen mit dem Staatsrat erlässt.

3. Die territorialen Selbstverwaltungskörperschaften können die gemäss Abs. 1 in ihr Eigentum übergegangenen Gegenstände und anderen Vermögensrechte nur nach den vom Ministerrat nach Anhören der zuständigen Minister aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien veräussern oder verpachten.

4. Die territorialen Selbstverwaltungskörperschaften zahlen die durch Verkauf und Verpachtung der Gegenstände und Vermögensrechte (Abs. 3) erzielten Beträge auf ein Sonderkonto bei der Kommunalbank ein. Diese Beträge können durch die territorialen Selbstverwaltungskörperschaften ausschliesslich für die im staatlichen Investitionsplan aufgezählten Zwecke verbraucht werden. Der Staatsrat kann nach Anhören der beteiligten Minister sowie des Präsidenten des Zentralen Planungsamtes und in Bezug auf Selbstverwaltungskörperschaften niederen Grades auch nach Anhören des Präsidiums des zuständigen Wojewodschafts-Nationalrates einen anderweitigen Verbrauch dieser Beträge gestatten.

5. Anträge auf Ausschliessung von Gegenständen und anderen Vermögensrechten, die für Zwecke der Verwaltung oder der Selbstverwaltungswirtschaft unentbehrlich sind, müssen von den interessierten territorialen Selbstverwaltungskörperschaften beim zuständigen Bezirks-Liquidationsamt innerhalb der in Art. 7 Abs. 2 genannten Frist gestellt werden. Die territorialen Selbstverwaltungskörperschaften sind verpflichtet, innerhalb derselben Frist dem zuständigen Bezirks-Liquidationsamt eine Aufstellung aller zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in ihrer Verwaltung befindlichen Gegenstände und anderen Vermögensrechte, die ihnen kraft geltender Rechtsvorschriften zur Verwaltung übergeben worden waren, vorzulegen.

6. Bei der Ausschliessung von Gegenständen und anderen Vermögensrechten, die für Zwecke der Selbstverwaltung unentbehrlich sind, werden die Vorschriften des Art. 7 Abs. 3 und 4 angewandt.

7. Die Grundlage für die Eintragung der Eigentumsrechte an den in Abs. 1 genannten Gegenständen und Vermögensrechten in die Grundbücher zugunsten der territorialen Selbstverwaltungskörperschaften bildet:

- a) in Bezug auf Gegenstände und Vermögensrechte, die für die Zwecke der Verwaltung oder der Selbstverwaltungswirtschaft unentbehrlich sind, – eine Bescheinigung der gemäss Art. 7 Abs. 4 hierzu berufenen Organe, in welcher bestätigt wird, dass die betreffenden Gegenstände und Vermögensrechte für die genannten Zwecke ausgesondert wurden,
- b) in Bezug auf Gegenstände und Vermögensrechte, die auf Grund geltender Rechtsvorschriften den Organen der territorialen Selbstverwaltung zur Verwaltung übergeben wurden, – eine Bescheinigung des zuständigen Bezirks-Liquidationsamtes, in welcher bestätigt wird, dass die territoriale Selbstverwaltungskörperschaft diese Verwaltung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausübte.

Art. 9. 1. Nach Vollzug aller Ausschliessungen nach Art. 7 und 8 fertigen die Bezirks-Liquidationsämter Listen der zum Verkauf und zur Verpachtung bestimmten Gegenstände und Vermögensrechte an.

2. In diesen Listen sind auszusondern:

- a) bewegliche Sachen, die zu den Kategorien gehören, welche durch die Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 11. Juli 1946, erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für die Wiedergewonnenen Gebiete und für Finanzen, über die Veräusserung einiger verlassener und ehemals deutscher beweglicher Sachen (Dz.U.R.P. Nr. 33, Pos. 206) einschliesslich der späteren Änderungen erfasst sind, jedoch den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterliegen,
- b) Gegenstände und andere Vermögensrechte, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz, im Gewahrsam oder in der Verwaltung von Repatrianten (Art. 14) sowie von Personen befinden, welche in Art. 7 Abs. 1 Pkt. 2, 3, 4 und 5 des Dekrets vom 6. Dezember 1946 betr. die Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig durch den Staat (Dz.U.R.P. Nr. 71, Pos. 389) genannt sind,
- c) Gegenstände und andere Vermögensrechte, die auf Grund des Dekrets vom 5. September 1947 über die Verstaatlichung des nach den in die UdSSR umgesiedelten Personen verbliebenen Vermögens (Dz.U.R.P. Nr. 59, Pos. 318) in das Eigentum des Staates übergangen und die von den zuständigen Behörden für Repatrianten bestimmt wurden (Art. 14),
- d) Gegenstände und andere Vermögensrechte, die sich im Besitz, im Gewahrsam oder in der Verwaltung von Genossenschaften befinden, wenn der Revisionsverband der Genossenschaften der Republik Polen ihre Ausschliessung beantragt.

Art. 10. 1. Die in Art. 9 Abs. 2 Buchst. a aufgeführten beweglichen Sachen werden nach den Grundsätzen und unter den Bedingungen veräussert, welche in der in diesem

Artikel genannten Verordnung vom 11. Juli 1946 vorgesehen sind.

2. Die in Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und c genannten Gegenstände und anderen Vermögensrechte werden an die in diesen Vorschriften bezeichneten Personen und die in Art. 9 Abs. 2 Buchst. d genannten Gegenstände und anderen Vermögensrechte an die vom Revisionsverband der Genossenschaften der Republik Polen bezeichneten Genossenschaften verkauft, und zwar zu einem von den Bezirks-Liquidationskommissionen (Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) festgesetzten Preis.

Art. 11. Gegenstände und andere Vermögensrechte, die nicht nach Art. 9 Abs. 2 ausgesondert sind, werden zu dem in öffentlicher Versteigerung erzielten Höchstpreis verkauft.

Art. 12. 1. Die Bezirks-Liquidationsämter veröffentlichen im Monitor Polski und geben in ihren Amtsgebäuden durch Aushang gesonderte Aufstellungen der Vermögen bekannt, die:

- 1) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum des Staates übergehen,
- 2) zum Verkauf durch öffentliche Versteigerung bestimmt sowie nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. b, c und d zum Verkauf ausgesondert wurden, wie auch alle nach der Bekanntgabe an den Aufstellungen erfolgten Änderungen.
- 3) zum Verkauf durch öffentliche Versteigerung bestimmt sowie nach und 4 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) unterliegt, hat die im Monitor Polski veröffentlichte Aufstellung des zum Verkauf bestimmten Vermögens die Bedeutung einer Entscheidung des Bezirks-Liquidationsamtes im Sinne der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. März 1928 über das Verwaltungsverfahren (Dz.U.R.P. Nr. 36, Pos. 341) einschliesslich der späteren Änderungen, durch die der Übergang des Vermögens in das Eigentum des Staates verfügt wird; als Zustellungsdatum der Entscheidung gilt der 30. Tag nach Erscheinen der betreffenden Nummer des Monitor Polski.
- 4) Wenn von der Entscheidung (Aufstellung) ein Gegenstand oder ein anderes Vermögensrecht betroffen wurde, das einer dritten Person gehört, kann diese Person Klage gegen die Staatskasse auf Freigabe dieses Gegenstandes oder Vermögensrechtes erheben. Vor der Klageerhebung ist sie jedoch verpflichtet, beim zuständigen Bezirks-Liquidationsamt schriftlich die Freigabe zu beantragen und hierbei alle Ansprüche, die sie in der Klage geltend zu machen gedenkt, und alle Beweismittel anzuführen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder bei Klageerhebung vor Ablauf von 4 Wochen nach der Erhebung der oben genannten Forderung trägt sie die Gerichtskosten, selbst wenn ihrer Klage stattgegeben wird.
- 5) Die Haftung des Staates für zurückzuerstattende Gegenstände und andere Vermögensrechte wird nach den Vorschriften über die Haftung des gutgläubigen Besitzers beurteilt. Falls die erwähnten Gegenstände oder Rechte im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes verkauft oder verpachtet wurden, bleiben diese Rechtsgeschäfte in Kraft; der

Staat ist jedoch verpflichtet, einen Betrag zu entrichten, der dem erzielten Verkaufspreis oder dem Pachtzins nach Abzug der Verwaltungskosten sowie der Lasten, die auf dem Vermögen vor dem Verkauf oder der Verpachtung ruhten, entspricht. Auf Wunsch der interessierten Person wird dieser Betrag auf den Kaufpreis oder Pachtzins angerechnet, welcher für ein anderes auf Grund dieses Gesetzes verkauftes oder verpachtetes Vermögen zu entrichten ist.

6) Die Entscheidung über die Zuerkennung der im vorherigen Absatz vorgesehenen Forderungen sowie über ihre Höhe obliegt dem zuständigen Bezirks-Liquidationsamt. Gegen die Entscheidung dieses Amtes über die Forderungshöhe ist im Verwaltungswege kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die berechnete Person jedoch mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist, kann sie innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung die Festsetzung der Forderungshöhe durch das für den Sitz des betreffenden Bezirks-Liquidationsamtes zuständige Burgericht beantragen. Die Festsetzung der Forderungshöhe erfolgt nach den Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Art. 13. Nicht verkauft oder verpachtet werden dürfen Gegenstände und andere Vermögensrechte, hinsichtlich welcher:

- a) Anträge auf Aussonderung eingereicht wurden – bis zur Entscheidung über diese Anträge auf die in Art. 7 Abs. 4 vorgesehene Weise,
- b) gerichtliche Bestätigungen der Klageerhebung (Art. 12 Abs. 3) vorgelegt wurden – während eines Zeitraums von drei Monaten nach Vorlage dieser Bescheinigung beim Bezirks-Liquidationsamt,
- c) eine gerichtliche Verfügung zur Sicherung des Klageanspruchs vorgelegt wurde – bis zur Beendigung des Rechtsstreites, es sei denn, die Sicherungsverfügung wird aufgehoben.

Art. 14. 1. Personen, die im Zusammenhang mit dem im September 1939 begonnenen Krieg ihr unbewegliches Vermögen in den innerhalb der Vorkriegsgrenzen der Republik Polen gelegenen Gebieten zurückgelassen haben, die nicht zum jetzigen Staatsgebiet gehören, falls diese Personen in diesen Gebieten vor dem 1. September 1939 wohnhaft waren, sowie Personen, welche auf Grund der vom polnischen Staat abgeschlossenen internationalen Verträge für das im Ausland zurückgelassene Vermögen einen Gegenwert zu erhalten haben, wird auf den Kaufpreis oder Pachtzins der Wert des zurückgelassenen unbeweglichen Vermögens angerechnet.

2. Im Falle des Todes der berechtigten Person (Abs. 1) gehen die in Abs. 1 genannten Rechte auf ihre Verwandten aufsteigender und absteigender Linie sowie auf ihren Ehegatten über, soweit diese Erben der verstorbenen Person sind.

3. Falls das zurückgelassene Vermögen ein Wohngrundstück war, darf der im Sinne des Abs. 1 zur Anrechnung kommende Betrag nicht grösser sein, als der Wert eines Gebäudes mit einer Wohnnutzfläche von 220 m² und eines dazugehörenden Geländes von 2000 m² oder von 5000 m², wenn es sich um einen unbebauten Platz handelt.

4. Bei der Festsetzung der Beträge, die gegenüber anderen Vermögensarten zur Anrechnung kommen, werden, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen ent-

hält, die für die Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen geltenden Vorschriften des Dekrets vom 6. Dezember 1946 betreffend die Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig durch den Staat (Dz.U.R.P. Nr. 71, Pos. 389) entsprechend angewandt. Die in diesen Vorschriften vorgesehenen Befugnisse der Obersten Klassifizierungs- und Schätzungs-Kommission stehen der Obersten Liquidationskommission und die Befugnisse der Kommissionen für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung den zuständigen Bezirks-Liquidationsämtern zu.

5. Die in Abs. 1 vorgesehenen Befugnisse stehen den in Abs. 1 und 2 genannten Personen nur dann zu, wenn sie von ihrem Anrechnungsrecht nach den Vorschriften des Dekrets vom 6. September 1946 über die Agrarverfassung und Ansiedlung in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Dz.U.R.P. Nr. 49, Pos. 279) oder des Dekrets vom 6. Dezember 1946 betreffend die Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig durch den Staat (Dz.U.R.P. Nr. 71, Pos. 389) noch keinen Gebrauch gemacht haben.

Art. 15. 1. Wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht auf einmal entrichtet, ist er verpflichtet, 20% des Preises bar anzuzahlen.

2. Die Schuld ist an die Staatskasse unter Berücksichtigung der in Abs. 1 erwähnten Anzahlung innerhalb von 2 Jahren abzuführen.

3. Die Bezirks-Liquidationskommission (Art. 16) kann jedoch die Abzahlungsfrist beim Verkauf von Wohngrundstücken und Bauplätzen auf 5 Jahre verlängern, wenn es sich bei den Erwerbern:

- a) um Personen handelt, die beruflich in öffentlichen Diensten stehen, um Personen, die auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind, sowie um Personen, die in Art. 7 Abs. 1 Pkt. 2, 3, 4 und 5 des Dekrets vom 6. Dezember 1946 betreffend die Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete und der ehemaligen Freien Stadt Danzig durch den Staat (Dz.U.R.P. Nr. 71, Pos. 389) aufgezählt sind,
- b) um Wohnungsgenossenschaften und Gesellschaften der unter dem Buchstaben a aufgeführten Personen handelt, sofern das erworbene Vermögen für Wohnzwecke der Genossenschafts- oder Gesellschaftsmitglieder bestimmt ist,
- c) um juristische Personen des öffentlichen Rechts, Genossenschaften, die dem Revisionsverband der Genossenschaften der Republik Polen angehören, politische Parteien, gesellschaftliche Organisationen, wissenschaftliche Institutionen handelt, sofern das Vermögen, welches den Gegenstand des Kaufs darstellt, ihren wesentlichen Satzungszwecken dienen soll.

4. Die in Abs. 3 bezeichneten Erleichterungen stehen Repatrianten auch beim Erwerb eines anderen als eines in diesem Absatz bezeichneten Vermögens zu.

5. Die Oberste Liquidationskommission (Art. 19 Abs. 1 Buchst. c) erlässt unter Berücksichtigung der Vorschriften der Absätze 2 und 3 Richtlinien für die Verteilung des an die Staatskasse zu zahlenden Preises auf Raten.

6. Der gestundete Kaufpreis für das erworbene Grundstück muss durch Eintragung im Grundbuch dieses Grundstücks gesichert werden. Die Eintragung der Hypothek erfolgt auf Grund einer vom zuständigen Bezirks-Liquidationsamt ausgestellten Urkunde, in der die Höhe des gestundeten Kaufpreises und der Nebenforderungen aufgeführt ist. In den in Art. LVII und LVIII der Einführungsvorschriften zum Sachenrecht und zur Grundbuchordnung (Dz.U.R.P. Nr. 57, Pos. 321 von 1946) vorgesehenen Fällen erfolgt die Veröffentlichung durch gerichtliche Hinterlegung des Antrags und der Urkunde in der Urkundensammlung und hat alle Folgen einer Eintragung im Grundbuch. Brandschadensersatzsummen von einer Versicherungsinstitution dienen in erster Linie zur Bezahlung des gestundeten Kaufpreises mit Vorrang vor allen Gläubigern. Falls das verkaufte Vermögen keine Liegenschaft ist, hängt die Gültigkeit des Verkaufs von einer vorhergehenden Bestätigung des zuständigen Bezirks-Liquidationsamtes ab, dass der gestundete Kaufpreis auf die in einer durch den Minister für Finanzen erlassenen Anordnung vorgesehene Weise gesichert wurde.

7. Bei der Einteilung des Kaufpreises in Raten ist die gestundete Summe nach dem geltenden Diskontsatz der Polnischen Nationalbank zu verzinsen. Für die nicht fristgemäß bezahlten Raten sind, von den in Art. 34 Abs. 2 genannten Folgen abgesehen, gesetzliche Verzugszinsen zu entrichten.

8. Bei Barzahlung wird der Kaufpreis um 15% ermässigt.

9. In den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen kann der Minister für Finanzen bestimmen, welche vom Staat herausgegebenen Wertpapiere, in welchem Verhältnis und zu welchem Kurs zur Deckung des Kaufpreises angenommen werden können.

Art. 16. 1. Den Verkauf und die Verpachtung der Gegenstände und anderen Vermögensrechte vollziehen die Bezirks-Liquidationsämter unter Mitwirkung der Liquidationskommissionen.

2. Bei den Bezirks-Liquidationsämtern werden Bezirks-Liquidationskommissionen und beim Obersten Liquidationsamt die Oberste Liquidationskommission gebildet.

3. Der Vorsitzende des Obersten Liquidationsamtes kann unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Zuständigkeit für einen Bezirk zwei oder mehr Kommissionen berufen.

Art. 17. 1. Der Bezirks-Liquidationskommission gehören an: als Vorsitzender der Direktor des zuständigen Bezirks-Liquidationsamtes oder ein vom Präsidenten des Obersten Liquidationsamtes bestimmter Beamter, zwei Vertreter des Wojewodschafts-Nationalrates sowie je ein Vertreter der zuständigen Finanzkammer, der Industriebehörde II. Instanz, des Staatlichen Repatriierungsamtes, der Bezirksdirektion für Raumplanung, des Allgemeinen Versicherungsinstituts auf Gegenseitigkeit, der Bezirkskommission der Gewerkschaften, des Verbandes der Bauernselbsthilfe, der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer.

2. Der Obersten Liquidationskommission gehören an: als Vorsitzender der Präsident des Obersten Liquidationsamtes oder sein Stellvertreter sowie zwei Vertreter des Ministeriums für Finanzen, je ein Vertreter der Ministerien für öffentliche Verwaltung, für Industrie und Handel, für den Wiederaufbau, für Nationale Verteidigung, für Justiz, für die Wiedergewonnenen Gebiete (des Staatlichen Repatriierungsamtes) sowie des Zentralen Planungsamtes, des Hauptamtes für Raumplanung, der Zentralkommission der Gewerkschaften, des Revisionsverbandes der Genossenschaften der Republik Polen, des Industrie- und Handelskammer-Verbandes, des Verbandes der Bauernselbsthilfe sowie des Verbandes der Handwerkskammern.

Art. 18. 1. Zu den Aufgaben der Bezirks-Liquidationskommission gehören:

- a) die Festsetzung – nach Einholung eines Sachverständigengutachtens – des Kaufpreises von Gegenständen und anderen Vermögensrechten, die in Art. 10 Abs. 2 aufgeführt sind, sowie die Festsetzung des Kaufpreises in den in Art. 31 genannten Fällen,
- b) die Festsetzung von Rückerstattungsfristen, von Leistungen des Erwerbers und von anderen Bedingungen des Erwerbs von zeitweiligem Eigentum,
- c) die Begutachtung der vom Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes vorgelegten Fälle.

2. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder seines Vertreters gefasst; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Gegen die Beschlüsse der Kommission steht den interessierten Personen kein Rechtsmittel zu.

4. Die Arbeitsordnung der Bezirks-Liquidationskommission wird durch die Oberste Liquidationskommission auf Antrag des Präsidenten des Obersten Liquidationsamtes festgesetzt.

Art. 19. 1. Zu den Aufgaben der Obersten Liquidationskommission gehören:

- a) die Aufstellung von Schätzungsgrundsätzen für die in Art. 10 Abs. 2 genannten Gegenstände und anderen Vermögensrechte sowie von Grundsätzen, nach denen in den im Art. 31 genannten Fällen der Verkaufspreis bestimmt wird,
- b) die Ausführung der in Art. 14 Abs. 4 genannten Aufgaben,
- c) die Aufstellung von Richtlinien für die Verteilung des Preises auf Raten,
- d) die Aufstellung anderer Richtlinien für die Bezirks-Liquidationskommissionen,
- e) die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirks-Liquidationskommissionen,
- f) die Begutachtung der vom Präsidenten des Obersten Liquidationsamtes vorgelegten Fälle.

2. Die Arbeitsordnung der Obersten Liquidationskommission wird vom Minister für Finanzen auf Antrag des Präsidenten des Obersten Liquidationsamtes auf Grund eines Beschlusses der Obersten Liquidationskommission festgesetzt.

3. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 20. 1. In den in Art. 12 Abs. 1 Pkt. 2 genannten Bekanntmachungen ist auszuführen, welche Gegenstände und anderen Vermögensrechte im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werden und welche für einen vertraglichen Verkauf ausgedeutet werden (Art. 9 Abs. 2 Buchst. b, c und d).

2. Bei Gegenständen und anderen Vermögensrechten, die durch öffentliche Versteigerung verkauft werden, ist anzugeben:

- a) die Bezeichnung der Gegenstände und anderen Vermögensrechte und der Ort, an dem sie sich befinden,
- b) die Höhe des Ausrufpreises sowie die Art und Höhe der zu leistenden Sicherheit,
- c) Zeit und Ort, an denen der Gegenstand der Versteigerung zu besichtigen ist und die entsprechenden Unterlagen einzusehen sind,
- d) die Verkaufsbedingungen,
- e) falls der Gegenstand oder das sonstige Vermögensrecht verpachtet ist – der Zeitpunkt, an dem der Pachtvertrag abläuft,
- f) Zeit und Ort der Versteigerung.

Art. 21. 1. Der Schätzwert, der die Grundlage für die Bestimmung des Ausrufpreises und der Höhe der Sicherheitsleistung bildet, wird vom Bezirks-Liquidationsamt auf Grund der Beschreibung und der durch einen oder mehrere Sachverständige unter Berücksichtigung der Marktpreise vorgenommenen Schätzung bestimmt.

2. Der Ausrufpreis beträgt für den ersten Versteigerungstermin $\frac{3}{4}$ und für den zweiten Versteigerungstermin $\frac{2}{3}$ des Schätzwertes. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt $\frac{1}{20}$ des für die erste Versteigerung festgesetzten Ausrufpreises.

Art. 22. 1. Die öffentliche Versteigerung führt ein vom Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes bestimmter Delegierter dieses Amtes unter beratender Teilnahme eines vom Präsidenten des für den Versteigerungsort zuständigen Bezirksgerichts bestimmten Gerichtsvollziehers sowie eines Vertreters des zuständigen Gemeinde- oder Stadt-Nationalrates durch.

3. Die Versteigerung findet öffentlich an dem Ort und zu dem Zeitpunkt statt, wie in der Bekanntmachung angegeben. Der erste Versteigerungstermin darf nicht eher als zwei Monate nach Bekanntgabe der Aufstellung im Monitor Polski erfolgen (Art. 12 Abs. 1 Pkt. 2). Der zweite Versteigerungstermin wird durch Aushang einer Bekanntmachung in den Gebäuden des Bezirks-Liquidationsamtes und der Gemeindeverwaltung mit der Bemerkung bekanntgegeben, dass er an demselben Ort, an dem der erste statt-

find, abgehalten wird. Dieser Termin darf nicht eher als 14 Tage nach Aushang der Bekanntmachung stattfinden.

Art. 23. 1. Der Leiter der Versteigerung gibt vor Beginn der Versteigerung den Gegenstand der Versteigerung, die Höhe des Ausrufpreises und der Sicherheitsleistung sowie die anderen Verkaufsbedingungen bekannt.

4. Die Teilnehmer der Versteigerung sind verpflichtet, Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wurde, wird einbehalten, allen anderen Bietern wird sie unverzüglich zurückerstattet.

5. Die Aufforderung zur Abgabe von Geboten erfolgt nach Ablauf einer halben Stunde nach Ausruf der Sache. Falls innerhalb von 5 Minuten nach Aufforderung kein Gebot abgegeben wird, erklärt der Leiter die Versteigerung für erfolglos. Zur Durchführung der Versteigerung genügt das Erscheinen eines einzigen Teilnehmers, sofern dieser den Ausrufpreis bietet.

6. Der Betrag, um den ein vorheriges Gebot Überboten wird, darf nicht weniger als die Hälfte des Ausrufpreises bei gleichzeitiger Aufrundung auf eine durch 500 teilbare Summe betragen; in jedem Falle genügt ein Überbieten um 5000 ZI.

7. Wenn weitere Gebote nicht ergehen, gibt der Leiter der Versteigerung den zuletzt gebotenen Preis zweimal bekannt und unterrichtet die Anwesenden davon, dass nach Ablauf von 5 Minuten keine weiteren Gebote angenommen werden; nach Ablauf dieser Frist schliesst er die Versteigerung und nennt den Bieter, welcher den höchsten Preis geboten hat.

Art. 24. 1. Nach dem Schluss der Versteigerung fragt der Leiter der Versteigerung die Beteiligten, welche Einwände sie gegen die Annahme des höchsten gebotenen Preises und gegen den Verlauf der Versteigerung geltend machen. Sind solche Einwände berechtigt, fordert der Leiter der Versteigerung auf, weitere Gebote abzugeben.

2. Vor der Entscheidung über die Berechtigung der Einwände hört der Leiter der Versteigerung die Meinung des Gerichtsvollziehers und des Vertreters des Nationalrates (Art. 22 Abs. 1).

Art. 25. 1. Nach Abschluss der Versteigerung übersendet der Leiter der Versteigerung die Akten dem zuständigen Bezirks-Liquidationsamt zur Erteilung des Zuschlags. Vor Beschlussfassung über den Zuschlag, die spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Akten erfolgen muss, hört das Bezirks-Liquidationsamt die Meinung der in Abs. 2 des vorhergehenden Artikels genannten Personen.

3. Das Bezirks-Liquidationsamt versagt den Zuschlag wegen Nichtbeachtung der Versteigerungsvorschriften, wenn diese Nichtbeachtung einen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang der Versteigerung haben konnte.

4. Der Beschluss über den Zuschlag wird der Person, die den höchsten Preis geboten hat, sowie allen Personen, die Einwände geltend gemacht haben (Art. 24), zugestellt. Gegen den Beschluss des Bezirks-Liquidationsamtes über den Zuschlag sind Personen, die Einwände geltend gemacht haben, und gegen einen den Zuschlag versagenden Be-

schluss ist die Person, die den höchsten Preis geboten hat, berechtigt, Beschwerde beim Obersten Liquidationsamt zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Bezirks-Liquidationsamt einzureichen.

5. Die Entscheidung des Obersten Liquidationsamtes ist endgültig und weder auf dem Verwaltungs- noch auf dem Rechtswege anfechtbar.

Art. 26. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nachdem der Beschluss über den Zuschlag ergangen ist, dem Bezirks-Liquidationsamt mindestens 20% der in Art. 15 Abs. 1 vorgesehenen Summe zu entrichten und zu erklären, ob er unter Beachtung der Vorschriften des Art. 15 Abs. 8 den Rest der Schuld bar bezahlen oder die in Abs. 2 oder 3 dieses Artikels genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen will. Die Bezahlung des Restpreises hat innerhalb einer 14tägigen Ausschluss frist nach Zustellung der Benachrichtigung über die Rechtskraft des Zuschlags zu erfolgen.

Art. 27. Falls auf der Versteigerung niemand ein Gebot abgab oder keinem der Bieter der Zuschlag erteilt wurde oder aber die Person, welcher der Zuschlag erteilt wurde, die im vorherigen Artikel aufgeführten Bedingungen nicht erfüllte, findet eine zweite Versteigerung statt.

Art. 28. 1. Nach Eintreten der Rechtskraft des Beschlusses über den Zuschlag und nach Erfüllung der Versteigerungsbedingungen fasst das Bezirks-Liquidationsamt innerhalb von 7 Tagen nach Erfüllung dieser Bedingungen den Beschluss über die Zuerkennung des Eigentums.

2. Die Person, welcher der Zuschlag erteilt wurde, ist berechtigt, gegen einen die Zuerkennung des Eigentums versagenden Beschluss, beim Obersten Liquidationsamt Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist beim Bezirks-Liquidationsamt innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der die Zuerkennung des Eigentums versagenden Verfügung einzureichen.

3. Gegen den Beschluss des Bezirks-Liquidationsamtes über die Eigentumsübertragung gibt es keine Rechtsmittel.

Art. 29. 1. Der rechtskräftige Beschluss über die Zuerkennung des Eigentums bildet den Titel für die Eintragung des Eigentumsrechts in das Grundbuch zugunsten des Erwerbers und den Rechtstitel für seine Einführung in den Besitz des erworbenen Gegenstandes oder sonstigen Vermögensrechtes. Die Eintragung des Eigentumsrechtes zugunsten des Erwerbers kann nur gleichzeitig mit der Sicherung des gestundeten Kaufpreises im Grundbuch (Art. 15 Abs. 6) erfolgen, wobei diese Forderung ein Befriedigungsvorrecht vor allen anderen Schulden und Lasten genießt. In den in Art. LVII und LVIII der Einführungsvorschriften zum Sachenrecht und zur Grundbuchordnung (Dz.U.R.P. Nr. 57, Pos. 321 von 1946) vorgesehenen Fällen kann die Hinterlegung des Beschlusses über die Zuerkennung des Eigentums bei der Urkundensammlung nur bei gleichzeitiger gerichtlicher Hinterlegung des Antrags und der Urkunde, in der die Höhe des gestundeten Kaufpreises und der Nebenforderungen bestätigt ist (Art. 15 Abs. 6), bei derselben Urkundensammlung erfolgen. Die auf diese Art gesicherte Forderung genießt ein Vorrecht vor allen anderen Schulden und Lasten.

2. Gleichzeitig mit der Eintragung des Eigentumstitels zugunsten des Erwerbers werden alle hypothekarischen Belastungen mit Ausnahme der Dienstbarkeiten gelöscht (Art. 5 Abs. 2).

Art. 30. Der Verkauf von Gegenständen und anderen Vermögensrechten, die auf Grund eines nach Befreiung des Staatsgebietes von der Besetzung mit den Staats- oder Selbstverwaltungsbehörden geschlossenen Vertrages verpachtet sind, darf die durch diesen Vertrag begründeten Rechte des Pächters nicht beeinträchtigen.

Art. 31. Auf einen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der in Art. 12 vorgesehenen Aufstellungen gestellten Antrag der Person, welche den in Art. 30 genannten Pachtvertrag abgeschlossen hat, verkauft das Bezirks-Liquidationsamt das Vermögen, das Gegenstand des Pachtvertrags ist, ohne öffentliche Versteigerung zu einem durch die Bezirks-Liquidationskommission festgesetzten Preis (Art. 18 Abs. 1 Buchst. a).

Art. 32. 1. Wenn der Verkauf von Gegenständen und anderen Vermögensrechten nicht in Form einer öffentlichen Versteigerung erfolgt ist, kann er schriftlich ohne Beachtung der notariellen Form abgeschlossen werden, wobei statt der schriftlichen Erklärung des Erwerbers eine von ihm zu Protokoll gegebene und vom Bezirks-Liquidationsamt aufgenommene Erklärung ausreicht.

2. Die Vorschriften des Art. 29 Abs. 1, durch welche die Eintragung des Eigentumstitels zugunsten des Erwerbers im Grundbuch oder bei der Urkundensammlung von der gleichzeitigen Sicherung des gestundeten Kaufpreises abhängig gemacht wird, werden auch in den im vorherigen Absatz genannten Verkaufsfällen angewandt.

Art. 33. 1. Auf die Eintragung des Eigentumsrechts an den verkauften Liegenschaften, auf die Löschung von hypothekarischen Belastungen sowie auf die Sicherung des gestundeten Kaufpreises in den Grundbüchern werden die Vorschriften über die Eintragung des Eigentumsrechts an Liegenschaften, die zu Zwecken der Bodenreform übernommen wurden, entsprechend angewandt, mit der Massgabe, dass Grundlage für die Eintragung eine vom Bezirks-Liquidationsamt bestätigte Vertragsabschrift (Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 31), im Falle des Verkaufs durch öffentliche Versteigerung dagegen der Beschluss dieses Amtes über die Zuerkennung des Eigentums ist (Art. 28 Abs. 1).

2. Zur Eintragung des Eigentumsrechts an den Liegenschaften sind die in der Grundbuchordnung vorgesehenen Vermessungsurkunden nicht notwendig. Es genügt eine Beschreibung der Liegenschaftsgrenzen, die auf Grund einer von der allgemeinen Verwaltungsbehörde I. Instanz beglaubigten Skizze erfolgt.

3. Soweit Unternehmen Gegenstand des Verkaufs sind, bilden die vom Bezirks-Liquidationsamt beglaubigten Verträge (Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 31) oder die Beschlüsse dieser Ämter über die Zuerkennung des Eigentums (Art. 28 Abs. 1) die Grundlage für die Eintragung des Eigentumstitels im Handelsregister oder in anderen öffentlichen Registern.

Art. 34. 1. Der Minister für Finanzen kann im Verordnungswege mit der Einziehung der Kaufpreistraten eine Kreditinstitution beauftragen und die Bedingungen für die Ausführung dieser Handlungen festsetzen.

2. Bei der Zwangsvollstreckung der im vorherigen Absatz genannten Forderungen werden die Vorschriften des Dekrets vom 28. Januar 1947 über die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (Dz.U.R.P. Nr. 21, Pos. 84) angewandt. Die Zwangsvollstreckung in eine Liegenschaft kann bei Nichtbezahlung zweier aufeinanderfolgender Raten nach den Vorschriften der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 21. Oktober 1932 über die Durchführung der Zwangsvollstreckung in das Grundeigentum durch die Staatliche Landwirtschaftsbank (Dz.U.R.P. Nr. 91, Pos. 769) erfolgen, wobei die Befugnisse der Staatlichen Landwirtschaftsbank dem Bezirks-Liquidationsamt oder der in Abs. 1 erwähnten Kreditinstitution zustehen.

Art. 35. 1. Beträge, die zum Erwerb von Gegenständen und anderen Vermögensrechten nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgegeben wurden, gelten als Investitionen im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1947 über die Investitionserleichterungen (Dz.U.R.P. Nr. 43, Pos. 221) einschliesslich der späteren Änderungen.

2. Rechtsgeschäfte, welche die Übertragung des Eigentumsrechtes an Gegenständen und anderen Vermögensrechten nach den Vorschriften dieses Gesetzes betreffen, sind frei von Gebühren und Steuern, die nach den allgemein geltenden Vorschriften der Staatskasse zufallen. Diese Bestimmung wird auch auf Gerichtsgebühren angewandt.

Art. 36. 1. Gegenstände und andere Vermögensrechte, die auch im zweiten Versteigerungstermin nicht verkauft werden, können vom Bezirks-Liquidationsamt nach den Vorschriften über das zeitweilige Eigentum veräussert oder aber im ganzen oder teilweise verpachtet werden.

2. Nach Ablauf der Pachtzeit werden die Gegenstände und sonstigen Vermögensrechte erneut durch ein öffentliches Versteigungsverfahren zum Kauf angeboten.

Art. 37. 1. Die Bezirks-Liquidationskommission bestimmt die Bedingungen für die zeitweilige Eigentumsübertragung unter Beachtung der Vorschriften der Art. 100–112 des Sachenrechts.

2. Bei der Übertragung des zeitweiligen Eigentums werden die Vorschriften der Art. 32, 33 und 34 dieses Gesetzes entsprechend angewandt.

Art. 38. Die Höhe des Pachtzinses wird abhängig vom Wert des Gegenstandes und der anderen Vermögensrechte auf Grund einer von Sachverständigen durchgeführten Schätzung festgesetzt. Besondere Grundsätze für die Festsetzung der Pachtzinshöhe für die einzelnen Vermögenskategorien und der Zeitabschnitte, für welche die Verträge abzuschliessen sind, erlässt der Präsident des Obersten Liquidationsamtes nach Einholung einer Stellungnahme der Obersten Liquidationskommission.

Art. 39. Die Pachtverträge werden schriftlich abgeschlossen, wobei gleichbedeutend mit der Unterschrift des Pächters seine vor dem Bezirks-Liquidationsamt zu Protokoll gegebene Willenserklärung ist.

Art. 40. 1. Die mit der Abschätzung und dem Verkauf von Gegenständen und andern Vermögensrechten sowie mit der Sicherung des gestundeten Kaufpreises verbundenen Kosten belasten den Erwerber und beim Pachtvertrag den Pächter.

2. Die Form der Bestellung von Sachverständigen, die Art und Weise der Beschreibung und Abschätzung, die Richtlinien für die Honorierung der Sachverständigen und Mitglieder der Liquidationskommissionen sowie der an der Versteigerung teilnehmenden Gerichtsvollzieher und Vertreter der Nationalräte sowie die Festsetzung anderer Verkaufs- und Verpachtungskosten (Manipulationsgebühren) bestimmt der Minister für Finanzen auf Grund eines nach Abgabe einer Stellungnahme der Obersten Liquidationskommission gestellten Antrags des Präsidenten des Obersten Liquidationsamtes. Die Höhe der in Abs. 1 bezeichneten Kosten darf 5% des Kaufpreises – und bei Verpachtung 5% des Pachtzinses – nicht übersteigen.

Art. 41. 1. Die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 3. Januar 1946 betr. die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 17) werden, soweit sie die Übertragung von verstaatlichten Unternehmen an die territoriale Selbstverwaltung, an Genossenschaften und ihre Verbände betreffen, nicht auf Unternehmen angewandt, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verkauft oder verpachtet werden.

2. Die Vorschriften des Art. 12 Abs. 1 und 3 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) werden auf alle in Art. 1 genannten Vermögen angewandt, soweit sie nach Art. 7 vom Verkauf ausgenommen sind oder auf Grund dieses Gesetzes nicht verkauft oder verpachtet werden.

Art. 42. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern übertragen.

Art. 43. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident der Republik:

Bolesław Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Józef Cyrankiewicz

Der Minister für Finanzen:

Konstanty Dąbrowski

Der Minister für Öffentliche Verwaltung:

Edward Osóbka-Morawski

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

Władysław Gomułka

¹ Veröffentlicht am 27. Februar 1948.

Der Minister für Industrie und Handel:

i. V. Eugeniusz Szyr

Der Minister für Justiz:

Henryk Świątkowski

Der Minister für Nationale Verteidigung:

Michał Żymierski

Marschall Polens

Der Minister für den Wiederaufbau:

Michał Kaczorowski

Nr. 121

**Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete
vom 17. Februar 1948
über das Verbot, bewegliches Vermögen aus den Wiedergewonnenen
Gebieten auszuführen.**

Dz.U.R.P. Nr. 11, Pos. 82.

(In der durch die Novelle vom 14. September 1948 – Dz.U.R.P. Nr. 49,
Pos. 376 – geänderten Fassung).

Auf Grund des Art. 66 des Dekrets vom 13. Juni 1946 über die während des Wiederaufbaus des Staates besonders gefährlichen Delikte (Dz.U.R.P. Nr. 30, Pos. 192) verordne ich Folgendes:

§ 1 Die Ausfuhr von beweglichem Vermögen aus den Wiedergewonnenen Gebieten, mit Ausnahme der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Gegenstände, ist ohne Genehmigung der zuständigen Behörde verboten.

§ 2 1. Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete erteilt eine Ausfuhrgenehmigung für bewegliches Vermögen in begründeten Ausnahmefällen, wenn zur Erteilung dieser Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung keine andere Behörde zuständig ist.

§ 3 Der Minister für Industrie und Handel erteilt die Genehmigung für die Ausfuhr von:

1. Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fertigfabrikaten, Maschinen und Arbeitswerkzeugen, deren Ausfuhr im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wirtschaftsplan des Ministeriums für Industrie und Handel notwendig ist und die sich im Besitz von ihm unterstellten staatlichen Unternehmen, einschliesslich der Nahrungsmittel-, Konserven- und Gärungsindustrie befinden oder von diesen hergestellt werden, sowie von den in diesen Betrieben vorhandenen Warenbeständen;
2. Waren aus der laufenden Produktion von Genossenschaften und Privatunternehmen, deren Erzeugnisse für die lokalen Bedürfnisse nicht unentbehrlich sind und die nicht aus ehemals deutschen Rohstoff- oder Halbfabrikatsbeständen hergestellt sind. Wenn die Ware aus ehemals deutschen Rohstoffen oder Halbfabrikaten hergestellt wurde, kann die Genehmigung erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie beim Liquidationsamt erworben oder beim Betriebs-Investitions-Fonds für die Industrie der Wiedergewonnenen Gebiete bezahlt wurden.

Der Minister für Industrie und Handel kann die in diesem Absatz genannten Kompetenzen an die Industrie- und Handelsabteilungen der Wojewodschaftsämter abtreten.

3. Der Minister für den Wiederaufbau genehmigt die Ausfuhr von:
 - 1) ehemals deutschen Baracken, mit Ausnahme derjenigen, die sich innerhalb der vom Ministerium für Industrie und Handel übernommenen Betriebe befinden,
 - 2) Baumaterialien, die in § 4 Pkt. 8 und 18 nicht aufgeführt sind und von diesem Ministerium unterstellten Betrieben hergestellt werden¹.
 4. Die Wojewoden in den Wiedergewonnenen Gebieten sind berechtigt, für ständig oder für begrenzte Zeit das Ausfuhrverbot für Schlacht- und Zuchttiere, mit Ausnahme von Kühen und Pferden, für die ganze Wojewodschaft oder für einen bestimmten Teil aufzuheben².
 5. Die zuständigen Starosten erteilen die Ausfuhrgenehmigung für neue Tischlereierzeugnisse aus der laufenden Produktion, wenn diese Erzeugnisse nicht aus ehemals deutschen Rohstoffen hergestellt wurden oder wenn ein Beleg des Liquidationsamtes darüber vorgelegt wurde, dass der Kaufpreis für die ehemals deutschen Rohstoffe entrichtet wurde.
 6. Die Zentralverwaltung der Staatlichen Graphischen Betriebe kann bis zum 31. Dezember 1949 die Ausfuhr von Druckereimaschinen, -apparaten und -geräten genehmigen.

§ 3 Die Ausfuhrgenehmigungen müssen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Vorlage erteilt werden, andernfalls sind sie ungültig.

§ 4 Folgende Gegenstände können ohne Ausfuhrgenehmigung ausgeführt werden:

1. Kleidung, Wäsche, Betten und Bettwäsche in solchen Mengen, dass kein Verdacht entsteht, dass sie zu spekulativen Zwecken ausgeführt werden, sowie Gegenstände, die normalerweise zur Reise benötigt werden,
2. Waffen, Munition, Sprengstoffe und reines Heeresgut, bei denen die Bekanntgabe ihrer Verlegung gegen ein militärisches Geheimnis verstossen würde, sowie Sprengstoffe für den Bergbau und Zündmaterialien zu diesen Sprengstoffen³,
3. Wolle, Borsten, Garne, fertige Webstoffe und Konfektion, mit Ausnahme von Teppichen, die nicht in Pkt. 16 aufgeführt sind⁴,
4. Feldfrüchte, ihre Produkte, Schweine, Geflügel sowie alle Lebensmittel⁵,
5. Papier, Papiererzeugnisse aller Art, Drucke, edierte Werke, Bücher,
6. Fayence, Glas, Kristall und Porzellan,
7. Steine aller Art sowie Steinprodukte,
8. Zement, Betonerzeugnisse, Kalk, Gips, Ziegelsteine, Dachsteine, Dränageröhren, Schiefer, feuerfeste Materialien, Rohstoffe und Produkte, säurefeste Kera-

¹ Ursprünglich waren die Baumaterialien als «Bauholz, Fässer, Gerüste usw.» spezifiziert.

² Abs. 4 wurde durch die Novelle vom 14. September 1948 eingeführt.

³ Der letzte Teil dieses Punktes, ab «sowie Sprengstoffe», wurde durch die Novelle vom 14. September 1948 eingeführt.

⁴ Die Worte «Wolle, Borsten» wurden durch die Novelle eingefügt.

⁵ Die Worte «Schweine, Geflügel» wurden durch die Novelle eingefügt.

- mikplatten, Keramikfarben, Farbstoffe, Schmelzmittel, Emaille, keramische Chemikalien, Blechgefässe¹,
9. Teer, Pappe und Füllmaterialien,
 10. künstliche Düngemittel,
 11. Schwefelsäure und Salz,
 12. Benzol, Tiozol, Glaubersalz, Arsenik, Mennige, Bleiweiss, Zinkweiss, Karbid und Kerzen,
 13. Spielsachen und Spiele,
 14. Salz, Zündhölzer mit Verpackung, Tabakwaren mit Verpackung, Spiritus, Rohspiritus und Wodka einschliesslich Verpackung, Lack, Korkrinde, Kapseln, Säfte, Fruchtliköre und Essenzen²,
 15. Hüttenerzeugnisse (Roheisen, Stahl, Blech, Röhren, Schienen, Stahlseile, Nägel, Draht und Drahterzeugnisse) auf Grund der von den Hütten erteilten Fakturen⁸,
 16. Teppiche aus der laufenden Produktion auf Grund der von den Produktionsbetrieben erteilten Fakturen³,
 17. Verpackungsmittel, die von der Empfangsstation der Waren an ihre Aufgabestation für die Institution, welche diese Waren geliefert hat, zurückgesandt werden, nach Vorlage von Belegen, dass diese Waren verpackt geliefert wurden,
 18. Brenn-, Nutz- und Bauholz, Tischlerholz, Dielenholz, Dielenbretter, Gruben- und Papierholz, behauenes und gespaltenes Holz (Binder, Dauben, behauene Schwellen), sowie Harz, Terpentin, Torfstreu und die Produkte der Trockendestillation des Holzes (Holzkohle, Holzessig, Methylalkohol)⁴,
 19. Rohleder,
 20. pharmazeutische Erzeugnisse,
 21. Steinkohle, Koks, Anthrazit,
 22. gebrauchte Grammophonplatten und Plattenbruch,
 23. Kraftfahrzeuge, Fahrräder und ihre Teile⁵.

§ 5. 1. Die Ausfuhrkontrolle wird von den Kontrolleuren des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete, den Funktionären der Liquidationsämter und von den Organen der Bürgermiliz ausgeübt.

2. An der durch die in Abs. 1 genannten Organe durchgeführten Kontrolle können Vertreter der Nationalräte, der Gewerkschaften und überparteilichen politischen Organisationen teilnehmen⁶.

¹ Die Worte von «Keramikfarben» bis «keramische Chemikalien» wurden durch die Novelle eingefügt; das in der Erstfassung enthaltene Wort «Hüttenerzeugnisse» wurde durch die Novelle gestrichen.

² Die Worte ab «Lack» wurden durch die Novelle eingefügt.

³ Die Worte ab «Stahlseile» bis zum Schluss der Klammer wurden durch die Novelle eingefügt.

⁴ Punkt 18 lautete in der ersten Fassung: «Brenn-, Nutz- und Bauholz, Dielen, Bretter, Holzwoollen, Furniere und Platten.»

⁵ Die Punkte 21, 22 und 23 wurden erst durch die Novelle eingeführt.

⁶ Die Teilnahme dieser Vertreter war laut ursprünglicher Fassung von der Einwilligung des Svarosten abhängig.

§ 6 1. Gegenstände, die ohne Genehmigung ausgeführt werden, werden durch die Bürgermiliz bei der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Kontrolle beschlagnahmt, sofern es sich nicht um die in § 4 genannten Sachen handelt.

§ 2 Über die Beschlagnahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das der in der Beilage zu dieser Verordnung enthaltenen Vorlage entspricht. Abschriften des Protokolls erhalten der Transporteur, der zuständige Staatsanwalt und das territorial zuständige Liquidationsamt, welches verpflichtet ist, unverzüglich die beschlagnahmten Gegenstände von der Bürgermiliz zu übernehmen. Falls der Verdacht besteht, dass die Ausfuhr der beschlagnahmten Gegenstände gewerbsmässigen oder spekulativen Charakter hat oder dass sie unter Ausnutzung einer Position in öffentlichen Diensten oder aus Arbeitsscheu erfolgte, erhält die Sonderkommission zur Bekämpfung von Missständen und Schädigungen der Wirtschaft eine Abschrift des Protokolls.

§ 7 Notwendigenfalls können die Gegenstände mitsamt ihrer Verpackung beschlagnahmt werden.

§ 8 Die beschlagnahmten Gegenstände verbleiben unter der Obhut des Liquidationsamtes und werden nur auf Entscheidung des Gerichts, des Staatsanwalts oder der Sonderkommission zur Bekämpfung von Missständen und Schädigungen der Wirtschaft herausgegeben.

§ 9 Das Liquidationsamt bestätigt den Empfang der ihm durch die Organe der Bürgermiliz überwiesenen Gegenstände durch eine Bescheinigung, die für jede Person, der Gegenstände beschlagnahmt wurden, einzeln ausgestellt wird und eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Sachen enthalten soll.

§ 10 Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung mit Wirkung vom 12. Juli 1946 in Kraft¹.

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

Wladislaw Gomulka

Anlage zum § 3 der Verordnung des Ministers
für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 17. Februar 1948 (Pos. 82) Ministerium
für die Wiedergewonnenen
Gebiete

Liquidationsdepartement

L.Nr...../V/R/.

Warschau, den 194... -

Ausfuhrgenehmigung Nr.....

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 17. Februar 1948 über das Verbot, bewegliches Ver

¹ Veröffentlicht am 1. März 1948.

mögen aus den Wiedergewonnenen Gebieten auszuführen (Dz.U.R.P. Nr. 11, Pos. 82),
wird dem

Name der Person bzw. Institution die Ausfuhr von

Ortschaft in den Wiedergewonnenen Gebieten nach
Ziel

für folgende Gegenstände genehmigt:

Die Genehmigung ist bis zum 194 gültig.

Der Transporteur ist verpflichtet, die Verladung und Ausfuhr auf dieser Genehmigung am Verladeort durch das örtlich zuständige Liquidationsamt oder durch die Bürgermiliz bestätigen zu lassen, anderenfalls ist diese Genehmigung ungültig. Dieser Vermerk gilt als Nachweis der Ausnutzung dieser Genehmigung.

Die Durchführung der Kontrolle ist von den Kontrollorganen ebenfalls auf dieser Genehmigung zu bestätigen.

Nach Ausnutzung ist diese Genehmigung unverzüglich dem Liquidationsdepartement des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete zurückzugeben.

Stempel:

Der Direktor des Departements:

Anlage zum § 3 der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 17. Februar 1948 (Pos. 82) Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete
Liquidationsdepartement

Verrechnungsformular ... ,

.....den 194.....

GENEHMIGUNG Nr

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 17. Februar 1948 über das Verbot, bewegliches Vermögen aus den Wiedergewonnenen Gebieten auszuführen (Dz.U.R.P. Nr. 11, Pos. 82), genehmige ich
der (Institution, Firma)

Angabe des Vor- und Zunamens, Bezeichnung, genaue Anschrift
den Transport von nach

per Eisenbahn, Kraftwagen über den Kontrollpunkt in

von neuen Möbeln und Tischlereierzeugnissen

in der Anzahl

Die Ausfuhr von ausgebesserten oder umgearbeiteten Möbeln ist auf Grund dieser Genehmigung nicht statthaft.

Die Kontrollorgane sind in jedem Falle verpflichtet, genau nachzuprüfen, ob im Transport nur neuhergestellte Möbel enthalten sind. Falls festgestellt wird, dass ohne besondere Genehmigung alte oder wieder instandgesetzte (ausgebesserte) Möbel ausgeführt werden, ist die Ladung zu beschlagnahmen und nach den allgemeinen Grundsätzen dem nächsten Liquidationsamt zu übergeben.

Diese Genehmigung ist bis zum 194..... gültig und ist nach Ausnutzung dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete einzusenden.

Stempel
des Starosten des Min. f. d. Wiedergew. Gebiete

i. A. des Ministers f. d.
Wiedergew. Gebiete
Der Starost

Dieser Kontrollabschnitt ist auf der Eisenbahn oder auf dem Kraftwagenkontrollpunkt von den Kontrollorganen abzutrennen.

Nr.....ausgestellt am..... 194.....

für den Bürger in

für den Transport von Möbeln und Tischlereierzeugnissen in der Anzahl Gültig

..... bis zum 194.....

Anlage zu § 6 Abs. 2 der Verordnung des Ministers
für die Wieder gewonnenen Gebiete vom 17. Fe-
bruar 1948 (Pos. 82)

Protokoll Nr.....

Angefertigt am 194.....
auf dem Kontrollpunkt – Bahnstation in durch

Vor- und Zuname der kontrollierten Person
wohnhaft in
Str. Nr
Personalausweis Nr. ausgestellt durch

Transportiert ohne Genehmigung des Ministers für die Wieder gewonnenen Gebiete .
.....per Bahn – Auto Nr geführt
von Führerschein Nr.
ausgestellt durch

Folgende Gegenstände wurden beschlagnahmt:

L. Nr.	Genauere Beschreibung der Sachen	Anzahl
--------	----------------------------------	--------

Bemerkungen:

Stempel

der kontrollierten Person
Abgegeben im Magazin in.....

. Unterschrift

Unterschrift

des das Protokoll Ausfertigenden
am

Unterschrift
des Annehmenden

Nr. 122

**Runderlass Nr. 20 des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für öffentliche Verwaltung, L. Nr. II/Sp/5-e/50/48,
vom 3. Mai 1948
betreffend die Festsetzung der Kaufpreise von nichtlandwirtschaftlichem
Besitz für verdiente Polen.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 9, Pos. 79.

Gemäss § 1 Pkt. c der Verordnung des Ministerrates vom 20. Dezember 1947 über die Festsetzung einiger Verkaufspreise oder Mietzinsen bei der Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Besitz in den Wiedergewonnenen Gebieten und der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Dz.U.R.P. von 1948, Nr. 2, Pos. 2) sind Personen, die auf dem Territorium des Deutschen Reiches und der ehemaligen Freien Stadt Danzig in polnischen Organisationen führende Positionen bekleidet haben oder am polnischen gesellschaftlichen Leben aktiven Anteil hatten, berechtigt, beim Erwerb von nichtlandwirtschaftlichem Besitz 50 % des Schätzwertes des betreffenden Objektes einzubehalten.

Im Zusammenhang damit erläutere ich, dass gründlich motivierte Anträge interessierter Personen, die von dem im zitierten § 1 Pkt. c genannten Vorrecht Gebrauch machen wollen, mit den Urkunden und einem Gutachten dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete, Departement für Öffentliche Verwaltung, einzureichen sind, welches allein berechtigt ist zu entscheiden, ob die betreffende Person den Voraussetzungen der oben genannten Vorschrift entspricht.

Personen, deren Anträge vom Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete positiv entschieden werden, erhalten entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage bei den Kommissionen für die Nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung.

Die genannten Bescheinigungen sind für die Kommissionen bei der Festsetzung des Verkaufspreises verbindlich.

Der Minister:
i. V. gez. J. Dubiel
Unterstaatssekretär

Nr. 123

**Rundschreiben des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete,
Departement für Ansiedlung, L. Nr. III/DAR/a/5/220/48,
vom 21. Juli 1948
betreffend das ehemals deutsche lebende Inventar.**

Dz.U.M.Z.O. Nr. 14, Pos. 137.

Eine bedeutende Anzahl des ehemals deutschen Inventars wurde, besonders in den ersten Monaten der Ansiedlungsaktion innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete, von den Ansiedlern ohne Kontrolle der staatlichen Behörden übernommen. Ein Teil dieses Inventars wurde in den Verleihungsentscheiden der Höfe nicht aufgeführt, da die Ansiedler dessen Besitz entweder verheimlichten oder vor den Kommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung an Hand von verschiedenen Bescheinigungen den angeblichen Ankauf dieser Gegenstände nachwiesen. Gegenwärtig kommen Fälle vor, dass Ansiedler auf die ihnen verliehenen Wirtschaften verzichten und beim Verlassen der Höfe denjenigen Teil des Inventars mitnehmen, der in den Verleihungsentscheiden nicht aufgeführt ist. Einige Ansiedler erreichen sogar die Streichung des im Verleihungsentscheid aufgeführten Inventars, indem sie notariell beglaubigte schriftliche Erklärungen angeblicher Zeugen dafür vorweisen, dass das betreffende Inventar vom Ansiedler gekauft worden ist.

Solche Praktiken der Kommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung, welche die Änderung rechtskräftiger Verleihungsentscheide zum Inhalt haben, sind unzulässig, da sie den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens über die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 95–98 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. März 1928 – Dz.U.R.P. Nr. 36, Pos. 341) zuwiderlaufen.

Jedoch nicht nur formal-rechtliche Gründe verbieten die Streichung des Inventars in den Verleihungsentscheiden. Es ist offensichtlich, dass die Erklärungen der angeblichen Zeugen völlig unglaubwürdig sind, da sie den eigenen, zur Zeit der Bewerbung um die Verleihung des Inventars freiwillig abgegebenen Erklärungen der Ansiedler widersprechen. Die Aussteller dieser Erklärungen riskieren nicht einmal, strafrechtlich nach Art. 140 des Strafgesetzbuches zur Verantwortung gezogen zu werden, weil ihre Erklärung nicht den Charakter einer Aussage vor einer berechtigten Behörde besitzt und die Bestätigung der Glaubwürdigkeit der Unterschriften durch einen Notar keine Bestätigung der Glaubwürdigkeit der unterzeichneten Erklärungen darstellt.

Gemäss Art. 10 und 12 des Sachenrechtes (Dz.U.R.P. Nr. 57 von 1946, Pos. 319) umfasst der Verleihungsentscheid als Zubehör das gesamte Inventar, das zur ordnungsmässigen Führung der Wirtschaft notwendig ist und sich in ihr befindet, auch wenn die

einzelnen Gegenstände im Inhalt des Verleihungsentscheids nicht aufgeführt sind, soweit sie als ehemals deutscher Besitz Eigentum des Staates nach den Vorschriften des Dekrets vom 8. März 1946 (Dz.U.R.P. Nr. 13, Pos. 87) sind.

Der Verzicht auf die verliehene Landwirtschaft entzieht daher dem Ansiedler jegliches Recht, das genannte Inventar zu benutzen. Der Ansiedler darf beim Verlassen der Wirtschaft nur diejenigen im Verleihungsentscheid nichtaufgezählten Gegenstände oder dasjenige Vieh aus dem Inventar mitnehmen, in Bezug auf welche er unzweifelhaft nachweisen kann, dass sie sein persönliches Eigentum sind (z.B. Frachtbrief der Eisenbahn oder andere glaubwürdige amtliche Bescheinigungen). Insbesondere kann als ein solcher Nachweis nicht das Auslassen von einigen Gegenständen bei der Aufsetzung des Verleihungsentscheids durch die Kommission für die Landwirtschaftliche Ansiedlung erachtet werden, für welche der Siedler Bescheinigungen ihres angeblichen Ankaufes innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete vorlegt, denn dies ist keineswegs gleichbedeutend mit einer Entscheidung über den Eigentumstitel des Ansiedlers und besagt nichts über die Glaubwürdigkeit noch über die Rechtskraft solcher Bescheinigungen.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass jeglicher An- und Verkauf von ehemals deutschem Besitz vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 8. März 1946 unzulässig war, da auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über das aufgegebene und verlassene Vermögen (Dz.U.R.P. Nr. 17, Pos. 97) dieses Vermögen kraft Gesetz beschlagnahmt war.

Im Zusammenhang damit empfiehlt das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete:

1. jedes den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens widersprechende und für die Interessen der Staatsfinanzen schädliche Streichen von Inventar im Inhalt des Verleihungsentscheids zu unterlassen;
2. die Beträge für das bisher in den Verleihungsentscheiden von den Kreiskommissionen für die Landwirtschaftliche Ansiedlung gestrichene lebende und tote Inventar im Rahmen der Aktion «K» einzuziehen, es sei denn, der Ansiedler legt im Sinne dieses Rundschreibens glaubwürdige Eigentumsnachweise vor;
3. darauf zu achten, dass die zurücktretenden Ansiedler auf der betreffenden Landwirtschaft das gesamte, auch das im Verleihungsentscheid nicht aufgeführte Inventar zurücklassen und nur diejenigen Gegenstände oder dasjenige Vieh mitnehmen, deren Eigentum sie an Hand entsprechender Urkunden nachweisen können.

Der Direktor des Departements:
i. V. gez. M. Swiatycki

Nr. 124

**Verordnung der Minister für Finanzen und für die Wiedergewonnenen
Gebiete
vom 23. Dezember 1948
über den Tätigkeitsbereich und die Organisation der Liquidationsämter.**

Dz.U.R.P. Nr. 62, Pos. 485.

Auf Grund des Art. 9 des Dekrets vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen (Dz.U.R.P. von 1946 Nr. 13, Pos. 87, und Nr. 72, Pos. 395; von 1947 Nr. 19, Pos. 77, und Nr. 66, Pos. 402 sowie von 1948 Nr. 57, Pos. 454) wird Folgendes verordnet:

Abschnitt 1.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 Sooft in dieser Verordnung von einem «Dekret» ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, bezieht sich dies auf das Dekret vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen, und sooft in dieser Verordnung Artikel ohne nähere Bezeichnung genannt werden, handelt es sich um die Artikel dieses Dekrets.

§ 2 1. In allen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Liquidationsämter fallen, werden die Vorschriften der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. März 1928 über das Verwaltungsverfahren (Dz. R. U. P. Nr. 36, Pos. 341) einschliesslich ihrer späteren Änderungen und Ergänzungen angewandt.

1. Gegen Entscheidungen der Rayon-Liquidationsämter ist Berufung an das Bezirks-Liquidationsamt zulässig. Gegen die in I. Instanz ergangenen Entscheidungen der Bezirks-Liquidationsämter ist Berufung an den Minister für Finanzen, innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete an den Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete zulässig.

2. Die Bestimmungen, Verfügungen, Anordnungen und Verbote der Liquidationsämter in den in Abs. 1 angeführten Bereichen sind Vollstreckungstitel im Sinne des Art. 14 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. März 1928 über das Verwaltungszwangsverfahren (Dz.U.R.P. Nr. 36, Pos. 342).

§ 3 Die Veräusserung, Vermietung oder Verpachtung von Vermögen im Rahmen der in Art. 7 vorgesehenen Befugnisse gehören in die ausschliessliche Zuständigkeit der Liquidationsämter.

§ 4 Bei der Ausführung ihrer Tätigkeit sind die Organe der Liquidationsämter befugt, bei Tage Flächen und Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich verlassenes oder ehemals deutsches Vermögen befinden kann, Bücher und Urkunden einzusehen, Sach-

verständige zu berufen, Zeugen zu vernehmen sowie andere Handlungen vorzunehmen, die zur Feststellung und Sicherung des Vermögens notwendig sind. Sie sind befugt, von anderen staatlichen oder autonomen Organen im Rahmen ihrer Kompetenzen Hilfeleistungen zu verlangen. Bei der Ausführung dieser Tätigkeit sind die beteiligten Personen berechtigt, die Anwesenheit von zwei frei gewählten Zeugen zu fordern. Über alle diese Amtshandlungen wird jeweils ein Protokoll angefertigt.

§ 5 Bis zur Übertragung der Verwaltung der Vermögen an die in Art. 12 Abs. 1 und 2 genannten Behörden, Institutionen oder Personen sind die Liquidationsämter verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Sicherstellung und zur Erhaltung der Substanz dieser Vermögen sowie zu ihrer Benutzung im Rahmen normaler wirtschaftlicher Erfordernisse notwendig ist.

§ 6 Darüber, ob ein Vermögen als verlassen oder als ehemals deutsch gilt, entscheiden ausschliesslich die Liquidationsämter. Diese Entscheidungen nehmen den beteiligten Personen nicht das Recht, ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

§ 7 Wenn ein Industrie- oder Handelsunternehmen Gegenstand eines Pachtvertrags ist, steht die Verfügung über die Vermietung von Räumlichkeiten, die Bestandteile des Unternehmens sind, dem Bezirks-Liquidationsamt zu, wodurch die auf Vorschriften des Privatrechts beruhenden Rechte des Eigentümers der Liegenschaft nicht eingeschränkt werden. Falls sich das Unternehmen in einer Ortschaft befindet, in welcher die Vorschriften über die öffentliche Wohnraumbewirtschaftung gelten, benennt das Bezirks-Liquidationsamt gemäss Art. 8 des Dekrets vom 21. Dezember 1945 über die öffentliche Wohnraumbewirtschaftung und Mietkontrolle (Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 27) einen Mieter, soweit es nicht die Zuteilung der Räume zugunsten des Staates beantragt.

§ 8 Bei der Wiedereinräumung des Besitzes eines verlassenen Vermögens gemäss Art. 19 des Dekrets erteilt das Bezirks-Liquidationsamt nach Prüfung des Antrags der berechtigten Person und nach Einholung einer Erklärung der zuständigen verwaltenden Behörde seine Genehmigung. Ein Einspruch dieser Behörde ist für das Bezirks-Liquidationsamt bindend.

§ 9 Das Bezirks-Liquidationsamt lässt einen Antrag auf Wiedereinräumung des Besitzes unbearbeitet, wenn in der betreffenden Sache bereits ein Gerichtsurteil ergangen oder ein Gerichtsverfahren anhängig ist.

§ 10 Wenn für ein Vermögen, für welches ein Antrag auf Wiedereinräumung des Besitzes nach Art. 19 gestellt wurde, Aufwendungen geleistet wurden (Art. 5 und 6), oder wenn gegen ein solches Vermögen Forderungen auf Grund der ausgeübten Aufsicht oder Verwaltung bestehen, weist das Bezirks-Liquidationsamt den Antrag ab und verweist die Partei auf den Rechtsweg, es sei denn, über die Höhe, Zahlungsart und Sicherung der Forderungen obiger Art ist mit der Partei eine Vereinbarung erzielt worden.

§ 11 Gegen eine Entscheidung des Bezirks-Liquidationsamtes, durch welche die Wiedereinräumung des Besitzes eines verlassenen Vermögens nach Art. 19 abgelehnt

wird, ist kein Rechtsmittel im Verwaltungswege zulässig; der Partei verbleibt jedoch das Recht, ihre Rechte auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Abschnitt 2.

Der Tätigkeitsbereich der Liquidationsämter.

- § 12 Zu den Aufgaben des Bezirks-Liquidationsamtes gehören:
1. die Aufsicht über die Tätigkeit der untergeordneten Ämter,
 2. die Entscheidungen in II. Instanz in allen Angelegenheiten, welche den Rayon-Liquidationsämtern obliegen,
 3. die Entscheidungen in I. Instanz in allen Angelegenheiten, welche nicht den Rayon-Liquidationsämtern obliegen und auch nicht dem Ministerium für Finanzen oder dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete vorbehalten sind.
- § 13. Zu den Aufgaben des Rayon-Liquidationsamtes gehören:
1. die Feststellung, ob das betreffende Vermögen verlassen oder ehemals deutsch ist,
 2. die Sicherstellung des Vermögens bis zur Übernahme seiner Verwaltung durch die im Hinblick auf die Art des Vermögens zuständigen Behörden,
 3. die Vollstreckung von Entscheidungen über die Einziehung eines Vermögens oder über die Sicherstellung zwecks Einziehung,
 4. die Anfertigung und Kontrolle von Vermögensaufstellungen,
 5. die Abschätzung der Vermögen durch Aufstellung besonderer Vorschriften,
 6. die Vermietung oder Verpachtung von Vermögen mit Ausnahme von Industrie- und Handelsunternehmen sowie Dienstleistungsbetrieben, soweit die Vermietung oder Verpachtung nach den geltenden Rechtsvorschriften zu den Aufgaben der Liquidationsämter gehört,
 7. die Veräußerung beweglicher Sachen mit Ausnahme von Warenbeständen von Industrie- und Handelsunternehmen sowie von Einrichtungen, die Bestandteile bestehender Unternehmen sind,
 8. die Feststellung der Höhe der Aufwendungen für die verlassenen Vermögen und die Sicherstellung der Forderungen aus diesem Titel,
 9. die Durchführung der Abrechnungen mit Personen, denen der Besitz des verlassenen Vermögens wiedereingeräumt wurde,
 10. die Erledigung der mit der Sicherstellung der Aufsichts- und Verwaltungskosten der verlassenen Vermögen verbundenen Angelegenheiten,
 11. die Geltendmachung von Forderungen, die bei der Verwaltung und Liquidierung der Vermögen durch die Rayon-Liquidationsämter entstanden sind,
 12. das Stellen von Anträgen auf Eintragung von Vermögensrechten, die auf Grund von Entscheidungen des Bezirks-Liquidationsamtes auf den Staat oder auf andere Personen des öffentlichen Rechts übergegangen sind, in die Grundbücher und anderen öffentlichen Register.

Abschnitt 3.

Die Organisation der Bezirks-Liquidationsämter.

§ 14. 1. An der Spitze des Bezirks-Liquidationsamtes steht ein Direktor.

2. Die Direktoren der Bezirks-Liquidationsämter ernannt der Minister für Finanzen oder der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete, jeder für seinen Amtsbereich.

§ 15. 1. Zu den Aufgaben des Direktors des Bezirks-Liquidationsamtes gehören die allgemeine Leitung und Aufsicht über die Tätigkeit des Bezirks-Liquidationsamtes und der ihm unterstellten Rayon-Liquidationsämter.

2. Falls der Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist, wird er von einem durch den zuständigen Minister ernannten Angestellten vertreten.

3. Der Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes ist Vorgesetzter aller Angestellten des Bezirks-Liquidationsamtes sowie der ihm unterstellten Rayon-Liquidationsämter.

4. Der Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes ist berechtigt, im Rahmen seiner Befugnisse die ihm unterstellten Angestellten einzustellen, zu ernennen, an andere Dienststellen zu versetzen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

§ 16. 1. Das Bezirks-Liquidationsamt besteht aus vier Abteilungen: einer Allgemeinen Abteilung, einer Liquidationsabteilung, einer Haushalts- und Rechnungsabteilung und einer Rechtsabteilung.

2. Die Abteilungen bestehen aus Sektionen.

3. An der Spitze der Abteilung steht ein Abteilungsvorsteher, an der Spitze der Sektion hingegen ein Sektionsleiter. Der Abteilungsvorsteher ist für die Gesamtheit der in den Aufgabenbereich der Abteilung fallenden Arbeiten verantwortlich und der Sektionsleiter für die Gesamtheit der in den Aufgabenbereich der Sektion gehörenden Arbeiten.

§ 17. 1. Zu den Aufgaben der Allgemeinen Abteilung (I) gehören Organisations-, Personal- und Wirtschaftsfragen sowie alle Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Abteilungen fallen.

2. Die Allgemeine Abteilung (I) besteht aus zwei Sektionen: einer Verwaltungs- und einer Wirtschaftssektion.

3. Im Einzelnen:

- 1) bearbeitet die Verwaltungssektion (I) die Organisations- und Personalfragen, die Einstellung und Schulung des Personals, Besoldungs- und Befähigungsfragen, Disziplinarfragen, Auszeichnungen, Fragen der Geschäftsführung; sie leitet die Erfassung und führt die Statistik sowie die Personalakten, sie stellt den Entwurf des Haushalts auf und legt die Stellenbesetzung fest, prüft die Kostenrechnungen von Dienstreisen, Delegationen und Versetzungen sachlich und ordnet die Anweisungen auf Grund dieser Ansprüche an. Darüber hinaus erledigt sie die sozialen und Versorgungsangelegenheiten der Angestellten der Liquidationsämter sowie alle Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der übrigen Organisationsstellen des Bezirks-Liquidationsamtes fallen,

2) bearbeitet die Wirtschaftssektion (2) alle Wirtschaftsangelegenheiten, kontrolliert die Sachausgaben der Liquidationsämter und verwaltet die Sachkredite, prüft und veranlasst die Anweisungen für Rechnungen über sachliche Verwaltungsausgaben. Zu den Aufgaben der Wirtschaftssektion gehört auch die Verwaltung der Amtsgebäude und der den Angestellten als Wohnung dienenden Häuser sowie die Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeiter der Liquidationsämter.

4. Der Allgemeinen Abteilung gehören Inspektoren an, denen es obliegt, die gesamte Tätigkeit der Rayon-Liquidationsämter zu kontrollieren. Die Inspektoren unterstehen unmittelbar dem Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes. Die Kanzlei, das Aktenarchiv und die Bibliothek gehören ebenfalls der Allgemeinen Abteilung an.

5. Die Personal-, Organisations- und Wirtschaftsangelegenheiten erledigt die Allgemeine Abteilung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen.

§ 18. 1. Zu den Aufgaben der Liquidationsabteilung (II) gehören die Verwaltung, Entscheidung und Aufsicht im Bereich der Liquidierung der Vermögen.

2. Die Liquidationsabteilung (II) besteht aus zwei Sektionen: einer Kontroll- und Revisionssektion und einer Treuhand- und Liquidierungssektion.

3. Im Einzelnen obliegt:

1) der Kontroll- und Revisionssektion (1) die Aufsicht, Inventarisierung, Sicherstellung und Abschätzung der Vermögen, die Kontrolle der Eröffnungsbilanzen und der Tätigkeit der Vermögensverwalter in finanzieller Hinsicht sowie die Führung der Statistik über die Vermögen,

2) der Treuhand- und Liquidierungssektion (2) die Aufsicht, Treuhänderschaft, Liquidierung und Qualifizierung der Vermögen.

§ 19. 1. Zu den Aufgaben der Haushalts- und Rechnungsabteilung gehören die Verwaltung und Aufsicht im Bereich des Rechnungswesens, Rechnungskontrollen, die Verrechnung von Ausgaben und Einnahmen des Haushalts sowie die Rechnungslegung über nicht im Haushalt vorgesehene Summen.

2. Die Haushalts- und Rechnungsabteilung (III) besteht aus zwei Sektionen: einer Haushalts- und einer Rechnungssektion.

3. Im Einzelnen:

1) stellt die Haushaltssektion (1) die Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben auf, prüft die sachlich von den zuständigen Abteilungen geprüften Rechnungen rechnerisch und formal, fertigt die Gehaltslisten an, stellt die Anweisungen aus, führt die Bücher über Kredite und Haushaltsausgaben sowie über die Vorschüsse, überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Haushaltspläne, der Verrechnung der Vorschüsse und die Richtigkeit der Ausgaben (Prüfung der Verrechnungsunterlagen),

2) obliegt der Rechnungssektion (2) die Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und die im Haushalt des Bezirks-Liquidationsamtes nicht vorgesehenen

Summen sowie die Sammel-Buchführung der Rayon-Liquidationsämter, die Kontrolle der Richtigkeit und der Verrechnung der Haushaltseinnahmen und der nicht im Haushalt vorgesehenen Summen sowie der termingerechten Anfertigung der Rechnungs- und Kassenberichte aller im Bezirk tätigen Rechnungs- und Kassenstellen.

§ 20. 1. Zu den Aufgaben der Rechtsabteilung (IV) gehören Fragen der Wiedereinräumung des Besitzes der Vermögen, die Ausarbeitung von Rechtsgutachten sowie die Entscheidung und Aufsicht über den Verkauf der eingezogenen Vermögen oder über die Sicherung der Einziehung.

2. Die Rechtsabteilung (IV) besteht aus zwei Sektionen: der Entscheidungs- und der Vollstreckungssektion.

3. Im Einzelnen obliegt:

- 1) der Entscheidungssektion (1) die Beurteilung und Festsetzung der endgültigen Form von Miet- und Pachtverträgen sowie die Ausarbeitung von Rechtsgutachten für andere Abteilungen und für die Rayon-Liquidationsämter; sie schliesst alle vom Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes angeordneten Rechtsgeschäfte ab, erledigt darüber hinaus die Angelegenheiten der Wiedereinräumung des Besitzes von Vermögen und untersucht die im Dekret vorgesehenen Delikte,
- 2) der Vollstreckungssektion (2) die Aufsicht und die Vollstreckung der Entscheidungen über die Einziehung oder Sicherstellung zwecks Einziehung von Vermögen.

Abschnitt 4.

Die Organisation der Rayon-Liquidationsämter.

§ 21. 1. An der Spitze des Rayon-Liquidationsamtes steht ein Vorsteher, der dem Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes untergeordnet ist.

2. Die Vorsteher der Rayon-Liquidationsämter ernannt der Minister für Finanzen oder der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete, jeder für seinen Amtsbereich.

3. Zu den Aufgaben des Vorstehers des Rayon-Liquidationsamtes gehören die allgemeine Leitung und die Aufsicht über die Tätigkeit des ihm unterstehenden Amtes.

4. Der Vorsteher des Rayon-Liquidationsamtes ist Vorgesetzter aller Angestellten des ihm unterstellten Amtes.

5. Falls der Vorsteher des Rayon-Liquidationsamtes an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist, wird er von einem vom Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes ernannten Angestellten vertreten.

§ 22. 1. Das Rayon-Liquidationsamt besteht aus drei Abteilungen: einer Allgemeinen Abteilung, einer Liquidationsabteilung und einer Vollstreckungsabteilung.

2. An der Spitze der Abteilung steht ein Abteilungsleiter, der für die richtige Ausführung aller seiner Abteilung obliegenden Amtshandlungen verantwortlich ist.

3. Im Einzelnen:
 - 1) erledigt die Allgemeine Abteilung (1) Verwaltungs-, Wirtschafts-, Rechnungsangelegenheiten, macht Aussenstände geltend, erledigt Kanzleiangelegenheiten des Rayon-Liquidationsamtes sowie andere Angelegenheiten, welche dem Rayon-Liquidationsamt obliegen und keiner anderen Abteilung dieses Amtes vorbehalten sind,
 - 2) führt die Liquidationsabteilung (2) die Inventarisierung, Sicherstellung, Abschätzung, rechtliche Qualifizierung und Liquidierung von Forderungen und Vermögen sowie die Kontrolle der wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeit der Vermögensverwalter durch. Diese Abteilung bereitet Unterlagen für die Anträge auf Wiedereinräumung des Besitzes der verlassenen Vermögen vor, beantragt die Eintragung des Übergangs der Vermögensrechte auf den Staat oder auf andere Personen des öffentlichen Rechts in die Grundbücher oder andere öffentliche Register und erledigt die Sicherstellung der Forderungen, die auf die Aufsichts- und Verwaltungskosten der verlassenen Vermögen zurückgehen,
 - 3) die Vollstreckungsabteilung (3) vollstreckt die Entscheidungen über die Einziehung des Vermögens oder über die Sicherstellung der Einziehung.
4. In Rayon-Liquidationsämtern, in denen der Umfang der Vollstreckungsangelegenheiten die Bildung einer selbständigen Vollstreckungsabteilung nicht erfordert, kann der Direktor des Bezirks-Liquidationsamtes der Allgemeinen Abteilung die Vollstreckung der Entscheidungen über die Vermögens einziehung oder die Sicherung der Einziehung übertragen.

Abschnitt 5.

Schlussbestimmungen.

§ 23 Die Arbeitsorganisation der Liquidationsämter wird durch Instruktionen der Minister für Finanzen und für die Wiedergewonnenen Gebiete geregelt.

§ 24 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft; gleichzeitig werden die im Einvernehmen mit dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete erlassene Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 10. Mai 1946 über das Organisationsstatut der Liquidationsämter (Monitor Polski Nr. 51, Pos. 90) sowie die Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 7. November 1946, erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete, über die Organisation und den Umfang der Befugnisse der Liquidationsämter (Dz.U.R.P. Nr. 64, Pos. 360) aufgehoben.

Der Minister für Finanzen:

Konstanty Dabrowski

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:

Wladyslaw Gomulka

Nr. 125

**Gesetz vom 11. Januar 1949
über die Eingliederung der Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete
in die allgemeine Staatsverwaltung.**

Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 22.

Art. 1. Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete wird aufgelöst.

Art. 2. 1. Die nach den bisherigen Vorschriften der Zuständigkeit des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete unterliegenden Angelegenheiten gehen in den Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Minister über.

2. Fragen der Eigentumsverleihung innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete, Fragen der Bewirtschaftungspläne, der Ansiedlungsaktion, der Ausfuhr von beweglichen Sachen aus den Wiedergewonnenen Gebieten sowie andere Sonderfragen, welche die Wiedergewonnenen Gebiete betreffen, gehen in den Zuständigkeitsbereich des Ministers für öffentliche Verwaltung über.

Art. 3. Das Staatliche Repatriierungsamt untersteht dem Minister für öffentliche Verwaltung. Das Budget dieses Amtes ist Bestandteil des Budgets des Ministeriums für öffentliche Verwaltung.

Art. 4. Der Vorsitzende des Ministerrates erlässt auf dem Verordnungswege besondere Vorschriften, nach denen die Zuständigkeit der einzelnen Minister in den in Art. 2 genannten Angelegenheiten voneinander abgegrenzt werden.

Art. 5. Die Angestellten, die in den dem Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete unterstehenden Dienstabteilungen beschäftigt sind, werden von den entsprechenden Dienstabteilungen der Staatsverwaltung übernommen.

Art. Die Vorschriften des Dekrets vom 13. November 1945 über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete (Dz.U.R.P. Nr. 51, Pos. 295) bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Art. 7. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Vorsitzenden des Ministerrates, dem Minister für öffentliche Verwaltung sowie den zuständigen Ministern übertragen.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Präsident der Republik:

B. Bierut

¹ Veröffentlicht am 21. Januar 1949.

- Der Vorsitzende des Ministerrates:
J. Cyrankiewicz
- Der Minister für Nationale Verteidigung:
M. Żymierski, Marschall Polens
- Der Minister für Auswärtige Anlegenheiten:
Z. Modzelewski
- Der Minister für Öffentliche Verwaltung:
i. V. Wł. Wolski
- Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete:
Wł. Gomułka
- Der Minister für Öffentliche Sicherheit:
St. Radkiewicz
- Der Minister für Finanzen:
K. Dąbrowski
- Der Minister für Justiz:
H. Świątkowski
- Der Minister für Volksbildung:
St. Skrzyszewski
- Der Minister für Industrie und Handel:
H. Minc
- Der Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen:
i. V. St. Tkaczow
- Der Minister für Arbeit und Sozialfürsorge:
K. Rusinek
- Der Minister für Kultur und Kunst:
i. V. Wł. Sokorski
- Der Minister für Schifffahrt:
A. Rapacki
- Der Minister für Forstwirtschaft:
i. V. R. Borowy
- Der Minister für das Verkehrswesen:
i. V. J. Ceglecki
- Der Minister für das Post- und Telegraphenwesen:
W. Szymanowski
- Der Minister für das Gesundheitswesen:
T. Michejda
- Der Minister für den Wiederaufbau:
M. Kaczorowski

Nr. 126

**Gesetz vom 27. April 1949
betreffend die Änderung der Vorschriften der Strafprozessordnung.**

(Auszug aus dem Gesetz)

Dz.U.R.P. Nr. 32, Pos. 238.

Art. 1. In den Vorschriften der Strafprozessordnung werden folgende Änderungen eingeführt:

4. Die Art. 23 und 24 erhalten folgenden Wortlaut:

«Art. 24. § 1. Das Appellationsgericht entscheidet in I. Instanz:

1. über vorsätzliche Delikte, die in den Kapiteln XVII–XIX und XXXIII und in den Art. 125 sowie 165–167 des Strafgesetzbuches aufgeführt sind,
2. über Delikte, die im Kapitel II sowie in den Art. 39 und 41 des Dekrets vom 13. Juni 1946 über die während des staatlichen Wiederaufbaus besonders gefährlichen Delikte aufgeführt sind,
3. über Verbrechen, die im Dekret vom 31. August 1944 über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher, die der Tötung und der Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind sowie für Verräter des polnischen Volkes aufgeführt sind,
4. über Verbrechen, die im Dekret vom 22. Januar 1946 über die Verantwortlichkeit für die September-Niederlage und die Faschisierung des Staatslebens aufgeführt sind,
5. a) über Delikte zum Schaden des Fiskus, der Selbstverwaltung, von Institutionen des öffentlichen Rechts oder von Genossenschaften sowie zum Schaden von Unternehmungen, die Eigentum des Staates, der Selbstverwaltung, von Institutionen des öffentlichen Rechts oder von Genossenschaften sind, oder unter deren Verwaltung stehen, sowie
b) über andere Delikte –
soweit die wirtschaftlichen Interessen Volkspolens wesentlich durch sie geschädigt wurden,
6. über andere Delikte, wenn der Staatsanwalt mit Rücksicht auf besondere Tatumstände die Anklage beim Appellationsgericht erhebt.

§ 2. Das Appellationsgericht kann jedoch auf Antrag des Staatsanwalts eine Angelegenheit wegen eines in § 1 genannten Deliktes dem Bezirksgericht übertragen, wenn

es das mit Rücksicht auf die Tatumstände für zweckmässig hält.

2. 3. Das Appellationsgericht entscheidet über die Berufungsmittel gegen die Urteile der Bezirksgerichte und urteilt auch in anderen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen.»

. . . .

Art. 2. § 1. Vorschriften, die in Sondergesetzen enthalten sind, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden und die in diesem Gesetz vorgesehenen Sachverhalte betreffen, bleiben in Kraft, soweit die weiteren Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 2. Die Vorschriften des Art. 24 der Strafprozessordnung betreffen auch Delikte, die in Sondergesetzen geregelt sind; hierbei ist zu beachten, dass die Vorschriften der Art. 51 und 68 des Dekrets über die während des staatlichen Wiederaufbaus besonders gefährlichen Delikte sowie Art. 6 des Dekrets über das Oberste National-Tribunal in Kraft bleiben.

Art. 3. Aufgehoben werden:

1. Die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 25. Juni 1929 über die Sicherstellung von Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern und Geschworenen im Strafverfahren (Dz.U.R.P. Nr. 47, Pos. 303),
2. die Art. 52–54 und 56–64 des Dekrets vom 131 Juni 1946 über die während des staatlichen Wiederaufbaus besonders gefährlichen Delikte (Dz.U.R.P. Nr. 30, Pos. 192 von 1946 und Nr. 65, Pos. 390 von 1947),
3. das Dekret vom 17. Oktober 1946 über die Aufhebung der Sonderstrafgerichte (Dz.U.R.P. Nr. 59, Pos. 324),
4. der Art. 10 des Dekrets vom 31. August 1944 über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher, die der Tötung und Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes (Dz.U.R.P. Nr. 69, Pos. 377), im Wortlaut des Dekrets vom 3. April 1948 (Dz.U.R.P. Nr. 18, Pos. 124).

Art. 5. Im Dekret vom 22. Januar 1946 über das Oberste National-Tribunal (Dz.U.R.P. Nr. 59, Pos. 327 von 1946; Nr. 32, Pos. 143 von 1947) werden folgende Änderungen eingeführt:

1. in Art. 6 Abs. 2 werden die Worte «dem Staatsanwalt des Bezirksgerichts» durch die Ausdrücke «dem Staatsanwalt des Appellationsgerichts» ersetzt.
2. der Art. 7 wird aufgehoben,
3. in Art. 9 wird der Abs. 4 aufgehoben, und die Abs. 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:
4. . Der Staatsanwalt des Obersten National-Tribunals kann die Untersuchung entweder selbst führen oder mit ihrer Durchführung den Staatsanwalt des Appellationsgerichts beauftragen.

3. Die Vorschriften der Art. 164, 169 und 171 der Strafprozessordnung werden nicht angewandt.»
4. in Art. 16 werden die Worte «der Staatsanwalt des Bezirksgerichts» durch die Worte «der Staatsanwalt des Appellationsgerichts» ersetzt.

Art. 7. Art. 8 Abs. 3 des Dekrets vom 13. September 1946 über den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft (Dz.U.R.P. Nr. 55, Pos. 310) erhält folgenden Wortlaut:

5. . Zuständig zur Verhandlung über die Sache ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Amtssitz hat, welche die Entscheidung getroffen hat. Das Gericht entscheidet durch Beschluss.»

Art. 10. In Verfahren wegen Strafsachen, die im Dekret vom 31. August 1944 über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher, die der Tötung und der Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Veräter des polnischen Volkes (Dz.U.R.P. Nr. 69, Pos. 377 von 1946; Nr. 65, Pos. 290 von 1947 und Nr. 18, Pos. 124 von 1948) aufgeführt sind, werden die Vorschriften der Strafprozessordnung mit folgenden Ergänzungen angewandt:

1. Die Nichtergreifung des Täters ist kein Hindernis für die Aufnahme und Weiterführung des Verfahrens; hierbei ist zu beachten, dass:
 - a) die Teilnahme eines Verteidigers während des gesamten Gerichtsverfahrens notwendig ist,
 - b) dem Verteidiger die Rechte der Partei zustehen,
 - c) zur Wahl des Verteidigers der Angeklagte selbst sowie sein Vater, seine Mutter, sein Vormund, sein Ehegatte, seine Kinder und seine Geschwister berechtigt sind,
 - d) soweit kein Wahlverteidiger bestimmt ist, ein Officialverteidiger zu bestellen ist,
 - e) das Gericht die Aufnahme des Gerichtsverfahrens in einer nach freiem Ermessen gewählten Zeitschrift bekanntgibt; das Gericht kann auch die Bekanntgabe in der Gemeinde des letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Angeklagten anordnen; die Verhandlung darf nicht eher als 60 Tage nach der Bekanntgabe in der Zeitschrift stattfinden; diese Bestimmung wird jedoch nicht angewandt, wenn der Angeklagte erst nach Erhalt einer Abschrift der Anklageschrift entwichen ist.
2. Wenn der Täter nach begangener Tat von einer Geisteskrankheit befallen oder verstorben ist, kann das Gericht als Sicherungsmittel die Einziehung des gesamten bzw. eines Teils des Vermögens des Täters anordnen.
3. Die Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens kann erfolgen:
 - a) zuungunsten des Angeklagten nicht nur aus den in Art. 600 der Strafprozessordnung aufgeführten Gründen, sondern auch dann, wenn nach Fällung des Urteils neue Tatsachen oder Beweise zum Vorschein kommen, die vor-

her weder dem öffentlichen Ankläger noch dem Gericht bekannt waren, und die bestätigen, dass der Angeklagte schuldig ist oder dass er für eine leichtere Straftat als er tatsächlich beging, bestraft wurde; die Wiederaufnahme wegen Bekanntwerden solcher neuer Tatsachen oder Beweise kann jedoch nur innerhalb von 5 Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem das Urteil rechtskräftig wurde, erfolgen; wenn das Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig wurde, läuft diese Frist vom 10. April 1948 an;

- b) zugunsten des Angeklagten dann, wenn das Verfahren trotz Nichtergreifens des Täters stattfand, wie auch dann, wenn neue Tatsachen oder Beweise zum Vorschein kommen, die vorher dem Gericht nicht bekannt waren und die allein oder im Zusammenhang mit anderen Tatsachen beweisen, dass der Angeklagte unschuldig ist bzw. dass er für ein schwereres Vergehen als er tatsächlich beging, bestraft wurde.
4. In Sachen, die vom Staatsanwalt des Obersten National-Tribunals überwiesen wurden, können vom Gericht in der Verhandlung verlesen werden:
- a) die Untersuchungsakten,
 - b) alle Aufzeichnungen, die im Inland oder im Ausland von Behörden verbündeter Staaten sowie von Personen angefertigt wurden, die in deren Auftrag Ermittlungen oder Untersuchungen führten oder andere Handlungen zur Entdeckung der Straftat oder zur Ergreifung des Täters unternahmen.

Art. 11. Für die Aburteilung der im Dekret vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939–1945 (Dz.U.R.P. Nr. 41, Pos. 237 von 1946 sowie Nr. 31, Pos. 131 und Nr. 65, Pos. 376 von 1947) aufgeführten Delikte ist das Bezirksgericht zuständig; dieses Gericht wendet die Vorschriften der Strafprozessordnung unter Berücksichtigung aller im oben genannten Dekret vorgesehenen Ergänzungen an.

Art. 15. Sooft in Rechtsvorschriften von den durch den Staatsanwalt, die Organe der öffentlichen Sicherheit oder durch die Bürgermiliz in Strafsachen geführten Ermittlungen die Rede ist, ist die in diesem Gesetz vorgesehene Untersuchung darunter zu verstehen.

Art. 24. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

Der Präsident der Republik:

B. Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

J. Cyrankiewicz

Der Minister für Justiz:

H. Ówiqtkowski

Nr. 127

**Gesetz vom 20. Juli 1950
über die Aufhebung der Sanktionen und Beschränkungen gegenüber
Staatsbürgern, die ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität
erklärt hatten.**

Dz.U.R.P. Nr. 29, Pos. 270.

Mit Rücksicht auf den Arbeitsanteil der Mehrheit der Staatsbürger, die unter dem Druck des hitleristischen Okkupanten ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität erklärt hatten, am Wiederaufbau des Landes, und im Hinblick auf die Stärkung und Festigung der Volksmacht sowie auf ihre Erfolge auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, ist der Gesetzgebende Sejm zum sechsten Jahrestag der Wiedergeburt Polens überzeugt, dass die Voraussetzungen zur Aufhebung der gegenüber diesen Staatsbürgern bisher bestehenden Sanktionen und Beschränkungen in der Ausübung der vollen Bürgerrechte erfüllt sind.

Aus diesem Grunde wird Folgendes verordnet:

Art. 1. 1. Gegenüber polnischen Staatsbürgern, die während des Krieges zwischen dem 1. September 1939 und dem 9. Mai 1949 ihre Zugehörigkeit zur deutschen bzw. einer anderen vom Okkupanten bevorzugten Nationalität oder ihre Deutschstämmigkeit erklärt hatten, wird kein Verfahren eröffnet und ein bereits eröffnetes Verfahren niedergeschlagen.

2. Strafen, die für die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen ausgesprochen wurden und im ganzen oder teilweise noch nicht verbüßt sind, sowie der vom Gericht ausgesprochene Verlust der öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte werden erlassen.

Art. 2. Die Vorschriften des Art. 1 werden nicht auf Personen angewandt, die eines der im Dekret vom 31. August 1944 über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher, die der Tötung und der Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind sowie für Verräter des polnischen Volkes (Dz.U.R.P. von 1946 Nr. 69, Pos. 377, von 1947 Nr. 65, Pos. 390, von 1948 Nr. 18, Pos. 124 und von 1949 Nr. 32, Pos. 238) genannten Delikte begangen haben.

Art. 3. Der Ministerrat wird ermächtigt, auf dem Verordnungswege Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz zu erlassen.

Art. 4. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Vorsitzenden des Ministerrates und allen Ministern übertragen.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 22. Juli 1950 in Kraft.

Der Präsident der Republik:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

1. V. Al. Zawadzki

**Verordnung des Ministerrats
vom 26. Juli 1950
zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der Sanktionen und
Beschränkungen gegenüber Staatsbürgern, die ihre Zugehörigkeit
zur deutschen Nationalität erklärt hatten.**

Dz.U.R.P. Nr. 32, Pos. 294.

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1950 über die Aufhebung der Sanktionen und Beschränkungen gegenüber Staatsbürgern, die ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität erklärt hatten (Dz.U.R.P. Nr. 29, Pos. 270), wird Folgendes verordnet:

§ 1 Sooft in dieser Verordnung vom «Gesetz» die Rede ist, ist darunter das Gesetz vom 20. Juli 1950 über die Aufhebung der Sanktionen und Beschränkungen gegenüber Staatsbürgern, die ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität erklärt hatten (Dz.U.R.P. Nr. 29, Pos. 270), zu verstehen.

§ 2 Die Vorschriften des Gesetzes werden von der Behörde ausgeführt, vor der das Verfahren stattfindet oder die die Ausführung des Urteils anordnet.

§ 3 Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der in § 2 bezeichneten Behörde ist eine Beschwerde an die im Instanzenweg nächsthöhere Behörde statthaft.

§ 4 Die Niederschlagung des Strafverfahrens wird rückgängig gemacht, wenn die vom Verfahren betroffene Person innerhalb einer Ausschlussfrist von sieben Tagen nach der Benachrichtigung von der Niederschlagung erklärt, dass sie die Durchführung des Verfahrens wünscht.

§ 5 1. Wenn die Strafe für eine der in Art. 1 des Dekrets vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939–1945 (Dz.U.R.P. Nr. 41, Pos. 237) vorgesehenen Straftaten zusammen mit einer Strafe für eine andere Straftat ausgesprochen wurde, wendet das Gericht die Vorschrift des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes nur auf die Strafe für den Abfall von der Nationalität an und bemisst für die anderen Straftaten die Strafe nach den allgemeinen Grundsätzen über Gesamtstrafen.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 wird nicht angewandt, wenn eine der Strafen für ein Delikt ausgesprochen wurde, das im Dekret vom 31. August 1944 über die Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher, die der Tötung und der Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind sowie für Verräter des polnischen Volkes (Dz.U.R.P. Nr. 69, Pos. 377 von 1946 einschliesslich der späteren Änderungen) geregelt ist.

§ 6. 1. Die Urteile über die Vermögenseinziehung, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen wurden, bleiben in Kraft.

§ 2 Die Aufhebung der Beschlagnahme, der Überwachung oder Zwangsverwaltung eines Vermögens kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass das Vermögen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes sich noch im Besitz des Eigentümers befand.

§ 7 1. Die Kosten des niedergeschlagenen Verfahrens trägt der Staat.

§ 2 Gleichzeitig mit dem Erlass der Freiheitsstrafen und der Aufhebung des Verlustes der öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte werden die bisher nicht beigetriebenen Verfahrenskosten niedergeschlagen.

§ 8 Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Vorsitzenden des Ministerrates und allen Ministern übertragen.

§ 9 Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹.

Der Vorsitzende des Ministerrates:

J. Gyrankiewicz

¹ Veröffentlicht am 3. August 1950.

Nr. 129

**Gesetz vom 8. Januar 1951
über die polnische Staatsbürgerschaft.**

Dz.U.R.P. Nr. 4, Pos. 25.

Kapitel I.

Polnische Staatsbürger.

Art. 1. Ein polnischer Staatsbürger kann nicht gleichzeitig Bürger eines anderen Staates sein.

Art. 2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind polnische Staatsbürger Personen, welche:

1. die polnische Staatsbürgerschaft auf Grund der bisherigen Vorschriften besitzen,
2. als Repatrianten nach Volkspolen gekommen sind,
3. die Bestätigung ihrer polnischen Nationalität auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind (Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 106), des Dekrets vom 22. Oktober 1947 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig wohnhaft sind (Dz.U.R.P. Nr. 65, Pos. 378), sowie anderer hierhergehörender bisher geltender Vorschriften erlangt haben.

Art. 3. Die zuständige Behörde kann als polnische Staatsbürger Personen anerkennen, die zwar die Voraussetzungen des vorhergehenden Artikels nicht erfüllen, jedoch mindestens seit dem 9. Mai 1945 in Polen wohnen, es sei denn, dass sie als Ausländer einer bestimmten Staatsangehörigkeit nach Polen gekommen und in Polen als Ausländer behandelt worden sind.

Art. 4. Polnischer Staatsbürger ist nicht, wer zwar am 31. August 1939 die polnische Staatsbürgerschaft besass, jedoch ständig im Ausland wohnt und:

1. im Zusammenhang mit den Änderungen der polnischen Staatsgrenzen auf Grund eines internationalen Vertrags die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat oder
2. russischer, weissrussischer, ukrainischer, litauischer, lettischer oder estnischer Nationalität ist oder
3. deutscher Nationalität ist, es sei denn, dass der Ehegatte dieser Person die polnische Staatsbürgerschaft besitzt und in Polen wohnt.

Art. 5. 1. Die Eheschliessung eines polnischen Staatsbürgers mit einer Person, welche die polnische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, hat keine Änderung der Staatsbürgerschaft der Ehegatten zur Folge.

2. Die Änderung der Staatsbürgerschaft des einen Ehegatten hat keine Änderung der Staatsbürgerschaft des anderen Ehegatten zur Folge.

Kapitel II.

Der Erwerb der polnischen Staatsbürgerschaft.

Art. 6. Ein Kind erwirbt die polnische Staatsbürgerschaft, wenn:

1. beide Eltern polnische Staatsbürger sind oder
2. der eine Elternteil polnischer Staatsbürger ist und der andere unbekannt oder seine Staatsangehörigkeit unbekannt oder unbestimmt ist.

Art. 7. Ein Kind, das in Polen geboren oder aufgefunden wurde, erwirbt die polnische Staatsbürgerschaft, wenn beide Eltern unbekannt sind oder ihre Staatsbürgerschaft unbekannt oder unbestimmt ist.

Art. 8. 1. Ein in Polen geborenes Kind erwirbt die polnische Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil polnischer Staatsbürger und der andere Angehöriger eines anderen Staates ist, es sei denn, dass beide Elternteile durch übereinstimmende Erklärung vor der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats vom Tage der Geburt des Kindes an für das Kind die Staatsangehörigkeit des fremden Staates wählen, dem der zweite Elternteil angehört, sofern nach dem Recht dieses Staates ein Erwerb der Staatsangehörigkeit auf diese Weise möglich ist.

3. Falls eine Einigung beider Elternteile nicht zustande kommt, kann jeder von ihnen innerhalb eines Monats vom Tage der Geburt des Kindes an das Gericht um Entscheidung anrufen.

4. Ein Kind, das eine fremde Staatsangehörigkeit auf die in Abs. 1 und 2 vorgesehene Weise erworben hat, kann nach Vollendung des dreizehnten Lebensjahres durch eine entsprechende Erklärung vor der zuständigen Behörde die polnische Staatsbürgerschaft wählen.

Art. 9. Die Vorschriften des vorhergehenden Artikels werden auch auf im Ausland geborene Kinder solcher Eltern angewandt, von denen der eine Elternteil polnischer Staatsbürger, der andere Angehöriger eines anderen Staates ist, wenn das Recht dieses Staates die gleichen Grundsätze in Bezug auf die Staatsangehörigkeit von Kindern, die in Polen geboren sind und deren Eltern verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen, anwendet.

Art. 10. 1. Einem Ausländer kann auf Ansuchen die polnische Staatsbürgerschaft verliehen werden.

2. Die Verleihung der polnischen Staatsbürgerschaft kann davon abhängig gemacht werden, dass die Entlassung aus der fremden Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird.

3. Personen, die als Repatrianten auf die von den zuständigen Behörden vorgeschriebene Weise nach Polen kommen, erwerben kraft Gesetzes die polnische Staatsbürgerschaft.

Kapitel III.

Der Verlust der polnischen Staatsbürgerschaft.

Art. 11. 1. Ein polnischer Staatsbürger kann eine fremde Staatsangehörigkeit nur erwerben, wenn ihm die polnischen Behörden die Genehmigung zur Änderung der Staatsbürgerschaft erteilt haben.

2. Eine den Eltern erteilte Genehmigung zur Änderung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die ihrer elterlichen Gewalt unterstehenden Kinder.

3. Die einem Elternteil erteilte Genehmigung zur Änderung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die seiner elterlichen Gewalt unterstehenden Kinder, wenn der andere Elternteil die polnische Staatsbürgerschaft nicht besitzt oder als polnischer Staatsbürger vor der zuständigen Behörde in die Änderung der Staatsangehörigkeit der Kinder einwilligt. Wenn der andere Elternteil der Änderung der Staatsangehörigkeit widerspricht oder eine Einigung der Eltern auf grosse Schwierigkeiten stösst, entscheidet das Gericht in der Angelegenheit.

4. Die Genehmigung erstreckt sich auf Kinder über dreizehn Jahren nur mit ihrem Einverständnis.

5. Der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nach den Vorschriften der Abs. 1-4 zieht den Verlust der polnischen Staatsbürgerschaft nach sich.

Art. 12. 1. Einem polnischen Staatsbürger, der sich im Ausland aufhält, kann die polnische Staatsbürgerschaft entzogen werden, wenn er:

- 1) die Treuepflicht gegenüber dem polnischen Staate verletzt hat,
- 2) den Lebensinteressen Volkspolens Schaden zugefügt hat,
- 3) das polnische Staatsgebiet nach dem 9. Mai 1945 illegal verlassen hat,
- 4) auf die Aufforderung der zuständigen Behörde hin die Rückkehr nach Polen ablehnt,
- 5) sich der Erfüllung der Militärdienstpflicht entzieht,
- 6) im Ausland für ein Kapitalverbrechen verurteilt wurde, oder wenn er ein rückfälliger Verbrecher ist.

2. Die Entziehung der polnischen Staatsbürgerschaft kann auf die im Ausland wohnhaften Kinder des Ausgestossenen erstreckt werden, wenn sie das dreizehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Kapitel IV.

Das Verfahren.

Art. 13. 1. Über die Verleihung und den Verlust der polnischen Staatsbürgerschaft entscheidet der Staatsrat.

2. Die Entscheidung des Staatsrates über den Verlust der polnischen Staatsbürgerschaft ergeht auf Antrag des Vorsitzenden des Ministerrates.

3. Die Bekanntgabe der Entscheidung über die Entziehung der polnischen Staatsbürgerschaft im Monitor Polski ersetzt die Zustellung der Entscheidung.

Art. 14. Der Ministerrat bestimmt im Verordnungswege die zur Entscheidung in allen Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft zuständigen Behörden, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Staatsrates vorbehalten sind.

Kapitel V.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 15. 1. Entscheidungen, die vor dem 1. September 1939 auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 31. März 1938 über die Entziehung der Staatsbürgerschaft

(Dz.U.R.P. Nr. 22, Pos. 191) ergangen sind, haben Personen gegenüber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Wohnsitz in Polen haben, keine Rechts Wirkung.

2. Personen, die im Ausland wohnen, kann der Staatsrat die polnische Staatsbürgerschaft, die ihnen nach der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Weise entzogen worden ist, wiederzuerkennen, wenn ihnen die polnische Staatsbürgerschaft nicht schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wiederzuerkannt wurde.

Art. 16. Die Vorschriften dieses Gesetzes werden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Polen geborenen oder aufgefundenen Kinder angewandt.

Art. 17. 1. Ausser Kraft treten die bisherigen Vorschriften in den von diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten.

3. Insbesondere verlieren ihre Geltungskraft:

- 1) das Gesetz vom 20. Januar 1920 über die polnische Staatsbürgerschaft (Dz.U.R.P. Nr. 7, Pos. 44) einschliesslich aller späteren Änderungen,
- 2) das Gesetz vom 26. September 1922 über die Regelung der Option der polnischen Staatsbürgerschaft durch Angehörige des ehemaligen Kaiserreiches Österreich oder des ehemaligen Königreiches Ungarn und die Option einer fremden Staatsangehörigkeit durch frühere Angehörige dieser Staaten, die die polnische Staatsbürgerschaft besitzen (Dz.U.R.P. Nr. 88, Pos. 791),
- 3) das Gesetz vom 31. März 1938 über die Entziehung der Staatsbürgerschaft (Dz.U.R.P. Nr. 22, Pos. 191),
- 4) das Gesetz vom 28. April 1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind (Dz.U.R.P. Nr. 15, Pos. 106),
- 5) das Dekret vom 22. Oktober 1947 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig wohnhaft sind (Dz.U.R.P. Nr. 65, Pos. 378),
- 6) die Art. 110 und 111 des Gesetzes vom 4. Februar 1950 über die allgemeine Wehrdienstpflicht (Dz.U.R.P. Nr. 6, Pos. 46).

18. Die Durchführung des Gesetzes wird dem Staatsrat und dem Vorsitzenden des Ministerrates übertragen.

Art. 19. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Staatspräsident:

Boleslaw Bierut

Der Vorsitzende des Ministerrates:

Jozef Cyrankiewicz

¹ Veröffentlicht am 19. Januar 1951.

Nr. 130

**Dekret vom 18. April 1955
über die Eigentumsverleihung sowie über die Regelung anderer mit
der Bodenreform und mit der landwirtschaftlichen Ansiedlung
verbundener Fragen.**

Dz.U.R.P. Nr. 18, Pos. 107.

Abschnitt 1.

Die Verleihung des Eigentums an Pächter.

Art. 1. Staatliche Liegenschaften, die von Landwirten auf Grund eines Pachtvertrages seit mindestens drei Jahren vor Inkrafttreten dieses Dekrets genutzt werden, werden diesen Landwirten oder ihren Rechtsnachfolgern auf Antrag übereignet, sofern sie diese Liegenschaften bewirtschaften.

Art. 2. Restflächen, die nach der Durchführung der Bodenreform übriggeblieben sind, dürfen nicht verliehen werden. Das Präsidium des Wojewodschafts-Nationalrates kann jedoch die Verleihung des Eigentums einer Restfläche oder eines Teils derselben bewilligen, wenn es die betreffende Fläche für die sozialisierte Wirtschaft als entbehrlich erachtet.

Art. 3. 1. Die Liegenschaften werden zu einem Schätzpreis übereignet, von dem jeweils der zwanzigste Teil für jedes Pachtjahr vor dem 1. Januar 1945 sowie die als Pachtzins nach dem 1. Januar 1945 zugunsten des Staatlichen Bodenfonds eingezahlte Summe abgerechnet werden.

2. Die Bestimmungen des Abs. 1 werden auf die in Art. 1 genannten Pächter, denen die gepachteten Liegenschaften bereits auf Grund der Vorschriften über die Durchführung der Bodenreform sowie über die Agrarverfassung und Ansiedlung übereignet wurden, entsprechend angewandt.

Art. 4. 1. Über die Verleihung des Eigentums einer Liegenschaft sowie über den Erwerbspreis befindet das Präsidium des Kreis-Nationalrates.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat.

Abschnitt 2.

Die Verleihung des Eigentums an andere Besitzer von Liegenschaften.

Art. 5. 1. Landwirte, welche staatliche Liegenschaften bewirtschaften, werden als Eigentümer dieser Liegenschaften anerkannt, wenn sie selbst oder ihre Rechtsvorgänger den Besitz dieser Liegenschaften erworben haben auf Grund:

- 1) eines vor dem 13. September 1944 und innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete vor dem 9. Mai 1945 mit der Absicht des Eigentumserwerbs geschlossenen Vertrags,

- 2) eines vor dem 1. September 1939 geschlossenen Teilungsvertrags, oder
- 3) einer Entscheidung über die Bestätigung eines Projektes zur Aufteilung staatlicher Liegenschaften und einer Liste der Erwerber aus der Zeit vor dem 1. September 1939.

2. Die Bestimmung des Abs. 1 wird ohne Rücksicht darauf angewandt, ob der Vertrag in der vorgeschriebenen Form geschlossen wurde.

3. In wirtschaftlich begründeten Fällen kann das Präsidium des Wojewodschafts-Nationalrates die Anerkennung eines Landwirts als Eigentümer der von ihm bewirtschafteten Liegenschaft erlauben, obwohl die Besitzübernahme dieser Liegenschaft auf Grund eines nach dem in Abs. 1 Pkt. 1 genannten Zeitpunktes geschlossenen Vertrags erfolgte, wenn der Erwerber in gutem Glauben gehandelt hat.

4. Obige Bestimmungen werden auf Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf Pensionäre und Handwerker entsprechend angewandt, auch wenn sie die Liegenschaften nicht bewirtschaften.

Art. 6. 1. Personen, welche staatliche Liegenschaften innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete bewirtschaften, gelten als Eigentümer dieser Liegenschaften, wenn sie die polnische Staatsbürgerschaft erworben haben und Familienmitglieder des vorherigen Eigentümers sind, welcher das Eigentum der Liegenschaft wegen Nichterlangung der polnischen Staatsbürgerschaft verloren hat.

2. Als Familienmitglieder gelten Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern und Geschwister.

Art. 7. 1. Die in Art. 5 und 6 genannten Personen, welche den Besitz einer Liegenschaft auf Grund einer Anordnung staatlicher Verwaltungsorgane verloren haben, können für diese Liegenschaft das Eigentum einer anderen Liegenschaft erhalten.

3. Wenn der Verlust des Besitzes einer Liegenschaft infolge Übertragung dieser Liegenschaft zu Zwecken der Realisierung der nationalen Wirtschaftspläne erfolgt ist, haben die in Art. 6 genannten Personen ein Recht auf Entschädigung im Sinne der Vorschriften über den Erwerb und die Übertragung von Liegenschaften, die für die Realisierung der nationalen Wirtschaftspläne unentbehrlich sind.

4. Die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Ansprüche müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Dekrets angemeldet werden.

Art. 8. 1. Der Erwerb des Eigentums einer Liegenschaft erfolgt unentgeltlich sowie ohne Abschätzung, wenn:

- 1) die in Art. 5 genannten Personen bereits den ganzen mit dem vorherigen Eigentümer der Liegenschaft vereinbarten Kaufpreis entrichtet haben,
- 2) die Besitzübernahme der Liegenschaft auf Grund einer vom vorherigen Eigentümer vollzogenen Schenkung oder auf Grund eines zwischen den vorherigen Gesamteigentümern geschlossenen Teilungsvertrags erfolgt ist,
- 3) Liegenschaften innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete von Personen im Sinne des Art. 6 erworben werden.

2. Im Übrigen ist der Erwerber verpflichtet, denjenigen Teil des Schätzungspreises zu entrichten, der dem nicht bezahlten Teil des dem vorherigen Eigentümer zustehenden Preises entspricht. Der Teil des Schätzungspreises wird entsprechend verringert, wenn die Fläche der als Eigentum erworbenen Liegenschaft kleiner ist als die Fläche der auf Grund der in Art. 5 genannten Rechtsgeschäfte in Besitz genommenen Liegenschaften.

Art. 9. 1. Die auf Grund des Art. 5 zum Erwerb des Eigentums von Liegenschaften berechtigten Personen, welchen bereits dieselben oder andere Liegenschaften auf Grund der Vorschriften über die Durchführung der Bodenreform oder über die Agrarverfassung und Ansiedlung verliehen wurden, sind infolge entsprechender Anwendung der Vorschriften des Art. 8 Abs. 1 und 2 von der gesamten oder teilweisen Bezahlung des Erwerbspreises der Liegenschaft befreit.

2. Wenn die Fläche der verliehenen Liegenschaft grösser ist als die Fläche der auf Grund der in Art. 5 genannten Rechtsgeschäfte in Besitz genommenen Liegenschaft, ist der Berechtigte verpflichtet, für die überschüssigen Grundstücke einen den Vorschriften über die Durchführung der Bodenreform sowie über die Agrarverfassung und Ansiedlung entsprechenden Preis zu entrichten.

Art. 10. Falls der Besitz der Liegenschaft im Rahmen der Parzellation übernommen wurde, wird in Ermangelung von Zahlungsnachweisen angenommen, dass bezahlt wurde:

1. für staatliche Liegenschaften:
 - a) 5% der Forderung, wenn die Liegenschaften selbständige Landwirtschaften bildeten,
 - b) 15% der Forderung, wenn die Liegenschaften Musterwirtschaften waren,
 - c) 10% der Forderung in den übrigen Fällen,
2. für Liegenschaften, die nicht Eigentum des Staates waren – 15% der Forderung.

Art. 11. 1. Über den Erwerb des Eigentums einer Liegenschaft sowie über die Festsetzung des Erwerbspreises oder über die Befreiung von der Zahlungspflicht befindet das Präsidium des Kreis-Nationalrates.

2. Das Verfahren in Sachen des Eigentumserwerbs an Liegenschaften wird auf Antrag der berechtigten Personen oder von Amts wegen eröffnet.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat.

Abschnitt 3.

Die Befreiung der Repatrianten von der Bezahlung.

Art. 12. 1. Repatrianten, die nach internationalen Verträgen als Ersatz für ihre im Ausland zurückgelassenen Liegenschaften im Inland Liegenschaften erhalten sollen, sind von der Bezahlung des Erwerbspreises, ohne Verrechnung oder Abschätzung, für die ihnen verliehenen staatlichen Liegenschaften befreit.

2. Im Todesfalle eines in Abs. 1 bezeichneten Repatrianten vor der Verleihung einer Liegenschaft steht die Befreiung von der Bezahlung des Erwerbspreises dem am Le-

ben verbliebenen Ehegatten und in Ermangelung eines solchen allen Nachkommen in gerader Linie entsprechend ihren Erbanteilen zu.

3. Die Berechtigung zur Befreiung von der Verpflichtung zur Bezahlung des Erwerbspreises einer Liegenschaft kann notariell an den Ehegatten oder an Nachkommen in gerader Linie abgetreten werden.

Art. 13. Die in Art. 12 genannten Personen können von der Befreiung von der Verpflichtung, den Erwerbspreis einer Liegenschaft ganz oder teilweise zu bezahlen, dann Gebrauch machen, wenn diese Liegenschaften ihnen von dem Inkrafttreten dieses Dekrets verliehen wurden oder wenn sie den Antrag auf Verleihung einer Liegenschaft innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Dekrets einreichen.

Art. 14. Über die Befreiung von der Verpflichtung, den Erwerbspreis zu bezahlen, befindet das Präsidium des Kreis-Nationalrates.

Abschnitt 4.

Die Regelung des Eigentums von verlassenen Wirtschaften.

Art. 15. 1. Landwirtschaften (Arbeiter-, Handwerkerparzellen usw.), die auf Grund der Vorschriften über die Durchführung der Bodenreform oder über die Agrarverfassung und Ansiedlung erworben wurden, jedoch vom Eigentümer vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets verlassen wurden, gehen kraft Gesetzes ohne Entschädigung und frei von Lasten, mit Ausnahme von Grunddienstbarkeiten, in das Eigentum des Staates über.

2. Der Übergang einer Landwirtschaft (Parzelle) in das Eigentum des Staates wird vom Präsidium des Kreis-Nationalrates bestätigt.

3. Landwirtschaften (Parzellen), die gemäss Abs. 1 in das Eigentum des Staates übergegangen sind, werden als Eigentum Ansiedlern übergeben, welche sie auf Grund einer Zuteilung durch das Präsidium des Kreis-Nationalrates bewirtschaften.

Art. 16. Der Minister für Landwirtschaft setzt im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen auf dem Verordnungswege die Grundsätze und Bedingungen für die Verrechnung mit dem vorherigen Eigentümer für die Verwüstungen und Mängel an der verlassenen Landwirtschaft fest.

Abschnitt 5.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 17. Liegenschaften im Sinne des Dekrets sind staatliche Liegenschaften, die für die Zwecke der Bodenreform und der landwirtschaftlichen Ansiedlung bestimmt sind.

Art. 18. 1. Bei der Verleihung des Eigentums an einer Liegenschaft auf Grund dieses Dekrets sowie nach den Vorschriften über die Durchführung der Bodenreform darf die Fläche einer Landwirtschaft 15 ha und die Fläche einer Zuchtwirtschaft in Gebirgs-
gegenden 20 ha nicht überschreiten.

2. In wirtschaftlich begründeten Fällen kann das Präsidium des Wojewodschafts-Nationalrates die Anerkennung der in Art. 6 genannten Personen als Eigentümer von Liegenschaften mit grösserer Fläche erlauben.

3. Als Eigentum der in Art. 5 Abs. 1–3 genannten Besitzer kann nur eine solche Fläche anerkannt werden, welche zusammen mit den bereits in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken die in Art. 2 Abs. 1 Pkt. e des Dekrets vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform (Dz.U.R.P. Nr. 3, Pos. 13) vorgesehene Norm nicht überschreitet.

4. Als Eigentum der in Art. 5 Abs. 4 genannten Besitzer dürfen nur Grundstücke von weniger als 1 ha Fläche anerkannt werden; in wirtschaftlich begründeten Fällen jedoch kann das Präsidium des Wojewodschafts-Nationalrates die Anerkennung eines grösseren Grundstückes als Eigentum des Besitzers genehmigen.

Art. 19. 1. Auf die Abschätzung der Liegenschaften und auf die Abzahlung des Preises für die nach den Vorschriften dieses Dekrets erworbenen Liegenschaften werden die Bestimmungen über die Festsetzung und Abzahlung der Forderungen für die nach den Vorschriften über die Durchführung der Bodenreform sowie über die Agrarverfassung und Ansiedlung verliehenen Liegenschaften angewandt.

2. Auf die Eintragung des Eigentumsrechtes an den auf Grund dieses Dekrets erworbenen Liegenschaften werden die Bestimmungen über die Eintragung des Eigentumsrechtes an den nach den Vorschriften über die Durchführung der Bodenreform sowie über die Agrarverfassung und Ansiedlung verliehenen Liegenschaften angewandt.

Art. 20. Liegenschaften, deren Eigentum nach den Vorschriften dieses Dekrets erworben wurde, dürfen ohne Genehmigung des Präsidiums des Kreis-Nationalrates weder ganz noch teilweise veräussert werden.

Art. 21. Der Erwerb des Eigentums von Liegenschaften nach den Vorschriften dieses Dekrets unterliegt nicht der Vermögenserwerbssteuer.

Abschnitt 6.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 22. 1. Das Gesetz vom 16. Juni 1948 über die Rechtsansprüche von Personen, die vor dem 13. September 1944 Grundstücke erhalten haben, welche für die Zwecke der Bodenreform bestimmt waren (Dz.U.R.P. Nr. 33, Pos. 222), wird aufgehoben.

2. Verfahren, die auf Grund des in Abs. 1 genannten Gesetzes anhängig sind, werden weiterhin nach den Vorschriften dieses Dekrets geführt.

Art. 23. Das Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft¹.

Der Vorsitzende des Staatsrates:

A. Zawadzki

Der Sekretär des Staatsrates:

M. Rybicki

¹ Veröffentlicht am 29. April 1955.

Sachregister

Bearbeitet von Oberregierungsrat Horst Graebe

Das Sachregister wie auch das nachfolgende Ortsverzeichnis schliessen nicht die Vorbemerkung mit ein. Die kursiv gesetzten Zahlen geben jeweils die Nummer des Gesetzes oder der Verordnung laut Inhaltsverzeichnis an, die in Klammern stehenden Zahlen verweisen auf einzelne Artikel oder Paragraphen.

- Abbruch von Gebäuden *107*
- Aberkennung (Entziehung, Verlust) der polnischen Staatsbürgerschaft *73* (1, 2, 7), *92, 96* (5, 6, 12, 15, 19-23), *108, 129*
- Abfall von der polnischen Nationalität *64, 73* (12), *74* (1), *75* (6), *92, 120, 127, 128*
- Abgabe-, Annahme-Protokoll *43, 55, 56, 70, 91*
- Abschätzung, Schätzung
- von Liegenschaften aus der Bodenreform *10, 14*
 - von ehemals deutschen Liegenschaften *38, 55, 72, 86, 107, 113, 120, 130*
 - von ehemals deutschen beweglichen Sachen *38, 40, 55, 56, 62, 66, 72, 82, 83, 91, 94, 99, 107, 114, 119*
- Abstammung, deutsche *6* (1), *12* (18), *19* (21), *64* (1), *73* (1), *112* (19, 21), *127* (1), *128*
- polnische *42* (4, 5), *45, 50* (7), *57, 109*
- Abstimmungsfunktionäre, deutsche (1920) *42* (5)
- Abwesenheitsurteil
- s. Kontumazurteil
- Abzahlungsbedingungen
- für bewegliche Sachen *40, 82*
 - für Liegenschaften *10, 86, 120, 130*
- Abzahlungsfristen *10, 113, 120*
- Änderung, unerlaubte des Wohnsitzes oder Aufenthaltes *52* s. auch Strafbestimmungen
- Ärzte, Praxisräume *40* (1)
- Agrarverfassung *10, 72*
- s. auch Ansiedlungsaktion
- Anklage vor dem Sonderstrafgericht *3*
- Ansiedler *33, 34, 38, 39, 56, 66, 68, 97, 100, 118, 123, 130*
- s. auch Fischeransiedler, Militärsiedler
- Ansiedlungsaktion
- allg. *27, 29, 47, 61, 68, 69, 72, 97, 118, 123, 125, 130*
 - Agrarverfassung und Ansiedlung *72, 86* (2, 11), *88, 97, 113, 117* s. auch Agrarverfassung
 - Durchführung *29* (2)
 - Ansiedlungsausschüsse *33* (6)
 - Ansiedlungsbehörden allg. *27, 33, 34, 47, 56, 61, 66, 68, 69, 72, 88, 97, 118*
 - Ansiedlungsgenossenschaften *72*
 - Ansiedlungskommissionen *72* (33, 36, 37)
 - Ansiedlungspartellen *72*
 - Aufteilung grösserer Landwirtschaften *68*
 - Eigentumsverleihung *130*
 - Grundbuchvorschriften *117*
 - Massnahmen gegen (nach Zentralpolen) zurückkehrende Ansiedler *34*

- Regelung der Vermögensverhältnisse der einheimischen Bevölkerung und der Ansiedler *118*
- Seefischersiedlungen *88 (4), 90* s. auch Fischeransiedler
- Versorgung mit ehem. dt. Vermögen *33, 38 (12), 40 (20), 56 (4), 66 (10)*
- Vorbereitungsmaßnahmen zur Regelung des Eigentumsrechts in der landw. Ansiedlung *69*
- Ansiedlung, nichtlandwirtschaftliche *86 (16)*
- Anstiftung *2, 63*
 - s. auch Strafbestimmungen
- Antrag auf Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit *42, 57, 101*
 - s. auch Zugehörigkeit, polnische nationale
- auf Zuerkennung des Eigentumsrechts an ehemals deutschem Vermögen *69*
 - s. auch Eigentum, privates
- Antragskommission zur Entgegennahme von Anträgen auf Zuerkennung des Eigentums an ehemals deutschem Vermögen *69*
- Anzeigen bei den Besatzungsbehörden *2, 87*
- Anzeigepflicht *12 (4, 10), 19 (3, 13)*
- Appellationsgericht *4, 45, 57, 63, 126*
- Arbeitskräfte, deutsche *68, 76, 83, 95, 105, 106*
- Arbeitsrecht, polnisches *29 (4)*
- Arbeitsstätten, Verwüstung von *34*
- Aufenthaltsgenehmigung für Deutsche *105*
- Aufgegebenes Vermögen s. Vermögen, aufgegebenes
- Aufhebung von Beschränkungen und Sanktionen für poln. Staatsangehörige, die ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität erklärt hatten *127, 128*
- Aufruhr *63*
- Aufteilung grösserer Landwirtschaften
 - s. Ansiedlungsaktion
- Aufteilungsplan *10, 14*
- Aufwendungen *38, 79, 97, 102, 113*
- Ausfuhr von Gegenständen (aus den wiedergewonnenen Gebieten) *41, 63 (44, 66), 65, 82 (11), 91, 94 (9), 107 (7), 121, 125*
- Ausfuhrverbot *121*
- Ausländer *67, 95, 100, 129*
 - Meldepflicht *51*
- Auslieferung an die deutschen Besatzungsbehörden *2, 87*
 - (von Kriegsverbrechern) an Polen *77 (6)*
- Ausrufpreis bei Versteigerungen *119, 120*
- Ausschluss aus der polnischen Volksgemeinschaft *6, 12, 16 (1), 17 (1), 19, 21, 22, 23, 24, 64 (9, 22), 73, 75 (8), 92, 96, 108, 111, 112 (19, 21), 116 (14, 16), 120 (1), 126*
- Aussenstellen der Wojewodschaftsämter *61*
- Aussiedlung, Aussiedler, deutsche *33 (1, 5), 34 (11), 37, 40, 73 (4, 7, 14), 83, 92, 96 (6, 21-24), 103, 108, 109, 111, 112 (22)* s. auch Repatriierung von Deutschen
- Aussiedler, polnische *29, 40 (40), 66 (10), 78 (5)*
 - s. auch Repatriierung von Polen Aussonderung (eines Vermögens) *20 (25)*
 - f. öffentl. Zwecke (Ansiedlung) *72 (7), 113*
- Autochthone *42, 50 (7), 59, 71 (3), 89, 97, 100, 118* s. auch Verifizierte
- Banknoten *66 (20)* s. auch Zahlungsmittel
- Bankunternehmen *30, 54*
- Bauden *70 (4)*
- Bauernselbsthilfe, Genossenschaften der *56, 72*
- Bauernselbsthilfe, Verband der *20, 30, 40, 42, 43, 68, 69, 88, 120*
- Baumaterialien *107, 121*

- Bauunternehmen, ehemals deutsche 78
- Befreiung von Barzahlung 130
- Behörden, lokal gelenkte 100
- militärische 35
 - für Raumplanung 113
 - staatliche 76, 119
 - zentral gelenkte 47, 100
- Beihilfe 2, 6, 31, 63, 87
- s. auch Strafbestimmungen
- Bekämpfung von Missständen und Schädigungen der Wirtschaft! 16
- Belastungen, hypothekarische
- bei verstaatlichten Forstgrundstücken 9 (4)
 - bei verstaatlichten Landwirtschaften 10 (18)
 - bei verlassenen Vermögen 20 (34), 38 (2)
 - bei ehemals deutschem Vermögen 38 (2)
 - bei Verstaatlichung der nat. Wirtschaft 46
 - bei Ansiedlung 72 (5, 6)
 - bei Übertragung nichtlandwirtschaftlichen Vermögens 86 (33)
 - bei Veräusserung staatl. Eigentums 120 (29) s. auch Grundbücher
- Benutzung, gemeinsame landwirtschaftlicher Höfe 72
- landwirtschaftlicher Nutzflächen 68, 69
 - von Wohnungen und einzelnen Wohnräumen 118
- Bergbauunternehmen 30, 43 (30)
- Berufsschulung 76
- Berufssozialversicherungen (Berufsgenossenschaften) 81
- Berufung gegen die Beschlüsse der Kommission für Fragen der Verstaatlichung von Unternehmen 43
- gegen die Beschlüsse der Verifikationskommission 42, 109
 - gegen die Entscheidungen des Bezirks-Liquidationsamtes 79
 - gegen die Entscheidung des Starosten über die Aufteilung von Landwirtschaften 68
 - keine
 - gegen gerichtliche Entscheidungen 64
- Berufungsgremium der Obersten Kommission für Angelegenheiten der Verstaatlichung von Unternehmen 43
- Berufungskommission für nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung 86
- für die Repatriierung deutscher Kinder 112
- Besatzungsbehörden, deutsche (Okkupanten) 2, 6 (2), 10 (2), 12, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 30, 38, 45 (4), 57 (4), 64 (1, 2, 3, 4, 13), 87 (1, 2, 3, 4, 6), 127 (1)
- Bescheinigung, vorläufige über die Abgabe der Treueerklärung 21, 23
- endgültige über die Abgabe der Treueerklärung 21, 23 s. auch Treueerklärung
 - der Einreichung des Antrags auf Anerkennung des Eigentumsrechts 69
 - der polnischen Staatsbürgerschaft 50, 64
 - vorläufige der polnischen nationalen Zugehörigkeit 42, 100, 103, 109, 115, 129
- Beschlagnahme des Vermögens
- bei Abfall von der poln. Nationalität 64 (13)
 - Aufhebung der
 - bei Rehabilitierung 12 (13), 19 (16)
 - durch deutsche Besatzungsbehörde 38 (2)
 - von Deutschen 38
 - bei Entziehung der poln. Staatsbürgerschaft 73 (11), 96 (11, 12), 108
 - bei Familienangehörigen 3 (10), 7 (1)
 - bei Handelsunternehmen 19 (25)

- bei Industrieunternehmen *19 (25)*
- bei Internierten *7*
- von Personen deutscher Nationalität *12, 19, 96, 108, 128*
- im Rehabilitierungsverfahren *12 (18, 19, 25), 19 (21, 22, 25)*
- bei politischen Straftaten *3 (10), 77 (10)*
- von Strafverfolgten *3, 64, 70*
- ehem. deutscher Unternehmen *30*
- feindlicher Vermögen *80*
- bei Volksverrätern *3 (10), 7*
 - s. auch Erfassung des ehem. deutsch. Vermögens, Konfiszierung, Vermögen
- Beschlagnahme von Gegenständen, deren ungesetzliche Ausfuhr aus den Wiedergewonnenen Gebieten versucht wird *121*
- Beschlagnahmeprotokoll *121*
- Beschränkungen, rechtliche von Personen deutscher Nationalität *73, 127, 128*
- Besitz, gutgläubiger *116*
- kirchlicher *10 (2)*
- Besitzer, bösgläubiger *20, 38*
- Besonderheit, deutsche nationale *73 (1), 92, 96 (2), 108 (2), 112 (19, 23)*
- polnische nationale *12 (1, 4, 7), 19 (1, 3, 10)*
- Bestätigung der poln. Nationalität *45 (4, 5, 6, 7), 57 (5)*
- der Staatsbürgerschaft *89, 100, 101*
- Bestandsaufnahme des ehemals deutschen Vermögens *33*
- Bestechung *63*
- Betriebe, staatliche *106*
- Bevölkerung, alteingesessene (altangesessene) (in den Wiedergewonnenen Gebieten) *100, 108 (2), 118*
- einheimische *59, 100, 118*
- ortsansässige *34, 59*
- Bevölkerungspolitik *59*
- Bevölkerungsumsiedlung s. Umsiedlung
- Bevollmächtigte für die Durchführung der Bodenreform *10, 14*
- der Regierung
 - s. Bezirks- und Distriktsbevollmächtigte der Regierung
- Bewegung, faschistische *31 (1, 3)*
- nationalsozialistische *31 (1, 3)*
- Beweisverfahren vor Gericht *38, 75, 77*
- Bewirtschaftungsplan, örtlicher *113*
- Bezahlung des übernommenen Inventars *68* s. auch Inventar
- Bezirksbevollmächtigte der Regierung *26, 35, 39, 47, 50, 52, 53*
- Bezirksdirektion für Raumplanung *120*
- Bezirksgericht
 - zuständig für:
 - Strafsachen *4, 44, 63, 73, 75, 77, 126*
 - Zivilsachen *20, 38, 44, 120, 126*
 - Staatsbürgerschaftsfragen: *108*
 - Repatriierung deutscher Kinder *112*
 - Vermögensübernahme *57*
 - Anerkennung als Überläufer *45*
 - Grundbuchverfahren *84*
- Bezirks-Liquidationsamt
 - allgem. *32*
 - Organisation *38, 79, 124*
 - Zuständigkeit *38, 40, 53, 54, 55, 62, 65, 66, 70, 78, 79, 81, 82, 91, 94, 96, 102, 108, 114, 116, 117, 119, 120, 124*
- Bezirks-Liquidationskommission *120*
- Bezirksrat der Gewerkschaften *76*
- Bezirksverwalter ehem. deutscher Kreditinstitutionen *54*
- BGB, Bürgerliches Gesetzbuch *25 (1)*
- Bilanzierung ehemals deutscher Vermögen *79*
- Bodenämter *10, 14 (5, 10), 20, 34, 38 (21), 56, 68, 69, 97*
- Bodenaufteilung *10, 14, 69, 72*

- Bodenaufteilungskommission *10, 14*
 Bodenfonds, Staatlicher *1, 10, 72 (4), 120, 130*
 Bodenkommisare *14, 56*
 Bodenreform *1, 9, 10, 12, 14, 19, 20, 34, 38, 56, 63, 68, 69, 72, 86, 97, 113, 117, 118, 120, 130*
 Bodenvorrat *72, 86 (2), 97, 113, 117, 118, 130*
 Bücher aus deutschem Besitz *66 (19)*
 Bürgermeister *69*
 Bürgermiliz
 – Aufsichtsfunktionen über deutsches Vermögen *33, 37, 105, 121*
 – Aufsicht über die Bürgerwehr *36, 49*
 – Kontrolle der deutschen Bevölkerung *37, 52, 95, 105*
 – Personalausweise *17, 22*
 – Voruntersuchung und Ermittlungen *77*
 Bürgerwehr, polnische *35 (13), 36, 49*
 Bund Deutscher Osten *42 (5)*
 Bund Heimattreuer Oberschlesier *42 (5)*
 Burggericht
 – zuständig für:
 – Strafsachen *3, 4, 77*
 – Zivilsachen *20, 38, 120*
 – Ausschluss aus der Volksgemeinschaft *12, 16, 19, 23, 108*
 – Grundbuchverfahren *84, 85*
 – Rehabilitation der Volksdeutschen *12, 16, 19, 21, 23*
 Büroeinrichtungen, ehemals deutsche *66, 82*
 Danzig, Freie Stadt *12 (1, 18, 23), 15, 19 (1, 9, 21, 26), 30 (2), 32, 38 (2), 45 (1-3), 57 (1-3), 69, 72 (1, 14, 18, 19, 45, 47), 86 (2, 11, 36, 37, 38, 41), 88, 90 (1), 108 (2), 113, 115, 117, 120, (9, 15), 122*
 s. auch Wojewodschaft Danzig
 Darlehnsaufnahme durch die Liegenschaftsverwaltungen *39*
 Delikte, besonders gefährliche während des Wiederaufbaus des Staates *63*
 – militärische *72, 86*
 Deponierung (v. Zahlungsmitteln) *5, 11, 66 (20)*
 Deportierte *16 (3), 17 (6), 21 (7), 22 (6), 23 (3)*
 Deutsche
 s. Staatsangehörige, deutsche, Nationalität, deutsche, Deutschstämmigkeit
 Deutsches Reich *12 (1, 6, 18), 19 (1, 9, 21, 26), 20 (2), 30 (2), 38 (2), 45 (1, 2, 4), 50 (7), 57 (1-3), 70 (2)*
 Deutschstämmigkeit *6 (1), 12 (18), 19 (21), 127 (1)*
 Diebstahl staatlichen Eigentums *63*
 Dienstbarkeiten *72, 86, 117, 120*
 Dienstwohnungen *40, 106*
 Direktion, regionale für Raumplanung *107*
 Distrikt *52*
 Distriktsbevollmächtigte der Regierung in den Wiedergewonnenen Gebieten *33, 37, 50*
 – Befugnisse *47*
 Distrikts-Liquidationsamt *82, 83*
 Distrikts-Liquidationsbüro *37, 82, 91, 94, 99, 105, 119*
 Distriktsverwaltung *47*
 Disziplinarverfahren für Angehörige der Bürgerwehr *49*
 Dorf (gemeinde) *98* s. auch Einzelgemeinde, Gesamtgemeinde
 Dorfversammlung *98*
 Durchschnittsnormen für Wohnungseinrichtungen *66*
 Edelmetalle *66 (20)*
 Edelsteine *66 (20)*
 Ehrenrechte, Verlust der *2 (5), 6 (4, 6, 7), 12 (13), 19 (16), 63 (49), 64 (2), 87 (7), 116 (16), 127 (1)*
 Eigentum, privates
 – der Autochthonen *97, 118*

- Erwerb des Eigentums an Liegenschaften nach der Bodenreform *10, 14*
- Erwerb des Eigentums an Liegenschaften in der Ansiedlungsaktion *69, 72, 88, 97, 113, 117, 130*
- Erwerb des Eigentums an ehemals deutschen bewegt Sachen: *66, 82*
- Erwerb von nichtlandwirtschaftlichem Eigentum' *86, 118, 122*
- Verleihung und Übertragung des Eigentums *72, 125, 130,*
- Verlust des Eigentums *20, 38*
- Eigentum, staatliches
 - Übergang in das
 - von Grundzweigen der nat. Wirtschaft *30*
 - von verlassenen und ehem. deutschen Vermögen *38, 45, 46, 57*
 - des Vermögens von Volksverrätern *64, 73*
 - des Vermögens von Strafverfolgten *116*
 - Übernahme in das
 - von Forstgebieten *9*
 - von Grundzweigen der nationalen Wirtschaft *30, 43*
 - von ehem. deutschen und verlassenen Vermögen *32*
 - Übergabe an die Selbstverwaltung *120*
 - Verleihung staatl. Eigentums an Ansiedler *130*
 - s. auch Verstaatlichung
- Eigentum der Selbstverwaltungskörperschaften
 - allgem. *9*
 - Übergang ehemals deutschen und verlassenen Vermögens in das *38, 39, 53, 78, 113*
 - Übergang von staatlichem Vermögen in das *120*
- Eigentum an Wohnungen *117*
- s. auch Vermögen
- Eigentum, zeitweiliges *120*
- Eigentümerliste *84, 85*
- Einarbeitung (berufliche) polnischer Arbeitnehmer *76*
- Einführung der Ansiedler *68, 86, 118*
- Einführung in den Besitz *69, 72, 120*
- Einführungsprotokoll *69*
- Einspruch gegen die Beschlüsse der Klassifizierungs- und Schätzungskommission *86*
- gegen die Richtigkeit des Grundbuches *116*
- Einwand gegen den Zuschlag bei Versteigerungen *120*
- Einzelgemeinde *98* s. auch Dorf (Gemeinde), Gesamtgemeinde
- Einziehung des Vermögens
 - von faschistisch-hitleristischen Verbrechern *2, 87*
 - von Volks Verrätern *6, 64, 75*
 - von feindlichen Elementen und Volksdeutschen *12, 19, 73, 96, 108*
 - von Staatsfeinden *63*
 - Verfahren bei der – *116*
 - Niederschlagung des Verfahrens der – *128* s. auch Beschlagnahme des Vermögens, Erfassung, Konfiszierung
- Elemente, feindliche *12, 17, 19, 22, 127, 128*
- Enteignung der Deutschen s. Vermögen, ehemals deutsches
- Entfernung von Deutschen
 - s. Aussiedlung, Aussiedler, deutsche
- Entschädigung
 - bei Verstaatlichung von Forsten *9 (3, 5)*
 - bei Bodenreform *10 (2, 17)*
 - im Rehabilitierungsverfahren *19 (25)*
 - bei Verstaatlichung der nationalen Wirtschaft *30 (1, 3, 7), 43 (72)*
 - Inanspruchnahme bei Ansiedlung *72 (43, 44)*
 - für Autochthone *97, 118*
- Entschädigung für beschlagnahmtes Vermögen *64*

- Entscheidungen deutscher Gerichte 44
 Entscheidungen, gerichtliche
 – Beschlüsse 20, 38, 75, 77, 116, 120
 – während der Okkupation 25
 – Urteile 75, 77
 – Verfügungen 38
 Entziehung der polnischen Staatsangehörigkeit s. Aberkennung der polnischen Staatsangehörigkeit
 Erbfähigkeit, Verlust der 73 (5)
 Erfassung des ehem. deutschen Vermögens 40, 69, 82
 s. auch Beschlagnahme des Vermögens, Konfiszierung, Vermögen
 Erfassungsformular 40, 65, 69, 82
 Erfassungsprotokoll 83
 Erholungsheime 69 (3)
 Erlaubnis für Deutsche, Wohnsitz oder Aufenthalt zu ändern 52
 Eröffnungsbilanz 38
 Erpressung und Auslieferung an die Deutschen
 s. Auslieferung an die Deutschen
 Ersatzpersonalausweis 12 (18, 23), 17, 19 (21, 26), 22
 Ersitzung 20 (36, 37), 38 (34), 64
 Erträge aus ehemals deutschen Vermögen 38, 68
 Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke 10, 14, 72, 130
 Erziehung, nationalsozialistische 112
 Erziehungsarbeit im polnischen Heer 35
 Evakuierte (Autochthone) 50, 89
 s. auch Autochthone
 Evakuierte (Polen)
 s. Polen, ausgesiedelte
 Evakuierungskarte polnischer Repatrianten 40, 69
 Facharbeiter, deutsche 76
 Fahnenflucht 10
 Familienangehörige 2 (5), 3 (10), 6 (4,6), 7 (1, 2, 7), 14 (23), 19 (16), 38 (16), 40 (20), 42 (6), 43 (12, 76), 63 (18, 49), 66, 72, (27), 73 (5, 6), 86, 96 (15), 116 (4)
 Faschisierung des Staatslebens, Verantwortung für die 31, 63 (29, 35), 77, 126 (1)
 Fernmeldeunternehmen
 s. Telekommunikationsunternehmen
 Festnahme
 – bei Abfall von der Nationalität 1939/1945 64 (17)
 – bei Entziehung der poln. Staatsangehörigkeit 73 (9), 96 (9)
 – Internierter 6, 7
 – durch Mitglieder der Bürgerwehr 36
 – Minderjähriger 7 (1)
 – polnischer Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit 6, 7
 – bei politischen Straftaten 3 (9)
 – bei unerlaubter Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes 52 (5)
 – von Volksverrätern 3 (9), 7
 Feststellungsbescheid über den Erwerb ehemals deutscher Sachen (entgeltlich oder unentgeltlich) 82
 Finanzamt 7, 37, 66, 82, 94, 110
 Finanz-Wirtschaftsplan der Liegenschaftsverwaltungen 39, 102
 Firmenrechte 30 (6)
 Fischeransiedler 72, 88, 90
 s. auch Ansiedler, Ansiedlungsaktion
 Fischereiamt 90
 Fischereiparzellen 113 (2)
 Fiskus 120
 Forste, Forstgebiete, Forstwirtschaft 9, 12 (22), 19 (25), 20 (42), 38 (39), 40 (1, 2), 72, 86 (2), 113 (5,6)
 Freispruch Volksdeutscher, Mitteilung des an das Amt für öffentl. Sicherheit 92
 Funktionäre in deutschen Lagern 42 (5)
 – der öffentlichen Sicherheit 72, 86
 Fürsorgebehörde 108, 112

- Garnisonen 29 (8, 35)
- Gartenbau- und Gemüseanbaubetriebe 10, 14, 69, 72
- Gaststättengewerbe 70 Gebäude, Abbruch von s. Abbruch von Gebäuden Gebrauchsrechte 30 (6)
- Gefängnisstrafe 51, 52, 72, 80, 120
s. auch Strafbestimmungen
- Gegenstände des persönlichen Bedarfs 14, 38, 96, 108
- Geistliche 36
- Geldforderungen, ehem. deutsche 38
- Geldstrafe 11, 38, 51, 52, 64, 67, 72, 80, 120 s. auch Strafbestimmungen
- Geldumtausch 5, 11, 13
- Gemeinde 52, 67, 102, 107
- Gemeindeagronom 14, 88
- Gemeindeeigentum 98
- Gemeindekommission für die Bodenreform 10, 14
- Gemeinde-Nationalrat s. Stadt- und Gemeinde-Nationalrat
- Gemeinden, konfessionelle 66
- Gemeindeverband 43
- Gemeindeverwaltung 40, 49, 68, 69, 102, 119, 120
- Gemeindevorsteher 37, 39, 49
- Gendarmerie, deutsche 42 (5)
- Genehmigung zum Ankauf von Musikinstrumenten 114
– zur Ausfuhr aus den Wiedergewonnenen Gebieten 121
- Generalgouvernement 6 (1), 12 (18), 19 (21), 25 (11)
- Generalprokuratur der Republik Polen 38, 46
- Genossenschaften 30, 38, 40, 56, 57, 62, 63, 66
– Wirtschaftsverband der s. «Spolem»
- Geräte, landwirtschaftliche 56, 68, 69, 88, 91
- Gericht, Oberstes
s. Oberstes Gericht
- Gerichte, polnische im Generalgouvernement 25 (11)
– im Vorkriegspolen 25 (14)
- Gerichtsbarkeit, freiwillige 20, 25, 38 (33), 120
- Gerichtskosten 24, 38, 44, 64, 116, 117, 120, 128
- Gerichtsverfahren
– allgem. 44, 45, 57, 63, 64, 79, 96
– Aussetzung des 118
– Niederschlagung des 44, 64
– Verhandlung 75, 77, 126
– Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im 25
- Gerichtsvollzieher 120
- Gesamtgemeinde 98
5. auch Dorf (gemeinde), Einzelgemeinde
- Gesellschaften, deutsche u. Danziger 30 (2), 38 (2), 45 (3, 7), 57 (2, 3), 70 (2)
- Gesetzgebung
– Aufhebung deutscher, Einführung polnischer
– in Danzig 15 (3)
– in den Wiedergewonnenen Gebieten 29 (4)
- Gestapo 42, 87
- Gesundheitsschutz 98
- Gewerbeunternehmen 40 (1), 69 (3)
- Gewerkschaften 30, 34, 40, 42, 43, 56, 63, 66, 76, 120, 121
- Gnadengesuch 3 (19), 77 (15)
- Grenzschutz 42 (5)
- Grössennormen für Landwirtschaften 10, 14, 72, 130
- Grundbücher (Hypothekenbücher) 9 (6), 14 (33), 19 (25), 20 (4, 34), 25 (1, 15), 30 (1), 38, 44, 46, 53, 72 (6, 32), 84, 85, 86 (28), 98, 113 (14), 116 (2), 117, 120
6. auch Belastungen, hypothekarische
- Grundsätze der demokratischen Verfassung 44
- Grundstücke 38, 68, 72, 84, 85 s. auch Landwirtschaften, Liegenschaften

- Grundstückssteuer 102
- Grundstücksteilungen 10, 14, 68, 72, 84, 85, 117
- Grundstücksverwaltung, Vorläufige Staatliche 20 (18)
- Staatliche 83
- Grundzweige der nationalen Wirtschaft 30, 43, 45
- Gruppe, privilegierte 11, 12, 16, 19, 23
- Gruppen der Deutschen Volksliste s. Volksliste, Deutsche
- Gutachten in Ansiedlungsfragen 68, 69
- der Organe der öffentl. Sicherheit in Verifikationsfragen 42, 93
- der Verifikationskommission 42, 50, 109
- Gutachterkommission, soziale 66, 82
- Gutshofkomitee 10, 14, 83
- Gutshofverwaltung, staatliche 83
- Haftung des Staates für eingezogenes Vermögen 116
- des Staates für hypothekarische Belastungen verstaatlichter Vermögen 10, 30
- für übernommenes Vermögen 68, 120
- Handelsgesellschaften 57 (2, 3)
- Handelsgrundsätze, allgemeine 39
- Handelsregister 20 (34), 25 (1, 15), 30 (1), 38 (38), 44 (18, 19), 46, 86 (29), 116 (2)
- Handelsunternehmen 20 (14), 30, 38 (1, 6), 40 (1, 12), 66 (1, 14), 69 (3), 78 (3), 79 (9), 82, 94 (4, 8), 124
- Handelszentrale, staatliche 28, 119
- Handlungsfreiheit vor Gericht, Folgen mangelnder 44
- Handwerk, Handwerksbetriebe, Handwerksunternehmen 39, 40 (1,12), 56, 69 (3), 72, 78 (3), 94 (4, 8)
- Handwerkerparzellen 130
- Handwerkseinrichtungen 37, 82
- Handwerkskammer 56, 66, 76, 120
- Hauptamt für Raumplanung 120
- für die Vorläufige Staatliche Verwaltung (von Vermögen) 20, 38 (37)
- Hauptinspektorat der Sonder-Liquidierungsaktion im Ministerium f. d. Wiedergew. Gebiete 94
- Hauptverhandlung s. Gerichtsverfahren
- Haushaltsplan der Liegenschaftsverwaltungen 39, 102
- Hausrat
- allg. 116
- ehem. deutscher 40, 56, 62 (6), 66, 68, 69, 82, 83, 94, 99, 108, 119 s. auch Möbel
- Heilanstalten 81
- Hochverrat 63
- Hotels (Gasthäuser) 69 (3), 70 (3, 4)
- Hypothekenbücher s. Grundbücher
- Hypotheken 9, 10, 14, 20, 86, 117, 120 s. auch Belastungen, hypothekarische
- Industrie- und Handelskammer 43, 66, 76, 120
- Industrieunternehmen 20 (14), 30, 38 (1, 6), 43 (30), 66 (1), 69 (3), 79 (9), 124
- Inspektoren der Liquidationsämter 124
- Institutionen, soziale 38, 66, 81
- Internierung, Internierungslager, Internierungsort 6, 7 (8, 9), 12 (13), 19 (16), 64 (10, 12, 13, 16, 17, 19), 75 (8), 92, 96
- Inventar, lebendes und totes
- Verteilung des
- nach Bodenreform 10, 14
- ehemals deutsches 33, 40, 72, 88, 123
- Verteilung des
- an Ansiedler 68, 69, 72, 88, 113
- Inventarisierung des ehemals deutschen Vermögens 79
- Investitionen in Liegenschaften 86
- Investitionsplan, staatlicher 120

- Investitions-Umsatz-Fonds der Industrie der Wiedergewonnenen Gebiete 121
- Jugendherbergen 70 (1)
- Jugendorganisationen, polnische 40 (2), 66 (13)
- Kassation 20, 25, 38, 63, 75
- Kaufpreis 10, 14, 72, 86, 113, 120, 122, 130
- Kaufvertrag 86, 117, 120
- Kinder, deutsche (Repatriierung) 111, 112
- Klassifizierungs- und Schätzungskommission 14, 86, 120
- Kleinindustrie, Betriebe der 82
- Kleinpächter 10, 14
- Kleinwirtschaften 14
- Knappschaft 81
- Kommanditgesellschaft 57 (2)
- Kommissar für Fragen der Bewirtschaftung von ehemals deutschen Musikinstrumenten 114
- Kommission für Fragen der Verstaatlichung von Unternehmen 43
- für die Repatriierung deutscher Kinder 111, 112
- zum Schutze des ehemals deutschen Vermögens 37
- zur Übergabe landwirtschaftlicher Geräte 56
- für die landwirtschaftliche Ansiedlung 68, 69, 72, 88, 118, 123
- für die nichtlandwirtschaftliche Ansiedlung 86, 117, 122
- Kommunalbank 120
- Kommunalunternehmen 39, 76, 102
- Konfiskation
- s. Konfiszierung
- Konfiszierung
- bei Aberkennung der poln. Staatsbürgerschaft 73 (5, 7, 11), 96 (6, 11, 12), 108
- bei Abfall von der poln. Nationalität 64 (2, 6, 8, 12, 13, 14)
- durch deutsche Besatzungsbehörde 38 (2)
- überzähligen Besitzes an ehem. deutsch. Vermögen 40 (20, 24)
- bei während des staatl. Wiederaufbaues besonders gefährlichen Delikten 63 (49)
- Durchführung nach Dekret vom 22. 10. 47 über Vermögenseinziehung 116, 128 (6)
- bei Familienangehörigen 2 (5), 6 (6), 12 (13), 63 (49)
- bei Internierung 6, 7 (5)
- bei politischen Straftaten 2 (5), 75 (2), 87 (7), 116 (16)
- im Rehabilitierungsverfahren 12 (13), 19 (16, 25)
- zurückgelassener Vermögen repatriierter Deutscher 37 (4)
- bei Verstaatlichung der Wirtschaft 30 (9)
- von Zahlungsmitteln 5 (5), 11 (7) s. auch Beschlagnahme des Vermögens, Erfassung, Vermögen
- Kontrolle der Bevölkerungsbewegungen 67
- der deutschen Bevölkerung 52, 67, 95
- der Erfassung des ehemals deutschen Vermögens 40, 79
- Kontrollorgane des Ministeriums f. d. Wiedergew. Gebiete 102, 121
- Kontrollpatrouillen innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete 35
- Kontrollpunkte auf der Eisenbahn 56
- Kontrollrat, Alliiertes, in Berlin 33
- Kontumazurteil 3 (13), 77 (13)
- Konzentrationslager
- ehemalige Insassen der 39, 86
- ehemalige Funktionäre der 42
- Konzession zur Errichtung eines Industrie- oder Verkehrsunternehmens 30, 86
- Körperverletzung 63
- Kosten der Zwangsverwaltung 80
- Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugvermögen, Kraftfahrzeugverkehrsunternehmen
- Bodenreform 14 (25)
- ehem. deutsche, verlassene 55
- Krankenhäuser 81

- Krankenkassen, ehem. deutsche 81
- Kreditgenossenschaften, ehem. deutsche 54
- Kreditinstitute, ehem. deutsche 54
– poln. 86, 117 (8), 120 (34)
- Kreisamt 69, 88, 97, 101, 103, 112
– der öffentlichen Sicherheit s. Organe der öffentlichen Sicherheit
- Kreisbodenamt s. Bodenamt
- Kreiskommandantur der Bürgermiliz 105
- Kreis-Nationalrat 21, 56, 68, 88, 94, 118, 120, 130
- Kriegsbeschädigte 10, 66, 72, 86
- Kriegsgewinnsteuer, ausserordentliche 120
- Kriegsverbrechen 2, 87
- Kunstwerke 58, 83 (6)
- Ladung im Verfahren vor dem Sonderstrafgericht 3
– im Verfahren vor der Kommission für Fragen der Verstaatlichung von Unternehmen 43
- Lagerräume, ehem. deutsche 102
- Landesanstalten der Sozialversicherungen, ehemals deutsche 81
- Landes-Nationalrat 1, 43, 56, 63
- Landesverrat 10, 63
- Landgemeinde 52
- Landwirtschaften
– durch Bodenreform entstandene 10, 14
– ehemals deutsche 34, 37, 40, 68, 72, 88, 97, 113, 130
– verlassene und aufgegebene 20
– der Autochthonen 97
 s. auch Grundstücke, Liegenschaften
- Landwirtschaftsbank 10
- Landwirtschaftsbehörden 56, 72, 88
- Landwirtschaftskammer 56
- Landwirtschaftszählung 8 Lebensmittel, beschlagnahmte 56
- Lehrer an deutschen Schulen 42 (5) Lehrerverband, Polnischer 42
- Leistungspolen 12 (1), 16 (9), 19 (1), 21, 23 (10)
- Liegenschaften
– allgem. 84, 85, 117
– verlassene und aufgegebene 20, 69, 86
– ehemals deutsche 38, 69, 86, 102, 107, 113, 130
– städt. landwirtschaftl. Charakters 19, 39, 102
– landwirtsch. in Forstgebieten 9 s. auch Grundstücke, Landwirtschaften
- Liegenschaftsreferat 102
- Liegenschaftsverwaltung, Städtische 39, 102
- Liquidationsamt
– allgem. 32
– Organisation 38, 79, 124
– Zuständigkeit 55, 56, 64, 65, 68, 75, 82, 94, 99, 107, 114, 116, 119, 121
– Aufgaben 38, 40, 69, 79, 119, 124
– Oberstes 38, 66, 78, 79, 120
- Liquidationsdepartement des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete 41, 62, 82
- Liquidationskommission 62, 120
- Liquidierung ehemals deutscher und verlassener Vermögen 79, 82, 119
- Listen von Personen deutscher Nationalität 95
- Lizenzrechte 30 (6), 45 (3), 57 (3)
- Lokalsteuer 102
- Luftwaffe, deutsche 42
- Magazin des Liquidationsamtes 56, 66; 94, 119
- Manifest des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung 1, 10 (1)
- Mark, deutsche (RM) 5, 11, 13, 110
 s. auch Zahlungsmittel
- Maschinen landwirtschaftliche
 s. Geräte, landwirtschaftliche
- Massnahmen in den Wiedergewonnenen Gebieten
– zur Aufrechterhaltung der Sicherheit 35

- gegen das Bandentum 35
- gegen Schwarzbrennerei 35
- gegen Schwarzhandel 35
- Meldebehörden 67 Meldebücher 102
- Melde- und Registrierungspflicht für Deutsche 19 (26), 51 (3), 52 (2), 67, 95
- für Ausländer 51, 67, 95 Meldepflicht
- von aufgegebenen und verlassenen Vermögen 20 (10, 11)
- von ehem. deutschen Vermögen 38 (10, 11), 40 (8)
- Menschenrechte 42 (6)
- Metallgeld, deutsches 5, 11, 110 s. auch Zahlungsmittel Mietergemeinschaft 102
- Mietzins, ermäßigter 39, 102
- für Wohnungen 102
- Militäreinheiten 35
- Militärgerichtsbarkeit 63, 87
- Militärsiedler 66, 69 s. auch Ansiedler, Ansiedlungsaktion
- Militärstaatsanwalt 63
- Militär
- Strafgesetzbuch, polnisches 63 (18, 50, 51), 64 (5), 87 (8)
- Minderjährige 7, 42 (9), 70 (3), 71, 72, 73, 96, 108, 112, 129
- Minimum an Hausrat 40, 56, 66, 82
- Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge 81
- für Finanzen 54
- für die Wiedergewonnenen Gebiete 29, 38, 41, 79, 82, 125
- Misshandlung 2, 3 (1), 31 (5), 42 (5), 87 (1), 126 (1, 3), 127 (2)
- Mitwirkung der Bevölkerung bei der Erfüllung der Melde- und Registrierungspflicht durch Ausländer 51, 67
- Möbel, ehemals deutsche
- Erfassung der 40
- Preise, einheitliche der 99
- Sicherstellung der 83
- Verkauf durch das Liquidationsamt 56, 66, 82, 119 s. auch Hausrat
- Möbliernormen, durchschnittliche 82
- Monatsrente für ehemalige Eigentümer von Forsten 9
- Münzverbrechen 63
- Multiplikatoren für die Festsetzung der Kaufpreise ehemals deutscher Sachen 66, 82, 83, 94, 114
- Musterwirtschaften 10, 72
- Museen 58
- Musikinstrumente 40, 65, 66 (15), 82 (5), 114, 119
- Nachweis der polnischen nationalen Zugehörigkeit 42, 50, 93, 109 s. auch Zugehörigkeit, polnische nationale
- Namensform, polnische 42
- Nationalbank, polnische 11, 54, 110
- Nationalrat s. Gemeinde-Nationalrat, Stadt-Nationalrat, Kreis-Nationalrat, Wojewodschafts-Nationalrat, Landes-Nationalrat
- Nationalisierung s. Verstaatlichung
- Nationalität, Abfall von der s. Abfall v. d. poln. Nationalität
- Nationalität, deutsche 6 (1), 9 (2), 11 (5), 12 (18), 19 (21), 51 (3), 52 (2, 4), 57 (2), 64 (1, 3, 4, 13), 73, 76, 92, 95, 96, 104, 105, 106, 108, 112 (19, 21), 127 (1)
- polnische 19 (2), 38 (2), 40 (9), 45 (1, 2, 3, 7), 48, 50, 57, 71, 72 (41), 93, 103, 104, 115
- s. auch Zugehörigkeit, nationale
- von den Deutschen privilegierte (bevorzugte) 50 (1), 51 (7, 9)
- Zahlungsmittel H (5)
- Rehabilitation 12 (6, 7), 16 (2, 7, 9), 19 (9,10), 23 (2, 7)
- Strafbestimmungen 64 (1, 3, 4, 13), 127 (1), 128

- Nationalität, verfolgte 30 (2), 38 (2), 45 (2, 3, 7), 57 (1, 2, 3, 6)
- Nationaltribunal, Oberstes s. Oberstes Nationaltribunal Nebenstrafen 116
- Nichtigkeit von Rechtsgeschäften über verlassenes Vermögen 38 (3)
- Notariatsform bei Verträgen 86
- NSDAP, Zugehörigkeit zur 2, 42, 87
- NS-Bewegung s. Bewegung, nationalsozialistische NS-Organisationen s. Organisationen, nationalsozialistische
- Nutzfläche, landwirtschaftliche 68, 72
- Oberstes Gericht 25 (14), 63 (61-64), 75 (4), 77 (3)
- Oberstes Nationaltribunal 64 (6), 75 (4), 77, 126 (10)
- Oberstes Verwaltungstribunal 30 (1), 86
- Offizialverteidiger 3, 64, 75, 77, 126
- Offiziere, deutsche 42 (5, 6)
- Okkupanten s. Besatzungsbehörden, deutsche Ordnungsstrafe 51, 67
- Organe der öffentlichen Sicherheit
- Funktionäre der 72, 86
 - Untersuchungsoffiziere der 63, 77
 - Zuständigkeit der
 - für Anträge um Festnahme 12, 19, 63
 - für Ausführung der Internierung und Festnahme 6, 7, 63, 92
 - für Aussiedlung 33, 92, 95, 108
 - für die Einziehung des Vermögens 7
 - für Ermittlungen 3, 7, 12, 19, 77, 96
 - für Gutachten 42, 73, §3, 108, 112
 - für Ordnungsaufgaben 35, 52, 63, 95
- Organisation der Behörden in den Wiedergewonnenen Gebieten 32, 43, 59
- der Verwaltung in den Wiedergewonnenen Gebieten 29, 47
- Organisationen des demokratischen Freiheitskampfes 23
- nationalsozialistische 42 (5, 6), 87 (3)
 - polnische 57
 - soziale 37, 56, 63, 120
 - verbrecherische 87 (3, 4)
- Orgesch (-Einheiten) 42 (5)
- Pachtzins 86, 120
- Pächter landwirtschaftlicher Höfe 130
- Parteien, politische 34, 40, 42, 66, 120
- Parzellen, landwirtschaftliche 10, 14, 72, 88, 113, 130
- Patentrechte (Patente) 30(6), 45(3), 57 (3)
- Pensionen (Hotelpens.) 69 (3)
- Personalausweis, von deutscher Besatzungsbehörde ausgestellter 12 (18, 23, 25), 19 (21)
- polnischer für Polen 50 (3)
- Personen, natürliche 38, 86, 120
- juristische
 - ehemals deutsche 20, 30, 38, 39, 45, 53, 57, 70
 - feindlicher Staaten 80
 - polnische 30, 66, 80, 86, 120
 - bei der Bodenreform 10 (2)
- juristische des öffentlichen Rechts
- ehemals deutsche 38, 46, 53, 81
 - polnische 20, 38, 43, 46, 53, 81, 86, 120
- poln. Nationalität (in den Wiedergewonnenen Gebieten) 40 (9)
- zum Feind übergelaufene 45 (4), 57 (4)
- Pfandrechte 84
- Planungsamt, Zentrales 43 (4), 120
- Polen, ausgesiedelte 27 (2), 40 (9), 50 (4), 89
- aktive 42
 - verdiente 122
- Polizei, deutsche 42 (5)

- Polnisches Komitee der Nationalen Befreiung *1*
- Präsident des Obersten National-Tribunals *77*
- Präsidium des Landes-Nationalrates *77*
- Preise bei dem Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke *10, 72*
- des freien Marktes *68, 94*
 - ehemals deutscher Vermögenseile
 - Büroeinrichtungen *66*
 - Geräte, landwirtschaftliche *56*
 - Hausrat *40, 66, 99, 119*
 - Möbel *40, 56, 66, 82, 99, 119*
 - Musikinstrumente *66, 82*
 - Lebensmittel *56*
 - Warenbestände *28, 62, 94*
 - Werkzeuge *66, 94*
- Preisnachlass bei dem Erwerb ehem. deutscher Möbel *82, 119, 122*
- für verdiente Polen *122*
- Privateigentum *10 (1), 36 (11)* s. auch Eigentum, privates
- Propaganda, faschistische *31, 63*
- staatsgefährdende *63*
- Ratenkauf ehemals deutscher Vermögenseile *40, 66, 82, 113, 120*
- Raub durch Militärangehörige *35*
- Rayon-Liquidationsamt *124*
- Reallasten *117*
- Rechenschaftslegung des Zwangsverwalters *80*
- Rechte, hypothekarische *38, 46* s. auch Belastungen, hypothekarische
- persönliche *116*
- Rechtskraft deutscher gerichtlicher Entscheidungen, Urteile, Verfahren *25, 38, 44, 117*
- Regelung der Eigentumsverhältnisse der autochthonen Bevölkerung *97*
- Register der erteilten Bescheinigungen der poln. Staatsbürgerschaft *50*
- Register, öffentliche *44, 46, 86, 116*
- Registriertschein des Finanzamtes *94*
- Rehabilitierung
- allgem. *7*
 - Aufhebung der Beschränkungen für Rehabilitierte *127, 128*
 - Gruppe II der Deutschen Volksliste und Privilegierte Gruppen *12, 16, 19, 23*
 - Gruppe III u. IV. der Deutschen Volksliste und «Leistungs Polen» *12, 19, 21, 23*
 - Folgen der Nichtantragsstellung *12 (17), 19 (20)*
 - Kosten im Rehabilitierungsverfahren *24*
 - von Internierten *7 (6)*
 - von Volksverrätern *7 (6)*
 - Rehabilitierungsbescheinigungen *16 (Beilage), 21 (Beilage), 23 (Beilage)* s. auch Anzeigepflicht, Treuerklärung, Volksliste, Deutsche Reichsbürger *12 (18), 19 (21)*
 - Reichsdeutsche *12 (18), 19 (21)*
 - Reichsmark (Rentenmark) s. Mark, deutsche, Zahlungsmittel
 - Reichsverband für Jugendherbergen und Jugendhäuser *70 (1)*
 - Reisebüros *70 (4)*
 - Reklamation deutscher Arbeiter *76*
 - Religionsverbände *72*
 - Rentengewährung
 - bei Verstaatlichung von Forsten *95*
 - bei Bodenreform *10 (17)* - Reparaturen kriegszerstörter Häuser *102, 107*
 - Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge *55*
 - Repatrianten, deutsche s. Repatriierung der deutschen Bevölkerung
 - polnische s. Repatriierung von Polen
 - Repatriierung der deutschen Bevölkerung *33 (9), 37, 51 (3), 52 (1), 76, 83, 95, 100, 101, 103, 104, 111, 112*

- Repatriierung deutscher Kinder *111, 112*
 - massenweise
 - deutscher Arbeiter *83*
 - Melde- und Registrierpflicht *51 (3)*
 - Reklamierung von deutschen Repatrianten zur Einarbeitung polnischer Arbeitnehmer *76*
 - Sicherstellung des beweglichen und unbeweglichen Eigentums *37*
- Repatriierung von Polen *27, 33 (2, 3), 40 (9), 56 (4), 66 (9, 10, 17, 21), 69 (6, 7), 72 (18), 78 (5), 86 (7), 89, 120 (9, 15)*
 - Fürsorge für Repatrianten *27*
 - mitgebrachtes Eigentum der Repatrianten *40 (9)*
 - Ausführung eingeführter Gegenstände *41 (2)*
 - Staatsbürgerschaft der Repatrianten *129*
 - Versorgung mit ehemals deutschem und verlassenen Vermögen *33, 38 (2, 12), 40 (20)*
 - Vorrechte der Repatrianten beim Eigentumserwerb *10, 38, 66, 72, 82, 86, 120, 130*
 - Repatrianten aus der UdSSR *69 (6, 7)*
- Repatriierungsamt, Staatliches *27, 29 (3), 66 (3), 68, 69, 88, 97, 120, 125 (3)*
- Repertorium, gerichtliches
 - im Burgericht *23*
 - im Grundbuchverfahren *84*
 - im Sonderstrafgericht *4*
 - in der Urkundensammlung *85*
- Reponierungsprozess *59, 76 (3)*
- Revisionsverband der Genossenschaften d. Poln. Rep. *43, 62, 63, 120*
- Restflächen, landwirtschaftliche *72*
- Richter des Obersten National-Tribunals *77*
- Richter der Sonderstrafgerichte *3, 4*
- Richtlinien der Klassifizierungs- und Schätzungskommission *86*
- Richtsätze für die Abschätzung von Grundstücken und Inventar *72*
- Rohstoffe, ehemals deutsche *121*
- Rückerstattung von Aufwendungen *20 (4), 38, 79, 88, 97, 118, 124*
- Saatgut, ehemals deutsches *68*
- Sabotage *63*
- Sachen, ehemals deutsche, bewegliche
 - Ausfuhrverbot *121*
 - Erfassung *20, 33, 38, 40, 83*
 - Veräußerung *56, 62, 66, 68, 82, 94, 119, 120*
 - Verfügung über
 - durch Deutsche *105*
- Sachverständige
 - im Verstaatlichungsverfahren *43, 120*
 - der Liquidationsämter *79, 119, 124*
 - für die Abschätzung deutscher Sachen *40, 62, 66, 82, 91, 94, 114, 119*
- Säkularbuch
 - s. Grundbücher
- Sammelpunkt für landwirtschaftliche Geräte *91*
- Sammlungen von Kunstgegenständen usw. *58*
- Sanatorien *81*
- Schätzung
 - s. Abschätzung Schätzungskommission *38*
 - Schätzwert *40, 119, 120, 122, 130*
- Schenkungen, Verlust der Annahmefähigkeit von *73 (5)*
- Schmuck *66 (20)*
 - s. auch Edelmetalle, Edelsteine, Wertgegenstände
- Schöffnen
 - im Burgericht *16, 19, 23*
 - im Obersten National-Tribunal *77*
 - im Sonderstrafgericht *3*
- Schnellverfahren, gerichtliches *35*
- Schreibergärten *72*
- Schulden und Lasten ehemals deutscher Vermögen *72*
- Schulgebäude *98*
- Schulinspektorat *112*
- Schulkuratorium *112*

- Schulungswerkstätten 76
 Schulze (Dorfschulze) 49, 69
 Schutzstaffeln (SS) 42, 87
 Seefischersiedlungen 88 (4), 90
 Sejm, Gesetzgebender 10
 Sejmabgeordnete 77
 Selbstschutz-Einheiten, deutsche (Oberschlesien) 42 (5)
 Selbstverwaltung, ehem. deutsche territoriale 53, 70, 98
 Selbstverwaltungsbehörden, -institutionen, -körperschaften, -unternehmen
 – ehemals deutsche 5, 9, 30, 38, 39, 53, 66, 73 (3), 78 (5), 113, 120
 – polnische 30, 38, 39, 40, 66, 91, 119, 120
 Septemberniederlage (1939), Verantwortung für die 31, 77 (6), 126 (1)
 Sicherheit
 – Aufrechterhaltung der
 – in den Wiedergewonnenen Gebieten 35
 – öffentliche 63
 Sicherheitsdienst (SD) 42, 87
 Sicherheitsleistung 120
 Sicherstellung von Ansprüchen 38, 79, 80
 – des ehemals deutschen Vermögens 33, 37, 38, 57, 79, 83, 124 s. auch Beschlagnahme von Vermögen, Erfassung, Konfiszierung
 Sicherung der bevorstehenden Vermögens einzziehung 12, 19, 63, 64, 75, 77, 96, 103, 108, 116, 126
 – von Wohngebäuden 102
 Sicherungsmassnahmen gegenüber Volkverrättern 6, 7, 15, 75 (8)
 Sittenwidrigkeit gerichtlicher Entscheidungen 44
 Situationsberichte der sozial-politischen Abteilungen der Wojewodschaftsämter (über Verifikationsaktion) 59
 Soldaten, polnische demobilisierte 10, 66, 72, 86
 Sonderkommission zur Bekämpfung von Missständen und Schädigungen der Wirtschaft 34, 116, 121
 Sonderstrafgericht
 – Errichtung 3, 4
 – Aufhebung 75, 116 (16)
 – bei Internierung 6
 – Verfahren 3
 – Zuständigkeit 2 (7), 4 (10), 6 (2, 7), 12 (15, 16, 27), 19 (18,19,30), 64 (6)
 Sozialversicherung (Verlust der Leistungen) 73 (6), 96 (19), 108 (10)
 Sozialversicherungsanstalten 81, 96, 108
 Spionage 63
 «Spolem», Wirtschaftsverband der Genossenschaften 40, 43, 56, 62, 66 (13), 91, 119
 Staatsangehörige, Danziger 30 (2), 38 (2), 45 (2, 3), 57 (1, 2, 3)
 – deutsche 12 (18), 19 (2, 21), 20 (2), 30 (2), 38 (2), 42 (2), 45 (1, 2, 3), 51 (3), 52 (6), 57 (1, 2, 3), 67, 70 (2), 95, 100, 104, 105, 106, 108, 112 (19)
 – deutsche auf Widerruf mit Verzicht auf den Widerruf 12 (6, 7, 18), 19 (9, 10, 21)
 Staatsanwalt
 – allgem. Zuständigkeit 34, 63, 116, 121
 – im Appellationsgericht 126
 – im Bezirksgericht 45, 57, 75, 116
 – im Obersten National-Tribunal 77, 126
 – im Sonderstrafgericht 3, 4, 6, 7, 12, 19, 23, 64, 75
 Staatsbürger, polnische 6 (1), 10 (2), 12 (1, 2, 6, 18), 19 (1, 2, 9, 21), 64 (1, 11), 69 (4), 71, 72 (4), 73 (2), 92, 93, 96, 97, 100, 101, 103, 104, 108, 109, 112 (19), 115, 127
 – polnische im Ausland 10 (16), 17 (6)
 Staatsbürgerschaftsrecht, polnisches 48, 50, 73, 96, 103, 104, 108, 109, 115, 129

- Staatsgefährdung *31, 63*
 Staatsgrenze von 1939 *42, 50*
 Staatsrat *129*
 Stadt, kreisfreie *108, 112*
 Stadt- und Gemeinde-Nationalrat *7, 16, 56, 66, 71, 73, 98, 120*
 Stadtpräsident *21, 108, 112*
 Stadtverwaltung *39, 40, 49, 112, 113*
 Stammkapital eines Unternehmens *45, 57*
 Starost
 – Ernennung und Abberufung *29*
 – Zuständigkeit:
 – in Ansiedlungsfragen *88*
 – Aufsicht über die Liquidationsämter *32, 40*
 – Aufsicht über die Bürgerwehr *36*
 – Mitwirkung bei der Verwaltung des ehemals deutschen Vermögens *66, 68, 69, 82, 94, 121*
 – im Rehabilitierungsverfahren *21*
 – im Repatriierungsverfahren für deutsche Kinder *112*
 – in Staatsbürgerschaftsfragen *108*
 Statistik über die Rückkehr der autochthonen Bevölkerung in die wiedergewonnenen Gebiete *89*
 Stiftungen *57 (2)*
 Stillstand der Rechtspflege *25 (16)*
 Stimmhaltungsverbot *43 (48)*
 Stipendium für polnische Arbeiter *76*
 Strafanzeige *34, 103, 121*
 Strafaussetzung *44*
 Strafbestimmungen
 – bei Abfall von der polnischen Nationalität *64, 74, 75 (6), 116 (14, 16), 128 (5)*
 – bei unerlaubter Änderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes *52 (5)*
 – für Auslieferung an deutsche Besatzungsbehörde *2, 87 (1, 6)*
 – bei Bekämpfung von Missständen und Schädigungen der Wirtschaft *119 (1, 13, 15)*
 – für Besitz ehem. deutschen und verlassenen Vermögens *20 (11), 38 (11)*
 – bei Bodenreform *63 (20)*
 – für die Bürgerwehr *36 (13)*
 – für während des staatlichen Wiederaufbaus besonders gefährliche Delikte *63, 75 (2), 77 (7), 116 (16), 126*
 – für Faschisierung des Staatslebens *31*
 – für faschistisch-hitleristische Verbrecher *2, 3, 4, 75, 87, 116 (16), 126, 128 (5)*
 – bei Internierung von Volksverrätern *6 (7), 75 (8)*
 – bei Nichtanmeldung von feindlichem Vermögen *80 (10)*
 – im Rehabilitierungsverfahren *12 (25), 19 (28, 29)*
 – für Tötung und Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen *2, 87, 116 (16), 126, 128 (5)*
 – für Verlassen oder Minderung der Produktionskraft einer Ansiedlerstelle *72 (38, 39, 40)*
 – bei Verletzung der Melde- und Registrierpflicht *51 (4), 67*
 – für Verräter des polnischen Volkes *2, 87, 116 (16), 126, 128 (5)*
 – bei Verstaatlichung von Forsten *9 (7)*
 – bei Verstaatlichung der nationalen Wirtschaft *30 (9)*
 – bei der Volks- und Landwirtschaftszählung *8 (6)*
 – bei Währungsverstößen *5 (5), 117*
 s. auch Anstiftung, Beihilfe, Strafanzeige, Strafaussetzung, Straferlass, Strafmilderung, Strafverfahren
 Straferlass *127, 128*

- Strafgesetzbuch, polnisches (von 1932) 2 (6), 31 (7), 37 (5), 44 (14), 63, 64 (5, 20), 87 (8), 116 (6)
- Strafmilderung 44, 63, 64, 87
- Strafprozessordnung, polnische 3 (6, 11), 12 (12), 19 (15), 45 (16), 57 (15), 63, 64 (17), 75 (8, 9, 12, 14), 77, 96 (14), 126
- Strafverfahren 57, 63, 64, 75, 77, 128
- Streitkräfte, polnische 63
- Stundung des Kaufpreises 120
- Subventionen für die Umschulung polnischer Arbeiter 76
- Tankstellen, ehem. deutsche 55
- Teilnehmer der Partisanenkämpfe 10, 39, 64, 72, 86
- Telekommunikationsunternehmen 43 (30)
- Tilgung von Grundbucheintragungen 84, 85, 117 s. auch Grundbücher
- Todesstrafe 2 (1), 6 (7), 12 (25, 26), 19 (28, 29), 31 (1), 63 (1, 3, 4, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 32, 49), 77, 87 (1, 2, 4)
- Tötung und Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen 2, 3 (1), 31 (5), 42 (5), 87 (1), 126 (1, 3), 127 (2) s. auch Strafbestimmungen
- Treueerklärung im Rehabilitierungsverfahren 12, 19, 21, 23, 64 (11)
- im Verifikationsverfahren 42, 45 (1), 48, 50 (3, 6), 57 (1), 109, 115
- Folgen der Nichtabgabe 12 (3), 19 (7)
- Formulare 21 (Beilage), 42 (Beilage)
- Überläufer zum Feinde 38, 45, 57
- Übersetzung gerichtlicher Entscheidungen 44
- Übertragung ehem. deutscher landwirtschaftlicher Geräte an den Genossenschaftsverband «Spolem» s. «Spolem», Geräte, landwirtschaftliche
- Übertragung von nichtlandwirtschaftlichem Vermögen durch den Staat 86
- Überwachung, staatliche über Unternehmen 43
- Umsiedler in die UdSSR 120 (1, 9)
- Umsiedler, polnische 27 (2), 33 (3), 34, 69 (6, 7)
- Umsiedlung, Bevölkerungsumsiedlung 27 (2), 34, 63 (45, 65)
- Umsiedlungsbescheinigung 69
- Umsturz, faschistischer 31, 63
- Ungültigkeit von Entscheidungen in Staatsbürgerschaftsfragen 103
- von Rechtsgeschäften 20, 30, 38, 64, 116
- Untergrundorganisationen, polnische 6(2)
- Unternehmen, deutsche 30 s. auch Handels-, Handwerks-, Gewerbe-, Industrie-, Verkehrs-Unternehmen
- gemeinnützige 38, 66, 81, 98
- genossenschaftliche 76
- private 76
- Staatliches für Technisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft 56
- staatliche 30, 38, 40, 43, 46, 119, 120
- Unteroffiziere, deutsche 42 (5, 6)
- Unterschlagung 63
- Untersuchung, gerichtliche 3, 77, 96, 126
- Untersuchungshaft, vorläufige 63, 73, 77, 96, 103
- Untersuchungsoffiziere der öffentl. Sicherheit 63, 77
- Untersuchungsrichter 3, 63, 77
- Urkunden, standesamtliche 42
- Urkundensammlungen (Grundbücher) 84, 85, 117 s. auch Grundbücher
- Veräußerung des ehemals deutschen Vermögens
- entgeltlich: s. Verkauf
- unentgeltlich 56, 66, 82, 117, 119, 120

- Verantwortung, strafrechtliche für das Überlaufen zum Feind oder die Flucht ins Ausland 45, 57 (15), 116 (16)
- für staatsfeindliche Tätigkeit 57
- Verband der Militärsiedler 69
- der territorialen Selbstverwaltung 43
 - Wissenschaftlicher Institute für Handwerksfragen 76
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit 87
- militärische 86
 - und Vergehen im Amte 63
- Verbrecher, faschistisch-hitleristische 2, 3, 4, 42 (5, 6), 64 (6), 75 (1, 8), 87, 112 (19), 126 (1, 3), 127 (2), 128 (5)
- s. auch Strafbestimmungen
- Verbundenheit mit dem polnischen Volke 42, 45, 57, 109, 112
- Vereine, kulturelle 66
- Verfahren
- bei der Ansiedlung 69, 72
 - bei Bodenreform 10
 - bei Entziehung der poln. Staatsbürgerschaft von Personen deutscher Nationalität 108
 - zur Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit 42
 - bei Rehabilitation
 - s. Rehabilitation von Volksdeutschen
 - bei Sicherstellung des beweglichen und unbeweglichen Eigentums der repatriierten Deutschen 37
 - bei Sicherungsmassnahmen gegenüber Volksverrätern 6, 7
 - bei Sonderstrafgerichten 3
 - in Staatsbürgerschaftsfragen 129
 - bei der Übernahme von Unternehmen in das Eigentum des Staates 43, 45
 - bei der Verifikation
 - s. Verifikationsverfahren
 - bei Vermögenseinziehung 119
 - bei der Verstaatlichung von Unternehmen
 - s. Eigentum, staatliches
- Verfügung über bewegliche Sachen durch Deutsche 105
- Vergehen gegen ausländische Staaten 63
- gegen die Gleichheit der Staatsbürger 63
 - gegen die öffentliche Ordnung 63
 - gegen die staatliche Wirtschaft 63 Vergleich, gerichtlicher 44
- Verhältnis Bevölkerung/Ansiedler in den Wiedergewonnenen Gebieten 118
- Verhaftung s. Festnahme
- Verifikationskommission 42, 48 (1), 71, 101, 109, 115
- Verifikationsorgane für die Verifikation deutscher Kinder 111
- Verifikationsverfahren 42, 48, 59, 71
- Verifizierte 100
- s. auch Autochthone
- Verjährung 20, 38, 64
- Verkauf
- Eintragung des
 - im Grundbuch 117
 - von ehemals deutschen Vermögensteilen 38, 66, 72, 86
 - von Liegenschaften aus der Bodenreform 10, 14
 - an die Selbstverwaltungskörperschaften 120
 - ehemals deutscher beweglicher Sachen, die nicht Möbel oder Hausrat sind 94
- Verkaufsprotokoll 62
- Verkehrsunternehmen 30, 43 (30)
- Verleihung des Eigentums (bei Ansiedlung) 130
- der polnischen Staatsbürgerschaft 50, 129
 - s. auch Staatsbürgerschaft, polnische, Staatsbürgerschaftsrecht, polnisches
- Verleihungsentscheid
- über Liegenschaften aus der Bodenreform 14

- über Liegenschaften in der Ansiedlungsaktion 69, 72, 97, 117, 123, 130
- Verfahren bei der Erteilung des – 88
- Verlust der öffentlichen und bürgerlichen Rechte 2, 6, 63, 64, 87, 127, 128
- der polnischen Staatsbürgerschaft s. Abkennung der polnischen Staatsbürgerschaft
- Verrechnung für übernommenes Vermögen 55, 86, 91, 120, 130
- Vermietung ehemals deutscher Vermögen 38, 39, 79, 124
- Vermögen
 - aufgegebenes 20
 - verlassenes u. ehemals deutsches 20, 32, 38, 39, 40, 41, 53, 54, 55, 56, 57, 62, 65, 66, 70, 72, 78, 79, 81, 82, 83, 86, 94, 96, 98, 120
 - ausserhalb Polen zurückgelassenes 86
 - bewegliches, unbewegliches 32
 - Danziger Gesellschaften 38, 57
 - Danziger juristischer Personen 38, 57
 - der ehem. deutschen Einzelgemeinden 98
 - feindliches 80
 - deutscher Gesellschaften 38, 57
 - deutscher juristischer Personen 38, 57
 - kommunales 53
 - der deutschen Sozialversicherungsanstalten 81
 - ehem. deutscher territorialer Selbstverwaltungskörperschaften 53
 - touristisches 70
 - Übertragung des 86, 91
 - Überwachung des 7, 12, 19, 24, 43, 128
- Vermögenseinziehung (Generalregelung) 116
- Vermögensenteignung 20 (42)
- Vermögenserwerbssteuer 130
- Vermögensrechte 120
- Vermögensverwaltung 120
- Verpachtung des ehemals deutschen Vermögens 38, 39, 79, 86, 102, 124
 - staatlichen Eigentums 120
- Verschleppte
 - s. Deportierte
- Verschworung 63
- Versicherungsunternehmen 30
- Verstaatlichung
 - in Verbindung mit dem Ansiedlungsverfahren 72 (6, 41, 42)
 - bei der Bodenreform 10 (2), 12 (22)
 - von Forsten 9, 12 (22)
 - der nationalen Wirtschaft 30, 43, 45, 46, 120
 - s. auch Eigentum, staatliches
- Verständigungskommission, überparteiliche 56
- Versteigerung ehemals deutscher Vermögensteile 119, 120
- Versteigerungsprotokoll 119
- Verteidiger 3 (15), 44 (15), 64 (7), 75 (2), 77 (12, 13), 126 (10)
- Vertreter, gesetzlicher 96, 111
- Verwalter, kommissarische 20, 38
- Verwaltung
 - von verlassenen (aufgegebenem) und ehem. deutschem Vermögen 20 (5, 13), 32
 - von Bauunternehmen 78
 - beschlagnahmter Vermögen (bei Bodenreform) 9 (6)
 - beschlagnahmter Vermögen im Rehabilitierungs-Verfahren 7 (2), 12 (13, 21), 19 (24)
 - deutscher Vermögen 29 (1)
 - deutscher Warenbestände 28
 - feindlichen Vermögens 80
 - touristischer Vermögen 70
- Verwaltung, Vorläufige Staatliche s. Vorläufige Staatliche Verwaltung
- Verwaltungs- und Rechtsangleichung 29, 125
- Verwaltungsbehörden, allgemeine
 - Organisation 47

- Verwaltungsbehörden, zuständig für:
 - Ansiedlung 68, 72, 88, 97, 113
 - Kontrolle der Deutschen 52
 - Meldewesen 51, 67
 - Rehabilitation 21
 - Staatsbürgerschaftsfragen 100, 101, 103, 104, 108, 115
 - Verifikation 42, 48, 50, 71, 109, 115
 - Verstaatlichung 45, 57
 - Volksdeutsche 96
- Verwaltungseinteilung, territoriale 15, 26, 29, 60, 61 s. auch Wojewodschaft
- Verwaltungsgebühren 117
- Verwaltungsgliederung (Dorfgemeinde, Gesamtgemeinde, ehem. deutsche Einzelgemeinde) 98
- Verwaltungsgrundsätze 47
- Verwaltungstribunal, Oberstes s. Oberstes Verwaltungstribunal
- Verwaltungsverfahren
 - allgemeines 47
 - bei der:
 - Erfassung des ehem. deutschen Vermögens 38
 - Ansiedlungsaktion' 68, 88, 118
 - Vermögenseinziehung 116
 - Vermögensübertragung 120
 - Verstaatlichung 45, 57
 - in Staatsbürgerschaftsfragen 96, 103, 108
 - vor dem Liquidationsamt 79, 124
- Verwandte, Verwandtschaft 20 (20), 38 (16), 42 (4), 43 (76), 44 (12)
- Verwertung verlassener und ehem. deutscher beweglicher Sachen 56, 62 (6), 66, 82, 94, 99
- nicht landwirtschaftlichen Vermögens durch den Staat 86
- Verwüstung von Vermögen 34, 37, 69, 72, 130
- Verzeichnis von Unternehmen, die in das Eigentum des Staates übergehen 43
- Verzicht auf verliehenes Eigentum 118, 123
- Verzugszinsen, gesetzliche 120
- Vize-Wojewode 61
- Volksdeutsche 108 s. auch Nationalität, deutsche
- Volksgruppen, durch die Deutschen rechtlich beschränkte 45, 57
- Volksliste, Deutsche 16, 19 (8), 108
- Bialystok, Wojewodschaft 5, 6, 12, 19,
 - Gruppe I 12, 19
 - Gruppe III 12, 19, 21
 - Gruppe IV 12, 19, 21
 s. auch Rehabilitation
- Volksverräter 1, 2, 3 (1), 5, 6, 7, 42 (5), 64 (9, 22), 75 (8), 87, 126 (1, 3), 127 (2), 128 (5)
- Volkszählung 8
- Volkszugehörigkeit, deutsche s. Nationalität, deutsche
- Vollstreckung von Gerichtsentcheidungen 38, 44, 116, 118
- Vorbereitungsverfahren im Strafverfahren 63, 64
 - s. auch Strafverfahren Vorkaufsrecht für landwirtschaftliche Grundstücke 72, 86
- Vorkriegsgrenzen der Polnischen Republik 72
- Vorläufige Staatliche Verwaltung 20, 28, 32, 33, 37, 56, 66
- Vormerkung im Grundbuch 38, 102
- Vorräte, landwirtschaftliche 68
- Vorrecht bei dem Erwerb ehem. deutschen Vermögens 14, 66, 86
- Voruntersuchung 3, 63, 64, 73, 77, 126
- Waffen 49
- Währung, deutsche
 - s. Mark, deutsche, Reichsmark, Zahlungsmittel
- Währungsbestimmungen
 - s. Zahlungsmittel Wälder
 - s. Forste, Forstgebiete, Forstwirtschaft
- Waren, reglementierte 62

- Warenbestände, ehem. deutsche 28, 40
(12), 62, 66 (1), 94, 119 s. auch Verwaltung
- Warenzeichenrechte 30 (6)
- Wehrbezirk 35, 113
- Wehrdienstverweigerung 10, 72, 86
- Werkzeug 56, 66, 119
- Wertgegenstände 66
s. auch Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck
- Wertpapiere 66 (20) s. auch Zahlungsmittel
- Wertzuwachs des ehemaligen deutschen Vermögens 38
- West(marken)verein, Polnischer 42 (17), 69 (15), 70 (5) 71, 112 (2, 3)
- Widerruf der Bescheinigung der poln. Staatsbürgerschaft 50
– des Verleihungsaktes 72, 88
- Widerstand gegen die Staatsgewalt 63
- Wiederaufbau von Gebäuden 86, 102, 107
– des Staates 1, 63
- Wiederaufnahme des Verfahrens
– bezüglich Entscheidungen deutscher Gerichte 25
– bezüglich gerichtlicher Entscheidungen in den Wiedergegewonnenen Gebieten 44
– in Staatsbürgerschaftsfragen: 103
– im Strafverfahren: 63, 64, 75, 77, 126
- Wiedereinräumung des Besitzes eines verlassenen Vermögens 20, 38, 78 (5), 79 (10-13), 118, 124
- Wiedergewonnene Gebiete Definition 50 (1) s. auch unter den Stichworten
– Agrarverfassung
– Ansiedlungsaktion
– Ausfuhr von Gegenständen
– Autochthone
– Beschlagnahme, Erfassung, Konfiszierung, Sicherstellung des ehem. deutschen Vermögens
– Bevölkerung, alteingesessene
– Bodenreform
– Grundbücher
– Liegenschaften
– Liquidationsämter
– Ministerium für die
– Organisation der Behörden, der Verwaltung
– Rechtskraft deutscher gerichtlicher Urteile usw.
– Rehabilitierung
– Repatriierung der deutschen Bevölkerung
– Umsiedlung
– Verfügung über bewegliche Sachen durch Deutsche
– Verhältnis Bevölkerung/Ansiedler
– Verifikationsverfahren
– Vermögen, verlassenes und ehemals deutsches
– Verstaatlichung
– Verwaltungs- und Rechtsangleichung
– Verwaltungseinteilung, territoriale Willenserklärung 38, 96, 108
- Wirtschaft, private 76
– sozialistische 76
– Verstaatlichung der nationalen 30, 38 (22, 39), 45, 86 (2, 3)
s. auch Verstaatlichung
- Wirtschaftskomitee des Ministerrates 43, 62
- Wirtschaftsplan, nationaler 130
- Wirtschaftsunternehmen 30, 43
- Wohngrundstücke 39, 102, 120
- Wohnraum-Minimum 68
- Wohnsitz, ständiger innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete
– Konsequenzen für:
Verifikation und Staatsbürgerschaft 42, 48, 50, 101, 109 Ansiedlung 66, 69, 72, 82, 86
- Wohnsitznahme, Verpflichtung zur 43 (75)
- Wohn- und Wirtschaftsgebäude 68, 102

- Wohnungen, ehemals deutsche 33, 37, 40, 83, 106
- von Deutschen geräumte 33 (6), 37 (4)
- noch von Deutschen benutzte 40 (1)
- von Deutschen und Polen gemeinsam benutzte 40 (1)
- Dienstwohnungen staatlicher Betriebe 106
- Wohnungsamt 102, 106
- Wohnungseigentum 117
- Wohnungseinrichtungen 33, 40, 66, 68, 83
- Wohnungsgenossenschaften und -gesellschaften 120
- Wojewode
- Ernennung und Abberufung 29
- Wirkungsbereich 26, 60, 61
- Zuständigkeit für:
 - Ansiedlung 68, 69, 113
 - Aufsicht über die Liquidationsämter 32, 40
 - Kontrolle der Deutschen 52
 - Rehabilitation 21
 - Repatriierung deutscher Kinder 111, 112
 - Verifikation 59
- Wojewodschaft Allenstein 60 (1, 2), 97
- Bialystok 5, 6, 12 (18, 28), 19 (21, 31), 26, 32, 60 (3), 97, 110 (1)
- Breslau 60 (1, 2), 61 (1, 5), 97
- Danzig
 - Bildung 15
 - Rehabilitierungsverfahren 19 (2)
 - Vergrößerung 26, 60 (3)
 - verlassenes und ehemals deutsches Vermögen 32
 - Eigentumsverhältnisse der autochthonen Bevölkerung 97
- Grünberg 60
- Köslin 60
- Oppeln 60
- Pommereilen 40 (1)
 - Bodenreform 10 (2)
 - Währungsvorschriften 13 (1)
- Zuteilung von Teilen zu Danzig 15 (2)
- Rehabilitierungsverfahren 19 (2)
- Vergrößerung 26
 - verlassenes und ehem. deutsches Vermögen 32
- Posen
 - Bodenreform 10 (2)
 - Währungsbestimmungen 13 (1)
 - Vergrößerung 26, 60 (3)
 - Liquidationsämter 32
 - Übernahme verlassenen und ehem. deutschen Vermögens 32
 - Aussenstelle Landsberg 61 (1, 2)
- Schlesien 26, 32, 64 (22), 74 (1)
 - Bodenreform 10 (2)
 - Aufhebung des Organisationsstatuts von 1920 18
 - Rehabilitierungsverfahren 19 (2)
 - Ausdehnung der Gesetzgebung auf Wiedergewonnene Gebiete 29 (4)
 - Vergrößerung 60 (3)
 - Aussenstelle Oppeln 61 (1, 4)
 - Eigentumsverhältnisse der autochthonen Bevölkerung 97
- Stettin 60 (1, 2), 61 (1, 3), 97
- Wojewodschaftsabteilung für Kultur und Kunst 65, 82, 114
- Wojewodschaftsamt 28, 43, 58, 61, 69, 88, 101, 103, 112
- der öffentlichen Sicherheit
 - s. Organe der öffentlichen Sicherheit
- Wojewodschaftsaussenstellen 61
- Wojewodschaftskommission
 - s. entsprechend Kommission
- Wojewodschafts-Nationalrat 3, 43, 56, 68, 88, 120, 130
- Zahlungsmittel
 - Ausserkurssetzung 5, 110
 - ausländische Banknoten 66 (20)

- Deponierung 5, 11
- Mark, deutsche (RM) 5, 11, 13
- Konfiszierung 5 (5)
- Metallgeld 5 (2), 110 (1, 2)
- Scheidemünzen 11 (3)
- Umtausch 5, 11, 13, 110 (2)
- Zahnärzte (Zahntechniker, Praxisräume) 40 (1)
- Zentralverwaltung der Bauunternehmerverbände im Ministerium für den Wiederaufbau 78
- für Motorisierung 55
- Zeugen
 - der Erfassung ehemals deutschen Vermögens 38, 79, 124
 - im Verfahren der
 - Ansiedlung 69, 123
 - Rehabilitierung 12, 19
 - Staatsbürgerschaft 103
 - Verifikation 42
- Zivilprozessordnung, polnische 20 (23, 24), 38 (30), 44 (4, 6), 118
- Zloty, polnischer 5
- Zuchthausstrafe 2, 6, 12, 31, 38, 63, 87, 120 s. auch Strafbestimmungen
- Zuchtinstrukteur 14, 88
 - Zuchtwirtschaften 68, 72, 130
- Zugehörigkeit, deutsche nationale s. Nationalität, deutsche
 - polnische nationale 42, 48, 50, 57, 59, 64 (11), 71, 93, 100, 101, 103, 109 s. auch Nationalität, polnische
- Zusammenarbeit mit den deutschen Besatzungsbehörden 2, 10, 87
 - mit der faschistischen oder nationalsozialistischen Bewegung 31
- Zuschlag bei Versteigerungen 119, 120
- Zwangsarbeit 6 (1), 12 (13), 19 (16), 64 (12), 89, 112 (19)
- Zwangsverkauf (von Wäldern) 9 (3)
- Zwangsverwalter 20, 38, 80
- Zwangsverwaltung von Vermögen 80, 128
- Zwangsvollstreckung von Forderungen 120
- Zwergwirtschaften 1, 10, 14, 72

Ortsregister

Die kursiven Ziffern verweisen auf die drei Teilbände

- Adelsdorf, Kreis Goldberg *I*: 473
Adlershorst *I*: 282, 310
Ahlbeck *I*: 154
Aktjubinsk *2*: 40
Albendorf, Kreis Landeshut *1*: 492
Aleksandrow *2*: 51
Allenburg *I*: 19, 82f.; *2*: 131
Allenstein *I*: 15 E, 18 E, 33 E ff., 77 E,
103 E, 120 E, 10, 22, 81, 88, 323; *2*: 4,
33, 85, 136, 141, 200ff., 718, 720f.,
731, 733, 838, 845, 875, 880, 888, 891;
3: 110, 225f., 361 f., 378
Alschewsk *2*: 43, 45 f.
Alt-Battrow *I*: 177 f.
Alt-Blessin *I*: 390
Altburgund *I*: 359
Alt-Christburg *I*: 43 f.; *2*: 6
Altdamm *I*: 166
Altdollstädt *I*: 42
Altenburg, Bezirk Leipzig *2*: 838
Altendorf *2*: 30
Altenhagen *I*: 114
Altentreptow *I*: 190
Altewalde *2*: 781
Altfelde *I*: 45, 272; *2*: 477
Alt-Felicjanow *I*: 347
Althalerwiese *2*: 671
Althausen *2*: 499
Althof *1*: 18
Alt-Kirschau *I*: 278
Altlandsberg *I*: 381
Alt-Lietzegöricke *I*: 390 f.
Alt Lobitz *I*: 185
Altmark *I*: 43, 45
Altmörbitz *I*: 426
Altmünsterberg *I*: 159
Alt-Passarge *I*: 72, 108
Altreden *I*: 383
Alt Rosengart *2*: 477
Altstadt *I*: 43 f.
Alt Warthau *2*: 701
Altwasser *I*: 485
Alt-Werder *I*: 239
Alt Wette *2*: 786
Angam *I*: 106
Angerapp: siehe Darkehmen
Angerburg *I*: 15 E, 33 E, 6, 11; *3*: 225 f.
Angermünde *2*: 654, 745, 747, 752
Anjerka *2*: 5, 7f.
Ankemitt-Lautensee *I*: 40
Anklam *I*: 163, 195
Annaberg/Sachsen *I*: 417
Annadorf (Annowo) *2*: 534
Annahof, Kreis Falkenberg/Oberschlesien
2: 427
Annowo: siehe Annadorf
Archangelsk *2*: 26, 175
Argenbrück *I*: 75
Argenfurt *I*: 74
Arnsdorf, Kreis Falkenberg/Oberschlesien
2: 431
Arnsdorf, Kreis Liegnitz *I*: 420ff., 426
Arnsdorf bei Radeberg *I*: 425
Arnsfelde *I*: 185, 187
Arnstein *I*: 106
Arnswalde *I*: 20 E, 44 Eff., 183, 195, 198,
200, 358, 364, 387ff.; *2*: 304, 854; *3*:
225f.
Arys *I*: 80
Astrachan *2*: 32
Aulowönen *I*: 65 f.
Auschwitz *I*: 406; *2*: 333, 407
Aussig *I*: 459
Baarwiese *2*: 721 f.
Babental *2*: 483
Bachwitz *I*: 177, 179
Bad Flinsberg *I*: 429
Bad Langenau *2*: 828
Bad Polzin *I*: 202f., 208f.; *2*: 735f., 739,
746
Bad Reinerz *I*: 493; *2*: 395 f., 401
Bad Schönfliess *I*: 376
Bad Segeberg *I*: 485; *2*: 484, 776
Bad Zentnerbrunn *I*: 451
Bärenbruch *2*: 535
Bärenwalde *2*: 65
Bärfelde *I*: 386 ff.
Bärwalde/Neumark *I*: 389 ff.
Bärwalde/Pommern *I*: 204, 209, 219;
2: 224, 229
Bahlburg *2*: 70
Bahrenbruch *I*: 157
Baiersee *2*: 509
Baku *2*: 31
Baldenburg *I*: 250
Balga *I*: 70, 150; *2*: 135
Ballieth siehe Königsberg (Pr.)-Ballieth

Balz 2: 676f., 682
 Bandmannsdorf 1: 473
 Bandtken 1: 39
 Bankau 2: 458
 Bansin 1: 205
 Baranow 1: 17 E
 Barckow siehe Barkow Barga 1: 422 ff.
 Barkenfelde 2: 65
 Barkow 2: 764f.
 Barschdorf 2: 693
 Barten 2: 838
 Bartenstein 1: 19 E, 77 E, 66, 80f., 83,
 102, 105 f., 108; 2: 19, 29f., 154, 191,
 194, 865; 3: 225 f., 362
 Bartschin 2: 551
 Baruth 1: 383
 Barvin 2: 774
 Barzlin 2: 254
 Bast 1: 115; 2: 256
 Battrow 1: 179
 Batzwitz 2: 764
 Baumgart 2: 7
 Baumgarth 2: 88
 Bauschdorf 2: 431
 Bautzen 1: 417, 445
 Bealareyk 2: 66
 Beelkow 1: 157
 Beichau 1: 420, 422 ff.
 Belgrad 1: 41 E, 77 E, 202 f., 208, 223,
 235ff; 2: 135., 232, 248, 254, 259, 261,
 655ff, 735ff, 744, 759ff, 854; 3: 225f.,
 228
 Benau 1: 480ff., 485
 Bentschen (Zbaszyn) 1: 29 Ef., 379f.; 2:
 558, 573, 721
 Berent 1: 48 E, 35ff, 39, 156, 172f., 277f.;
 2: 840; 3: 49, 57
 Bergfriede 2: 727
 Berlin 1: 2 E, 4 E, 16 E, 30 Ef., 71 E, 97
 E, 14, 82, 98, 111, 127, 134, 223, 225,
 230, 280, 324, 359, 368, 378, 381, 386,
 392, 407, 413, 431; 2: 11, 29, 47, 85,
 136, 145, 196, 203, 212, 231, 238, 255,
 287, 295f., 306, 324, 358, 393, 470,
 481, 492, 506, 546, 566, 573f., 658,
 660, 664, 675, 682, 685ff, 694, 714f.,
 718, 722L, 745, 747, 749, 752, 755,
 862, 868; 3: 111
 Berlinchen 1: 195, 387; 2: 61
 Bernau 2: 714
 Bernstein 1: 387
 Berthelsdorf 1: 481
 Betkenhammer 2: 235
 Beuthen 1: 3 E, 20 E, 52 E, 81 Ef.,
 108 E, 417; 2: 35, 40f., 48f., 313;
 3: 109, 226ff.
 Bevilsthal 1: 192
 Bialystok 1: 120 E; 3: 15ff, 39, 61, 63,
 90, 109, 225f., 378, 419
 Biberteich 2: 301
 Bielitz 2: 322f., 429, 431
 Billendorf 1: 483, 485
 Birkenbrück 2: 701
 Birkholz, Kreis Züllichau-Schwiebus 2:
 686
 Birnbaum 1: 29 E
 Birstonischken 2: 154, 157 f.
 Bischofsburg 1: 151
 Bischofsthal 1: 178
 Bischofswalde 2: 781, 786, 788f.
 Bischofswerda 1: 445
 Bischofswerder 1: 38f.
 Biskuoie 2: 621
 Bitterfeld 2: 845
 Biziker 2: 255
 Blankenburg 2: 732 f.
 Biesen 1: 370
 Blessin 1: 391
 Blotto 2: 512
 Blücherode 1: 278
 Blumenau b. Preussisch Holland 1: 80
 Blumenthal 1: 103
 Blumstein 1: 293
 Bobruisk 2: 63, 553
 Bochow 1; 113
 Bochum 1: 114; 2: 658
 Bockup 1: 167
 Bodenbach 1: 459, 462
 Bodenwinkel 1: 110
 Böhmisches Trübau 2: 363
 Bohnsack 1: 282
 Boissin 2: 76
 Bolkenhain 1: 409, 454, 457
 Bomst 1: 381; 3: 90, 225 f., 228
 Bonin 2: 668
 Bonslak 2: 130
 Borkau 1: 156
 Borken 2: 512
 Borkendorf, Kreis Deutsch Krone 1: 185;
 2: 235
 Borkendorf, Kreis Neisse 2: 781, 783,
 785, 788
 Borkenhagen siehe Borkowo
 Borkowo (Borkenhagen) 1: 21
 Born 1: 203
 Bornehmen 1: 105
 Bottschow 2: 681
 Brandenburg/Frisches Haff 1: 19 E, 125
 Braunau, Kreis Löwenberg 1: 471

- Braunau/Sudetenland 2: 268, 533, 541, 546, 553, 555, 560, 567, 570, 572f., 576, 578f., 583, 585ff., 590f., 594ff., 598, 601, 623, 631, 638, 640
- Braunlage 2: 199
- Braunsberg *I*: 19 E, 34 E, 36 Ef., 4, 55, 59, 67, 69, 75, 77f., 81, 88, 93f., 107, 109f., 118f., 121, 123, 342; 2: 22, 170, 172, 868; 3: 225f.
- Braunschweig 2: 47
- Braunswalde *I*: 42
- Breitenfeld 2: 420, 793
- Breitenstein 2: 160ff.
- Bremen 2: 350
- Bremerhaven 2: 8
- Brenden *I*: 492
- Breslau (Wroclaw) *I*: 3 E, 18 E, 21 E, 52 E, 54 Eff., 68 E., 99 E., 103 E, 108 E, 114 E, 120 Ef., 146 E, 159 E, 405, 410f., 417ff., 427, 432f., 437f., 441 f., 446, 452ff., 457, 467, 470, 490; 2: 53, 319, 327ff., 331, 333ff, 342ff., 347, 351, 362, 376, 392, 394, 609, 617, 620, 622, 635, 643f., 701, 772, 774, 795, 798f., 817, 819f., 834; 3: 225, 227, 378
- Breslau-Hundsfeld *I*: 410; 2: 344, 620
- Breslau-Opperau *I*: 442; 2: 336
- Brest-Litowsk 2: 21, 64, 71, 102f.
- Brieg *I*: 18 E, 20 Ef., 52 E, 54 Ef., 55, 411, 417, 432, 467; 2: 41, 48; 3: 225, 227
- Briesen/Westpreussen 2: 589
- Briesenhorst *I*: 375
- Briesenlitz *I*: 180f.
- Brizzi *I*: 106
- Brockendorf *I*: 474
- Bromberg (Bydgoszcz) *I*: 20 E, 41 E, 43 Ef., 124 E, 127 E, 131 Ef., 153 E, 177ff, 202, 228; 2: 65, 126, 326, 458, 470, 474, 476, 478, 480, 489, 513f., 517ff., 522ff., 527ff, 542, 573, 583, 586f» 589, 607ff., 654, 726, 862, 895
- Brotzen *I*: 213
- Bruss *I*: 165f.
- Bublitz *I*: 46 E, 235
- Buchenfelde *I*: 157
- Buchengrund 2: 424
- Buchenwald *I*: 227; 2: 76
- Buchheim *I*: 176, 178
- Buchholz, Kreis Deutsch Krone *I*: 192
- Buchholz, Kreis Preussisch Eylau *I*: 154
- Buchholz, Kreis Soldin *I*: 388
- Buchwalde *I*: 23
- Budisch *I*: 44
- Budow 2: 272
- Budwethen 2: 160f.
- Bürgerwalde *I*: 75
- Bütow *I*: 48 Ef., 39, 157, 166, 168, 173, 247ff, 253, 255, 261, 268; 2: 70f., 103; 3: 90, 109, 225f., 228
- Bukowitz 2: 487
- Bulgrin 2: 261
- Bunzlau *I*: 56 E, 468, 474ff.; 2: 692f., 698, 701, 804; 3: 225, 227 ff.
- Burghübel *I*: 446 f.
- Burgkampen (Jentkutkampen) 2: 11
- Buschen 2: 374f., 378, 831
- Buslar *I*: 203
- Butsheim 2: 779
- Butzke 2: 254
- Buxtehude *I*: 75
- Bydgoszcz siehe Bromberg
- Bytin 2: 558
- Camin *I*: 176
- Cammin *I*: 46 Ef., 77 E, 39, 117f., 209, 226, 263; 3: 225f.
- Carlsruhe/Oberschlesien 2: 48
- Celle *I*: 167, 357, 359
- Cheb siehe Eger
- Chemnitz *I*: 431, 443 f.
- Chiebi 2: 322
- Christburg *I*: 41 ff., 45f., 272, 333; 2: 5, 8, 86, 841
- Christianstadt *I*: 485
- Ciechanow (Zichenau) *I*: 17 Ef., 34 E, 80 E, 13, 323; 2: 3, 5ff.
- Ciescowice siehe Lärchenhain
- Cosel *I*: 57 E, 411; 2: 51, 703; 3: 109, 226 ff.
- Cottbus *I*: 142 E, 455, 485; 2: 52, 635, 688f., 698, 839
- Cranz *I*: 38 E, 134, 136; 2: 122
- Crössinsee, Ordensburg *I*: 207
- Cronscamp 2: 717
- Crossen *I*: 30 Ef., 381, 383; 3: 90, 109, 225f., 228
- Czarnikau *I*: 29 Eff., 44 E, 186, 354, 358f., 361ff., 371, 375; 2: 217, 219
- Czersk siehe Heiderode
- Daher 2: 214, 216
- Dahlenburg *I*: 39
- Dahlow-Pegelow 2: 669
- Dakau *I*: 45
- Dambitzen *I*: 273
- Damen *I*: 223
- Damerau 2: 512
- Damerow *I*: 216
- Damgard *I*: 246

- Damgarten 2: 723
Dannenberg *I*: 39, 359
Danzig *I*: 3 E, 7 Ef., 20 E, 35 E, 37 E, 39E, 41Ef., 45Ef., 48Eff., 66Eff., 71E, 78 E, 88 E, 96 E, 99 E, 104 E, 107Ef., 115E, 120 E, 127E, 140Ef., 147 E, 149 E, 155 Ef., 159 Ef., 13, 20, 34f., 37, 46ff., 51f., 56, 58f» 63, 67ff., 71 ff., 79, 82, 88ff., 95ff., 107, HOff., 125, 160, 247, 258, 261, 265 f., 268, 272ff., 278, 280ff., 288f., 293ff., 297f., 302, 305 ff., 313, 319f., 323f., 334f.; 2: 62, 70f., 80f» 86f., 90, 92, 99, 144, 202, 275, 447, 454, 456ff., 462ff., 467E., 470ff., 476f» 483, 653ff., 659, 662, 729, 754, 776 ff., 837; 3: 49, 57 f., 60, 63, 90, 97, 126, 188f., 216f., 339, 346f., 378, 434, 442 ff.
Danzig-Langfuhr *I*: 302, 304; 2: 86, 88, 458, 460, 463, 465, 653f., 660f.
Danzig-Matzkau 2: 458, 462
Danzig (Narviklager) 2: 470, 662, 776f.
Danzig-Neufahrwasser *I*: 82, 98, 126, 288; 2: 456, 458, 461 f.
Danzig-Ohra 2: 460, 468
Danzig-Pelonken *I*: 282
Danzig-Schidlitz 2: 460
Dargeröse 2: 272
Darkehmen siehe Angerapp; *I*: 4 ff.
Darkow 2: 254
Datzow 2: 873
D bica 2: 55
Deep *I*: 163
Degow *I*: 116
Delmenhorst 2: 555
Dembau siehe Dembowitz
Dembowitz (Dembau) 2: 511 f.
Demmin *I*: 182f., 185, 190, 202
Demsen 2: 569
Dessau 2: 47, 325, 839, 865
Deutmannsdorf *I*: 472, 474f.
Deutsch Bahnau *I*: 68, 72
Deutsch Eylau (Dawa) *I*: 34 Ef., 80E, 41, 56, 155; 2: 4, 6, 65, 70f., 85, 103f., 553, 725E., 728, 845; 3: 225
Deutsch Gabel *I*: 383
Deutsch-Hammer 2: 833
Deutsch Krone *I*: 20 E, 30 E, 44 E, 46 E, 77 E, 180, 182ff., 187ff, 191f., 202, 207; 2: 211, 762; 3: 225f., 228
Deutsch-Rasselwitz *I*: 413
Deutsch Thierau 2: 132, 136
Deutsch Wette 2: 781f., 784f., 788f.
Dexen *I*: 103 Dieck 2: 234ff.
Dietfurt siehe Znin
Dievenow *I*: 47 Ef., 117, 163, 204, 217, 221 f., 228, 232
Dingelau *I*: 5
Dirschau *I*: 34 E, 43 E, 56, 97, 161, 272, 278, 292, 335, 339ff.; 2: 66, 200, 452, 483; 3: 49, 57
Dirschel 2: 815
Dirsen 2: 155
Dittelsdorf *I*: 422 f.
Dittersdorf, Kreis Mohrungen *I*: 25
Dixen 2: 195
Dobrin 2: 65 f.
Dobsch 2: 529, 531
Döbeln *I*: 486
Dönhofstädt 2: 837 f.
Dölzig 2: 61
Dömitz *I*: 39, 167
Dörbeck 2: 18f.
Dolfusbruch *I*: 188
Dolgen *I*: 203
Dolsenhain *I*: 426
Dombrowo 2: 556
Dortmund 2: 686
Drahnow *I*: 192
Dramburg *I*: 45 E, 47 E, 185, 202f., 213, 330; 2: 74, 667, 748; 3: 225f., 228
Dratzig *I*: 374
Dresden *I*: 57 E, 159 E, 420, 425, 431, 443ff., 455; 2: 52, 406, 868
Driesen *I*: 358, 373, 375
Drosedow *I*: 157
Drossen *I*: 32 E, 400; 2: 299
Drueghnen *I*: 143
Dünaburg 2: 85
Dühringshof *I*: 391; 2: 674
Dürrarnsdorf 2: 782
Dunkelwald *I*: 472
Duschnik 2: 558 f.
Dux *I*: 459
Ebenrode (Stallupönen) *I*: 13 E, 18E, 88 E, 93 E, 7,9, 65; 2: 11, 13, 162ff., 196
Eberswalde *I*: 359, 386
Eckartswalde 2: 308
Eckersdorf *I*: 437
Eger *I*: 75 E, 431
Ehingen 2: 868
Eichen *I*: 105
Eichendorf *I*: 75
Eichfier *I*: 185, 192
Eichgrund *I*: 409 f.
Eichhagen *I*: 41 Iff.
Eichhorn 2: 155

- Eichkamp 2: 236f.
 Eichmedien 2: 177, 179, 181 f., 184
 Einlage 1: 57
 Eitelsdorf (Nowawies) 1.-357
 Elberfeld (Wuppertal-) 2: 688
 Elbing 1: 18 Eff., 33 Eff., 41 Eff. 66 E,
 77 E, 80 E, 108 E, 13, 20f., 26, 33f.,
 43ff., 62ff, 67f., 72, 81, 83, 96, 98f.,
 119, 134, 136, 148, 258, 272f., 286f.,
 293, 312, 342; 2: 7, 10, 16, 18, 21,
 447f. 451 ff, 778ff.; 3: 90, 109, 225f.
 Ellguth-Hammer 2: 431
 Ellsing 1: 439 ff.
 Elsenau 1: 355, 357 f.
 Endersdorf 2: 797
 Erfurt 2: 141
 Erlenbruch 2: 78
 Eschede 1: 167, 359
 Esdorf 1: 451
 Evershagen 2: 727
 Exin (Kcynia) 2: 868 f.
 Eydtkuhnen 2: 11

 Falkenberg/Oberschlesien 1: 111 E; 2: 41,
 423, 425, 430, 432; 3: 109, 226 ff.
 Falkenburg 1: 182f., 188, 208
 Falkenstadt 1: 57 E
 Falkenthal 1: 178
 Falkenwalde 1: 371
 Fallingbostal 1: 49
 Farnen siehe Paprok Faulbrück 1: 451
 Feldeck 1: 17
 Feldheim (Polko) 2: 840
 Felicjanów 1: 347
 Festenberg 1: 419
 Fichtenwalde 2: 867
 Fichthorst 1: 51
 Filehne 1: 29 E, 358, 362, 371
 Finckenstein 1: 44
 Finkenstein 2: 6
 Finkenwalde 2: 661
 Finsterwalde 2: 784
 Fischhausen 1: 19 E, 38 Eff., 71, 135,
 139ff, 150, 152
 Flatow 1: 20 E, 44 E, 80 E, 177, 180, 183;
 2: 65, 589; 3: 90, 109f., 225f., 228
 Flederborn 2: 235
 Flensburg 1: 126
 Fordon 1: 127 E; 2: 65, 470, 474, 476,
 478f., 645f.
 Forst/Lausitz 1: 431; 2: 224, 243, 347f.,
 549, 635, 772, 774, 838

 Forstmühle 2: 6
 Frankenstein/Schlesien 1: 418, 446 f.; 2:
 390 ff, 704, 784, 795, 799, 817, 822,
 824ff.; 3: 225, 227
 Frankfurt/Main 2: 657
 Frankfurt/Oder 1: 29 Eff., 142 E, 358, 381,
 383, 393; 2: 5, 8, 18, 21, 26, 29, 33f.,
 41, 46f., 51, 80, 85, 88, 103f., 481, 678,
 682, 686f., 713f., 839, 868; 3: 32
 Frauenburg 1: 67, 81, 109f., 123
 Frauendorf/Oder 1: 149 E; 2: 769, 771 f.,
 779, 846f.
 Fraustadt 1: 54 E, 56 E, 431; 3: 90, 109,
 226ff.
 Freiberg/Sachsen 1: 445
 Freienwalde 2: 666, 669
 Freyersdorf 1: 425
 Freystadt 1: 38f., 42, 155, 478; 2: 71, 774;
 3: 225, 227f.
 Friedberg/schbruch 2: 671 f.
 Friedeberg/Neumark 1: 20 E, 30 Ef., 44
 Ef., 77 E, 183, 195, 197, 358, 385; 2:
 3: 90, 109, 226, 228
 Friedenshütte 1: 405 f.
 Friedersdorf 1: 481 f.
 Friedland, Kreis Göttingen 2: 8, 62, 69, 80,
 326, 620, 638, 789
 Friedland/Ostpreussen 1: 83; 2: 29,128
 Friedland/Mecklenburg 1: 163
 Friedrichsberg 1: 5
 Friedrichsbruch bei Bruss 1: 165 f.
 Friedrichsbruch, Kreis Kulm 2: 509
 Friedrichsdorf, Kreis Wehlau 2: 126 f.
 Friedrichswalde 2: 29
 Fritzow 1: 118
 Frohburg 1: 426
 Frohdorf siehe Radojewice
 Fuchsberg 2: 160
 Fürstenau 1: 294, 451
 Fürstenberg/Oder 1: 18 E, 31 E
 Fürsteneich 2: 351
 Fürstenfelde 1: 390
 Fürstenwalde 2: 481, 544, 670
 Funkelkau 1: 156 f.

 Gabersdorf 1: 437 f.
 Gablenz 1: 481 f.
 Gabersdorf 1: 455
 Gambin 1: 264
 Gansahr 2: 697
 Gardin 2: 666
 Garrin 1: 225 ff.
 Garschendorf 1: 112
 Gassen 1: 481
 Gassendorf 2: 366 ff.

- Gdansk siehe Danzig
 Gdingen (Gotenhafen) *I*: 20 E, 39 E, 41 E, 48 Eff., 82, 85, 146, 247, 253, 255, 258, 265f., 278ff., 307f., 312, 319, 322f., 324f., 336; 2: 196, 275, 462, 544, 663, 775, 840, 873; 3: 49, 57
 Gebersdorf 2: 307
 Gebhardsdorf 2: 354
 Gelder Vorstadt siehe Kolberg-Gelder Vorstadt
 Gellen 2: 60
 Gellenau *I*: 447
 Gembitz *I*: 356
 General-Praporgescu siehe Jakobsonstal
 Genf 2: 889
 Georgenburg *I*: 65 f.
 Georgensdorf *I*: 45
 Georgenswalde *I*: 137, 143 f.
 Gera *I*: 82, 431
 Gerdaunen *I*: 103; 2: 16, 23, 29f.
 Germau *I*: 136f.
 Gernrode 2: 547
 Gersdorf *I*: 481, 486
 Gertlauken 2: 129
 Gervin 2: 741
 Gerzlow *I*: 197
 Giersdorf, Kreis Hirschberg *I*: 447, 488
 Giersdorf, Kreis Neisse 2: 781, 786 ff.
 Gladisgorpe *I*: 480
 Gläsendorf 2: 413
 Glashütte *I*: 71
 Glatz *I*: 3 E, 57 Ef., 440f., 448, 451, 493; 2: 363, 392, 395 f., 398, 401, 408, 704, 795, 800, 802, 807, 810, 817, 820, 822, 824, 828; 3: 225, 227
 Glauchau *I*: 431
 Glausche *I*: 414
 Gleiwitz *I*: 3 E, 21 E, 52 E, 82 E, 108 E; 2: 35ff., 39f., 313f., 320, 342; 3: 109, 226ff.
 Glogau *I*: 21 E, 53 Ef., 56 E, 103 E, 467; 2: 49, 52, 365, 827; 3: 225, 227 f.
 Glowitz *I*: 259
 Glowno 2: 569
 Glupon 2: 557
 Gnadenfrei *I*: 442 f.
 Gnadstein *I*: 426
 Gnesen (Gniezno) *I*: 18 E, 366, 372; 2: 217, 540, 545, 838, 844
 Gniezno siehe Gnesen
 Gnoien *I*: 206 f.
 Göbeln *I*: 113
 Göritz/Oder 2: 680, 684
 Göritz, Kreis Schlawe 2: 851
 Görlitz *I*: 21 E, 56 E, 72 E, 76 E, 142 E, 419, 422, 443, 445, 486, 490; 2: 333, 435, 549, 643, 692, 694ff., 709, 789, 812, 819; 3: 225, 227f.
 Görnau siehe Zgierz
 Görtelsdorf 2: 808
 Göttingen 2: 70
 Göttkendorf (Gutkowo) 2: 201
 Goglau 2: 433
 Goldap *I*: 88 E, 6f., 10f., 35, 65, 90, 100; 2: 14; 3: 90, 109f., 225f.
 Goldbach, Kreis Glatz *I*: 447; 2: 398
 Goldbach, Kreis Mohrungen 2: 165 ff., 730 ff.
 Goldberg *I*: 53 E, 56 E, 427f., 460, 473; 2: 433, 701 f., 798; 3: 225, 227 f.
 Goldfeld 2: 531
 Goldmoor 2: 431 f.
 Gollantsch *I*: 360 f.
 Gollnick *I*: 136f.
 Gollnow *I*: 39, 166, 216; 2: 766
 Golzow 2: 681
 Gorki 2: 85
 Goslar 2: 214, 790
 Goslin 1; 365 ff.
 Gossentin 2: 70
 Gostowo *I*: 352
 Gottberg *I*: 388
 Gottschimmerbruch 2: 671
 Grabau *I*: 39
 Grabow *I*: 167; 2: 145
 Grabunz 2: 229
 Gräfenhain 2: 308
 Grätz (Grodzisk) 2: 556
 Gramenz 2: 242
 Gransee *I*: 359
 Graudenz *I*: 20 E, 43 Eff., 80 E, 83 E, 127 E, 164ff, 170, 265; 2: 71, 77ff., 86 ff., 93, 103, 458, 462, 482, 484, 505, 589, 844
 Greifenberg/Pommern *I*: 47 E, 37, 117, 164, 166, 204, 214, 216, 228; 2: 75, 230, 234, 264f., 579, 763ff.; 3: 225f.
 Greifenhagen *I*: 20 E, 44 E, 77 E, 191, 250; 3: 225f.
 Greiffenberg *I*: 475
 Greifswald *I*: 126, 205, 213; 2: 761
 Greitz 1; 431
 Grenzeck *I*: 447
 Gribow *I*: 238f.
 Grimmen *I*: 154, 182, 187f., 224
 Grochwitz *I*: 438

Groditz 2: 431
 Grodzisk siehe Grätz
 Gröditzberg *I*: 471 ff.
 Gröhnen 2: 162
 Grössin 2: 73f.
 Gronenfelde 2: 103
 Gronowo bei Lissa *I*: 131 E, 384; 2:
 544, 546, 643
 Gross-Altenhagen *I*: 23
 Gross Arnsdorf 2: 7
 Gross Baum 2: 866
 Gross Barthen 2: 160
 Gross Bellschwitz 2: 844
 Gross Born *I*: 188; 2: 238
 Gross Brückow *I*: 113
 Gross Bürgersdorf 2: 185
 Grossburgwedel *I*: 167
 Gross Damerkow *I*: 267 f.
 Grossdirschkeim *I*: 135
 Grossendorf *I*: 320
 Gross-Falkenau *I*: 38, 318
 Gross Friedrich *I*: 370
 Gross-Georgsdorf *I*: 447
 Gross-Gröben *I*: 25
 Gross-Hanswalde *J*: 25
 Gross Hartmannsdorf 2: 701 f.
 Grossheidekrug *I*: 138
 Gross-Iser 2: 361
 Gross Jestin *I*: 116; 2: 742
 Gross Justin *I*: 157
 Gross-Katz *I*: 279, 282
 Grossknietznitz 2: 802
 Gross Klingbeck 2: 139
 Gross Kölln *I*: 278
 Gross Kommorsk *I*: 165
 Gross Krössin 2: 234
 Gross Küdde *I*: 204
 Gross Kuhren *I*: 137, 139f., 143
 Gross Kunzendorf, Kreis Neisse 2: 325,
 781, 785, 788ff.
 Gross Lasken 2: 33
 Gross Lindenau *I*: 134; 2: 127, 160
 Gross Lubs *I*: 358
 Gross Mangersdorf 2: 431
 Gross Merzdorf 2: 434
 Gross Mönsdorf 2: 174, 176
 Gross Mohnau *I*: 449
 Gross Montau *I*: 294, 341
 Gross Nappern *I*: 22, 24, 26; 2: 725
 Gross Neukirch *I*: 411
 Gross Ottenhagen 2: 159 f.
 Gross Peisten *I*: 103 f., 106
 Gross Peterwitz *I*: 38f.
 Gross Poplow 2: 738
 Gross Rakitt *I*: 113, 157
 Grossroden *I*: 77 ff.
 Gross Schenkendorf *I*: 75
 Gross Schliewitz *I*: 165
 Gross-Schmückwalde *I*: 22, 26
 Gross Schmolten *I*: 383
 Gross-Strehlitz 3: 109, 226 ff.
 Gross Tonin *I*: 176, 178
 Grosswaltersdorf *I*: 15 E
 Grosswaplitz *I*: 45
 Gross Wartenberg *I*: 54 E, 414, 419
 Gross Wierau *I*: 451
 Gross Wittenberg 2: 762
 Grosswollental *I*: 38f.
 Gross Wolz *I*: 165
 Grottkau *I*: 55 E, 57 E, 111 E, 118, 433f.;
 2: 48, 415, 417, 420ff, 790, 792ff, 796;
 3: 109, 226ff.
 Grüben 2: 423, 428 ff.
 Grünberg *I*: 52 E, 56 E, 103 E, 120 E,
 383; 2: 49, 349ff., 547, 549, 690f., 774,
 854; 3: 90, 109, 226ff.
 Grüne siehe Gronowo
 Grünfelde *I*: 178
 Grünhöfchen 2: 136
 Grünhof-Kippen *I*: 3
 Grünheide *I*: 15
 Grünheim 2: 29
 Grünlinde *I*: 174
 Grünwiese 2: 133
 Grulich 2: 406
 Grunau 2: *I*, 136, 477
 Grunauhöhe *I*: 56
 Grzebienisko siehe Kammthal
 Guben *I*: 21 E, 29 Eff, 431, 485; 2: 691,
 721; 3: -90, 109, 225f., 228
 Gülden, Kreis Uelzen *I*: 167
 Güldenboden 2: 172
 Gülzow *I*: 204, 214f.
 Güstebiese *I*: 389 ff.
 Güstrow 2: 659
 Gütlland *I*: 305
 Gützlaffshagen *I*: 226f.
 Guhrau *I*: 54 E, 56 E, 445; 2: 691;
 3: 225, 227
 Guhren *I*: 427, 430
 Gumbinnen *I*: 13 Eff., 40 E, 77 E, 88 E,
 93 Ef., 5, 7f., 10, 13, 24, 27, 65, 118f.,
 153; 2: 4, 11, 13, 142, 145 ff., 152,
 204, 728, 733, 867
 Guntz *I*: 201
 Gurkow 2: 673
 Gurschen 2: 164
 Gustkow *I*: 249
 Gutkowo siehe Göttkendorf
 Guttentag 3: 109, 226 ff.
 Guttstadt *I*: 323

- Habelschwerdt 2: 402, 405, 408, 412,
440, 822; 3: 225, 227
- Habendorf, Kreis Reichenbach/Schlesien
1: 447; 2: 823, 825
- Hagenwalde 2: 866
- Hain 1: 488, 490
- Haindorf 1: 475
- Hainwald 2: 701
- Halbendorf 2: 797
- Hamburg 1: 75, 256, 467; 2: 544, 632,
656, 779, 886f.
- Hameln 2: 817
- Hamm 2: 779
- Hannover 1: 82; 2: 214, 616, 632, 779,
789, 822
- Hansfelde 1: 192
- Hanshagen, Kreis Schlawa 2: 873
- Harpersdorf 1: 428
- Hartliebsdorf 1: 472
- Hartmannsdorf 2: 805
- Hausdorf, Kreis Glatz 1: 450 ff.
- Havelberg 1: 359
- Haynau 1: 422, 428f., 473; 2: 692f., 698,
804, 81 ff.
- Hedwigshorst 1: 360
- Heide 2: 767
- Heiderode (Czersk) 1: 165, 173, 283
- Heidersdorf 2: 375
- Heiligenbeil 1: 19 E, 36 Eff, 88 E, 10, 18,
20, 65, 67ff, 72ff, 84, 88f., 106, 108,
120, 123, 138, 150, 289, 323, 340, 342;
2: 132, 134ff, 749
- Heiligenkreuz 2: 432
- Heilsberg 1: 19 E, 34 E, 36 E, 77 E, 92f.,
98, 225, 323, 330, 332f.; 2: 13, 27, 202;
3: 225f.
- Heinrichau, Kreis Frankenstein/Schlesien
2: 394
- Heinrichsdorf 1: 330
- Heinrichsfelde 1: 212
- Heinrikau 1: 75
- Heinrode 1: 45 f.
- Heinzendorf, Kreis Wohlau 2: 44
- Heisternest 1: 319, 321
- Heia 1: 41 E, 49 Ef., 34, 71, 85, 146, 268,
270, 283, 286, 288f., 305f., 310ff, 327;
2: 71
- Helenhof 1: 107
- Helmstedt 764, 223; 2: 817
- Hemmersdorf 1: 436 f.
- Hennerdorf 2: 420
- Hennersdorf, Kreis Grottkau 2: 793
- Hennersdorf, Kreis Namslau 1: 415
- Hennersdorf, Kreis Reichenbach/ Schle-
sien 1: 447, 451
- Hermesdorf, Kreis Görlitz 1: 486; 2: 695
- Herne 1: 328
- Herrnstadt 2: 691 ff.
- Herten 2: 203
- Heuboden 1: 159
- Heuboden 2: 478
- Heydekrug 1: Iff.
- Hilbersdorf, Kreis Falkenberg/Oberschle-
sien 2: 431
- Hildburghausen 2: 774
- Hilgersdorf 2: 426
- Hindenburg 1: 3 E, 21 E, 52 Ef., 82 E,
108 E; 2: 35, 37, 39f., 318, 321; 3: 109,
226 ff.
- Hirschberg/Riesengebirge 1: 3 E,
57 Ef., 406f., 409, 429, 45.9f., 462,
488f.; 2: 355, 358, 443, 806; 3: 225,
227f.
- Hirschfelde 1: 422
- Hochdorf 2: 420
- Hochstadt 1: 408
- Hochzeit 1: 190
- Hockenau 1: 428; 2: 701
- Honsdorf 2: 508
- Hoff 1.-224
- Hoffnungstal 2: 361
- Hohenbruch 2: 141 ff.
- Hohenelbe 1: 457
- Hohenfelde 1: 176
- Hohengrape 1: 195
- Hohenhagen 2: 160
- Hohenkrug 2: 239
- Hohenliebenthal 1: 429
- Hohensaaten 2: 492
- Hohensalza (Inowrociaw) 1: 27 Eff., 371;
2: 479, 500, 535ff, 540f., 544f., 550f.,
587, 608
- Hohenwalde 2: 477
- Hohkirch 1: 486
- Honnef/Rhein 2: 700
- Hoppendorf 2: 483
- Horst, Seebad, Kreis Greifenberg/Pom-
mern 1: 221, 229
- Hotzenplotz 1: 406
- Hufen siehe Königsberg (Pr.)-Mittelhufen
- Hundsfeld siehe Breslau-Hundsfeld
- Hawa siehe Deutsch Eylau
- Ilseburg 2: 839
- Immendorf (Pszczolczyn) 2: 535
- Immenheim (Mrocza; Mrotschen) 1: 174,
177, 180
- Inowroclaw siehe Hohensalza
- Insa 2: 15

- Inser 2: 66
 Insterburg *I*: 15 E, 18 E, 80 E, 82 Ef., 88 Ef., 93 E, 8ff., 18f» 65f., 70, 86; 2: 3, 11, 14ff., 18, 28, 30, 33, 119, 127, 146f., 155, 160, 179f., 733
 Isabelow 2: 623
- Jaasde *I*: 237
 Jädickendorf 2: 60 f.
 Jägerndorf *I*: 58 E
 Jägersdorf 2: 719f.
 Jänichen *I*: 19
 Jagenau *I*: 353f.
 Jahnsfelde 2: 682
 Jakobsdorf, Kreis Falkenberg/Oberschlesien 2: 431
 Jakobskirch 2: 49
 Jalta-Beschlüsse *I*: 106 E
 Jalta-Konferenz *I*: 24 E, 79 E, 88 E, 137 Ef.
 Jamul-Mare siehe Gross-Schramm
 Jamund *I*: 115
 Jarmen *I*: 191
 Jaroslaw 2: 55
 Jaroslawl 2: 85
 Jaschen *I*: 21
 Jastremken *I*: 176 f., 179; 2: 493 ff.
 Jastrow *I*: 180, 188; 2: 235
 Jatzdorf 2: 430 f.
 Jauer 1: 21 E, 55 E, 427, 454; 2: 371, 827; 3: 225, 227f.
 Jawas 2: 43
 Jaworzno 2: 321, 324f., 590
 Jehser *I*: 383
 Jentkutkampen siehe Burgkampen
 Jershöft *I*: 263; 2: 851
 Jeschen *I*: 430
 Jeschütz 2: 832
 Jeseritz, Kreis Stolp *I*: 257, 334
 Jessmenau 2: 307
 Jimbolia siehe Hatzfeld
 Johannisburg *I*: 33 E, 36 E, 91; 2: 175, 203, 838, 888; 3: 225f.
 Johnsberg *I*: 448
 Johnsdorf, Kreis Liegnitz 2: 371
 Jonasdorf *I*: 272
 Jordansmühl *I*: 418, 448
 Juditten *I*: 129; 2: 116, 119f.
 Jüterbog *I*: 383
 Jugendfeld (Młodziejewice) *I*: 352
- Kaaden 2: 463
 Kahlberg *I*: 35 E, 37 E, 45 E, 50 E, 74, 79, 82, 89, 95, 109f., 123, 286ff., 290, 321
 Kalau 2: 288
- Kaliningrad siehe Königsberg/Pr.
 Kalisch *I*: 17 E, 27 Eff., 365; 2: 554, 618, 622f., 871
 Kallies *I*: 191, 202
 Kaisen *I*: 43
 Kaltenbrunn *I*: 451
 Kalthof *I*: 272
 Kaltwasser *I*: 133 E; 2: 517, 521, 525 f., 587, 593
 Kamehlen *I*: 273; 2: 482f., 775
 Kamelow *I*: 159
 Kamenz, Kreis Frankenstein/Schlesien 1: 437; 2: 782
 Kamenz/Sachsen *I*: 417
 Kaminke *I*: 272, 293
 Kammerswaldau 2: 357
 Kammthal (Grzebienisko) *I*: 379f.; 2: 558
 Kammig *I*: 437, 439
 Kamp *I*: 163
 Kampischkehmen 2: 867
 Kamstigall *I*: 151
 Kandalakscha 2: 49
 Kanditten *I*: 342
 Kanth *I*: 409, 442, 452f.
 Kapdorf *I*: 447
 Karbischau 2: 429
 Karlsbad *I*: 415, 418, 454
 Karlsburg, Kreis Greifswald *I*: 158
 Karlshöh *I*: 435; 2: 794
 Karlshof 2: 494f» 497
 Karlshorst (Karolewo), Kreis Schwetz 2: 484f., 487f.
 Karisrode 2: 143
 Karlstal 2: 359, 361
 Karmitten 2: 117
 Karmitz 2: 768 f.
 Karolinenhof siehe Königsberg (Pr.)-Karolinenhof
 Karschen *I*: 165
 Karstnitz *I*: 157
 Karthaus *I*: 48 E, 46, 112, 123 f., 159, 173, 272f., 275f., 278, 335f.; 2: 18, 90, 194, 458, 482f., 775; 3: 49, 57
 Kasan 2: 85
 Kaschubei *I*: 112
 Kasimirsburg 2: 256
 Kattowitz *I*: 21 E, 52 E, 111 E, 405; 2: 323, 325
 Katyn 2: 197
 Katzensteinbaude *I*: 407
 Kaunas 2: 295
 Kcynia siehe Exin
 Kemmerau 2: 79
 Kemerowo 2: 50

Kemnitz/Oberlausitz *I*: 445
 Kempen *I*: 426; 2: 575ff.
 Kempendorf *I*: 201
 Kiel *I*: 20 E, 282, 289, 320; 2: 268
 Kielau *I*: 309f.
 Kielce 3: 388
 Kielp 2: 500
 Kietz *I*: 371
 Kiew 2: 40, 53, 55
 Kijaskowo 2: 510
 Kindelsdorf 2: 808
 Kirmitz *I*: 420
 Kisel 2: 17
 Kittlitzheide 2: 823
 Kladno *I*: 465
 Klätkow 2: 266
 Klaptow 2: 75
 Kleinbargen *I*: 423
 Klein-Briesen 2: 786
 Klein-Bülten 2: 8
 Klein-Eckersdorf *I*: 438
 Klein-Katz *I*: 279
 Klein-Kessels 2: 175
 Klein-Kniegnitz *I*: 446
 Klein Küdde *I*: 204
 Klein Machmin 2: 772
 Klein Mahlendorf 2: 420
 Klein Massow *I*: 269
 Klein Montau 2: 89
 Klein Nessau 2: 514
 Klein Noskitten 2: 119
 Klein Sarne 2: 41
 Klein-Schlanz *I*: 341
 Klein-Schmückwalde *I*: 26
 Klein Schönau *I*: 83
 Klein Schönbruck *I*: 164
 Klein Silsterwitz *I*: 446
 Klein-Stanau 2: 6
 Klein Tonin *I*: 177 f.
 Klein Trampken *I*: 159
 Klein Tromnau *I*: 39
 Klein Wöllwitz *I*: 177
 Klein Zünder *I*: 111
 Kleistdorf *I*: 383
 Klempin 2: 254
 Klemzig *I*: 383
 Kleschauen *I*: 5
 Kleschkau (Kleszczewo) *I*: 334
 Kleszczewo siehe Kleschkau
 Kletschkau (Gefängnis in Breslau) 2: 345
 f.
 Kleuschnitz 2: 431
 Klodebach *I*: 433, 436f., 439; 2: 790
 Kloetzen *I*: 155
 Klonia 2: 492
 Knackendorf *I*: 188
 Knospodok 2: 175
 Kobelau 2: 392
 Kodersdorf 2: 694
 Köbnitz *I*: 383
 Köln 2: 296, 656, 779
 Kölplin *I*: 329; 2: 234
 Költschen *I*: 451
 Königsberg (Mittelslowakei) *I*: 139
 Königsberg/Neumark *I*: 31 E, 45 E, 377,
 389ff.; 2: 60f.; 3: 225f.
 Königsberg Pr. (Kaliningrad) *I*: 3 E, 12
 E, 17 Eff., 33 Ef., 36 Ef., 43 E, 62 E, 66
 E, 68 E, 77 E, 82 E, 88Ef., 90 Eff., 107
 E, 151 Ef., 159 E, 6f., 9f., 12ff., 16,
 18ff., 47f., 56, 66f., 70f., 75, 77, 80, 82,
 84, 99, 120, 125ff., 131ff., 136, 138f.,
 142f., 147, 149, 151f., 289f.; 2: 16, 71,
 85, 107, 109f., 113, 115f., 118f., 121f.,
 124ff., 131, 141, 143f., 146, 157 ff.,
 162, 200, 455, 609, 664, 733, 843,
 859f., 862ff.
 Königsberg-Ballieth 2: 108, 117
 Königsberg-Kohlhof 2: 111, 113ff., 125 f.
 Königsberg-Maraunenhof 2: 108f.
 Königsberg-Mittelhufen 2: 117 f., 121
 Königsberg-Ponarth 2: 85
 Königsberg-Rothenstein *I*: 128; 2: 108ff.,
 118
 Königsberg-Schönfliess 2: 125, 863
 Königshütte *I*: 405
 Königskirch 2: 154, 156ff.
 Königslutter 2: 8
 Königswille *I*: 485
 Königswinter 2: 700
 Königszelt 2: 435, 803
 Körlin *I*: 162, 237, 240; 2: 75, 741 f., 744
 Körnitz *I*: 423
 Köslin *I*: 20 E, 46 Eff., 77 E, 80 E, 103 E,
 108 E, 39, 113ff., 157, 162, 166, 228,
 238ff., 245, 250f., 280; 2: 74, 241 ff.,
 246, 248, 254f., 257, 264, 275f., 278ff.,
 736, 738f., 770f., 854; 3: 110, 225f.,
 228
 Kösternitz 2: 258
 Kohlfurt *I*: 149 E, 443; 2: 310
 Kohlhof siehe Königsberg (Pr.)-Kohlhof
 Kokotzko 2: 512
 Kolberg *I*: 20 E, 47 Eff., 77 E, 39, 85,
 116, 126, 157, 160, 202, 223ff., 228,
 236ff., 243ff., 258, 260, 263, 286, 291,
 328; 2: 75, 243, 249, 254, 267, 279,
 741, 774; 3: 225f.

Kolberg-Gelder Vorstadt *I*: 237 ff.
 Kolberg-Lauenburger Vorstadt *I*: 239ff.
 Kolberg-Neugeldern *I*: 239
 Kolbitzow *I*: 190
 Kollendorf *I*: 279
 Kolmar *I*: 11 E, 29 Ef., 44 E, 361, 363; 2:
 553, 555, 714
 Kolomna 2: 60f., 63f.
 Kolutzki *I*: 347
 Kölzig *I*: 383
 Kolzow *I*: 163
 Konin7:28 E, 352; 2: 621 f.
 Konitz/Westpreussen *I*: 48 E, 124 E,
 164ff., 168, 323; 2: 103, 578f., 608
 Konradswalde *I*: 38f.
 Konratow 2: 17
 Konstantynow 2: 54
 Kontopp *I*: 383
 Kopahn *I*: 157
 Kopeisk 2: 48
 Kopenhagen *I*: 90, 98, 320 f.
 Kopes 2: 42
 Kopnitz *I*: 383
 Koppendorf *I*: 434
 Korbsdorf *I*: 75
 Korken 2: 67
 Kornaty (Kornau) *I*: 351, 354; 2: 710
 Kornau siehe Kornaty
 Korow 2: 621
 Korschen *I*: 80; 2: 85, 127, 155, 188,
 190ff., 718, 838
 Koryta 2: 626
 Kose *I*: 159
 Kossowo 2: 487
 Kostschin 2: 619
 Kotlass 2: 25
 Kowno 2: 85
 Krähenkrug, Kreis Belgard 2: 254
 Krakau *I*: 18 E, 81 Ef.; 2: 40, 42, 44, 52,
 55, 391, 393, 837; 3: 13
 Kramske 2: 235
 Krasnodowsk 2: 31f.
 Kratzig 2: 255 f.
 Kreckow *I*: 149 E; 2: 764, 766
 Krefeld 2: 656
 Kreuzdorf 2: 22
 Kreuz *I*: 184f., 188f., 358; 2: 728, 774
 Kreuzberg 2: 159
 Kreuzburg *I*: 54 E, 417f.; 2: 844;
 3: 109, 226 ff.
 Kreuzingen *I*: 15 E, 3, 11, 75
 Kriescht *I*: 370; 2: 295
 Krilauken 2: 156
 Krippsfelde 2: 482
 Kröxen *I*: 39
 Krone/Brahe *I*: 127 E; 2: 65, 579, 580,
 583, 585
 Krotzel *I*: 451
 Krug 2: 413
 Krummöls 2: 699
 Kruschwitz 2: 527f., 538, 540, 580
 Krussen *I*: 334; 2: 67
 Kublitz 2: 271
 Kucherow 2: 236
 Kuckmühle 1: 388
 Kudowa *I*: 446 f.
 Küchensee 2: 862
 Kühnbruch 2: 128
 Küssin 2: 767 f., 770
 Küstrin *I*: 18 E, 29 E, 31 Ef., 41 E, 142
 E, 330, 332f., 358, 368, 370f., 376,
 381, 386, 391; 2: 232, 299, 506, 659f.,
 676ff., 682, 684, 714, 723; 3: 225
 Kuibyschew 2: 15, 102
 Kulm/Weichsel *I*: 43 E, 171, 225f., 346;
 2: 3f., 499, 501, 504, 506, 508ff., 513
 Kulmsee *I*: 170; 2: 516
 Kunkheim *I*: 105; 2: 195
 Kummerzin 2: 774
 Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt 2: 407,
 413
 Kunzendorf/Westpreussen, Bezirk Danzig
 2: 200
 Kupferhammer 2: 557
 Kurnik *I*: 352
 Kurow *I*: 169
 Kurzig *I*: 392ff., 399; 2: 287f., 292f.,
 295, 297f., 300f., 556f.
 Kusclin 2: 556f.
 Kuschten *I*: 380, 383
 Küssen 2: 161
 Kusserow 2: 873
 Kutno *I*: 11 E, 28 E, 346; 2: 54, 56f., 59,
 543, 632
 Kwiatkowice 2: 54
 Kwidzyn siehe Marienwerder
 Laasning 2: 433
 Laband 2: 319
 Labendzin (Schwanebeck) 2: 535 f.
 Labenz 2: 748
 Labes *I*: 47 E, 209, 212, 216; 2: 666; 3:
 255 f.
 Labiau *I*: 33 E, 89 E, 1f., 4, 75, 134; 2:
 109, 117, 141, 151, 162, 866
 Labischin (Lüderitz) *I*: 359, 361 f.
 Labschütz *I*: 423
 Lärchenhain (Ciescowice) 2: 792

Lamsdorf *I*: 111 E; 2: 423ff., 427, 431 f.
 Landechow *I*: 269
 Landeshut *I*: 57 E, 406, 414f., 417f., 454, 457, 491 ff.; 2: 356, 436, 439, 805ff., 809f.; 3: 225, 227f.
 Landsberg/Ostpreussen *I*: 342; 2: 154, 196, 198f.
 Landsberg/Warthe *I*: 29 E, 31 E, 36 E, 104, 332, 358, 369f., 373, 375f., 385 f., 388, 391, 393; 2: 62f., 76, 351, 544, 547, 549f., 550, 673f., 682, 728; 3: 90, 109, 225, 227ff., 361 f.
 Landuschkin siehe Ludwigsort
 Langeböse *I*: 159 Langen 2: 620
 Langenau, Kreis Bromberg 2: 517, 528f., 531, 583, 585ff., 589, 591, 609
 Langenau, Kreis Görlitz *I*: 486
 Langenau, Kreis Habelschwerdt 2: 407
 Langenberg/Oder *I*: 124
 Langendorf, Kreis Labiau 2: 143
 Langensalza 2: 868
 Langenwaldau *I*: 469
 Langfuhr siehe Danzig-Langfuhr
 Langneudorf *I*: 428
 Lank 2: 139
 Lanz 2: 126
 Lask 2: 624f.
 Lasswitz *I*: 440
 Lauban *I*: 21 E, 419, 486, 492; 2: 352, 354; 3: 225, 227 f.
 Lauenbrunn 2: 392 f.
 Lauenburg *I*: 48 Ef., 77 E, 159f., 167, 169, 173, 247, 251, 258, 260, 265ff., 271, 273, 307; 2: 126; 3: 90, 109, 225 f.
 Lauenburger Vorstadt siehe Kolberg-Lauenburger Vorstadt
 Lauken 2: 716 f.
 Laukitten 2: 139
 Laun *I*: 457
 Lauterbach, Kreis Görlitz *I*: 486 f.; 2: 694f.
 Lautenburg *I*: 37
 Lauterbrunn *I*: 4
 Lawrenzshof (Wawrzynki) 2: 550
 Leba *I*: 48 Ef., 258, 264, 268ff.
 Łęczycza siehe Lentschütz
 Leipzig *I*: 423, 425f.; 2: 838
 Leissnig *I*: 486
 Lemberg 2: 40, 42, 55, 377
 Lengwethen 2: 160
 Leninsk 2: 79
 Lentschütz (Łęczycza) 2: 59, 626
 Lenz 2: 71
 Leobschütz *I*: 406, 411 ff; 2: 413, 415, 491, 707f., 789, 815f.; 3: 109, 226ff.
 Leopoldshain 2: 695
 Lesewitz *I*: 34
 Leslau *I*: 11 E, 346, 371
 Leszmierz 2: 644
 Lesno *I*: 278
 Leubus *I*: 420 f.
 Leysühnen *I*: 68, 72, 120f., 123; 2: 136
 Lianno 2: 485
 Lichtenwalde 2: 403
 Liebau, Kreis Landeshut *I*: 454, 457
 Lieben 2: 296 f.
 Liebenfelde *I*: 75; 2: 142, 866
 Liebemühl *I*: 23, 25f.; 2: 724
 Liebenthal *I*: 39
 Liebenow *I*: 332
 Liebenzig *I*: 383
 Liebsgen *I*: 481
 Liebstadt *I*: 66f., 323; 2: 730
 Liebwalde *I*: 7
 Liegnitz *I*: 21 E, 52 Ef., 55 E, 103 E, 108 E, 419ff., 426f., 443, 455, 457, 460f., 467f.; 2: 49, 362, 364, 366f., 369, 371, 373f., 391, 408, 645, 693, 804, 812, 820f., 827; 3: 225, 227f.
 Liekeim *I*: 106
 Lienfelde (Liniewo) *I*: 278
 Liesettenfeld *I*: 83
 Liessau *I*: 292
 Liliacz 2: 324
 Linde *I*: 178f.; 2: 65
 Lindenau, Kreis Grottkau 2: 420, 791, 793
 Lindenau, Kreis Gaudenz *I*: 167, 169, 293
 Lindenberg *I*: 39
 Lindenwald *I*: 176 ff.
 Linderode, Kreis Sorau 2: 308, 782, 785, 789
 Liniewo siehe Lienfelde
 Linken *I*: 45
 Lipno *I*: 42 E; 2: 3f.; 3: 57
 Lippehne *I*: 219, 221
 Lippen, Kreis Crossen *I*: 383
 Lippen, Kreis Falkenberg/Oberschlesien 2: 431
 Lischen 2: 851
 Lischow *I*: 163f.
 Lissa/Polen *I*: 11 E, 131 E, 384; 2: 544, 546, 618f., 643
 Lebedau, Kreis Grottkau 2: 420, 791, 793
 Lobendau 2: 367, 370 f.

- Lochstädt *I*: 141, 150
 Lodz (Litzmannstadt) *I*: 17 Ef., 27 Ef., 81 E, 124 E, 127 E, 131 Ef., 153 E, 346, 348f., 382; 2: 54, 56f., 75, 302f., 463, 491, 589, 593, 610, 625f., 629ff., 635, 638f., 642f., 645ff.; 3: HO, 169f.
 Löbau *I*: 35, 486; 2: 709
 Löcknitz 2: 667
 Lötzen *I*: 33 Ef., 36 E, 77 E, 91; 2: 13, 179, 183, 185, 188, 193, 206, 716, 875; 3: 225f.
 Löwenberg *I*: 56 E, 453, 470ff.; 2: 441, 699ff., 820; 3: 225, 227f.
 Löwenhagen 2: 160 f.
 Loitz *I*: 190
 Lompönen 2: 158
 Looswitz 2: 701
 Lorzendorf *I*: 451
 Loschkeim *I*: 102f.
 Losendorf *I*: 161
 Lossen *I*: 432
 Lottin 2: 234f.
 Lowitsch 2: 542
 Lublin 2; 123 E, 382; 2: 56, 463, 572, 688, 690, 837; 3: 13, 388
 Lublinitz *I*: 433
 Luckenwalde *I*: 383
 Luditz *I*: 414ff., 418
 Ludwigsdorf, Kreis Löwenberg *I*: 471 f.
 Ludwigsdorf, Kreis Neisse 2: 781
 Ludwigslust *I*: 39; 2: 103
 Ludwigsort (Laduschkin) 2: 136 ff.
 Lübeck 2: 149 E, 126, 164, 289; 2: 213, 470, 656, 741, 761, 764, 770, 777, 779
 Lüben *I*: 427, 429; 2: 692, 698, 827; 3: 225, 227 f.
 Lüderitz siehe Labischin
 Lüneburg 2: 39
 Lütjenburg *I*: 164
 Lüttichhof (Przepedowo) 2: 367
 Lughof 2: 41
 Luggewiese *I*: 267
 Luisenfelde 2: 542
 Luisensee 2: 529
 Lupushorst 2: 293
 Lutau *I*: 175
 Lyck 2: 9 E, 15 E, 33 E, 36 E, 80f., 91; 2: 4, 33, 165, 717f., 729, 875; 3: 90, 109f., 225f.
 Machlin *I*: 207
 Machuswerder 2: 670
 Mährisch-Schönberg *I*: 407, 440; 2: 151f., 157
 Mährisch-Trübau 2: 362
 Märkisch Friedland 2: 45 E, 182, 184f., 191
 Märzdorf, Kreis Goldberg 2: 428
 Märzdorf, Kreis Hirschberg/Riesengebirge *I*: 457
 Magdeburg 2: 47, 240, 686, 865
 Magnitka 2: 48
 Magnitogorsk 2: 48
 Magnuszew *I*: 17 E
 Mahnsfeld 2: 159
 Maifritzdorf 2: 436
 Maikuhle (Kolberg-) 2: 245
 Makejewka 2: 43, 46
 Maideuten *I*: 134; 2: 728
 Maltsh *I*: 427, 456; 2: 804
 Manchengut 2: 25
 Mandelkow *I*: 388f.
 Manschow 2: 232
 Mansfelde *I*: 197
 Mantel 2: 61
 Maraunenhof siehe Königsberg (Pr.)-Maraunenhof
 Mareese *I*: 160
 Margonin 2: 361
 Marienbad *I*: 454
 Marienburg/Westpreussen *I*: 20 E, 34 Ef., 43 E, 77 E, 43ff., 49, 51, 161 f., 272, 292f., 295, 341; 2: 80, 200, 476f., 479; 3: 90, 109, 225f.
 Marienhof *I*: 143
 Mariensee, Bezirk Danzig *I*: 281
 Mariental 2: 789f.
 Marienwerder (Kwidzyn) 2: 34 E, 42 Ef., 77 E, 39, 45, 155, 160, 165, 257, 275, 278, 333; 2: 60f., 843 f.; 3: 90, 109, 225 f.
 Markersdorf, Kreis Neisse 2: 781
 Marschwitz 2: 380
 Martensdorf *I*: 156
 Marthe *I*: 188
 Marxdorf 2: 448
 Marysin 2: 643
 Marzdorf *I*: 191
 Marzeile *I*: 190
 Massel 2: 832f.
 Massow *I*: 214, 216
 Matzkau siehe Danzig-Matzkau
 Mauche *I*: 383
 Mauthausen 2: 333
 Mechnitz *I*: 411 ff.
 Mehlsack 2: 36 E, 67, 75, 92f., 95, 122; 2: 136
 Meissen *I*: 107. 111. 445. 487

Melenchen 2: 488
 Mellendorf I: 167
 Mellentin 2: 219, 221
 Melno I: 168
 Memel I: 13 Ef., 1 ff., 65
 Merkthausen I: 18
 Mertinsdorf 7: 91
 Merzdorf, Kreis Landeshut 2: 810
 Merzdorf über Schwiebus I: 383
 Meseritz I: 32 E, 392, 398; 2: 287, 298, 557, 683ff.; 3: 90, 109, 225f., 228
 Metgethen I: 38 E, 68 E, 125, 135, 138; 2: 117
 Mettkau I: 450
 Mewe I: 341; 2: 87, 483
 Michelsdorf, Kreis Landeshut 2: 436, 438, 806
 Miekiten 2: 158
 Migehehen I: 75
 Mildenaу 2: 308
 Milencin 2: 589
 Militisch I: 54 E, 56 E, 420; 3: 225, 227
 Miloslaw 2: 711
 Minge I: 4
 Minsk 2: 6, 102, 287, 550, 553
 Mirahnen 2: 842 f.
 Misdroy I: 223
 Mittelhagen I: 229
 Mittelwalde 2: 402ff., 406ff, 412f.
 Mittlau 2: 701
 Mliitsch I: 427, 430
 Mlodziejewice siehe Jugendfeld
 Mönsdorf siehe Gross Mönsdorf
 Mösen I: 435
 Möskenberg 2: 780
 Möstchen I: 383
 Möwen-Haken I: 289
 Mogilno I: 29 E, 354, 356; 2: 544f.
 Mohnau I: 450
 Mohrin I: 390
 Mohrunge I: 34 Ef., 77 E, 11, 13, 15, 19f., 41f., 66; 2: 4, 69, 165, 169, 200, 728ff; 3: 225f.
 Moitzelfitz I: 210
 Mokotow (Warschau-) I: 127 E; 2: 589
 Mokok 2: 854
 Molotow 2: 17
 Montauerweide I: 157, 160
 Montwy 2: 552
 Moritzfelde, Kreis Bromberg I: 177
 Moritzfelde, Kreis Greifenhagen 2: 667
 Morkau I: 360
 Moskau I: 350; 2: 4, 6, 14f., 24, 26, 43, 53, 60f., 63, 87, 94, 120, 133, 143, 303, 320, 336, 403
 Mostolten 2: 717
 Mragowo siehe Sensburg
 Mrocza siehe Immenheim
 Mrotschen siehe Immenheim
 Mühlbanz I: 159
 Mühlhausen, Kreis Preussisch Holland 2: 9, 22
 Mülheim/Ruhr 2: 256
 Müncheberg I: 383; 2: 231, 685
 Münchowshof 2: 235
 Münsterberg I: 439; 2: 418
 Münsterwalde I: 39
 Munsterlager 2: 41
 Murmansk 2: 53
 Muttrin I: 169, 223
 Myslowitz I: 405; 2: 321, 324
 Naasdorf 2: 782
 Nährschütz I: 427
 Nakel I: 177, 180; 2: 491, 506, 511, 516, 534, 539, 580, 583, 589, 614f., 718, 869, 872
 Namslau I: 54 E, 414f., 417f.; 3: 225, 227
 Nanetka 2: 83 f.
 Nappern I: 35
 Narviklager siehe Danzig (Narviklager)
 Naseband 2: 232
 Nassow 2: 255 f.
 Natzlaff 2: 873
 Natzmershagen I: 114
 Naugard I: 77 E, 190, 213f., 216; 2: 666; 3: 225f.
 Nauen I: 383
 Naulin 2: 217, 219ff., 223f.
 Nautzken 2: 866
 Negenborn I: 167
 Neidenburg (Nidzica) I: 18 E, 34 Ef., 94, 323; 2: 4, 205f., 719f.; 3: 225f.
 Neisse I: 57 Ef., 142 E, 418, 434; 2: 47f., 325, 432, 709, 781 ff., 788f., 791; 3: 109, 226ff.
 Nemmersdorf I: 15 E, 68 E, 4f., 7f., 10, 35; 2: 142, 150ff., 867
 Nessin 2: 243
 Nettkow I: 383
 Netzebruch 2: 671, 676
 Neu-Battrow I: 179
 Neu-Bentschen 2: 380, 383
 Neu-Blessin I: 390
 Neubrandenburg I: 188, 190; 2: 656
 Neudamm 2: 389 f.

Neudorf a. Gröditzberge *I*: 428, 430
 Neuen 2: 808
 Neuenburg, Kreis Graudenz *I*: 156, 165;
 2: 82
 Neuendorf, Kreis Bartenstein 2: 196
 Neuendorf, Kreis Bütow *I*: 157
 Neuendorf, Kreis Lauenburg *I*: 268
 Neufahrwasser siehe Danzig-Neufahr-
 wasser
 Neufeld, Kreis Grätz 2: 556
 Neugasthof *I*: 217
 Neugeldern siehe Kolberg-Neugeldern
 Neuhäuser *I*: 150
 Neuhof, Kreis Liegnitz 2: 693
 Neukirch *I*: 156
 Neukirchen 2: 666
 Neukienz 2: 254
 Neukrug *I*: 109, 123, 334
 Neuküstrin 2: 452
 Neukuhren *I*: 19 E, 38 Eff., 135ff., 144f.
 Neuleipe 2: 431
 Neulucknitz *I*: 209
 PJeumark/Westpreussen *I*: 42 E, 35 ff.,
 41
 Neumarkt/Niederschlesien *I*: 55 E,
 454AF., 460f.; 2: 811 ff., 815; 3: 225,
 227
 Neu-Marrin 2: 774
 Neumecklenburg 2: 672
 Neumünster *I*: 126
 Neunhuben 2: 476
 Neurode *I*: 450 f.
 Neuruppin *I*: 359, 378, 381
 Neusalz *I*: 383, 479
 Neu Sandez 2: 324
 Neusitz *I*: 272
 Neustadt/Dosse *I*: 359
 Neustadt/Oberschlesien *I*: 57 E, 406, 411,
 413, 439; 3: 109, 226ff.
 Neustadt/Westpreussen *I*: 48 E, 47, 160,
 273, 278, 339; 2: 70, 77, 265, 458, 466
 Neustettin *I*: 45 Eff., 77 E, 183, 202, 204,
 207, 209, 212, 226, 250f., 328, 363; 2:
 224, 228, 232, 234ff., 239, 745; 3: 225
 ff.
 Neustrelitz 2: 233
 Neuteich *I*: 281, 295
 Neutief *I*: 37 E, 39 Eff., 71, 74, 130, 139,
 151, 289, 317
 Neutomischel *I*: 379f.; 2: 556ff.
 Neuwalde 2: 781
 Neuwedell *I*: 190
 Neu-Werder *I*: 239
 Nickel 2: 100
 Nickelsdorf, Kreis Wehlau 2: 129
 Nickelshagen *I*: 23
 Nickelswalde *I*: 50 E, 73, 286, 289, 292,
 305f., 318, 322f.
 Nidden *I*: 2
 Nidzica siehe Neidenburg
 Niederborkendorf 2: 789
 Niederfinow 2: 492
 Niedergöhle 2: 761
 Niederhagen *I*: 233 f.
 Niedermarschlacht *I*: 39
 Niederoderwitz 2: 707, 709
 Niederstruse *I*: 450 ff.
 Niekosken *I*: 187
 Niesky 2: 692
 Nieszawa 3: 57
 Niklaskirchen *I*: 41 ff., 45; 2: 843
 Ninikow *I*: 229
 Nissmenau *I*: 485
 Nogatka 2: 66
 Nolentscha 2: 553
 Nordenburg *I*: 11; 2: 30
 Norkitten *I*: 16, 19, 66
 Nossen *I*: 439
 Notzendorf *I*: 272
 Nowawies siehe Eitelsdorf
 Nowosibirsk 2: 8, 50 f.
 Nuthagen 2: 668
 Obernigk *I*: 419; 2: 697
 Oberschreiberau *I*: 429, 459, 462
 Oberstrelitz (Strzelce gorne) 2: 529
 Oberstruse *I*: 449f., 452
 Oberteschenndorf *I*: 42
 Oberullersdorf *I*: 422f.
 Ober-Zieder 2: 806
 Obornik *I*: 29 E, 365, 367 f.
 Obsendorf *I*: 460 f.
 Occalitz *I*: 273 f.
 Odereck *I*: 383
 Oderhain *I*: 411
 Odertal *I*: 411
 Oels *I*: 54 E, 405, 409, 419, 451; 2: 44;
 3: 225, 227
 Offensen *I*: 359
 Ohlau *I*: 52 E, 55 E, 417, 438; 2: 380f.,
 383; 3: 225, 227f.
 Ohra siehe Danzig-Ohra
 Oktobersk (Oktobersadt) 2: 66
 Oktoberstadt siehe Oktobersk
 Olbersdorf *I*: 438, 446
 Oldhorst *I*: 167
 Oliva *I*: 89, 282, 304, 334; 2: 457 f., 460,
 645, 659, 721
 Opatóweck 2: 715
 Open 2: 4

Oppeln *I*: 21 E, 52 Eff., 57 E, 120 E, 405, 411; 2: 43, 314; 3: 109, 226ff.
 Opperau siehe Breslau-Opperau
 Oppersdorf 2: 781
 Oranienburg *I*: 381; 2: 492
 Orchheim (Orchowo) 2: 544
 Orchowo siehe Orchheim
 Ordenstal *I*: 451
 Orkusch *I*: 45
 Orsk 2: 88, 100, 104
 Orteisburg *I*: 19 E, 34 Ef., 152; 2: 4, 875, 886, 888; 3: 225f., 236
 Osche *I*: 165, 168, 171
 Osterfelde *I*: 209
 Osterode/Harz 2: 789
 Osterode/Ostpreussen *I*: 19 Ef., 34Ef., 77 E, 103 E, 108 E, 22f., 26f., 30, 32, 55, 89, 122; 2: 4, 170, 204f., 721 ff., 845, 868, 875; 3: 225f.
 Ostrow 2: 715
 Ostrowo *I*: 30 E
 Ottmachau *I*: 435; 2: 420, 786
 Oxhöft *I*: 49 Ef., 283f., 308ff., 312
 Ozorkow *I*: 349; 2: 54, 59

 Pabjanice 2: 56, 624ff.
 Pahlowitz 2: 371
 Paknr 2: 544ff
 Palmnicken *I*: 39 Ef., 71, 137, 139ff., 145; 2: 132, 143f.
 Palschau *I*: 292
 Palzwitz *I*: 157
 Pamietowo siehe Pantau
 Pantau (Pamietowo) 2: 871
 Paprok (Farnen) 2: 540
 Paradies *I*: 397
 Parchim *I*: 39; 2: 733f.
 Parchwitz *I*: 420 f., 460
 Parsow 2: 74
 Paruszewo *I*: 352
 Pasewalk 2: 665, 667, 740, 745, 860, 862, 865, 868
 Passarge *I*: 81
 Patersort *I*: 150
 Patschkau *I*: 435
 Patzig 2: 231
 Paulen *I*: 78
 Paulsgrund 2: 48
 Paulsgut *I*: 25
 Paulskirch 2: 45 f.
 Pawlikowice 2: 624 ff.
 Peenemünde *I*: 216
 Peilau 2: 804
 Peine 2: 8
 Peisern (Pyzdry) 2: 618

 Peiskretscham *I*: 81 Ef.
 Pelonken siehe Danzig-Pelonken
 Penczniew *I*: 350; 2: 618, 620
 Penkun *I*: 167
 Pennacken 2: 152
 Pensa 2: 102
 Pepsin *I*: 190
 Penzig *I*: 21 E, 486
 Perlin *I*: 159
 Persanzig 2: 236
 Pestlin *I*: 43
 Petersdorf, Kreis Heilsberg *I*: 492
 Petersdorf, Kreis Hirschberg 2: 357
 Petershagen, Kreis Kolberg-Körlin *I*: 210
 Petersheide 2: 418, 793
 Peterswaldau *I*: 451
 Peterswalde *I*: 22; 2: 724, 726
 Peterwitz 2: 44
 Petrikau 2: 536
 Pedrosawodsk 2: 53
 Pettelkau 2: 81
 Peyse *I*: 133, 136, 139, 141
 Pfaffendorf 2: 805
 Pieckei *I*: 159
 Pieske 2: 288
 Pilgramsdorf *I*: 428; 2: 701 ff.
 Pillau *I*: 19 E, 35 E, 37 Eff., 41 E, 49 Ef., 92 E, 49, 65, 68ff., 74, 84, 125f., 130, 132f., 135, 137f., 141ff., 145, 147ff., 317, 321; 2: 138, 144
 Pillauken *I*: 23, 26
 Pillkallen (Schlossberg) *I*: 9 E, 13 E, 88 E, 93 E, 9f., 15, 65; 2: 155, 161
 Pilsen *I*: 407
 Pilzen *I*: 105
 Pirna *I*: 459; 2: 80, 866
 Pitschkau *I*: 481
 Pjerwomaisk 2: 83
 Plagwitz *I*: 472; 2: 700, 821
 Plathe *I*: 157, 202, 214; 2: 265
 Plauen *I*: 82
 Plensen *I*: 105
 Pless 2: 321 f.
 Plietnitz 2: 235
 Plochotschin *I*: 165
 Plock *I*: 18 E
 Plön *I*: 164
 Poberow *I*: 230 f.
 Pobethen *I*: 143
 Podejuch 2: 667
 Podersam *I*: 454, 460
 Pölitz *I*: 157, 215
 Pöppendorf 2r 762, 767, 770, 772
 Pogegen *I*: 76; 2: 154
 Pogutken *I*: 334

- Pohlschildern *I*: 421
 Pöhren, Kreis Heiligenbeil 2: 139
 Polau *I*: 407f., 459
 Polixen 2: 841
 Pölko siehe Feldheim
 Pollnow *I*: 114; 2: 242, 851
 Pollscewo 2: 536
 Pollwitten 2: 7
 Poltawa 2: 55
 Pomehrendorf *I*: 49
 Pommersdorf (Pomietschin) *I*: 278
 Ponarth siehe Königsberg (Pr.)-Ponarth
 Poppenhagen 2: 256
 Pordenau *I*: 295
 Portscheiten *I*: 46
 Posen (Poznan) 1.-11 E, 18 E, 27 Eff., 31 E, 124 E, 132 E, 137 E, 54, 246, 345 f., 352, 368, 392, 431; 2: 56, 72, 75, 236, 243, 291, 394, 546, 550, 553, 558f., 569, 618f., 691, 712ff., 721, 772, 774, 838, 844; 3: 221
 Poslige *I*: 43ff., 272
 Possen *I*: 475 f.
 Potsdam 2: 723, 868
 Potsdamer Abkommen *I*: 88 E, 98 E, 106 Ef., 143 E, 146 Ef., 155E; 2: 335, 351, 362, 421, 661, 690f., 716, 737, 771, 783, 805, 828, 832
 Potsdamer Konferenz *I*: 24 E, 70 E, 88 E, 105 E, 109 E, 123 E, 140 Ef.; 2: 335, 686, 735
 Potulice bei Bromberg *I*: 131 E, 133 E, 153 E; 2: 325f., 476, 480, 484, 488, 491, 493, 498ff., 502, 506, 513, 516, 527, 529, 533, 535, 537, 539ff., 578, 580ff., 589, 593, 607, 609, 611 ff., 619, 719, 868f., 871
 Prabuty siehe Riesenburg
 Prag: 75 E, 458; 2: 81
 Praust *I*: 159; 2: 458, 468
 Pregelswalde *I*: 110, 113
 Preiland 2: 786, 788
 Prenzlau *I*: 39, 190; 2: 714, 865
 Preussendorf (Pruszischken) 2: 145f.
 Preussisch Eylau *I*: 36 E, 89 E, 66, 104, 335; 2: 8, 16, 29, 85, 122ff., 136, 154, 860, 865
 Preussisch Friedland *I*: 177; 2: 65
 Preussisch Holland *I*: 34 Ef., 28, 41 f., 44, 49, 55, 57, 60, 63, 80, 98, 273f.; 2: 4, 9f., 18f., 22ff., 170; 3: 225f.
 Preussisch Königsdorf 2: 476 f.
 Preussisch Mark 2: 7
 Preussisch Rosengart 2: 477
 Preussisch Stargard *I*: 48 E, 156, 161 f., 172, 275, 280, 292; 2: 81, 458, 589, 729, 732; 3: 49, 57
 Preussisch Wilt en 2: 8
 Preyl *I*: 225
 Pribbernow *I*: 215
 Priebus *I*: 474
 Priegnitz *I*: 29 E
 Primkenau *I*: 455
 Pritzwalk *I*: 378
 Pröbbernow *I*: 290
 Progen *I*: 103
 Prostken *I*: 165, 169; 2: 729
 Pruchna 2: 322
 Prütznow 2: 666
 Przemysl *I*: 81 E; 2: 55
 Przepedowo siehe Lüttichhof
 Prust 2: 579
 Pszczolczyn siehe Immendorf
 Pützerlin *I*: 190
 Pulawy *I*: 17 E
 Pultusk *I*: 17 Ef.
 Pumlow 2: 254, 257
 Puschkeiten 2: 129
 Pustchow 2: 254, 258, 260
 Putzig *I*: 187; 2: 77
 Pyrehne *I*: 391
 Pyritz *I*: 20 E, 44 E, 77 E, 40, 190f., 202, 251, 258, 389; 2: 217ff., 223; 3: 225f.
 Qualisch *I*: 492
 Qualkau *I*: 451
 Quednow 2: 108
 Quehnen *I*: 105
 Quickendorf 2: 390, 392
 Quisbernow *I*: 203
 Rackitt *I*: 215
 Rackow *I*: 328
 Radensieben *I*: 378
 Radibor 2: 692
 Radiow 2: 546
 Radojewice (Frohdorf) 2: 541
 Radomsko 2: 644
 Radowenz, Kreis Landeshut *I*: 492
 Ragnit *I*: 65, 74, 77; 2: 78
 Rakowitz *I*: 39
 Rakwitz *I*: 383
 Rambow *I*: 113, 157
 Ramnitz *I*: 157
 Rantau *I*: 144
 Rantzaun *I*: 164
 Rastenburg *I*: 34 E, 36 E, 11, 80, 91, 99; 2: 11, 13f., 124, 179, 185, 187f., 206, 837f.; 3: 225f.

Ratibor *I*: 21 E, 52 E, 57 E, 406; 2: 48; 3: 109, 226 ff.
 Ratzebuhr 2: 235
 Raudnitz, Kreis Frankenstein/Schlesien 2: 827
 Raunau *I*: 92
 Raunehof (Kankwethen) *I*: 75
 Rauschen *I*: 19 E, 39 Ef., 137, 140, 142ff.; 2: 30
 Rautenburg 2: 161
 Rawa Russka 2: 56
 Rawitsch 2: 52
 Redlin 2: 75
 Redwitz 2: 49
 Reetz *I*: 190
 Regenthin *I*: 190, 387
 Regenwalde *I*: 3 E, 47 E, 209f., 216f., 233; 2.-665f.
 Regitten *I*: 107
 Rehhof, Kreis Stuhm *I*: 158; 2: 843
 Reichandres 2: 841
 Reichenbach, Kreis Arnswalde *I*: 200 f.
 Reichenbach, Kreis Preussisch Holland 2: 7
 Reichenbach/Schlesien *I*: 3 E, 417f., 446f., 450; 2: 356, 363, 692, 802f., 807, 817, 827f.; 3: 225, 227
 Reichenberg/Sudetenland *I*: 75 E, 459
 Reichenstein *I*: 436 f.
 Reichthal 2: 575 ff.
 Reinfeld *I*: 166
 Reitwein 2: 680f.
 Reitz, Kreis Stolp 2: 103
 Renkawtschinek (Ärmelau) *I*: 354, 357
 Reppen *I*: 381, 383; 2: 296f., 549, 556f., 687, 713; 3: 90, 226
 Reussendorf 2: 810
 Revenow *I*: 157
 Rewahl *I*: 221, 230 f.
 Rhein 2: 178ff., 187, 716
 Rheinsgut *I*: 22, 26
 Ribnitz 2: 723
 Riegersdorf, Kreis Züllichau-Schwiebus *I*: 380
 Riesenburg (Prabuty) *I*: 41, 45
 Riesenkirch *I*: 45
 Riga 2: 295, 405
 Rippen 2: 139
 Rippin 2: 4
 Ristissen *I*: 273
 Ritschenwalde *I*: 357
 Ritterswalde 2: 432
 Riwitz *I*: 457 f.
 Rochlitz *I*: 408
 Rodenau 2: 13
 Roenne *I*: 290
 Röscha *I*: 460
 Röschen 2: 727
 Rössel *I*: 36 E, 91, 98ff.; 2: 173f., 176f., 875; 3: 225f.
 Rösslingen *I*: 442
 Rogalin *I*: 177
 Rogasen *I*: 355, 357
 Rogau-Rosenau *I*: 446 ff.
 Roggenhausen *I*: 164
 Rogsen 2: 685
 Rohlau *I*: 168
 Rokitten *I*: 335
 Rommerskirchen 2: 779 f.
 Roms 2: 395
 Rose *I*: 185
 Rosenbach, Kreis Frankenstein/Schlesien 2: 822 f., 825
 Rosenberg, Kreis Heiligenbeil *I*: 68
 Rosenberg/Oberschlesien *I*: 54 E, 418; 3: 109, 226 ff.
 Rosenberg/Westpreussen (Susz) *I*: 42 E, 77 E, 37 ff., 41, 68, 72, 74, 150, 318; 2: 6, 38f., 41, 135, 844f.; 3: 225 f.
 Rosenborn *I*: 446
 Rosengarten 2: 669
 Rosenig *I*: 461
 Rosenort *I*: 294
 Rosenow 2: 668
 Rospitz *I*: 275
 Rossenthin *I*: 238
 Rossitten *I*: 105f.
 Rostock 1: 84, 126, 164, 204f.; 2: 654, 723ff., 727
 Rotebude *I*: 292
 Rothbach 2: 622
 Rothenburg/Oder *I*: 383; 2: 844
 Rothkirch 2: 371
 Rothwaltersdorf *I*: 437
 Rudak 2: 515, 589
 Rudelstadt 2: 810 f.
 Rückers 2: 395
 Rügenwalde *I*: 16, 114f., 169, 263; 2: 850f., 854
 Rütznow 2: 75, 266
 Rützow *I*: 330; 2: 667 ff.
 Ruhbank 2: 805
 Ruhnnow *I*: 202; 2: 658
 Rumbke *I*: 270
 Rummelsburg *I*: 48 E, 250, 268, 323; 2: 774, 846f., 850; 3: 90, 109, 225f., 228
 Russen *I*: 108
 Rybnikl: 406; 2: 45; 3: 40

- Rypin *I*: 42 E; 3: 57
Rzeszow 3: 13
Rzgów 2: 620
- Saagen *I*: 212
Saatfeld *I*: 22ff.; 2: 7
Saatzig *I*: 190
Saaz *I*: 454, 458
Sablath *I*: 485
Sackerau 2: 392
Sagan 2: 308, 782, 820, 827; 3: 225, 227
Sagast *I*: 378
Saleske *I*: 76
Salzhausen *I*: 39
Salzwedel *I*: 92; 2: 723
Samara 2: 42
Sambor *I*: 81 E
Samter (Zzamotoły) *I*: 29 E, 367, 379f.;
2: 558f.
Sanddorf bei Krone/Brahe 2: 585
Sandfelde *I*: 75
Sandhof, Kreis Marienburg/Westpreussen
I: 45
Sandhof, Kreis Mohrungen 2: 6
Sangnitten *I*: 106
Sankt Lorenz *I*: 137, 144
Sanok *I*: 81 E
Santomischel *I*: 352
Sarranzig *I*: 202
Sassenau (Sosnow) *I*: 175
Sassnitz *I*: 71, 146, 307
Saybusch (Zywiec) 3: 40
Schabienen *I*: 6
Schadeberg 2: 432
Schadwalde *I*: 272
Scharfenort *I*: 367
Scharlack 2: 866
Scharnese 2: 512
Scharnikau siehe Czarnikau
Schellendorf *I*: 474
Schettnienen 2: 136
Scheune bei Stettin *I*: 141 E, 144 E, 149
E: 261, 654, 658, 664, 715, 735,
740f., 745, 747ff., 754, 767, 777
Schidlitz siehe Danzig-Schidlitz
Schleradz *I*: 346
Schlewenhorst *I*: 20 E, 50 E, 286, 305f.,
318, 321 ff.
Schillen *I*: 75; 2: 160
Schill erslage *I*: 167
Schippenbeil 2: 718
Schivelbein *I*: 47 E, 178, 204, 208, 210,
217, 219, 236, 328f.; 2: 73f., 248,
250ff., 279, 655ff., 739, 745f., 759ff.,
846ff., 850
- Schlagenthin *I*: 198, 200 f.
Schlawe *I*: 48 E, 34, 39, 76, 164, 166,
260, 323; 2: 241 ff., 279, 774, 850f.,
854, 873f.; 3: 90, 109, 225f., 228
Schlawkau 2: 484
Schlegenberg (Leobschütz-) 2: 708 f.
Schlenzig *I*: 210
Schliewe *I*: 25
Schlochau *I*: 45 E, 250, 323; 3: 90, 109f.,
225f., 228
Schlonz 2: 512
Schloppe *I*: 184, 189 ff.
Schlossberg siehe Pillkallen
Schlowitz 2: 545
Schmalkalden 2: 456
Schmarse *I*: 383
Schmauch 2: 165
Schmeckwitz 2: 692
Schmellen *I*: 273
Schmentau *I*: 160
Schmerblock *I*: 305
Schmiegel 2: 568
Schmolsin *I*: 260; 2: 272
Schneidemühl *I*: 20 E, 30 E, 41 E, 44 E,
46 E, 179, 183, 185, 237, 251, 258,
273, 361; 2: 73ff., 235, 452f» 553, 654,
659, 726, 728; 3: 90, 109, 226 ff.
Schnergrube *I*: 289
Schönau, Kreis Brieg 2: 41
Schönbaum/Weichsel *I*: 123
Schönberg, Kreis Karthaus *I*: 336; 2: 90
Schönbruch *I*: 110
Schöneberg *I*: 292
Schöneck *I*: 35, 334
Schöneich *I*: 420
Schöneiche, Kreis Neumarkt/Niederschle-
sien *I*: 456 f.
Schönfliess siehe Königsberg (Pr.-)
Schönfliess
Schönheide, Kreis Frankenstein/Schlesien
2: 823, 825ff.
Schönheide, Kreis Grottkau 2: 418
Schönlanke *I*: 184ff., 189, 358, 362;
2: 214ff.; 3: 90, 109
Schönlinde, Kreis Gerdaun 2: 29
Schönmohr (Lager im Kreis Samland) 2:
160
Schönow, Kreis Deutsch Krone *I*: 192
Schönsee *I*: 294
Schönwalch 2:
Schönwald/Sudetenland *I*: 431
Schönwalde, Kreis Frankenstein/ Schle-
sien 2: 390
Schönwalde, Kreis Heiligenbeil *I*: 339

Schönwalde, Kreis Karthaus *I*: 278
 Schönwalde, Kreis Sorau *2*: 308
 Schönwalde, Kreis Stolp *I*: 333
 Schönwalde, Kreis Zempelburg *2*: 497
 Schönweiher *I*: 176
 Schönwiese, Kreis Bartenstein *2*: 194ff.
 Schön wiese, Kreis Marienburg/West-
 preussen *2*: 477
 Schönwiese, Kreis Preussisch Eylau *I*:
 335, 342
 Schönwiese, Kreis Stuhm *I*: 41
 Schörade *I*: 197
 Schreibendorf, Kreis Habelschwerdt *2*:
 405 f.
 Schreibendorf, Kreis Landeshut *2*: 805
 Schreiberhau *1*; 489; *2*: 355, 358, 361
 Schrimm *I*: 351 f.; *2*: 618, 710
 Schroda (Sroda) *I*: 350, 352 f.; *2*: 619
 Schrotz *2*: 21 ff.
 Schubaksow *2*: 34
 Schubin *I*: 29 E, 346, 359, 363; *2*: 534f.,
 580, 608, 868f.
 Schulzenhof *I*: 18f.
 Schurgast *2*: 424 f.
 Schwanebeck siehe Labendzin
 Schwangen *2*: 18
 Schwanis *2*: 133, 139
 Schwarzwald, Kreis Preussisch Stargard
I: 172
 Schwarzwasser, Kreis Bielitz *2*: 322
 Schwedt *I*: 377
 Schweidnitz *I*: 21 E, 52 Ef., 55 E, 103 E,
 406, 418f., 446, 450, 493; *2*: 363, 369,
 374, 433f., 803, 827; *3*: 225, 227
 Schwentnig *I*: 446
 Schwerin/Mecklenburg *2*: 456, 654, 727
 Schwerin/War the *I*: 29 E, 31 E, 358,
 369f.; *2*: 684; *3*: 90, 109, 226, 228
 Schwertburg *2*: 354
 Schwetz *I*: 43 E, 37; *2*: 510f., 589, 607,
 615f., 682
 Schwiebus *I*: 30 Ef., 81 E, 380f., 383; *2*:
 60ff., 554, 686; *3*: 109, 226ff.
 Schwientochlowitz *2*: 321, 323, 325
 Schwornigatz *I*: 166
 Sebnitz *I*: 4
 Sechshuben *2*: 128
 Seehesten *2*: 203
 Seepothen *I*: 135
 Seewalde *2*: 160
 Segenthin *2*: 873
 Seiferschau *2*: 357
 Sellin, Kreis Königsberg/Neumark *I*: 389,
 391
 Sellin, Kreis Rummelsburg *2*: 846
 Sellnow *I*: 238 f.
 Semerow *I*: 219
 Senkowo *2*: 559
 Sensburg (Mr ago wo) *I*: 36 E, 77 E, 103
 E, 108 E, 90, 92; *2*: 173, 177, 182f.,
 186, 202f., 839, 877, 880ff., 884, 886,
 888, 890ff., 896; *3*: 225f.
 Sibyllenort *I*: 410
 Sichelberg siehe Sierpc
 Sickucin *2*: 623
 Siedlee *2*: 56; *3*: 13
 Siegendorf *I*: 423
 Siegersdorf *2*: 693, 804
 Sieradz *I*: 28 E, *2*: 622f.
 Sierke *I*: 112
 Sierpc (Sichelberg) *I*: 21
 Siewiernaja Griwa (Lager) *2*: 4
 Sikawa bei Lodz *I*: 81 E, 131 E, 153 E;
2: 54, 57f., 589, 625, 630ff., 637, 643 f.
 Silberberg *2*: 391
 Silesen *2*: 254
 Silinghain *I*: 446
 Simnau *2*: 728
 Simötzel *I*: 225; *2*: 741 f.
 Simonsdorf *2*: 478
 Skaisgirren *I*: 66
 Skurjew *I*: 165
 Sliwno *2*: 556 ff.
 Slupowo *I*: 177
 Smolensk *2*: 63, 70 f., 102, 483
 Sobbowitz *I*: 272
 Sodargen *2*: 163f.
 Sodehnen *I*: 7f.
 Söhren *I*: 485
 Sofiowka (Buhle) *2*: 54
 Soldau *I*: 18 E, 20 E, 34 E, 80 E, 37;
2: 9, 65 ff., 895
 Soldin *I*: 29 E, 31 E, 369f., 375f., 386f.,
 391; *2*: 301; *3*: 225f.
 Soltikow *2*: 873
 Sommerfeld *2*: 129
 Sonneberg *2*: 838
 Sonnenburg *2*: 679
 Sonnenstuhl *I*: 106f.
 Sonnwalde *I*: 75
 Sorau *I*: 56 E, 391, 480; *2*: 307ff., 366,
 644, 688f., 782, 789, 820; *3*: 225, 227
 f.;
 Sorgenau *I*: 136
 Spremberg *I*: 480f., 485
 Springen *2*: 142

- Sprottau *I*: 56 E, 231; 2: 49, 308;
 3: 225, 227f.
 Sroda siehe Schroda
 Staaken 2: 714
 Stalingrad *I*: 475; 2: 29, 32f., 40, 691
 Stalino 2: 55
 Stalinogorsk 2: 62 ff.
 Stalle *I*: 43
 Stallupönen siehe Ebenrode Stangenwalde
I: 38 f.
 Stannaitschen 2: 142
 Stargard 1: 45 E, 190, 200, 213, 216, 258,
 273; 2: 589, 657f., 656ff., 744, 766,
 772, 774, 854; 3: 225f.
 Stargordt *I*: 211 f.; 2: 667
 Stavenow *I*: 378
 Staw *I*: 354
 Steegen *I*: 34, 123
 Steffenswalde 2: 724
 Steinau/Oder *I*: 18 E, 20 Ef., 54 E, 419,
 426, 428, 431, 467, 472; 2: 692, 697
 Steinaugrund 2: 431
 Steinberge *I*: 448
 Steinöfel 2: 673
 Stendal 2: 732, 865
 Stendsitz *I*: 157
 Stephansdorf (Lager) 2: 815
 Sternberg, Kreis Oststernberg *I*: 381, 383
 Sternin *I*: 227
 Stettin *I*: 3 E, 20 E, 46 E, 73 E, 99 E, 120
 EL, 141 Ef., 149 E, 39, 124, 157, 190,
 207, 213, 236, 238f., 245, 250, 258,
 262 ff., 294, 368; 2: 78, 173, 213, 239,
 243, 470, 484, 492, 654ff., 658, 663f.,
 740, 742, 745, 747, 749f., 761, 763f.,
 766, 769, 771, 774ff., 779, 848, 850,
 854, 865, 873; 3: 225f., 228, 361 f.
 Stettin-Torney 2: 763
 Steyr *I*: 413
 Stieglitz *I*: 187; 2: 215
 Stobricken 2: 867
 Stockheim 2: 129
 Stolp *I*: 3E, 48 Ef., 77 E, 103 Ef., 108 E,
 39, 74, 76, 82, 113, 123, 126, 157f.,
 160, 168, 170, 173, 247, 250, 255ff.,
 265, 268f., 273, 279, 323, 334; 2: 67,
 69, 77, 103, 268, 271f., 274f., 656, 749,
 751 ff., 772f., 865, 873; 3: 90, 109,
 225f., 228
 Stolpmünde *I*: 48 Ef., 77 E, 76, 250, 256,
 258ff., 262ff., 306, 323; 2: 274f., 751,
 754
 Stolzenberg *I*: 210, 217, 328; 2: 74
 Storkow 2: 862
 Stormarn *I*: 71
 Strakonitz bei Pilsen *I*: 407
 Stralsund *I*: 163, 261, 320; 2: 234, 456,
 654, 741
 Strasburg/Westpreussen *I*: 42 E, 35 ff.;
 2: 4, 498, 500
 Streckenthin 2: 280
 Strehlen *I*: 21 E, 55 E; 2: 828ff.; 3: 225,
 227
 Strehlitz, Kreis Schweidnitz *I*: 448, 450
 Strelitz (Neustrelitz-) *I*: 154
 Stretzin 2: 65
 Striegau *I*: 21 E, 55 E, 97 E, 409, 457; 2;
 363, 369, 433, 804, 827
 Striegendorf *I*: 434
 Strippau 2: 81
 Struse *I*: 451
 Strykow 2: 626, 628
 Stuhm 1: 43 E, 77 E, 37, 39 ff., 46, 158,
 160f., 278, 333; 2: 5, 86, 88, 840, 844;
 3: 90, 109, 225f.
 Stutthof *I*: 37 E, 45 E, 34, 89, 97, 110,
 123, 289; 2: 88
 Süssenberg 2: 27
 Suhl 2: 868
 Suhlendorf *I*: 383
 Sullenschin *I*: 157
 Susz siehe Rosenberg/Westpreussen
 Swerdlowsk (Jekaterinenburg) 2: 7, 84
 Swinemünde *I*: 107 E, 153f., 157f., 163,
 204f., 216, 223f., 232, 247, 256, 260f.,
 263, 320, 327
 Sysran 2: 102
 Szamotuly siehe Samter
 Szatura 2: 4
 Szillen *I*: 15

 Taabern 2: 7
 Tachau *I*: 454
 Tamsel 2: 676 ff., 680
 Tannsee *I*: 294
 Tannwald, Kreis Wohlau *I*: 407 f.
 Tanz *I*: 447
 Tapiau *I*: 89 E, 94 E, 66; 2: 122, 128,
 130f., 857, 859f.
 Tarnow 2: 55.
 Tarnowitz 2: 39.
 Teheraner Konferenz *I*: 137E
 Tempel 2: 557
 Tempelburg *I*: 207ff., 213, 328f.
 Templin *I*: 378
 Tenfert *I*: 6
 Teplitz 2: 838

Teppelheim *I*: 103
 Teroni 2: 625
 Tetschen *I*: 462
 Tetschen-Bodenbach siehe Tetschen und
 Bodenbach
 Teuplitz 2: 310
 Thalrode 2: 536f.
 Theuernitz 2: 727
 Thiendorf *I*: 426 ff.
 Thomaswaldau 2: 692
 Thorn *I*: 18 E, 20 E, 34 E, 41 Eff., 160,
 170, 365; 2: 4, 11, 85, 501f., 507, 511,
 514f., 589, 608, 721, 723, 726, 728,
 838, 844, 862, 869, 871
 Thunow 2: 280
 Thurow 2: 234f.
 Tiefensee, Kreis Heiligenbeil *I*: 160, 339
 Tiefensee, Kreis Strehlen *I*: 434
 Tiefensee, Kreis Stuhm *I*: 41, 44f.
 Tiegenhof *I*: 281, 291, 293
 Tillendorf 2: 701
 Tillowitz 2: 424f.
 Tilsit 2: 13 Eff., 88 E, 94 Ef., 6, 15, 65f.,
 74, 76, 78, 256; 2: 78, 85, 154f., 157f.,
 160, 866
 Töschwitz *I*: 427, 430
 Tolkemit *I*: 19 E, 34 E, 67, 287f.; 2: 21
 ff.
 Tomaszow *I*: 347
 Topper 2: 556
 Toprien 2: 195
 Torgau 2: 199
 Torney siehe Stettin-Torney
 Trachenberg *I*: 420
 Trakeningken 2: 158
 Trautenau 2: 418, 454, 492
 Travemünde 2: 164
 Trebbin *I*: 191 f.
 Trebitsch, Kreis Friedeberg *I*: 385
 Trebnitz 2: 54 E, 419; 2: 43f., 697, 832;
 3: 225, 227
 Tremessen 2: 545
 Treplage 2: 854
 Treptow *I*: *M* E, 103 Ef., 108 E, 39,
 116f., 157, 209f., 216, 225f., 228f.,
 231, 239; 2: 264ff., 665, 763
 Treuburg *I*: 15 E; 2: 173, 203, 875; 3: 90,
 109, 225f.
 Treuwalde *I*: 26
 Triebel 2: 309
 Trieglaff 2: 764
 Trienke 2: 742
 Troitschendorf *I*: 486
 Troppau 2: 58 E, 75 E
 Trunz *I*: 57
 Trzek (Deutscheck) *I*: 352
 Tscheljabinsk 2: 18ff., 42, 48, 70
 Tschentochau *I*: 18 E, 474
 Tuchel *I*: 165, 171 f.; 2: 492, 579, 606,
 871
 Tucholice 2: 550, 553
 Tübingen 2: 624
 Tütz *I*: 191
 Tula 2: 6, 102
 Tummescheit *I*: 104
 Turek *I*: 346, 350; 2: 618, 715, 870
 Ückeritz *I*: 205
 Ückermünde *I*: 261
 Uelzen 2.-167, 359, 383f.; 2: 310,
 696, 779, 822
 Ufa 2: 66
 Ulbersdorf 2: 702
 Ullersdorf-Liebenthal 2; 428f.
 Unislaw 2: 506, 508 f.
 Unruhstadt *I*: 383
 Uralsk 2: 40
 Usch *I*: 31 E, 185
 Vandsburg *I*: 176ff., 180; 2: 493
 Varel 2: 869
 Varzmin *I*: 157
 Vechta 2: 714
 Verlorenwasser 2: 403
 Versailler Vertrag *I*: 124 E
 Vienburg 2: 790
 Vietz *I*: 391; 2: 682
 Vietzig *I*: 269
 Virchenzin 2: 268
 Vorwerk, Kreis Belgard *I*: 236
 Wagten *I*: 75
 Waldau *I*: 23
 Waldburg 2: 30
 Waldenburg/Schlesien *I*: 417 f.; 2:
 807, 810; 3: 225, 227
 Waldersee 2: 551
 Waldgarten 2: 18
 Waldhausen *I*: 19
 Walken (Chwalkowice) *I*: 354
 Walterkehmen 2: 10
 Waltersdorf, Kreis Kulm 2: 508
 Wandau *I*: 39
 Wandern 2: 295
 Wandhagen 2: 157
 Wandritsch *I*: 427
 Wangerin *I*: 202; 2: 667 f.
 Warbelow 2: 103
 Waren *I*: 39
 Wargienen 2: 130
 Warlubien *I*: 165

Warmbrunn *I*: 406f., 409
 Warnemünde *I*: 85, 87
 Warnen *2*: 161
 Warnicken *I*: 140
 Warschau *I*: 9 Ef., 18 E, 109 E, 113 E,
 124 E, 127 E, 13, 22, 72, 365, 382, 392;
 2: 56, 62, 64, 71, 193, 252, 297, 317,
 320, 463, 516, 526, 542, 549f., 575,
 589f., 609, 634, 838, 885, 889; 3: 13,
 140, 169f.
 Warszewice *2*: 626
 Warta *2*: 54
 Wartha *I*: 437
 Wartenburg *I*: 88
 Wawrzynki siehe Lawrenzhof
 Wedderwill *I*: 210
 Wedellshof *I*: 209f., 212f.
 Wehlau *I*: 33 E, 66, 82f., 103; 2: 126f.,
 129, 131, 857
 Weidendorf, Kreis Falkenberg/Oberschle-
 sien *2*: 424
 Weigelsdorf, Kreis Reichenbach *1*: 450
 Weimar *2*: 76
 Weissenberg *I*: 43f., 46, 159; 2: 66
 Weissenstein, Kreis Samland *2*: 125
 Weisstal *I*: 368
 Weisswasser *2*: 694
 Weitenhagen *2*: 753
 Weizenrodau *I*: 450
 Weizenrode *I*: 450
 Welikie Luki *2*: 85
 Wendelau *2*: 139
 Wensken *I*: 2
 Wepritz *2*: 682
 Werblitz *I*: 376
 Wernegitten *I*: 92; 2: 28
 Wernersdorf *I*: 449
 Weyer *I*: 64
 Widitten *I*: 150
 Wiederau *2*: 545
 Wielun (Welün) *I*: 11 E, 27 Ef., 30, 346,
 426
 Wien *2*: 393
 Wienhausen *I*: 359
 Wiesenthal *I*: 178
 Wildpark (Potsdam) *2*: 727
 Wildschütz *2*: 371, 373
 Wilhelmsau *I*: 353
 Wilhelmsberg *I*: 5
 Wilhelmsdorf, Kreis Goldberg *I*: 430; 2:
 701 f.
 Wilhelmsfelde *I*: 214
 Wilhelmsmark *2*: 488
 Willenberg *2*: 80
 Wilna *2*: 197
 Winnigen *2*: 666
 Winsen/Aller *2*: 553
 Winsen/Luhe *I*: 39
 Winzig *2*: 692
 Wipperfürth *2*: 700
 Wirballen *I*: 94 E; 2: 147, 152
 Wirsitz *I*: 44 E, 174, 176ff., 180, 363;
 2: 510, 534
 Wismar *I*: 163f.; 2: 654
 Wittenberg *2*: 159
 Wittenberge *I*: 359, 364; 2: 721
 Wittgendorf, Kreis Landeshut *2*: 805
 Wittgendorf, Kreis Zittau *I*: 422
 Wloclawek *3*: 57
 Wobesde *I*: 333
 Wölfeisgrund *2*: 413
 Woeterkeim *2*: 718
 Wohlau *I*: 54 E, 56 E, 420, 427 ff., 472;
 2: 374, 378, 380, 696ff, 831; 3: 225,
 227
 Woitsdorf *I*: 473
 Woitz *2*: 786
 Wojcza *2*: 551
 Wokellen *2*: 196
 Woldeck *I*: 190
 Woldegk *2*: 749
 Woldenberg *I*: 190, 195
 Wolgast *I*: 154
 Wollin *I*: 102, 157, 204, 263; 2: 456;
 3: 225 f.
 Wöllstein'; -27 Ef., 346, 381 f., 383
 Wolmirstedt *2*: 752
 Woltersdorf *2*: -61
 Wongrowitz (Eichenbrück) *I*: 355, 357
 Wonneberg *I*: 112
 Wonsewo *2*: 556
 Woppen *I*: 78
 Wormditt *I*: 19 E, 49, 67, 323; 2: 136
 Woroschilowgrad *2*: 45
 Wossitz *I*: 32
 Woymanns *2*: 198
 Wreschen *I*: 18 E, 29 E, 346, 351 ff., 366;
 2: 710f.
 Wriezen *I*: 359; 2: 732
 Wroclaw siehe Breslau
 Wronke *2*: 854
 Wulfflatzke *2*: 234f.
 Wunstorf *2*: 789
 Wurow *I*: 217ff., 223; 2: 665f.
 Wusterwitz *2*: 851
 Wutzkow *I*: 113
 Zachan *I*: 190
 Zäckerick *I*: 390
 Zamborst *I*: 181
 Zandersfelde *I*: 333, 335; 2: 66 f., 69

Zan to ch 2: 673
Zarnekow *I*: 210
Zarnglaff *I*: 216
Zatten *I*: 190
Zawodzie *I*: 353
Zbaszyn siehe Bentschen
Zdunska-Wola 2: 638, 643
Zechlin *I*: 157
Zechow 1: 375; 2: 673
Zedlin 2: 768
Zehdenick *I*: 359
Zeitlow *I*: 197
Zeit 2: 544
Zellin *I*: 390
Zellmühle (Riauten) *I*: 6
Zempelburg *I*: 44 Ef., 174ff., 179,
225; 2: 65, 491 ff., 495, 583
Zerpenschleuse *I*: 359
Zetthun 2: 241
Zeyer *I*: 51, 62
Zgierz (Görнау) *I*: 346; 2: 54, 57, 59,
618, 626
Zgoda 2: 321, 323ff.
Zibelle 2: 309
Zichenau siehe Ciechanów

Ziegenhals *I*: 58 E; 2: 781, 785
Ziegenort *I*: 207
Zielenzig *I*: 401; 2: 295ff., 556f., 684;
3: 90, 109, 226ff.
Zinten *I*: 10, 84, 122, 339, 342; 2: 136
Zirke *I*: 368
Ziskau *I*: 177; 2: 65
Zittau *I*: 420ff.; 2: 707, 709
Znin (Dietfurt) *I*: 357f., 360; 2: 550, 553
Zobten *I*: 55 E, 428, 442, 446 ff.
Zollbrück 2: 242
Zollbrücken *I*: 383
Zoppot *I*: 50 E, 82, 282, 284, 310;
2: 78, 88f., 200, 457, 460, 463, 470f.,
473, 659
Zubarz 2: 632
Zuckers *I*: 166
Züllichau *I*: 31 E, 383; 2: 686; 3: 90
Zülshagen *I*: 203, 330
Zürich 2: 470
Züssow *I*: 158; 2: 654
Zwiefaltendorf 2: 868
Zwippendorf *I*: 481
Zywiec siehe Saybusch

"Eingegliederte Ostgebiete" (1942)



© 1998 • Kartendienst Andreas Toscano del Barher • München
nach Entwurf von Walter Ziegler

— Grenze des Deutschen Reiches (1942)

- - - Innerdeutsche Grenzen

- - - Außerdeutsche Grenzen

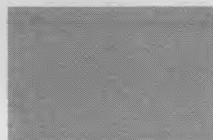
Seit Kriegsbeginn
von Polen und Danzig
zum Reich

A Bezirk Bialystok
1941 Ostpreußen unterstellt

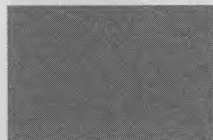
B Distrikt Galizien
1941 zum Generalgouvernement

Polen 1937 / 1945

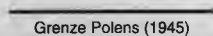
Deutsche Siedlungsgebiete



Gebiet der Republik Polen
(1937)



Deutsche Siedlungsgebiete



Grenze Polens (1945)



Dachauer Hefte

Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager

Im Auftrag des Comité International de Dachau, Brüssel, herausgegeben von Wolfgang Benz und Barbara Distel

Umfang bis zu 250 Seiten.
Eine Ausgabe jährlich.
Im Abonnement € 12,-
(Einzelpreis € 14,-)

Verlag Dachauer Hefte
Alte Römerstrasse 75
85221 Dachau

Jede Ausgabe ist einem Thema gewidmet oder hat einen thematischen Schwerpunkt.

